Gregory I (Gregory I, Bishop of Rome)

Gregory I (Gregory I, Bishop of Rome)

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

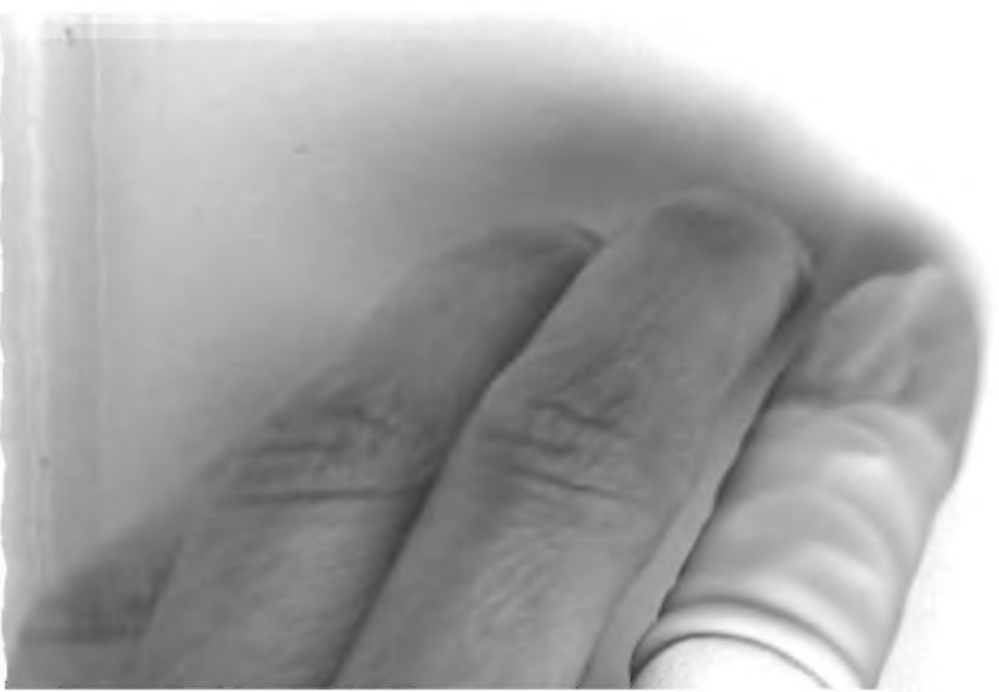

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I.

König von Preussen,

von

Dr. Friedrich Förster.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I.

König von Preussen,

von

Dr. Friedrich Förster,

Königlich Preußischem Hofrathe, des eisernen Kreuzes und St. Georgen-Ordens Ritter.

Zweiter Band.

Potsdam, 1835.

Verlag von Ferdinand Riegel.

5K

Digitized by Google

F26917

DD 399
F7
v.2
Locked stack

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen von Preussen

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben die von mir unternommene Bearbeitung einer Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I., nebst den hinzugefügten Urkunden, einer geneigten Aufmerksamkeit zu würdigen und durch die huldvolle Annahme der Zueignung mein Werk unter Höchstdero erlauchten Schutz zu nehmen, gnädigst geruht.

Die souveraine Sicherheit des Bewußtseins, welches Euer Königlichen Hoheit Dero erhabener Standpunct und die durchdringende Einsicht in die Weltverhältnisse giebt, erhebt Höchstdieselben weit über die zaghafte Gesinnung derjenigen Gemüther, welche nicht nur das Wort der

Gegenwart fürchten, sondern auch die Vergangenheit mit schwerem Grabessteine verschließen und mit Wächtern umstellen möchten. Von solchem Zwange erlöst, feiern die Helden der Geschichte unter dem Panier Eurer Königlichen Hoheit ihre Auferstehung, und so tritt König Friedrich Wilhelm I. in den Rang ein, der ihm unter den ruhmwürdigen Ahnherren Eurer Königlichen Hoheit gebührt.

Bei aller Bewunderung der Großthaten der Vergangenheit aber, welche die vaterländische Geschichte weckt, gewährt sie zugleich die beruhigende Überzeugung, daß wir uns auch der Gegenwart rühmen und freuen

dürfen, in dankbarer Anerkennung dessen, was unser allergnädigster König und Herr gethan, um den Staat auf der Bahn der Ehre, Unabhängigkeit und des friedlichen Glücks seinem hohen Berufe in der Weltgeschichte entgegen zu führen.

Der erste König von Preußen hatte zu dem Sinnbilde seiner Krone den Adler gewählt, welcher der Sonne mit dem Zuruf entgegenfliegt: **les rayons du soleil ne m'eblouiront pas!** Die höhere Anforderung unserer Zeit ist: nicht vor dem Glanze jenes ungetrübten Lichtes, welches wir die Wahrheit nennen, zurückzubeben.

Heil dem Königshause, dessen jugendliches Geschlecht schon frühzeitig das Auge des Geistes an den Glanz jenes Himmelslichtes gewöhnte!

In tiefster Ehrfurcht verharre

Eurer Königlichen Hoheit

gehorsamster

Fr. Förster.

Vorrede.

Jenes berühmte Wort des Tempels zu Delphi, das tiefsinnigste, welches jemals durch den Mund eines Gottes offenbart wurde, ist auch der Zuruf aus dem Heiligthume der Geschichte, nur in dem höheren Sinne, daß sie das: »Erkenne Dich selbst!« nicht an den Einzelnen, sondern an die Nationen richtet, und die Fragenden nicht mit zweizüngigem Doppelspruch entläßt, sondern die Wahrheit offen und ohne Rückhalt verkündiget.

Wie aber der Einzelne nur in dem Maße gilt, als er die Aufgabe jenes Zurufs gelöst hat, so gewinnen auch die Völker-Individuen, die Staaten und Regierungen nur diejenige Achtung und Geltung, welche ihnen die Entwicklung ihres Selbstbewußtseins verleiht. Dieses Bewußtsein des Staats über sich selbst zu wecken, erscheint als eine der höchsten und würdigsten Aufgaben des Historikers, und so ließ ich mir es angelegen sein, die mir zur Verfügung gestellten Mittel dazu zu verwenden, das Bewußtsein unseres Staates über sich selbst nach einer Seite hin zu fördern, wo die Aufklärung zugleich als Lebensfrage Bedeutung gewinnt.

Sobald Kurbrandenburg die Schutzherrschaft der evangelischen Kirche übernahm und in Deutschland sich an die

Spitze der Reform in Kirche, Wissenschaft und Staat stellte, war ein hartes Zusammentreffen der Krone Preußen mit dem heiligen römischen Reiche und dem Kaiserhause unvermeidlich. Nicht mit Unrecht hat man daher den siebenjährigen Krieg eine Fortsetzung des dreißigjährigen genannt; denn bei Prag und Leuthen focht Friedrich eben so, wie Gustav Adolph bei Leipzig und Lützen, für die Freiheit und das Evangelium. — Dies ist die Ehre und der Ruhm des großen Königes, und zugleich das Vermächtniß, welches er uns überliefert hat, und wenn seine Feinde ihn heut noch anklagen, daß er die, dem Kaiserhause schuldige, Achtung verletzt, dem heiligen römischen Reich ein Ende gemacht habe und als Eroberer in Schlesien eingedrungen sei, so hat er selbst schon längst seine Rechtfertigung mit dem Schwert und dem Griffel in die Schlachtfelder und Blätter der Geschichte unvertilgbar eingezeichnet.

Hat König Friedrich aber seine Rechtfertigung durch das Ergebniß, welches seinen Thaten folgte, geführt, so glauben wir ein nicht minder gültiges Zeugniß für ihn abzulegen, indem wir die Beweggründe, welche seinen Thaten vorangingen, zur Öffentlichkeit bringen, und so dürfte in dieser Rücksicht das Leben Friedrich Wilhelms I., wie wir es zu schreiben in den Stand gesetzt wurden, wesentlich dazu beitragen, Friedrichs II. so unerwarteten und unerklärten Angriff auf Östreich, und jenen Krieg, welcher der welthistorische Beruf seines Lebens war, zu rechtfertigen.

Mit redlicher Gesinnung und einer Vasallentreue, wie sie in der Blüthe der Ritterzeit der Cid Campeador nicht edler bewährte, hatte Friedrich Wilhelm I. sich Karl VI., in welchem er das Oberhaupt des deutschen Reichs ehrte, ergeben. Kein persönliches Opfer, keine Leistung irgend einer Art war ihm zu schwer, wenn er hoffen durfte, sich dadurch die Gewogenheit und Gnade des Kaisers zu gewinnen. Er glaubte noch an die Macht und Herrlichkeit eines deutschen Reichs germanischer Nation, und mit Verläugnung alles Selbstgefühls kennt er keinen höheren Ruhm, als den: sich des Namens eines deutschen Kur- und Reichsfürsten würdig zu erweisen. Er sichert dem Hause Östreich die Erbfolge für die weibliche Linie, dem Schwiegersohne des Kaisers die deutsche Kaiserkrone, rettet Karl VI. von dem Untergange, den ihm England bereitet, und steht für ihn in Waffen, sobald der allezeit kriegfertige Gallier am Rhein erscheint. Und wie lohnt ihm der Kaiser solche Treue und Hingebung? Er trennt ihn durch leere Versprechungen von seinen Verbündeten, macht ihm Zusicherungen auf die Erwerbung der Herzogthümer Jülich und Berg, und schließt zu derselben Zeit Verträge, durch welche er zum Verräther an dem, ihm so treu ergebenen, Könige wird. Um ihn aber in fortwährender Täuschung und Umgarnung zu erhalten, wird ein vollständiges Bestechungs-System gegen den Berliner Hof eingerichtet; von dem ersten Minister und allvermögenden Günstling bis zu dem Kammermohr hinab werden eine

große Anzahl einflußreicher Personen in östreichischer Sold genommen, selbst der Hofnarr und Wortführer in dem Tabacks-Collegio, Gundling, wird für bedeutend genug erachtet, um ihn durch Gnadenketten zu fesseln. Am rücksichtslosesten aber war es, dieses Bestechungs-System bis auf den Thronerben selbst auszudehnen. Zuerst wird der Kronprinz mit Aufpassern umstellt, jedes Wort, welches er spricht oder schreibt, erfährt der Wiener Hof, und sobald man sich dort überzeugt hat, daß dieser junge Herr – wie Prinz Eugen an Seckendorf schreibt – *mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden könnte*, wird alles angewandt, »*ihn ganz herbeizuziehen*,« um die jugendliche Kraft in ihrem Keime zu verderben. Man geht so weit, dem Kronprinzen von Preußen anzusinnen, daß er, für eine kaiserliche Pension von jährlich dreitausend Ducaten, in den Conferenzen des Cabinets-Ministeriums gegen den königlichen Vater intriguiren werde, und benutzt die bedrängte Lage eines Schiffbrüchigen, um für den Arm, den man reicht, ihm schmähliche Bedingungen aufzulegen. Die Vermählung Friedrichs mit einer Nichte der Kaiserin wird in Wien beschlossen, eingeleitet und ausgeführt; als Lösegeld aus der Gefangenschaft zu Cüstrin verlangt man sein blutendes Herz und er muß es geben. Die unwürdigen Umtriebe, welche hierbei gespielt wurden, mußten nothwendig zu seiner Kenntniß kommen, und dies allein wäre Veranlassung genug gewesen, einen siebenjährigen Krieg gegen Östreich zu erklären.

Die Urkunden zu diesen wichtigen Aufschlüssen sind zum größten Theil aus den nachgelassenen gesandtschaftlichen Berichten und Correspondenzen des K. K. General-Feldmarschalls, Friedrich Heinrich Grafen von Seckendorf (*), entlehnt, welche ich, wie schon in der Vorrede zum ersten Bande erwähnt wurde, auf dem Schlosse des Herzoglich Sächsischen Präsidenten, Freiherrn von Seckendorf, zu Meusselwitz fand, von dem, mit bereitwilligem Interesse für Geschichtsforschung, dieser werthvolle Nachlaß mir zur Benutzung überlassen wurde.

Der geneigte Leser aber, welcher diese Urkunden in reinlichem Druck und bequemer Ordnung vor sich liegen sieht, möge nachsichtig urtheilen, wenn er hier und da einige Unregelmäßigkeiten der Schreibart, zuweilen sogar entschiedene Fehler und Lücken entdeckt, und dies mit der sehr großen Schwierigkeit der Arbeit gefälligst entschuldigen. Denn wenn es anderen Schatzgräbern unter-

---

*) Ausführliche Nachrichten über ihn findet man in: Versuch einer Lebensbeschreibung des Feldmarschalls Grafen von Seckendorf, 4 Thle. 8. 1792 (von Theresius Freiherrn von Seckendorf, welcher jedoch nur sehr Weniges von dem schriftlichen Nachlasse des Grafen gekannt haben muß). Als der Feldmarschall für alle Aufopferung und Hingebung von dem Kaiser zuletzt mit der Festung belohnt wurde, (es ging ihm nicht ganz so schlimm, als Wallenstein,) fand er es nicht für gut, sein Archiv an die Wiener Hofkanzlei abzuliefern, und als ihn während des siebenjährigen Krieges Friedrich der Große in Meusselwitz gefangen nehmen ließ, wurden die preußischen Husaren so lange mit Ungarwein aufgehalten, bis seine Papiere in ein verborgenes Gewölbe gebracht worden waren, wo sie über siebenzig Jahre gelegen und gemodert haben. Allein:

„Es wird nichts so fein gesponnen,
„Endlich kömmt es an die Sonnen.“

ſagt iſt, bei Hebung des Schatzes auch nur ein Wort zu ſprechen, ſo war unſere Bannformel noch bei weitem ſtrenger, da wir ſelbſt das Nieſen zurückhalten mußten, um nicht die halbvermoderten Urkunden vor ſichtlichen Augen nach allen vier Winden zerſtieben zu ſehen. Und welche Handſchriften! größtentheils hingeworfene Concepte oder flüchtige Abſchriften mit Chiffern, oder noch bei weitem unleſerlicheren Abkürzungen, in einem barbariſch gemengten Deutſch und in einem noch barbariſcheren Franzöſiſch ohne Interpunctation geſchrieben. Friedrich der Große zumal ſchreibt als Kronprinz ſo ungrammatikaliſch und unorthographiſch, daß es oft die größte Mühe machte, den Sinn ſeiner Briefe zu verſtehen. Um daher den Leſern einigermaßen die Mühe zu erſparen, welche uns die Abſchriften machten, haben wir uns geſtattet, die ſinnentſtellenden Fehler hier und da zu verbeſſern, ohne dadurch die eigenthümliche Mangelhaftigkeit des Stils ganz zu verwiſchen. Nicht unerwähnt darf ich es laſſen, daß ich bei dieſer mühſamen Arbeit von Herrn Bernhardi in Meuſſelwitz unterſtützt wurde, durch deſſen geſchickte und fleißige Theilnahme es allein möglich wurde, in ſo kurzer Zeit eine ſo reiche Ausbeute zu Tage zu fördern. Eine nicht minder ſchwierige Arbeit war die Correctur der franzöſiſchen Briefe, welche zum größten Theil Herr Märker in Berlin beſorgte, jedoch machte die Entfernung des Druckorts es unvermeidlich, daß ein Verzeichniß ſinnentſtellender Druckfehler im dritten Bande hinzugefügt werden mußte. Für mich ſelbſt war es die

schwerste Aufgabe, das vorhandene Material zu bewältigen, denn die Quellen, die ich angezapft, schwollen mir unter der Hand zu Flüssen und Strömen an, so daß ich mich fast in der Verlegenheit jenes bekannten Zauberlehrlings befand. Nach Kräften suchte ich, mich über den eindringenden Wellen zu halten und überließ mich, dem Laufe der Quelle folgend, wohlgemuth der vollen Strömung, da ich nicht zu den gelehrten Pedanten gehöre, die, wie Karpfen, stromauf gehen und, zur Quelle gelangt, auch noch die Quelle der Quelle aufsuchen, bis sie zuletzt auf dem Trockenen sitzen bleiben.

Wenn ich aber über die politische Stellung Preußens zu Östreich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. durch die erste authentische Mittheilung des Wusterhausser Vertrages (vom Jahre 1726), des geheimen Berliner Tractats (vom Jahre 1728) und der hierüber von dem Grafen Seckendorf mit dem Kaiser, dem Prinzen Eugen und Grafen Sinzendorf geführten Correspondenz erwünschte Aufklärung ertheilen konnte, so glaube ich, zu der Geschichte der preußischen Staatsverwaltung einen nicht minder wichtigen Beitrag in der zum ersten Male mitgetheilten Instruction Friedrich Wilhelms I. für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium (vom Jahre 1722) gegeben zu haben.

Das Hinzukommen eines dritten Bandes zu entschuldigen, wird es, bei der Theilnahme, welche man gegenwärtig der vaterländischen Geschichte widmet, genügen, das Inhaltverzeichniß desselben aufmerksam nachzulesen.

* *

Findet man aber in unserer Darstellung zuweilen ein polemische Richtung, so soll dies keineswegs in Abred gestellt werden; zugleich aber müssen wir auch bemerklich machen, daß wir nichts Anderes thaten, als den uns hin geworfenen Handschuh aufzunehmen. War die, sonst s umsichtige, Wiener Censur liberal genug, um zu über sehen, daß in einem, dem ersten östreichischen Staats manne gewidmeten, von einem hohen Staatsbeamten ver faßten, historischen Werke König Friedrich Wilhelm I und sein Charakter mit Ausdrücken bezeichnet werden deren Wiederholung hier der Respect vor dem vaterlän dischen Königshause verbietet: so sei es guten Patrioten gestattet, auf solche Schmähungen in geziemender Weis zu antworten. (*)

Berlin, den 24. Januar 1835,
an dem Geburtstage Friedrichs des Großen.

Fr. Förster.

---

*) J. Freiherr von Hormayr, des östreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens Ritter, wirklicher Hofrath, Historiograph des Reichs ꝛc. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden. Bd. I S. 14 u. 15.

Inhalt.

A. Staatsgeschichte.

Erstes Capitel (§§ 1 bis 3.) Seite

Der Friedensschluß zu Utrecht. 1

Zweites Capitel (§§ 4 bis 10.)

Der nordische Krieg. 17

Drittes Capitel (§§ 11 und 12.)

Der Congreß zu Cambrai. — Der Wiener Friede. — Das Herrenhauser Bündniß. 50

Viertes Capitel (Vorbemerkung. §§ 13 bis 18.)

Der Vertrag von Wusterhausen 60

Fünftes Capitel (§§ 19 bis 23.)

Die Wiener Präliminarien. — Der Congreß zu Soissons. — Der geheime Berliner Vertrag vom Jahre 1728. — Der Vertrag von Sevilla. — Der erste Wiener Vertrag. 89

Sechstes Capitel (§§ 24 bis 28.)

Die Angelegenheiten Polens. — Project einer Theilung Polens vom Jahre 1710. — Der Löwenwoldische Tractat vom Jahre 1732. — Theilungsplan Polens vom Jahre 1732. — Die Könige Stanislaus und August III. — Die Eroberung Danzigs. 114

Seite

Siebentes Capitel (§§ 29 bis 33.)

Reichskrieg gegen Frankreich. — Des Königs Krankheit. — Beschwerden über den kaiserlichen Hof. — Da steht Einer, der mich rächen wird. — Stirbt. 136

B. Staatsverwaltung.

Erstes Capitel (§§ 1 bis 4.)

Umfang. Bevölkerung. Staatseinkünfte. 158

Zweites Capitel.

Instruction, wornach Unser, Friedrich Wilhelms, von Gottes Gnaden, Königs in Preußen ꝛc. ꝛc., verordnetes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium sich allerunterthänigst zu achten, ... 173

Seite

Articulus 1. Wegen der Bedienten bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, auch Provinzial-Commissariaten und Kammern, und deren Instruirung. (§§ 1 bis 21.) 173

Articulus 2. Der Ministrorum Functiones..... („ 1 „ 28.) 179

Articulus 3. Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio..... („ 1 „ 4.) 185

Articulus 4. Wegen Verpflegung der königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviantwesens. („ 1 „ 4.) 186

Articulus 5. Wegen der Einquartierung und des Serviſes..... („ 1 „ 6.) 187

Articulus 6. Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie..... („ 1 „ 5.) 188

Articulus 7. Wegen Conservation der Unterthanen. („ 1 „ 3.) 189

Articulus 8. Wegen des Contributionswesens..... („ 1 „ 7.) 190

Articulus 9. Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter Rollen..... („ 1 und 2.) 192

		Seite
Articulus 10. Acciſeweſen.....	(§§ 1 b bis 13.)	192
Articulus 11. Wegen der Zölle und Commercien....	(1 und 2.)	195
Articulus 12. Manufacturſachen.....	(» 1 bis 15.)	195
Articulus 13. Wegen der geſtempelten Papiere und Karten.....	(» 1 » 5.)	200
Articulus 14. Wegen Anhaltung der Deſerteurs....	(» 1 und 2.)	201
Articulus 15. Städte-Sachen.....	(» 1 bis 5.)	202
Articulus 16. Polizei- und Kämmerei-Weſen.....	(» 1 » 8.)	204
Articulus 17. Wegen der Edicte.....	(» 1 und 2.)	205
Articulus 18. Verpachtung der Ämter, Vorwerke und anderer Domainen.....	(» 1 bis 33.)	206
Articulus 19. Wegen des Baues in den Ämtern....	(» 1 » 6.)	216
Articulus 20. Wegen der extraordinär Ausgaben...	(» 1 » 11.)	218
Articulus 21. Wegen der Moleſtien-Caſſe.....	(» 1 » 6.)	221
Articulus 22. Poſtweſen.....	(» 1 » 6.)	222
Articulus 23. Wegen des Salzweſens.....	(» 1 » 7.)	223
Articulus 24. Münzweſen.....		225
Articulus 25. Das Mühlenweſen betreffend.....	(» 1 und 2.)	226
Articulus 26. Brauweſen.....	(» 1 bis 4.)	226
Articulus 27. Wegen der Domainen-Commiſſionen.	(» 1 » 3.)	228
Articulus 28. Wegen Erkaufung der Güter.....	(» 1 » 5.)	230
Articulus 29. Wegen der Stutereien.....	(» 1 » 7.)	231
Articulus 30. Wegen zu verſchaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domainen-Einkünfte.....	(» 1 » 16.)	232
Articulus 31. Wegen Abnahme der Rechnungen....	(» 1 » 4.)	238
Articulus 32. Wegen der Etats.....	(» 1 » 28.)	239
Articulus 33. Wegen der Grenzſachen, imgleichen wegen Ausradung der Brüche und Moraſte.....	(» 1 » 11.)	244
Articulus 34. Wegen der Wolfsjagden.....	(» 1 » 3.)	247
Articulus 35. Wegen der Anfragen.....	(» 1 » 6.)	248

	Seite
(Cabinetsordre an den Ober-Marſchall und Wirkl. Geheimen Etats-Miniſter von Prinzen.).....	255

Drittes Capitel (§§ 1 bis 5.)

Der geheime Staatsrath. — Die auswärtigen Angelegenheiten. — Die Rechtspflege. 256

Viertes Capitel (§§ 6 bis 8.)

Die Landstände. — Die Landschaft. — Die Städte. 275

Fünftes Capitel (§§ 1 bis 5.)

Der Kriegesstaat. 294

Sechstes Capitel (§§ 1 bis 8.)

Kirche. — Schulen. — Volksunterricht. 320

Siebentes Capitel (§§ 1 bis 3.)

Die schönen Künste und Wissenschaften. 348

Urkundenbuch.

A. Des Grafen von Seckendorf Correspondenz mit dem kaiserlichen Hofe über Friedrich Wilhelm I. 5

(Die Forsetzung dieser Correspondenz ist im 3ten Bande unter No. XXVII Seite 325 aufzufinden.)

B. Königlich Preußische Punkte, sub dato den 13. September 1727, nebst hinzugefügter kaiserlicher Gegenerklärung zu den einzelnen Artikeln. 207

C. Der geheime Berliner Tractat vom 23. December 1728. 215

Literatur.

Zu den, Bd. I S. XIV u. f. angeführten, Quellen und Hülfsmitteln fügen wir für den zweiten und dritten Band noch folgende hinzu.

A. Quellen.

Die nachgelaſſenen Papiere des Generals von der Marwitz in Guſow.

B. Hülfsmittel.

(de la Marquinière) histoire de la vie et du régne de Fréderic Guillaume etc. 2 Tom. à la Haye 1741.

Lettres et mémoires que les ministres des cours de la Gr.-Bret. de France et d'Espagne se sont écrites et envoyées etc. à la Haye 1727.

Mémoires pour servir à l'histoire de nos jours. Amst. 1735.

Journal secret du Baron L. Ch. de Seckendorf.

Die diplomatiſchen Sammlungen von Rousset, Dumont, Flassan, Koch-Schoell, Schmauss, Lünich, Martens; ferner:

Moſers Reichsfama, Achenwalls Staatshändel, Häberlins Hiſtorie, Fabers Staatskanzlei.

Lebens- und Staatsgeſchichte Kaiſer Karls VI. Regensb. 1742.

Histoire du Prince Eugene. Amst. 1750.

Lalande histoire de l'Empereur Charles VI. à la Haye 1743. 6 Vol.

Die bekannten Handbücher der Geschichte Kurbrandenburgs und Preußens von Buchholz, Pauli, Baczkow, Pölitz, Förster, Panse.

Geschichte der Familien von Schöning, von Wartensleben, ꝛc.

Potsdamer Quintessenz über Friedrich Wilhelms I. Tod.

* * *

Übrigens findet man in der Biographie selbst eine Menge Hülfsmittel in den Noten unter dem Texte angeführt.

Digitized by Google

A.

Staatsgeschichte.

Erstes Capitel.

Der Friedensschluss zu Utrecht.

§ 1.

Als Friedrich Wilhelm I. den Thron seines Vaters (den 25. Februar 1713) bestieg, waren die, seit dem Januar 1712 zu Utrecht eröffneten, Unterhandlungen, zur Beilegung des Krieges wegen der Erbfolge in Spanien, bereits soweit vorgeschritten, daß die größeren Mächte, Frankreich und Spanien auf der einen, Östreich, England und die vereinigten Niederlande auf die andere Seite, ihre gegenseitigen Forderungen ausgesprochen hatten und selbst den Mächten zweiten und dritten Ranges war bereits vergönnet worden, zu erscheinen. König Friedrich I. von Preußen hatte, was den äußeren Glanz betraf, den größeren Mächten in dem Aufzuge seiner Gesandtschaft es, wenn nicht zuvor, doch zum wenigsten gleich gethan; denn nur die Staatsperrücke des englischen Gesandten Dr. Robinsons, Bischofs von Bristol, galt für unerreichbar, obschon nach dem Zeugniß eines Zeitgenossen (1) die königlich preußischen Gesandten ebenfalls eine Figur machten, worin sie von dem höchstseligsten König, der vollkommen zur Pracht und Herrlichkeit geneigt gewesen, vollkommen unterstützt wurden. (2)

1) Faßmann, Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's I., S. 39.

2) Die, von der Straßenjugend in dem Haag gekränkte, Perrücke des Bischofs von Bristol wurde Veranlassung, daß die Eröffnung des Congresses einigen Aufschub erlitt, da der sehr ehrwürdige Herr darüber an seine Königin berichtete und für die, in seiner Perrücke ihm zugefügte, Beleidigung von den Generalstaaten Genugthuung verlangte.

— Die königlich preußischen Gesandten waren: der Graf von Dönhof, Staatsminister, General-Lieutenant und Gouverneur der Festung Memel; der Graf von Metternich, Staatsminister (1); Herr Marschall von Biberstein, Geheimer Kriegesrath und Kammerherr.

Friedrich I. hatte seine Gesandtschaft beauftragt, folgende Forderungen an Frankreich zu machen: Anerkennung der preußischen Königswürde, welche Frankreich bisher noch verweigert hatte; Anerkennung seiner Rechte auf die Erbfolge in den sämmtlichen ehemaligen Staaten des Prinzen von Oranien und allen zu denselben innerhalb des französischen Gebiets gehörigen Gütern; zur Entschädigung für den, den oranischen Besitzungen in diesem Kriege zugefügten, Schaden, einen Landstrich von Frankreich; das Zugeständniß gleicher Handelsvortheile mit England und den Generalstaaten; völlige Abtretung der Stadt und des Gebiets von Geldern als Entschädigung für die, an die Krone Spanien zu machenden, Forderungen. Als Vertreter der Rechte der evangelischen Glaubensgenossen, nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa, hatte der König von Preußen für die, in seinen Staaten ansässigen, französischen Ausgewanderten die Zurückgabe ihrer Güter, gleiche Behandlung mit den übrigen preußischen Unterthanen, ingleichen für ihre Verwandte die Freiheit, mit ihrem Vermögen nach Gutbefinden Frankreich verlassen zu dürfen, verlangt. Mit rühmlichem Eifer ließ Friedrich nicht nur seine Protestation gegen den berüchtigten vierten Artikel des Ryswicker Friedens erneuen (2), son-

---

1) Er starb als preußischer Gesandter zu Regensburg, bei welcher Gelegenheit es bekannt wurde, daß er ein heimlicher Katholik und dem östreichischen Hofe verkauft war. Friedrich Wilhelm I. beklagt sich darüber in einem Briefe an Seckendorf vom 16. Januar 1728, in welchem er schreibt: »Was die Affaire des Grafen Metternich betrifft, so weiß der Herr General wohl, wie ich in dergleichen Fällen sensible bin. Gott bewahre alle evangelische Christen, daß sie nicht verführet werden, und werde ich Gott beständig darum anrufen.«

2) Nach dieser Clausel sollte »die römisch katholische Religion allenthalben in dem Zustande gelassen werden, als sie sich zur Stunde des geschlossenen Friedens befände.« Hierdurch blieben in 1922 deutschen Ortschaften, die während des Krieges von den Franzosen besetzt worden waren, die evangelischen Kirchen geschlossen. Als die protestantischen Stände

dem verlangte von dem Könige von Frankreich, daß er seinen Unterthanen vollkommene Gewissensfreiheit zugestehe und alle, in den Gefängnissen und auf den Galeeren wegen ihres Glaubens befindlichen, Protestanten ihre Freiheit erhielten. —

Sobald es nur dem französischen Cabinet gelungen war, die einzelnen Mächte der großen Verbindung zu veranlassen, mit ihm in abgesonderte Verhandlungen sich einzulassen, durfte es sicher auf guten Erfolg rechnen. England, welches schon durch den Abschluß des Barrière-Tractats mit den Generalstaaten sich als einen sehr unverlässigen Bundesgenossen erwiesen hatte, zeigte sich noch mehr als solchen durch die geheimen Unterhandlungen, in die es jetzt mit Frankreich trat. Als daher die Königin Anna in der Eröffnungsrede des Parlaments (den 17. Juni 1713), in welcher sie den beiden Häusern anzeigte, demnächst die Bedingungen des Friedens vorlegen zu lassen, in Beziehung auf Preußen sich also äußerte: »Die Forderungen des Königs von Preußen sind von der Art, daß sie, wie ich hoffe, auf keine erheblichen Schwierigkeiten von Seiten Frankreichs treffen werden, und werde ich nicht versäumen, einen so guten Verbündeten aus allen meinen Kräften zu unterstützen«, — so dünkten dem Könige diese Versicherungen zu allgemein und unbestimmt, als daß er von dieser Seite eine kräftige Vertretung erwarten durfte. Friedrich Wilhelm hatte dies vorausgesehen; um daher nicht mit so leeren Händen von diesem Congreß zu scheiden, wie der große Kurfürst von dem zu St. Germain (1679) und Friedrich I. von dem zu Ryswick (1697) war Friedrich Wilhelm in unmittelbare Unterhandlung mit Frankreich getreten, worüber er sich unverholen in einem Schreiben vom 11. März 1713 an die Generalstaaten ausspricht, in welchem er das, von ihm besetzte, Oberquartier von Geldern

---

des deutschen Reichs auf den Congreß zu Baden (1714) darauf antrugen, daß Ludwig XIV. diese Clausel zurücknehme, erwiederten die französischen Gesandten: »daß J. M. der König von Frankreich in ihrem zunehmenden Alter der Devotion dergestalt ergeben wären, daß, wenn auch darüber an Sie referirt werden sollte, Sie ohne Beirath Ihrer Beichtväter und Conscienz-Räthe doch nichts darin resolviren, folglich, sobald diese Räthe die königliche Beharrung auf solcher Clausel zu einer Gewissenssache machten, nimmermehr davon abgehen würden.«

für sich in Anspruch nimmt und dabei äußert: »er sei keineswegs gemeint, die Rechte des Kaisers auf die Niederlande in Zweifel zu ziehen; da indessen die Generalstaaten keine Rücksicht auf diese Rechte nähmen und ihre Sicherheit darin suchten, sich nicht sowohl an den Kaiser, als vielmehr an Frankreich zu wenden, um dessen Zustimmung zu erhalten, so glaubte er nicht übel zu thun, indem er ihrem Beispiel folge.« —

So lange England und Frankreich noch nicht miteinander völlig abgeschlossen hatten, suchten sie die Verhandlungen mit den andern Theilnehmern noch hinzuhalten, wozu es nicht an Vorwand fehlte, zumal da Östreich ebenfalls nicht geneigt war, den Abschluß des Friedens zu beschleunigen. Ein langer Wort- und Schriftwechsel ward darüber geführt, ob man schriftlich, oder mündlich verhandeln solle; England und Frankreich waren, nachdem die Forderungen der Betheiligten schriftlich eingereicht waren, für mündliche Erörterung; Östreich wollte nur schriftlich unterhandeln und da man sich hierüber nicht vereinigen konnte, gaben England und Frankreich die schriftliche Erklärung ab, daß sie nur mündlich verhandeln würden, worauf Östreich mündlich erklärte: nicht anders als schriftlich zu unterhandeln. Zu noch größeren Weiterungen gab eine Ohrfeige Veranlassung, welche ein Diener des holländischen Gesandten, Grafen von Rechtern, einem Lackai des französischen Bevollmächtigten Menager gab, weil der letztere sich Spöttereien gegen die Holländer erlaubt hatte. Der französische Botschafter brach auf längere Zeit die Unterhandlungen mit den Generalstaaten ab, so daß England sich genöthiget sah, der holländischen Gesandtschaft, vor Unterzeichnung des neuen Barrière-Vertrags (vom 30. Januar 1713), die Bedingung aufzulegen: der französischen Gesandtschaft förmliche Abbitte zu leisten, zu welcher Demüthigung sich jene auch verstand. Für Preußen war dieser neue Barrière-Tractat in so fern wichtig, als darin die Generalstaaten auf das Oberquartier von Geldern Verzicht leisteten, welches England und Frankreich dem Könige von Preußen überwiesen hatten, um ihn desto sichrer von der Verbindung mit Östreich abzuziehen. Noch mehr Schwierigkeiten, als bei der Erwerbung von Geldern, hatten die preußischen Bevollmächtigten in Beziehung auf die Ausgleichung wegen der Un-

sprüche auf das Fürstenthum Orange und wegen des Besitzes von Neufchatel zu überwinden, denn zu diesen beiden letzteren Fürstenthümern machte eine ganze Legion von Fürsten und Herren ihre Besitztitel geltend. Für die minderjährigen Erben des Prinzen von Oranien Johann Wilhelm Friso wurde eine rechtliche Deduction eingereicht, in welcher man zu erweisen suchte, daß der Congreß kein Recht habe, über die zwischen ihnen und dem Könige von Preußen im Streite schwebende Erbschaft zu entscheiden, da dieser Handel vor ein ordentliches Gericht gehöre, wofür die Gründe in einer »suite de la Representation etc.« weitläufig auseinander gesetzt wurden. Der Congreß nahm hierauf keine Rücksicht, die Erbschaft wurde Preußen zugetheilt und dem Könige überlassen, sich mit den Erben zu vergleichen, was erst später in dem Partage-Tractat vom 16. Juni 1732 geschah. — Der Fürst von Nassau-Siegen nahm ebenfalls, als nächster Agnat, die Fürstenthümer Oranien und Neufchatel in Anspruch und bat den Congreß, sein Recht gegen Frankreich und Preußen zu vertreten. Zu der oranischen Erbschaft meldeten sich ferner die Marquis von Mailly, von Aix und von Coudrée, so wie ein Prinz von Yserghier in weitläufigen Memoiren; alle baten ihren König dringend, sich ihrer gegen den König von Preußen, der seine Hand bis an die französische Grenze auszustrecken wage, in Schutz zu nehmen und eben so wenig versäumte der Prinz von Conti, die, zu wiederholten Malen erhobenen, Ansprüche auf die Fürstenthümer Neufchatel und Valengin zu erneuen. Von den andern französischen Großen, welche ebenfalls diese beiden Fürstenthümer verlangten, nennen wir den Marquis d'Allegre, welcher seinem Memoire eine so ausführliche Stammtafel beigefügt hatte, daß in Vorschlag gebracht wurde, den Congreßsaal damit zu tapeziren; die Herzogin von Lesdiguieres, die sich über ungerechte Entscheidung und gewaltsame Zurückdrängung beschwerte, und den Grafen von Matignon, welcher in seiner Klagschrift dem Könige von Preußen vorwarf, daß er einen Anspruch aufzunehmen gewagt habe, der schon vor zweihundert und funfzig Jahren als unstatthaft verworfen worden sei, und erklärte den Ausspruch der Stände jener Fürstenthümer, die bereits 1707 dem Könige Friedrich I. gehuldigt hatten, für die Wirkung einer Cabale der hohen

verbündeten Mächte, deren Schutz er in Anspruch nahm. — Mit kluger Berechnung erkannten die preußischen Bevollmächtigten, daß man hier nicht säumen dürfe, wenn man an der Vertheilung der Güter, die Frankreich auf fremde Unkosten so freigebig spendete, Antheil nehmen wolle und da England selbst das Band löste, welches die Verbündeten während des Krieges, wenn auch nur lose, verbunden hielt, so nahm Friedrich Wilhelm keinen Anstand, den Frieden mit Frankreich zu ratificiren, welchen seine Bevollmächtigten, unter Vermittelung des englischen Gesandten Grafen Stafford, in dessen Wohnung den 15. Mai 1713 zu Utrecht unterzeichnet hatten. Die wesentlichsten Artikel desselben waren:

1) Nachdem Ihro allerchristlichste Majestät (der König von Frankreich) den westphälischen Frieden allemal für die rechte Grundsäule der wahren Ruhe und des allseitigen guten Vernehmens zwischen Ihnen und dem Churfürsten und gesammten Reich angesehen, unter denen der König in Preußen wegen seiner, in selbigem habenden, großen Lande als ein vortrefflich Glied vornehmlich zu betrachten, als erklären Sie sich dahin, wie Dero Absehen dieses, daß besagter westphälischer Friede in seinen völligen Würden erhalten werden solle, es gehen selbige nun die geistlichen, oder weltlichen Dinge an, nicht anders, als ob er hier von Wort zu Wort mit einverleibt wäre.

2) Derjenige Theil von Obergeldern, so bisher »der spanische« geheißen und welchen der König in Preußen inne hat und besitzet, insonderheit aber die Stadt Geldern, nebst allen Ämtern, Städten, Dörfern, Lehnen und deren Zugehörungen, sollen von Ihro allerchristlichsten Majestät dem Könige in Preußen auf ewig abgetreten sein und bleiben, und zwar das vermöge der Vollmacht, die sie von dem katholischen Könige (von Spanien) empfangen haben.

3) Der allerchristlichste König erkennt den König in Preußen für einen souverainen Herrn in Neufchatel und Valengin, und sollen die Inwohner dieses Fürstenthums in ganz Frankreich alle Rechte, Freiheiten, Privilegia und Vorzüge der Schweizer genießen.

4) Ihre königliche Majestät in Preußen begeben sich aller Rechte und Ansprüche auf das Fürstenthum Orange. Es sollen

aber alle diejenigen, die aus diesem Fürstenthume sich wegwenden wollen, ein ganzes Jahr lang, vom Tage der erfolgten Ratification dieses Tractates an zu rechnen, die freie und ungehinderte Erlaubniß haben, solches mit ihren beweglichen Gütern nach eigenen Gefallen zu thun und sich niederzulassen, wo es ihnen gefällig, so viel aber ihre unbeweglichen Güter anbelangt, die in dem Fürstenthume Oranien, oder anderer Orten gelegen, so soll ihnen ebenfalls freistehen, selbige zu verkaufen, oder verwalten zu lassen. Auch sollen die, welche sich bereits wegbegeben haben, in dem Verkauf ihrer Güter nicht gestört werden. — Die Anerkennung der preußischen Königswürde und die Ertheilung des Titels »Majestät«, welchen Frankreich und Spanien bisher noch immer verweigert hatten, ward ebenfalls ein Gegenstand der Unterhandlung und mit beiden Mächten kam hierüber ein Vertrag zu Stande, in welchem erklärt ward: »Nachdem Ihro allerchristlichste Majestät den König in Preußen vor einen König hält und erkennet und dabei wünschen, ihm alle, mit der königlichen Würde verknüpfte Ehre bezeugen zu können, als will besagter allerchristlichster König zu einem desto mehren Beweis Dero sonderbaren, gegen den König in Preußen tragenden, Affection und zu einem Zeugniß, wie sehr Sie vor Ihre Person Dero Hoheit befördert wissen möchten, durch diesen Artikel sich dahin erklärt und verbunden gemacht haben, und zwar so viel für sich und Dero Nachfolger, als auch im Namen des durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten Philipp V., König in Spanien, und dessen Nachfolger, vermöge der von selbigem erhaltenen Vollmachten, daß sie, Ihro allerchristlichste Majestät, nebst dem katholischen Könige, dem Könige in Preußen und dessen Kronerben von nun an zu ewigen Zeiten den Titel Majestät geben wollen, ohne daß solcher zu einiger Zeit, oder unter einigem Vorwande wieder sollte geändert werden können.« —

Der Graf Sinzendorf hatte gesucht, diesen Abschluß des Friedens mit Preußen dadurch aufzuhalten, daß er im Namen des Kaisers gegen die Abtretung eines Theils des Oberquartiers von Geldern protestirte. Da der König über diesen Punkt sichet gestellt zu werden verlangte, erklärten die englischen Bevollmächtigten dem Grafen, daß, wenn er nicht binnen vierundzwanzig Stun-

den die Abtretungs-Acte mit unterzeichnete, sie dem Könige das ganze Oberquartier übergeben würden. In der Hoffnung, daß der Kaiser die Ratificirung verweigern würde, unterzeichnete der Graf Sinzendorf am 2. April einen Vertrag, dessen vornehmste Bestimmungen folgende waren:

Art. I. Da der Kaiser Leopold I. auf gewisse Art und unter gewissen Bedingungen dem verstorbenen Könige in Preußen versprochen habe, es über sich zu nehmen, ihn wegen einiger Ansprüche zu entschädigen, die er an Karl II., König von Spanien, zu machen habe und weswegen gedachter König in Preußen sich des Oberquartiers vom spanischen Geldern bemächtiget habe, so habe Seine kaiserliche Majestät, zur Befestigung und Aufrechthaltung des guten Vernehmens und in Betracht der großen Verdienste, die Seine preußische Majestät sich um das Haus Östreich erworben habe, so wie in der Hoffnung, daß der jetzt regierende König mit gleichem patriotischem Eifer darin fortfahren werde, beschlossen und sei durch die bevollmächtigten Minister höchstgedachter kaiserlicher, so wie katholischer Majestäten, den Grafen von Sinzendorf und den Baron von Kirchner auf der einen, so wie durch die bevollmächtigten Minister Seiner königlich preußischen Majestät, den Grafen Fr. von Dönhof und den Herrn von Biberstein auf der andern Seite, stipulirt und ausgemacht worden: daß Seine königlich preußische Majestät von besagten Ansprüchen abstehen und ihnen völlig entsagen, diejenigen ausgenommen, welche ihnen auf die Provinzen der Niederlande angewiesen seien und daß Höchstdieselben ihre Truppen aus den Forts Venlo und St. Michael ziehen wollten, sobald sie in den Besitz der abgetretenen und unten specificirten Länder gesetzt worden seien.

Art. II. Zu dem Ende treten Ihre kaiserliche und katholische Majestäten in bester Form Rechtens ihren Antheil an dem Oberquartier von Geldern, das der König für jetzt besetzt habe, und zwar namentlich die Stadt Geldern, nebst ihrem Zubehör und Dependenzen, insbesondere die Städte, Ämter und Herrschaften Strahlen, Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden und Well, so wie auch Rayen und Klein-Kevelaer, ingleichen das Land Kessel so und dergestalten an Seine königliche Majestät ab, daß Höchstdieselben für sich und ihre Erben und Nachkommen,

sowohl männliche als weibliche Linie, in eben der Eigenschaft dieser Länder genießen, wie bis dahin das Haus Östreich derselben genossen habe, insbesondere aber noch so, wie der letzte König von Spanien sie besessen habe. Übrigens machen sich Ihre kaiserliche Majestät anheischig, den König sogleich nach Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleiches in den wirklichen und ruhigen Besitz aller derjenigen Länder zu setzen, die ihm abgetreten worden sind und die er noch nicht in Besitz genommen. In Betreff der Religion war festgesetzt, daß alles in dem bisherigen Zustande bleiben und alle Stellen in der Landesregierung nur mit Eingebornen besetzt werden sollten, die eidlich versichert hätten, daß sie der katholischen Religion zugethan wären. Für die Justizverwaltung sollte ein besonderes Tribunal errichtet werden, damit die Stände und Unterthanen nicht außerhalb Landes vor fremde Gerichtshöfe gezogen werden möchten. Für die Sicherheit der Bezahlung der Schulden, welche Seine königlich preußische Majestät übernommen, sollten ungesäumt von beiden Seiten Commissarien ernannt werden. Zugleich machten sich beide contrahirenden Theile anheischig, keine neue Festung an der Maas, oder überhaupt an dem ganzen Districte von Geldern anzulegen. Übrigens wurden dem Könige seine Rechte auf die jährlich zu ziehenden 8000 Gulden, die auf die Zölle an der Maas angewiesen waren und sich aus der Verlassenschaft des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien herschrieben, so wie auch auf St. Veith, Vianden und Bugenbach und überhaupt auf alle übrigen Länder, die zur oranischen Erbschaft gehörten und in den spanischen Niederlanden lagen, vorbehalten. Binnen sechs Wochen sollte dieser Tractat von beiden hohen contrahirenden Mächten, vom Tage der Unterzeichnung an, ratificirt werden. — Da der Kaiser sich auf keine Weise zur Genehmhaltung irgend eines, auf dem Congreß zu Utrecht geschlossenen, Vertrages verstand, so blieb auch die Ratificirung dieser Übereinkunft ausgesetzt und erfolgte erst im nächsten Jahre bei dem Friedensschlusse zu Rastadt.

§ 2.

Es war ein großer Fortschritt zur Entwickelung und Gewinnung einer unabhängigen Selbständigkeit für den preußischen Staat,

daß Friedrich Wilhelm diesen Frieden als König von Preußen mit Frankreich abschloß, obwohl der Kaiser den Krieg noch fortführte und die zerstückelten Glieder des abgestorbenen Reichskörpers in seinem Troß mit sich fortschleppte. Weder für die Ehre, noch für das Wohl des Reichs und der Nation griff Östreich aufs neue zu den Waffen, es war ihm nur um den Vortheil seines eigenen Hauses, um Ansprüche auf Italien und Spanien zu thun, wobei es sich über die ihm zu Gebote stehenden Mittel so sehr täuschte, daß es auf dem Kampfplatze, den es in Gemeinschaft mit England, Preußen, Holland und Savoyen nicht hatte behaupten können, allein erschien. Hatte nun aber auch Friedrich Wilhelm als König in Preußen Frieden geschlossen, so versäumte er dennoch nicht, seinen Pflichten als Reichsstand ein Genüge zu thun und das geforderte Reichs-Contingent von 6000 Mann dem Kaiser zu stellen. Denn vor allen Pflichten heilig waren dem Könige die, welche ihm als deutschen Reichsstand oblagen und wenn es der Kaiser und die anderen Fürsten so redlich, wie er, gemeint hätten, so würde das Reich nicht so schmachvolle Demüthigungen erfahren haben. Bei feierlichen Gelegenheiten an offner Tafel, wie in dem vertraulichen Kreise der Jagdgenossen und des Tabacks-Collegiums sprach Friedrich Wilhelm unverholen seine Gesinnung aus. »Franzosen und fremde Völker nach Deutschland zu ziehen — äußerte er sich gegen den östreichischen Feldmarschall Grafen Seckendorf — ist meine Intention nicht; ein Haupt im Reiche muß sein und besser thut man, Seine kaiserliche Majestät beizubehalten, als es mit einem Fremden zu probiren.« (*)

»Es haben — berichtet Seckendorf an den Kaiser unter dem 22. Januar 1727 — Seine königliche Majestät in Potsdam und Wusterhausen nicht ein, sondern wiederholter Malen bei der gemeldeten Tabacksgesellschaft gesagt: «daß alle deutschen Fürsten müßten Schelme sein, die es nicht gut mit dem Kaiser und dem Reiche meinten» — auch einmal hinzugesetzt: — «und ich müßte auch einer sein, wo ich mich anders erwiese.» — Einen Kaiser müssen wir haben, also bleiben wir bei dem Hause Östreich und der ist kein ehrlicher Deutscher, der hierzu nicht contribuirt. — Kein

*) S. Urkundenbuch S. 63 u. f.

Engländer und Franzos soll über uns Deutsche gebieten und meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in der Wiege geben, daß sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten. Die Fremden wollen nun schon alles commandiren und befehlen, als ob sie Herren wären, was würde geschehen, wo man ihnen die kaiserliche Autorität in die Hände spielte. Es ist besser, wir Deutsche bleiben bei unserm Hause Östreich und müssen wir den Kaiser bitten, daß er alle Beschwerden, so ein, oder der andere Fürst des Reichs hat, abthue und daß man die mächtigen Reichsstände durch den Reichshofrathsstylum nicht so schnöde, als einen Fürsten von Zipfel-Zerbst tractire. — Nichts besseres wäre, als wenn man einen Chur- und Fürstentag ausschriebe, daß wir den Kaiser selbst sprechen könnten. Ich will der erste sein, der dahin kommt und gewiß zeigen, daß ich gut patriotisch.« — »Der König — so meldet Seckendorf — continuirte: «dies wären seine Gedanken, er wüßte aber wohl, daß wegen Ceremoniel und großer Kosten nichts daraus würde. Wenn alle Fürsten es machten, wie er, wäre das obstacle bald gehoben; er wollte gern unten an sitzen, wenn nur die Sache zu Stande käme. Indessen, wenn er dem Kaiser rathen dürfte, so sollte man nur auf dem Reichstage bekannt machen, daß sich gewisse Stände im heiligen römischen Reiche befänden, ohne jemand zu nennen, welche gegen die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes gefährliche Anschläge hätten und sich mit auswärtigen Puissançen dagegen alliirten.» Der Kaiser ersuchte also, die Stände möchten sich dabei erklären, und im Fall sich solche Ruhestörer fänden, solche Maßregeln vom Reichstage dagegen nehmen, die zu Wohlfahrt und Ruhe des Vaterlandes zulänglich, widrigenfalls man dem Kaiser nicht verdenken könnte, daß er selbst, zu seines Hauses und des heiligen römischen Reichs Sicherheit, das anglimmende Feuer, ehe es in die Gluth ausschlüge, auslöschte und in Zeit verhinderte, daß keine Feinde, es möchten Franzosen, oder Schweden sein, auf deutschen Boden kämen. Wenn die Franzosen ein Dorf in Deutschland attaquirten, so müßte das ein Affront von einem deutschen Fürsten sein, welcher nicht den letzten Blutstropfen daran wagte, sich dagegen zu setzen.« — Der sächsische Minister Graf Manteufel erstattet dem Grafen Seckendorf

Bericht (aus Parey vom 30. August 1731) über eine Jagdpartie in Schartau. Über Tafel beklagte sich der König sehr laut darüber, daß sich der König von Polen zu sehr von der französischen Partei beherrschen lasse und brachte dann folgenden Trinkspruch aus: »Wenn man die Blitz-Franzosen nicht wären, es würde alles gut gehen, das Canaillen-Pack ist mir aber spinnefeind, aber ich scheere mich nichts darum. Ich halte es mit dem Kaiser und dem Reiche, hole sie der Teufel! Vivat Germania deutscher Nation, ein H.... der's nicht von Herzen meint!« Selbst dann, als er gegründete Ursache hatte, Mißtrauen in die Redlichkeit des Kaisers zu setzen, schreibt er (den 26. März 1733) an Seckendorf eigenhändig: »Meine Feinde mögen thun, was sie wollen, so gehe ich nit ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit Füßen wegstoßen, sonsten bin ich mit Treue und Blut sein und verbleibe es bis in mein Grab.«

Dies war die politische Gesinnung, welcher Friedrich Wilhelm sein ganzes Leben hindurch getreu blieb und wir glaubten, daß hier, wo es den Anschein hat, als ob er sich von dem Reiche lossage, eine schickliche Stelle sei, diese seine Glaubensbekenntnisse, obwohl sie bei späteren Veranlassungen ausgesprochen wurden, schon hier anzuführen. Es wird sich später Gelegenheit finden, wieder daran zu erinnern, wenn wir zu erwähnen haben werden, wie wenig das Wiener Cabinet es verstand, einen so treuen Verbündeten sich zu bewahren und wie es vielmehr diese Treuherzigkeit mit Arglist und Unredlichkeit lohnte. Wir kehren nach dieser Abschweifung zu dem Congreß nach Utrecht zurück. — Frankreich legte dem, von allen Verbündeten verlassenen, Östreich so schmähliche Bedingungen vor, daß es, selbst im Gefühle seiner Ohnmacht, sich dagegen hätte sträuben müssen. Ludwig XIV. verlangte, daß der Rhein die Barrière zwischen Frankreich und Deutschland bilden sollte, wogegen er sich mit herablassendem Übermuthe erbot: die Wahl Karls VI. als römisch-deutschen Kaiser als gültig anzuerkennen. Für die, wegen ihres Übertrittes zu dem Reichsfeind geächteten, Kurfürsten von Baiern und Cöln forderte Ludwig Wiedereinsetzung in ihre Würden und Länder, für den Kurfürsten von Baiern aber außerdem noch die Insel Sardinien und den Königstitel. Nur bis zum 1. Juni erklärte sich

Frankreich an diese Anerbietungen gebunden und gestand während der Unterhandlung keinen Waffenstillstand zu. Der Graf Sinzendorf verließ hierauf Utrecht und ging nach Wien, von wo aus eine weitläufige Auseinandersetzung im Druck erschien, weshalb der Kaiser den Frieden nicht unterzeichnet habe. So erschöpft auch Frankreich war, so geringe Anstrengungen es bei dem neuen Feldzuge machte, so zeigte sich dennoch Östreich noch bei weitem unentschlossener und machtloser. Prinz Eugen, der Türkenbezwinger, erschien zwar mit einem großen Namen im Felde, allein von seinen Thaten war nichts zu melden und die Unterhandlungen, zu denen er zu Ende des Jahres ermächtigt wurde, hatten keinen glücklichen Fortgang. Nach manchem Notenwechsel zwischen Paris und Wien wurden endlich am 7. März 1715 die Friedens-Präliminarien von den beiden commandirenden Feldherren, dem Prinzen Eugen und dem Feldmarschall Villars, auf dem Schlosse der verwittweten Markgräfin von Baden zu Rastadt unterzeichnet. Der Kaiser mußte in diesem Frieden das letzte Bollwerk Deutschlands auf dem linken Rheinufer, Landau, an Frankreich überlassen, die als offenbare Reichsfeinde geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln wurden wieder in ihre Lande und Würden eingesetzt und Frankreich erlaubte sich in seiner Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten so weit zu gehen, daß es erklärte: es werde nichts dagegen einwenden, wenn der Kurfürst von Baiern in der Folge für gut finden sollte, einen Theil seiner Erblande gegen andere zu vertauschen. — Bei aller Zurücksetzung und Demüthigung, welche der Kaiser erfuhr, war die Beute noch immer reich genug, die er aus dem großen Schiffbruch rettete. Frankreich gestand Östreich den Besitz der spanischen Niederlande nach den, durch den Barrière-Tractat mit den Generalstaaten und die Abtretung Gelderns an Preußen festgestellten, Grenzen zu und bestätigte ihm den Besitz Neapels, Sardiniens und Mailands. Als man dem Kaiser die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens brachte, befand sich eben die Gräfin Caressa in seinem Zimmer. Als die Gräfin, welcher ein freies Wort vergönnt war, die Bedingungen hörte, sagte sie: »ich möchte Ew. Majestät gern Glück wünschen, allein ich befürchte, mir dadurch Ew. Majestät Ungnade zuzuziehen.« — Der Kaiser antworte mit der ihm eigenen

Gemüthsruhe: »Da es sich halt nit anders thun läßt, so müssen wir schon zufrieden sein.«

§ 3.

Der Kaiser hatte sich die Freiheit genommen, den Frieden zu Rastadt zugleich für das deutsche Reich mit abzuschließen, ohne dazu in herkömmlicher Form ermächtiget worden zu sein. Um einiger Maßen dieser Förmlichkeit zu genügen, wurde zum Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ein neuer Congreß zu Baden in der Schweiz angesetzt und der Kaiser entschuldigte sich in einem, unter dem 24. März 1714 an die Reichsversammlung erlassenen, weitläufigen Commissionsdecrete über sein eigenmächtiges Verfahren. »Es sei — heißt es in der Einleitung — bei dieser, bis auf den letzten Augenblick ungewiß bleibenden, Handlung allerdings unmöglich gewesen, daß Ihre kaiserliche Majestät mit dem gesammten römischen Reiche darüber nach der sonstigen Erforderniß sich ordentlich hätte vernehmen können. Sonsten — heißt es dann weiter — sei es schon bei der ersten Convention Ihrer kaiserlichen Majestät Absicht gewesen, die Errichtung eines Tractats so lange, bis das römische Reich auf eine, oder die andere Weise dabei ordentlich würde erscheinen können, zu verschieben und inmittels zur Versicherung des Friedens zwischen demselben und der Krone Frankreich nur einige Präliminarpunkte festzustellen. Dies sei aber von dem Marschall von Villars beständig verworfen worden; mithin sei es, bei der augenscheinlichen Gefahr, daß der Friede durch die, von allen Orten her dawider angewandten, Bemühungen noch auf lange Jahre hintertrieben werden möchte, unumgänglich gewesen, sich endlich in dem gegenwärtigen Tractat ein- und solchen zur Sicherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen. Es werde aber, wenn man ihn mit dem letzten französischen Friedensprojecte vergleichen wolle, aus demselben genugsam hervorgehen, wie sorgfältig Ihre kaiserliche Majestät sich bearbeitet, auch so viel es bei dermaligen Läuften immer thunlich gewesen, zu Wege gebracht haben, daß des Reichs Hoheit, Ehre, Wohlfahrt und innerliche Verfassung beibehalten worden, mithin Kurfürsten, Fürsten und Stände hoffentlich überzeugt sein würden, daß Ihro kaiserliche Majestät denenselben durch solche

Schließung eines Tractates den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehrt habe. (*) Sie würden aber auch ohnschwer sich bescheiden, daß Ihro kaiserliche Majestät dieselben Bedenknisse, nachdem sie dadurch in ihres Erzhauses Angelegenheiten so vielfältig verkürzt worden, gerne vortheilhaftiger hätten eingerichtet sehen mögen. Nachdem aber Allerhöchstdieselbe und das römische Reich von allen Bundesgenossen auf bekannte Art in einem allgemeinen Reichskriege verlassen worden, anbei die Ursache, warum der letztere Feldzug am Rhein so spät angefangen und derseits also fruchtlos abgelaufen, noch im frischen Andenken und Ihro kaiserliche Majestät darüber von den mehresten Ständen des Reichs um die, nur auf einige Weise annehmliche, Herstellung des Friedens angelegentlichst ersucht worden wären, so hätten Allerhöchstdieselben sothane Conditiones, mit Hintansetzung ihrer eigenen Interessen, einzugehn für nöthig erachtet, als nach der bisherigen Veranstaltung den Krieg ohne des Reiches äußerste Gefahr länger fortzuführen, durchaus nicht möglich gewesen wäre. Wobei Ihro kaiserliche Majestät jedoch einigen Reichsständen das Zeugniß zu geben nicht umgehen können, daß sie Allerhöchstderoselben zu ihrem unsterblichen Nachruhme vor das Vaterland alles gethan, was von ihnen zu solchem Ende habe begehrt werden können, denen übrigen aber überlasse Ihro kaiserlichen Majestät ihre gegen das R. R. tragende Schuldigkeit mit dem, was davon geleistet worden, zu vereinbaren und sowohl jetzt, als bei der Nachwelt zu vertheidigen. Übrigens und nachdem der Friede aus vorerwähnten Ursachen also angenommen sei, habe Ihre kaiserliche Majestät denselben, der gethanen Zusage gemäß und um die, unter der feindlichen Contribution stehenden, Reichslande desto eher zu befreien, bereits ratificirt, in der unbezweifelten Zuversicht, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände ein Gleiches zu thun keinen Anstand haben würden. — Gleich wie aber zu Anfange des Ge-

*) Die Demüthigung, welche der Kaiser sich gefallen ließ, ging so weit, daß die Vollmacht, welche er dem Prinzen Eugen »ad tractandum« (zum Unterhandeln) ertheilt, von Villars zurückgewiesen wurde und anstatt derselben eine zweite: »ad concludendum« (zum Abschließen) nachgesendet werden mußte.

neral-Tractates ein ziemlich kurzer Termin gesetzt sei, als möchten Kurfürsten, Fürsten und Stände sich ohne Zeitverlust entschließen, ob sie Ihre kaiserliche Majestät dazu Vollmacht geben, oder die bereits 1709 vorgewesene Reichsdeputation ergehen lassen wollten.«

Das Verhältniß des Kaisers zu den Ständen des Reichs kommt in der Lebensgeschichte unsers Königes so oft zur Sprache, daß wir es für unerläßlich hielten, ein solches Actenstück, wenigstens im Auszuge, mitzutheilen, wodurch wir den Leser in den Stand zu setzen glauben, sich eine Vorstellung von der Ohnmacht, in der das heilige römische Reich lag, zu machen, da ein so ohnmächtiger Kaiser noch eine Gewalt über dasselbe ausüben konnte! Als dem Reichstage jenes kaiserliche Commissionsdecret zuging, erhoben zwar einzelne protestantische Fürsten ihre Stimmen dagegen, indessen kam es dennoch zu dem Schluß: »daß, da die Zeit zu kurz falle, eine Reichsdeputation zu bestellen, Ihro kaiserlichen Majestät Vollmacht zu geben sei, auf die zu Rastadt verglichenen Bedingungen den Frieden auch von wegen und im Namen des Reichs zu tractiren und zu schließen.« Dies geschah nun zu Baden in der Schweiz am 7. September 1714, wo in Beziehung auf das deutsche Reich der zu Rastadt geschlossene Friede bestätiget wurde. Die Protestation der evangelischen Stände gegen die oben angeführte Clausel des Ryswiker Friedens wurde zurückgewiesen, so daß diese Stände den Beschluß faßten: »an diesem Frieden, insofern er in den Religionsverhältnissen mit dem westphälischen Frieden nicht übereinstimme, keinen Antheil zu nehmen.« Auf ihren Antrag: daß dieser Beschluß dem Reichsgutachten über den Badener Frieden einverleibt, oder wenigstens in einem Postscripte angehängt werde, erlangten sie nichts weiter, als daß der kur-mainzische Directorial-Gesandte, indem er das Reichsgutachten dem kaiserlichen Principal-Commissarius überreichte, desselben nur mündlich Erwähnung that. — Welchem Schicksal würde die evangelische Kirche in Deutschland entgegen gegangen sein, wenn sie nicht an Friedrich Wilhelm I. einen immerwährenden Vertheidiger und Schutzherrn gefunden hätte!

Zweites Capitel.

Der nordische Krieg.

§ 4.

Zu rechter Zeit hatte Friedrich Wilhelm im Westen die Hand zum Frieden geboten; eben so griff er im Norden zu rechter Zeit zu den Waffen. Denn zu derselben Zeit, als im Westen Europa's Spanien, Frankreich, die Niederlande, England, Italien, Östreich und das deutsche Reich einen blutigen Krieg führten, hatte den Norden dieselbe Flamme ergriffen, wo Schweden, Dänemark, Rußland und Polen mit einander im Kriege lagen. Wenn oft genug das Königreich Preußen wegen seiner gestreckten geographischen Lage vom Niemen bis zur Maas von den bequemen Politikern, die gern alles in einem abgezirkelten Kreise beisammen hätten, beklagt worden ist, so belehrt uns vielmehr die Geschichte, daß Preußen seinen Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten vornehmlich dieser seiner geographischen Lage verdankt, welche es zwang, an den Welthändeln im Norden, wie im Westen mehr oder minder Antheil zu nehmen und ein erobernder Staat zu werden.

Bei dem nordischen Kriege war das Königreich Preußen sehr nahe betheiliget, da die Krieg führenden Mächte die preußische Grenze nicht respectirten und zumal der Theil des Herzogthums Pommern, welchen der große Kurfürst erobert hatte, allen Unbilden des Krieges ausgesetzt war. Die Politik, welche Friedrich Wilhelm in diesem Kriege beobachtete, beruhte, wie alles, was er that, nicht sowohl auf fein ausgesonnenen Combinationen und versteckten Berechnungen, sondern auf der gesunden Ansicht von dem, was an der Zeit war. Zwei Äußerungen von ihm sind in dieser Beziehung bedeutend, welche wir aus späteren Mittheilungen Seckendorfs erfahren. Der König erklärte: »daß er absolut einen Fuß am Meere haben müsse, um an dem großen Welt-Commercio Antheil zu nehmen« und: »daß er absolut keine Fremden in Deutschland leiden wolle, es seien nun Schweden oder Franzosen.« Diesmal galt es, die Schweden in ihre eigenen Grenzen zurückzuweisen und Friedrich Wilhelm suchte hierbei in

die Fußtapfen seines großen Ahnherrn zu treten. Auch hierbei wird es nöthig, auf die Veranlassung des Krieges zurückzuweisen.

Bereits im Jahre 1699 hatte der König Friedrich IV. von Dänemark ein Bündniß mit dem Könige August von Polen geschlossen, welches zunächst gegen den Herzog von Holstein-Gottorp gerichtet war, dessen Souverainetät über Schleswig der König von Dänemark nicht anerkennen wollte und ihn deshalb bekriegte. Karl XII., König von Schweden, eilte dem Herzoge, seinem Schwager, zu Hülfe, schlug die Dänen und zwang Friedrich IV. in dem Travendahler Frieden (1700) zu schmähligen Bedingungen, durch welche Dänemark sich verbindlich machte, nichts Feindliches gegen Holstein oder Schweden zu unternehmen. Während König August von Polen den König von Schweden mit den Dänen beschäftiget wußte, unternahm er einen Einfall in Liefland und erklärte in einem, fünf Monate nach dem feindlichen Einfall erschienenen, Manifeste, daß er gekommen sei, um alle, ehemals zu Polen gehörige und von demselben gewaltsam getrennten, Landschaften und Besitzungen wiederum mit demselben zu vereinigen. — Der Czaar Peter I. von Rußland hatte dem Könige von Polen bereitwillig Unterstützung zugesagt; ihm lag daran, sich Hafenplätze an der Ostsee zu erobern; der König von Schweden verweigerte ihm, das geforderte Narva abzutreten und nun erschien er in Waffen. Der achtzehnjährige Schwedenheld zog ihm entgegen und schlug mit 20,000 Schweden das 80,000 Mann starke Heer der Russen bei Narva (den 30. November 1700). Von hier suchte er August auf, schlug das sächsisch-polnische Heer bei Riga und drang bis nach Warschau, welches er den 14. Mai 1702 eroberte. Es hielt nicht schwer für Karl XII., sich unter den uneinigen Polen eine Partei zu schaffen. Der Cardinal Primas stellte sich an die Spitze derer, welche auf die Entthronung Augusts II. drangen, während zu Sandomir eine Conföderation des Adels zur Vertheidigung des Königs und der Republik zusammentrat. August II. suchte jetzt den Eroberer, den er nicht mit Gewalt der Waffen aufzuhalten vermocht, durch seine Geliebte, die schöne Gräfin Aurora von Königsmark — sie führte diesen Namen nicht ohne Bedeutung — aufzuhalten, allein Karl nahm sie nicht an, wendete sogar, als sie ihm in einem engen

Wege, wo er ihr nicht ausweichen konnte, entgegenfuhr, sein Pferd, um diese gefährliche Begegnung zu vermeiden, so daß sie, wie Voltaire bemerkt, von ihrer diplomatischen Sendung nichts weiter zurückbrachte, als das stolze Bewußtsein, daß der gefürchtete König von Schweden nur sie fürchte. Karl führte den Krieg fort und nach dem Siege bei Clissow kam ganz Polen in seine Gewalt. Mit edler Uneigennützigkeit übergab er die erledigte Krone dem tapfern Stanislaus Lescinsky und suchte den entthronten König August in seinem Kurfürstenthume Sachsen auf. Vergebens rief dieser jetzt den Kaiser und das Reich zu Hülfe, er mußte sich im Frieden zu Altranstädt (1707) zu den Bedingungen verstehen, welche der Sieger ihm vorschrieb, der hier sogar mit dem Kaiser, dessen erster Minister, Graf Sinzendorf, sich bei ihm eingefunden hatte, in sehr gebieterischem Tone verhandelte. Der schwedische Gesandte Baron von Strahlenheim in Wien war mit einem Grafen Zabor, kaiserlichem Kammerherrn, welcher sich ungebührlich über den König von Schweden geäußert, in Wortwechsel gerathen und der Schwede hatte sich zuletzt durch eine Ohrfeige, die er dem kaiserlichen Kammerherrn gab, Genugthuung zu verschaffen gesucht. Hiermit war jedoch Karl XII. nicht zufrieden; er hatte wegen dieser und einiger anderen Beleidigungen mit einem Einfall in Schlesien gedroht und dem suchte der furchtsame Wiener Hof vorzubeugen. Kaiser Joseph I. ließ dem Könige die Stadt Bremen und das Ländchen Hadeln, Erlaß alter Schuldforderungen und eine Summe baaren Geldes anbieten. Karl durchstrich diese Anerbietungen und bemerkte in Beziehung auf Bremen und Hadeln: »Hier werden wir schon ohne den Kaiser zum Zweck kommen, und was Hadeln betrifft, so habe ich auch ohne diesen Flecken Landes genug.« Die Schuldverlassung betreffend, äußerte er: »diese Schulden sind vor meiner Zeit gemacht, so mögen sie bis nach meiner Zeit stehen bleiben« und neben das Anerbieten einer gewissen Geldsumme schrieb er: »Memini me Alexandrum, non mercatorem!« — Dagegen forderte er, eingedenk, daß er jetzt als Sieger auf dem Schlachtfelde von Lützen stand, auf welchem Gustav Adolph für die Freiheit des evangelischen Glaubens geblieben war, völlige Wiederherstellung der Rechte und Religionsfreiheit der Lutheraner in Schlesien, wie der west-

phälische Friede sie ihnen verheißen hatte. Der Kaiser fügte sich und es ward von ihm ein, zu Altranstädt (am 1. September 1707) abgeschlossener, Vertrag unterzeichnet, in welchem er versprach: (Art. I.) die Zurückgabe und Wiederherstellung aller Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Öls, welche den Protestanten nach dem westphälischen Frieden abgenommen worden. (Art. II.) Die Vergünstigung eines Privatgottesdienstes und Privatlehrer an den Orten, wo, nach jener allgemeinen Bestimmung der Religionsverhältnisse, keine öffentlichen statt finden durften. (*) Durch mehrere andere Artikel wurde die Wiederherstellung protestantischer Consistorien und die Theilnahme der Protestanten an öffentlichen Ämtern sicher gestellt und gestattet, daß ein schwedischer Minister bei der Vollziehung und Ausführung des Vertrages als Zeuge zugegen sei.

*) Auf welche schmähliche Weise diese Zugeständnisse unter des Kaisers Karl VI. Regierung verletzt wurden und mit wie treuem Eifer sich Friedrich Wilhelm der bedrängten Protestanten auch in Schlesien annahm, kann sogleich hier erwähnt werden. In einem sehr beweglichen Schreiben vom 17. Mai 1727 verwendete sich der berühmte Stifter des Waisenhauses in Halle, der fromme Hermann Franke, an den König mit der Bitte: sich eines evangelischen Waisenhauses und Seminars zu Glaucha in dem Fürstenthume Öls-Bernstadt in Schlesien anzunehmen, welches durch einen kaiserlichen Befehl vom 21. Januar 1727 aufgehoben worden sei und aus welchem man im härtesten Winter einhundert Knaben und Mädchen mit ihren Lehrern und Pflegern vertrieben hatte; dem Grundherrn aber, einem Herrn von Kessel, war eine Strafe von 1000 Ducaten auferlegt worden, obwohl die Anstalt bereits acht Jahre lang ungestörten Fortgang gehabt. Friedrich Wilhelm schickte die Eingabe Franke's an den, eben in Berlin anwesenden, Grafen Seckendorf und begleitete dieselbe mit folgendem eigenhändigem Schreiben: »Ich declarire hiermit, daß ich in keine domestica von großen Herrn mich meliren thue, absonderlich von Ihro kaiserlichen Majestät Sachen, da ich zu großen Respect vor habe, aber dieweil es eine gewissenhafte Sache ist, stille zu schweigen, da ich darum ersucht bin, also überschicke ich diese Bitte (aus Schlesien) an den General-Feldmarschall-Lieutenant Grafen Seckendorf, es um Jesu Willen zu recommandiren, daß Seine kaiserliche Majestät Gnade und Barmherzigkeit habe. Seiner kaiserlichen Majestät Intention, bin persuadirt, ist gut, aber die Jesuiten sind zuwider, die Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen. Gott gebe seinen Segen und lenke Seiner kaiserlichen Majestät Herze. Der ich sehr bin ꝛc. Fr. Wilhelm.«

§ 5.

Von Sachsen nahm Karl seinen Marsch auf Moskau, um Peter I. für den nach Ingermannland gethanen Einfall zu bestrafen; allein bei Pultawa (den 27. Juli 1709) traf Karl nicht mehr jene Russen von Narva; der Sieg entschied sich diesmal für den Czaar und der flüchtige König mußte Aufnahme bei den Türken suchen. Kaum erscholl die Kunde von Karls Unglück in Deutschland, so wiederrief August den zu Altranstädt, ihm mit der Gewalt der Waffen abgedrungenen, Vertrag, und verband sich aufs Neue mit Dänemark und Rußland zum Kriege gegen Schweden. König Friedrich I. von Preußen, welchen die Könige von Polen und Dänemark in Berlin persönlich zur Theilnahme an dem Bündnisse gegen Schweden einluden, lehnte diesen Antrag entschieden ab. Die Polen riefen jetzt August II. wieder auf den Thron und Stanislaus erklärte sich selbst bereit, ihm denselben zu überlassen, um den Bürgerkrieg nicht aufs Neue anzufachen. Der Czaar drang nun von Neuem in Liefland vor, der König von Dänemark landete auf Schonen und August II. rüstete sich in Polen. Um Sachsen gegen neue Streifzüge der Schweden und überhaupt die deutschen Reichsländer, namentlich Brandenburg gegen die Durchzüge und Angriffe der, im Kriege begriffenen nordischen, Mächte sicher zu stellen, wurde unter der Vermittlung von England, Frankreich und der Generalstaaten am 31. März 1710 das sogenannte Haager Concert abgeschlossen, nach welchem das deutsche Reich, mit Inbegriff von Schleswig und Jütland, sich bei dem nordischen Kriege für neutral erklärte; dagegen sollten die schwedischen, dänischen, russischen und polnischen Truppen das Gebiet des deutschen Reichs ebenfalls respectiren. Den Angriff der Dänen auf Schonen schlug der General Steenbock mit einem eiligst aufgebotenen Landsturm zurück und Karl XII., obwohl mehrere hundert Meilen entfernt von seinem Reiche, als fahrender Ritter umherirrend, erhielt dennoch von Zeit zu Zeit Nachricht von dem, was in seinem Königreiche vorging und sandte nach Wien und nach Regensburg Protestationen gegen das Haager Concert, welches er nicht sowohl für ein Schutzbündniß des Reichs, als für ein, zum Verderben seiner deutschen Staaten geschlossenes, Bündniß

erklärte, weshalb er einen jeden als seinen Feind betrachten werde, der geneigt sein sollte, ihn zu hindern, sich zur Beschützung seiner Staaten derjenigen Mittel zu bedienen, welche Gott in seine Hände gegeben habe.

Karl XII. hatte den Großherrn der Osmanen, obwohl er ihm keinen andern Verbündeten, als seinen Degen mitbrachte, vermocht, dem Czaar Peter den Krieg zu erklären. Durch ungeschickte Führung kam das russische Heer am Pruth in große Bedrängniß, schon gab der Czaar alles verloren, als ihn die Entschlossenheit seiner Gattin, des Mädchens von Marienburg, die mit der Hingebung einer Agnes Sorel, alle Kostbarkeiten opferte, um von dem Großweffir, so sehr auch Karl XII. es zu hindern suchte, einen Waffenstillstand (den 1. Juli 1711) zu erlangen, dem bald der Friede am Pruth folgte. In welcher Gefahr Peter damals gewesen, erkennt man in der, für ihn demüthigenden, Einleitung zu diesem Frieden, in welcher es heißt: »Nachdem es Allah gefallen, den Czaar von Moskau und sein Heer dergestalt in die Hände der Gläubigen zu geben, daß er am Flusse Pruth eingeschlossen und gänzlich geschlagen und dadurch genöthiget worden, den Frieden zu suchen und öffentlich zu verlangen, so ist man über folgende Punkte übereingekommen.« —

In Beziehung auf den König von Schweden war in diesem Frieden nichts weiter ausbedungen, als daß ihm sichre Rückkehr in sein Land gestattet werden sollte. Mit rücksichtsloser Heftigkeit klagte Karl den Großweffir des Verraths an und verfeindete sich dadurch mit den Großen des Reichs so sehr, daß zuletzt dem Seraskier von Bender, wo Karl sich aufhielt, Befehl ertheilt wurde, den König zu nöthigen, das türkische Reich zu verlassen. Starrsinniger als jemals verweigerte es Karl, sich diesem Befehle zu fügen; noch hatte er zweihundert Gefährten bei sich, mit denen er sich in seinem Hause zu Varniza gegen eine vierfach zahlreichere Schaar Türken so lange vertheidigte, bis die Flammen über ihm zusammenschlugen, so daß er verwundet und mit versengten Augenwimpern in die Gefangenschaft gerieth.

§ 6.

Dem Haager Concert zum Trotz spielten die schwedischen und

dänischen Batterien auf dem deutschen Reichsboden, ohne sich durch die, vom Kaiser und Reich an sie ergangene, wiederholte Mahnung zur Ruhe verweisen zu lassen. Bei Gadebusch im Mecklenburgischen, auf der Flur, wo in unsern Tagen Theodor Körner, der Sänger des deutschen Befreiungskrieges, fiel, trafen die feindlichen Heere, die Schweden, unter General Steenbock, funfzehntausend, die vereinten Dänen und Sachsen, unter dem Feldmarschall Flemming und General Mörner, vierundzwanzigtausend Mann stark, den 24. December 1712 zusammen. Die Schweden blieben Sieger und verwüsteten die dänisch-deutschen Provinzen mit Feuer und Schwert. Als aber ein russisches Hülfsheer herzog und die Dänen neue Verstärkungen an sich zogen, sah General Steenbock sich genöthiget, hinter den schlechtverwahrten Wällen der Festung Tönningen im Herzogthume Holstein Zuflucht zu suchen, deren Thore ihm von dem Bischofe von Lübek, dem Administrator des Herzogthums für den minderjährigen Herzog von Holstein-Gottorp, geöffnet worden waren. Zu lange blieb General Steenbock hier unthätig liegen, der Czaar Peter und König Friedrich von Dänemark trafen bei dem Heere ein, Tönningen wurde berennt und Steenbock gezwungen, den 26. Mai 1713 eine Capitulation zu unterzeichnen, nach welcher sein ganzes Corps sich kriegsgefangen ergab, jedoch Erlaubniß erhielt, nach Schweden zurückzukehren, unter der Bedingung: an dem Kriege nicht eher wieder Antheil zu nehmen, bis ein bestimmtes Lösegeld bezahlt worden sei.

König Friedrich Wilhelm I., der jetzt sein Herzogthum Pommern sehr bedroht sah, berief sich vergebens auf die vom Kaiser und Reich erklärte Neutralität, welche von den Dänen, Sachsen und Russen nicht respectirt werden konnte, so lange sich schwedische Truppen auf deutschem Reichsboden befanden. Den Schweden aber blieb jetzt, zur Bewahrung ihrer deutschen Besitzungen, kein anderes Mittel übrig, als ihre dortigen festen Plätze einer neutralen Macht anzuvertrauen. Der schwedische General Wellingk hatte hierzu von seinem, noch immer in türkischer Gefangenschaft sich befindenden, Könige Vollmacht erhalten und schloß am 21. Juni 1714 zunächst mit dem Administrator von Holstein zu Hamburg einen Vertrag ab, in welchem (Art. I) festgesetzt war:

die Festungen Wismar und Stettin sollen dem Herzoge von Holstein-Gottorp übergeben und von den Truppen des Herzogs besetzt werden. (Art. II.) Der Herzog von Holstein-Gottorp wird eine bestimmte Anzahl Truppen eines andern neutralen Fürsten in Sold nehmen, um dadurch die Besatzungen in gedachten Festungen zu verstärken. (Art. V und VI.) Die genannten Festungen sollen an Niemand anders überlassen, sondern von dem Herzoge von Holstein und der anderen Macht gegen jeden Angriff vertheidiget werden. (Art. VII und VIII.) Eben diese verpflichten sich, den abziehenden schwedischen Garnisonen einen freien Abzug nach Rügen zu verschaffen und nach Beendigung des Krieges die Festungen in demselben Zustande, wie sie dieselben erhielten, wieder zurückzugeben.

Die in diesem Vertrage genannte zweite Macht war der König von Preußen, mit welchem der Bischof, Administrator, durch den Minister von Görtz am 2. Juli 1713 zu Berlin einen Vertrag auf die Grundlage des Hamburger Vertrages abschließen ließ, dessen Bestimmungen folgende waren: Für die Besetzung von Wismar und Stettin werden zwei Bataillons holsteinischer und eben so viel preußischer Truppen angenommen. Sobald diese Truppen vor den Festungen erscheinen, ziehen die schwedischen hinaus, bis auf zwei Bataillons, die so lange — jedoch in Eid und Pflicht des Herzogs von Holstein — in jeder Festung bleiben, bis sie durch holsteinische Truppen abgelöst werden. Das Commando führen die commandirenden Officiere beider Truppen-Corps, ein jeder von den andern unabhängig; in wichtigen Angelegenheiten verfahren beide nach gemeinschaftlicher Verabredung.

Der König von Preußen machte sich noch besonders verbindlich, sich auf das nachdrücklichste für die Vermittelung eines Friedens zwischen Schweden und den nordischen Verbündeten »auf raisonnable Conditiones« zu verwenden, und diese Bemühungen auch zu Gunsten des Hauses Holstein-Gottorp zu verwenden, um es von den bisher erlittenen schweren Kriegesungelegenheiten zu befreien, es in den völligen Besitz und Genuß seiner Lande wieder zu setzen, ihm auch wegen des dabei erlittenen großen Schadens eine billige Satisfaction zu verschaffen, zu welchem Ende er mit der Krone England, Kur-Braunschweig und den General-

staaten der vereinigten Niederlande förderſamſt in ein Concert treten werde, um den Troublen der holſteiniſchen Lande ein Ende zu machen. In dem Fall aber, wo ſich der Beitritt gedachter Mächte zu einem ſolchen Concert verzögern würde, ſo verpflichte ſich der König von Preußen, in Verbindung mit der Königin von Großbritannien einen Ernſt zu der Sache zu thun.

Anfänglich nahm der ſchwediſche Gouverneur von Stettin, Graf Meyernfeld, Anſtand, die Feſtung fremden, wenn gleich neutralen, Truppen zu übergeben, als aber die Gefahr immer drohender ward, knüpfte er neue Unterhandlungen an und da der König von Polen ſelbſt es ungern ſah, daß die Ruſſen ſich Stettins mit Gewalt bemächtigten, gab er ſeinem Feldmarſchall Grafen Flemming Auftrag, mit dem Könige von Preußen eine Übereinkunft abzuſchließen, an welcher von ruſſiſcher Seite Fürſt Menzikoff Antheil nahm. In dieſem, zu Berlin abgeſchloſſenen, Vertrage verpflichtete ſich der Czaar, Stettin mit ſeinem Zubehör dem Könige von Preußen zu überlaſſen, welcher es in Sequeſtration nehmen und dem Könige von Schweden nicht eher, als bei einem künftigen Frieden zurückgeben ſollte. Stralſund und Stettin ſollten dem Könige von Preußen unter denſelben Bedingungen übergeben werden und er ſich verbindlich machen, die ſchwediſchen Truppen von den deutſchen Provinzen abzuhalten und nicht zu geſtatten, daß dieſelben aus den deutſchen ſchwediſchen Provinzen Angriffe auf die Länder der Verbündeten unternähmen. Der König behielt ſich die ſtrengſte Neutralität vor und die nordiſchen Allirten machten ſich anheiſchig, dafern wider Erwarten der König von Schweden dieſen Vorſchlag mißbilligen, dem Könige von Preußen Verdruß verurſachen, oder ihn durch ſeine, oder andere Truppen wohl gar feindlich behandeln laſſen ſollte, ihm beizuſtehn und mit ihrer ganzen Macht gegen einen jeden, wer es auch ſei, in Schutz zu nehmen. Mit vorſichtiger Gewiſſenhaftigkeit ließ Friedrich Wilhelm noch hinzufügen, daß, zur Vermeidung aller unrichtigen Beurtheilung, dieſer Vertrag, nebſt den Beweggründen dazu, dem Kaiſer und Reiche, der Königin von Großbritannien, dem Könige von Frankreich und den Generalſtaaten mitgetheilt werden ſollte, um ſie zu überzeugen, daß derſelbe auf nichts anderes, als die Ruhe und Sicherheit des deutſchen Reichs, ſo wie

auf die allmählige Dämpfung des nordischen Krieges und die Bewirkung eines anständigen Friedens abzwecke. In einem ersten Neben-Artikel — denn wie bei Frauenzimmer-Briefen es nicht ohne Postscript, so geht es bei Staatsverträgen nicht ohne Separat-Artikel — wurde der, ursprünglich nur für Stettin abgeschlossene, Sequestrations-Vertrag zu Gunsten des Königs von Preußen auch über den ganzen Landstrich von der Oder bis an die Peene, mit Einschluß der an diesem Strome gelegenen Städte Demmin, Anclam und Wolgast ausgedehnt. In einem zweiten Neben-Artikel übernahmen der König von Preußen und der Herzog von Holstein, ein jeder zur Hälfte, die von den Verbündeten auf die Belagerung Stettins verwendeten Unkosten von 400,000 Thaler. Da Holstein die, auf seinen Theil fallende, Summe nicht aufbringen konnte, übernahm es Friedrich Wilhelm, die ganze Zahlung vorschußweise zu leisten und am 7. October 1713 wurden seinen Truppen die Thore von Stettin geöffnet. Zwei Bataillons Schweden blieben darin, traten jedoch in Eid und Pflicht des Herzogs von Holstein. Karl XII., dem Friedrich Wilhelm von diesem Vertrage Nachricht nach Bender sandte, verweigerte seine Zustimmung und ließ bei dem Kaiser darauf antragen, ihm seine deutschen Staaten zu schützen und Stettin wieder zu verschaffen. Auch an den König von Frankreich wendete er sich mit demselben Antrage und suchte durch die Verheirathung seiner Schwester Ulrike mit dem Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel in Deutschland einen Bundesgenossen zu gewinnen. Unter solchen Umständen schien es dem Könige von Preußen bedenklich, die Besetzung Stettins mit schwedisch-holsteinischen Truppen zu theilen; dem General Borck, preußischen Commandanten in Stettin, wurde unvermerkt Verstärkung gesendet, mit dem Befehle, bei günstiger Gelegenheit die schwedisch-holsteinische Besatzung zu entwaffnen und aus der Festung zu entfernen. Borck führte den Befehl mit Entschlossenheit und Schonung aus und Friedrich Wilhelm erließ darüber (den 11. September 1714) an den König von Schweden eine Erklärung, in welcher er als Beweggrund zu jenem Schritte anführte: »daß er bei Holstein-Gottorp keine hinlängliche Sicherheit seiner vorgeschossenen 200,000 Thaler wegen mehr finde, indem der Administrator sich nicht nur außer Stand erklärt habe, die übernom-

menen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern sich fast gänzlich von ihm losgesagt und seine Gesinnungen gegen Preußen auf eine auffallende Weise völlig geändert habe.«

§ 7.

Am 11. November 1714, des Nachts um ein Uhr, klopfte ein mit Schnee und Schmutz bedeckter Reiter, auf heruntergehungertem arabischem Renner, an das Thor von Stralsund und begehrte Einlaß, unter dem Vorgeben, wichtige Depeschen für den Commandanten zu haben. Es war Karl XII., welcher Demotika bei Adrianopel, wo ihn die Türken gefangen hielten, heimlich verlassen hatte und nach einem scharfen Ritt, auf welchem nur ein einziger Begleiter bei ihm aushielt, nach sechzehnjähriger Abwesenheit in sein Reich zurückkehrte. Der Commandant Graf Dunker, der den angeblichen Courier in sein Schlafgemach eintreten ließ, erkannte erst nach einer Weile den entfernt geglaubten König. Er sprang aus dem Bett, umfaßte seine Knie und konnte sich lange Zeit nicht von dem Erstaunen erholen. Der König aber gab ihm gelassen zur Antwort: »ich bin gekommen, um den Schriftwechsel abzukürzen und bring' eine eiserne Schreibfeder mit, um die, in meiner Abwesenheit gezeichneten, Verträge zu ratificiren.« — Der Ruf von der Anwesenheit des Königs verbreitete sich rasch durch die Stadt, die treuen Stralsunder zündeten die schon gelöschten Lichter wieder an, alle Straßen waren bald erleuchtet und die bewegte Volksmenge wogte auf ab.

Die erste Sorge Karls war, sich über die Gesinnung des Königs von Preußen gegen ihn genaue Kenntniß zu verschaffen, er schrieb daher an ihn folgenden eigenhändigen Brief:

»Durchlauchtigster Großmächtigster König,
Geliebtester Herr Bruder und Vetter!

Da mich Gott seit Kurzem in meine Staaten zurückgeführt hat, habe ich nicht verfehlen wollen, Ew. königlichen Majestät, als meinem geliebten Bruder und Freund, davon Nachricht zu geben, überzeugt, daß Sie diese Nachricht mit um so mehr Vergnügen hören werden, als die Nachbarschaft unserer Staaten und zumal die von Pommern uns hinreichende Gelegenheit giebt,

ein vollkommnes gutes Vernehmen durch gegenseitige heilsame, für unser gemeinschaftliches Wohl nothwendige Maßregeln zu nehmen, wozu ich aus allen meinen Kräften beitragen werde, da mich meine Neigung dazu antreibt, bei jeder Gelegenheit in der That zu zeigen, daß ich aufrichtig zu sein wünsche

Ew. Majestät aufrichtiger Freund und Bruder

Stralsund, den 24. November 1714. Karl.

Der König von Preußen antwortete eben so freundschaftlich und in eben so allgemeinen Versicherungen der guten Nachbarschaft. Als aber Karl ihn bald hernach auffordern ließ, Stettin zu räumen und Miene machte, einen Einfall nach Kursachsen zu unternehmen, sendete Friedrich Wilhelm den General Grafen von Schlippenbach nach Stralsund, mit der Erklärung, daß der König bereit sei, seine Truppen aus Stettin zurückzuziehen, sobald die Krone Schweden ihm die an Rußland und Sachsen geleistete Zahlung und die Kosten der Sequestration wiedererstatte. Außerdem ließ er dem Könige ein Darlehn von zwei bis drei Millionen Thaler anbieten, unter der Bedingung, daß er den Sequestrationsvertrag anerkenne. Karl verwarf diese Anträge und gab die kurze Antwort, daß er wegen der Sequestration Rechenschaft von dem Könige fordern werde. Jetzt versuchte es der Landgraf von Hessen-Cassel den Vermittler zu machen. Er kam nach Oranienburg zu dem Könige von Preußen und machte folgende Anträge: »Er, der Landgraf, wolle die Zahlung der viermalhunderttausend Thaler, welche Preußen an Rußland und Sachsen vorgeschossen, übernehmen, unter der Bedingung, daß der König sofort Stettin räume und keine weiteren Ansprüche mache. Diese Festung solle dann von hessischen Truppen bis zum Frieden besetzt werden. Wenn ferner der König von Preußen es übernehme, keine sächsischen Truppen nach Pommern durchzulassen, so wolle der Landgraf sich verbindlich machen, den König von Schweden dahin zu bestimmen, daß dieser, ohne des Königs von Preußen Genehmigung, keine Truppen durch das Preußische nach Sachsen marschiren lasse.« — Die Gesandten des Czaars und des Königs von Polen, welche Friedrich Wilhelm eingeladen hatte, diesen Verhandlungen beizuwohnen, verwarfen diese Vorschläge und der König erklärte

nun: »daß seine Verbindlichkeiten gegen die nordischen Mächte ihm nicht erlaubten, Stettin eher, als bei einem allgemeinen Frieden im Norden zu räumen.«

Unterdessen hatte sich bei dem Könige auch ein Bevollmächtigter des Königs von Frankreich, der Graf von Croissi, eingefunden, der es versuchte, in Gemeinschaft mit dem französischen Gesandten am Hofe zu Berlin, Grafen Rothenburg, eine Ausgleichung zu vermitteln. Indessen hatte Karl XII. durch einen Überfall der preußischen Besatzung auf der Insel Usedom die Feindseligkeiten eröffnet. Friedrich Wilhelm schickte dem schwedischen Gesandten in Berlin seine Pässe und erließ unter dem 28. April ein Manifest, in welchem sehr ausführlich die Veranlassung, welche der König von Schweden zu diesem Kriege gegeben, aus einander gesetzt wird. »Bei den gegenwärtigen Kriegen in Norden — so hebt das Manifest an — ist es von Anfang her eine beständige Maxime des königlich preußischen Hauses gewesen, sich in solchen Krieg auf keine Weise zu mischen, sondern dabei eine genaue Neutralität, auch mit allen kriegenden Parteien, so viel möglich, gute Freundschaft zu halten. Solches haben auch des hochseligen und jetzt regierenden Königs in Preußen Majestäten, absonderlich gegen Ihro königliche Majestät von Schweden, mit der äußersten Sorgfalt jedesmal beobachtet und bei währendem diesem Kriege nicht einmal niemalen das Geringste nicht vorgenommen, worüber die Krone Schwedens mit Fug sich hätte beschweren können, sondern man hat vielmehr an königlich preußischer Seite verschiedene, von Schweden bei Gelegenheit dieses Krieges geschehene, Demarchen, über welche man sonst empfindlich zu sein wohl Ursache gehabt hätte, gänzlich übersehen und daneben jederzeit eine sonderbare Begierde bezeigt, des Königs von Schweden Majestät auf eine raisonnable Weise aus diesem verderblichen Kriege zu helfen und wird das königlich schwedische Ministerium nicht in Abrede sein können, was für wohlgemeinte Vorschläge und Offerten zu solchem Ende theils bei denen mit dem Grafen von Welling gehaltenen Conferenzen, theils auch durch eigene, deshalb nach Bender von dem königlich preußischen Hofe gethane Schickung gethan worden; wiewohl des Königs von Schweden Majestät darauf ganz keine Reflexion nehmen wollen, sondern alles, was auf Wie-

derbringung des Friedens und nicht auf desperate Fortsetzung des Krieges angesehen gewesen, gänzlich zurück- und von sich abgewiesen, oder doch gar nicht einmal darauf antworten wollen.« Es werden nun die Verluste, welche der General Steenbock erlitten und der, mit dem General Welling hierauf abgeschlossene, Vertrag wegen des Sequesters angeführt, so wie, daß der König von Schweden denselben nicht anerkennt, vielmehr durch den Überfall von Wolgast und Usedom die Feindseligkeiten eröffnet habe. »Seine königliche Majestät in Preußen — heißt es dann weiter — lassen nun die ganze raisonnable Welt aus diesem Verlauf der Sache, dessen sämmtliche Umstände mit unverwerflichen documentis jedesmal verificirt werden können, urtheilen, ob Seine königliche Majestät in Preußen bei Übernehmung des vorpommerschen Sequestri das Geringste zu des gemeinen Wesens und des Königs von Schweden Nachtheil gethan. — Ferner wollen auch Seine königliche Majestät in Preußen gerne zu dem Urtheile aller unparteiischen Puissancen von Europa gestellt sein lassen, ob Seine königliche Majestät ohne Verletzung Ehre und Gewissens, auch ohne sich dem Vorwurfe, den mit den nordischen Alliirten aufgerichteten Tractat gebrochen zu haben, auszusetzen, von ihren übernommenen Verbindlichkeiten abweichen, dem Könige in Schweden sogleich wieder Stettin einräumen und ihm dadurch Thür und Thor, in Polen und Sachsen den Krieg von Neuem zu transferiren, öffnen können? — Und ob aus Ihro Majestät des Königs in Schweden bisher in der ganzen Sache bezeigten Härtigkeit, beständiger Verwerfung aller, zum gütlichen Vergleiche geschehenen, billigen Offerten, auch wirklich wider Seine königliche Majestät in Preußen vorgenommenen und ausgeübten Hostilitäten ein anderer Schluß zu machen sei, als daß der König in Schweden dadurch Seiner königlichen Majestät in Preußen den Krieg wirklich angekündigt und inferirt habe? und daß also Seine königliche Majestät in Preußen, wenn Sie durch weitere Verzögerung und eine unzeitige Moderation sich und ihre Lande nicht in die Gefahr, daß der König von Schweden in selbige weiter eindringe und sie mit Feuer und Schwert, wie die schwedischen Armeen an anderen Orten gethan, in die äußerste Verwüstung setze, gerathen lassen

wollen, sich in einer unvermeidlichen Nothwendigkeit befinden, diesem sie überfallenden Übel auch extrema remedia entgegen zu setzen und zu solchem Ende die von Gott ihr verliehenen Kräfte und Macht in Gottes Namen anzuwenden? Seine königliche Majestät in Preußen wollen auch Ihro kaiserlichen Majestät und des Reichs Beurtheilung gern überlassen, ob nicht Ihro königliche Majestät bei diesem ganzen Werke denen Verfassungen des Reichs und dem so hoch verpönten Landfrieden und der Executionsordnung gemäß verfahren, und dabei die Pflicht und Schuldigkeit eines getreuen Patrioten, nach Anweisung ihrer, in den ober- und niedersächsischen tragenden, Kreisämtern und von Ihro kaiserlichen Majestät deshalb an Sie geschehenen expressen Erinnerung, auf das Genaueste beobachtet.« — Nachdem weiter die Nothwendigkeit nachgewiesen wird, daß die Fürsten des ober- und niedersächsischen, wie auch des westphälischen Kreises sich gesammter Hand dieser, des Königs in Schweden im Reich vornehmenden, Kriegsempörung entgegensetzen und daneben auch die, mit dem Könige von Schweden unter der Decke liegende Reichsstände von ihrem Vorhaben hochgedachten König in seinem friedbrüchigen Vornehmen durch eine considerable Anzahl Truppen zu verstärken mit gehörigem Ernst und Nachdruck abzuhalten, bemüht sein sollen, heißt es am Schluß: »Seine königliche Majestät in Preußen bezeugen dabei vor Gott und der ganzen Welt, daß sie hierdurch nichts anderes, als sich und ihre Lande, auch das ganze römische Reich, an dessen, als ihres werthen Vaterlandes Tranquillität sie ein großes Interesse haben, wider des Königs in Schweden unruhige und nichts als Krieg, Blutvergießen und unbarmherzige Ruinirung vieler Millionen armer unschuldiger Menschen zum Zweck habende Absichten in Sicherheit zu stellen gemeint seien, im Übrigen aber bei dem ganzen Werke sich stricte in den Schranken der Reichs-Constitutionen halten, dieselbe in keiner Weise überschreiten, auch, die Sachen in den Stand gebracht, daß von dem Könige in Schweden im Reich keine weiteren Troublen zu gewarten, die Waffen wieder niederlegen und den übrigen Ausschlag dieser Sache sammt der, Ihro von Seiner königlichen Majestät in Schweden gebührenden, Satisfaction, auch wider dieselbe verlangenden weitern

Sicherheit von denen zu Pacificirung des Nordens von Ihro kaiserlichen Majestät zu Braunschweig angeordneten, oder andern etwa weiter deshalb veranlassenden Tractaten erwarten wollen.«

Durch ein öffentlich angeschlagenes Patent vom 28. April 1715 wurden alle, in schwedischen Diensten sich befindenden, preußischen Vasallen und Unterthanen zurückgerufen. »Wir gebieten — so heißt es darin — allen unsern Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Würden sie auch sein mögen, welche der Krone Schweden anitzo dienen, daß, wer unter ihnen seinen ehrlichen Namen liebt und nicht vor einen meineidigen und treulosen Verräther seines Vaterlandes angesehen und gehalten, auch davor öffentlich declarirt und ausgerufen werden will, derselbe sich alsofort aus der Krone Schwedens Bestallung und Diensten begeben — und dafern er seine Tapferkeit darzuthun verlangt, sich bei unserer Generalität melden soll. Wer bei den Feinden bleibt, soll Ehre, Hab und Gut verlieren und für ein «Scheusal» erklärt werden.«

§ 8.

Unter solchen Umständen fand der Graf Croissi bei dem Könige kein geneigtes Gehör, weshalb er sich nach Stralsund zu Karl XII. begab, der ihn so für sich gewann, daß der Graf glaubte, den König von Preußen durch ein, im Stil der neuesten französischen Bülletins abgefaßtes, Memoir einschüchtern zu können. »Der König von Schweden — so schreibt der französische Diplomat — als ein, die Gerechtigkeit und Mäßigung liebender, Herr trägt großes Verlangen, mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben und ist voll Eifer, den Wünschen des allerchristlichsten Königs, meines großmächtigsten Herrn, nachzukommen. Im Übrigen aber ist sein standhafter Muth trotz des, von allen Seiten auf ihn losstürmenden, Unwetters noch unerschrocken. Er hat alle Streiche, die man gegen ihn zu führen gedenkt, vorausgesehen und seine umsichtigen Maßregeln haben hier alle Gemüther beruhiget. — Die Insel Rügen, deren Wichtigkeit Ew. königlichen Majestät besser, als mir selbst bekannt, hat sich vor keinem Angriffe zu fürchten; daß aber ohne den Besitz dieser Insel nicht an die Eroberung Stralsunds zu denken, ist jedem Kinde bekannt.

Diese Stadt aber ist nicht allein wohlverwahrt durch eine treffliche Besatzung, sondern auch durch Festungswerke, deren Lage bewundernswürdig ist, indem sie auf der einen Seite durch das Meer, auf der andern durch einen tiefen Morast, durch Wassergräben und starke Außenwerke gedeckt sind. Außerdem, Sire, sind die Officiere und Soldaten von einem solchen Muthe und einer solchen Herzhaftigkeit, daß es über alle Vorstellung geht, so daß mir die Worte fehlen, es auszusprechen, welches ich höher achte, als alle Fortificationen der ganzen Welt. Ew. Majestät kann ich also, als ein Mann, der, ohne mich zu rühmen, in fünfundzwanzig Kriegesjahren viel erfahren, aufrichtig versichern, daß, wenn irgend eine Belagerung mir schwer geschienen, ich die von Stralsund für unausführbar erklären muß. Ew. Majestät ersuche ich demnach, daß Sie nicht, wie ich von Deroselben zu vernehmen die Ehre gehabt, die Sache darauf wollen ankommen lassen, sondern daß Monsieur Glasenapp meine raisons schriftlich beantworte. Geruhen Ew. Majestät, solche zu erwägen, weil es noch Zeit ist«, ꝛc.

Friedrich Wilhelm, dessen Wahlspruch das alte brandenburger Feldgeschrei: »bange machen gilt nicht!« war, schrieb dem Grafen Croissi folgendes zur Antwort:

»Mir ist des Herrn Grafen Schreiben wohl zu Händen gekommen, und bin ich demselben verbunden, daß er mir eine so umständliche Nachricht, von des Königs in Schweden zur Defension der Insel Rügen und der Festung Stralsund gemachten Anstalten, ertheilen wollen. Wie nun in Ihrem Schreiben von nichts weiter, als nur von dieser Sache Meldung geschieht, so bestärkt es mich auch je mehr und mehr in der von dieses Königs Vorhaben längst gehegten Meinung, daß er nämlich keineswegs Frieden suche, sondern seine Absichten nur auf Krieg gerichtet habe. Es wird demnach der Herr Graf selbst gestehen, daß ich also gezwungen werde, auf eben solche Wege zu denken. Und ob es demselben gleich beliebt, in dessen Brief mir einen sehr nachdenklichen Entwurf von dem jetzigen kriegerischen Zustande des Königs von Schweden zu machen, so will ich doch nicht hoffen, daß er prätendiren wird, an meiner gerechten Sache, oder an dem, was ich mir von meinen Waffen zu versprechen habe, im geringsten zu

verzweifeln, als von welchen ich mir allerdings die Hoffnung mache, daß, nachdem sie viele andere Schwierigkeiten in den vorigen Kriegen überwunden, selbige mit Gottes Hülfe auch noch mit denjenigen zu Ende kommen werden, von denen jetzo die Rede ist, ꝛc. Im Lager zu Stettin, den 24. Mai 1715.« — Hier bei Stettin und bei Schwedt hatte der König schon zu Anfange des Mai 25,000 Mann beisammen; ein sächsisches Hülfsheer, unter den Generalen von Wackerbarth und von Seckendorf, und ein dänisches, unter dem General von Scholten, stießen dazu. Das nächste Augenmerk des Königs, welcher selbst den Oberbefehl führte und den kriegeserfahrnen Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau zur Seite hatte, war auf Stralsund gerichtet. (*) Hier erwartete sie Karl XII. hinter Wall und Mauer mit 9000 Mann ausgewählter Truppen; das Heer der Verbündeten, bei welchem am 15. Juli auch der König von Dänemark eingetroffen war, zählte 74 Bataillons und 118 Schwadronen, im Ganzen 36,000 Mann; das Belagerungsgeschütz wurde aus Stettin herbeigeschafft. Die Eröffnung der Laufgräben verzögerte sich indessen, da zuvor die Inseln Usedom und Wollin besetzt und die Schanzen von Swinemünde und Peenamünde erobert werden mußten. Der preußische General von Arnim, glücklicher als sein Vorfahr, (der Gefährte Wallensteins vor Stralsund 1628,) führte diesen Auftrag mit vieler Entschlossenheit aus und überraschte Wolgast, während Graf Seckendorf Greifswalde besetzte.

---

*) Daß Friedrich Wilhelm in der That den Oberbefehl führte, erhellt aus mehreren handschriftlichen Befehlen. So schreibt er »aus dem Lager bei Grim, den 11. Juli 1715« an den, damals in sächsischen Diensten stehenden, General von Seckendorf: »Mein lieber General-Lieutenant von Seckendorf! Ich habe Euer Schreiben wohl erhalten und daraus mit mehrerem gar gern ersehen, wie daß Ihr durch Eure gute Anstalt und Disposition, welche ich in allem vollkommen approbire, in Grypswalde eingezogen seid. Ich übersende 300 Mann, welche zur Besatzung daselbst bleiben sollen und habt Ihr euch morgen, wo das Lager bei Rechenberg sein wird, mit mir auf den Marsch zu conjungiren und es in die Wege zu richten, daß Ihr unterwegens Euch an meine Armee anschließen könnt, da ich denn selber das Plaisir haben werde, Euch zu zeigen, daß ich mit vieler estime bin

Euer sehr wohlaffectionirter König,
Friedrich Wilhelm.

Durch mehrfache Beleidigungen, welche schwedische Caper an der englischen Flagge verübten, hatte Karl XII. auch den König Georg I. heraus gefordert, und so erschienen nun auch 18 Bataillons und 27 Escadrons hannöverischer Truppen bei der Armee der Verbündeten in Pommern.

Am 19. October wurden die Laufgräben vor Stralsund eröffnet und zwei Attaquen formirt, deren eine der sächsische General Graf von Wackerbarth, welchem als einem erfahrnen Ingenieur die Belagerung übertragen war, die andere der dänische General Scholten commandirte. Man rückte mit den Arbeiten so rasch vor, daß am 2. November die Festung mit 24 schweren Kanonen und 12 Mörsern beschossen wurde. In der Nacht vom 4. auf den 5. November wurde ein großes Außenwerk, in welchem drei schwedische Regimenter als Besatzung lagen, durch einen kühnen Überfall mit Sturm genommen. Die sächsischen Generale Graf Wackerbarth und Graf Seckendorf, und der preußische General von Löben führten 6600 Mann Fußvolk und 1500 Mann zu Pferde dicht heran an den Graben. Der General-Adjutant des Königs, Oberst-Lieutenant Köppen, (Friedrich der Große nennt ihn unrichtig Gaudi,) welcher der Gegend besonders kundig war, hatte es übernommen, die erste Angriffs-Colonne durch eine seichte Stelle der See zu führen. (*) Bis an die Brust im Wasser watete in kalter November-Nacht die tapfere Mannschaft hindurch, während die Aufmerksamkeit der schwedischen Wachen durch einen Scheinangriff nach der entgegengesetzten Seite hin gelenkt wurden. Die Verschanzung wurde erstiegen und von den darin befindlichen Regimentern Horn, Trautvetter und Mellin rettete sich nur eine geringe Anzahl in verwirrter Flucht nach der Stadt, die jetzt von der Landseite ganz enge eingeschlossen war. Die Festung Stralsund hatte noch aus dem dreißigjährigen Kriege her den Ruf: »daß sie mit Ketten an den Himmel geschlossen sei« und darauf trotzte Karl XII. zu sehr, denn er that fast gar nichts, um die Unternehmungen der Feinde zu stören. Nicht aber an den Himmel, sondern vielmehr an das Meer ist Stralsund mit festen

*) Köppen war schwedischer Cadet gewesen, und hatte als solcher hier oft gebadet.

Banden geschlossen und diese zu lösen, war die richtige Aufgabe, welche die commandirenden Feldherren, Friedrich Wilhelm an der Spitze, sich stellten. Von der Seeseite aber konnte die Festung nicht eingeschlossen werden, so lange die Insel Rügen von den Schweden besetzt gehalten wurde. Karl XII., welcher die Wichtigkeit dieses Postens erkannte, hatte sich selbst dahin begeben und an verschiedenen Stellen Verschanzungen anlegen lassen, um einer Landung der Feinde begegnen zu können. Nachdem man in dem Kriegesrathe der Verbündeten die Wegnahme der Insel als nothwendig erkannt hatte, wurde die Ausführung dieser Expedition dem Fürsten Leopold von Dessau übertragen. Auf der Rhede von Ludwigsburg bei Greifswalde wurden 400 Fahrzeuge versammelt und unter den Befehl des dänischen Admirals Seestädt gestellt. Zur Verfügung des Fürsten Leopold wurden 35 Schwadronen, eine jede zu 120 Pferden, und 24 Bataillons, ein jedes zu 600 Mann, im Ganzen 19,200 Mann, gestellt. Nach einem mißglückten Versuche am 10. November wurden endlich am 15. desselben die Anker gelichtet und die Flotille ging des Mittags elf Uhr unter Segel. Der Wind war günstig und Regenwetter verbarg den Schweden die Richtung, welche die Schiffe nahmen. Der schmale Meeresarm war bald durchschifft und gegen vier Uhr des Nachmittags ging die Flotte bei Stresow, unfern Puttbus, vor Anker. Tages zuvor (den 14.) hatte der Fürst Leopold vom Bord der Kronjacht, auf welcher sich die Könige von Preußen und Dänemark befanden, folgenden Tagesbefehl erlassen: »Falls der Wind so günstig bleibt, oder sich noch mehr aus Westen wendet, wird der Admiral noch morgen vor Tage das Zeichen geben, unter Segel zu gehen. Das Fußvolk theilt sich in zwei Haufen, den rechten führt der Prinz von Würtemberg, ihm folgen die Brigaden von Grumbkow und von Bork. Der General Boiset und der Prinz von Hessen folgen mit den andern beiden Brigaden. Jeder bleibt, so lange es möglich, in seinem Range und Posten. Sobald Würtemberg Anker geworfen, schließen Dönhof und Grumbkow sich an seine Linke an, um die erste Linie zu bilden. Nach ausgeworfenem Anker treten die Leute eines jeden Schiffes in die flachen Fahrzeuge, steigen schnell an das Land,

jedoch in guter Ordnung, und schicken die Fahrzeuge für die Truppen der zweiten Linie zurück. Die Schiffe, die vier bis fünf Fuß Wasser haben, fahren so nah heran, daß sie sich ihrer Brücken bedienen; der dänische Oberst von Archet wird für schnelle Ausschiffung des Geschützes sorgen. Die Schiffe mit der Reiterei sollen bei Grabau und Polmerot kreuzen und dem Fußvolke folgen. Die Bravour wird nicht zu commandiren sein, weil es lauter ehrliche brave Leute, von denen man nichts anderes, nächst göttlicher Hülfe und Beistand, zu vermuthen hat, insbesondere, wenn diese, ihnen vorgeschriebene, Disposition in allen Stücken observirt wird. An keine Retirade wird nicht zu gedenken sein und solches muß man den Gemeinen wohl imprimiren.« Diesem Befehle gemäß wurde die Landung ausgeführt; des Abends sechs Uhr war der größte Theil des Fußvolkes und bis elf Uhr, von hellem Mondenschein begünstigt, die Reiterei ausgeschifft, ohne daß auch nur das geringste Hinderniß sie aufgehalten hätte, obwohl sich 4- bis 5000 Schweden und der König selbst auf der Insel befanden. Noch während der Nacht ließ der Fürst Leopold Stresow befestigen, stellte die Truppen in Schlachtordnung, deckte die Fronten der Infanterie durch Feldschanzen, die der Cavallerie durch spanische Reiter. In so guter Stellung erwartete er die Schweden, welche des Morgens vier Uhr am folgenden Tage, von ihrem Könige angeführt, das Lager der Verbündeten angriffen. Karl XII. that zwar, wie überall, so auch hier Wunder der Tapferkeit, riß mit eigener Hand die spanischen Reiter hinweg, erstieg den Wall und trieb die Dänen aus ihren Schanzen, allein der Fürst Leopold nahm mit einigen preußischen Regimentern ihn in die Seite, die Schweden wurden zurückgeschlagen und Karl verwundet aus dem Getümmel nach der Fährschanze und von da nach Stralsund zurückgebracht. Die Schweden hatten die Generale Grothusen, von Bassewitz und Dalborf, viele andere Officiere und 400 Soldaten auf der Wahlstatt gelassen; aus den Gefangenen errichtete Friedrich Wilhelm, welcher ebenfalls auf der Insel gegenwärtig war, ein preußisches Regiment und verlieh es dem Prinzen Leopold Maximilian, zweitem Sohne des Fürsten Leopold.

§ 9.

Der hereinbrechende Winter hielt die Verbündeten nicht ab, sich mit verdoppelter Anstrengung gegen Stralsund zu wenden. Auch jetzt versuchte der Graf Croissi, der sich noch immer als französischer Bevollmächtigter bei Karl XII. befand, durch diplomatische Verhandlungen die Belagerung aufzuhalten; er hatte sich deshalb an den Minister Ilgen, welcher sich in dem Gefolge des Königs befand, gewendet, von dem er jedoch eine kurze und bündige Abfertigung erhielt. »Der König, mein Herr, — schrieb ihm Ilgen aus dem Lager von Stralsund den 27. November — hat mir befohlen, Ew. Excellenz auf die Briefe, so ich gestern von Ihnen empfangen, in Antwort zu melden, daß, wenn Sie uns propositiones wegen einer guten Capitulation, oder von einem General-Frieden zu thun haben, Sie sich heute, oder morgen zu Ihro Majestät durch das Triebseer Thor begeben können. Aber das muß ich Ew. Excellenz auch melden, daß wir nicht verlangen, aufgehalten zu werden, und wenn Ew. Excellenz durch diese Visite, die Sie uns geben wollen, keine andere Intention, als diese haben, werden Sie viel besser thun, Ihnen diese Mühe nicht zu machen. Man würde Ihnen hernach nicht erlauben können, wieder in die Stadt zu kehren, noch mit derselben nach diesem weiter einige Correspondenz zu haben, ꝛc. Ilgen.« — »Also — bemerkt ein gleichzeitiger Chronist (*) hierbei — fruchtete die Feder-Fechterei des französischen Ambassadeurs wieder nichts, weil der Degen bereits zu sehr entblößt war, sondern man fuhr fort, noch weiter auf das Nachdrücklichste gegen den König von Schweden zu agiren«, wobei noch bemerkt wird, daß die eingeschlossene dänische Flotte, welche bereits Mangel an Wasser litt, durch die Eroberung der Insel Rügen Luft bekommen habe. —

Fürst Leopold war unterdessen den eigentlichen Brustwehren der Festung immer näher gerückt; am 8. December drangen die Preußen in den bedeckten Weg ein und am 17. December wurde das Hornwerk, in welchem Karl XII., unter den gemeinen Soldaten fechtend, bis auf den letzten Mann ausgehalten, mit Sturm

*) Faßmann, a. a. O. S. 155.

genommen. Nun sah er aber wohl, daß die Festung sich nicht länger würde halten können; auf einem Fischerboot, dem man einen Weg durch das Eis brechen mußte, schiffte er sich am 19. December nach Schweden ein. Der Commandant der Festung, General Dücker, trat mit den Verbündeten in Unterhandlung; er ließ am 22. December Chamade schlagen, worauf am folgenden Tage die Capitulation unterzeichnet ward. Am heiligen Weihnachtsabend wurde den Verbündeten ein Thor übergeben, und am zweiten Feiertage hielten die Könige von Preußen und Dänemark, an der Spitze der Truppen, ihren feierlichen Einzug in die Stadt. Die ganze Besatzung ergab sich kriegesgefangen, nur ein vollzähliges Regiment National-Schweden erhielten Gewehr und Gepäck zurück und auf vier Monate Verpflegung auf preußischem Gebiete. Dem Eigenthume der Bürger wurde Unverletzlichkeit zugesichert; doch mußte die Stadt nach altem Kriegesgebrauche die Glocken auslösen, damit sie nicht zu Kanonen umgeschmolzen wurden. Das Geschütz und die Archive blieben in Stralsund, welches dem Könige von Dänemark zur Besatzung überlassen wurde. Den Grafen Seckendorf, welcher neunzehn Mal in den Laufgräben commandirt und sich durch Eifer und Ausdauer ausgezeichnet, beschenkte Friedrich Wilhelm mit einem kostbaren Brillantringe; ebenso den Grafen Wackerbarth, und kehrte hierauf nach Berlin zurück; den Triumphbogen, welchen ihm zu Ehren die Bürger erbauen wollten, verbat er sich, ordnete aber ein Lob- und Dankfest in allen Kirchen des Landes an.

Das vereinigte Heer wurde im Frühjahr gegen Wismar geführt und diese Stadt ebenfalls zur Übergabe gezwungen. Friedrich Wilhelm blieb auch in der Entfernung in genauer Verbindung nicht nur mit seinen Generalen, sondern auch mit denen der Verbündeten, wie wir aus nachstehenden Briefen an den sächsischen General-Lieutenant von Seckendorf ersehen.

* * *

I. Potsdam, den 21. Januar 1716.

Was die Invaliden, so in Gripswalde zurückgeblieben, anlangt, sollen sie wohl gepflegt und gewartet werden, damit, wenn sie retablirt, denen Regimentern nachgeschickt werden können. Übrigens könnt Ihr versichert sein, daß ich niemals aufhören werde,

Euer guter Freund zu sein, sondern bei allen sich nur ereignenden Gelegenheiten zeigen, daß ich bin

Sein sehr wohlaffectionirter Freund
Fr. Wilhelm.

P. S. Gruß an alle Commandeurs von die Regimenter, die Sie bei sich haben.

II. Berlin, den 21. Februar 1716.

..... Sein Schreiben vom 3. d. habe ich wohl erhalten und wird es mir jederzeit ein besonder plaisir sein, wenn er mir sowohl von seinem Zustande, als was dort herum passirt, Nachricht geben will. Ich werde Ihm gleichfalls von demjenigen, was hier passirt, Part geben. ..... In Stralsund sollen noch auf zwei Monate Lebensmittel vorhanden sein. Übrigens kann er gewiß von meiner beständigen Gnade und Freundschaft versichert sein und glauben, daß ich mit besonderer Consideration bin, ꝛc.

III. Berlin, den 21. März 1716.

..... Mir ist Sein Schreiben vom 9. d. wohl behändigt worden und wie ich gewiß nichts mehr beklage, als daß Ihre Infanterie so viel leiden muß und den Untergang fast vor Augen sieht, so sehr ist mir hingegen angenehm zu hören gewesen, wie daß der Kurprinz (von Sachsen) noch allzeit beständig bleibt. Ich kann dem Herrn General versichern, daß alles Neues, was er mir schreiben wird, ich nicht allein als ein Zeichen seiner Freundschaft erkennen werde, sondern er kann auch gewiß glauben, daß solches alles keiner in der Welt von mir erfahren wird, sondern allzeit bei mir bleiben soll. Ich hingegen werde Ihm gleichfalls von allen dem, was hier herum passirt, Nachricht geben. Der ich ihm übrigens eine glückliche Reise (*) wünsche, ꝛc.

IV. Stettin, den 18. Mai 1716.

Gestern bin ich allhier in Stettin angekommen, da ich des Czaaren Majestät schon gefunden und wird er in einigen Tagen nach Pyrmont, um daselbst die Brunnen-Cur zu gebrauchen, gehen. Es ist derselbe sehr unwillig auf den dänischen General von

*) Seckendorf erhielt ein Commando in Polen gegen die Confoderirten.

Dewitz, weil er nicht zwei Bataillons von seinen, vor Wismar gestandenen, Truppen hat mit in die Stadt wollen marschiren lassen und soll er deshalb in gar harten terminis an den König in Dänemark geschrieben und Satisfaction verlangt haben. Es approbiret aber der König des von Dewitz Conduite in allen Stücken und wird man nunmehro sehen, wo die Sache hinauslaufen wird. In Norwegen geht es vor die Dänen glücklich und soll sich der König in Schweden mit 50 Reitern sauviret haben. Wann etwas ferner hier herum passiren wird, so kann der Herr General gleichfalls versichert sein, daß ich Ihn davon benachrichtigen werde, ꝛc.

V. Cleve, den 18. Juni 1716.

..... Mir ist Euer Schreiben vom 1. d. wohl behändiget worden und wird es mir sehr angenehm sein zu hören, wie er die ganze Armee bei Ofen finden wird. Ich habe eine Tour anhero gethan, werde aber bald wieder zurückgehen. Daß der Kurfürst in Pfalz verstorben, wird Ihm wohl bekannt sein, und hat der Prinz Karl die Regierung angetreten, ꝛc.

P. S. Die holländischen Regimenter bestehen aus 36 Ober-Officieren, 12 Sergeanten, 22 Corporalen, u. s. w.

VI. Berlin, den 1. August 1716.

..... (Eigenhändig.) Mein lieber Seckendorf, wenn ich kann von meinen beiden Herren Vetter (in Anspach und Baireuth) 400, wenn es auch 600 Mann als Recrutten kriechen, so für das erste und vierte Glied, alle gesunde Kerl, so will ich vor jeden nackenden Kerl 30 Thlr. gehben. Ich schreibe Ihm zum Leidwesen, daß das gute schöne Castellische Regiment geschmolzen bis auf den General, den Major, 2 Capitains, 3 Leute und 1 Fähndrich mit 80 Musketier und Unterofficier. Mit die andern wird es nit besser gehen. Es ist gewiß schade, daß die braffe Pommersche Regimenter so mal à propos und ohne Noth ruiniret werden. Mein Gott, warum kein Magasin! und dann alle Trouppen zusammengezogen; wenn sie ihre Armee zusammen hätten, so würden die Rebellen (*) nit das Herz haben, auch eine

*) Die Confödérirten in Polen.

saure Miene zu machen. Ich beklage Euern guten König, der hinters Licht geführet wird, und alle braffe serische Officiere, die so zerschmälzen, wie Butter an die Sonne. Wo Er nichts zu thun hat, so komme Er im November, oder den Winter mir besuchen, Er wird mir ein plesir thun. Adieu, mein lieber Freund, dieses ist unter uns. Was das Herz voll ist, geht der Mund über, indessen bin alle Zeit, ꝛc.

VII. Berlin, den 9. November 1716.

Ich habe sein Schreiben vom 29. October, nebst denen Beilagen, wohl erhalten. Nun kann ich Ihn versichern, daß ich meinen Envoyé zu Warschau, Lolhövel, nicht zu schreiben, aber ihnen zu declariren befohlen, daß ich mich vor wie nach neutral halten würde, es thäte mir aber leid, daß sie nicht mit des Königs in Polen Majestät Friede zu machen suchten, welchen ich ihnen nicht anders, als anrathen könnte. Er wird also meine, gegen des Königs in Polen Majestät führende, gute und redliche Intention hieraus erkennen, und würde mir gewiß nichts angenehmeres sein, als wenn die dortigen Troublen appaisirt und zu seines Herrn contentement ausgeschlagen wären, ꝛc.

Fr. Wilhelm.

§ 10.

Karl XII. hatte seine deutschen Provinzen den Siegern überlassen müssen und war nach Norwegen gezogen, um dieses Königreich von den Dänen zu erobern und dann mit dem Prätendenten vom Hause Stuart nach Schottland überzuschiffen und das Haus Hannover vom Throne zu stoßen. So abenteuerliche Unternehmungen scheiterten schon an den Wällen der Grenzfestung Friedrichshall, wo Karl XII., von einer Kugel getroffen, den 11. December 1718 das Leben verlor. Seine Schwester Ulrika Eleonore, vermählt an den Kurprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, ward als seine Nachfolgerin ausgerufen. Die Reichsstände waren nicht geneigt, den Krieg weiter fortzuführen, in welchem die Russen durch die sogenannte »Brand-Campagne« die angrenzenden Provinzen und schwedischen Küsten auf das schrecklichste verwüsteten. Die vier Reichsstände überreichten der Köni-

gin eine Schrift, worin sie dieselbe ersuchten, »zur Abschließung des Friedens mit dem Czaar auf jede Bedingung einen Reichstag zu berufen, da sie im Weigerungsfalle sich selbst genöthiget sehen würden, diensame Mittel zu ergreifen.« Da indessen jetzt eben England der Königin Anträge zu einem Bündniß mit dem Versprechen hatte machen lassen: »que la Suède ne perdera pas un pouce de terre«, zögerte sie, mit Rußland, welches seine Forderungen sehr hoch stellte, sich in Unterhandlung einzulassen. Durch Frankreichs Vermittelung schloß Schweden zunächst den 22. Juli 1719 mit dem Kurfürsten von Braunschweig, und den 21. Januar 1720 ein Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß mit Großbritannien. Diese Verhandlungen wurden Veranlassung, daß der König von Preußen mit Schweden, unabhängig von seinen Verbündeten, sich in Unterhandlungen einließ. Die Präliminar-Artikel des Friedens wurden schon den 29. August 1719 zu Stockholm, und der Friede den 21. Januar 1720 in zweiundzwanzig Haupt- und vier Neben-Artikeln unterzeichnet, von denen wir hier nur die wichtigsten anführen: Art. III. Die Krone Schweden überläßt die Stadt und Festung Stettin, nebst dem Districte zwischen der Oder und Peene, den Inseln Usedom und Wollin, den Ausflüssen der Swine und Diepenow, dem frischen Haff und der Oder, bis sie sich in die Peene ergießt, mit allen Rechten und Zubehörungen, mit welchen besagte Stadt, Districte, Inseln, Flüsse und Gewässer durch den Osnabrücker Frieden (1648) an Schweden gekommen sind, an den König von Preußen und seine Nachfolger auf ewige Zeiten.

Um diese Überlassung auf das Bündigste zu vollziehen, renunciren die Königin und die Krone Schweden auf alle bisher in den abgetretenen Landestheilen ausgeübte jura territorialia und superioritates auf ewige Zeiten zu Gunsten des neuen Besitzers. Der König von Preußen verspricht dagegen (Art. V), den Unterthanen dieser ihm abgetretenen Orte und Landstriche sammt und sonders ihre Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien, sowohl in ecclesiasticis, als politicis, wie sie dieselben allmählig von ihren Oberherren bekommen haben, und ihnen in dem westphälischen Frieden bestätiget sind, ingleichen die freie Ausübung des Gottesdienstes, in Gemäßheit der unwandelbaren augsburgischen

Confession und nach dem Inhalte der pommerschen Kirchenordnung Tit. I, als einem Grundgesetze dieses Landes zu sichern. Noch besonders bestätiget er (Art. VI) dem Adel: »Outre les droits du pays leurs priviléges, appartenances et jurisdictions bien acquises, so wie ihre Gerechtsame, das Lehnsverhältniß betreffend. Er übernimmt die von Schweden in diesen Besitzungen, gegen Pfand an Grundstücken contrahirten Schulden; verspricht richtige Zahlung der Zinsen und des Schuldencapitals, nach dessen Abtragung ihm die verpfändeten Grundstücke als Kammergüter anheim fallen sollen. — Alle ehemalige, jetzt an Preußen durch diese Abtretung übergehende, Unterthanen sollen (Art. XIV) sich in Zukunft aller Rechte und Freiheiten preußischer Unterthanen zu erfreuen haben. Beide Mächte wollen ihre vereinigten Bemühungen dahin anwenden, die freie Durchfahrt durch den Sund, welche den schwedischen Unterthanen durch die feierlichsten Verträge zugesichert, während dieses Krieges aber ihnen von dem Könige von Dänemark verweigert ist, nicht nur diesen überhaupt wieder zu verschaffen, sondern auch denen zu erhalten, welche in den mehrbesagten, jetzt abgetretenen, Besitzungen an Preußen überlassen werden. Ferner verspricht der König von Preußen (Art. XVII), während dieses Krieges dem Czaar von Rußland weder direct, noch indirect beizustehn, oder seine feindseligen Absichten gegen Schweden auf irgend eine Weise zu befördern; erneuert dagegen (Art. XVIII) die alten Bündnisse mit Schweden und die Garantien, besonders zu Gunsten des Herzogs von Holstein, und verspricht, Schweden die Summe von zwei Millionen Thalern, in Münzsorten nach dem Leipziger Fuße von 1690, zu Hamburg in drei Terminen zahlen zu lassen. Außer den, Art. III näher angegebenen, Orten und Besitzungen cedirt Schweden noch an Preußen (Art. XIX) die auf jener Seite der Oder gelegenen Städte Damm und Golnow unter eben den Bestimmungen, als jene, wogegen sich der König von Preußen verpflichtet, alle Arten von Mitteln und guten Diensten anzuwenden, um die erklärten Feinde der Königin von Schweden zu einem baldigen, sichern und billigen Frieden zu bewegen. In Folge des westphälischen Friedens übernimmt es endlich (Art. XX) der König von Preußen, in Verbindung mit den übrigen dabei interessirten Mächten, beson-

ders dem Könige von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover, alle dienlichen Mittel anzuwenden, um den König von Dänemark zu der, dem Könige von Großbritannien bereits zugesagten, Restitution des von ihm besetzten Theils von Pommern, nebst der Insel Rügen, zu bewegen. Für sich verspricht er außerdem noch, gleich nach dem Abschlusse dieses Friedens, Wismar den Schweden wieder zu überliefern.

Von der geringen Meinung, welche die hohen Contrahenten von dem Privat-Eigenthume der Bürger hatten, zeugt der dritte Artikel des Nebenvertrages: »Die schwedische Regierung — so lautet er — läßt alle Forderungen auf Ersatz der, während der Sequestration von Preußen gezogenen, Einkünfte aus dem Privat-Eigenthum fallen; wogegen Preußen hinwiederum keine Anforderung auf Erstattung der, während des Krieges den preußischen Unterthanen von Schweden genommenen, Schiffsgüter und Ladungen zu machen verspricht.

Der König, der bei allen dergleichen diplomatischen Verhandlungen sehr genau und vorsichtig verfuhr, begnügte sich noch nicht mit diesem Tractate, sondern beauftragte den Geheimen Rath von Cmyphausen, über verschiedene Punkte des bereits ratificirten Friedens eine nähere Erläuterung einzuholen. Unter der Vermittelung des englischen und französischen Bevollmächtigten zu Stockholm wurden noch folgende nachträgliche Erläuterungen hinzugefügt: »Die in dem dritten Artikel des Friedenstractates stipulirte gemeinschaftliche Besitzung des Peeneſtromes soll von dem Orte anfangen, wo auf beiden Ufern die Besitzungen eines jeden der Contrahenten beginnen, und bis dahin gehen, wo ein Theil in dem Besitze beider Ufer ist. Die in dem fünften Artikel zugesicherten Privilegien der Unterthanen umfassen keine neuen, sondern nur die längst von Alters her bestehenden.« — Diese Erläuterungen wurden den 14. März 1720 zu Stockholm unterzeichnet. Durch eine eigene, in lateinischer Sprache abgefaßte, Cessionsacte vom 30. Januar 1720 waren die, in dem Friedensschlusse benannten, Orte an Preußen übergeben worden. Eine besondere Übereinkunft vom 31. Mai 1720 sicherte dem Könige das Recht zu, den Licent (einen Schiffzoll) in Stettin auf dem Fuße, wie er bis dahin bestanden hatte, zu erheben.

Die feierliche Huldigung der pommerschen Stände nahm der König 1721 in Stettin an, wo er durch den Präsidenten der Provinz, von Massow, den getreuen Ständen und sämmtlichen Unterthanen die Versicherung ertheilen ließ, sie bei ihren Gerechtsamen, Freiheiten und Privilegien zu schützen und zu erhalten. Goldene und silberne Münzen wurden nach der Huldigungspredigt, die über Petr. 2, 17, »fürchtet Gott, ehret den König!« gehalten wurde, unter das versammelte Volk ausgeworfen; die Bürger erhielten ihre Waffen zurück. Das Gebiet, welches der König in diesem Frieden gewann, betrug 81 Quadratmeilen; die Kriegeskosten beliefen sich, außer den, in dem Frieden bedungenen, zwei Millionen, noch gegen vier und eine halbe Million Thaler. (*)

---

*) Summarische Recapitulation der Kriegeskosten von der Campagne in Vorpommern, im Jahre 1715.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Brod	354256	18	8
Hart- und Rauchfutter	190596	15	—
Wagengelder	62500	—	—
Equipage und Remontegelder	68020	—	—
Gezelt-Gelder	26100	—	—
Tractamente des Generalstaabes	42784	—	—
Tractamente der Wagenknechte	39781	—	—
Die Feldartillerie	284117	2	—
Das Corps Pontoniers	4427	20	6
Das Corps Mineurs	1764	3	—
Die Frei-Compagnie	3225	—	—
Das Lazareth	20125	9	7
Bomben und Kugeln	145227	8	—
Pulver und Blei	70054	9	3
Postirungskosten	20862	3	8
Marschkosten und Proviantfuhren	137891	7	7
Schwedische und holsteinische Gefangene	10058	14	1
Die Flotille zum Transport auf Rügen	42881	17	9
Vorpommersche Sequestrationscasse	17028	—	10
Die Feldapotheke	12311	5	10
Recruten und Recrutierungskosten	225000	—	—
Eiserne Küraſſe	25690	—	—
Seiner königlichen Majestät Feldequipage, eigene Depence und Gratificationes	170424	2	1
Latus	1975126	17	10

hätte Friedrich Wilhelm nur die Quadrat-Meilen und Einkünfte des Landes berechnet, so wäre ihm freilich diese Erwerbung sehr theuer zu stehn gekommen; allein für die Zukunft des gesammten Reiches war die Gewinnung eines so bedeutenden Hafens eine Eroberung von der größten Wichtigkeit, da nun der König, nach seiner Absicht, »einen Fuß an dem Meere hatte, um an dem Commercio der ganzen weiten Welt Antheil nehmen zu können.«

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1975126	17	10
Item an dero hohe Alliirte	600000	—	—
Extraordinaires de guerre	22688	13	6
Ordinäre Verpflegung der Armee	1780098	15	9
Summa	4377913	23	1

Näher specificirte Berechnung der Ausgaben zu Seiner Majestät eigenen hohen Händen und Behuf.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Den 27. Februar 1715 sind laut des Kühze-Extracts bezahlet	2000	—	—
Den 23. April per dito 5000 Ducaten	13666	16	—
Den 14. December per dito	16000	—	—
Dann sind Seiner königlichen Majestät per dito monatlich übermacht worden 1666⅔ Thlr., thut vom Mai 1715 bis Januar 1716 incl. in 9 Monaten . . .	15000	—	—
Ihro Majestät die Königin haben laut eigenhändiger Rechnungen zur Reise nach Stralsund bekommen .	5000	—	—
Seiner Majestät Feldequipage	13872	6	—
Seiner königlichen Majestät Tafel	20418	12	1
Seiner königlichen Majestät sind obligirt gewesen an Juwelen bei diesem Kriege als Gratification herzugeben, laut Extracts aus dem tresor, so theils nach Stralsund und Schwedt gesandt	81800	—	—
An den ꝛc. Flertmann zur Gratification 1000 Ducaten	2666	16	—
Noch haben Seine königliche Majestät baar bezahlen lassen: nach dem Tractat vom 6. October 1713, an Seine königliche Majestät in Polen	200000	—	—
An Seine czaarische Majestät baar	100000	—	—
An dieselbe Aufgeld, wegen der russischen Mark . . .	4740	—	—
An dieselbe	100000	—	—
Noch an Seine königliche Majestät in Polen, so dieselbe bei dem fürstlichen Hause Holstein zu fordern gehabt	200000	—	—
Summa	775164	2	1

Zur Übersicht der Streitkräfte, welche zu diesem Kriege von Preußen in das Feld gestellt wurden, fügen wir noch bei:

Ordre de Bataille
der königlich preußischen Armee vor Stralsund, im Jahre 1715.

Seine Majestät der König.

General-Feldmarschall: Fürst Anhalt von Dessau.
General der Cavallerie: von Natzmer.
Generallieutenants: Derflinger. Alt-Dönhof. Finkenstein.

Generalmajors:
Wuthenau. Gersdorf. Kameke. Bork. Hackeborn.

3 Escadrons Derflinger.			
4	—	Gensdarmes.	
3	1	Schlippenbach.	
1 Bataillon		Königs Regiment.	
2	1	Anhalt-Dessau.	
2	—	Alt-Dönhof.	
2	1	Bork.	
1	1	Schwendi.	
1	1	Schönbeck.	
2	1	Kameke.	
2	1	F. Dönhof.	
2	1	Holstein.	
2	1	Wartensleben.	
3 Escadrons Wartensleben.			
3	—	Kronprinz.	
2	—	Markgraf Albrecht.	
1 Bataillon Pannewitz.			

Zweites Treffen.

General von der Infanterie: Graf von Dohna.
Generallieutenants: F. Dönhof. Pannewitz.

Generalmajors:
Blankensee. Löben. Pr. Georg. Grumbkow. Bredow.

3 Escadrons du Meyne.			
3	—	Leibregiment.	
1 Bataillon		M. Ludwig.	
2	—	Finkenstein.	
1	—	Schlabberndorf.	
2	—	Prinz Heinrich.	
2	—	Grumbkow.	
2 Bataillons Mille.			
1	—	Arnim.	
3 Escadrons Heyden.			
2	—	Blankensee.	

Artillerie.

Unter Englands Vermittelung wurde nun auch am 3. Juli 1720 zu Friedrichsburg der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen, in welchem Dänemark bei weitem mehr auf Kosten des unmündigen Herzogs von Holstein-Gottorp, dem man Schleswig abnahm, als auf Kosten Schwedens entschädiget wurde. Nicht so leicht war es, den Czaar Peter zufrieden zu stellen, der zu erneuten Feindseligkeiten dadurch gereizt wurde, daß eine englische Flotte sich zum Schutz der schwedischen Küste einfand, und die Minister im Parlament, obwohl mit geringer Stimmenmehrheit, die Verwilligung einer Subsidie von fünfundsiebenzigtausend Pfund für Schweden erhielten.

Als aber der Czaar sich des vertriebenen Herzogs von Holstein annahm und ihn auf den Thron von Schweden zu erheben drohte, fügte sich die königliche Partei in Schweden den von Rußland vorgeschriebenen harten Bedingungen. Außerdem hatte der Czaar Peter dem Grafen Ostermann, welchen er als Unterhändler des Friedens nach Stockholm schickte, 100,000 Ducaten zu Bestechungen mitgegeben, von denen er neunzigtausend Stück zurückbrachte und die ausgegebenen zehntausend so gut verwendete, daß Peter erklärte: »wenn die Schweden ihm einen Bogen weißes Papier, um darauf den Frieden nach seinem Gefallen zu schreiben, gegeben hätten, sie bessere Bedingungen erhalten haben würden, als sie ihnen Ostermann bewilligt hätte. Der Czaar gelangte in dem, zu Nystadt am 30. August 1721 unterzeichneten, Frieden zu dem Besitz von Ingermanland, eines Theils von Carelien, Esthlands und Lieflands, wodurch die gefährliche, wenn auch nicht gefürchtete, Nachbarschaft des moskowitischen Czaars der Grenze des Königreichs Preußen um ein gut Stück näher rückte. — Der Abschluß des Friedens zwischen Schweden und dem Könige August von Polen verzögerte sich noch bis zum 31. Juni 1729, ohne daß jedoch in der Zwischenzeit es zu Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten gekommen wäre.

Drittes Capitel.

Der Congress zu Cambrai. — Der Wiener Friede. — Das Herrenhauser Bündniss.

§ 11.

Die demüthigenden Bedingungen, welche Frankreich dem Hause Östreich in dem Frieden zu Rastadt (1714 [*]) aufgelegt hatte, ließen ein bittres Gefühl tiefer Verletzung in der Seele des Kaisers zurück, und da er sich zu ohnmächtig fühlte, aufs Neue das Glück mit den Waffen zu versuchen, glaubte er, sich wenigstens eine diplomatische Genugthuung verschaffen zu müssen. Er führte noch immer den Titel und die Wappen eines Königs von Spanien und erklärte, daß Philipps V. Verzichtleistung auf die italienischen Staaten und die Niederlande ihm nicht genügte, so lange sie nicht von den versammelten Cortes der spanischen Monarchie anerkannt und bestätiget worden sei. Diese constitutionellen Anmuthungen des Wiener Cabinets erwiederte der König von Spanien damit, daß er von dem Kaiser verlangte: er solle zu seiner Verzichtleistung auf die spanische Krone die Zustimmung des deutschen Reichstages einholen. Welch eine Verwirrung der Begriffe! Welcher Diplomat würde in unsern Tagen den Bundestag den spanischen Cortes gleich stellen wollen? Ein zweiter Gegenstand der Verhandlung wurde der Orden des goldenen Vließes, welchen der König als ein, der spanischen Gesammtmonarchie angehöriges, Recht in Anspruch nahm, während der Kaiser, als Herr der Niederlande, ihn als sein Eigenthum behaupten und die zu Brüssel befindlichen Reliquien, Kleinodien und Archive des Ordens nicht verabfolgen ließ. Frankreich hatte nicht gesäumt, auch hier die Vermittelung wieder zu übernehmen, und vorläufig kam den 27. September 1721 zu Paris ein Vertrag zwischen Spanien und Östreich zu Stande, in welchem beide die gegenseitige Verzichtleistung vollzogen. Frankreich brachte bei dieser Gelegenheit eine Schuldforderung an Spanien von vierzehn Millionen Thalern zur Sprache, protestirte gemeinschaftlich mit England und den Ge-

*) nicht 1715, wie oben S. 13 steht.

neralstaaten gegen eine, von Östreich zu Ostende errichtete ostendische, ostindische Handels-Compagnie, und Spanien forderte von England Gibraltar zurück. Alle diese strittigen Gegenstände sollten auf einen Congreß zu Cambrai verhandelt werden, wo sich auch die Bevollmächtigten der betheiligten Parteien bereits im Juni des Jahres 1721 eingefunden hatten. Drei ganzer Jahre brauchte man dazu, um sich darüber zu verständigen, daß der Congreß eröffnet werden sollte, welches endlich am 20. April 1724 geschah. Dieser Congreß ist berühmt geworden durch die hochfahrende Sprache, welche hier die östreichischen Bevollmächtigten zur Behauptung der Ansprüche des Kaisers auf die italienischen Staaten führten, während sie auf dem Congreß zu Rastadt und Baden, wo es galt, die Interessen des deutschen Reichs zu vertreten, sich sehr kleinlaut vernehmen ließen. Die vermittelnden Mächte, England und Frankreich, hatten den Herzog von Parma zugelassen, um seine Forderungen an Östreich geltend zu machen. Dies wurde von dem Kaiser mit dem empfindlichsten Unwillen aufgenommen, und seine zu Cambrai anwesenden Minister übergaben den vermittelnden Mächten eine Gegenerklärung, in welcher es heißt: »Die Bevollmächtigten Seiner kaiserlichen Majestät können sich nicht genug darüber wundern, wie der Herzog von Parma die Stirn haben kann, ein Libell überreichen zu lassen, dessen Inhalt die, des Kaisers Majestät schuldige, Ehrfurcht so sehr aus den Augen setze, mit den Rechten des deutschen Reichs und selbst mit dem Inhalte des Londoner Bündnisses und der Quadrupel-Allianz streite.... Die Minister Seiner kaiserlichen Majestät hätten sich daher zu den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte um so mehr versehen, daß dieselbe eine so unanständige und zu den Gegenständen dieses Congresses keineswegs gehörige Schrift lieber unterdrückt haben würden, da sie, anstatt die Unterhandlungen zu einem zweckdienlichen Ende zu befördern, nur denselben zum Hindernisse gereichen könnte. Unterzeichnete, Seiner Majestät bevollmächtigte Botschafter, erklärten daher, daß sie solche frivole, zusammengestoppelte und zu den Gegenständen der Quadrupel-Allianz keineswegs gehörige Prätensionen auf keine Weise eingehen, oder dieselbe nur anhören könnten, dagegen aber sich gemüßiget fänden, darauf anzutragen, daß alle Theilnehmer

des Congresses sich vereinigen möchten, um gedachten Herzog von seinem, die kaum wiederhergestellte Ruhe störenden, Conatus auf das ernstlichste abzumahnen.« Sie drohten sogar am Schluß: »daß der Kaiser auf die, ihm am angemessensten dünkende, Weise dem Congreß ein Ende machen werde, indem es ihm im hohen Grade unanständig scheine, daß sich so viele und so großer Fürsten Minister hier noch länger völlig fruchtlos verweilen, und die Erwartungen und Wünsche des ganzen Europa, über eine so höchst wichtige Angelegenheit endlich zur Gewißheit zu gelangen, getäuscht werden sollten.« Die Minister der vermittelnden Mächte blieben die Antwort nicht schuldig; »die Ausdrücke, — heißt es in ihrer Erwiderung, — deren sich die Minister des Kaisers bedient haben, ziemen sich unter Fürsten nicht. Auch verdienen die Vermittler den Vorwurf nicht, welchen man ihnen zu machen scheine, als ob sie ein, mit allen Tractaten und dem Geiste des Friedens im Widersprnche stehendes, Geschreibsel unterstützen wollten.« Bei einer solchen gegenseitigen Stimmung war hier an eine Ausgleichung nicht zu denken, und Östreich und Spanien suchten auf anderem Wege, ohne Hinzuziehung der vermittelnden Mächte, sich zu verständigen. Dieser fein angelegte Plan ging aus von dem Baron Ripperda, früher Gesandter der Generalstaaten in Madrid und jetzt, nachdem er katholisch geworden, Oberaufseher der Tuchmanufacturen im Dienste der Königin von Spanien. Mit Lebhaftigkeit ergriff sie den, ihr zur Aussöhnung mit Östreich vorgelegten, Plan und Ripperda wurde mit einer geheimen Sendung nach Wien beauftragt, wo er, um sich vielleicht schon durch seinen Namen zu empfehlen, sich als Baron Pfaffenberg bei Hof einführen ließ. Die Königin von Spanien, empfindlich gekränkt durch die Zurücksendung der Infantin von dem Hofe von Frankreich, wo sie früher dem minderjährigen Ludwig XV. zur Gemahlin bestimmt worden war, gab jetzt ihre Zustimmung zu der, von Ripperda eingeleiteten, Annäherung an Östreich, und so kamen in kurzer Zeit zwischen diesen beiden Mächten drei wichtige Verträge zu Stande: der Wiener Friede, das Vertheidigungsbündniß zwischen Östreich und Spanien und der Handelsvertrag. In dem, am 30. April 1725 abgeschlossenen, Wiener Frieden wurde (Art. III) die, im Utrechter Frieden festgesetzte, ewige

Trennung Frankreichs von Spanien aufs Neue bestätiget. (Art. IV.) Der Kaiser erkennt König Philipp V. für einen rechtmäßigen König von Spanien und Indien; entsagt für sich und seine Erben und Nachkommen allen Ansprüchen auf die Erbfolge in diesem Reiche, und verspricht, die Descendenten König Philipps, männlichen und weiblichen Geschlechts, in den Rechten und Besitzthümern, welche ihnen durch den Utrechter Frieden zugesichert worden, nie zu beunruhigen. (Art. V.) Dagen leistet der König von Spanien eben so feierlich und förmlich Verzicht, für sich und seine Erben und Nachkommen, auf die Länder und Besitzungen, welche der Kaiser in Italien inne hat und ihm durch den Londoner Vertrag zugesichert sind. (Art. VI bis XI beziehen sich auf die italienischen Besitzungen.) (Art. XII.) Der Kaiser verspricht die Successionsordnung in Spanien, wie sie durch den Utrechter Frieden festgesetzt ist, zu garantiren, auch, dafern es nöthig sein sollte, zu vertheidigen. Ein Gleiches verspricht der König von Spanien im Betreff der Successions-Ordnung, welche Seine kaiserliche Majestät nach dem Beispiele ihrer Vorfahren in Form eines beständigen und mit der Erstgeburt in beiden Geschlechtern unzertrennlich verbundenen Fideicommisses eingerichtet und öffentlich erklärt haben, auch von den Unterthanen aller, dem Hause Östreich angehörigen, Lande in einer freien Unterwerfung, als ein Gesetz und eine pragmatische Sanction anerkannt ist. (Art. XVI.) In diesen Friedensschluß sollen diejenigen aufgenommen werden, welche man nach einer Übereinkunft dazu ernennen wird.«

Dieser Vertrag ward kaiserlicher Seits von dem Prinzen Eugen und den Grafen Stahremberg und Sinzendorf, und spanischer Seits von dem Baron Ripperda unterzeichnet, und ein Friede zwischen Spanien und dem deutschen Reiche schloß sich unmittelbar daran an.

Von bei weitem wichtigeren Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten war der Abschluß des Vertheidigungsbündnisses, von dessen Inhalt wir Folgendes mittheilen: (Art. II.) Der Kaiser verspricht, der Restitution der Festung Gibraltar und der Insel Minorka, nebst Porto Mahon, dafern dieselbe — der Erklärung des spanischen Ministers zufolge — von dem Könige von Groß-

britannien versprochen sei und in Güte erlangt werden könne, sich nicht nur nicht zu widersetzen, sondern, dafern man es nöthig finden sollte, seine guten Dienste und selbst seine Vermittelung dahin anzuwenden. (Art. V.) Wiewohl bereits in der Quadrupel-Allianz den contrahirenden Theilen ihre Reiche, Provinzen und Domainen zugesichert sind, so findet man doch für gut, in dem gegenwärtigen Vertrage jene Garantie, mit näherer Rücksicht auf die etwa zu erwartenden Fälle, noch etwas ausführlicher zu erläutern. Man setzt daher fest, daß, dafern der Kaiser in seinen Königreichen und Erblanden, in welcher Gegend es auch sein möge, angegriffen, oder ein anderwärts begonnener Krieg in dieselben hinüber getragen werden sollte, der König von Spanien verbunden sei, ihm mit seiner ganzen Macht, zu Wasser und zu Lande, beizustehn; zunächst aber ihm eine Eskadre von wenigstens funfzehn Linienschiffen und ein Corps von zwanzigtausend Mann (15,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Cavallerie) zu Hülfe zu senden. Jedoch werde es ihm auch gestattet sein, diesen Beistand in Gelde zu leisten und zwar dergestalt, daß für 1000 Mann Infanterie achttausend, und für eben so viele Mann Cavallerie vierundzwanzigtausend Gulden monatlich bezahlt werde. Auf gleiche Weise verpflichtet sich der Kaiser, in dem ähnlichen Falle des Bedürfnisses dreißigtausend Mann nach ähnlichem Verhältnisse und zwar in natura zu stellen. Den wesentlichsten Vortheil versprach sich der Kaiser von dem Handelsvertrage, in welchem der König von Spanien der, von dem Kaiser zu Ostende errichteten, Handelsgesellschaft für den Handel nach Ostindien, für Spanien und Indien dieselben Vorrechte und Vortheile bewilligte, welche ehemals den Staaten der vereinigten Niederlande ausschließlich verliehen waren. — In einigen geheimen Artikeln zu dem Vertheidigungsbündniß wurde eine vorläufige Abrede genommen, durch Familienbande die beiden Häuser einander wiederum näher zu verbinden; zwei Erzherzoginnen, Töchter des Kaisers, wurden zu Gemahlinnen für zwei Infanten von Spanien bestimmt. Im größten Übermuthe schrieb Ripperda nach Hause: »Östreich stelle einhundertfunfzigtausend Mann, oder noch einmal so viel, wenn es noth thue, Spanien gebe das Geld und die Flotten, Frankreich werde ausgeplündert, das kleine Königreich Preußen in einem Feld-

zuge zertreten, der deutsche Protestantenbund zermalmt, das holländische Krämervolk in die Käsebuden verscheucht und die hannöverische Race aus England gejagt.«

§ 12.

So geheim auch das zu Wien geschlossene Bündniß gehalten wurde, kam dennoch so viel davon zur Kunde des englischen und französischen Cabinets, daß sie ihre fernere Vermittelung für überflüssig achten mußten und den Congreß von Cambrai auflösten. Die vereinte Macht von Spanien und Östreich konnte Frankreich nicht ohne Eifersucht, England nicht ohne Besorgniß ansehen, und so waren beide darin sehr bald einverstanden, dem zu Wien geschlossenen Bündniß ein anderes entgegenzusetzen. Georg I. ließ sich die Sache so angelegen sein, daß er sich selbst nach Hannover, wo die Unterhandlungen gepflogen wurden, begab. Friedrich Wilhelm machte seinem Schwiegervater hier einen Besuch, und da er eben damals durch verschiedene, wie er glaubte, anmaßliche und ungerechte Aussprüche des Reichshofraths zu Wien sich in einer sehr gereizten Stimmung gegen den Kaiser befand, so hielt es nicht schwer, ihn zu dem Beitritt zu diesem Bündnisse zu bewegen, zumal die Königin eine folgsamere Tochter als Gattin war und die Minister Ilgen und Thulemeier sehr entschieden zu Gunsten Englands sprachen. So unterzeichnete Friedrich Wilhelm nicht ohne Widerstreben, den 3. September 1725, auf dem Lustschlosse Herrenhausen jenes hannöverische Bündniß, welches für ihn Veranlassung zu vielen häuslichen und politischen Verwickelungen wurde und dessen wesentlicher Inhalt folgender ist.

»Ihre Majestäten, die Könige von Großbritannien, Frankreich und Preußen, haben mit Vergnügen bemerkt, wie viel durch die enge Vereinigung, welche zwischen ihnen besteht, nicht nur zur Beförderung des Glücks ihrer Reiche und Unterthanen, sondern auch zu dem öffentlichen Wohle und der Ruhe von Europa bewirkt worden sei. Sie überzeugen sich immer mehr, daß es kein zweckmäßigeres Mittel, diese Vortheile gegen alle etwaige Ereignisse sicher zu stellen, gebe, als ihre Verbindung wo möglich noch enger zu knüpfen und unauflöslich zu machen. Sie haben daher alle Verträge, welche zwischen ihnen bestehen, in reife Erwägung

gezogen und für gut gefunden, im Voraus, für den Fall, wo einige Störungen der Ruhe Europa's eintreten könnten, neue Maßregeln zu treffen und sich über das zu vereinigen, was sowohl für die Sicherheit und das Wohl ihrer eigenen Reiche, als auch die Ruhe nothwendig und zweckdienlich gefunden werden sollte. Die zu diesem Geschäfte resp. Bevollmächtigten sind, nach sorgfältiger Überlegung, über folgende Punkte übereingekommen.

I. Soll von jetzt an unter den genannten dreien Monarchen, ihren Erben und Nachfolgern für beständig ein wirklicher fester und unverletzlicher Friede, die aufrichtigste und innigste Freundschaft und die allerengste Verbindung und Eintracht bestehen und allen Störungen derselben durch die zweckdienlichsten Mittel entgegen gearbeitet werden.

II. Oben benannte Könige garantiren sich daher gegenseitig ihre Länder und Staaten mit allem Zubehör innerhalb und außerhalb Europa, in deren Besitz sich ein jeder der Contrahenten zu der Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages wirklich befindet. Zugleich sichern sie sich gegenseitig alle, im Besitz habende, Rechte und Freiheiten, besonders im Betreff des Handels. Mehr benannte Könige sind für diesen Zweck übereingekommen, daß, dafern aus Haß gegen diese Verbindung, oder unter irgend einem anderen Vorwande irgend einer der hier Verbundenen feindlich angegriffen werden, oder ihm, in Beziehung auf einen der eben näher bezeichneten Gegenstände, Eintrag geschehen sollte, die übrigen ihre guten Dienste dahin verwenden wollen, daß der Beleidigte zu seinem Rechte gelangen und fernere Feindseligkeiten verhütet werden mögen.

III. Sollte es sich aber ereignen, daß einer der sich hier verbündenden Monarchen offenbar angegriffen, oder gewaltsam beunruhigt würde, oder daß die gütlichen Verwendungen wirkungslos blieben, so sollen die übrigen in der Zeit von zwei Monaten, von der an sie ergangenen Requisition gerechnet, die, nach folgenden Verhältnissen für einen jeden festgesetzte, Hülfe leisten, nämlich Großbritannien: achttausend Mann Infanterie und viertausend Mann Cavallerie, Frankreich: unter denselben Umständen eine gleiche Truppenzahl, Preußen: dreitausend Mann Infanterie und zweitausend Mann Cavallerie. Sollte indessen der

angegriffene Theil lieber Krieges- oder Transportschiffe zu haben wünschen, oder Geldbeiträge den Truppen vorziehen, welches stets von seiner Wahl abhängen wird, so sollen ihm die übrigen das Verlangte, nach dem Verhältniß des Aufwandes, welchen die stipulirten Truppen-Corps erfordern, gewähren. Um indessen jeder Differenz, welche hieraus entstehen könnte, vorzubauen, setzen die Contrahenten fest, daß tausend Mann Infanterie zu zehntausend, und tausend Mann Reiterei zu dreißigtausend holländischen Gulden in Anschlag gebracht werden sollen. Die contrahirenden Theile werden sich auch zu einer größeren Hülfe vereinigen; dafern die hier bestimmte nicht zureichen sollte. Nöthigenfalls werden die Verbündeten den angegriffenen und beleidigten Theil mit ihrer ganzen Macht unterstützen und dem Beleidiger sogar den Krieg erklären.

IV. Da die mehrgedachten drei Könige entschlossen sind, alles anzuwenden, was diesem Vertrage die möglichste Festigkeit und dem gegenseitigen Zutrauen die ungestörteste Dauer geben könnte, so haben sie sich verbindlich gemacht, daß sich keiner derselben in einen Tractat, eine Allianz, oder irgend eine andere Verbindung einlassen solle, welche dem Interesse der übrigen auf jede, nur irgend mögliche, Weise zuwider sein könnte. Sie verpflichten sich nicht minder, die Anträge, welche ihnen dahin geschehen dürften, einander getreulich mitzutheilen, auch keinen Beschluß zu fassen, bevor sie nicht mit den übrigen darüber conferirt und zur Berathung gezogen haben würden, was ihrem gemeinschaftlichen Interesse angemessen und zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes von Europa und des allgemeinen Friedens nothwendig sei.

V. Insofern der König von Frankreich, in seiner Qualität als Garant des westphälischen Friedens, an der Erhaltung der Freiheit des deutschen Reichs besonders Antheil nimmt, und die Könige von Großbritannien und Preußen als Glieder des Reichs nicht anders, als mit Bekümmerniß wahrnehmen können, wie der Same der Zwietracht immer mehr aufwächst und um sich greift und Beschwerden allgemeiner werden, welche endlich einen Krieg veranlassen müssen, der leicht für ganz Europa gefährlich werden könnte, so verbinden sich alle drei zur Erhaltung

und Befestigung jener Grundlage des deutschen Reichs (des westphälischen Friedens) und aller Verträge und Bündnisse, auf welchen die Freiheiten und Privilegien desselben ruhen.

VI. Der gegenwärtige Vertrag wird, von dem Tage seiner Unterzeichnung an, auf funfzehn Jahre geschlossen.

VII. Die Contrahenten werden alle diejenigen Fürsten und Staaten, über welche sie sich vereinigen können, namentlich aber zunächst die vereinigten Niederlande, zum Beitritt zu diesem Bündnisse einladen.

VIII. Die Ratificationen dieses Vertrages sollen binnen zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

Von den drei Neben-Artikeln erhielt der erste, auf die ausdrückliche Veranlassung des Königs von Preußen, zu Gunsten der verfolgten Protestanten in Thorn, eine Bestätigung des Olivaer Friedens; in dem zweiten Artikel wird festgesetzt:

»Daß, dafern aus Verdruß über den Beistand, welchen der König von Frankreich den Königen von Großbritannien und Preußen gäbe, um sie gegen die etwanige Beunruhigung in ihren Staaten zu schützen, das deutsche Reich ihm den Krieg ankündigen sollte, die letztgedachten Könige, wenn sie auch gleich in der Kriegeserklärung nicht mit begriffen wären, diese Ankündigung, als sie ebenfalls mit betreffend, betrachten würden, indem ihr Interesse die Veranlassung zu diesem Kriege gegeben habe und nicht nur ihr Contingent, weder an Truppen, noch auf andere Weise, nicht liefern, sondern mit dem Könige von Frankreich ein gleiches Verfahren beobachten sollten, bis der Friede, der auf diese Weise gestört worden, wieder hergestellt sei. Der König von Großbritannien verspricht noch besonders in diesem, wie in jedem anderen Falle, allen seinen, gegen den König von Frankreich vertragsmäßig eingegangenen, Verbindlichkeiten ein Genüge zu thun.«

Um diesen Artikel, welcher eine offenbare Kriegeserklärung zweier Reichsfürsten gegen das deutsche Reich enthielt, einiger Maßen zu mildern und den König von Preußen, der sich ganz besonders gegen diesen Artikel gesträubt hatte, zu beruhigen, wurde noch folgender dritter Neben-Artikel hinzugefügt:

»Für den Fall, da — des ernstlichen Vorsatzes ungeachtet,

welchen der König von Frankreich habe, allen seinen tractatenmäßigen Verbindlichkeiten gegen das deutsche Reich, insofern sie mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages übereinstimmen, ein Genüge zu leisten, gleichwohl von diesem eine Entschließung gefaßt werden sollte, welche den, in diesem Vertrage garantirten, Staaten des erwähnten Königs zum Nachtheil gereichen könnte, verpflichten sich die Könige von Großbritannien und Preußen, zwar ihre guten Dienste mit ihrem ganzen Ansehn und Einflusse bei dem Reichstage zu verwenden, oder jedes andere dienliche Mittel zu ergreifen, um jeden Nachtheil davon zu verhüten. Sollte indessen gegen alles Erwarten und ungeachtet ihrer sorgfältigsten Bemühungen, gleichwohl von Seiten des deutschen Reichs dem Könige von Frankreich der Krieg angekündiget werden, so wären zwar die erwähnten Reichsglieder, da dies kein Vertheidigungskrieg sei, nach der Reichs-Constitution zu der Stellung ihres Reichs-Contingents nicht verbunden. Um jedoch jedem Zweifel, der darüber bei ihnen selbst entstehen könnte, im Voraus zu begegnen, und für den Fall, daß sie dennoch glauben sollten, sie könnten sich nicht ganz von ihren Verbindlichkeiten, als Glieder des deutschen Reichs, losmachen, behalten sich die Könige von Großbritannien und Preußen vor, ihr Contingent an eigenen, oder in Truppen eines anderen Fürsten in ihrem Solde an Infanterie und Cavallerie zu stellen, und es solle ihnen daraus nicht der Vorwurf gemacht werden, als hätten sie dadurch dem gegenwärtigen Vertrage zuwider gehandelt, oder ihn außer Kraft gesetzt. Beide Könige versprechen jedoch für diesen Fall, keine anderen, auch nicht mehrere Truppen zu liefern, als ihr Contingent erfordere, auch in allen anderen Fällen ihrer bundesmäßigen Verbindlichkeit gegen den König von Frankreich ein völliges Genüge zu leisten. Dagegen verspricht der König von Frankreich, die Länder der gedachten Könige in Deutschland, dieses Contingents wegen, auf keine Weise feindselig zu behandeln, oder sie mit Contributionen, Durchmärschen, Futterlieferungen u. s. w. zu belästigen; jedoch unter der Bedingung, daß dem Feinde nichts Ähnliches in denselben verstattet werde. Sollten aber solche Beschlüsse, als bereits eben in in diesem Artikel erwähnt worden, von dem deutschen Reiche ebenfalls gegen die Könige von Großbritannien

und Preußen gefaßt werden, so verpflichtet sich Frankreich, ihnen den tractatenmäßigen Beistand zu leisten, bis die Ruhe völlig wieder hergestellt sein würde.«

Viertes Capitel.

Der Vertrag von Wusterhausen.

Vorbemerkung.

Alles, was bisher über diesen Vertrag in diplomatischen Sammlungen, Handbüchern des Staatsrechts und der Staatsgeschichte, insonderheit in denen der preußischen Geschichte, in Memoiren und Denkschriften mitgetheilt wurde, beruht theils auf absichtlicher Fälschung, theils auf Unkunde, Nachlässigkeit und Bequemlichkeit. So viel uns bekannt, theilte zuerst Rousset in seinem recueil historique d'actes, de négociations, etc. T. III p. 186—192 einen, in lateinischer Sprache abgefaßten, Vertrag mit, den er zwar nicht für authentisch, allein auch nicht für falsch, was er in der That ist, erklärt. (1) Da nun auch Dû Mont diesen Vertrag in seinen corps diplomatique (T. VIII P. II p. 139), Schmauß und Koch in ihre diplomatischen, Häberlin und Adelung in ihre großen europäischen Geschichtswerke, Pütter in seine Reichshistorie, Buchholz und Pauli in ihre preußisch-brandenburgischen Geschichtsbücher aufnahmen, so glaubten die spätern Geschichtschreiber ihren Vorgängern aufs Wort und Friedrich der Große selbst trug dazu bei, den Irrthum zu befestigen. (2) Mauvillon der in seiner

---

1) Nachdem er erwähnt, daß man nie eine Abschrift dieses Vertrages zu sehen bekommen, daß die Namen der unterzeichneten Minister untergeschobene seien, fügt er hinzu: »ainsi nous ne donnons point ce traité pour véritable, mais nous avouons, qu'il nous paroît que ce pourroit bien être le contenu du véritable, parce que l'on a vu par la suite du tems, que toutes les négociations faites en vertu de cette alliance, se sont trouvées conformes aux conditions de ce traité.«

2) Nur flüchtig erwähnt Friedrich II. in seiner histoire de Brandebourg diesen Vertrag: »Enfin Seckendorf s'empara de l'esprit du

histoire de Frédéric Guillaume (1741) sich nie in Verlegenheit findet, wenn er vertraute Correspondenzen und Cabinetsgeheimnisse mitzutheilen hat, improvisirt sogleich einen Vertrag, den er 1727 zu Wusterhausen unterzeichnen läßt, und in welchem er unter anderen fabelhaften Artikeln auch den mittheilt: »daß der Kaiser, im Fall er dem Könige den Besitz von Teckelnburg (Berg läßt er unerwähnt) nicht verschaffen könne, ihm eine Million Thaler, oder ein Äquivalent an Land in Schlesien zu geben sich verbindlich mache.«

Gewissenhafter ist ein anderer Franzos, Mr. de Marquinière, von dem ebenfalls 1741 im Haag eine Geschichte Friedrich Wilhelms I. erschien. Nachdem dieser (Tom. II pag. 70) die Anträge erwähnt hat, welche der Kaiser im Jahre 1726 dem Könige durch Seckendorf, in Beziehung auf Jülich und Berg, gemacht habe, fügt er hinzu: »On prétend même, qu'il y eut un traité, signé à Wusterhausen, maison de plaisance du Roi, en date du 12. Oct. 1726. Si le fait est vrai, il faut avouer que le secret fut admirablement bien gardé, puisqu'on n'a jamais, pu en avoir une copie authentique. Il courut à la vérité un prétendu traité de Wusterhausen, mais qui porte avec lui des preuves de sa fausseté. Car premièrement il est en latin et il est bien aisé de concevoir, que le Roi et le Comte qui agissoit avec tout le secret imaginable, se servirent de la langue Allemande dans le cas qu'on suppose. Secondement il y a des conditions dont le ridicule saute aux yeux; par exemple, qu'au cas que l'Empereur ne pût réussir auprès de l'Electeur Palatin et du Prince de Soulzbach, ni les engager à la cession demandée, Sa Majesté Imp. céderoit en échange à Sa Majesté Prussienne quelques terres de même valeur de celles, qu'elle possède dans les Provinces de l'Empire.« — Selbst

---

roi avec tant d'adresse, qu'il le disposa à signer à Wusterhausen un traité avec l'empereur (12. Oct. 1726). Il consistait dans des garanties réciproques et dans quelques articles relatifs au commerce de sel que le Brandebourg fait par l'Oder avec la Silésie.« Die Angabe, daß Friedrich Wilhelm diesen Vertrag unterzeichnet habe, ist unrichtig.

der Biograph des Grafen Seckendorf theilt in der Lebensbeschreibung desselben (Bd. III S. 15) nur einige ungenaue Angaben über den Vertrag mit und zeigt, wie an vielen anderen Stellen, daß ihm die, von uns aufgefundenen, Schätze des Meuselwitzer Archivs, obwohl er an Ort und Stelle war, verborgen geblieben sind. Nachdem er irrthümlicher Weise berichtet, daß der Graf Seckendorf 1726 als »kaiserlicher Gesandter« nach Berlin gegangen sei, rühmt er ihn, »daß er durch sein kluges Benehmen es in wenigen Wochen dahin gebracht, den Tractat von Wusterhausen zu schließen. — Dieser Tractat — fährt er dann fort — ist nie ganz zum Vorschein gekommen. Besonders sind die geheimen Artikel, welche, wie es meist Sitte ist, die Hauptsache enthalten, bis auf die, welcher die jülichsche Eventual-Cession betrifft, in dem Staube der Archive vergraben geblieben. Kein Wunder ist's, wenn viele an diesem Vertrage irre wurden, weil ihn der Wiener Hof aus Schaam und bösem Gewissen beständig für eine Fabel ausgab, welches um so leichter begreiflich wird, wenn es wahr ist, daß der Kaiser kurz vorher dem Hause Sulzbach die jülichsche Erbschaft zugesagt hat.« — Daß diese, allerdings schweren, Anklagen nicht ungegründet sind, werden wir actenmäßig belegen. — Der Erste, welcher etwas Zuverlässiges über den Vertrag von Wusterhausen mittheilte, war Dohm in seiner Abhandlung über den deutschen Fürstenbund (S. 292), wo man wörtlich getreue Auszüge aus dem, ihm vorliegenden, Original des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin findet. Er verwirrte jedoch die Geschichte aufs Neue dadurch, daß er in einer Note hinzufügt: »Von dem Tractat 1726 findet sich eine lateinische Übersetzung in Rousset receuil III p. 187 und in Du Mont T. VIII P. 2 p. 139«, ohne dabei zu bemerken, daß diese Übersetzung ein untergeschobenes Machwerk ist. Auf die Unechtheit dieser Rousseтschen Urkunde machte nachdrücklich aufmerksam Chr. Dan. Voß in »Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts, 1802.« Bd. III S. 210, und fügt dann (S. 216) hinzu: »Es wäre zu wünschen, daß endlich einmal die Ungewißheit, die auf diesem merkwürdigen historischen Factum ruht, durch die Bekanntmachung der eigentlichen echten Original-Urkunden — versteht sich auch mit den bis-

her noch völlig im Dunkel gebliebenen geheimen Artikeln — weggeräumt werden mögte. Man sieht nicht, wie die Politik durch das verlieren könnte, was der Staatengeschichte dadurch als Gewinn zuwüchse, noch weniger, welche anderweitigen Gründe obwalten dürften, wodurch diese, wie so manche andere, in dem Staube unserer Archive noch immer sorgfältig vergrabene, Urkunden zu fernerer Gefangenschaft und Verheimlichung verurtheilt bleiben müßten.«

§ 13.

Noch ehe das Bündniß unterzeichnet war, hatte das Wiener Cabinet Kunde von dem, was zu Hannover im Werke sei. Prinz Eugen macht den Grafen Seckendorf in einem Schreiben vom 8. August 1725 darauf aufmerksam und giebt ihm in einem folgenden vom 29. September Nachricht, daß der König dem Bündniß beigetreten sei. Den Inhalt desselben näher zu erfahren, erhält Seckendorf den Auftrag, sich ebenfalls nach Hannover zu begeben. (*) Unter dem Vorgeben, sich um die Reichs-Feldzeugmeisterstelle zu bewerben, meldete sich Seckendorf in Hannover, kundschaftete aber gelegentlich aus, was hier verhandelt worden war. Auf den Bericht davon wird ihm vom Kaiser Befehl ertheilt, sich sofort nach Berlin zu begeben, »um bei dem Könige etwas zu wirken und ihn auf bessere Gedanken zu leiten, was jedoch natürlich und ungezwungen geschehen müsse.« — Schon bei diesem Besuche erreichte Seckendorf so viel, daß der König mit offener Freimüthigkeit und ohne Hehl ihm vertraute, wie er in Hannover durch falsche Vorspiegelungen getäuscht worden sei. »Man habe ihm glauben gemacht, daß 20,000 Mann kaiserliche und 40,000 Mann russische Truppen in Anmarsch wären, weshalb er sogleich von Schlesien hätte sollen Besitz nehmen.« — Seckendorf begleitete den König auf seiner Inspectionsreise nach Pommern, wobei dieser ihm nochmals wiederholte, »daß man ihn mit den herrenhausischen Tractaten übereilt hätte. Da er nun sehe, daß seine Alliirten ihn nur wollten die

*) Die Belege finden sich in dem, in dem Urkundenbuche mitgetheilten, Briefwechsel zwischen Eugen und Seckendorf von Nr. 28 S. 49 an.

Kastanien aus dem Feuer holen machen, so hätte er dem französischen Gesandten, Grafen Rothenburg, declarirt, daß er sich nie würde gebrauchen lassen, den Kaiser zu attaquiren und über den Haufen zu werfen. — Ein- für allemal, seine Declaration wäre diese: wo ihn der Kaiser nicht attaquirte, sich mit dem Prätendenten nicht melirte und des Königs von England deutsche Provinzen zufrieden ließe, so würde er nimmer zulassen, daß ein Franzose über den Rhein käme, noch etwas Thätliches im römischen Reiche erfolgte.« (*) Zwar hatte der König gegen Seckendorf geäußert: »sein Ilgen und Cnyphausen wären gut englisch«, allein beide entschuldigten sich gegen Seckendorf und wollten nicht zu dem hannöverischen Tractat gerathen haben. Ilgen äußerte: »ein Diener müsse allezeit über sich ergehen lassen, wenn sein Herr sich übereilte und ihm hernach etwas gereuete«, und Cnyphausen versicherte: »domestike Absichten, die Mariagen betreffend, hätten einige Übereilung beim Abschluß der Tractaten verursacht.« Auf die Nachricht von so guter Gesinnung des Königs ließ der Kaiser durch den Prinzen Eugen dem Grafen Seckendorf sehr bestimmte Aufträge, in Beziehung auf nähere Verständigung des Erzhauses mit der Krone Preußen, ertheilen. »Wenn es — schreibt Eugen an Seckendorf (den 15. Juni 1726) — Ihro königliche Majestät rechter Ernst ist, sich herbei zu begeben und eine wahrhafte Zusammensetzung zwischen dem östreichischen und brandenburgischen Hause zu Behuf der gemeinen Wohlfahrt und beider Häuser Nutzen zu errichten, so können Ew. Excellenz versichern, daß Ihnen dazu die gehörige Vollmacht ertheilt werden solle.« Da von Haus aus der König erklärt hatte, daß ihm von dem Kaiser die Erbfolge in Jülich und Berg garantirt werden müsse, wenn man ihn zum Alliirten begehre, so schreibt Eugen, in Beziehung hierauf, in einem zweiten Schreiben von demselben Tage: »Berg und Jülich belangend, ist ein schwerer Punkt; als oberster Richter können sich Ihro kaiserliche Majestät nicht herauslassen; zudem sind die sulzbachischen Jura nach Ableben der drei noch lebenden Pfalzgrafen ziemlich klar, und hat der Kaiser in allem Fall durch seine Frau Mutter zu diesen Landen auch ein

*) Vergl. das Urkundenbuch S. 63 u. f.

Recht, und ist bekannt, daß das Haus Sachsen eben auch einen Anspruch auf die sämmtlichen, von Pfalz und Preußen besessenen, Länder formirt; doch aber schlagen Ihro Majestät Ihre Vermittelung durch gütliche Tractaten nicht aus, welches Ew. Excellenz als einen ziemlich großen Schritt wohl geltend machen können.« Um den König desto geneigter zu machen, sich an den Kaiser anzuschließen, soll Seckendorf die Aufmerksamkeit desselben vornehmlich auf drei Punkte richten: »auf das große Odium, so durchgehends im Reich mehr als jemals wider ihn (den König) gehegt werde; auf den bevorstehenden Schluß der Tractaten zwischen Ihro kaiserliche Majestät und der Czaarin, und dann endlich darauf, daß England und Frankreich niemals geneigt sein würden, den preußischen Willen zu erfüllen.« — Schon jetzt erhält Seckendorf Auftrag: das Werk (den Tractat) in Form eines Projects zu Stande zu bringen, indessen stellten sich ihm bei diesem Geschäft große Schwierigkeiten entgegen: »dieweil — wie er an Eugen schreibt — der französische, englische und dänische Minister, durch die Königin und ihre ziemlich starke Partei unterstützt, alles Mögliche vorwendeten, um den König bei der hannöverischen Allianz beizubehalten.« Der König aber, dem es in der That Ernst war, mit dem Kaiser in Verbindung zu treten, beauftragte den Minister Ilgen in einem eigenhändigen Briefe (vom 26. Juni): »sich offenherzig gegen den Grafen Seckendorf herauszulassen und zu declariren, daß er, der König, Seine kaiserliche Majestät niemals choquiren wollen, weshalb Ilgen sich aufrichtig gegen Seckendorf expliciren und das Weitere dem Könige berichten sollte.« Ilgen war der Meinung, daß der hannöverische Tractat kein Hinderniß sei, sich mit dem Kaiser zu verbinden, da Preußen bereits schon eine Allianz mit Rußland unterhandle und den hannöverischen Alliirten davon Nachricht ertheilt hätte. Ilgen bevorwortete jedoch schon in dieser ersten Unterredung, daß, da England und Frankreich dem Könige die Succession in Jülich und Berg garantirt hätten, so würde dies die erste Bedingung der Tractaten mit dem Kaiser sein. Wegen der vielen ungünstigen Sprüche, welche der König von dem Reichshofrath in Wien erhalten, bestehe er ferner darauf, »auch für seine Besitzungen außerhalb der Churlande das jus de non appellando zu erhalten«; allein Ilgen

hatte zu genaue Kenntniß der Reichsgesetze, um nicht zu wissen, daß diese Forderung durchaus unstatthaft sei.

Um nähere Kundschaft von den Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses, namentlich von der Doppelheirath mit England, zu erhalten, wendet sich Seckendorf an den General Grumbkow, mit dem er von dem brabantischen Kriege her in alter Bekanntschaft und Freundschaft stand und der von jetzt an die ehrlose Rolle eines, an den Wiener Hof verkauften, Verräthers seines Königs und seines Vaterlandes übernimmt und der um so nichtswürdiger erscheint, je höher er in dem Vertrauen seines Herrn stand.

Um sich mit Seckendorf freier aussprechen zu können, hatte der König den Minister Katsch veranlaßt, auf seinem Landgute bei Potsdam ein vertrauliches Mittagsmahl zu veranstalten. Seckendorf fuhr mit Grumbkow dahin und nahm unterwegs Abrede, »auf was Art mit dem Könige zu sprechen, um ihm die Sache schmackhaftig zu machen.« Denn als der einzige Günstling des strengen Autokrators übte Grumbkow nicht nur große Gewalt über den König aus, sondern besaß dessen Vertrauen in so hohem Grade, daß er die geheimste Correspondenz nach Spanien, Italien, Frankreich, England u. s. w. führte. Von ihm erfuhr Seckendorf zuvörderst, daß der König eben jetzt sich in einer gereizten Stimmung gegen den König von England befinde, weil dieser unter allerhand nichtigen Ausflüchten die verabredete Vermählung des Prinzen Friedrich von Hannover mit einer preußischen Prinzessin abzulehnen suche. — Als über Tafel die Gemüther durch Wein und Gespräch sich etwas erhitzt hatten, ließ der König die Dienerschaft abtreten und nachdem er denjenigen für unehrlich erklärt, der etwas ausplaudern würde, sprach er sich offenherzig darüber aus, wie England und Frankreich ihn durch große Versprechungen auf ihre Seite gezogen und ihn sogar in ein Bündniß hätten ziehen wollen, den Kaiser über den Haufen zu werfen, wobei er die Kastanien hätte aus dem Feuer holen sollen. Er wolle also hiermit declariren, daß er mit England und Frankreich nichts mehr zu thun haben wolle. Wenn der Kaiser nichts Feindliches gegen die deutschen Lande des Königs von England unternehme, so wollte er nicht allein sein guter Freund sein, sondern

auch seine Succession garantiren, denn ein römischer Kaiser müsse sein. Jülich und Berg aber ließe er sich nicht nehmen und wollte eher alle seine Länder und Armee dabei aufsetzen. Würde ihm der Kaiser ferner auch das jus de non appellando zugestehen, so begehrte er im Reiche keine größere Autorität, als die anderen Kurfürsten hätten, wollte sich auch sicherlich gehorsamer und freundlicher gegen den Kaiser aufführen, als viele andere, wenn man ihn nur einiger Maßen besser menagiren wollte. Seine Blauröcke ständen dem Kaiser alle zu Dienste und da er die russische Freundschaft allezeit für vortheilhaft gehalten, so wäre ihm lieb, daß der kaiserliche Hof sich mit dem russischen setzen wollte. Er offerirte sich auf billige Conditionen zum dritten Mann und wollte doch sehen, wer ihnen dreien etwas thun wollte.« — Noch an demselben Tage hatte der König dem Minister von Ilgen schriftlichen Befehl ertheilt, »die Conditiones aufzusetzen«, welches dieser auch sogleich that und bereits am 30. Juni legte er dem Grafen Seckendorf den ersten Entwurf vor. So dringend auch sonst der König in allen seinen Geschäften war, so hatte es ihn doch überrascht, als Ilgen ihm einen ausgearbeiteten Tractat vorlegte, weshalb er eigenhändig darauf schrieb: »Mein Gott! so weit will ich ja noch nicht gehen. Ich will mit dem Kaiser gut Freund sein und bleiben, Jülich und Berg ist conditio sine qua non, welches ich verlange, will es mir der Kaiser aber nicht gönnen, so gebe er mir ein Äquivalent, das mir gelegen und eben so viel werth; das jus de non appellando muß ich auch haben, wie andere Kurfürsten.« Der König hatte mehrere Abänderungen und Zusätze gemacht und auf die zweite Ausarbeitung Ilgens als Resolution geschrieben: »Weise er diese Punkte dem General Seckendorf und lasse sie sogleich abschreiben, aber das Original gebe er ihm nicht, was er darauf antwortet, muß ich wissen.« — Die von Seckendorf am folgenden Tage abgegebene Antwort verhandelte der König in einer Conferenz, zu welcher er außer Ilgen und Cnyphausen auch noch besonders den General-Lieutenant von Bork aus Stettin eingeladen hatte. Diese stimmten insgesammt für eine engere Vereinigung mit dem Erzhause, sobald nur der Kaiser den billigen Forderungen des Königs Gehör gebe. Dem Grafen Seckendorf wurde nun zu weiterer Mittheilung an seinen

Hof ein förmliches Project übergeben. (1) Diesen Entwurf beeilt sich Seckendorf nach Wien zu schicken und bittet um weitere schleunige Verhaltungsbefehle, »denn wo man den König dermalen aus den Händen gehen läßt, — schreibt er, — wird er sicherlich sich in die englischen und französischen Hände werfen und in der That zu gefährlichen Dingen verleiten lassen.« Beiläufig fügt er dann noch hinzu: »sollte in den Tractaten fortgefahren werden und sie kämen zum Schluß, so müßte man wohl die hiesigen Minister und in specie den von Ilgen bedenken, denn Hannover hat sich reichlich und mit 2000 Pfund Sterling eingestellt.«

In Wien nahm man diese Mittheilung mit großer Zufriedenheit auf. »Ihro kaiserliche Majestät — schreibt Prinz Eugen an Seckendorf, den 27. Juli 1726 — haben ob solcher, des Königs rühmlicher und recht deutsch patriotischen Erklärung ein absonderliches Vergnügen verspüren lassen, ... erfreuen sich demnach, daß des Königs Majestät mittelst Ihrer hohen Penetration die gefährlichen Minen der Feinde entdeckt haben und in die Fußtapfen Ihrer glorwürdigen Vorfahren zu treten gesonnen sind.« — Dem Grafen Seckendorf ward der Entwurf, mit Anmerkungen und Änderungen begleitet, zurückgeschickt und ihm eine, unter dem 24. Juli unterzeichnete, kaiserliche Vollmacht zum Abschluß der Tractaten zugefertiget. (2) Hierauf schickt Seckendorf unter dem 1. August an den Kaiser »allerunterthänigste unvorschreibliche Remonstrationen über Dero allerhöchsten kaiserlichen Majestät Erklärung und Instruction, die vorseienden preußischen Tractaten betreffend«, ein und fragt nochmals an: »ob er den königlichen Ministern, im Fall die Sachen zum gewünschten Stande kommen, eine reelle allerhöchste kaiserliche Gnade versprechen könne?« Insonderheit empfiehlt er: Ilgen, Cnyphausen und Grumbkow und fügt hinzu: »die übrigen Generals und Obersten: Gersdorf, Dönhof, Sydow u. s. w., welche mehr, als alle Minister vermögen und deren ich mich am meisten zu gewissen Zeiten bedienen muß, wird man, jedoch unvorschreiblich, mit etlichen großen unnützen Raitzen und dergleichen Waare beibehalten kön-

---

1) S. Urkundenbuch Seite 97. Beilage C.
2) S. Urkundenbuch Seite 112.

nen, indem, wenn alles zu seiner gehörigen Consistenz kommt, sicherlich Seine kaiserliche Majestät dem Könige von Preußen kein angenehmeres Geschenk thun können, als wenn Sie mit dergleichen großen Figuren dieselben erfreuen.« In einer »fernerweiten Erklärung über die eingeschickten Anfragepunkte« (1) (Wien, den 10. August) wird dem Grafen Seckendorf die gewünschte Auskunft gegeben und ihm Nachricht ertheilt, »daß die Allianz mit der Czaarin am 6. August wirklich geschlossen und unterschrieben worden sei. (2)

---

1) Urkundenbuch S. 123.

2) In diesem Bündniß machten sich die Kaiserin von Rußland und der Kaiser verbindlich: I. Zu einer beständigen und aufrichtigen Freundschaft für sich, ihre Erben und Nachfolger und zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe Europa's. II. Die Kaiserin von Rußland tritt dem Wiener Frieden bei und übernimmt die Garantie desselben auf gleiche Weise, als ob sie denselben mit geschlossen hätte. Zugleich garantirt sie dem Kaiser und dem Könige von Spanien alle ihre Reiche, Länder und Besitzungen dergestalt, daß, dafern sie wegen dieses Friedens, oder einer andern Ursache sollten angegriffen, oder ihnen sonst ein Nachtheil sollte zugefügt werden, sich die Kaiserin nicht nur zu der, weiter unten zu bestimmenden, bundesmäßigen Hülfe verpflichtet achten, sondern auch nöthigen Falls keinen Anstand nehmen wird, dem angreifenden Theile den Krieg zu erklären und denselben so lange fortzusetzen, bis dem Angegriffenen in einem, mit seiner Bewilligung geschlossenen, Frieden die verhältnißmäßige Genugthuung zu Theil geworden sein wird. III. Dasselbe versprechen der Kaiser und Spanien für Rußland zu thun. IV. Beide contrahirende Theile geben sich das Versprechen, ihre Minister an den andern europäischen Höfen dahin zu instruiren, daß sie mit einander über die vorkommenden Gegenstände conferiren und stets gemeinschaftlich für den gemeinschaftlichen Nutzen arbeiten sollen. V. Rebellische Unterthanen beider Theile sollen bei keinem der Contrahenten Schutz finden. VI. Die gegenseitig zu leistende Hülfe wird festgestellt auf zwanzigtausend Mann Infanterie und zehntausend Mann Dragoner zu Pferde. VII und VIII beziehen sich auf den Krieg zu Lande und zur See. IX. Da der Friede, die Ruhe und Sicherheit Polens dem Kaiser und Könige von Spanien sehr am Herzen liegen, so wird dieses Reich zum Beitritt zu diesem Vertrage eingeladen werden. X. Sollte indessen die Republik Polen sich zur Theilnahme an demselben nicht entschließen, so soll gleichwohl der König von Polen, als Kurfürst von Sachsen, freundschaftlich dazu eingeladen und in demselben aufgenommen werden. Der XI. und XII. Artikel betrafen den Frieden zwischen Polen und Schweden und

§ 14.

Unterdessen war der König von seiner Musterungs-Reise, die er nach Cleve unternommen hatte, nicht in der günstigsten Stimmung für die Anträge Seckendorfs zurückgekehrt, da England, Frankreich und die Generalstaaten mit neuen, sehr vortheilhaften, Anerbietungen sich um seine Freundschaft bewarben und die Königin ihn fußfällig gebeten: »sich durch anderwärtige Tractate nicht der Freundschaft und Allianz mit ihrem königlichen Vater und dessen Alliirten verlustig zu machen.« Dennoch erklärte der König dem Grafen Seckendorf in einer, am 8. August ihm ertheilten, Privataudienz: »er wolle ein- für allemal gut kaiserlich werden, wo er sähe, daß man ihn nicht mit leeren Versicherungen und Hoffnungen abspeisen wollte.« In einer zweiten Audienz am folgenden Tage ließ sich der König in seiner Retirade ganz allein von Seckendorf die einzelnen Punkte des preußischen Projects und die darauf vom Kaiser ertheilte Antwort vortragen. Obwohl Seckendorf das Verlangen des Königs: »diese Punkte ihm sogleich zu überlassen, mit Entschuldigung wegen seiner schlechten Handschrift abzulehnen suchte, beruhigte sich der König dennoch nicht eher, als bis er noch an demselben Abend diese Punkte schriftlich erhielt. Die ausweichenden Wendungen des kaiserlichen Hofes wegen Jülich und Berg erkannte er sehr gut und beharrte um so fester bei seiner früheren Erklärung: »daß er wegen Jülich und Berg positive wissen müßte, was er zu hoffen, da er mit weitaussehendem gütlichem Vergleich bei jetzigen Conjuncturen sich vertrösten zu lassen nicht rathsam fände.«

Auf die, in einer Ministerial-Conferenz am 12. dem Könige gemachten, Vorstellungen hatte er den Punkt de non appellando fallen lassen, zu dem Artikel aber wegen Jülich und Berg hinzugeschrieben: »Dieser Punkt muß sein conditio sine qua non, sonst wird nichts daraus, und muß es deutlich und förmlich gesetzt werden, damit man am kaiserlichen Hofe keine Aus-

---

die Entschädigung des Herzogs von Holstein. XIII. Allen, welche diesem Vertrage beizutreten geneigt sein sollten, wird er ein Jahr lang offen stehn.

flüchte mehr machen kann.« — Seckendorf versäumt es nicht, alle diese sehr bestimmten Erklärungen seinem Hofe von Wort zu Wort mitzutheilen und dabei zu rascher Entscheidung anzurathen, »denn mit dem Könige von Preußen — schreibt er an den Prinzen Eugen, den 20. August — läßt sich nicht anders, als geschwind umgehn, und wenn er eine Sache im Kopfe hat, muß sie in vierundzwanzig Stunden abgethan sein, alle gute, tristige Gegen-Raisonnements gelten nichts, das Concept, so er sich einmal von einer Sache gemacht, ist nicht wieder zu verändern.«

Der Kaiser fand es jetzt für angemessen, den Grafen Seckendorf nach Wien zu bescheiden, um sowohl von ihm durch mündlichen Vortrag genauer in Kenntniß gesetzt zu werden, als auch ihn über die Absichten des Wiener Cabinets näher zu unterrichten. Während nun der kaiserliche Hof die treue Anhänglichkeit und redliche Gesinnung des Königs sich durch allerhand Vorspiegelungen zu erhalten suchte, veranlaßte er Kurpfalz dem, mit Spanien (Wien, den 30. April 1725) geschlossenen, Frieden beizutreten, und der Kaiser entblödete sich nicht, in einem, mit Kurpfalz (Wien, den 16. August 1726) geschlossenen, Vertrage folgende Artikel zu unterzeichnen: (*)

Art. V. »In Ansehung dieser Accession und Bündniß geloben und versprechen Ihro kaiserliche und katholische Majestät, daß dieselbe, im Fall bei Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Leben, oder nach Dero erfolgendem Absterben, denen pfalz-neuburgischen, oder pfalz-sulzbachischen Stämmen, oder Descendenten von weiland Philipp Ludwigs bei Rhein und Anna, geborner Herzogin von Cleve, Jülich und Berg, männ- und weiblichen Geschlechte die Successsion in denen Herzogthümern Jülich und Berg, auch Herrschaften Ravenstein und Winnenthal, streitig gemacht, oder mit Kriegesgewalt angefallen, folglich berührte rechtmäßigen Erben deren Besitzes beraubt und entsetzt werden wollen, sich dem oder denenselben, welche solches zu unternehmen sich ge-

*) Abgeschlossen wurde dieser Tractat durch Eugen von Savoyen, Ph. L. Grafen von Sinzendorf und Gundacker Grafen von Stahremberg, östreichischer Seits; und von Johann Bernhard Freiherrn von Franken, pfälzischer Seits. Eine beglaubigte Abschrift findet sich unter den Seckendorfischen Papieren.

lüsten lassen würden, mit aller Macht entgegen setzen, mithin sothane Successsion besagten Linien und Descendenz beiderlei Geschlechts kräftigst garantiren und vertheidigen, und im Fall es zu gütlichen Tractaten zwischen allerseits Prätendenten zu sothaner Successsion kommen sollte, Ihre höchsten Officia des Endes bester Gestalt anwenden, auch

VI. es dahin zu befördern, sich eifrigst angelegen sein lassen wollen, damit die, zu erwähntem Tractat vom 30. April 1725 bereits getretenen und ferner tretenden hohen Potenzien sich zu einer gleichmäßigen Garantieleistung verbinden mögen, auch wann es zwischen gegenwärtigen und anderen Bundesgenossen zu Pflegung einer gütlichen Handlung, oder sonstigen Tractaten hiernächst gerathen sollte, dabei, was im vorberührten fünften Artikel der Successsion halber vorgesehen, allerseits beliebt werden.

VII. Weilen dieses Bündniß und was darinnen ausbedungen wird, von Ihro kaiserlichen und katholischen Majestät als Herren Dero Erbkönigreiche und Lande getroffen wird, also soll dasselbe an Dero höchsten kaiserlichen Oberst-richterlichen Amt kein Hinderniß oder Präjudiz verursachen.

VIII. Wenn die Sachen dermaßen unglücklich ausschlagen sollten, daß Ihro kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, oder Dero Erb- und Nachfolger von der Kur-Pfalz, Jülich und bergischen Landen vertrieben würden und sich anderswohin flüchten müßten, so solle auf diese unverhoffte Begebenheit demselben die Residenz in Insbruck, sammt standesmäßigem Unterhalt für sich, seine Hofstatt und Bediente, mit billig mäßiger Reflexion auf den Ihro entgehenden anderweitigen Genuß angedeihen, solcher von Ihro kaiserlichen Majestät angeschafft und also lang verabreichet werden, bis Seine kurfürstliche Durchlaucht Dero eigene Lande mit Sicherheit wiederum betreten und bewohnen können.«

Zu derselben Zeit nun, wo der Kaiser dem Hause Pfalz-Sulzbach über die Anwartschaft auf Jülich und Berg Brief und Siegel ertheilt, läßt er dem Könige von Preußen die kräftigsten Versicherungen geben, wie hoch es sich kaiserliche Majestät angelegen sein lasse, ihm zu dem Besitze derselben jülich-bergischen Lande zu verhelfen. Friedrich Wilhelm aber und seine Räthe waren vorsichtig genug, nicht in die, ihnen gelegte, Falle zu gehn. Der

Kaiser, dem es überhaupt niemals in den Sinn kam, der Krone Preußen die Erwerbung von Jülich und Berg zu gönnen, hielt zwar für jetzt noch sehr an sich, dem Könige irgend eine förmliche Zusicherung zu geben, er braucht diese Unterhandlung nur dazu, den König von der hannöverischen Allianz abzuziehen und ihn bei seinen Verbündeten so verdächtig zu machen, daß ihm dann keine andere Wahl blieb, als sich dem Kaiser auf jede Bedingung anzuschließen. »Sollte auch der König — schreibt Karl VI. dem Grafen Seckendorf, den 20. September 1726 — den Tractat zwar schließen, aber mit dessen Ratification, so lange bis das jülichsche Successions-Geschäft seine vollständige Richtigkeit erlange, an sich und zurückhalten wollen, hätte Er, unser Gesandter, dessen ungehindert sich zu bewerben, daß der Tractat einstweilen zum Schluß und zur Signatur gebracht würde. Übrigens aber hat Er dem Könige allen widrigen Verdacht, als ob wir nur Zeit zu gewinnen suchten, zu benehmen.«

§ 15.

Um die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen man in dieser Angelegenheit an dem kaiserlichen Hofe seit mehr als hundert Jahren verfahren wissen wollte, haben wir hier an ein früheres, in dieser Sache abgegebenes, Gutachten zu erinnern. Als zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts durch das Erlöschen des Mannesstammes des jülich-clevischen Herzoghauses der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg jene Verlassenschaft nach rechtmäßiger, von Kaiser und Reich anerkannter, Erbfolge in Anspruch nahm, trat Östreich dazwischen und bot alles auf, um Brandenburg von der Erbschaft auszuschließen. In dem geheimen Staats-Archive zu Wien sind die Gutachten niedergelegt, welche der kaiserliche Vice-Kanzler Lippold von Strahlendorf und der Reichs-Vice-Kanzler Lewin von Ulm in dieser Angelegenheit (1609) abgaben, und wir dürfen den Geheimen Räthen und Beichtvätern Karls VI. so viel Umsicht und Gedächtniß zutrauen, daß sie den Kaiser jetzt, wo Brandenburg aufs Neue einen so ernsthaften Anlauf nahm, zu seinem Recht zu gelangen, an jene frühere Bedenken zu gelegener Stunde zu erinnern nicht versäumt haben werden. In dem Bedenken des kaiserlichen Vice-Kanzlers heißt es:

»Es ist leider am Tage, wie durch Luthers Ketzerei vor Jahren das H. R. Reich deutscher Nation einen großen Riß bekommen und nicht nur etliche wenige Stände, sondern alle drei weltliche Kurfürsten und der anderen eine fast große Anzahl damit behaftet worden, ja es ist dahin gerathen, daß man ohne höchste Zerrüttung nicht umhin gekonnt, jenen allerhand Präjudicirliches einzuräumen und es wäre gewißlich ärger geworden, wenn nicht der höchste Herr dem hochlöblichen Hause Östreich Stärke und Macht verliehen gehabt hätte, wodurch auch die mächtigsten Feinde dasselbe scheuen müssen. Gleichwohl sind von den erwähnten etliche kurfürstliche und fürstliche Häuser fast ansehnlich geworden, niemals aber haben sie zu einer solchen Macht aufzusteigen vermocht, daß die katholischen Stände und sonderlich das Haus Östreich sich davor zu entsetzen, oder etwas sorgliches zu erfahren Anlaß nehmen können.

Dieses haben die Ketzer selbst wohlverständig und darum je und alle Wege gewünscht, auch jemanden aus ihrer Mitte hinzustellen versucht, welcher den Katholischen Einhalt thun und dem Hause Östreich den Kopf bieten könnte, haben aber bishero wohl gemerkt, daß ein solches ihnen eher zu wünschen, denn zu hoffen wäre. Zwar haben sie Anfangs auf König Heinrich IV. von Frankreich ein großes Vertrauen gesetzt, aber bald gefunden, wie Ausländer leichtlich durch Ausländer eingehalten werden können. Dann haben die Ketzer auf das Haus Sachsen ihren Blick geworfen, allein ebenfalls bald die Absicht, dieses Fürstengeschlecht zu erheben, fahren lassen müssen, weil Sachsen und Meißen, so vortrefflich diese Länder auch sind, eine große Reiterei zu stellen nicht vermögen, eines Küstengebietes entbehren, um seewärts etwas ausrichten zu können, ferner stets in Furcht vor Östreich und Böhmen leben müssen. Nichts desto weniger sind die einmal geschöpften Gedanken den Abtrünnigen im Gehirn verblieben, und es läßt sich nunmehr, da sich bei dem Kurhause Brandenburg eine so unvermuthete Veränderung schleunig begeben, fast ansehen, als sollten die Lutherischen dadurch fast mehr behaupten können, als sie vordem verhoffen mögen. Klärer dieses zu geben, wolle man doch sich nur ein wenig in den verlaufenen Geschichten bespiegeln.« — Es wird nun eine Übersicht der geringen Anfänge

und der fortschreitenden Vergrößerung der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern gegeben, darauf aufmerksam gemacht, daß Preußen 6000 Reiter und 11000 Mann Fußvolk stellen, zu Königsberg eine Armada errichten könnte und die Kurfürsten von Brandenburg, die mit großer Schlauheit die Elbe, Oder, Spree und Havel in einander zu bringen sich unterstanden, so daß die Ostsee und die Westsee an einander gehängt worden. Wie es ihnen gelungen sei, Preußen mit der Mark zu verbinden, so wollten sie nun auch den reichen und wohlbefestigten Landschaften an dem Rheine, der Maas und Ruhr die Hand reichen. »So nun — heißt es weiter — Jülich mit seinen Pertinenzien, ohne die Mark und Preußen, und deren jedes für sich eine königliche Macht und Nachdruck hat, so ist wohl zu erwägen, daß diese Lande ein sehr Großes vermögen, und da sie beisammen verbleiben sollten, der Kurfürst von Brandenburg nunmehr der werden könnte, so von dem lutherischen und calvinischen Geschmeiß längst gewünscht und erwartet worden. — Wer da glaubt, daß das Aufsteigen des kurfürstlichen Hauses Brandenburg demselben mehr zur Bezeigung großen Ansehns und Pracht und zu seiner Beschützung dienen möchte, als daß es offensive etwas Großes unternehmen sollte, der hat die Sachen nicht genugsam erwogen, noch alle Gelegenheiten, wie sich's gebührt, dabei beherzigt. Denn man mag die Beschaffenheit der östreichischen Lande sowohl gegen Orient als Occident erwägen, so findet man hinlängliche Gelegenheit, ihnen Abbruch und Schaden mit geringer Mühe zuzufügen, und es ist kein Zweifel, daß das Erzhaus Östreich, an dessen Aufnahme und Falle der ganzen katholischen Kirche in Deutschland Aufnehmen und Fall gelegen, leichtlich unter solchen Umständen fallen und hinführo die fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bisher zu dienen eine Ehre geachtet und solches höchlich fürchten müssen. — Nachdem Brandenburg sich die Oder aufwärts ausgedehnt und nachmals fast das ganze Markgrafthum Niederlausitz erlangt, hat es Gelegenheit genommen, den Berathschlagungen der Krone Böhmen beizuwohnen, um sich in demselben einen gewaltigen Namen zu machen und insonderheit, weil die schlesischen Fürsten, auch die böhmischen Kronstände vielfältig von den haereticis in-

ficirt worden, deren Gunst zu erlangen. Es ist deshalb nicht daran zu zweifeln, daß durch das Anwachsen der brandenburgischen Macht die Ketzer aufgereizt werden, sich derselben anzuschließen, um dadurch ein größeres Feuer anzublasen. ..... Über alle Maßen gefährlich aber ist das Werk gegen Abend, sintemal die Lande Jülich, Cleve und Berg an die Niederlande grenzen. Wenn die rebellischen Niederländer sich dieser Lande Kömmlichkeit und ihrer schiffbaren Gewässer zu bedienen Gelegenheit haben, so kann es geschehen, daß dadurch der Rheinstrom, die Maas und die Ruhr gesperrt, hiermit das Haus Östreich geängstiget und das ohnehin unruhige Belgien zum Abfall verleitet, ja gezwungen und bewogen werden, dabei Frankreich ein gedingter Knecht, England und die Schweiz auch nicht übel sein dürfte. ..... England aber und Dänemark sind dem Kurhause Brandenburg höchlich befreundet, die Schweizer stehen demselben zu Gebote, die Hansestädte versehen sich besonderer Gewohnheit zu demselben und können seiner nicht entrathen. Dazu hängt alles ketzerische Geschmeiß in und außerhalb des Reiches an diesem Hause kräftiglich, als auf welches alle Hoffnung und aller Trost der Abtrünnigen nunmehr gestellt worden ist. Bei all dem sieht man nicht ein, wie dieser Sache zu remediren ist; denn die Befugniß auf die jülichsche Erbschaft ist brandenburgischer Seits so groß, daß kein Recht sein, noch erdacht werden, kein Schein ersehen, noch erfunden, ja fast kein Mittel kann vorgeschlagen werden, dadurch man könnte zu Wege bringen, daß Brandenburg nicht sollte dabei gelassen werden. Dessen ungeachtet giebt es, Gottlob! noch Mittel, das angehende Feuer, wenn nicht gänzlich auszulöschen, dennoch in etwas zu dämpfen.« Es werden nun von dem hochgelahrten kaiserlichen Vice-Kanzler allerhand, sogenannte machivallestische, Kunstkniffe an die Hand gegeben, wodurch man das Gedeihen des Kurhauses Brandenburg im Keime ersticken und dasselbe zuvörderst an der Erwerbung der jülichschen Lande hindern könnte. Um dem Brandenburger die rheinischen Fürstenthümer abzustricken, wäre es ein Kunststück, die Ketzer uneins zu machen, damit sie, wie die Füchse, in ihrem eigenen Lande sich verderben möchten. »Zu diesem Zwecke — so meint der Kanzler — könnte dienen, wenn man östreichi-

scher Seits die alten Ansprüche des Hauses Sachsen auf die jülichsche Erbschaft unterstützte. Es sei zwar diesem Hause genugsam berichtet und es wisse es selbst, wie unbegründet seine Prätensionen seien, allein kein Glück sei ohne Neid und mancher gebe ein Auge darum, daß sein Nachbar keines hätte. Also sei dem Hause Sachsen die zunehmende Gewalt Brandenburgs nicht allein der Nachbarschaft wegen sehr suspect, sondern es steche ihm mächtig in die Augen, daß, da zuvor kein Haus in Deutschland nach dem östreichischen höher als Sachsen gestanden, es unter solchen Umständen abnehmen und die Ehre, so seinen Vorfahren gewesen, einem anderen gönnen solle. Es sei also dem Hause Sachsen in seinem Schmerze nicht so sehr Ernst, das jülichsche Land zu bekommen, als daß es nur Brandenburg nicht bekommen möge. Nun dürfe es vonnöthen sein, diese Mißgunst nicht allein zu vermehren, sondern Sachsen gleichsam dazu fortzutreiben; es gerathe nun unter ihnen zur Transaction, zum Disputat, oder dergleichen Mitteln, so könnte hieraus der katholischen Kirche und dem Hause Östreich ein trefflicher großer Nutzen entstehen, wenn nur Fleiß angewendet worden.« — Es wir nun angerathen, einen kaiserlichen Commissarius abzuschicken, unter dem Vorwande, die Sache unparteiisch zu untersuchen. »Nun könnte vermuthet werden, daß beide Parteien sich einlassen würden; Sachsen könnte dessen durchaus kein Bedenken tragen, Brandenburg aber möchte die Sache nicht sogleich durchschauen, auf sein gutes Recht sich verlassen und also ins Netz laufen. Alsdann müßte Ihre Majestät Anfangs die Güte zu versuchen nicht unterlassen, beide Parteien zum Frieden zu ermahnen Fleiß anwenden, inmittelst bei beiden Theilen insgeheim unterbauen, damit der kaiserliche Hof die Lande durch einen Wechsel an sich bringen und alle Theile gütlich abfinden könnte.« Er schlägt vor: Brandenburg mit der Niederlausitz, Sachsen mit der Oberlausitz und Pfalz-Neuburg mit einigen schlesischen Fürstenthümern abzufinden. — »Falls indessen wider Erwarten einem, oder dem anderen Theile nicht gefiele, auf die erwähnte Weise die Sache auszugleichen, so stände demselben alsdann der Weg Rechtens frei und offen; es möchten dann beide Parteien, so lange es ihnen gefallen wollte, mit einander hadern und rechten, wenn nur kaiserliche Majestät die Se-

questration in Händen behielten. Während dieses geschehe, hätte man sich vor andern Praktiken nicht zu fürchten und es käme vielleicht eher der jüngste Tag alles Fleisches, ehe denn ihre Sache erörtert würde. Wollten sie aber alles kurz und gut abmachen und die Sentenz bald herausheben, so müßte der Kammerfiscal gegen sie beide agiren und durch seinen Proceß den früher angedeuteten Schluß herausbringen: daß nämlich Brandenburg wegen der ergangenen Acht (der Erwerbung des Gebietes des deutschen Ordens halber) inhabilis wäre und Sachsen seine concessionem eventualem, wie sein Recht nicht bescheiniget, sein Anspruch auch verjährt sei; derowegen sie beide nicht zulässig, sondern nunmehr die Lande dem Reiche anheimgefallen wären. Solches Urtheil möchten sie sich wohl bekommen lassen und damit heimziehen, wozu ihnen Glück gewünscht sein solle. — Könnte man aber die Prätendenten nicht zum Rechtsstreite bewegen, sondern sie wollten sich vielmehr einander in die Haare, wohlan! so möge man sie immerhin zusammenlassen. Denn auf solche Weise könnten die Katholischen stillsitzend alle Gefahr von sich wenden und lachend zusehen, wie das Lutherthum, welches mit starken Flügeln sich hoch empor in die Lüfte gehoben, sich selbst herunterstürzen lasse. Dieses würde auch dazu dienen, Frankreich, England, die Schweizer, die Seestädte und Dänemark, wie auch die vereinigten Niederlande neutral zu erhalten; denn alle diese seien eines Theils beider Parteien gleich sehr bedürftig, beiden gleich verpflichtet und beiden auf mancherlei Weise nahe verwandt; anderen Theils würde auch der Umtriebe und Aufwiegelungen ein Ende sein, da die stillsitzenden katholischen Fürsten alles Argwohns erlassen und die Ketzer in einander gehetzt würden. Jedoch müßte insgeheim dem Hause Sachsen in etwas Vorschub, doch nur zu Zeiten und selten geschehen, damit es dem andern Theile die Waage halten und also allmälig ein Wolf den anderen fressen, sie sich auch unter einander und ihre Helfer dermaßen entkräften möchten, daß sie hernach leichtlich zu bezwingen, aufzuräumen, oder doch nicht mehr viel zu achten wären. ..... Unterdessen könnte man sich der jülichschen Lande friedlich versichern und die Ketzer zu ewigen Zeiten dergestalt zu Paaren treiben, daß man fernerhin vor ihnen gesichert bliebe. Dazu möge dem hochlöblichen Hause

Östreich und der katholischen Kirche Glück gewünscht werden, auf daß alle Anhänger derselben bei der erkannten und bekannten Wahrheit in dem Schifflein Petri vor den Wellen der tobenden Ketzer unangefochten und sicher sein und bleiben möchten.« (*) — Dies war der Gesichtspunkt, von welchem der kaiserliche Hof schon die ersten Schritte, welche das Kurhaus Brandenburg zur Erwerbung der Herzogthümer am Rheine that, ansah und der weitere Verlauf wird lehren, daß er auch zu Friedrich Wilhelms I. Zeit denselben Ansichten treu geblieben war.

§ 16.

Die Königin und ihre Partei waren sehr wohl von dem nahen Abschluß der Tractaten unterrichtet und boten jetzt alles auf, den König davon zurückzuhalten. Von England kamen neue Anträge wegen der Doppel-Heiräth, von Frankreich »prächtige Offerten« wegen der Garantie der Successsion in Jülich und Berg, und Ilgen war von der Königin so sehr gewonnen, daß des Königs Gemüth durch ihn ganz irrig und zweifelhaft gemacht wurde. »Der von Ilgen — schreibt Seckendorf, den 10. October, an den Prinzen Eugen — hat sich gegen mich im Eifer zu Wusterhausen herausgelassen, daß er wünschte, lieber auf der Retour nach Berlin den Hals zu brechen, als durch Schließung der kaiserlichen Tractate die Königin und ihre Familie zu disconsoliren und diese so importante doppelte Heirath zu verhindern.«

So ungünstig aber auch die Verhältnisse zu werden schienen, so gelang es dennoch der Beharrlichkeit und Gewandtheit des Grafen Seckendorf die Vollziehung des Tractats am 12. October 1726 zu Wusterhausen zu Stande zu bringen.

Im offenbaren Widerspruche mit den, dem Hause Pfalz-

---

*) Des von Strahlendorfs Bedenken findet man in von Selchows Magazin für deutsche Rechte und Geschichte. Lemgo, 1780. II. S. 227—254. Ein altes handschriftliches Exemplar davon befindet sich in der Urkundensammlung der königlichen Bibliothek; abgedruckt im Auszuge in Stuhr, das Verhältniß der Ostsee und des Rheines. Berlin, 1820. S. 19—36; und in Helwing Geschichte des preußischen Staates. Bd. I. Berlin, 1833. Einleitung S. XLIX. Das von Ulmsche Bedenken findet man in Lünig europäische Staatsconsilia. Nr. 212.

Sulzbach von dem Kaiser gegebenen, Versicherungen, ward in dem fünften Artikel des Wusterhauser Vertrages der Satz aufgenommen: »Ihro kaiserliche und katholische Majestät wollen es auch dahin bringen, daß längstens binnen Zeit von sechs Monaten das fürstliche Haus Sulzbach sich wegen dieser Cession des Herzogthums Bergen auf eine bündige und solche Weise erkläre, daß Seine königliche Majestät in Preußen und Dero Successoren dadurch der wirklichen Abtretung und Einräumung dieses Herzogthums vollkommen versichert seien.« — Ausdrücklich aber hatten der König und seine Räthe hinzugefügt: »Dafern aber diese Condition wegen der eventualen Cedirung des Herzogthums Berg an Seine königliche Majestät in Preußen ab Seiten Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät nicht erfüllt und das Haus Pfalz-Sulzbachischer Linie zu solcher Cession binnen oben dazu anberaumten sechs Monaten nicht disponirt werden könnte, so verfällt diese Allianz in totum, dergestalt, daß dieselbe alsdann, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehen werden soll.« (*)

Bei Übersendung des unterzeichneten Tractats an den Kaiser unterläßt es jedoch Seckendorf nicht, mit aller Offenheit seinem Herrn die Erfüllung der, gegen Preußen übernommenen, Verbindlichkeiten angelegentlichst zu empfehlen. »Sicher ist, — schreibt er dem Kaiser, — wofern des Königs von Preußen Majestät in diesem Punkte — wegen Jülich und Berg — nicht vollkommen werden satisfacirt werden, daß aus der in Absicht gehabten Freundschafts-Herstellung ein ewiger und unauslöschlicher Haß entstehen wird, da alsdann niemand in der Welt capable, dem Könige aus dem Sinne zu bringen, daß man einzig und allein ihn zu hintergehen Vorhabens und nie von aufrichtigen Gedanken gewesen, sich mit ihm zu setzen, sondern nur bei den Alliirten verhaßt zu machen, welches alsdann das ohnedem argwöhnische Gemüth des Königs zu allen möglichen Extremitäten bringen würde.« Noch unumwundener schreibt Seckendorf an den Prinzen Eugen über diesen Punkt: »wo man des Königs von Preußen Majestät hierin nicht wird vergnügen können, so wäre nach meinen geringen Gedanken es besser gewesen, man hätte sich niemals mit ihm in

*) Den vollständigen Tractat findet man im Urkundenbuche S. 159.

ein Negotium eingelassen und wann man nun nicht fortfährt, so ist des Königs Haß, Zorn und Rache unausbleiblich, weil er in den festen Gedanken alsdann stehen wird, man habe ihn mit Fleiß mit dergleichen angenehmen Propositionen, die man nimmer einzugehen Willens gewesen, nur amüsirt und seiner gespottet, um ihn dadurch die englische und französische Freundschaft verlieren zu machen, daß er sich hernach auf kaiserliche Discretion ergeben müsse.« — Wie sehr im Gegensatze zu dem unredlichen Benehmen des kaiserlichen Hofes steht dagegen die Treuherzigkeit und deutsche Biederkeit des Königs. »Se. königliche Majestät — schreibt Seckendorf dem Kaiser — haben mich bei dem Abschiede ihrer wahrhaften Devotion und Ergebenheit vor Ew. kaiserliche Majestät versichert und selbige mit den Worten zu überschreiben anbefohlen: daß Sie Gut und Blut vor Ihro kaiserliche Majestät und das durchlauchtigste Erzhaus aufzusetzen bereit, sie wollten auch, allen Ihren Kindern, insonderheit dem Kronprinzen, diese gute Gesinnung beizubringen, niemals unterlassen.« An den Prinzen Eugen aber schreibt Seckendorf: »Se. königliche Majestät haben mir bei dem Abschiede wiederholter Maßen befohlen, Ew. Durchlaucht Dero vollkommene Freundschaft und Ergebenheit zu versichern, und daß Ew. Durchlaucht aus dieser seiner Aufführung hoffentlich von seinem patriotischen Eifer gegen Se. kaiserliche Majestät und das Reich vollkommen von neuem überzeugt sein würden. Sie wollten auch, wenn die andern wollten bös werden, noch reellere Proben von Ihrer Treue gegen das Vaterland zeigen, und obwohl er seine Truppen herzlich lieb, so ständen sie doch dem Kaiser alle zu Dienst. Ein deutscher Kaiser solle und müsse bleiben, die deutschen Fürsten wären mit dem Hause Östreich wohl gefahren, keinen Franzosen und Engländer wollte er nimmer ins Reich lassen, wenn er auch alles dabei aufsetzen sollte.« Bei Überschickung des Tractats entschuldigt sich Seckendorf, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, diesen Handel vortheilhafter abzuschließen, da die Königin in Gemeinschaft mit England und Frankreich alles aufgeboten habe, um den König abwendig zu machen, und bittet um schleunige Ratification, da man ihm »in Berlin das Messer an die Kehle setze.« — Den General von Grumbkow empfiehlt er wegen seiner ehrlichen und guten Dienste, die er ihm

geleistet, der kaiserlichen Gnade, bittet jedoch, auch den, bisher noch feindlich gesinnten, Hofnarren Gundling bestens zu bedenken. (*)

Der Kaiser erklärt sich (Wien, den 23. October 1726) mit der Art und Weise, wie Seckendorf den Tractat abgeschlossen, vollkommen einverstanden und beruhigt ihn über seine Bedenklichkeit, da er, der Kaiser, bereits im Begriff gewesen sei, ihm durch einen Eilboten Befehl zugehen zu lassen, die Allianz auf die, von ihm angegebene, Weise, Form und Artikel ohne weiteres zu unterschreiben. »Du hast, — schreibt der Kaiser ferner an Seckendorf, — nachdem die Sache dahin gediehen, des Königs Majestät nicht allein unser darob schöpfendes Vergnügen zu erkennen zu geben, sondern dieselben auch zu versichern, daß Wir es mit Ihnen und dem königlichen Churhause nicht, wie etwa andere, verdeckt und hinterstellig, sondern getreulich und aufrichtig meinen. — Wir werden demnach das Hauptwerk mit dem Pfalzgrafen von Sulzbach von nun an ernstlich angreifen und selbes, wenigstens in dem verglichenen Zeittermin von sechs Monaten, wenn ja nicht ehender möglich, zum Stande zu bringen beeifert sein.« Wir werden in der Folge hören, wie »aufrichtig« der Kaiser es gemeint und wie »beeifert« er sich gezeigt. —

§ 17.

Der Graf Seckendorf hatte sogleich nach der Unterzeichnung des Tractats den königlichen Hof verlassen und sich nach seinem Gute Meuselwitz begeben, um sich den Anfechtungen der Königin zu entziehen; der Kaiser aber trägt ihm auf, sich sogleich wieder

---

*) »Man meldet mir — schreibt Seckendorf an Eugen, Leipzig den 17. October 1726 — aus Berlin, daß uns niemand mehr dort Schaden thäte, als ein gewisser gelehrter Geheimer Rath Gundling, welcher zwar wider seinen Willen einen Narren agiren muß, aber alle Abende in des Königs Gesellschaft, auch an seiner Tafel. Diesem wird geglaubt, als einem Orakel in publicis, darinnen er auch als ehemaliger Professor in Halle sehr viel gethan. Sobald nun eine kaiserliche Materie kömmt, so wirft er solche über den Haufen und insinuirt dem Könige falsche Principia. Interessirt, wie alle dergleichen Leute sind, ist er mit einer Gnadenkette von etliche hundert Gulden, daran die Medaille hängt, zu gewinnen. Moskau hat schon dergleichen glücklich prakticiert.

bei dem Könige einzufinden, sich seiner zu versichern und so viel wie möglich um seine Person zu bleiben, um zu verhüten, daß die feindliche Partei des Königs Gemüth nicht umkehren möge. Dieser aber gab fortwährende Versicherung der treuesten Gesinnung. Er schreibt an Seckendorf (vom 23. October 1726): er solle sich nicht die geringste Sorge darüber machen, als könnten in seiner Abwesenheit die feindlich Gesinnten ihn auf andere Gedanken bringen, da er fest entschlossen sei, sich mit dem Kaiser zu verbinden. »Mir ist — schreibt er — mein wahres Interesse sowohl, als des Kaisers Majestät und die Wohlfahrt des ganzen römischen Reichs mehr als zu wohl bekannt und können Dieselben, wenn Sie es mit mir aufrichtig meinen, einen solchen wahren Freund haben, der Ihnen (dem Kaiser) und Ihrem Hause in allen Gelegenheiten mit allem Vermögen beizutreten sich ein Plaisir machen wird. — Von den andern Alliirten hat man nichts als Amüsement zu erwarten, die Castanien soll man ihnen aus dem Feuer langen und wenn es glücklich geht, wollen sie profitiren, bei Unglück aber den Kopf aus der Schlinge ziehn. Mit mir geht es nicht an, sondern ich will al pari tractirt sein. An des Kaisers Majestät hierunter fahrender guten Intention zweifle um so weniger, weil der Herr General sich nicht, wenn es dem kaiserlichen Hofe kein rechter Ernst wäre, würde gebrauchen lassen, und ich bin von seiner Ehrlichkeit, als einem braven Officier, vollkommen überzeugt.«

Um den König ganz für das kaiserliche Interesse zu gewinnen, empfiehlt Seckendorf: »unverzüglich 24 der schönsten, größten und und jüngsten Leute aus Ungarn, Croatien und Böhmen, oder wo man sonst wolle, auszusuchen und Sr. Majestät damit ein Präsent zu machen; und würde ich — fügt er (in dem Briefe an Eugen vom 30. October) hinzu — durch dieses Geschenk mehr bei dem Vergleich, als durch die allerkräftigsten Argumente auswirken.« Außer diesen 24 großen Leuten bittet Seckendorf noch um 12 Kerle von nicht so excessiver Größe, für die befreundeten Officiere; »denn diese Herren capable sind, ein Geschenk von 1000 Ducaten auszuschlagen, hingegen mit größter Freude etliche große Kerls bei ihren Compagnien annehmen.«

Auch kleinere Hülfstruppen weiß Seckendorf mit Vortheil bei

diesem Geschäft zu verwenden, und so stellt er dem Kaiser »für einhundert Thaler Leipziger Lerchen in Rechnung, die er binnen vierzehn Tagen nach Berlin geschickt.« —

Sobald der englische und französische Gesandte an dem Abschluß des Tractats zu Wusterhausen nicht mehr zweifeln durften, reichten sie zwei, — wie Seckendorf berichtet, — in sehr harten terminis abgefaßte, Memorialen im Namen ihrer Höfe ein, in welchen sie, kraft des Art. IV des hannöverischen Tractats, um Communication der, mit dem Kaiser und mit Rußland geschlossenen, Bündnisse baten. Diesem suchte der König dadurch auszuweichen, daß er den hannöverischen Bundesgenossen die schriftliche Versicherung zugehen ließ, daß bis jetzt, weder mit Rußland noch mit dem Kaiser, irgend etwas geschlossen worden sei, was den, durch den Tractat von Hannover übernommenen, Verbindlichkeiten zu nahe trete. Der Entwurf dieser Antwort wurde dem Grafen Seckendorf von dem Könige mitgetheilt und sein Gutachten darüber gehört. (*) Um den König gegen den kaiserlichen Hof einzunehmen, hatte die Gegenpartei mehrfach die Beschwerden protestantischer Gemeinden ihm zugestellt und dies war allerdings eine Angelegenheit, die ihm sehr an dem Herzen lag, weshalb er auch gegen Seckendorf äußerte: »wofern ihm dieser Scrupel benommen und man hierin alles nach dem westphälischen Frieden abthun würde, so wäre er bereit, Leib, Gut und Blut für das gemeine Beste des Vaterlandes aufzuopfern.«

Die Anstalten von Seiten Englands und Frankreichs wurden jetzt so kriegerisch, daß es immer mehr den Anschein gewann, daß es zu einem Ausbruch der Feindseligkeiten kommen könnte, ohne daß eine eigentliche Veranlassung dazu vorlag. Der König hegte keine besonders gute Meinung von den kriegerischen Anstalten des Kaisers und hatte darüber seine Besorgniß gegen Seckendorf ausgesprochen. Dieser sucht ihn jedoch durch die, in den Briefen des Prinzen Eugen gethanen, Versicherungen zu beruhigen, der ihm (Wien, den 11. December 1726) schreibt: »Es können Dieselben Sr. königlichen Majestät versichern, daß man keine Zeit hier

*) Urkundenbuch Beilage 2 zu dem Berichte Seckendorfs vom 18. November 1726.

verlieret, um sich in guten Stand zu setzen, und nunmehro, da man aus allem nichts anders abnehmen kann, als daß die gegnerischen Alliirten den Krieg nicht länger werden verschieben, die, in den ungarischen und deutschen Erbländern stehenden, Regimenter auf den Kriegesfuß setzen werde.« Je sicherer man aber am kaiserlichen Hofe an den nahen Ausbruch der Feindseligkeiten glaubte, desto mehr war daran gelegen, sich an dem Könige einen treuen und mächtigen Verbündeten zu erhalten. Obwohl man aber in Wien nicht die mindeste Anstalt machte, mit Kurpfalz neue Unterhandlungen anzuknüpfen, trägt dennoch Prinz Eugen dem Grafen Seckendorf (Wien, den 18. December) auf, »den König zu versichern, daß kaiserliche Majestät die einmal übernommenen Verbindlichkeiten unveränderlich halten, folglich auch die, mit Sr. Majestät jüngsthin genommene, getreulich erfüllen und all nur immer Mögliches anwenden würde, um die, wegen der bergischen Lande abzielende Vergleichshandlung zu einem glücklichen Erfolge zu bringen.« — In Berlin aber ließ, wie Seckendorf an Eugen (den 24. December) meldet, die weibliche Partei, welcher alles, was um den König zunächst war, anhing, es an täglichen und öffentlichen Drohungen, Schmeicheln und Verheißungen nicht fehlen, des Königs patriotische, aufrichtig deutsche Gesinnung zu ändern und auf ihre Seite zu bringen. Der einzige Grumbkow war es jetzt, welcher es unternahm, gegen eine so gefährliche Widerpart in die Schranken zu treten und den König in seiner guten Gesinnung für den kaiserlichen Hof festzuhalten, dem er durch Seckendorf wiederholentlich empfohlen wird. So treue Dienste durfte man zu Wien nicht unbelohnt lassen: der Kaiser Karl VI. bewilligt dem königlich preußischen General-Lieutenant und Präsidenten des General-Finanz-Directoriums, dem allvermögenden Günstling und Vertrauten des Königs, eine jährliche Pension von 1000 Stück Ducaten. Prinz Eugen ertheilt dem Grafen Seckendorf (Wien, den 5. Januar 1727) die erfreuliche Nachricht, daß er die bewußten 1000 Ducaten, die zu Abführung der, an den bekannten guten Freund jährlich versprochenen, Pension gewidmet sind, wirklich beihanden habe. Da die Summe in schönen, neuen Ducaten gleichen Stempels bestehe und also sich zu einem Präsent vornehmlich eigne, so frägt er an, ob er sie in natura schicken solle?

wobei er jedoch zu bedenken giebt, daß es lauter kaiserliche seien, folglich der gute Freund ein Bedenken haben dürfte, da man leichtlich auf die Gedanken kommen könnte, woher ihm dergleichen Ducaten kämen. — Der gute Freund war indessen nicht allzubedenklich und bat sich die Ducaten in natura aus. — Auch für den Geheimen Rath und Hofnarren Gundling hatte der Kaiser ein Geschenk bestimmt; »es besteht aber solches — meldet Eugen — nicht in einer goldenen Kette, sondern in einer kaiserlichen, mit einem und anderem Diamanten besetzten, Medaille und dieses darum, weil Ketten sogar an ordinäre Couriere, Medaillen hingegen nur an Personen von einiger Consideration gegeben werden.« —

§ 18.

Bei den Nachrichten von gewaltigen Rüstungen Frankreichs und Englands, welche dem Könige, wie es scheint, geflissentlich von der Partei der Königin hinterbracht wurden, drang er immer mehr bei Seckendorf darauf, daß er über die Geneigtheit des Kaisers, den Wusterhauser Vertrag zu erfüllen, versichert werde, denn er war von dem Ausbruch der Feindseligkeiten ebenfalls so sehr überzeugt, daß er an Grumbkow im Januar 1727 Befehl ertheilte: »Anstalten zu einem Campement von 30,000 Mann für das Frühjahr zu treffen.« — »Der König — schreibt Seckendorf an Eugen den 19. Januar 1727 — ist, wie Grumbkow versichert, noch immer so gut kaiserlich, daß er bei aller Gelegenheit so gut als ein kaiserlicher Minister spricht, aber es ist Zeit über Zeit, daß man ihn aus dem Zweifel bringt, als ob man in Wien ihn zu amüsiren und zu betrügen, wie sie es hier nennen, gesinnt sei. — Sollte man nicht zuverlässige Hoffnung an den König bringen können, daß er nach dem Inhalt des geschlossenen Tractats würde vergnügt werden, so fürchte unfehlbar eine Änderung von seiner guten Gesinnung; würde er aber Realitäten und wirklich thätige Versicherung sehen, so können Ew. Durchlaucht mit ihm machen, was sie wollen, denn das Vertrauen in Ew. Durchlaucht ist so groß, daß, wie er mir wiederholt versichert, er alle andere, Freund und Feind, dagegen verachtet.«

In Wien aber wußte man sehr wohl, daß zwischen Preußen und Kurpfalz nimmermehr ein Vergleich zu Stande kommen wer-

de, denn es konnte dem Kaiser, nach den gegen Kurpfalz eingegangenen Verbindlichkeiten, niemals ein rechter Ernst sein, jene Länder der Krone Preußen zuzuwenden, obwohl der Kaiser Karl VI. dem Grafen Seckendorf mittheilt (den 22. Januar 1727), daß man dem Pfalzgrafen von Sulzbach ansehnliche Anerbietungen gemacht habe. »Weil aber — schreibt er in demselben Briefe — die Zeit der sechs Monate allgemach zu Ende und Wir nicht absehen können, ob und wie das vorhabende Vergleichs-Negotium wegen Jülich und Berg werde können zu einem vergnügten Ende gebracht werden, so wollen Wir von dem Könige vernehmen, wie Se. Liebden auf diesen Fall könnten zu einem völligen Beitritt veranlaßt werden. Solchem nach Du mit der Dir beiwohnenden Bescheidenheit und Dexterität verläßlich von dem Könige auszuforschen trachten wirst, auf was denn der König eigentlich abziele und wie man denselben auf Unsere Seite ziehen könne. Dir ist am besten bekannt, was aus den, dem Könige benachbarten und nach allem menschlichen Ansehn bald feindlich werdenden Ländern dem Könige am annehmlichsten sein könnte.«

Da es zur Kenntniß des Kaisers gekommen, daß Rußland geneigt sei, durch eine Vermählung das Herzogthum Kurland an einen Prinzen von Preußen gelangen zu lassen, so wird Seckendorf beauftragt, dies Geschäft so einzuleiten, daß der König dann seine Ansprüche auf Jülich und Berg aufgebe. Eben so angelegentlich empfiehlt Graf Sinzendorf, den König jetzt festzuhalten, da der Krieg unvermeidlich scheine: »Il s'agit — schreibt er an Seckendorf den 25. Januar 1727 — de gagner le Roy de Prusse et de s'en assurer, tachez de prendre la balle au bon et formez un project definitif avec luy.«

Friedrich Wilhelm aber, der von diesen hinterstelligen Listen keine Ahndung hatte, blieb treu in seiner Gesinnung, und je mehr es den Anschein gewann, daß es zu einem Bruch mit den hannöverischen Alliirten kommen könnte, desto unverholener trat er mit seinem politischen Glaubensbekenntniß hervor. Damals hielt der König von Preußen in seinem Tabackscollegium Reden, wie sie zu jener Zeit weder im Thronsaale des Kaisers, noch von der Tribüne einer Reichstages-Versammlung vernommen wurden, deren Widerhall aber noch heutigen Tages der Grundton geblieben ist,

der in den Herzen aller Preußen, die es redlich mit Deutschland meinen, fortklingt. »Kein Engländer und Franzose soll über uns Deutsche gebieten, und meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in die Wiege geben, daß sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten. — Nichts besseres wäre, als wenn man einen Chur- und Fürstentag ausschriebe, daß wir den Kaiser selbst sprechen könnten. Ich will der erste sein, der dabei erscheint und gewiß zeigen, daß ich gut patriotisch bin.« (*) — Daß er sich in seinen Erwartungen täuschte, war nicht seine Schuld; seinen Nachkommen ist aber dafür die Genugthuung geworden, daß die Hoffnung des Vaterlandes, seitdem Friedrich Wilhelm III. im Befreiungskriege ganz Deutschland zu seinen Fahnen rief, sich der Krone Preußen zugewendet hat.

Wie fest und energisch aber auch der König bei offener Tafel sowohl, als in dem Tabackscollegium seine Meinung aussprach, so gab dennoch die Königin ihre Intriguen nicht auf, um den König wiederum den hannöverischen Bundesgenossen zuzuführen, so daß, wie Seckendorf meldet, es damals an dem Hofe zu Berlin Whigs und Torys gegeben, von denen die ersteren es mit England, die anderen mit dem Kaiser gehalten. Mit rücksichtloser Leidenschaftlichkeit begegnete die Königin allen denjenigen, die sie für Torys erklärte, und so war insbesondere der General von Grumbkow der übelsten Begegnung ausgesetzt. Seckendorf fürchtete für seinen Freund so sehr, daß er sich für ihn von dem Kaiser ein Protectorium, oder ein Patent als kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant ausbat, um solches im Fall der Noth zu seiner Sicherheit zu produciren. — »Mein Gesicht — schreibt Seckendorf dem Prinzen Eugen (den 22. Februar 1727) — ist der Königin so verhaßt, daß ich mit vieler Mühe oft während der Tafel Antwort erhalten kann«; worauf der Prinz ihm den Rath ertheilt, »in solchem Falle auf eine gewisse Art die Figur eines kaiserlichen Ministers zu machen und nichts zu gedulden, was wider kaiserliche Majestät und seine eigene Ehre laufe.« —

*) Diese und ähnliche Reden wurden schon oben angeführt. Man findet sie in noch stärkeren Ausdrücken in den Briefen des Königs an Seckendorf im dritten Bande dieses Werkes.

Fünftes Capitel.

Die Wiener Präliminarien. — Der Congress zu Soissons. — Der geheime Berliner Vertrag vom Jahre 1728. — Der Vertrag von Sevilla. — Der erste Wiener Vertrag.

§ 19.

Die Veranlassung zu der Besorgniß, daß sich ein neuer Krieg in Europa entzünden werde, war von Spanien ausgegangen. Der großbritannische Gesandte zu Madrid, Wilhelm Stanhope, übergab den 15. November 1726 daselbst ein Memoir (1), worin England vielfache Beschwerde über Rüstungen führte, welche Spanien mache, Genugthuung für Beleidigungen forderte, welche Engländer in Spanien und Westindien erfahren hätten, und eine Protestation gegen die ostendische Handelscompagnie hinzufügte, wodurch sich Östreich verletzt fühlen mußte, wie überhaupt dies Memoir gegen die Genossen des Wiener Bündnisses gerichtet war. Die Krone Spanien ließ diese Denkschrift durch ihren Gesandten am Londoner Hofe sehr ausführlich (den 1. Januar 1727) beantworten. (2) Spanien wieß die ihm gemachten Beschuldigungen zurück, verweigerte jede Genugthuung und erklärte, daß es, im Vertrauen auf eigene und auf die Kräfte seiner Alliirten, zur Nothwehr gerüstet sei. Diese Schriften wurden von beiden Theilen als Kriegeserklärungen angesehen, die Gesandten wurden abgerufen, der König von Spanien gab Befehl, Gibraltar zu belagern, und der König von England ließ seine Flotten an den spanischen und amerikanischen Küsten kreuzen. Noch mehr zur europäischen Angelegenheit wurde dieser Handel dadurch, daß der König von England in der Eröffnungsrede des Parlaments am 28. Januar 1727 ohne Rückhalt erklärte: »er habe von mehreren Seiten die glaubhafte Nachricht erhalten, daß in dem, zwischen Östreich und Spanien zu Wien geschlossenen, Bündnisse die Wiedereinsetzung des Prätendenten auf den großbritannischen Thron verabredet sei, daß man zugleich die Absicht habe, Gibraltar und Port Mahon den Spaniern

1) Rousset, III. p. 358.

2) Rousset, III. p. 368.

und den englisch-indischen Handel den östreichischen Niederländern in die Hände zu liefern. Dies Bündniß gegen England habe eine neue Ausdehnung bis nach Rußland gewonnen und er sei zuverlässig unterrichtet, daß man Zurüstungen zu einer Landung in England mache. — Gewiß waren diese Angaben unbegründet und übertrieben, und nur in der Absicht ausgesprochen, um kriegerische Maßregeln zu rechtfertigen, zu denen das Parlament sonst schwerlich die Mittel verwilligt haben würde. Am Hofe zu Wien nahm man jene Thronrede mit großem Unwillen auf. Der östreichische Resident Palm am Hofe zu London widersprach officiell in einem sehr nachdrücklich abgefaßten Memoir der Thronrede, in welchem Östreich den König von England beschuldigte, daß er auf eine, bisher unerhörte, Weise grundlose Gerüchte als sichere und unzweifelhafte Thatsachen der Nation und ganz Europa vom Throne herab angekündigt habe. Die Beschuldigung, als wollten die Genossen des Wiener Bündnisses den Prätendenten auf den großbritannischen Thron setzen, ward als völlig grundlos zurückgewiesen und für höchst beleidigend erklärt; der Angriff auf Gibraltar durch die vorausgegangenen Feindseligkeiten der Engländer entschuldiget. »Alles dieses — heißt es am Schluß — leidet keinen Widerspruch, und die Wahrheit, Ehre und Würde macht es dem Kaiser zur Pflicht, den König von Großbritannien, sein Reich und die Welt darüber zu belehren, um die gerechte Sache des Kaisers und seine wohlgegründete Befugniß, für die ihm zugefügte höchst empfindliche Beleidigung angemessene Genugthuung zu fordern, in das rechte Licht zu stellen. (*) Zugleich mit diesem Memoir machte der Resident Palm ein, von dem Grafen Sinzendorf in Wien (vom 28. Februar) an ihn gerichtetes, Schreiben öffentlich bekannt, in welchem dieser die, in der Thronrede des Königs enthaltenen, Äußerungen für: »une insulte et une injure des plus énormes, faites à la Majesté des deux Puissances contractantes« erklärte, so daß sie: »une reparation et une satisfaction éclatante et convenable de l'atrocité de l'outrage, qui interesse également leur honneur et la bonne foi, qui l'on doit toujours respecter parmi les Souverains« verlangen müß-

*) Rousset, III. p. 349.

ten. Im Fall England diese glänzende Genugthuung verweigern sollte, würden sich der Kaiser und der König von Spanien durch diese »conduite insoutenable« genöthiget sehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und sich durch alle Mittel, welche Gott ihnen verliehen hätte, gegen die Unbilden, mit denen man sie bedrohe, und gegen die Beleidigungen und Angriffe, denen sie sich schon wirklich ausgesetzt gesehen hätten, zu sichern. (1) Dies Memoir, so wie den Brief des Grafen Sinzendorf, übergab Palm dem Könige in feierlicher Audienz am 13. März, und ließ zu gleicher Zeit, dem, von Wien ihm ertheilten, Befehle zufolge, beide Actenstücke durch den Druck öffentlich bekannt machen und vertheilen. Die englische Regierung sah dies als einen Friedensbruch und als eine offenbare Aufforderung zum Aufruhr an, weshalb der König dem Residenten Palm die Weisung zugehen ließ, das Königreich zu verlassen, indem er ihn nicht mehr als östreichischen Residenten anerkenne. Auf nochmalige Anfrage Palms, wie lange man ihm Zeit gestatte, seinen Hof davon zu unterrichten, wurden ihm acht Tage verwilligt. (2)

So drohend der geführte Schriftwechsel klang, so ernstliche Zurüstungen auch von beiden Seiten gemacht wurden, so blieb es dennoch auch für diesmal nur bei dem Federkrieg. Frankreich übernahm wiederum die Rolle des Vermittlers, der päpstliche Nuncius in Wien, dem der Kaiser gern das Ohr lieh, rieth zur Nachgiebigkeit, in Frankreich standen ebenfalls geistliche Herren, die Cardinäle Fleury und Richelieu, an der Spitze der Geschäfte, welche nur zum Frieden ermahnten. Der kaiserliche Gesandte in Wien übergab den 26. März 1727 dem Cardinal Fleury zur weiteren Mittheilung an Großbritannien und die Generalstaaten die sogenannten »Pariser Präliminarien« (3), welche nach mehrfältigem Notenwechsel den 31. Mai zu Paris und den 13. Juni zu Wien von den Bevollmächtigten Östreichs, Frankreichs, Englands, Spaniens und der vereinigten Niederlande unterzeichnet wurden, in

---

1) Rousset, III. p. 353.

2) Diese Notizen sind aus den, in dem Seckendorfischen Archive befindlichen, Briefen Palms an den Grafen Seckendorf genommen.

3) Rousset, III. p. 390.

denen man vorläufig übereinkam, die Feindseligkeiten einzustellen, die ostendische Handelsgesellschaft auf sieben Jahre aufzuheben und auf einem Congreß zu Aachen das Weitere festzustellen. Da der Cardinal Fleury sich nicht so weit von seinen gewohnten Bequemlichkeiten und Genüssen entfernen wollte, brachte er als Versammlungsort zuerst Cambray in Vorschlag, von wo man den Congreß, um Paris noch näher zu sein, sofort nach Soissons verlegte; erst am 14. Juni 1728 wurde hier der Congreß eröffnet. Für Frankreich führte der Cardinal Fleury, für Östreich der Graf Sinzendorf, für England der Ritter Stanhope, für Spanien der Herzog von Bournonville, für die vereinigten Staaten Mynher van Hop das Wort. Außerdem fanden sich Bevollmächtigte von Rußland, Schweden, Dänemark, Polen, Baiern, Holstein, Pfalz, Lothringen, Modena und der Handelsgesellschaft von Ostende ein. Der König von Preußen nahm jedoch Anstand, diesen Congreß zu beschicken, theils weil er unnöthigen Aufwand scheute, theils weil er sich überhaupt von den Arbeiten einer solchen Versammlung, die er »ein Comödienspiel« nannte, nicht viel versprach; doch empfahl er dem Kaiser wiederholentlich, sein Interesse wahrnehmen zu lassen, im Fall man die jülich-bergische Angelegenheit dort zur Sprache bringen würde. Zunächst trat England mit so anmaßenden Forderungen gegen Spanien hervor (*), daß man an einer Ausgleichung der obwaltenden Mißverhältnisse verzweifeln mußte. Unter dem Vorgeben, weitere Instructionen von seinem Hofe einzuholen, verließ der spanische Gesandte Soissons im October, die anderen Bevollmächtigten begaben sich nach Paris, und der mit großer Feierlichkeit und noch größeren Erwartungen eröffnete Congreß ging auseinander, ohne der Welt auch nur von dem, was er gewollt, vielweniger von dem, was er vollbracht, Rechenschaft zu geben.

§ 20.

Die Rüstungen, welche England und Holland seit 1726 zu Lande und zur See machten, waren so ernstlich, daß der Kaiser nicht ohne Besorgniß sein durfte, und da Spanien und Rußland

*) Rousset, V. p. 201.

viel zu entlegen, das deutsche Reich viel zu ohnmächtig waren, um von denselben kräftige Hülfe erwarten zu dürfen, so suchte er den König von Preußen, von dessen guter Gesinnung er überzeugt, von dessen Kriegesstaat er eine sehr vortheilhafte Meinung hegte, auf alle Weise als Bundesgenossen festzuhalten. Sehr viel war schon dadurch gewonnen, daß Friedrich Wilhelm von dem hannöverischen Bündnisse abgezogen worden war, es kam nun darauf an, ihn, wenn gleich man ihn wegen der, in dem Wusterhauser Vertrage und anderen schriftlich und mündlich gemachten Versicherungen nicht zufrieden stellen konnte, sich geneigt zu erhalten. Der Graf Seckendorf wußte sich in der Gunst des Königs so befestiget, daß er sich mit gutem Vertrauen im Februar 1727 wieder nach Berlin begab, um die ihm vom Kaiser in dem oben angeführten Schreiben vom 22. Januar ertheilten Aufträge auszurichten. Der wichtigste war, von dem Könige eine verlängerte Frist wegen der Ausgleichung mit Kurpfalz zu erlangen, da die in dem Vertrage festgestellten sechs Monate bald zu Ende waren. Der König empfing den Grafen mit gewohnter Freundlichkeit und ertheilte ihm sogleich am Tage seiner Ankunft eine geheime Audienz, in welcher ihm dieser wiederholentlich betheuerte, wie der Kaiser nichts unversucht lasse, um die Wünsche des Königs in jeder Hinsicht zu befriedigen. Der König versicherte dagegen, daß er, wie sehr auch die Gegenpartei in ihm dringe, dennoch fest zu dem Kaiser halten werde. Die Anweisung aber, die man ihm, im Fall ihm Bergen nicht zu Theil werden sollte, auf irgend ein, in dem bevorstehenden Kriege zu eroberndes, Land schon zum Voraus geben wollte, lehnte er mit der Erklärung ab: »daß er sich, wenn es auch zum Kriege kommen sollte, ein Gewissen daraus mache, eine anderweitige Satisfaction anzunehmen, da er nicht verlangte, sich mit anderer Schaden zu bereichern, auch, sich in fremde Händel zu mischen, keine Lust hätte.« Wegen weiterer Verabredung wieß der König den Grafen an sein Ministerium und insbesondere an den vorsichtigen Ilgen, der sich mit gleicher Zurückhaltung, wie vorher, benahm. Er erklärte Seckendorf: »daß er als ein treuer Diener, der mit dem einen Fuß im Grabe stände, Sr. Majestät durchaus nicht rathen könne, sich auf die, von dem Kaiser versprochene, Gewährleistung einzulassen und sich vor

der Zeit auf ein Ungewisses Verdrießlichkeiten, Lasten und Unruhe auf den Hals zu ziehen.« — Um Seckendorf, der von dieser Unterredung nicht sehr erbaut war, einiger Maßen wieder zu beruhigen, brachte der König über Tafel, »weil Se. Majestät wohl merkten, daß des Ilgen Herz auf der hannöverischen Seite hinge, demselben die Gesundheit zu: was gut deutsch und patriotisch ist!« Ilgen stieß auf solche Gesundheiten mit an, wollte ihm aber Seckendorf in diplomatischen Noten seine Künste abfragen, so sorgte er dafür, daß der König keine übereilte Erklärung von sich gab. (*)

---

*) Der König an Seckendorf.

Berlin, den 7. Juni 1727.

Seine königliche Majestät haben selbst verlesen, was des kaiserlichen General-Feldzeugmeisters Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz, vermittelst übergebenen Memorials vom 5. dieses noch weiter vorstellen wollen.

Allerhöchstgedachte Seine königliche Majestät erkennen mit schuldigem Danke, daß Ihro kaiserliche Majestät mit Deroselben in dem bisherigen guten Vernehmen nicht nur continuiren, sondern solches auch noch weiter vermehren und die unter ihnen gestiftete gute Harmonie beständig und unzertrennlich machen wollen; Seine königliche Majestät versichern auch, daß Sie Ihres Orts von gleichmäßigem Sentiment sein und dazu alles, was von Ihr dependiret, mit sonderbarem Vergnügen beitragen, auch in vorkommenden Begebenheiten Ihre Pflicht und Schuldigkeit gegen Ihro kaiserliche Majestät und das Reich mit aller behörigen Treue und patriotischem Eifer beobachten und erfüllen werden.

Gleichwie aber die Affairen von Europa itzo sich in der äußersten Crisi befinden und von der Annehmung der, von Ihro kaiserlichen Majestät letzthin wegen des Friedens ausgestellten, allerhöchst erlauchtesten Erklärung dependiren wird, ob es alsdann zum Frieden, oder bei dessen Entstehung zum Kriege kommen werde, alsdann auch auf dem einen, oder dem anderen Fall die consilia ganz anders werden gefaßt werden müssen, so stellen Seine königliche Majestät des Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz vernünftigen Dijudicatur selbst anheim, ob es nicht gut und am besten sein werde, diesen nun, innerhalb wenig Tagen zu vermuthenden Ausschlag annoch abzuwarten, da alsdann dero weitere Entschließung dieser wegen um so viel richtiger und fester wird genommen werden können. Welches Seine königliche Majestät des Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz zu gnädigster Antwort auszustellen befohlen, dem Sie dabei mit königlicher Affection, ꝛc.

Fr. Wilhelm.

(Beigedruckt das Cabinetssiegel.)

Ilgen.

So sehr nun auch der kaiserliche Hof betheuerte, daß es von ihm keineswegs darauf abgesehen sei, den König mit leeren Versprechungen hinzuhalten und zu »amüsiren«, so blieb es doch auch jetzt noch immer nur bei diesem, von Seckendorf sehr geschickt fortgesetzten, Amüsement, wozu ihm von Wien aus ein Gehülfe in dem Reichshofraths-Präsidenten, Grafen Wurmbrand, geschickt wurde. Unter dem Vorwurde, sich genauer von den, bei dem Reichshofrathe wider den König schwebenden, Processen zu unterrichten und für günstige Entscheidung zu sorgen, nahm er auch von der jülichschen Successions-Sache Kenntniß. (*) Zu noch

---

*) Die fügsame Sprache, welche der kaiserliche Hof damals annahm, sehen wir aus nachstehendem Briefe Seckendorfs, in welchem jedoch der behutsame Diplomat die jülichsche Angelegenheit ganz übergeht.

An Seine königliche Majestät in Preußen.

Potsdam, den 19. Mai 1727.

Ew. königliche Majestät schleunige Willfahrung in der ostfriesländischen Executionssache nehmen Seine kaiserliche Majestät als eine abermalige Probe wahrer patriotischer Intention von Ew. königlichen Majestät um so mehr an, weil das H. R. Reich dadurch bei seinen uralten Vorrechten, Freiheiten, Ehren und Würden erhalten und Ew. königliche Majestät als einer der mächtigsten Stände bei diesen verwirrten Zeiten am meisten dabei contribuiren. Damit aber Ew. königliche Majstät von Ihro kaiserlichen Majestät Vertrauen in Dero höchstschätzbare Freundschaft möchten überzeugt werden, so haben Seine kaiserliche Majestät mir allergnädigst anbefohlen, Ew. königlichen Majestät im höchsten Vertrauen zu hinterbringen, wie Sie dero wirklichen Geheimen Rath und Reichs-Hofraths-Vice-Präsidenten Grafen von Wurmbrand, ehe er wieder nach Wien revertirt, an Dero Hof zu senden resolviret, um Ew. königliche Majestät von der Situation der associirten Kreise völlige vertrauliche Information und Rapport zu geben, auch wegen Stellung der rechten principiorum in den Religionssachen Ew. königlichen Majestät Meinung, Rath und Gedanken sich auszubitten. Weilen Seine kaiserliche Majestät in allen nichts mehr wünschen und suchen, als Ew. königlichen Majestät Vergnügen und wahre Zufriedenheit auf alle ersinnliche Weise zu befördern, anbei aber wahrnehmen, daß die Menge der Processe beständigen Verdruß und Unlust Ew. königlichen Majestät verursachen, die widrig gesinnten auch Anlaß nehmen könnten, Ew. königlichen Majestät bei Gelegenheit glauben zu machen, als ob man öfters von Reichs-Hofraths wegen weiter hierin ginge, als Recht und Gerechtigkeit und die Reichsgesetze mit sich brächten; so sind Seine kaiserliche Majestät auf die wohl intentionirte

mehrer Weiterung trat nun auch Kursachsen mit seinen Ansprüchen hervor, wie wir aus einer, dem Grafen Wurmbrand von dem königlich preußischen Ministerium unter dem 15. August 1727 übergebenen, Note sehen, an deren Schluß es heißt: »Mit dem Hause Sachsen könnte indessen die Sache in dem Stande bleiben, worin sie jetzo ist, und das Recht, so dieses Haus wegen der jülichschen Successsion prätendirt, demselben in dem, zwischen Sr. königlichen Majestät und Churpfalz aufzurichtenden, Vergleich reserviret werden und würde hiernächst sich hoffentlich Zeit und Gelegenheit finden, mit demselben auch auf billige Weise deshalb auseinander zu kommen.« Auch Seckendorf wußte die Verhandlungen immer weiter fortzuspinnen, ohne daß der Faden eine andere Farbe gewann, außer daß sich jetzt auch Holland in die jülich-bergische Angelegenheit mischte. Die Generalstaaten schickten den General Freiherrn von Keppel im April 1727 nach Berlin, theils um nähere Erkundigung über den Vertrag von Wusterhausen einzuziehen, theils um dem Könige ihre Vermittlung bei der jülichschen Erbschaft anzubieten. Mit diesen guten Diensten war es indessen keineswegs aufrichtig gemeint, denn zu derselben Zeit schickten die Generalstaaten den Baron Isselmuyden als Gesandten an den kurpfälzischen Hof mit einer Instruction, in welcher es heißt: »da nicht zu zweifeln, daß die Minister am pfälzischen Hofe sich bei ihm über die Absichten der Generalstaaten in Betreff der eventuellen Cession der niederrheinischen Lande an Preußen, zu dessen Gunsten der Kaiser sich so lebhaft verwende, erkundigen würden, so kann er ihnen im Vertrauen eröffnen, daß es den Staaten angenehm

---

Gedanken gefallen, ob nicht gemeldeter Graf von Wurmbrand bei seiner Anherokunft zugleich sich mit Ew. königlichen Majestät Ministerio in diesen Proceßsachen unterreden, das gute auf festen Fuß zu setzen, daß nicht allerdings Wohlgegründete durch gütliche Mittel und Vorschläge abzuthun und dergestalt in allen zu verstehen Mittel ausfinden könnte, daß Ew. königliche Majestät auch Gewissenshalber in gute Ruhe und Sicherheit kommen und selbst sowohl, als Ihre kaiserliche Majestät mit so vielen verdrüßlichen Dingen könnten verschont bleiben. ..... Wie nun hoffentlich Ew. königliche Majestät hieraus ein wahres Kennzeichen des kaiserlichen allerhöchsten Wohlwollens zu wahrer beständiger Freundschaft abermal abnehmen werden; also bitte mir Ew. königlichen Majestät allergnädigste Entschließung hierüber aus, ꝛc. Seckendorf.

sein würde, wenn die genannten Länder dem pfälzischen Hause verbleiben könnten.« — Auf die Anträge, welche Keppel dem Könige machte, sich den hannöverischen Bundesgenossen wieder zu nähern, gab Friedrich Wilhelm ausweichende Antwort und äußerte sich — wie Seckendorf unter dem 24. Juni an seinen Hof meldet — gegen den holländischen Gesandten dahin: »daß er nichts mehr mit der hannöverischen Allianz zu thun habe, indem, seit dem Hinzutritt der Generalstaaten, es nicht mehr eine Defensiv- sondern eine Offensiv-Allianz wäre.« —

Die Aussicht, daß Friedrich Wilhelm dem hannöverischen Bunde sich wieder nähern würde, verschwand noch mehr, als der König Georg I. von England auf seiner Reise nach Hannover den 22. Juni plötzlich starb; zwischen Georg II. aber und Friedrich Wilhelm fand seit früher Jugend schon ein Mißverhältniß statt, zu dessen Ausgleichung keine Aussicht vorhanden war. — Unterdessen ging die, in dem Wusterhauser Vertrage gesetzte, Frist von sechs Monat zu Ende, ohne daß der Vergleich mit Pfalz-Sulzbach von dem Kaiser zu Stande gebracht worden war. Um den König fortwährend beim Guten zu erhalten, mußte Seckendorf alle Überredungskunst aufbieten und es hielt nicht schwer, Beweise beizubringen, daß die Schuld der Nichterfüllung nicht an dem Kaiser, sondern an den Umtrieben der Holländer, der Franzosen und Engländer liege, ja sogar der heilige Vater zu Rom wurde von dem kaiserlichen Minister bei dem Könige als ein Mitverschworner gegen die Abtretung der jülichschen Lande an Preußen angeklagt. Unter der Hand aber knüpfte Seckendorf immer wieder aufs Neue mit dem Könige Unterhandlungen an, nahm auch den Entwurf zu einem neuen Tractat mit sich nach Wien und brachte die kaiserliche Gegenerklärung auf die einzelnen Punkte, welche ebenfalls nur in leeren Vertröstungen und Ausflüchten bestanden, zurück. (*) Insonderheit zog sich der Kaiser immer hinter sein oberrichter-

*) Seckendorfs Biograph ist über diese Verhandlung im Ungewissen, er führt nur Bd. III S. 28 an, »daß Seckendorf im August 1727 eine neue Convention geschlossen habe, deren Inhalt er nicht wisse.« — Zum Abschluß eines wirklichen Tractats kam es in diesem Jahre nicht; doch findet man im Urkundenbuche unter B S. 208 einige Belege für die damals gepflogene Unterhandlung.

liches Amt zurück, worauf ihm der König rund heraus erklären ließ: »daß, wenn er etwa meine, diese Sache zuletzt vor den Reichshofrath zu ziehen, er sich auf nichts weiter einlassen wolle, da man ihm in diesem Falle mit der einen Hand mehr nehme, als man ihm mit der anderen gebe.« — So wenig zufriedenstellend aber auch die Erklärungen waren, die der König von dem Kaiser erhielt, so blieb doch seine Gesinnung unwandelbar. — »Ich wünsche, — schreibt er unter dem 10. December 1727 an Seckendorf nach Wien, — daß Dieselben mit guter Resolution sich bald wieder hier einfinden mögen. Von meiner, vor Ihro kaiserlichen Majestät und das Reich habenden guten und redlichen Intention achte ich unnöthig, dem Herrn Grafen hierdurch viel Versicherung zu geben, weilen Er deshalb mein Gemüth und Herz genugsam kennt.«

Die Zeitläufte dünkten dem Könige damals so bedenklich, daß er an Seckendorf schreibt: »man dürfe nicht ohne Sturmhaube aus dem Fenster sehen« und in der That schien der Bruch zwischen Östreich und England unvermeidlich. Der König erbietet sich zu jeder Hülfe an Truppen und Geld, welche der Kaiser von ihm verlangen würde; doch nimmt er Gelegenheit, den Kaiser ebenfalls an seine Versprechungen zu erinnern. »Im übrigen — schreibt er unter dem 30. December 1727 an Seckendorf nach Wien — mache ich auf die Affection und Zuneigung, so Ihro Majestät der Kaiser vor Mich und Mein Haus haben, allemal festen Grund und zweifle im Geringsten nicht, Höchstdieselbe werde Mir den Effect Ihrer, durch den Herrn Grafen so öfters versprochenen guten Intention in der That spüren lassen, auch Mich dadurch zu williger und reeller Prästirung aller derjenigen Dienste, so Ich, Gottlob! Deroselben zu leisten im Stande bin, um so viel mehr verbinden.« Hierauf ertheilte Seckendorf dem Könige von Wien aus die schönsten Versicherungen, wie es ihm gelungen sei, den kaiserlichen Hof für alle seine Wünsche günstig zu stimmen. Hocherfreut antwortet der König dem Grafen Seckendorf unter dem 27. Januar 1728: »daß er gar nicht wisse, wo er genugsamen Dank hernehmen soll für all seine Bemühungen, durch die es ihm gelungen sei, den Kaiser selbst und dessen vornehmste Minister ganz zu gewinnen und zu favorablen Sentiments gegen ihn zu

bringen.» (*) An den Kaiser selbst aber schreibt der König den 24. Februar 1728: »Wenn den Versicherungen, welche der Graf Seckendorf an Ew. kaiserliche Majestät von meiner unveränderlichen Ergebenheit gethan, noch etwas Mehreres hinzugesetzt werden könnte, so wollen Ew. kaiserliche Majestät mir erlauben, daß ich solches mit treuem, patriotischem Herzen hinzuzufügen und Ew. Majestät in vollkommner Treue und Aufrichtigkeit mein königliches Wort gebe, daß nichts jemalen vermögend genug sein soll, mich im Geringsten von demjenigen abzulenken, was ich Ew. kaiserlichen Majestät aus so vielen und starken Considerationen schuldig bin und bei dessen gewissenhafter Erfüllung ich bis an mein Grab verharren werde.«

§ 21.

Bei so unverwüstlichem Glauben an die aufrichtige Gesinnung des Kaisers hielt es nicht schwer, zumal da der »alte, schlaue, den kaiserlichen Ducaten nicht zugängliche Ilgen« in diesem Jahre starb, den König zur Unterzeichnung eines Tractats zu vermögen, der im Allgemeinen mit dem von Wusterhausen übereinstimmt, jedoch einige wesentliche Abweichungen enthält und der geheime Berliner Tractat vom 23. December 1728 genannt worden ist. Dieser Vertrag war bis jetzt in dasselbe geheimnißvolle Dunkel, wie der Vertrag von Wusterhausen, gehüllt und die, auf kaiserlichen Antrag in den Artikel V aufgenommene Bestimmung: »gegenwärtigen ganzen Vertrag sammt allen dessen Punkten, Clauseln und Artikeln nicht nur vor den Pfalz-Neuburgischen Herren Brüdern, sondern auch ansonsten vor jedermänniglich in höchster Geheim und verborgen zu halten«, scheint gewissenhafter erfüllt worden zu sein, als es sonst üblich war. Was der Kaiser in diesem Vertrage dem Könige als Begünstigung verwilligte, waren ebenfalls nur Scheinvortheile. In dem siebenten Artikel tritt der Kaiser sein — sehr entferntes und zweifelhaftes — Recht auf das Herzogthum Berg und Ravenstein an Brandenburg, sein Recht auf Jülich an Pfalz-Sulzbach ab und rühmt

*) Man findet diesen, so wie die anderen im Auszuge angeführten Briefe des Königs im dritten Bande unter den Nachträgen.

sich hierbei nicht wenig seiner Großmuth und seiner Uneigennützigkeit. Dabei wird aber dennoch dem Kurhause Brandenburg aufgegeben (Art. IX), zu gütlicher Auseinandersetzung mit Pfalz-Sulzbach eine besondere Commission anzuordnen, oder andere Austräge-Mittel zu Beendigung der Differencien zwischen beiden Parteien zu erfinden, wobei sich noch immer der Kaiser sein höchstes und uneingeschränktes oberrichterliches Amt vorbehält. (*)

Zur Zeichnung und Auswechslung der Urkunden ertheilte der König, unter dem 22. December 1728, dem General-Lieutenant von Bork und dem Geheimen Rath von In- und Enyphausen Vollmacht. Schon war die Unterzeichnung geschehen, als es der englischen Partei gelang, dem Könige neue Scrupel zu machen, so daß er folgenden Vorbehalt abgeben ließ:

Preußische Declaration bei Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats vom Jahre 1728.

Bei Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats, welcher zwischen Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät an einer- und Seiner königlichen Majestät in Preußen andererseits aufgerichtet und heute dato von Beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterzeichnet worden, hat man von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen durch Dero oberwähnte Ministros auf ausdrücklichen ihnen deshalb ertheilten allergnädigsten Befehl, jedoch ganz ohnverfänglich und ohne oben angeregten Allianz-Tractat desfalls zu präjudiciren, nochmalen declariret, daß, im Fall Ihro kaiserliche und katholische Majestät wider alles Vermuthen einen französischen oder spanischen, obgleich aus deutschem Geblüte entsprossenen Prinzen zu Dero Successor in Ihren Erbkönigreichen und Landen zu bestimmen und zu ernennen gut finden möchten, Seine königliche Majestät in Preußen alsdann an die Guarantie einer solchen Succession nicht gebunden sein, sondern desfalls überall, jedoch unbeschadet Dero, mit Ihro kaiserlichen Majestät habenden alten und jetzigen neuen Allianzen nicht gebunden sein wollen.

---

*) Man findet diesen, aus achtzehn Haupt-, vier geheimen und einem Neben-Artikel bestehenden, Vertrag zum ersten Male abgedruckt in dem Urkundenbuche sub lit. C. S. 215.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration von den königlich preußischen oberwähnten Ministris unterschrieben und gesiegelt, auch des Herrn General Grafen von Seckendorf Excellenz heute dato geziemend behändiget und von demselben also ad referendum angenommen worden.

Berlin, den 23. December 1728.

A. B. Bork. Cnyphausen.

Der Graf Seckendorf kannte die Veranlassung zu einer solchen Erklärung genau genug, um sich dadurch nicht irre machen zu lassen. Die Zurücknahme derselben erreichte er durch nachstehendes

Project der kaiserlichen Gegenerklärung.

Demnach erst nach erfolgter Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats, so zwischen Ihro kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät an einer- und Seiner königlichen Majestät in Preußen andererseits aufgerichtet und unter dem 23. Xbris letztverflossenen 1728sten Jahres von beederseits darzu gevollmächtigten Ministris unterzeichnet worden, von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen durch Dero hierzu benambsete Ministros die Declaration beschehen ist, daß, im Fall Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät wider alles Vermuthen einen französischen oder spanischen, obgleich aus deutschem Geblüte entsprossenen, Prinzen zu Dero Successor in Dero Erbkönigreichen und Landen zu bestimmen und zu ernennen gut finden möchte, Seine königliche Majestät in Preußen alsdann an die Guarantie einer solchen Succession nicht gebunden sein, sondern diesfalls überall, jedoch ohnbeschadet Dero mit Ihro kaiserlichen Majestät habenden alten und jetzigen neuen Alliancen nicht gebunden sein wollten, und nun aber Ihro kaiserlichen Majestät diese, erst nach geendigter Handlung unvermuthet erfolgte und ohne daß ganz ohnlautere, Erklärung allerdings bedenklich geschienen; als haben Allerhöchstdieselben Dero zu obgedachtem Allianz-Tractat bevollmächtigten Ministro allergnädigst aufgetragen, hinwiederumb in Dero Namen zu erklären, daß, dafern man sich abseiten Seiner königlichen Majestät in Preußen, oder Dero Erben und Nachfolgern wider besseres Verhoffen jemals von der Obliegenheit entschütten wollte, welche der zweite Artikul des von beiderseitigen gevollmächtigten

Ministris unter obigem dato unterzeichnet und gefertigten Allianz-Tractats mit sich bringt, in solch unverhofftem Fall auch Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät nach deutlicher Maßgebung des articuli decimi tertii vielgedachten Tractats an nichts, was darinnen enthalten ist, gebunden sein wolle.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtige Gegen-Declaration von Ihro kaiserlichen Majestät zur Schließung des Allianz-Tractats bevollmächtigten Ministro eigenhändig unterschrieben und gesieglet, auch den königlich preußischen hierzu ebenfalls benambseten Herren Ministris heut dato behändiget worden.

So beschehen Berlin, den ..... Januari 1729.

Die königlichen Bevollmächtigten nahmen hierauf ihre Erklärung zurück. Die kaiserliche Ratification erfolgte unter dem 12. Januar 1729. In derselben heißt es:

Gleichwie nun vermöge eben angeführten letztern Artikuls zugesagt und versprochen worden, daß über diesen ewigen Alliance-Tractat die Ratification von beederseitigen Paciscenten, innerhalb sechs Wochen, oder noch ehender, wenn es sein kann, behörigermaßen erfolgen und die Ratifications-Urkunden gegen einander ausgewechselt werden sollen; also halten wir hiermit vorangeführten Tractat sammt allen dessen Punkten und Clauseln allerdings genehm, und ratificiren denselben also und dergestalt, als ob er von Uns Selbsten abgehandelt und geschlossen worden wäre: Versprechen danebenst bei Unseren kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Wordten, all dasjenige, worzu Wir Uns darinnen anheisch gemacht haben, getreulich und vollständig zu erfüllen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Secrets-Insiegel.

So geschehen und geben in Unserer Stadt Wien, den 12. Januar im siebenzehnhundert neunundzwanzigsten Unsers Reichs, des römischen im achtzehnten, derer hispanischen im sechsundzwanzigsten, und derer hungarischen und böhmischen auch im achtzehenden Jahr.

Karl.

Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf.

ad mandatum Sacrae Caes. Regiaeque Cathol. Majestat. proprium.

Johann Christoph Bartenstein.

In einer zweiten Urkunde von demselben Tage erfolgte die Ratification der vier geheimen und des Neben-Artikels.

Sobald die Ratification aus Wien in Berlin eingetroffen war, erfolgte nun auch unter dem 26. Januar die königlich preußische Ratification des Haupt-Tractats sowohl, als der Neben- und geheimen Artikel in folgender Abfassung:

»Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König in Preußen tot. tit. thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsre Successoren an der Krone und Kur, demnach zur Befestigung der aufrichtigen treuen Freundschaft und des guten Vernehmens, wie Wir mit dem durchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn, Herrn Karl VI., erwählten römischen Kaiser tot. tit. Unsern besonders freundlich geliebten Herrn Vetter und Bruder und Ihro römisch kaiserliche und katholische Majestät hinwiederum mit Uns unveränderlich zu leben verlangen, wie auch zur Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnahme beiderseitiger Erbkönigreiche, Lande und getreuen Unterthanen, zugleich von denen beiderseits hierzu autorisirten Ministern und zwar von Seiten Ihro kaiserlichen Majestät Dero General-Feldzeugmeister ꝛc. Graf von Seckendorf, von Seiten Unserer ebenmäßig Unser General-Lieutenant von der Infanterie ꝛc. von Bork, auch Fr. Ernst von In- und Enyphausen ꝛc. ein Receß (Revers, Tractat) verglichen und abgefaßt, auch unter dem 23. December des abgewichenen 1728sten Jahres unterschrieben und vollzogen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der Tractat.)

Als erklären Wir, daß Wir obenstehenden Revers (Receß) in allen seinen Punkten, Clauseln, Artikuln und ganzem Begriff approbirt, ratificirt und genehm gehalten haben, approbiren und ratificiren denselben hiermit, kraft dieses bester und beständiger Maßen, versprechen auch bei Unserm königlichen Wort, daß Wir alle dem, so in solchem Bündniß in Unserm Namen versprochen und zugesagt worden, getreulich und ohnverbrüchlich nachkommen, keinesweges aber darwider handeln und daß solches von andern geschehe, gestatten wollen. Des zu Urkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und Unser königlich großes

Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Januar 1729. Fr. Wilhelm.

Bork. Cnyphausen.

Die Auswechslung der ratificirten Urkunden fand am 3. Februar 1729 in dem Hause des Grafen Seckendorf statt. Auf die Ratification folgte nun auch die Gratification, wobei es in damaliger Zeit nicht mit Stern und Bandschleife abgethan war. Außer den geheimen Geschenken erhielten die Minister von Bork und Cnyphausen ein jeder eintausend, von Thulemeier zweitausend Stück Ducaten von dem Kaiser. Die beiden Kanzelisten Holzendorf und Rolle erhielten ein jeder funfzig Stück Ducaten. Auch Seckendorf nahm nach einigem Sträuben von dem Könige zweitausend Ducaten an.

§ 22.

Der vornehmste Grund, weshalb Friedrich Wilhelm und der Kaiser sich gegenwärtig enger als früher an einander anschlossen, war: daß jener mit dem Könige von England, dieser mit der Krone Spanien in ein solches Mißverhältniß gerathen war, daß ein Ausbruch des Krieges nach verschiedenen Seiten hin unvermeidlich schien. Georg I., der Vater der Gemahlin Friedrich Wilhelms, war den 22. Juni 1727 zu Osnabrück, auf der Reise nach seinen hannöverischen Landen gestorben; ihm folgte Georg II., gegen den unser König von Jugend auf eine persönliche Abneigung hegte, die sich nur vermehrte, seitdem er sein Schwager geworden war, und die Königin mit ihrem Bruder hinter dem Rücken des Königs in Staats- und Heirathsangelegenheiten allerhand Umtriebe machte. Georg II., der sich mit seinem feineren Witz über Friedrich Wilhelm stellen wollte, nannte ihn: »des H. R. Reichs-Erzsandstreuer«, oder: »seinen lieben Bruder Corporal.« Friedrich Wilhelm blieb ihm hierauf die Antwort nicht schuldig und nannte ihn dagegen: »seinen lieben Bruder, den Comödianten«, oder auch: »den Herrn Bruder Braunkohl.« Bei solcher gegenseitiger Stimmung fehlte es in politischer Beziehung nie an Veranlassung zu vielfachen Reibungen, welche von Östreich, wie wir aus Seckendorfs Briefen sehen, geflissentlich herbeigeführt wurden, da man es dort sehr gern sah, daß die beiden mächtigsten protestantischen Reichsstände nicht gemeinschaftliche

Sache machten. So übertrug der Kaiser dem Könige von Preußen nachträglich die Mit-Commission in Mecklenburg (*) in keiner andern Absicht, als um die Eifersucht Georgs II. dadurch zu erwecken und eine Annäherung beider Könige zu verhindern. Die Anwesenheit preußischer Truppen in Ostfriesland, Grenzstreitigkeiten wegen einiger Dörfer des Fürstenthums Zelle, und vor allen die Ungebühr preußischer Werber auf hannöverischem Gebiet hatten beide Könige so entzweit, daß sie ihre Truppen an den Grenzen zusammenzogen und man täglich den Ausbruch der Feindseligkeiten erwartete. »Gott erhalte — schreibt der König, den 6. Mai 1729, an Seckendorf — die gerechte Sache und lasse uns mit den Schwertern ein Concert machen, und schmieren wir unsere Stiefeln, denn ich fest persuadirt bin, daß es kein ander Ende nehmen wird, als eine Prügelsuppe. Das gebe Gott, denn unsere Sachen seind gerecht. Amen! Fr. Wilhelm.« — Endlich vermochten die benachbarten Fürsten die beiden Könige, daß sie ihren Leidenschaften geboten und ihre Händel dem Ausspruche der Herzöge von Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel unterwarfen, welcher den 16. April 1730 auf dem Schlosse Friedenstein und den 18. in Wolfenbüttel dahin erfolgte, daß die, von beiden Theilen unrechtmäßiger Weise gefangen gehaltene, Mannschaft ausgeliefert werden mußte.

Von bei weitem ernsterer Art waren die Verwickelungen, in welche Östreich mit Spanien dadurch gerieth, daß die Königin von Spanien, den, zu Wien im Jahre 1725 geschlossenen, von ihr selbst ausgegangenen, Verträgen zuwider, sich zu der feindlichen Partei schlug und den 9. November 1729 mit Frankreich und England den Vertrag von Sevilla abschloß, dem später auch die vereinigten Niederlande beitraten. Der Krone Spanien wurde in diesem Vertrage das Recht zugestanden, sechstausend Mann nach Italien einzuschiffen, um sich daselbst, zu Gunsten des spanischen Infanten Don Carlos, des Großherzogthums Toskana und der Herzogthümer Parma und Piacenza zu versichern; außerdem wurden mehrere, den Handel der östreichischen Niederlande beeinträchtigende, Artikel hinzugefügt. Der Kaiser mußte einen

*) Vergl. Urkundenbuch Seite 76.

solchen Bund als einen offenbaren Friedensbruch ansehn, rief deshalb sogleich seinen Minister, den Grafen von Königsegg, von Madrid ab und erließ unter dem 22. März 1730 ein Commissionsdecret an die deutsche Reichsversammlung, worin das Reich aufgefordert wurde, ihm zur Behauptung seiner Gerechtsame kräftigen Beistand zu leisten. Friedrich Wilhelm ließ diesen Antrag durch seinen Comitial-Gesandten von Broich in Regensburg besonders unterstützen, dessen Votum dahin lautete: »es sei nicht nur billig, daß man des Kaisers Ermessen die weitere Verfügung in dieser Sache lediglich anheimstellte, sondern es sei auch, im Fall der Kaiser deshalb im deutschen Reiche, oder den Niederlanden befehdet würde, das Reich schuldig und befugt, mit seinem Oberhaupte gemeine Sache zu machen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.« Mit gutem Beispiele ging der König auch in Erfüllung anderweitiger Verbindlichkeiten als Reichsfürst den anderen voran und zahlte — so schwer es ihm ankam — zur Instandsetzung von Philippsburg und Kehl den, auf die Kur-Brandenburg fallenden, Beitrag von 11,000 Gulden.

Zwischen den Verbündeten von Sevilla war indessen das gute Vernehmen von nicht zu langem Bestande. Die rasche Königin von Spanien war unwillig über die Zögerung der Unterstützung, welche man ihr für das Unternehmen auf Italien zugesagt hatte, sie ließ darüber den Gesandten der Mitverbündeten (den 28. Januar 1731) ein sehr empfindliches Memoir überreichen und die Erklärung hinzufügen, daß sie sich nach der Nichterfüllung der von ihren Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten, an den Vertrag von Sevilla nicht mehr gebunden achte, vielmehr sich hierdurch feierlich von demselben lossage. (*) Nicht ohne Grund hat man vermuthet, daß das englische Ministerium (Walpole) im Einverständnisse mit Spanien war und diese Note veranlaßte, um dadurch Frankreich zu isoliren und dem Cardinal Fleury fühlen zu lassen, daß er nicht unumschränkter Herr der europäischen Angelegenheiten sei. Dem verschlagenen Walpole gelang es, den ganzen Zorn der Königin von Spanien auf den Cardinal zu lenken und während er die Cabinete von Madrid und Versailles ver-

*) Rousset T. VI p. 8.

wickelte und verwirrte, knüpfte er durch den Gesandtschaftssecretair Robinson in Wien eine neue Verbindung mit Östreich an, zu welcher auch Holland hinzugezogen wurde. Unter dem 16. März 1731 wurde zu Wien zwischen diesen drei Mächten der sogenannte erste Wiener Vertrag abgeschlossen. Um die pragmatische Sanction unter den Schutz Englands und Hollands gestellt zu sehn, brachte der Kaiser das Opfer, dem Infanten Don Carlos die Erbfolge in Toskana, Parma und Piacenza zu versichern und nicht allein die ostendische Handels-Compagnie gänzlich aufzuheben, sondern auch zu versprechen daß der Handel und die Schifffahrt nach Ostindien in dem ganzen Umfange der östreichischen Niederlande und aller Länder des Kaisers, welche zu den Zeiten Karls II. unter spanischer Herrschaft standen, sogleich und für immer aufhören, und daß weder die ostender Handelsgesellschaft, noch irgend eine andere in den erwähnten Ländern direct oder indirect diesem Beschlusse zuwider handeln sollte. — Die mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge sollten bestehen, insofern sie dem gegenwärtigen nicht entgegen wären. In den Vertrag sollten alle diejenigen aufgenommen werden, die binnen sechs Wochen, von dem Tage der Ratification an, von dem einen, oder dem andern Theile würden genannt werden. Um dieselbe Zeit ließ der König von Preußen dem Kaiser den Vorschlag machen: den König von Dänemark zum Beitritt zu dem russisch-östreichischen Bündnisse einzuladen, worauf auch der kaiserliche Hof, wie sich aus dem nachfolgenden Schreiben ergiebt, bereitwillig einging. »Ew. königliche Majestät — schreibt Seckendorf den 27. April 1731 — übersende hierbei allerunterthänigst des Prinzen Eugenii Hochfürstlichen Durchlaucht dechiffrirtes Schreiben wegen der dänischen Allianz, nebst zwei beigelegt gewesenen Projecten. Ew. königliche Majestät werden Dero erleuchtete Meinung mir hierüber eröffnen, oder allergnädigst anbefehlen, ob mit Dero Ministris darüber in geheime Conferenz treten solle. Wenigstens sehen Ew. königliche Majestät aus denen Projecten, daß man die Vermehrung an Land und Leuten dem königlich preußischen und kurbrandenburgischen Hause nicht allein gerne gönnt, sondern auch kaiserlicher Seits hierzu alles mögliche beizutragen bereit. Ich sehe auch, meines wenigen Erachtens, bei dieser Al-

lianz, wenn sie zu Stande kommt, nicht die geringste Gefahr, denn eine, mit Dero Königreich und Landen so aneinanderhangende Allianz hat weder Frankreich noch England zu fürchten, ꝛc.

(Einliegend.)

Dechiffrirtes Schreiben von des Prinzen Eugenii Hochfürstlichen Durchlaucht.

P. P. d. d. Wien, den 16. April 1731.

Ihro kaiserlichen Majestät habe ich die gute Neigung von Ihro königlichen Majestät in Preußen, wegen Beiziehung des Königs von Dänemark in die kaiserlich russische und preußische Allianz allerunterthänigst vorgetragen. Sie finden, wie dergleichen gemeinschaftliche Allianz zu beständiger Beibehaltung der Ruhe in Norden, Einschränkung der weitaussehenden englischen Absichten und vor Ihro königliche Majestät in Preußen selbst eigene Sicherheit Dero Lande gegen Dero, über Ihre ansehnliche Macht und vortreffliche Verfassungen jaloux seiende Nachbaren auf alle Weise nützlich und nothwendig; sind auch der Meinung, es werden sich Mittel und Wege finden, ratione des Herzogs von Holstein den dänischen Hof ruhig und sicher zu stellen. Wie dann hierüber mir zwei Projecte von ausländischen, wohl intentionirten Ministris zu meiner Privatnachricht zugekommen, welche ich Ihro kaiserliche Majestät vorgetragen, dieselbe aber mir anbefohlen, solche an Ew. Excellenz zu senden, mit Befehl, den Inhalt davon Ihro königlichen Majestät in Preußen zu communiciren und Dero erleuchtete Gedanken hierüber in Vertrauen einzuholen, weil Ihro kaiserliche Majestät weder hierinnen, noch in einigen anderen Stück vor jetzo, oder ins Zukünftige einen passum thun wollen, welchen Sie nicht vorhero mit Ihro königlichen Majestät in Preußen, als einen so vertrauten, werthen und aufrichtigen Freund und Bundesgenossen überlegt. Wann ich offenherzig meine Meinung über beide hiebeikommende Projecte zum Voraus sagen darf, so finde ich sehr viel Gutes und Nützliches darinnen, denn durch eine solche, zwischen Ihro kaiserlichen Majestät Rußland, Preußen und Dänemark zusammensetzende, Partei wird der Ruhestand im Norden beständig befestiget und denen höchsten contrahirenden Puissancen ein sehr großes Ansehen in ganz Europa erworben. Überhaupt finden auch dieselben insgesammt ihren Nutzen und Sicher-

heit dabei und zwar Dänemark den ruhigen Besitz auf beständig von Schleswig, ohne daß es von dem Herzoge, als zukünftigen Könige von Schweden, wegen der übrigen Contrahenten Guarantie was zu besorgen hätte, Rußland erhielte die Guarantie der von Schweden eroberten Lande, entledigte sich der, mit dem Herzoge genommenen, Verbindlichkeiten und hätte einen Freund auf dem schwedischen Throne; Ihro kaiserliche Majestät, die in gleicher Beschaffenheit mit dem Herzoge von Holstein stehen, hätten in Ansehen Seiner eben den Vortheil, wie Rußland, überkommeten eine ansehnliche mehrere Guarantie vor Dero Succession und setzten Ihre deutschen Erblande in vollkommene Sicherheit, und des Königs in Preußen Majestät versicherten sich eines merklichen Theils des ihnen so wohl gelegenen Schwedisch-Pommern. Auch ist den gesammten paciscirenden Puissancen nicht wenig daran gelegen, daß nicht das Haus Cassel durch französisch und englisch Geld auf den schwedischen Thron befestiget und Schweden andurch in Stand gesetzt werde, mit Zuziehung der hannöverisch und englischen Völker neue Unruhen in Deutschland mit der Zeit zu wekken. Und würde die Execution des Projects, nachdem mittelst des Sunds der Einlauf der fremden Flotten, wo nicht gänzlich gesperrt, doch höchst beschwerlich gemacht würde, so mühsam eben nicht auszuführen sein, zumalen Dänemark von der einen Seite und Rußland von der anderen mit überlegener Macht das Königreich anfallen, dessen Seeküste vielfältig beunruhigen, andurch den Eingang denen von beiden Seiten anrückenden Armeen um ein Merkliches erleichtern und bei Sperrung der liefländischen, pol- und pommerschen Zufuhr das Königreich in kurzer Zeit in Hungersnoth verfallen machen könnten. Doch sind dieses nur meine vorläufigen Anmerkungen, die sich alle annoch ferneres, nach Maße Ihro königliche Majestät in Preußen Dero erleuchtete Gedanken darüber ertheilen werden, werden überlegen lassen, denn man weiß wohl, daß dergleichen Projecte, so nützlich sie auch seind, annoch verschiedene Inconvenienzen haben können, die in der Handlung sich weiter ergeben müssen, ꝛc.

Eugenio von Savoyen.

Von den angeführten Projecten liegt nur eines dabei; die vornehmsten Punkte derselben sind: der Kaiser, Rußland und Preu-

ßen wollen den Herzog von Holstein disponiren, die fürstlichen schleswigschen Lande an den König von Dänemark und dessen königliche Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts zu cediren. Hingegen wollen die vier allerhöchsten Paciscenten, nach Absterben des Königs und der Königin von Schweden und dero rechtmäßigen männlichen Erben, des Herzogs von Holstein incontestable jura auf dieses Königreich bei den Ständen souteniren und wo die bona officia nicht zureichen, mit denen Waffen zum Effect bringen und wie dieses allenfalls geschehen könnte, durch einen, nach Ratification dieses Vertrages in drei Monaten zu machenden, Operationsplan ins Geheim abreden. — Da Ihre königliche Majestät in Preußen ohne ein einzig Interesse in diese Allianz mit eintreten, so verspricht der Herzog von Holstein zur Dankbarkeit an Seine Majestät, sobald er zum schwedischen Throne gelangt, Wolgast nebst allen dazu gehörigen Zöllen und so viel in allen abzutreten, daß Preußen davon jährlich 100,000 Thaler Einkünfte haben kann, ꝛc.

Auf Seckendorfs Zuschrift hat der König eigenhändig geschrieben: »sehr gut, sprechen sie mit dem General-Lieutenant von Bork.«

Der König kommt später noch öfter auf dieses Allianz-Project zu sprechen und schreibt, mit guter Einsicht in die damaligen politischen Verhältnisse, an Seckendorf (den 2. October 1731): »daß der Prinz will mein Sentiment wissen wegen der nordischen Puissancen zur Allianz zu ziehen, ist freilich gut, wo wir alle beide, Schweden und Dänemark, bekommen können. Wo aber nur Eine zu bekommen, ist besser vor uns zu haben Dänemark, denn wann Dänemark gegen uns ist, muß beständig im Norden eine Observations-Armee gehalten werden, denn in Dänemark keine Diversion zu machen. Aber wenn Schweden hundertmal französisch ist, schadet's nit, mit 10,000 Mann will ich sie halten in Ordre, daß sie nichts thun und die russische Kaiserin muß ihre Galeeren im Stande haben, alsdann Schweden sich nicht rühren kann, also nicht so viel Reflexion darauf zu machen als auf Dänemark.« (*)

---

*) Bd. III Nr. XXII. Der Vertrag kam im Jahre 1732 zu Stande. Vergl. Seckendorfs Lebensbeschreibung Bd. IV Seite 261.

§ 23.

Obwohl der kaiserliche Hof dem Könige von Preußen nicht eher eine vertrauliche Mittheilung von dem zu Wien abgeschlossenen Vertrage machte, als bis die Ratification erfolgt war, so finden wir doch nicht, daß der König, wie gewöhnlich behauptet wird, sich darüber empfindlich bezeigt habe. Er schreibt unter dem 28. April 1731 an Seckendorf: »es ist mir besonders angenehm gewesen zu vernehmen, daß zu Wien die Ratification der letzt geschlossenen Tractaten angekommen; für die gesandte delicate Pastete bin ich obligirt.« — Unter dem 7. September desselben Jahres schreibt er: »Ich habe mein Tage an der Aufrichtigkeit Seiner kaiserlichen Majestät, so dieselbe mir bisher erwiesen, nicht gezweifelt. Es können Ihro kaiserliche Majestät auch versichert sein, daß ich stets bereit und willig, mein Blut und alles, was ich habe, vor dieselben und Dero Erzhauses und des deutschen Vaterlandes Wohlfahrt zu sacrificiren, auch daß ich meinen Nachkommen eben diese treue und aufrichtige sentiments inspiriren werde, daß sie mit gleichem Eifer, Treue und Affection Seiner kaiserlichen Majestät verbunden sein sollen, wie ich und meine Vorfahren gethan.« — »Sie können allemal — heißt es in einem der folgenden Briefe aus Magnow vom 2. October 1731 — Seine kaiserliche Majestät und den Prinzen von meiner Beständigkeit fest versichern und daß sie inviolable sein soll bis an mein Ende. Seid persuadirt, daß ich es jetzt gut und treu meine, auch, da Gott vor sei, nach des Kaisers Tod.« — »Ihro kaiserlichen Majestät werther Freundschaft — schreibt er aus Wusterhausen den 12. October — halte ich mich gänzlich versichert; die meinige soll gewiß fest und unverbrüchlich sein, so lange ich lebe, denn wenn auch alle übrigen dieselbe verlassen sollten, so bin ich fest entschlossen, bei diesem meinen wahren Freunde treu und aufrichtig zu stehn und Glück und Unglück zu theilen.«

Der Wunsch, den Kaiser persönlich zu sprechen, war bei solcher Gesinnung dem Könige zu einer wahrhaften Herzens-Angelegenheit geworden, er drang wiederholentlich in Seckendorf, eine solche Unterredung zu Stande zu bringen und dieser verfehlte nicht, das Anliegen des Königs dem Prinzen Eugen dringend zu em-

pfehlen. Allein am kaiserlichen Hofe hatte man damals nicht das Herz dazu, um aus den abgestorbenen Formen spanischer Hof-Etiquette sich loswinden zu können und daran zu glauben, daß zwischen einem deutschen Kaiser und einem Könige von Preußen eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen könne. Wiederholt läßt der Kaiser durch den Prinzen Eugen an Seckendorf schreiben, daß er alles Mögliche anwenden solle, um die Reise zu verhindern, »doch so, — heißt es in einem Briefe vom 30. April 1732, — daß es mit aller Behutsamkeit und auf eine Art durch Grumbkow geschehe, daß es niemals scheine, als ob man an den dagegen vorstellenden Beschwerlichkeiten den mindesten Antheil hätte.« Um aber den König »nicht vor den Kopf zu stoßen« soll er den Prätext brauchen, daß dem Kaiser die Unterredung während der Karlsbader Cur allzu beschwerlich falle und nach der Cur ihm Ruhe empfohlen sei. — Um dem Könige die Reise zu verleiden, schickte man an Seckendorf zur weiteren Mittheilung die, fast beleidigenden, Vorschriften wegen des Ceremoniels, nach welchem dem Könige zum Voraus angekündigt wurde, »daß ihm der Kaiser unmöglich bei dem Empfange die Hand reichen könne.«

Der französische Gesandte Marquis Chetardie war unterdessen in Berlin angekommen und der König durfte vermuthen, daß, sobald England und Frankreich von seiner Reise Kenntniß erhielten, sie alles Mögliche anwenden würden, dieselbe zu verhindern. Um den Kaiser hierüber gute Versicherung zu geben, schreibt der König den 8. Juli 1732: »der pair petit maitre hat sich noch nit gemeldet, ich avertire Sie aber, als ein getreuer Freund von kaiserlicher Majestät, wofern er sich melden wird, ich alles minutissime per staffetta, oder mündlich fideliter communiciren werde und mit Gottes Gnade beständig gut kaiserlich verbleibe und werde mir nit verführen lassen, Sie kennen mir, also auf meine parole d'honneur versichern Sie Seine kaiserliche Majestät meine Treue gegen Seine Person und des Hauses Östreich deutsche Succession einmal und allezeit und soll sich nit ombragiren.« —

Als sich auf diese Weise der König durch nichts in seinem Vorhaben irre machen läßt, schreibt Prinz Eugen an Seckendorf (den 19. Juli 1732): »des Königs in Preußen Majestät können

Sie versichern, daß kaiserliche Majestät eine recht wahrhafte Freude sich machen, in dessen persönliche Bekanntschaft zu kommen«; und so ging die Reise von statten, von der schon oben gemeldet murde. (*) Dort führten wir auch an, daß bei dem Abschiede der König auf seinem Nachttische eine goldene Dose fand, in welcher die Eventual-Belehnung von Ostfriesland lag. Der König, der dieses Geschenk ernstlicher nahm, als es der Kaiser gemeint hatte, machte sich kein Bedenken daraus, nach seiner Zurückkunft die ostfriesischen Titel und Wappen anzunehmen, wovon er dem Kaiser und den anderen Höfen sofort Anzeige machte. Hiermit war aber der Kaiser keineswegs einverstanden und Seckendorf schreibt (den 1. November 1732) an den König, »daß die Urheber von dieser Sache vielleicht die Absicht gehabt, den König mit dem Kaiser hierüber zu brouilliren, indem er leider nur zu sehr wahrgenommen, daß die, nach Prag unternommene, Reise bei einem Theile derjenigen, so im Conseil säßen, keine Approbation gefunden und bei den meisten ein Stachel im Auge gewesen.« Er rieth dem Könige, diese Sache ruhen zu lassen, um dem kaiserlichen Ansehn dadurch nicht zu nahe zu treten. Der König, dem nichts mehr leid that, als den Kaiser auf ihn ungehalten zu wissen, antwortete Seckendorfen (den 15. November): »Auf den Brief vom 1. d. M., den ich heute habe bekommen, werde ich Sie antworten, so daß ich hoffe, Seine kaiserliche Majestät werden zufrieden sein; indessen kann ich in Wahrheit sagen, daß von mir keine Malice ist, da ich in Wahrheit geglaubt, daß es ein Bagatell ist, als wenn man einen «Baron» nennt. Indessen assuriren Sie Ihre kaiserliche Majestät, daß durch die Lumperei in nichts meine wahre Freundschaft soll alterirt werden und mir nur leid sei, daß Ihre kaiserliche Majestät ungnädig sei. Mein lieber Freund, sein Sie so gut und mache Er alles wieder ins Gerechte, daß ich mit meinem lieben Kaiser gut bleibe, ich verlase mir auf Sie.« Den einmal angenommenen Titel aber gab er nicht wieder auf.

*) Bd. I. S. 328. Vergl. Bd. III. S. 105. 109.

Sechstes Capitel.

Die Angelegenheiten Polens. — Project einer Theilung Polens vom Jahre 1710. — Der Löwenwoldische Tractat vom Jahre 1732. — Theilungsplan Polens vom Jahre 1732. — Die Könige Stanislaus und August III. — Die Eroberung Danzigs.

§ 24.

Seitdem der große Kurfürst in der dreitägigen Schlacht von Warschau (den 18., 19., 20. Juli 1656) die Unabhängigkeit des, einst der Krone Polen lehnbaren, Herzogthums Preußen erfochten und durch den Vertrag zu Welau (den 19. September 1657) sicher gestellt hatte, lag für die emporsteigende Krone Preußen die Versuchung und auch der Versuch nah, von den Bruchstücken der, in sich nie zur Einigkeit und noch weniger zur Einheit gelangten, Republik Polen sich zunächst dasjenige anzueignen, was zu dem Gebiete des deutschen Ordens gehört hatte. Auf den Antrag einer Theilung Polens, welche Karl Gustav von Schweden in jener Zeit (1656) dem großen Kurfürsten machte, ging dieser nicht ein, wahrscheinlich weil Schweden die deutsche Ostseeküste für sich behalten und Brandenburg: Posen, Kalisch, Lençic, Sieraz und den Bezirk Wielum zutheilen wollte. (*) Dieser erste Plan einer Theilung Polens erhielt sich in dem Hause Brandenburg, wie eine Überlieferung, an welche zu erinnern die Nachfolger des großen Kurfürsten nicht versäumten.

Schon König Friedrich I. ließ im Jahre 1710 durch seinen Geheimen Rath Ilgen einen förmlichen Plan zur Theilung Polens ausarbeiten und denselben dem russischen und sächsischen Hofe mittheilen. Diesem Plane zufolge sollte der Czaar ohne Weiteres sämmtliche Plätze des Königreichs besetzen, dann an die Könige von Preußen und Polen die ihnen gelegensten übergeben und den Vornehmen des Reichs ankündigen, daß man es für nothwendig erachte, dem Königreiche Polen eine andere Form zu geben. Rußland sollte außer dem schwedischen Liefland einen Theil von Litthauen; Preußen das polnische Preußen und Samogitien,

*) Pufendorf im Leben Karl Gustavs. B. III. §§ 20. 36.

und der König von Polen den Rest als erbliches Königreich erhalten. Die Senatoren und andern Großen des Reichs sollten ein jeder einzeln sich über diese Vorschläge erklären; wer sich widersetzte, sollte als Rebell behandelt, wer seine Zustimmung gebe, reichlich belohnt werden. — Die drei verbündeten Mächte sollten sich verbindlich machen, zur Ausführung des Plans 60,000 Mann nach Polen einrücken zu lassen. — Um einen etwaigen Einspruch Östreichs zu beschwichtigen, wollte man dieser Krone gute Nachbarschaft versprechen, ihr die Rechte Polens auf die Zipser Gespannschaft abtreten und die Succession auf dem spanischen Throne zusichern. Den Holländern wollte man die, in den Nielanden ihnen zugestandene, Barrière garantiren, ihnen vortheilhafte Handelsbedingungen zugestehn, und die Städte Danzig und Riga zu freien Städten erheben.« (*)

---

*) Wir fanden dieses sehr interessante Actenstück einem Briefe des Grafen Seckendorf an den Prinzen Eugen, d. d. Berlin den 18. September 1732, beigelegt. In dem Briefe schreibt Seckendorf: »Hierbei folget derjenige fameuse Plan von 1716, wovon der preußische Gesandte in Polen, von Marschall, in seinen, vorhin Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht eingeschickten, Briefen so oft Erwähnung gethan und gemeint, daß man ihn wieder hervorsuchen und zum Stand bringen sollte.«

Projet de la partage de Pologne.

I. Sa Majesté Czaarienne trouve bon et necessaire pour les raisons marquées cy dessus, que l'on donne des nouvelles bornes à Pologne et ce Royaume soit partagé en trois portions, d'ont l'une servit pour Sa dite Majesté même, l'autre pour le Roy de Prusse et la troisième pour le Roy de Pologne.

II. Que chacun des trois Puissances possedera sa portion en pleine souveraineté et proprieté.

III. Que pour venir d'autant plus tôt au bout de ce dessein, le Czaar se rendra des à present maitre de toutes les places de la Pologne les plus propres pour tenir tous les habitants, tant grands que petits dans le respect et pouvoir obliger chacun de se soumettre a Sa Volonté.

IV. Que le Czaar a mésure, qu'il prendra possession de toutes ces places, en cedera aux deux autres puissances comprises dans ce concert, celles, qui sont le plus à leur bienseance, et qui sont situées dans la portion, qui leur doit tomber en partage, ou remettre autant des trouppes, qu'ils jugeront à propos.

Schon ſeit einigen Jahren war die Zukunft Polens ein Gegenſtand lebhafter Unterhandlung zwiſchen Rußland, Öſtreich und

---

V. Que les choses étant disposées de la sorte, le Czaar proposera à ceux des Grands de Pologne, qui sont les plas considerables par leurs charges, par leur crédit et par les biens qu'ils ont, qu'on trouve nécessaire pour la tranquillité et ponr le véritable intérêt de la nation polonaise, dont le gouvernement a été jusqu'icy si funeste à elle même et à tous ses voisins, de donner une autre forme à ce Royaume, de joindre aux états du Czaar, outre la Livonie suédoise, une certaine étendue de terre du côté de la Lithouanie, à ceux du Roi de Prusse, la Prusse Polonaise et la Samogitie et de causer le reste au Roi de Pologne, en titre de Roi héréditaire.

VI. Que l'on donnera en même tems des assurances à ceux qui sont gens de l'église, de caisser la réligion catholique et les revenus, qui leur appartiennent dans l'état où tout cela se trouve présentement sans y rien changer.

VII. Que les Senateurs, Seculiers, Starostes et autres officiers garderont leur vie durant leurs charges, fonctions et dignités, avec toutes les prérogatives et émoluments, qui en dépendent.

VIII. Que les autres libertés, droits et franchises demeurent de même à la noblesse, aux villes et au peuple en général, sans y faire aucune innovation.

IX. Que l'on obligera chacun des Senateurs et autres grands de Pologne, de se déclarer séparement, sur cette proposition, sans en pouvoir délibérer ny prendre conse'l avec leurs compatriòtes, ny tenir aucune assemblée de la Noblesse pour cela.

X. Ques les avantages susdits seront accordés à ceux, qui entreront dans ce projet, mais ceux qui voudront s'opposer, seront traittés en refractaires et en gens qui s'opposent au véritable intérêt de leur patrie, que ceux parmi les grands de Pologne qui pourront et voudront le plus contribuer, pour que ce projet réusisse, et que les oppositions, que les autres y feraient, soient calmées, en auront récompenses extraordinairement par argent, nouvelles dignités et Starosties entières, qu'on donnera à eux et à leurs descendants à perpetuité.

XI. Les trois Puissances susdites se garantiront mutuellement la présente convention et entretiendront pour cela en Pologne et dans leurs Provinces voisines un corps de 60,000 hommes, à sçavoir le Czaar ..... le Roi de Pologne ..... et le Roi de Prusse .....

XII. Comme de toutes les Puissances, qui se pourraient mêler de ce Commerce et qui en voudraient empêcher l'exécution, il n'y

Preußen gewesen, und Frankreich hatte keineswegs die Hoffnung aufgegeben, Stanislaus Leszinsky auf den, von ihm unwillig aufgegebenen, Thron zurückzuführen. Am nächsten aber hierbei war das Kurhaus Sachsen betheiligt, denn Augusts II. Gesundheit war schwankend, er hatte zu rasch gelebt, um auf ein langes Leben rechnen zu können und noch hatte er keine Gewähr dafür, daß die Krone Polens einst auf seinen Sohn kommen werde. Durch frühere Verträge hatte Preußen und Rußland sich darüber vereiniget: »die freie Königswahl der polnischen Republik zu erhalten, so daß Stanislaus und ein jeder auswärtiger Prätendent von der Krone ausgeschlossen und diese nur einem gebornen polnischen Edelmann zu Theil werden sollte.« Unter der Hand aber hatte König August sich um die Freundschaft Friedrich Wilhelms beworben, beide Könige hatten sich mehrmals besucht und dadurch die Eifersucht ihrer Nachbarn erregt. Um diese Verbindung abzuschneiden, schickte Rußland im December 1731 den Oberstall-

---

a que l'Empereur et la République des Provinces unies, qui pourraient y mette quèlque obstacle, on employera tous les moyens convenables, pour le leur rendre agréable.

XIII. A l'égard de l'Empereur et la maison d'Autriche on déclarera de pas vouloir seulement se tenir aux droits d'un bon voisinage et conventions faites et observées jusqu'ici entre Pologne et les Royaumes et terres héréditaires de la maison d'Autricho, mais aussi renoncer aux droits de la Pologne sur les villes de la côté de Zipses.

XIV. De vouloir aussi garantir à la maison d'Autriche la succession de la Monarchie d'Espagne avec tout ce qui en dépend.

XV. Pour détourner les oppositions, que les Hollandais pourraient faire à ce dessein, on leur garantira la Barrière, qui vient de leur être accordée dans les Païs-bas et on leur donnera toutes les sûretés immaginables, pour le commerce de la mer Baltique, lequel, malgré ce changement, ne souffrira aucune altération, ny par rapport au péages et autres impositions, ny de quelque autre manière que ce puisse être, on pourrait même ôter aux marchands hollandais, des franchises et immunités, dans le dit commerce, préférablement à toutes les autres nations, qui sont du trafic de ce côté là, et on s'obligerait de laisser les villes de Danzig et de Riga dans la liberté dont elles jouissent présentement et même de les mettre sur le pied de Républiques libres et indépendantes, s'il fut jugé de le faire.

meister Grafen Löwenwolde nach Berlin und ihm gelang es, auch binnen Jahresfrist zwischen Rußland, Östreich und Preußen den sogenannten Löwenwoldischen Vertrag, welcher den 13. December 1732 von Seckendorf, Löwenwolde und den preußischen Ministern Bork und Thulemeier unterzeichnet wurde, zu Stande zu bringen. Die drei genannten Mächte verbanden sich darin: »für den Fall der Erledigung des polnischen Throns die Wahl eines jeden, von Frankreich vorgeschlagenen und begünstigten, Candidaten, namentlich die des ehemaligen Königs Stanislaus, zu verhindern, dagegen den Prinzen Immanuel von Portugal auf den polnischen Thron zu setzen. Zur Ausführung dieses Plans sollte ein jeder der Verbündeten ein näher zu bestimmendes Truppen-Corps, und zu anderweitiger gütlicher Nachhülfe sechsunddreißigtausend geharnischte Ducaten nach Polen einrücken lassen. Dem Könige von Preußen wurde das Herzogthum Berg, nebst Düsseldorf mit einem Landstriche am Rhein, und, für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes in Kurland, einem Prinzen aus dem preußischen Hause dieses Herzogthum versichert. Wegen dieses letzteren Punktes verzögerte sich die Ratification und da Friedrich Wilhelm sehr bald inne wurde, daß man russischer Seits nicht geneigt war, ihm Kurland zu überlassen, knüpfte er Unterhandlungen unmittelbar mit August II. an, die sich wiederum auf den oben mitgetheilten Plan einer Theilung Polens bezogen. Der preußische Minister Marschall von Biberstein war damit beauftragt worden, dem Könige von Polen diesen Plan vorzulegen, welcher sehr bereitwillig darauf einging. Seckendorf thut bereits in einem Berichte an den Prinzen Eugen vom 13. December 1732 dessen Erwähnung. »Der jüngst von Dresden gekommene Courier — heißt es in diesem Berichte — hat die Arretirung des von hier verwiesenen Goldmachers Syberg mitgebracht, weil man glaubt, er hätte sich heimlich aus dem Staube gemacht, durch welche Gefälligkeit man den König in Preußen mehr und mehr an sich zu ziehen hofft. Dieses hat auch gemacht, daß anheut der Marschall von Biberstein unter dem Vorwande, als ob er allda mit seinen Freunden zu thun, nach Dresden abgereist ist. Er hatte ein, in generalibus abgefaßtes, Handschreiben an den König mit, hiernach er über den, vom Könige

in Polen ihm mündlich aufgetragenen, Plan die beigelegten Fragen machen soll, und hat mir der König versprochen, von allem, was weiter vorgeht, Nachricht mitzutheilen. (*) Aus diesen Punkten geht hervor, daß damals Preußen und Sachsen Willens waren, eine Theilung Polens zu unternehmen, selbst wenn Rußland und Östreich sich derselben widersetzen würden. Über den weiteren Verlauf der Unterhandlungen Marschalls berichtet Seckendorf un-

---

*) *Instruction secrète pour le Ministre privé d'Etat Marchall de Biberstein,* touchant le projet du partage, que le Patron (Augusto II) a fait proposer au Compatron (Fr. Guillaume), qui souhaite d'être éclairci sur les points suivants, savoir.

1) S'il ne serait pas nécessaire, de chercher à obtenir le consentement de la Cour Russienne pour le but proposé?

2) De quelle manière on espère de pouvoir gagner cette puissance et de la porter à rester dans l'inaction?

3) En cas qu'elle refuse d'entrer dans le plan, ou menace de s'y opposer, quelles forces on croit lui pouvoir opposer?

4) Si l'on a pris quelques mesures à cet égard avec la porte Ottomanne, ou au moins avec les Tartares, ce qui paraîtra fort nécessaire à cause du voisinage.

5) Si l'on se croit en état d'exécuter le projet, sans la concourance de l'Empereur en cas, qu'il ne voudrait pas se contenter du pays de Zips, qu'on veut lui offrir, et de la cession du dédommagement que la Saxe prétend de l'Empire? ou

6) Quel autre équivalent on voudra lui offrir?

7) Quelles mesures on a pris dans le Royaume, pour l'exécution du projet et si on a déjà gagné quelques grands? ou

8) si l'on croit pouvoir venir à bout par la seule force?

9) Quel doit être le plan d'opération? Combien de Bataillons et d'Esquadrons on demande de la Prusse, et combien de Bataillons et Esquadrons le Patron voudra fournir pour cette fin?

10) Si l'on espère de pouvoir gagner l'armée de la Pologne, ou une partie de ces troupes?

11) D'où on prendra l'Artillerie dont on aura besoin?

12) Quelles places d'armes on voudra choisir pour y faire des Magazins? Et si on ne trouve pas la ville de Thorn propre pour cette fin?

Sa Majestée le Roy de Prusse ordonne à son Ministre privé d'Etat Marschal de Biberstein d'exposer ces points à Sa Majesté Polonaise, en lui présentant la lettre et de rapporter une réponse positive.

Berlin, ce 12. Decembre 1732.

ter dem 22. December 1732: »Ich habe jüngst schon einberichtet, daß der Marschall von Biberstein nach Dresden geschickt und was ihm vor Punkte mitgegeben worden. Dieser ist allda angekommen und zeigen die beiliegenden beiden Briefe von ihm, wie sein Empfang gewesen. (*) Weil aber Grumbkow an den König geschrieben, wie es schiene, wollte Marschall eine ordentliche Negotiation aus dieser Commission machen, daher der König in der Sache, ohne seine Minister darüber zu Rathe zu ziehen, hoffentlich nicht weiter gehen würde, maßen er vor seine Person nichts möchte allein damit zu thun haben; so hat der König dem Grumbkow Befehl ertheilt, in Folge der Marschallischen Relation mit mir zu überlegen, ob es wohl rathsam sei, seinem gesammten Ministerio der fremden Affairen von den Marschallischen Chimèren Eröffnung zu thun.

---

*) 1) *M. de Biberstein à Grumbkow.*

de Dresde, le 16. Décembre 1732.

Le Patron est extremement content, qu'on aye choisi Biberius (Grumbkow) pour confident. Le gouverneur Phrygien (Wackerbarth) vous prie soutenir fortement, qu'il n'y a ici aucun engagement avec la France et que vous en aurez de l'honneur aussi bien, que de votre correspondence que vous entretenez aux cours étrangeres.

L'augmentation des trouppes ne sera de tout pas si grand, comme on en a fait courir le bruit, c'est dont vous pouvez assurer le Roi et que l'ordinaire prochaine j'esperai mander des particularités à Sa Majesté.

2) *Première relation de Biberstein au roi de Prusse.*

de Dresde, le 16. Décembre 1732.

Le lendemain de mon arrivée ici le roi m'a dabord donné audience, dans laquelle je lui ai présenté la lettre de V. M. en lui exposant les points sur lesquelles Elle demande un éclaircissement Le Patron assure V. M. de son amitié sincere, esperant, de lui en donner des marques en toutes les occasions, qu'il pourra trouver. Autant que j'ai pu rémarqué dans cette première conversation, on croit toujours faisable le grand oeuvre dont l'union de quatre aigles et le secret sont posés pour fondement. Sur tout le Patron prie V. M. d'être persuadé, qui il a des mains libres et qu'il est hors de tout engagement avec la France et de considerer que sans cela il ne sauroit jamais agir si confidemment dans l'affaire en question, comme il faissoit à l'heure qu'il est. Le Patron examina les points de ma secrette instruction et me fera savoir ses sentiments. J'envoi à V. M. quelque gibier de Bohême.

Unſre Meinung iſt geweſen, der König ſolle warten, bis Marſchall mündlich oder ſchriftlich des Königs in Polen Reſolution auf die mitgegebenen Punkte brächte, um alsdann das Weitere hierüber zu beſchließen. Indeß iſt mit heutiger Poſt von Marſchall ein Brief abermal eingelaufen, darin er in Kurzem ſich wieder einzufinden verſichert.« — Näher noch, als durch Seckendorf, werden wir durch die Mittheilungen Grumbkows an den Grafen Manteuffel von der Lage der Sachen unterrichtet. Er ſchreibt ihm bereits unter dem 20. November 1732, daß ein Bevollmächtigter des Königs von Polen in Berlin angekommen ſei, deſſen Anträge dahin gingen: der Republik ein Ende zu machen, dem Hauſe Sachſen die Erbfolge zu ſichern, und Rußland, Öſtreich und Preußen zur Theilung des Kuchens einzuladen, und er meint, daß die Adler ihn ſich werden gut ſchmecken laſſen. (*)

---

*) *Copie de la lettre de Grumbkow à Manteuffel.*

Berlin, le 20. Novembre 1732.

Enfin le Plenipotentiaire est arrivé et il déploiera demain sa marchandise, qui consiste en ce que j'ai pu attraper par lambaux, dans de fortes assurances d'amitié et qu'on ne veut pas faire un pas, sans consulter son bon ami le Roi de Prusse; et qu'on souhaite une entrevue, pour concerter avec lui, ce qui se doit faire à la Diette future et s'il est à propos de donner le boulversement, ou non. Mais le grand point est de fixer la succession dans la personne de Junior (Aug. III.) et cela solidement, en renversant la République, pour lequel effet l'Empereur des Romains, et les Russes et Prusses doivent coopérer, et pour leurs peines *partager le gâteau*, et nous aurons la Prusse polonaise, une partie de la grande Pologne et Curlande; rien n'est si facile que ce projet, parceque les grands sont dans la dernière division et consternation, que l'autorité du Roi est au plus haut pinacle, dont il faut profiter; NB. un moment après il dit, que le Roi voudrait que son fils fut souverain, parcequ'il ne pourrait jamais essuyer tous ces déboires, que ces gens lui ont donnés pendant trente ans, on croit que les aigles gouteront fort ce projet, parceque par là ils détacheront le Patron de la France, dont on n'a pas pris de subsides, quoique personne n'y peut trouver à redir et puis on gagnera aussi par là le Bavarois et le Palatin, qui bougerons dès que le Patron se sera mis du côté des autres, enfin tout cela est consommé par un final, que, si on le méprise entièrement et rejette tous ces offres et le pousse à bout, il se jettera à corps perdu entre les bras de la France, que le Patron est tout une autre

August II. aber wurde bereits am 1. Februar 1733 in Warschau von dem Tode ereilt, bevor zur Ausführung seines Plans geschritten werden konnte.

§ 25.

Nach dem Tode König Augusts II. schickten Rußland und Östreich sich sogleich an, die Bedingungen des Löwenwoldischen Vertrages zu erfüllen und sendeten die bestimmten Truppen und Ducaten ab; Friedrich Wilhelm achtete sich ebenfalls als an diesen Vertrag gebunden. Als seine Gesandtschaft aus Warschau ihm unter dem 3. Februar berichtete, daß die Wahl der Polen wahrscheinlich auf Stanislaus fallen werde, schrieb er an den Rand:

---

homme que jadis, qu'il n'est occupé que d'affaires sérieuses, et n'étant plus distrait de rien, peut faire une terrible diversion à ceux, qui le méprisent; à propos ce Patron abandonnera, en cas qu'on entre dans ce projet, ses grandes prétensions, touchant le dédommagement de l'invasion de Suéde, afin que l'on pourra aussi s'accomoder sur la succession de Juliers et Bergue, quoique par la cession, que la ligne Ernestine lui a fait, on a fort corroboré sa prétention, etc.

L'aprèsmidi.

Le Plenipotentiaire me vient trouver dans ce moment et raconte qu'il a parlé au Roi et cela dans les termes que je vous ai dit, il prétend que le Comp. a parû fort gouter les belles idées du Patron, principalement par rapport à la reconciliation avec l'Augustissimo et que S. M. Imp. doit avoir le Zipserland als eine Vormauer gegen den Türken, il ajoute cependant que le Comp. ne l'a pas laissé achever tout son plan etc. il m'a montré un papier, qu'il a copié d'une piéce, que le Patron avait écrit de sa propre main, où il dit entre autre, daß es zu beklagen wäre, daß die dem Geheimniß so sehr recommandirte Entrevue public wäre geworden und hinterbrochen, weilen man daselbst, insonderheit was die Reconciliation mit dem kaiserlichen Hofe und was zur Wohlfahrt beider Häuser dienen könnte, hätte abmachen können; enfin en voilà assez de gallimathias, qui dans le fond d'un bout à l'autre n'est qu'un sens, mais qui vous divertira, connaissant à fond le caractère du Patron et du Plenipotentiaire, le Patron a souvent dit, qu'il se fiait au Roi de Prusse, qui lui faisait une découverte qui lui couterait la tête, si la nation en pourrait être convaincue. Pour moi, le cas existant, j'aurais une Starostie de 15 mille Ecus, et je ne doute pas que le Plenipotentiaire aura le premier et le plus considérable Palatinat et déclaré Woiwode, etc.

»Vermöge Convention mit dem Kaiser und Rußland wird Portugall König.« Die beiden Gesandten des Königs, Brand und Hoffmann, erhielten dem gemäß eine Instruction, in welcher es heißt: »Bei dem ganzen Werk setzen wir zum Fundament Eurer deshalb zu haltenden Conducte, daß ihr in allem, was dieses Wahlgeschäft anbetrifft, de concert mit des römischen Kaisers und der russischen Kaiserin, in Polen sich befindenden, Gesandtenverfahren sollt. Allen französischen Adhärenten und unter denselben dem Stanislas in specie, wollen der römische Kaiser, die russische Kaiserin und Wir die Exclusivam geben.«

Mit treuer Ergebenheit schloß sich Friedrich Wilhelm auch jetzt wieder an den Kaiser an. Er erbietet sich, die Vermittelung zwischen Kursachsen und dem Kaiser zu übernehmen, will aber, wie er an Seckendorf, den 5. Februar 1733, schreibt — nichts sonder concerto mit ihm thun, und bei dem Kaiser zuvor anfragen, da ihm dessen Freundschaft lieber sei, als alles, was er auf der Welt habe.« Da sich der König durch seine Erklärungen in der polnischen Angelegenheit sowohl die Feindschaft Frankreichs, als Sachsens zuziehen mußte, wenn er nicht auf ihre Seite trat, so suchte der kaiserliche Hof sich ihm zu nähern und ließ ihm durch den Prinzen Eugen sehr verbindliche Versicherungen machen. Der König, welcher zu dieser Zeit mit Hannover und Holland sich ebenfalls in einem gespannten Verhältniß befand, nahm diese Annäherung des kaiserlichen Hofes sehr hoch auf und schrieb an Seckendorf (den 26. März 1733): »ich werde bei allen Gelegenheiten beweisen, wie aufrichtig ich es mit Ihro kaiserlichen Majestät meine, wobei ich vor dieselbe und Dero Haus und Interesse mich, mein Blut und Gut und Länder mit plaisir sacrificiren will. Meine Feinde mögen thun, was sie wollen, so gehe ich nit ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit Füßen wegstoßen, sonsten ich mit Treu und Blut sein bin und bis an mein Grab verbleibe.«

Der französische Gesandte in Berlin, Marquis de Chetardie, dem diese Gesinnungen des Berliner Hofes nicht verborgen geblieben waren, reichte eine ziemlich drohende Erklärung ein, daß Frankreich die Polen bei ihrer republikanischen Verfassung und der freien Königswahl gegen jeden Angriff schützen werde. Friedrich Wilhelm

beauftragte sein Ministerium: »wegen der Antwort mit dem General Seckendorf zu communiciren, und mit ihm und Jagusinsky (dem russischen Gesandten) zu überlegen, was dem Franzosen geschrieben werden solle.« Die Antwort wurde in allgemeinen Ausdrücken dahin abgefaßt: »daß der König in dieser, wie in allen anderen Vorkommenheiten die Pflichten erfüllen würde, die ihm seine Verbindlichkeiten nach Erforderniß der Umstände auflegen würden.« An Rußland und Östreich erklärte der König, daß er bereit sei, ein Lager bei Landsberg an der Warte zu veranstalten, und seine Dragoner und Ducaten einrücken zu lassen, sobald Rußland und Östreich den, noch immer nicht ratificirten, Löwenwoldischen Vertrag vollziehen würden. Unter dem 9. April ließ er dem Grafen Seckendorf eine amtliche Note zustellen, in welcher es heißt: »Seine königliche Majestät werden es an nichts erwinden lassen, was von Ihro zu Ausführung der bewußten, mit Seiner Excellenz und mit dem Grafen von Löwenwolde concertirten, Absichten einiger Gestalt beigetragen werden kann; Seine königliche Majestät erwarten aber auch zuvörderst und vor allen Dingen, daß der deshalb projectirte geheime Tractat von allen Seiten gehörig werde ratificirt werden, maßen sonsten und so lange es daran ermangeln sollte, Seine königliche Majestät sich zu demjenigen, was in sothanen projectirten Tractat enthalten, weiter nicht verbunden zu sein erachten werden, als sie vorhin schon durch andere, mit beiden kaiserlichen Majestäten habende Allianz-Tractaten dazu verbunden sind.« — Rußland aber sowohl als Östreich nahmen fortwährend Anstand, jenen Vertrag zu ratificiren, um nicht in Betreff Kurlands und Jülichs Verbindlichkeiten gegen Preußen zu übernehmen, die zu erfüllen sie keineswegs geneigt waren.

Der Kurfürst von Sachsen hatte sich zunächst an den Kaiser gewendet, und um Unterstützung und Vermittelung gebeten; allein hier schützte man fürs Erste die mit Rußland und Preußen geschlossenen Verträge vor. Seckendorf erhielt indessen Auftrag, des Königs von Preußen Gutachten einzuholen und ihn zugleich über die Unternehmungen des Wiener Cabinets in dieser Angelegenheit zu beruhigen.

»Vor Übereilung in Wien — schreibt Seckendorf an den Kö-

nig, den 12. April 1733 — ist keine Furcht zu haben, denn man begreifet wohl, daß dem östreichischen Interesse nicht convenable, einen König von Polen zu haben, der zugleich Kurfürst von Sachsen. Um aber keine Ursach zu geben, daß er sich zu Frankreich schlage, so glaubt man, es wäre besser, ihm die Hoffnung zur polnischen Wahl nicht zu benehmen, denn aus zweien Übeln ist allezeit rathsamer, das geringste zu erwählen.« Der König schrieb eigenhändig zur Antwort: »Mein lieber Graf von Sequendorf, ich bin Seiner kaiserlichen Majestät zum höchsten verbunden vor die Communication. Mein weniges sentiment ist dieses, daß sonder Rußland nichts zu resolviren, doch besser Saxe als Franzose; Piast ist der beste. Soll ich was vor Saxen tuhn, haben Seine kaiserliche Majestät gnedeglich vor mich gesorgt, daß Sie sagen, Saxen soll mich bewerben. Also machen Sie das, denn ich will mich mit Ihm setzen und in allen so umgehen, als ein getreuer Kaiser-Freund zu tuhn schuldig ist, aber Rußland müssen Sie helfen, daß es accordire und Saxen mit mich zu gewinnen sich bemühen. Communiciren Sie an meine Ministers.« Der König war nach fernerer Berathung nicht abgeneigt, den Kurfürsten von Sachsen zu unterstützen und es wurden deshalb auch unter Seckendorfs Vermittelung Unterhandlungen angeknüpft. Die vornehmsten Bedingungen, welche Friedrich Wilhelm machte, waren: daß der Kurfürst den, in der jülich-bergischen Angelegenheit wieder aufgenommenen Proceß gänzlich fallen lasse, dem Hause Brandenburg die Succession in Berg garantire, die Absichten des Königs auf Kurland unterstütze, ihm den ostfriesischen Titel beilege und die Anerkennung als König in Preußen abseiten Polens versichere. Außerdem wurden noch die Durchfuhr des hallischen Salzes durch Elbing, und freie Werbung in Polen und Litthauen verlangt; zugleich gab man zu verstehen, daß das sicherste Mittel, sich einen treuen Verbündeten an Friedrich Wilhelm zu gewinnen, sei: ihm das rudowskysche Grenadier-Regiment zum Präsent zu machen. Allein der Kurfürst legte jetzt kein so großes Gewicht auf die Freundschaft des Königs, da ihm von dem Kaiser gute Zusicherungen gemacht worden waren. Er lehnte unter allerhand Ausflüchten die, von dem Könige gestellten, Bedingungen ab und anstatt des erwarteten Grenadier-Re-

giments brachte der sächsische Oberst Ponikau nicht mehr als zwei Mann, welche nicht einmal in das erste Glied der Potsdamer Leibcompagnie eintreten konnten. Da war es dem Könige nicht zu verdenken, daß er sich die Unterstützung des Kurfürsten nicht weiter angelegen sein ließ. Als ihn hierauf der Kaiser benachrichtigte: daß seine Truppen bereits ein Lager bei Oppeln bezogen hätten und man den Aufbruch des preußischen Hülfs-Corps ebenfalls, zufolge des Löwenwoldischen Vertrages, erwarte, ließ der König durch sein Ministerium erklären, daß »Seine königliche Majestät, nachdem der Löwenwoldische Vertrag nicht ratificirt werden wolle, sich keineswegs Engagements erinnerten, wodurch sie sich verbindlich gemacht hätten, dem Stanislas öffentlich die Exclusivam zu geben, oder zu Ausführung gemeinschaftlicher Absichten, die auch jetzo noch nicht vorhanden, Geld nach Polen zu übermachen, oder aber Truppen nach selbigem Königreich marschiren zu lassen, sondern Seine königliche Majestät in solchem allen noch allerdings freie Hände hätten. Doch seien Seine königliche Majestät annoch fest resolvirt, daß, wenn oft ermeldeter Löwenwoldischer Tractat ratificirt werden sollte, sie demselben stricte nachleben, auch wenn man kursächsischer Seits sich auf obangezogene Postulata nach raison und Billigkeit erklären wird, Dero consilia und actiones in Bezug auf die polnischen Affairen dergestalt einrichten wollen, daß Ihro römische kaiserliche und katholische Majestät ein völliges Vergnügen daran zu nehmen Ursache haben werden.« Zum Einmarsch nach Polen erklärte sich jedoch der König bereit. Er schrieb deshalb an Seckendorf: »Ich verbleibe stets parat zu marschiren mit dem kleinen Corps, wenn es verlangt wird«; und an sein Ministerium decretirte er: »Der Kaiser soll nur sagen, wenn ich marschiren soll, ich bin parat, aber länger als zehn Tage stehe nit zu Landsberg, den elften Tag marschire ich in Polen.« — Das ihm von dem Kaiser zu wiederholten Malen gemachte Ansinnen, Stanislaus von dem polnischen Thron für ausgeschlossen zu erklären, wies indessen der König beharrlich zurück und ließ noch im Juli 1733 durch seine Gesandtschaft dem polnischen Reichstage eröffnen: »daß Seine Majestät gegen alle, den polnischen Thron ambirende Candidaten der Republik Wahl-Gerechtigkeit auf das kräftigste schützen werde.« Dem

Kaufleute von Elsaß-Lothr. vor Ein- und Ausfuhr von Eisen und Stahl, Kurzwaaren, Tuch und andern Wollen-, Baumwoll- und Leinenwaaren — gegen diese die polnischen Zölle, deren es täglich mehrere gibt, — in erster Linie möglichst unterrichtet sein und sich ihrer besonders sein können, daß, über Abhilfe, wo sie thunlich sind, Verhandlungen, insbesondere mit dem Europäischen Ausland, Platz greifen können, in die gedachten Zölle zur Herstellung gleicher Concurrenz mit sich ziehen, oder es sich doch Vorbehalten werden müßte. — Eine Aufhebung der Kaufleute noch mehr in die Hände, daß, wenn Zölle mit Rücksicht auf Elsaß-Lothr. aufgehoben, von diesen Waaren dennoch so viel in fremde Zonen ihren Weg finden, daß der Vortheil der Aufhebung sich verlieren könnte.

§ 26.

Die Lage der Kaufleute von jenen drei Orten wird nicht in besonders günstige, nähere Nähe zu der in Betracht gezogenen Zone, wenn gekommen. Zum Eisenbahnverkehr von Straßburg, Metz, Diedenhofen, Saargemünd, Saarbrücken, Forbach, Metzerwiese, und auf diesen Eisenbahnlinien hinsichtlich der Waaren, die dahin gehen, oder von dort kommen, ist der Verkehr nicht so ausgedehnt, daß, wenn Kaufleute jene Orte verlassen, sie dadurch in eine günstigere Lage kommen. Der Vortheil dieser Lage ist, und wird ihren Eisenbahnen und Straßen verbleiben. Dagegen verändert sich durch die Einführung der gegen sie hinlänglich auf einen Umkreis von Grundzug besonderen Tarifsätze an Stunden zu Stunden, Umfang, daß man gänzlich hätte, daß ihre jetzt von einschränkt Kaufleuten Elsaß-Lothr. sich verschaffen, daß sie, wenn sie Kaufleute von Elsaß-Lothringen, sollten Kaufleute sein, sie sich nicht mehr verschaffen können

wig XV. seinen Schwiegervater Stanislaus, als Kaufmann verkleidet, nach Warschau. Er kündigte Flotten an, die in der Ostsee erscheinen, Heere, die sich in Danzig ausschiffen würden, und unter dem Jubel des Volks wurde er durch die Straßen von Warschau geleitet.

Die Kaiserin von Rußland dagegen machte weniger Worte, aber ein russisches Heer von vierzigtausend Mann, von dem Feldzeugmeister Grafen Lascy geführt, rückte in Litthauen ein, angeblich »auf Anrufen der polnischen Nation und zur Rettung ihrer unterdrückten Freiheit.« Die verheißenen französischen Legionen, Waffen und Goldstücke blieben aus und das Erscheinen der russischen Adler verscheuchte den neugewählten König nach Danzig. Sogleich erhob nun in Warschau die sächsisch-russische Partei ihr Haupt; von sächsischen Kronenthalern und russischen Bajonetten war die polnische Königskrone gewunden, die Friedrich August III., am 5. October 1733 zum Könige ausgerufen, auf sein schwaches Haupt nahm.

Unter Seckendorfs Vermittlung versuchte es der neue König noch einmal, den König von Preußen dadurch für sich zu gewinnen, daß er ihm unter der Hand die Stadt Elbing anbieten ließ; Friedrich Wilhelm aber verlangte die Verpfändung des Amtes Gommern, oder des sächsischen Antheils an der Grafschaft Mansfeld. Bei einer vertraulichen Mittagstafel äußerte er sich gegen Seckendorf: wo man ihm diese Bedingung erfüllte, würde er es dahin bringen, daß Stanislaus nach Chambord zurückkehre. Drohend fügte er hinzu, daß er dem, der den Stanislaus die Krone streitig machen wolle, mit den Waffen widerstehen, dem vertriebenen Könige eine Zuflucht in Stettin geben und ihn auf seine Kosten unterhalten werde. Auf solche Bedingungen sich einzulassen, war August III. nicht geneigt, und so blieb man sich eben so fern, wie bisher, auch konnte er die preußische Hülfe um so eher entbehren, da Lascy die, unter Potocki ihm entgegengerückten, Polen zurückgeschlagen hatte und in Warschau siegreich eingezogen war. Nun schlugen sich bald die Conföderirten in großer Anzahl zu den Russen und Lascy erschien mit einem Heere von sechsunddreißigtausend Mann in dem härtesten Winter (im Januar 1734) vor Danzig, wo Stanislaus Aufnahme als Herr und König

gefunden hatte. In der Hoffnung, die verheißene französische Flotte bald auf ihrer Rhede erscheinen zu sehen, setzten die Bürger von Danzig sich herzhaft zur Wehr und wiesen die friedlichen, wie die drohenden Anträge des russischen Feldherrn trotzig zurück. Der König von Preußen hatte erklärt, sich nicht in diese Händel zu mischen und eine strenge Neutralität zu beobachten. Er ließ daher der Kaiserin von Rußland ankündigen, daß er ihrem Belagerungsgeschütz, welches bereits von Riga in Memel angelangt war, keinen Durchzug durch seine Lande gestatten werde, da er sonst nicht umhin könne, dem angekündigten französischen Hülfsheer ebenfalls den verlangten Durchmarsch durch seine Staaten zu erlauben. Jetzt machte Seckendorf allen Einfluß geltend, um den König günstig für Rußland zu stimmen. Er stellte ihm vor, »daß Rußland, als ein alter Bundesgenosse Preußens, weit mehr Gefälligkeit verlangen könne, als Frankreich, das noch dazu ein erklärter Reichsfeind sei.« In der That hatte auch Frankreich es bequemer gefunden, die Polen ihrem Schicksal zu überlassen und unter dem Vorwande, sie zu unterstützen, die deutschen Reichslande, welche nicht den entferntesten Antheil an den polnischen Angelegenheiten genommen hatten, mit Krieg zu überziehen, so daß das Reich sich endlich gezwungen sah, eine Kriegeserklärung gegen Frankreich und seine Verbündeten, Spanien und Sardinien, unter dem 26. Februar 1734 zu erlassen.

§ 27.

Der Kaiser, der sich zugleich in seinen niederländischen, deutschen und italienischen Besitzungen angegriffen sah, fand sich jetzt gemüssiget, dem Könige von Preußen sehr zuvorkommende Freundschaftsversicherungen zu geben, um sich eines solchen Bundesgenossen zu versichern. Dieser aber hatte für jetzt sein Auge mehr nach dem Osten, als nach dem Westen gerichtet; die Fortschritte der Russen in Polen bedrohten seine Grenze mehr, als die der Franzosen am Rhein, zumal da die letztere Macht durch den Marquis Chetardie ihm sehr glänzende Anerbietungen machen ließ. Sekkendorf fürchtete, und vielleicht nicht ganz ohne Grund, der König könne nach den bittern Erfahrungen, die er als Bundesgenosse des Kaisers gemacht hatte, sich jetzt von ihm lossagen, weshalb er

nichts unversucht ließ, ihn dem Unternehmen der Russen geneigt zu stimmen. Dem russischen Feldmarschall, Grafen Münich, welcher seit dem 18. März den Oberbefehl vor Danzig führte, ertheilte er den Rath, nach Berlin zu kommen, um durch seine persönliche Gegenwart den König zu gewinnen, und fügte in dem Briefe noch hinzu: »Ew. Excellenz Ankunft dem Könige angenehm zu machen, so würde unverzüglich nöthig sein, daß Ew. Excellenz nicht allein kämen, sondern wenigstens vier recht lang und schön gewachsene Leute zum Präsent vor des Königs Majestät mitbrächten, welche entweder aus dortiger Armee auszusuchen, oder in Polen, wo man solche finden könnte, ungesäumt hinweg zu nehmen wären, und ist dem Könige ganz einerlei, von was Nation dergleichen Creaturen sind, wenn sie nur lang gewachsen und wohl aussehen.« Münich fand es indessen für jetzt nicht rathsam, sich von Danzig, welches er unter schwerer Drohung aufgefordert hatte, sich binnen vierundzwanzig Stunden zu ergeben, zu entfernen. Er wendete sich in einem sehr dringlichen Schreiben an den König wegen des ungehinderten Durchzuges des russischen Geschützes, welcher endlich unter der Bedingung zugestanden wurde, daß man die Franzosen ebenfalls ungehindert durch die preußischen Lande den Polen werde zu Hülfe ziehen lassen. Von diesem freien Durchzug machte Sachsen ebenfalls Gebrauch, und von Dresden aus wurden auf Seckendorfs Veranstaltung vier Mörser und einige hundert Bomben mit Extrapost durch die brandenburgischen Staaten zu dem Belagerungsheer vor Danzig geschickt. Friedrich Wilhelm ließ nichts unversucht, das drohende Unglück von Danzig, an dessen Erhaltung ihm wegen der Handelsverbindungen viel gelegen war, abzuwenden. Er ertheilte dem Geheimerath von Brand Befehl, mit dem Feldmarschall Münich wegen einer Capitulation in Unterhandlung zu treten. Der König erbot sich, »für des Stanislai und seiner Adhärenten Entfernung aus der Stadt unter preußischer Bedeckung, so wie für die Unterwerfung der Stadt zu sorgen.« Dagegen bedung er sich aus: völlige Amnestie für Danzig und Beibehaltung der bisher gehabten Freiheiten. Bei der Übergabe sollte die Stadt weder mit russischen, noch mit sächsischen, noch auch mit anderen Truppen besetzt werden. Der russische Feldmarschall war nicht geneigt, die preußische Vermitt-

lung anzunehmen. Er berief sich auf das, von ihm an die Stadt erlassene, Manifest und fügte in seinem Übermuthe hinzu: daß wenn der Stanislaus Leszczinsky nebst allen Polen, die sich bei ihm befänden, und der Stadt Danzig Seiner Kaiserin sich zu Füßen legen wollten, könnten sie ohne alle fremde Vermittlung Gnade und Amnestie erlangen, und würde es eines fremden Geleites für Stanislaus nicht bedürfen.« Ein Waffenstillstand auf zehn Tage, welchen Friedrich Wilhelm bei Münich in Vorschlag bringen ließ, wurde eben so wenig bewilligt. Dies stolze Benehmen des russischen Feldherrn, der sich außerdem erlaubt hatte, den preußischen Postenlauf zu unterbrechen, erregte bei dem Könige eine so große Mißstimmung, daß er mehrmals drohte, sein Hülfsheer, welches er dem Kaiser nach dem Rhein geschickt hatte, zurückzurufen und mit seiner gesammten Macht sich gegen die Russen zu wenden. In dieser Gesinnung den König zu erhalten, ließ sich der, trotz des ausgebrochenen Reichskrieges, noch immer in Berlin anwesende, französische Gesandte sehr angelegen sein und vertröstete den König auf die unüberwindliche Flotte, die mit einer Armee von zwanzigtausend Mann täglich auf der Rhede von Danzig erwartet werde. Endlich erschien am 10. Mai 1734 diese, mit so vielem Pomp angekündigte, Armada, welche in nicht mehr als zwei Fregatten und einigen Transportschiffen bestand, auf denen sich drei Bataillons leichte Infanterie befanden. Bei Weichselmünde stieg diese gefürchtete Mannschaft (den 13. Mai) an das Land, wurde aber nach kurzem Aufenthalte gezwungen, die Schanzen, hinter welche sie sich versteckt hatten, zu verlassen (den 27. Mai) und ohne dem Könige Stanislaus, oder der polnischen Nation irgend einen Dienst erwiesen zu haben, schifften sich die flüchtigen Bundesgenossen unter ihrem Admiral la Peyrouse am 19. Juni wieder ein und suchten das Weite. — König Stanislaus, dem es in Danzig nicht mehr geheuer schien, verließ die Stadt am 27. Juni, als Ochsenhändler verkleidet. So kam er auf preußischem Gebiet in Marienwerder an; der Commandant, dem er sich entdeckte, ließ ihn einstweilen in preußischer Uniform nach Riesenburg bringen, und fragte bei dem Könige, der sich bei dem Heere am Rhein befand, um weitere Verhaltungsbefehle an. Danzig, seinem Schicksale überlassen, sah sich gezwungen, die Thore zu öff-

nen (den 7. Juli), und hart genug mußte es dafür büßen, sich nicht sogleich in den Willen des russischen Feldherrn gefügt zu haben, dessen Zorn sich noch dadurch steigerte, daß ihm der hohe Gefangene, den er seiner Gebieterin zu senden versprochen hatte, entgangen war. Die Kaiserin setzte einen Preis von hunderttausend Rubel auf den Kopf des Königs Stanislaus, und als sie erfuhr, daß der König von Preußen ihm gastfreie Aufnahme gewähre, ließ sie drohen, ihn mit bewaffneter Hand abholen zu lassen. Friedrich Wilhelm aber ließ sich durch solche Drohung keineswegs einschüchtern, vielmehr entgegnete er, daß er für solche Beleidigung sich mit gewaffneter Macht Genugthuung schaffen werde. Er beauftragte den Grafen Seckendorf, der sich ebenfalls bei dem Heere am Rheine befand, diesen seinen Entschluß dem Kaiser nach Wien mitzutheilen. Seckendorf war auf das äußerste bemüht, den König zu beruhigen und berichtete dem Kaiser: »daß er mit der größten Freimüthigkeit vorgestellt habe, wie nachtheilig dem Könige und seinen Ländern ein Bruch mit der Czaarin sei, wobei Preußen alles, Rußland aber nichts zu verlieren hätte. Der König würde von der ganzen vernünftigen Welt ausgelacht werden, wenn er sich des Stanislai mit Hazard seiner ganzen Lande zu einer Zeit annehmen wollte, da Frankreich selbst seinen Schwiegervater verlassen und in die Noth gesetzt, daß er sich zu Fuß in armseliger Gestalt retiriren und flüchtig werden müssen. Hieraus könnten sich alle diejenigen, so sich an Frankreich vertraut, und auf dessen Beistand verließen, die Rechnung machen, was von Frankreich zu hoffen!« (*)

§ 28.

So wohlgemeint dieser Rath auch war, so verkannte doch Seckendorf des Königs edle Gesinnung, wenn er ihm anmuthete: »den Stanislaus in aller Stille auszuschaffen und ihm nicht längern Aufenthalt bei sich zu gestatten. — Wie hierin der König gesinnt war, ersehen wir aus einem Schreiben Seckendorfs vom 15. August 1734, worin er seinem Hofe Bericht über eine, mit dem Könige gehabte, Unterredung erstattet. In dieser habe, so schreibt er,

*) Geschrieben im Jahre 1734.

der König geäußert: »Sobald die Stadt Danzig sich an die Russen und Sachsen zu übergeben in der Noth gefunden, hätte der König von Frankreich und Stanislaus selbst an ihn geschrieben, und um Schutz und Aufenthalt in seinem Lande gebeten; er hätte beide Briefe bis diese Stunde unbeantwortet gelassen, da indessen Stanislaus aus Danzig entkommen wäre und sich ohne sein Wissen Anfangs nach Mariemverder, hernach nach Insterburg, Marienburg und Johannesburg in seine preußischen Lande geflüchtet hätte. Ob ihm nun wohl die Drohung der Czaarin, den Stanislaum aus seinen Landen mit Gewalt wegzunehmen, mit Fug und Recht Ursach gegeben hätte, sich des Stanislai Person öffentlich anzunehmen und zu declariren, daß er nach allgemeinem Völkerrecht einen unglücklichen Herrn, den ehedessen Ihro kaiserliche Majestät und ganz Europa vor einen König erkannt, in seine Protection zu nehmen berechtiget wäre, um so mehr, da nach der, für Schweden so unglücklichen, Schlacht bei Pultawa derselbe Stanislaus nach Kolberg in Pommern sich geflüchtet und allda eine geraume Zeit aufgehalten, ohne daß der Czaar solches übel genommen, oder dessen Wegnehmung gedroht, so habe er doch, um die Freundschaft von Rußland möglichster Dinge beizubehalten, ein öffentliches Asylum an Stanislaus zu versprechen nicht rathsam gefunden, hingegen in Geheim die Ordre gestellt, sich des Stanislai Person, wenn sich selbige in seinen Landen befinde, zu versichern und an einen haltbaren Ort in Preußen, auch wider seinen Willen, zu bringen, welches auch glücklich erfolgt, und würde vermuthlich nunmehr Stanislaus in Pillau angekommen sein, von da er selbigen zu Wasser bis Stettin transportiren lassen, und so lange in sicherer Verwahrung halten wollte, bis ihm des Kaisers Willensmeinung, was zu Dero Vortheil durch des Stanislai Person ausgerichtet werden könnte, zukäme.« — Anstatt diese ehrenwerthe Gesinnungs- und Handlungsweise Friedrich Wilhelms anzuerkennen, bot man von Seiten des Kaisers alles auf, den König zu vermögen, den unglücklichen Stanislaus entweder an Rußland, oder an Östreich auszuliefern. Seckendorf erhielt (Wien den 31. August 1734) Befehl: »dem Könige auf das beweglichste vorzustellen und zu Gemüthe zu führen, daß er durch die, dem Stanislaus geöffnete, Freistätte seine Obliegenheit als Reichsstand

verletze und daher ohne ferneren Anstand Stanislaus ausliefern möge.« Man ging in der Gemeinheit der Anträge so weit, dem Könige das erste Bataillon des rutowskyschen Regiments gegen die Auslieferung seines Gastfreundes anzubieten. Friedrich Wilhelm lag damals (October 1734) gefährlich darnieder; im Gefühl seiner schweren Krankheit ließ er an Seckendorf schreiben: »er müsse anjetzo mehr an einen Schwanengesang, als an politische Faxen gedenken, daher er um keiner Ursache in der Welt sich in die polnischen Affairen meliren wollte. Er riethe, Ihro kaiserliche Majestät möchten Wasser in ihren Wein schütten. Seckendorf würde ihm das Zeugniß geben, daß er allemal den Anfang aller dieser Verdrießlichkeiten abgerathen, weil er klar eingesehen, wie wenig die polnischen Händel meritiret, sich und ganz Europa in Flammen zu setzen und einen gewiß verderblichen Krieg bei unvorbereiteten Umständen einer künftig vermutheten und ungewissen Unruhe vorzuziehen.« Friedrich Wilhelm trug bei dem Kaiser darauf an, dem Könige Stanislaus die Krone, so lang er lebte, zu verstatten und sie dann auf den Kurfürsten von Sachsen übergehen zu lassen. —

Der Kaiser, der bisher gewohnt war, daß Friedrich Wilhelm sich ihm nur in tiefer Unterwürfigkeit nahte, nahm eine solche Sprache sehr empfindlich auf, und ließ in dieser Beziehung an Seckendorf (den 14. October) schreiben: »Man begnügt sich nicht damit, Unser Verlangen abzuschlagen, sondern man läßt untereinsten viele unanständige Vorwürfe mit einfließen und spricht mehr Unsern Feinden als Uns das Wort. Allem Ansehen nach hat die Nachricht von dem, was den 19. vorigen Monats unweit Guastalla (wo die Östreicher geschlagen wurden) vorgefallen, solche widrige Entschließung verursacht. Und ist aus allem klar abzunehmen, daß man nur in der Zeit, wo man des allianzmäßigen Beistandes nicht nöthig hat, angenehme Versicherungen von der preußischen Standhaftigkeit zu gewarten, hingegen in mißlichen Umständen auf die Freundschaft gar keinen Staat zu machen habe, dennoch aber in allen Begebenheiten solche theuer erkaufen solle.« —

Die Kaiserin von Rußland bezeigte sich ebenfalls darüber unzufrieden, daß der König bei ihr nicht angefragt, was sie über

das Schicksal Stanislaus bestimmt habe, und ließ die, schon früher durch Löwenwolde gemachte, Drohung, den Exkönig von Polen mit Gewalt aus Preußen abzuholen, in noch stärkeren Ausdrücken durch den Feldmarschall Münich wiederholen. Um so rücksichtsloser sprach der König seinen festen Entschluß aus, sich seines Gastfreundes anzunehmen. Er gewährte ihm einen, seinem Range angemessenen, Aufenthalt in Königsberg, und wenn auch die monatliche Pension von dreihundert Thalern, die er ihm gab, nicht ausreichte, um einen königlichen Hofstaat zu unterhalten, so darf eine solche Unterstützung, bei dem so streng eingerichteten Haushalt des Königs, immer noch für eine großmüthige Freigebigkeit gelten. Er schenkte dem Baron Seckendorf (1) zu Weihnachten (1734) einen Ring mit der Umschrift: »Vive le Roi Stanislaus!« und forderte ihn in dem Tabacks-Collegium mehr als einmal auf, mit ihm anzustoßen auf: »Vivat Stanislaus et pereat Angustus!« (2)

Um gegen Münichs Drohung auf eine feierliche Weise zu protestiren, ließ er die Gesandten der drei verbundenen Mächte, Lichtenstein (Östreich), Brakel (Rußland) und Ponikau (Sachsen), am 3. Mai 1735 zu einer Conferenz zu sich einladen und ihnen in sehr kräftiger Sprache erklären, daß er zwar parteilos bleiben, aber durchaus die, dem Stanislaus und den polnischen Magnaten gegebene, Freistätte respectirt wissen wollte, und daß er, wofern Münich Anstalt mache, seine Drohung in Erfüllung zu bringen, er ohne Anstand Gewalt mit Gewalt vertreiben werde. (3)

---

1) Er war nach der Abreise seines Oheims, des Grafen Seckendorf, als Attaché bei der östreichischen Gesandtschaft in Berlin geblieben.

2) Selbst an öffentlicher Tafel außer seinem Hause erlaubte sich der König dergleichen Äußerungen. »Aux nôces de Golz ..... le roi parle avec aigreur des Russes et Saxons; il disait: Mantelsack (so nannte er König August III.) dummer Teufel, ja, wenn es noch Johann Adolph von Weißenfels wäre! Ein König in Polen, der 200,000 Mann hat, kann keinen ehrlichen Brandenburger leiden. Vivat Piast! vivat respublica! Ich bin nicht Stanislaisch, aber nehmt einen Piasten. Rußland wird durch eine Frau (die Kaiserin Anna) und durch einen Favoriten (Biron) regiert; jene ist durch Complimente und dieser durch Geld zu gewinnen. (Journal secret du 4. de Janvier 1735 p. 34.)

3) In dieser Conferenz äußerte der preußische Minister Thulemeier: »Ja, wenn nur der König, mein Herr, seine Adler in Polen hätte wol-

Der zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Wien geschlossene Friede (den 3. October 1735) theilte dem Könige Stanislaus das Herzogthum Lothringen zu, und auf seiner Heimkehr nach Frankreich, versäumte er nicht, seinen königlichen Beschützer in Berlin zu besuchen. Obwohl er unerkannt als Graf Blamont zu reisen wünschte, erwieß ihn Friedrich Wilhelm nicht allein alle, einem gekrönten Haupte gebührende, Ehre, sondern rauchte auch mit ihm oft mehr als dreißig Pfeifen an einem Abende. (1) Einen goldenen, mit Diamanten reich besetzten, Degen, welchen Ludwig XV. dem Könige für die gastfreie Aufnahme seines Schwiegervaters übersenden ließ, nahm er nicht an.

Siebentes Capitel.

Reichskrieg gegen Frankreich. — Des Königs Krankheit. — Beschwerden über den kaiserlichen Hof. — Da steht Einer, der mich rächen wird. — Stirbt.

§ 29.

Wir erwähnten schon oben, daß Frankreich die Verpflichtung, die Freiheiten der polnischen Nation zu beschützen, als Vorwand brauchte, dem Kaiser den Krieg zu erklären. Ludwig XV. erließ (October 1733) ein Manifest (2), in welchem der Kaiser angeklagt wurde, die constitutionsmäßige Wahlfreiheit der Polen verletzt zu haben; der König von Frankreich halte sich aber zu der Vertheidigung derselben um so mehr verbunden, da ihm die Pflichten der Ehre und der Verwandtschaft die Verbindlichkeit auflegten, den König Stanislaus bei seinen Rechten zu schützen. Zu-

len fliegen lassen, es würde dort anders aussehen!« worauf der östreichische Botschafter, Fürst Lichtenstein, antwortete: »Ich bitte Sie gar schön, Ew. Excellenz, lassen Sie keinen Adler mehr nach Polen fliegen, es hat halt schon genug solche Vogels da!« (von Seckendorfs Leben Th. IV Seite 175.)

1) Friedrich Wilhelm I. Bd. I S. 227.

2) Rousset, T. IX p. 509.

gleich mit dem Manifeste überschritt auch das französische Heer die Grenze und bemächtigte sich nach kurzer Gegenwehr der Reichsfestung Kehl. Als Bundesgenossen Frankreichs hatten die Königin von Spanien und der König von Sardinien ebenfalls dem Kaiser den Krieg erklärt und ihn sofort in Italien, und zwar ebenfalls mit Glück, begonnen. Seit mehreren Jahren hatte man in Wien das Unwetter sich zusammen ziehen sehen, eindringlich genug hatte Friedrich Wilhelm darauf gedrungen, die Regimenter vollzählich zu machen, die Zeughäuser zu versorgen, Magazine anzulegen und die Grenzfestungen in Stand zu setzen; an guten Versprechungen hatte es der Prinz Eugen nicht fehlen lassen, allein nun, da es zum Treffen kam, fand der Krieg das Kaiserhaus unvorbereitet. Vorsichtig hatte der König von Preußen den Kaiser vor unzeitiger Theilnahme an den polnischen Händeln gewarnt und (den 6. September 1733) an Seckendorf geschrieben: »Wo die kaiserlichen Truppen nach Polen marschiren, so ist ja mit Frankreich de bonne volonté gebrochen und der Kaiser ist dann aggresseur. Lasset die Russen machen, was sie wollen, wo Frankreich alsdann den Rhein passirt, so ist die gerechte Sache vor uns. Alsdann wird es auch mit Gottes gnädiger Hülfe und assistance des Kaisers treuen Alliirten admirable gehen.« Dem Herzoge Leopold von Dessau schrieb damals der König (Magnow, den 30. October 1733): »Es thut mir sehr erfreuen, daß Ew. Liebden sich recht wieder wohl befinden, die Franzosen haben gebrochen, also der Krieg da ist, und ist alles so confus, daß ich nicht glaube, daß es sein Tage so gewesen ist. Gott gebe nur Gesundheit, dann ist alles gut! Zu Ende November-Monats gehe auf die Saujagd. Ew. Liebden sein so gut und schreiben Sie mir, ob Sie Lust haben mitzugehn, so werde Sie die Zeit schreiben, indessen stehe auf die Schildwache, ob keine Sau und kein Franzose anmarschiren will. Indessen werde mir mit dem Kaiser auf einen andern Fuß setzen und nit viel gute Worte geben, zu probiren, ob dieses besser gehn wird, als mit gute höfliche Worte. Der Kaiser ist böse, daß ich Regimenter in Meckelnburg habe, aber Er hat mir nöthig und hat nicht das Herz, es merken zu lassen, Italien und Lombardie wird wohl in ein Paar Monaten in französischen Händen sein. Der Kaiser ist in einer Situation, die ou-

rieux ist, durch seine eigene Schuld, denn wenn man in der Welt was will dirigiren, wills die Feder nicht machen, wo es nicht mit Force der Armeen soutenirt wird, als dieses Exempel klar ist.

Die Herren kaiserlichen Alliirten sollen hunderttausend Mal beklagen, daß sie gegen meinen Marsch so schnöde geantwortet haben und die Stände animirt, mir nit die Passage zu geben, wenn im März die Franzosen Mainz wegnehmen.«

Der König hatte sich erboten, noch vor Einbruch des Winters am Rhein zu stehen, und daß es ihm hiermit Ernst war, können wir mit einem, an die kurmärkische Krieges- und Domänen-Kammer, im September 1733 erlassenen, Rescript belegen, in welchem es heißt: »Weil die Conjuncturen jetzt so beschaffen, daß es allen Ansehen nach wohl zum Kriege kommen wird, und Wir genöthiget werden dürften, den größten Theil Unserer Armee nach dem Unter-Rhein marschiren zu lassen, auch schon die Marschrouten und Winterquartiere für Unsere Truppen in dortigen Landen reguliren lassen, als finden Wir nöthig, Euch von diesem allen vorläufig Nachricht zu geben, um in Zeiten Eure Dispositiones zu machen, und so wohl wegen des Durchmarsches der aus Preußen, Pommern und der Neuen Mark kommenden Regimenter, als derer in der Kurmark stehenden und zum Feldzuge denominirten Regimenter alles gehörig zu veranlassen.« — Der Aufbruch der Regimenter in Preußen war auf den 20. October, der in Pommern auf den 28. October, der in der Mittel- und Altmark auf den 1. und 10. November bestimmt. — Als die Aussichten immer drohender wurden, ließ der König dem Kaiser das Anerbieten machen, einundvierzig Bataillons und fünfundneunzig Schwadronen, zusammen vierzigtausend Mann, ins Feld zu stellen. Zugleich aber ließ er auch den Kaiser an die Verbindlichkeiten, die er vertragsmäßig übernommen, erinnern und verlangte wegen Kurland sowohl, als wegen Jülich erneute Zusicherungen. Auf diese Anfragen ertheilte man ausweichende Antworten, und Seckendorf konnte daher nichts weiter erlangen, als daß der König sich in einer Convention über das preußische Hülfscorps (vom 30. December 1733) verbindlich machte, die in dem Vertrage von 1728 festgesetzten zehntausend Mann im nächsten

Frühjahr zu dem kaiserlichen Heer bei Heilbronn stoßen zu lassen. Der König hatte für seine Truppen mit größter Ängstlichkeit gesorgt: sie sollten täglich nicht mehr als zwei, höchstens drei Meilen marschiren, den vierten Tag rasten, unzertrennt bei der Hauptarmee bleiben, in keine Festung, die einer Belagerung ausgesetzt sei, gelegt werden, nach jedem Feldzuge sechs Monate lang in den Winterquartieren aufs beste verpflegt werden.

An die deutsche Reichsversammlung hatte der Kaiser unter dem 4. November 1733 ein Commissionsdecret erlassen, worin er dieselbe auf den, durch die Wegnahme der Festung Kehl durch die Franzosen begangenen, Friedensbruch aufmerksam machte, und sie zu einer gemeinsamen und angemessenen Vertheidigung aufforderte. An ein gemeinsames Unternehmen des deutschen Reichs war aber längst nicht mehr zu denken; die Kurfürsten von Baiern, Pfalz und Mainz standen im Solde Frankreichs, Hannover folgte nur den Befehlen, die ihm aus England zugingen, und da selbst die wohlgesinnten und patriotischen Fürsten einsahen, daß es dem Kaiser nicht um Deutschland, sondern mehr um Italien zu thun sei, und er durch seine Einmischung in die polnischen Angelegenheiten den Krieg herbeigeführt habe, so zögerten sie, den Krieg für einen Reichskrieg zu erklären. Friedrich Wilhelm, der sehr wohl wußte, wie schlecht es um die deutsche Reichsarmee bestellt war, hatte dem Kaiser gerathen, sich, bevor er die Kriegeserklärung erlasse, des Beistandes der Seemächte, Englands und der Niederlande, zu versichern, allein in Wien war man weit entfernt, sich von Berlin aus guten Rath ertheilen zu lassen, vielmehr verletzte man den König aufs neue dadurch, daß man ihm die Weisung zugehen ließ, drei Regimenter, welche er in das Mecklenburgische wegen der dort ausgebrochenen Unruhen hatte einrücken lassen, sofort zurück zu ziehen. (*) Schon hatte der König seinen Gesandten zu Regensburg Auftrag ertheilt, sich thätig für die Unterstützung des Kaisers zu verwenden und sein Votum für die Erklärung des Reichskrieges zu geben; allein jetzt ging ihm die Geduld aus, und er schrieb seinem Gesandten: »ich gebe kein Votum, sonder zu wissen warum, Ich muß was dafür haben. Ich gebe kein Mann

*) Siehe Urkundenbuch Seite 76.

noch Geld, Ich muß wissen woher? und wohin?« — Nur mit großer Mühe gelang es endlich Grumbkows und Seckendorfs vereinten Bemühungen, den König wieder zu besänftigen und ihn zu einem geneigten Votum auf der Reichsversammlung zu bewegen (*), allein er ließ dem kaiserlichen Gesandten zugleich einen feierlichen Vorbehalt übergeben, daß Preußen weder jetzt noch künftig zu irgend einem Beitrage zum Reichskriege, es sei an Volk, Geld, oder wie es sonst heißen möge, sich verbindlich mache, sondern hierin freie Hände zu behalten gemeint sei. Ja der König verlangte sogar, daß der Kaiser, wenn er ihm die vertragsmäßige Hülfe von zehntausend Mann stelle, er ihm eine förmliche Urkunde darüber sollte ausfertigen lassen, daß er in diesem Kriege von allen Reichs- und Kriegesbeiträgen frei sei, was ihm natürlich nicht zugestanden werden konnte.

Endlich brach im Mai **1734** das preußische Heer auf und marschirte in langsamem Zuge durch Sachsen und Franken nach dem Oberrhein, wo es in der ersten Hälfte des Juni eintraf. Über das Betragen der preußischen Truppen während des Marsches gingen die bittersten Klagen ein, und fast glaubt man einen Bericht über Wallensteins und Tillys Freibeuter zu lesen, wenn man vernimmt, welche Erpressungen sich die Preußen damals, namentlich in Würzburg und Bamberg, erlaubten. Bei der Strenge, mit welcher Friedrich Wilhelm zu Haus die Mannszucht handhabte, würde ein solches Benehmen unerklärlich sein, wenn uns nicht Zeugnisse vorlägen, daß man von oben herab nachsichtig war, und sich dadurch eine unrühmliche Genugthuung für die, den preußischen Werbern früher dort zugefügten, Beleidigungen verschaffen wollte. Als Seckendorf, welcher Berlin im Juni **1734** verlassen

---

*) Grumbkow suchte gewöhnlich über Tafel, oder in dem Tabacks-Collegium von dem Könige einen günstigen Bescheid zu erlangen, wobei er sich oft sehr derbe Scherze erlaubte. Als der König in dieser Zeit einmal über Tafel sich sehr heftig über die Vernachlässigung, die er von dem kaiserlichen Hofe erfahre, beklagte und gegen Seckendorf sehr ungestüm losbrach, schnellte Grumbkow, der ihm gegenübersaß, einen Brummkreisel auf die Tafel, welcher tobend umherfuhr und Gläser und Flaschen umwarf. Der König verstand die etwas derbe Anspielung, nahm es jedoch nicht übel auf.

und sich zu der Armee des Prinzen Eugen begeben hatte, im Auftrage des Kaisers auf Schadenersatz und Bestrafung der Schuldigen antrug, ertheilte der König zur Antwort: »Die Würzburger haben meine Werber ehedessen ebenfalls unmanierlich tractirt und ihnen ihr Geld abgenommen«, und hiermit wurde jede Genugthuung und Bestrafung verweigert.

Der König folgte im Juli seinem Heere, vornehmlich in der Absicht, sich von den Kriegesanstalten, welche der Kaiser mache, persönlich zu überzeugen, und den Kronprinzen in die, wie er glaubte, treffliche Kriegesschule des Prinzen Eugen zu geben, der aber, wie Friedrich selbst sagt, nur noch »der Schatten des alten Helden« war.

§ 30.

Nur einige Wochen verweilte der König bei der Armee, und da die Angelegenheiten in Polen seine Theilnahme mehr in Anspruch nahmen, und seine Gegenwart in Berlin dringend forderten, verließ er das Heer zu Anfang des Augustmonates, und trat die Rückreise über Cleve und Wesel an. Zu Middagte, einem Landhause des General Ginkel im Geldrischen, ward der König krank, und konnte nur mit Mühe sein Schloß Moyland bei Cleve erreichen. Er kehrte zwar im September nach Potsdam zurück, mußte aber den ganzen Winter hindurch das Zimmer und Bett hüten und sein Leben war in größter Gefahr. (1) Der Baron Seckendorf, der, wie wir bereits erwähnten, die Stelle des Grafen Seckendorf versah, versäumte nicht, seinem Oheim genauen Bericht über das tägliche Befinden des Königs zu erstatten. Ein Kammer-Mohr, den er bestochen hatte, brachte ihm von allem, was in des Königs Krankenzimmer vorging, Nachricht. (2) Die gute Natur

---

1) Bd. I Seite 406.

2) Aus diesem Tagebuche entnehmen wir folgende Notizen:

Den 20. September. Le nègre me fait un fidel rapport de l'etat de la santé du roi; der König ist beständig im Bett, doch so, daß er mehr sitzet, als lieget, und sind immer zwei, drei Betten parat, um ihn von einem auf das andere zu bringen; hat ein Paar Mal Taback rauchen wollen, es will aber wegen des kurzen Athems nicht wohl gehn. Er ist sehr geschwollen. Im Anfange nach seiner Ankunft in Potsdam hat er

ſiegte und der König genas. Der Kaiſer bezeugte ſeine lebhafte Theilnahme an der Wiedergeneſung des Königs durch die Abſendung

---

ſich ein Paar Mal auf ſeinem Rollwagen ans Fenſter bringen laſſen, aber ſeither nicht mehr. Schläft nicht, oder unruhig; ſchreibt nur die allerpreſſanteſten Sachen auf dem Bett, da er die drei Kriegesräthe zu ſich rufen läßt. Hat von den Doctoribus niemand als Hoffmann geſprochen, will keine Arznei einnehmen, wünſcht ſich lieber den Tod, als ſo zu leben. Die Generale Bodenbrock und Waldow haben einige Mal vor des Königs Bett Taback rauchen müſſen.

Den 22. September. **Le roi commence à se mieux porter, a ordonné de faire venir deux cent grenadiers de son régiment dans sa chambre.**

Den 30. September. Der König hat geſtern in einer halben Stunde keinen Odem bekommen können, läßt ſich immer in der Stube herumrollen und ſchreit: »Luft! Luft!«

Den 2. October. Der König ſtirbt ſobald noch nicht, wird aber ſchwerlich Weihnachten erleben; er kleidet ſich an, raiſonnirt mit den Doctoribus, iſt ungeduldig, will nicht, daß man von ſeiner Krankheit ſpricht, iſt ganz ſchwarz im Geſicht, trinkt nichts als Moll, nimmt Arznei ein, ſchreibt auf dem Bett.

Den 5. October. **Le nègre me dit, que cela va mieux,** daß der König anfängt auszuwerfen, trinkt viel Hafergrützwaſſer, ſagt zum Mohren: Bete nur fleißig, ich ſterbe nicht.

Den 12. October. **Retour du prince royal à Potsdam; tendre accueil.**

Den 21. October. In Potsdam ſteht es ſchlecht; das andere Bein iſt nun auch aufgegangen und ſchon über ein Maaß Waſſer herausgelaufen. **Sans un miracle le roi ne peut plus vivre.**

Dimanche passé le roi a dit au prince royal: »Mein lieber Sohn, ich ſage Dir, daß ich meinen Tod zu Priort geholt habe, und ich bitte Dich um alles in der Welt, traue denen Leuten nicht, die auch noch ſo viel Verſprechungen machen. In den Tag, es war den 17. April 1732, da kam ein Mann zu mir, das war, als wenn man mir einen Dolch im Leibe umgewandt hätte.« (Anderen Andeutungen zufolge, ſcheint der König den Grafen von Seckendorf gemeint zu haben, mit dem er an dieſem Tage einen heftigen Auftritt wegen ſeinen Angelegenheiten in Wien hatte.)

Le prince royal est véritablement attendri de la situation du roi; hat die Augen immer voll Waſſer und hat ſich die Augen ganz aus dem Kopfe geweint; hat raffinirt, um dem Könige ein commodes Bett zu ſchaffen, hat von Potsdam nicht weggehen wollen. **Le roi lui a forcé;** ſoll erſt Sonnabend Nachmittag wieder kommen. **Le prince royal dit: »pourvû que le roi me fasse vivre à ma fantaisie, je donnerai un bras pour faire prolonger sa vie de vingt ans.« Le roi l'appelle**

des Fürsten Lichtenstein als außerordentlichen Gesandten nach Berlin. »Da Wir — heißt es in dem Schreiben, welches er den 20. April 1735 überreichte — an allem, was Ew. Lbd. (*) begegnet, einen gar besondern Antheil nehmen, als haben Wir den Hochgebornen, Unsern Oheim und Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein eigends abgesendet, um Ew. Lbd. zu Dero Genesung zu gratuliren. Wir hoffen, daß Ew. Lbd. seine Person angenehm sein werde, um so mehr, als seine vornehmste Bestrebung dahin gehen wird, das Freundschafts- und Bündniß-Band zwischen Ew. Lbd. und Uns immer mehr zu verknüpfen. Bitten, ihm geneigtes Gehör und eben so vollkommenen Glauben, als Uns selbst, beizumessen.« — Es war aber nicht sowohl die Freude über die Wiedergenesung des Königs, welche den Kaiser zu dieser außerordentlichen Gesandtschaft nach Berlin veranlaßte, als vielmehr die Besorgniß, daß der französische Gesandte, der sich besonders bei dem Kronprinzen beliebt zu machen gewußt hatte, im Fall der König sterben sollte, die Oberhand gewinne. Dem Könige blieb dies nicht verborgen und er äußerte unverholen, daß man Lichtenstein nicht sowohl an ihn, als vielmehr an seinen Nachfolger abgesendet habe, wie er es überhaupt als eine Vernachlässigung ansah, daß man den Grafen Seckendorf nicht wieder nach Berlin schickte.

---

toujours: »Fritzchen.« Mais Fritzchen ne sait rien du tout des affaires. Le roi le sait et le lui dit au nez: »Wenn Du es nicht recht anfangen wirst, und alles drunter und drüber gehen wird, so werde ich im Grabe über Dich lachen.«

Den 27. October. Le nègre me dit, qu'il a mauvaise opinion de la santé du roi. Wenn man den König ein wenig geschwind mit dem Rollwagen fährt, so hört man das Wasser im Leibe poltern. Der König ärgert sich über alles, hat den Pagen geprügelt, daß man geglaubt hat, es wird ihn der Schlag rühren.

Den 29. October. Der König prügelt die Jäger, weil sie Holz gestohlen; die Crisis scheint vorüber.

Den 2. November. Le roi se porte a merveille. L'enflure et l'inflammation diminuent. Il a montré à Schoulenbourg son ceinturon, qui diminue d'une main entiere. Il a bien dormi et mangé avec appétit. Si cela continue encor deux jours, il sera tiré tout a fait d'affaires.«

*) Der Kaiser redet in seinen Briefen den König nie »Ew. Majestät« an.

Auch waren die Aufträge, welche Lichtenstein hatte, nicht eben geeignet, ihm eine günstige Aufnahme zu verschaffen. Er sollte bei dem Könige darauf dringen, 1) daß er außer dem Hülfscorps, welches er dem Kaiser gestellt, auch noch sein Reichscontingent stelle; 2) daß er dem französischen Gesandten die Weisung gebe, sich zu entfernen, und 3) den König Stanislaus ausliefere. Der König empfing Lichtenstein sehr höflich, beschenkte ihn mit einem Degen (1), gab ihm mündlich die besten Versicherungen, ließ ihm aber schriftlich einen abschlägigen Bescheid auf seine Anträge zustellen. So mußte der Fürst Lichtenstein Berlin verlassen (den 23. Mai), ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Durch die Art und Weise, wie sich der Kaiser in den polnischen Angelegenheiten benahm, entfremdete er sich den König immer mehr, und bei der offenherzigen Weise, mit welcher Friedrich Wilhelm seine Gesinnung nicht verhehlte, mußte von jetzt an das Mißverhältniß immer mehr zunehmen. Bei der, schon oben erwähnten, Hochzeit des Generals Golz äußerte der König, als bei Tische von politischen Angelegenheiten gesprochen wurde: »Der Kaiser hat keinen Groschen Geld. Die Armee in der Lombardei ist bis auf 24,000 Mann geschmolzen, muß sich ins Gebirg retiriren. In nächster Campagne verliert der Kaiser Mantua und Tyrol. Gottes Strafe; ungerechter Krieg, in fremde Händel mischen, von alten principiis abgehn. Ich bin gut kaiserlich, will kein Franzos werden, aber alt kaiserlich und östreichisch u. s. w.« (2) Mußte aber auch der König die Hoffnung aufgeben, daß man jemals in Wien es anerkennen würde, wie redlich er es meinte, so waren dennoch die goldenen Versprechungen und Anerbietungen, welche Frankreich ihm machte, keineswegs vermögend, seine Treue gegen das Vaterland zum Wanken zu bringen. Der Cardinal Fleury schickte dem Könige eine sehr künstlich gearbeitete goldene Birne und darin

---

1) Quoique cette épée ne soit ni d'or ni d'argent, mais de cuivre jaune, ein rechter Officiersdegen vor die Dragoner, et qu'on en trouve par centaines dans les armoires du roi, Lichtenstein voulut pourtant nous persuader, qu'elle avoit été fabriquée expressément pour lui. (Journ. secr. p. 46.)

2) Journal secret p. 34.

einen Wechsel von fünf Millionen Pistolen, zahlbar, wenn er sich für Frankreich erklären würde. (1) Dergleichen Anträge wies er mit Verachtung zurück, und von allen Vorwürfen, welche ihm von Wien aus gemacht wurden, war keiner ihm so empfindlich, als der, daß man ihn für einen Franzosen erklärte: »Der ist ein H....., — sagte er über Tafel zu dem jüngern Seckendorf (den 30. Mai 1735), — wenn es auch ein gekröntes Haupt wäre, der mich für französisch hält!« In eben so kräftiger Weise vertheidigte er sich gegen das Geschrei, das man in Wien deshalb erhob, daß er den französischen Gesandten nicht fortgewiesen hatte. Auf einer Assemblee, welche der Minister und General-Lieutenant von Bork (den 8. December 1735) gab, rechtfertigte er sich darüber gegen den Baron Seckendorf und sagte unter andern: »daß ich den Chetardie nicht weggeschafft, das habe ich darum thun müssen, um nicht geringer als andere und insonderheit England zu scheinen, welches die französischen Gesandten bei sich behalten, ohne daß man ihm darüber etwas gesagt. Darum, daß ich den Chetardie hier behalten, habe ich deswegen mit ihm chipotirt? Ich habe ihn ja fast die ganze Zeit nicht gesehen, noch weniger gesprochen, und soll doch vor einen Franzosen passiren. Ich, ein Franzose sein! Das thut mich leid; ich kann die Kerls kaum ansehen. Da stehen einige herum; ich mag nicht einmal fragen, wie sie heißen, und ich spucke immer aus, so oft ich einen Franzosen sehe.« (2)

§ 31.

Schon zu Anfange des Jahres 1735 hatten England und Holland den kriegführenden Mächten ihre Vermittelung angeboten, und in Beziehung auf die Angelegenheiten in Polen, Deutschland und Italien Bedingungen in Vorschlag gebracht, welche die Grundlage zu den, in Wien eingeleiteten, Unterhandlungen bildeten. Da weder Frankreich noch Östreich an einer Fortsetzung des Krieges

---

1) Journal secret p. 36.

2) Puis quand il vit approcher certain Francois etranger, qui se trouve ici, il me fit signe de l'oeil, puis regarda le Francois, räusperte sich und spuckte aus. (Journ. secret p. 98.)

gelegen war, sobald sich Polens Schicksal entschieden hatte, vereinigte man sich, zumal, da es auf Kosten des deutschen Reichs ging, bald über die Vertheilung der Beute; die Präliminarien wurden den 5. October zu Wien unterzeichnet und sie erhielten später die vollständige Gültigkeit eines Friedensschlusses. Es wurde darin bestimmt:

1) König Stanislaus entsagt dem polnischen Throne, behält aber die Titel und die Honneurs eines Königs von Polen und Großherzogs von Litthauen, auch erhält er seine und seiner Gemahlin Güter zu freier Disposition zurück. Alle Freiheiten und Rechte der Provinzen und Städte, ingleichen die Constitution des Reichs und vornehmlich die freie Königswahl Polens sollen bestätiget und garantirt werden. König Stanislaus soll mit Einwilligung des Kaisers sogleich in den Besitz des Fürstenthums Bar und nach dem Tode des Großherzogs von Toscana in den Besitz von Lothringen auf Lebenszeit gesetzt werden. Nach seinem Tode fallen beide Fürstenthümer mit völliger Souverainetät an Frankreich und werden diesem Königreiche einverleibt, jedoch ohne daß es dadurch Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage erhielte. Dagegen wird König August III. als König von Polen und Großherzog von Litthauen anerkannt.

2) Dem Herzoge von Lothringen soll, zur Entschädigung für seine bisherigen Staaten, das Großherzogthum Toscana, nach dem Tode seines bisherigen Besitzers, überlassen und ihm die Erbfolge in demselben garantirt werden.

3) Neapel und Sicilien soll der Infant Don Carlos von Spanien und außerdem noch die, von dem Kaiser auf der Küste von Toscana besessenen, Plätze erhalten.

4) Parma und Piacenza werden dem Kaiser abgetreten.

5) Der König von Frankreich übernimmt die Garantie bei der pragmatischen Sanction vom Jahre 1713.

Dem Könige von Sardinien wurden mehrere Entschädigungen in Italien auf Kosten des Kaisers zugetheilt; die Theilnahme Rußlands und des Königs August von Polen an dem Friedensschluß festgesetzt und von dem Kaiser versprochen, die Annahme dieser Präliminarien bei dem deutschen Reiche zu bewirken. Für die großen Verluste, zu welchen sich der Kaiser nothgedrungen ver-

ſtehen mußte, ſuchte er eine kümmerliche Entſchädigung darin, daß er in einem Neben-Artikel »wegen der in dieſem Tractat gebrauchten Titulaturen, ſo wie wegen des Gebrauchs der franzöſiſchen Sprache, welcher man ſich gegen alles Herkommen dabei bedient«, ſich für die Zukunft verwahrte.

König Stanislaus ſtellte unter dem 27. Januar zu Königsberg eine Verzichtleiſtungs-Acte auf die Krone von Polen aus. Die Kaiſerin von Rußland und der König Auguſt traten unter dem 15. Mai dem Frieden bei. Das deutſche Reich ward von dem Kaiſer durch ein Commiſſions-Decret vom 17. März 1736 aufgefordert; bequem und fügſam, wie immer, ſtellte es unter dem 18. Mai ein Reichsgutachten aus, in welchem der Kaiſer zum Abſchluß des Definitif-Friedens für das Reich ermächtiget wurde.

Dem Könige von Preußen aber, dem treuen Bundesgenoſſen, welcher ſeit zehn Jahren ſich eng an den Kaiſer angeſchloſſen, mit Wort und That für ihn allezeit in die Schranken getreten war und in dem letzten Feldzuge ein Heer von zehntauſend Mann, ſich ſelbſt und ſeinen Kronprinzen geſtellt hatte, ihm wurde von dem Kaiſer, weder vor, noch nach dem Abſchluſſe der Präliminarien auch nur die geringſte Anzeige gemacht, und noch weniger war daran gedacht, ihn als betheiligte Macht in den Frieden mit aufzunehmen, oder auf irgend eine Entſchädigung, ihm zu Gunſten, dabei anzutragen. Man vergaß es an dem Wiener Hofe ſo gänzlich, daß es einen König von Preußen gebe, daß man ihm nicht einmal Anzeige von der Vermählung der Erzherzogin Maria Thereſia mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen machte. Da regte ſich bei dem Könige der langverhaltene Groll auf, den er darüber empfunden, daß der kaiſerliche Hof bei Gelegenheit der Verlobung und Vermählung des Kronprinzen mit der Prinzeſſin von Bevern auf eine Weiſe intriguirt hatte, wodurch alle Achtung für Anſtand und Ehre rückſichtslos verletzt worden war. Denn als Friedrich Wilhelm, vornehmlich um dem Kaiſer gefällig zu ſein, den Kronprinzen mit einer Nichte der Kaiſerin verlobt hatte und durch die perſönliche Bekanntſchaft mit Karl VI. zu Prag (1732) auf ein dauerndes freundſchaftliches Verhältniß mit Zuverläſſigkeit bauen zu können glaubte, mißachtete

und verkannte ihn sein kaiserlicher Freund gänzlich, indem er bald hernach alles aufbot, die Vermählung des Kronprinzen rückgängig zu machen, weil es ihm gefiel, dem Könige von England dadurch etwas Angenehmes zu erweisen. So sehr auch Seckendorf und Grumbkow, welche des Königs Gesinnung genau kannten, dem Kaiser abriethen, an Friedrich Wilhelm kein solches Ansinnen gelangen zu lassen, daß er, nachdem die feierliche Verlobung statt gefunden, dieselbe aufheben und die Brautpaare, wie Tauschwaare auf englischen Markt bringen sollte, so wurde dem Grafen Seckendorf dennoch wiederholter Befehl ertheilt, seinen Auftrag zu vollziehen. Er that es und es kam nun zu jenem heftigen Auftritte in dem Tabacks-Collegium, wo der König seinem verletzten Ehrgefühle freien Lauf ließ. (1) Alle Begriffe aber von gesundem Menschenverstande sowohl, als von dem, was selbst der Bettler als Sitte achtet, übersteigt es, wenn wir nach einem solchen Auftritte, von dem der kaiserliche Hof genau unterrichtet wurde, ihn dennoch bei seinem Vorsatze beharren sehen und lesen, daß dem Grafen Seckendorf noch an dem Tage der Vermählung in Salzdahlum der nochmalige, strenge Befehl von dem Kaiser zugeht, diese Heirath rückgängig zu machen und zwar nicht etwa, weil man wußte, wie sehr der Kronprinz sich dagegen empört hatte, sondern einzig und allein, weil man wünschte, England darin gefällig zu sein. (2)

§ 32.

Daß ihn Karl VI. bei der Erbfolge in Jülich und Berg mit leeren Versprechungen hinterging, hatte des Königs Glauben an den Kaiser wankend gemacht, daß er Frieden schloß, ohne ihn, den treuen Verbündeten, hinzuzuziehen, war ihm empfindlich und kränkend, allein so tief an das Herz ging ihm keine Begegnung, als diese: daß man ihn einer ehrlosen Handlung fähig hielt. Seit

---

1) **Non, je ne le peu plus soutenir, es stößet mir das Herz ab, mich wollen eine lâcheté machen thun, mich! mich! Nein und nimmermehr! Die verfluchten Intriguen, der T..... soll sie holen u. s. w. (Relation de la tabagie du 6. Décembre Bd. III S. 135.)**

2) Man lese sogleich den merkwürdigen Brief Seckendorfs an den Prinzen Eugen aus Salzthal den 13. Juni 1733. (Bd. III S. 148.)

dieser Zeit hören jene Versicherungen von Ergebenheit und Unterwürfigkeit auf und wir dürfen uns nicht verwundern, so manches harte Wort gegen das sonst so hochverehrte Kaiserhaus und gegen den vieljährigen Freund Seckendorf von dem Könige zu vernehmen. »Es ist Seckendorf, — sagte er in Gegenwart der Königin, Grumbkows und anderer, — der mich ums Leben bringt; Infamie begehen machen, die Heirath zu Salzthal abzuändern; bei Jülich und Berg alles daran strecken, mit aller Macht marschiren und dann nicht Treu und Glauben halten.« — Das Gemüth des Königs war so angegriffen, daß Seckendorf dem Prinzen Eugen (Berlin, den 28. Februar 1733) meldet, »der König sei in größter Gefahr, verwirrt zu werden.« Als Ursache »von des Königs innerlichem chagrin« giebt er unter anderem an: »daß er dafür hält, er würde von Ihro kaiserlichen Majestät bei der jülich-bergischen Erbfolge wahrscheinlich nichts zu hoffen haben, ... er wolle aber zeigen, daß er sich nicht bei der Nase herumführen lasse.« (1)

Als bei einer andern Gelegenheit der östreichische Resident dem Kaiser das Wort reden wollte, daß er für die Fürsten des Reichs alle gebührende Rücksicht habe, gab ihm der König zur Antwort: »Das dank euch der Teufel, den müßt ihr wohl haben! Allein der Kaiser behandelt die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, wie der allerchristlichste König die Herzöge und Pairs von Frankreich, die er nicht eher zum Parlament beruft, als bis die Beschlüsse schon gefaßt sind.« (2)

Nicht in Abrede zu stellen ist, daß die preußischen Truppen während der Winterquartiere zu vielfältigen Klagen Veranlassung gegeben hatten, und da nun der Kaiser gegen das »grausame, menschenräuberische und geldgierige« Betragen der preußischen Officiere und Soldaten strenge Maßregeln anordnete, außerdem Befehl gab, daß alle preußischen Werber sofort die kaiserlichen Staaten verlassen sollten, ließ Friedrich Wilhelm bereits das Schreiben ausfertigen, welches seinen Gesandten, Baron Gotter, von Wien zurückrufen sollte. Grumbkow erlaubte es sich, dem Könige ein unterthänigstes Bedenken einzureichen, um ihn auf die übeln Fol-

---

1) Band III Seite 146. 2) Journal secret p. 100.

gen, welche ein solcher Schritt haben könnte, aufmerksam zu machen; er zerriß den Brief und warf ihn ins Feuer. Das gesammte Ministerium machte hierauf ebenfalls sehr eindringliche Vorstellungen und es gelang endlich, den König zu bestimmen, Gotter nicht abzurufen. Der Kaiser erbot sich, für die folgenden Winterquartiere eine Abfindungssumme von 100,000 Thalern zu zahlen, stellte aber dagegen dem Könige die rückständigen Römermonate mit 116,822 Thalern 12 Groschen in Rechnung. Dies gab Veranlassung, daß der König aufs Neue sich über das Benehmen des Kaisers beklagte und über Tafel sagte: »Ich frage nichts nach die 116,000 Thaler, wenn ich man wüßte, daß die Sache damit ausgerichtet, aber man wird das Geld nehmen und wird mich nach wie vor negligiren: denn der Kaiser tractirt mich und alle Reichsfürsten wie Schubjacks, welches ich gewiß nicht um den Kaiser verschuldet, da ich niemals mit Frankreich chipotirt und examinire ich mich immer, ob ich auch nur einen einzigen Gedanken gehabt, womit ich des Kaisers Interesse zu nahe getreten; allein ich mag mich prüfen, wie ich will, so kann ich nichts finden. Um so eines von Mantelsack (König August) cujonirt man mich und notificirt mir nicht einmal die Mariage des Herzogs von Lothringen.« Eben so wenig, wie in der Rede, wog jetzt der König in schriftlicher Verhandlung mit dem Kaiser seine Worte ab. In dem letzten Feldzuge hatte Friedrich Wilhelm über die festbestimmte Truppenzahl noch eine Schwadron Husaren gestellt; für diese wurden ihm von dem kaiserlichen Kriegeszahlmeister 10,284 Fl. angerechnet, da der König die Verpflichtung habe, für diese überzählige Mannschaft die Kosten der Winterquartiere selbst zu tragen. Der König zahlte die Summe, ließ aber an den Feldmarschall Seckendorf schreiben: »ist mir von Herzen erfreulich, daß Ihro kaiserliche Majestät Aerario mit diesen 6856 Thalern dienen kann. Mit dem aufrichtigen Wunsche, daß solche sich hunderttausendfach vermehren mögen, weil es sonsten dem obgedachten Aerario keinen sonderlichen Zuwachs machen dürfte.«

Dennoch war der kaiserliche Hof zudringlich genug, in den nächsten Jahren ein Geldgeschäft in Berlin machen zu lassen und den König, da die Banquiers Splittgerber und Daum die ver-

langte Million Gulden nicht aufzubringen vermochten, zu ersuchen, »unter dem Namen der genannten Banquiers die Million herzuschießen, wofür man drei Procent Provision und sechs Procent Interessen zusicherte und das Capital durch die, von den böhmischen Ständen eingehende, Türkensteuer zu tilgen versprach. Der König war edelmüthig genug, dem Freiherrn von Seckendorf zu antworten: »Anlangend den Vorschlag, daß ich denen Banquiers Splittgerber und Daum mit einer Million Gulden zu Bestreitung des Vorschusses unter die Arme greifen möchte, so kann solches auf solche Weise nicht geschehen, weil ich nicht als ein Kaufmann auf Zinsen und Profit zu handeln gewohnt bin. Wohl aber bin ich aus alter Freundschaft vor Ihro kaiserliche Majestät erbötig und bereit, Deroselben zum Dienst, à fond perdû, sogleich zwei Millionen Gulden zu zahlen, wofern Sie mir die, dem Feldmarschall bewußte, billige conditiones accordiren wollen. Auf diesen Fall soll die Sache bald zu Stande kommen.« — Der König versuchte es noch einmal, die Anforderung wegen Jülich in Anregung zu bringen, allein der Kaiser hatte in dieser Beziehung sich durch Zugeständnisse an Frankreich die Hände vollkommen gebunden.

Zuweilen begnügte sich der König mit einigen derben Scherzworten, welche er an der Tafel, oder auf der Parade dem östreichischen Residenten zu hören gab. Als er Nachricht erhalten hatte, daß der allvermögende Graf Sinzendorf anfange, seinen Einfluß zu verlieren, da er in Verdacht gekommen sei, von Frankreich Geld angenommen zu haben, erkundigte er sich hierüber auf der Parade, wo sich jedesmal die fremden Gesandten einfanden, bei dem Baron Seckendorf. »Ich begreife nicht, — sagte der König, — daß der Kaiser, da er doch weiß, daß er von Sinzendorf und vielen andern betrogen wird, gegen diese Leute nicht mit aller Strenge verfährt?« — »Es ist dies — gab Seckendorf zur Antwort — die herkömmliche Gutmüthigkeit des östreichischen Hauses«; worauf der König lachend erwiederte, indem er den östreichischen Dialect nachahmte: »Halter, Halter, mein Vater Leopold und mein Großvater Ferdinand sind betrogen worden und haben es nicht übel genommen, also kann ich das auch nicht ändern. Ich bedaure den Kaiser, er ist in der Subordination

auferzogen und denkt also, es muß halt so sein.« — An Zwischenträgern, welche das Feuer noch mehr anfachten, fehlte es auch nicht, und besonders ließ es der Fürst von Anhalt, der gegen Grumbkow und Seckendorf einen unversöhnlichen Groll hegte, sich angelegen sein, den König in seiner Verachtung des östreichischen Heeres, welches er am Rhein in einem so kläglichen Zustande gesehen hatte, zu bestärken. Es kam darüber zwischen dem Feldmarschall Seckendorf und dem Könige zu sehr empfindlichen Erörterungen. So verlangte Seckendorf (im Juli 1736) von dem Könige eine genugthuende Erklärung darüber, daß er die Östreicher »Lumpenhunde« genannt habe. Der König war entrüstet, daß man ihm solche Worte in den Mund gelegt und trug Grumbkow auf: »an den Herrn Feldmarschall Grafen Seckendorf zu schreiben, daß ihn wundere, wie er ihm dergleichen durch seinen Major sagen lassen, indem ihm nie in den Sinn gekommen, deutsche Truppen, am wenigsten kaiserliche, vor Lumpenhunde zu schelten. Denn ob er wohl gesagt, daß zu wünschen wäre, daß in manchen Truppen mehr Ordnung sein möchte, so habe er sich doch nimmermehr einer dergleichen schändlichen Expression bedient, und lasse er also dem Feldmarschall sagen, daß er denjenigen, der ihm dies hinterbracht, für einen H... halte.« — Später ergab es sich, daß nur von »Windhunden die Rede gewesen, welche zwar mager und klein wären, aber dennoch gut liefen.«

Von allen Worten aber, welche Friedrich Wilhelm damals in dem Gefühl der, von dem Kaiser verletzten, Ehre, Treue und Freundschaft sprach, hatte vornehmlich eines eine schicksalsvolle Bedeutung und die nächste Zukunft führte schon die Erfüllung herbei. Als nämlich am 2. Mai 1736 zu Potsdam in Gegenwart des Kronprinzen das Gespräch nochmals auf das Benehmen des kaiserlichen Hofes kam, sagte der König, indem die Thränen des Unwillens ihm über die Wangen rollten: »hier steht Einer, der mich rächen wird.« (*) Für Friedrich war dies

*) Le roi est outré de la manière ignominieuse dont la cour imperiale l'a traité à ce qu'il prétend dans l'affaire des préliminaires de la paix et par rapport au mariage du duc de Lorraine et de la manière dont elle le néglige encore à l'heure qu'il est. Le roi se

Wort ein heiliges Vermächtniß, und wer darf ihn wohl anklagen, daß er von Östreich mit dem Schwert in der Hand für solche Begegnung Genugthuung forderte.

§ 33.

Von dem heftigen Krankheitsanfall im Jahre 1734 hatte sich der König nur scheinbar erholt; die sonst so kräftige Natur unterlag endlich der allzugroßen Anstrengung, aber bei dem größten körperlichen Leiden blieb der König thätig und gefaßt, und äußerte gegen die, welche ihm ihre Theilnahme versicherten: »ein König müsse mehr, als ein anderer Mensch ertragen können.« In die größeren europäischen Angelegenheiten wurde Friedrich Wilhelm nicht mehr verwickelt, seine Thätigkeit war einzig und allein auf seinen Staat, seine Sorge auf das Wohl seiner Familie gerichtet, im Haus und im Reich war nach anhaltenden Stürmen endlich der Friede eingekehrt. Gegen den kaiserlichen Hof benahm er sich gleichgültig, doch ohne Bitterkeit, und selbst mit König Georg II. suchte er sich zu versöhnen. Er gestattete seiner Gemahlin, ihrem Bruder zu schreiben, daß er geneigt sei, fortan in guter Freundschaft mit ihm zu leben. Zu noch mehr Versicherung, daß es von ihm ernstlich gemeint sei, erhielt Grumbkow zur weitern Mittheilung an den englischen Residenten Guidikens ein ostensibles Schreiben von des Königs Hand, in welchem es heißt: »allen tort, chagrin und blâme, so der König von England mir bisher gemacht und an anderen Höfen machen lassen, habe ich demselben von ganzem Herzen vergeben und verziehen, und wünsche nichts mehr, als mit des Königs Person in guter redlicher Freundschaft zu leben und eine beständige Harmonie zu cultiviren. Wofern man aber fortfährt, mir es wieder zu nahe zu legen, so

---

f... des grands hommes, que l'empereur peut lui donner; mais il veut être honoré et distingué comme il le croit avoir mérité par sa conduite passée, qu'il charge toujours de justifier disant en montrant le prince royal: »*Voicy quelqu'un qui me vengera un jour.*« Et quoique le roi commence à se moderer beaucoup dans ses passions et dans ses discours, il ne peut pourtant pas moderer sa colère, quand il vient sur la negligeance de la cour imperiale à son égard, et les larmes lui viennent aux yeux de rage. (Journal secret p. 138.)

weiß ich, wie unser Herr Gott es nicht haben will, daß man sich mit dem Fuße auf den Hals soll treten lassen, und kann und will ich solches Unrecht nicht leiden. — Was die Staatsfaxen oder Intriguen anlanget, so kann ich darauf nicht anders entriren, oder ich muß mein Interesse und Convenience klar dabei finden.« — In einigen Punkten hiervon abweichend ist ein Bericht, welcher sich unter der Überschrift: »Notata ex ore Rolofii: Roloffs mit Friedrich Wilhelm in seiner letzten Krankheit gehabte Unterredung vom Mai 1740« in dem Seckendorfischen Nachlaß gefunden.

Der König: Ich muß sterben. — Roloff: Ew. Majestät sterben sobald noch nicht, thun aber gut, sich dazu zu bereiten und versöhnen sich vor allen mit ihren Feinden. — Der König: Ich habe keinen Feind, als meinen Schwager, der hat mir alles gebrannte Herzeleid angethan; doch habe ich ihm vom Herzen vergeben und alles vergessen, und sobald ich todt bin, soll es ihm meine Frau schreiben. Hörst Du, — sagte er zur Königin, — vergiß es ja nicht, schreib es Deinem Bruder. — Roloff: Aber warum lassen es Ew. Majestät ihm nicht jetzt gleich schreiben, weil Sie noch leben? — Der König: Nein, wenn ich todt bin, soll es die Königin thun. — Den andern Tag hat der Eversmann auf Befehl des Königs den Roloff befragen müssen: »woher er glaube, daß er noch nicht sterben werde, da er doch kein Medicus sei?« Worauf Roloff den Eversmann beauftragt, dem Könige zu sagen: »Ihre Majestät hätten Recht zu sagen: er sei kein Medicus, er habe auch um so weniger Kenntniß von der Medicin, da er in seinem Leben keine eingenommen, er habe aber in seinem dreißigjährigen Amte so viel Patienten gesehen, daß er wohl abnehmen könne, daß der König dem Tode noch nicht so nahe sei, welches ihm auch um so viel lieber, als der König noch gar nicht geschickt dazu, um von seiner Seligkeit gewiß zu sein. Als Roloff wieder zu dem Könige kam, fragte ihn dieser: »Wie ich höre, zweifelt er noch an meiner Seligkeit, was thue ich dann, daß er so urtheilt? — Roloff: Ew. Majestät habe ich oft gesagt, daß Christus der Grund unserer Seligkeit, einmal, wenn wir ihn im Glauben ergreifen, andertens, wenn wir uns nach seiner Lehre und Beispiel richten und seinen Sinn annehmen; so

lange diese Sinnesänderung nicht geschieht, können wir keine Seligkeit hoffen; wenn auch Gott Ew. Majestät par miracle, wovon wir doch kein Beispiel haben, wollte selig machen, so würden Sie, so wie Sie jetzt sind, im Himmel wenig Freude haben. Ihre Armee, Ihr Schatz, Ihre Lande bleiben hier, es folgen Ihnen auch keine Diener nach, an denen Sie die Passion Ihres Zornes können auslassen, und im Himmel muß man himmlisch gesinnt sein« Der König schwieg und hat die Umstehenden kläglich angeschaut, gleichsam als wollte er sagen: Will mir denn niemand zu Hülfe kommen? — Der Probst hat den König öfters gebeten, den großen Schwarm von Umstehenden weggehen zu lassen, deren öfters vierzehn bis funfzehn gewesen, damit er ihn allein sprechen könne, hat sich auch offerirt, bei ihm zu wachen. Der König hat das letztere niemals verlangt, ob er ihn gleich öfters früh um drei Uhr rufen lassen, und wegen der Umstehenden haben Ihre Majestät gesagt: »Es seind lauter ehrliche Leute, sie können hier bleiben«; überhaupt ist der König sehr humble und gelassen gewesen, und hat, was die Er= und Bekenntniß der Sünde und die Bereuung betrifft, solche expressiones gebraucht, die nicht stärker hätten sein können, ist auch bei Aufzählung der Sünden in solche Einzelheiten gegangen, daß der Probst ihn gebeten, davon zu abstrahiren, weil die Ohrenbeichte bei uns nicht, wie bei den Katholiken eingeführt, hingegen sobald es auf die Sinnesänderung angekommen, erat altum silentium, und hat der König gemeint, daß in diesem Stücke die Könige vor den particuliers etwas zum Voraus hätten und immer seine Thaten rechtfertigen wollen. Einmal hat Roloff dem Könige vorgehalten, daß er doch nicht alles zur Ehre Gottes gethan hätte. Rex credidit, quod sic; objecit Roloff, quod non, denn der König habe seine Unterthanen gedrückt durch das forcirte Bauen. Derschau hat hier wollen des Königs Partie nehmen, allein Roloff hat ihm stark Stand gehalten und Ihro Majestät dem Könige auch die Schärfung derer Todesurtheile, wovon er einige Exempel, absonderlich den preußischen Kriegesrath (*) vorgehalten und zu Gemüthe geführt. — Schumacher hat hierauf eine Schrift von etlichen Bo-

*) S. Band I Seite 323.

gen, enthaltend des Königs Betragen in politicis ablesen müssen, wobei überall der König den Grafen Seckendorf gerechtfertiget.« (*) — Auch gegen Frankreich und die Franzosen war der König duldsamer geworden, seitdem der Marquis Chetardie ihm die Aussicht geöffnet, daß Frankreich sehr gern bereit sei, ihn in der jülich-bergischen Angelegenheit zu unterstützen. Im Vertrauen darauf schickte der König im Januar 1737 den Grafen Degenfeld nach Manheim und ließ den dortigen Hof folgende Anträge machen: Nach dem Tode des Kurfürsten nimmt Preußen von Berg Besitz, läßt jedoch die Festungswerke von Düsseldorf schleifen. — Der König zahlt dem Kurfürsten eine Million Reichsthaler, an jede Prinzessin von Sulzbach funfzigtausend und noch dreißigtausend Thaler, sobald sie sich verheirathen. — Der Kaiser, Frankreich und die Seemächte sollen diese Übereinkunft garantiren, an welche der König jedoch nicht länger, als bis zum ersten Mai gebunden sein will. — Auch diese Verhandlung blieb fruchtlos, da längst schon Frankreich und der Kaiser darin einig waren, den König nicht zu einem weiteren Besitzthum am Rhein gelangen zu lassen. Den letzten Versuch in dieser Angelegenheit machte Friedrich Wilhelm im Jahre 1738, wo er auf einer Reise nach Cleve und Holland sich mit dem Prinzen von Oranien in Loo zu befreunden suchte und zugleich sich genau davon zu unterrichten suchte, inwiefern er auf die gute Gesinnung der Generalstaaten sich dürfe Rechnung machen. Diese aber waren noch weniger geneigt, die Absichten und Ansprüche Friedrich Wilhelms, mit dem sie, wie alle größere und kleinere Nachbarn, in sehr verdrüßliche Händel wegen der Ungebühr seiner Werber verwickelt waren, zu unterstützen.

In weitere Ferne, als je vorher, sah der König seine Hoffnung hinausgerückt, als er Kenntniß von dem Vertrage erhielt, welchen der Kaiser am 13. Januar 1739 zu Versailles mit Frankreich abschloß. In diesem Vertrage wurde festgesetzt, daß nach dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz dem Prinzen Karl Theodor von Sulzbach (später Kurfürst von Pfalzbaiern) sämmtliche

---

*) Einen zweiten Bericht über Friedrich Wilhelms letzte Stunden findet man in Benckendorf Charakterzüge Sammlung 9 Seite 29.

jülich-bergiſche Lande zum proviſoriſchen Beſitz auf zwei Jahre übergeben werden ſollten, was keine andere Folge haben konnte, als ihm dieſe Lande für immer zuzutheilen. Aus den damaligen Verhandlungen geht hervor, daß der kaiſerliche Hof ſeine oft bewieſene hinterſtellige Mißgunſt noch dadurch überbot, daß die Anträge wegen Jülich und Berg von ihm ausgingen und der Kaiſer ſich ausdrücklich ausbedung, daß Frankreich die Garantie, im Fall Preußen einen Schritt thue, um ſich in den Beſitz dieſer Länder zu ſetzen, übernehme. (1)

Friedrich Wilhelm ſchloß, thätig und gefaßt bis zum letzten Athemzuge (2) (den 31. Mai 1740), die Augen mit der tröſtlichen Beruhigung, dem Reiche einen Nachfolger zu hinterlaſſen, welcher die Ehre ſeines Vaters rächen und das Recht ſeines Hauſes werde geltend zu machen wiſſen.

Die Manen ſind verſöhnt; im engen Grabgewölbe der Garniſonkirche zu Potsdam ruht neben dem Vater in gleich ſchmuckloſem Sarge Friedrich der Große, der Sieger von Molwitz, Hohenfriedberg und Leuthen, der Eroberer Schleſiens, der Befreier ſeines Königreichs von des heiligen römiſchen Reichs und des Erzhauſes Öſtreich Anmaßung und Vaſallenſchaft. Über der Halle des Grabes aber erblicken wir die Adler der Legionen des franzöſiſchen Kaiſerreiches, von Friedrich Wilhelm III. hier aufgeſtellt, als er ſiegreich aus dem deutſchen Befreiungskriege heimkehrte. Auch in den ſchön gelegenen Gauen des Rheines hatten dieſe gefürchteten Gäſte ihren Horſt aufgeſchlagen; ſie mußten dem preußiſchen Adler das Feld räumen. In Jülich, Cleve, Berg, in der Mark und zu Ravensberg wehen die preußiſchen Banner, und das Werk, woran Friedrich Wilhem I. mit redlichem Muthe die Kraft ſeines Lebens ſetzte, wurde durch Friedrich Wilhelm III. glorreich vollendet.

---

1) v. Dohm Denkwürdigkeiten Bd. III S. 295.

2) An den General Marwitz ertheilte er noch unter dem 21. Mai Befehl wegen Zuſammenziehung ſeines Regiments. Eigenhändig ſchrieb er darunter: »Dieſe iſt die erſte Nacht, daß ich fünf Stunden geſchlafen habe.«

B.

Staatsverwaltung.

Erstes Capitel.

Umfang. Bevölkerung. Staatseinkünfte.

§ 1.

Der preußische Staat, wie ihn Friedrich Wilhelm I. beherrschte, bestand aus folgenden Landestheilen:

I. Das Königreich Preußen (Ostpreußen), 753 Quadratmeilen, wurde eingetheilt in: Samland, Natangen, Hockerland, Preußisch-Litthauen, Tilsit, Galinderland, Sudau, Bartenland.

II. Die Kur- und Neu-Mark Brandenburg, zu dem obersächsischen Kreise des deutschen Reichs gehörig, 664 Quadratmeilen; bestehend aus: der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark, Neumark und dem incorporirten Districte von der Niederlausitz, nebst dem Herzogthume Crossen.

III. Das Herzogthum Magdeburg, 104 Quadratmeilen, in verschiedene Kreise getheilt; der Saalkreis (Halle), Holzbörde, Salzbörde, Hohenbörde.

IV. Das Fürstenthum Halberstadt, 32 Quadratmeilen.

V. Das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, 96 Quadratmeilen.

VI. Die Grafschaft Ravensberg und das Fürstenthum Minden, 51 Quadratmeilen.

VII. Das Fürstenthum Meurs, 6 Quadratmeilen.

VIII. Die Grafschaft Lingen, 8 Quadratmeilen.

IX. Die Grafschaft Teckelnburg, 5 Quadratmeilen.

X. Das Herzogthum Geldern, 24 Quadratmeilen.

XI. In dem Herzogthume Pommern: Vor- und Hinterpommern, das Herzogthum Cassuben, das Herzogthum Wenden, die Herrschaften Lauenburg und Bütow, zusammen 507 Quadratmeilen.

XII. In der Schweiz: Neufchatel und Valengin, 15 Quadratmeilen.

Bei seinem Regierungsantritte fand Friedrich Wilhelm I. nicht mehr als 1,730,988 Einwohner; er hinterließ seinem Nachfolger 2,240,000 Einwohner in 368 Städten, 34 Flecken, 12,317 Dörfern. (1) Nach den Angaben aus einer spätern Zeit (vom Jahre 1786) kamen durchschnittlich auf die Quadratmeile 1667 Einwohner; nach der Fruchtbarkeit und Betriebsamkeit war die Bevölkerung, wie auch jetzt noch, in den verschiedenen Provinzen verschieden. Es kamen auf eine Quadratmeile Einwohner: in Pommern 800, in der Neumark 1100, in Ostpreußen 1200, in der Kurmark 1660, in Cleve, Geldern, Mark und Meurs 2200, in Magdeburg 2400, in Neufchatel 2700, in Halberstadt 3100, in Minden, Ravensberg, Lingen 3100 Einwohner. (2)

Nach Friedrichs des Großen Angabe (3) beliefen sich die Einkünfte bei dem Tode seines Vaters auf 7,400,000 Thaler. Nähere Angaben hierüber unter Friedrich Wilhelms I. Regierung fehlen uns, da zu jener Zeit das Budget nicht ein Gegenstand öffentlicher Verhandlung war. Desto genauere Auskunft aber sind wir über die Organisation des damaligen Staatshaushaltes zu geben im Stande, indem wir hier zum ersten Male die oft genannte, von unsern Historikern aber noch nicht gekannte, Instruction, welche Friedrich Wilhelm I. für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium im Jahre 1722 gab, mittheilen. Wenn wir Friedrich Wilhelm als einen Staatsmann kennen lernten, welcher die politischen Verhältnisse Europa's mit gesundem Blick überschaute, als einen Kriegesfürsten, der die Schlachtordnung zu stellen und tapfer mitzufechten verstand, als treuen und tüchtigen Hausvater, der sich Gehorsam zu verschaffen wußte, so dürfte doch die bei weitem glänzendste Seite seiner Thätigkeit diejenige sein, durch welche wir ihn als den Schöpfer einer neuen Staatsverwaltung kennen lernen. Friedrich Wilhelm hat es niemals Hehl gehabt, daß er sein Reich monarchisch, ja, daß er es autokratisch, um nicht zu sagen despotisch, zu beherrschen Willen und Macht hatte. Auch er sagte,

---

1) Büschings zuverlässige Nachrichten.

2) Le comte de Herzberg huit dissertations p. 209.

3) Oeuvr. posth. T. I p. 25. — Krug, Annalen der preußischen Staatswirthschaft und Statistik Bd. II Seite 33.

wie Ludwig XIV.: »der Staat, das bin ich«; allein bei dem Könige von Frankreich blieb es bei diesem leeren Worte, Seine allerchristlichste Majestät zog sich mit ihren Maitressen und Beichtvätern in die Lusthäuser von Versailles zurück, überließ die Geschäfte den Ministern und Hofdamen, und beruhigte sich bei ihrem bequemen: »tel est notre plaisir!« — Nicht so unser Friedrich Wilhelm; hat er den hohen Beruf des Selbstherrschers auf sich genommen, so hat er auch die Verantwortlichkeit und die saure Arbeit desselben nie gescheut, und welche Denksteine und Bildsäulen auch die dankbare Nachwelt ihm errichtet, das ehrenvollste hat er sich in dieser »Verfassungs-Urkunde«, wie er die Instruction selbst nennt, geschaffen. Zur näheren Kenntniß, wie diese Urkunde entstanden und wodurch sie veranlaßt wurde, bedarf es einiger Vorerinnerungen.

Aus der, in dem ersten Theile gegebenen, Schilderung des Hofes Friedrichs I. haben wir den traurigen Zustand kennen gelernt, in welchem sich unter ihm die Verwaltung befand, so wie auch dort bereits erwähnt wurde, welche durchgreifenden Maßregeln Friedrich Wilhelm I. sogleich bei seinem Regierungsantritte anordnete. Unter Friedrich I. gab es keinen Staat, sondern nur einen Hof; war dieser im Überfluß versorgt, belustiget, und befanden sich nur das Ceremoniel und die Perrücken in geordneter Verfassung, so wurde nach uns anderen getreuen Unterthanen nicht weiter gefragt. Ganz anders stellte es sich unter Friedrich Wilhelm I., er kannte von dem ersten Tage seiner Regierung bis zu dem letzten Hauche seines Lebens keine höheren Sorgen, als die für die Ehre seines Hauses und das Wohl seines Reichs; alles andere stand diesen nach. Durch die Rechnung der Hofleute machte er, sobald der königliche Vater die Augen geschlossen, einen gewaltigen Strich; einer genauen Untersuchung der Verwaltungsbehörden widmete er sogleich seine ganze Thätigkeit.

§ 2.

Die gesammten Staatseinkünfte zerfielen in zwei Hauptabtheilungen: A. in die Kriegesgefälle, B. in die Domainengefälle. (*)

*) Wir folgen hierbei theils der »kurzgefaßten Nachricht von dem Fi-

Die Kriegesgefälle waren ausschließlich zur Unterhaltung des Heeres bestimmt und bestanden in der Contribution, den Lehnpferdegeldern, dem Cavalleriegelde, der Kriegesmetze und der Accise.

Die Domainengefälle waren zur Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Besoldung der zum Finanz- und Justizwesen nöthigen Bedienten bestimmt. In die Domainencasse flossen die Einkünfte aus den königlichen Kammergütern und Ämtern, Forsten, Salzwerken, Bergwerken, Posten und Zöllen, ferner der Transito, die Schleusen-, Stempel- und Kartengelder.

Die Contribution wurde von dem platten Lande erhoben und war nicht allein in den verschiedenen Provinzen verschieden, sondern auch steigend und fallend zu verschiedenen Zeiten. Zwar hatte eine Verordnung des großen Kurfürsten vom Jahre 1685 die Contribution fixirt, allein es waren seitdem noch mehrere neue Sätze, als: Legationsgelder, zum Berlinischen Schloßbau, Cavallerie- und Potsdamsche Bettgelder in den Jahren 1690 bis 1722 dazu gekommen. In diesem Jahre aber stellte Friedrich Wilhelm I. das Contributions- und Cavalleriegelder-Quantum fest und ertheilte den Landständen die Versicherung, daß es bei dem Quantum zur Kriegescasse sein unveränderliches Bewenden haben sollte. Die Contribution wurde in der Kurmark nach der Aussaat erhoben und hierbei die Hufe, oder dreißig Morgen Magdeburgisch zu dreizehn Scheffel Aussaat angeschlagen. Wegen der Verschiedenheit des Bodens waren die Felder in gutes, mittles und schlechtes Land und hiernach die Contribution auf den Scheffel Aussaat zu 3, 8 und 10 Pfennige monatlich festgestellt. Contributionspflichtig waren alle Bauern, Käther, Kossäthen, Braukrüger, die, nach den principiis regulativis vom 9. Juni 1718 auf dem platten Lande gestatteten, Handwerker, als: Schmiede, Schneider, Lein- und Garnweber, Rademacher, Zimmerleute, ferner die Erb- und Pachtmüller, selbst die Hirten waren nicht befreit und mußten alle diese Leute, die kein Feld besaßen, nach Verhältniß ihrer Nah-

---

nanzwesen«, zum Unterricht des Prinzen von Preußen entworfen von dem Geheimen Ober-Finanzrath und erstem Präsidenten der Oberrechenkammer J. R. Roden, theils der Instruction für das General-Directorium. Vergl. Preuß Friedrich Th. IV S. 415.

rung eine Art Classensteuer von 1 bis 7 Thlrn. zahlen. Die adelichen Güter und Vorwerke waren von der Contribution befreit; doch mußten die Bauern und Einwohner derselben sowohl, als der königlichen Domainen die Contribution zahlen. Außerdem hatte der Bauer noch an Zins, Diensten, Hufen- und Giebelschoß, Kriegesmetze, Marschfuhrgelder an 10 Thlr. von der Hufe jährlich aufzubringen, dem Pfarrherrn und Schullehrer Zehnten zu geben, Feuersocietätsgelder zu zahlen und die Gemeindelasten zu tragen.

Die Ritterschaft und die Besitzer adelicher Güter zahlten statt der Contribution die Lehn- oder Ritterpferdegelder. Durch die Assecuration vom 30. Juni 1717 hob Friedrich Wilhelm I. die Lehnsverbindlichkeit (nexus feudalis) auf, verwandelte die Lehngüter in Allodial- oder Erbgüter und ließ sich für jedes Ritterpferd vierzig Thaler zahlen. Dafür wurden den Gütern die Leistung der Roßdienste und die Contribution von den sogenannten Ritterhufen und Vorwerken erlassen. Die Güter waren nach ihrer Größe zu einem ganzen Pferde und darüber, auch nur zu einem halben Pferde, oder zu einem Pferdefuß, sogar zu $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Pferdefuß veranschlagt. Das Geschäft der Landschaft (Kreisstände) beschränkte sich darauf, die von dem Landrathe angelegten Rechnungen nachzusehen und auf die richtige Vertheilung der Abgaben zu sehen. Die Kreiscassen forderten die Beiträge monatlich ein, schickten sie an die Obersteuercasse und von dieser gingen sie zur Unterhaltung der Regimenter an die General-Kriegescasse.

In der Neumark wurde nach einer, im Jahre 1718 gemachten, Revision des Katasters der Ertrag einer Hufe zu 20 Thlr. angesetzt und davon jährlich, wegen des schlechten Bodens, 7 Thlr. 10 Gr. $11\frac{3}{4}$ Pf. Contribution gegeben, in einigen Kreisen sogar nur 5 Thlr. 13 Gr. 9 Pf.

In dem Königreiche Preußen (Ostpreußen) bestanden, als Friedrich Wilhelm I. die Regierung antrat, eine große Anzahl verschiedenartiger Abgaben, als: Schoß, Kopfgeld, Viehschatz, Horn- und Klauenschoß, Servis u. s. w. Gleich bei seiner ersten Anwesenheit in Preußen 1714 war der König darauf bedacht, diese mannichfaltigen Steuern zu vereinfachen. Der nachherige Etatsminister und Kammer-Oberpräsident Graf Truchseß zu Waldburg übergab dem Könige auf dessen Befehl den 1. October 1714

ein, von dem Kammer-Präsidenten von Münchow ausgearbeitetes, Gutachten wegen Einführung des General-Hufenschosses. Zuvörderst wurden die Besitzer der Güter nach vorgeschriebenen Fragen vernommen, um die Aussaat und den Ertrag der Körner, den Viehstand, die Weide u. s. w. zu ermitteln. Hierauf besichtigten die Commissarien mit hinzugezogenen Ökonomie-Beamten den Acker und schätzten die Größe und den Ertrag mit Berücksichtigung der Angaben des Eigenthümers ab. Nach diesem Anschlage wurde die Contribution, die an die Stelle der bisherigen Abgaben kommen sollte, festgestellt und mit den Gutsbesitzern accordirt. Hierbei kam es oft zu heftigen Auftritten und Erklärungen. Der Feldmarschall Graf Dohna hatte in einem französisch abgefaßten Berichte vom 31. Januar 1717 die Einführung des General-Hufenschosses als »landesverderblich und höchst bedenklich für Seine Majestät Interesse und unnützerweise kostspielig« dargestellt. Der König nahm diese allerunterthänigste Vorstellung nicht sehr gnädig auf, sondern schrieb an den Rand: »tout le pays sera ruiné? Nihil kredo, aber das kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!« Ohne einen Landtag zu berufen, wurde in Preußen der General-Hufenschoß 1719 eingeführt und sämmtlichen Gütern die Contribution aufgelegt, nach welcher eine Culmische Hufe ($2\frac{1}{4}$ Magdeb. Hufe) jährlich 4 Thlr. 7 Gr. $3\frac{3}{4}$ Pf., oder eine Hufe nach Magdeb. Maaß 1 Thlr. 22 Gr. $4\frac{1}{3}$ Pf. zahlen mußte. Die Adeligen und Cölmer gaben von ihren Vorwerkshufen die ersteren 10 Thlr., die anderen $6\frac{2}{3}$ Thlr. Ritterdienstgelder für das ganze Pferd. Hier wurde erst 1733 die Lehnbarkeit aufgehoben und dafür der Allodificationszins gezahlt.

In Vorpommern ließ Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1718 eine Matrikel aufnehmen, nach welcher die Ritterschaft und Stadtdörfer von 2822 Hufen 17 Morgen 43 Ruthen, die königlichen Ämter von 1767 Hufen 6 Morgen 69 Ruthen, die Städte von 2927 Hufen 11 Morgen 120 Ruthen contribuiren sollten. Auch hier bestanden eine Menge der mannichfaltigsten Abgaben, als: Vieh- und Zuschußsteuer, Magazinkorngelder, Fortificationssteuer, Marsch- und Fuhrengelder, Justizsalariengelder, Kreisexpensen u. s. w.

Es wurde nun der Ertrag einer Hufe zu 40 Thlr. angenommen und davon 17 Thlr. Contribution erhoben. Erreichte der Ertrag die Summe von 40 Thlrn. nicht, so wurde noch mehr Land dazu gelegt. Der Adel zahlte von seinen Vorwerkshufen keine Contribution, sondern, wie in der Kurmark, die Ritterpferdegelder.

In Hinterpommern hatte der König im Jahre 1718 dem General-Lieutenant von Blankensee die Revision der Matrikel übertragen. So gewissenhaft dieser auch den König versicherte, daß er nicht die geringste Kenntniß von diesem Geschäfte habe, mußte er es dennoch übernehmen, da es der König »auf gut soldatisch« wollte abgemacht wissen. Die Ritterschaft zahlte statt der Contribution die Lehnpferdegelder; die Ritterschaftsdörfer, Mediatstädte und Stadteigenthümer gaben monatlich für die Hufe 1 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. Contribution, außerdem noch die Cavalleriegelder und andere Extraordinaria. Der Landesverfassung zufolge, welche auch hier noch, wo es die Aufbringung der Steuern galt, in Kraft gelassen wurde, kamen die ständischen Landräthe vierteljährlich in Stettin zusammen und vertheilten die Extraordinaria auf den ganzen Hufenstand.

In dem Herzogthume Magdeburg wurde die Contribution aus einer Menge verschiedener Auflagen und Steuern erhoben. 1) Von dem Scheffel Aussaat wurden nach der verschiedenen Güte des Bodens gezahlt: 10 Pf., $7\frac{1}{2}$ Pf., 5 Pf., $2\frac{1}{2}$ Pf. 2) Giebel- und Häuserschoß nach der Größe der Bauernhöfe, Kossäthen-Tagelöhnerhäuser monatlich 16 Gr., 12 Gr., 8 Gr., 6 Gr. und 4 Gr. 3) Von Gärten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Rohr-, Weinbergs-, Steinbruchs-, Zehnten-, Brau-, Salz- ꝛc. Nutzung von jedem gewonnenen Thaler 1 Gr. zur Contribution. 4) Viehsteuer: von einem Pferde jährlich im guten Lande 16 Gr., im Sandlande 8 Gr., von jedem Ochsen, jeder Kuh 6 Gr., jedem Rinde 2 Gr., jedem Schafe 1 Gr. 5) Trankſteuer oder Consumtions-Accise auf dem Lande, von jedem Faß inländischen Bier 12 Gr., von dem aus anderen königlichen Provinzen 1 Thlr. 6 Gr., von ausländischem 2 Thlr. Auf die Hufen geschlagen betrug die Contribution hier 16 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. für die Hufe.

Gegen die Einführung der Lehnpferdegelder sträubte sich die

magdeburgische Ritterschaft, und da der König mit Gewalt einschritt und Execution anordnete, verklagten ihn die Betheiligten bei dem Reichshofrathe in Wien. Dieser erkannte zu Gunsten der Edelleute, und der Kaiser drohte sogar, gegen den König die Reichs-Execution anzuordnen, im Fall er sich nicht dem Ausspruch des Reichshofraths fügen würde. Dieser Proceß zog sich sehr in die Länge und machte dem Könige vielen Verdruß. In der Instruction für das General-Directorium vom 20. December 1722 befiehlt er daher dem königlichen Commissariat in Magdeburg: »diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chicanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.« — Über das, von dem Reichshofrathe in dieser Sache gefällte, Urtheil beklagt sich der König bitter in einem Briefe an den Grafen Seckendorf, vom 7. April 1725. (*) »Der Reichshofrath — schreibt er — hat mich aufs Neue condemnirt, daß ich alles, was ich zur Bezahlung ermeldeter Lehnsrecognition von diesen, meinen rebellischen magdeburgischen, Edelleuten habe beitreiben lassen cum omni causa ihnen zurückgeben und ferner deshalb von ihnen nichts fordern soll. Der Reichshofrath hat ferner resolvirt, daß die Könige von Polen und Schweden, sammt dem oberrheinischen Kreise solche Resolution wider mich zur Execution bringen, und wenn ich mich widersetzen wollte, die schwäbischen, fränkischen und niederrheinischen Kreise dabei mit aller Macht wider mich assistiren sollten, daß also beinahe das ganze Reich in die Waffen und wirkliche Action gegen mich zu treten engagirt wird und solches um bloßer 40 Thlr. willen, die ein jeder von den widerspenstigen Vasallen von seinem Ritterpferd mir jährlich zahlen soll. — Hierdurch werde ich aber bei allen meinen Unterthanen in dem höchsten Grade prostituirt und außer allem Respect gesetzt, so dieselben für mich, als ihre Landesobrigkeit haben sollen und lasse ich den Herrn Grafen selbst urtheilen, ob man wohl härter und grausamer mit mir umgehen könnte, wenn ich den Degen wider den Kaiser selbst gezogen, auch mit

*) Band II. Urkundenbuch Seite 31.

seinen und den Reichsfeinden ein offenbares Complot gemacht hätte, das ganze Reich feindlich zu überfallen und über den Haufen zu werfen.« Der König achtete indessen nicht weiter auf die Aussprüche des Reichshofrathes, und da der Kaiser damals an Friedrich Wilhelm einen Bundesgenossen zu gewinnen wünschte, wurde die magdeburgische Ritterschaft ihrem Schicksale überlassen und mußte die Lehnpferdegelder zahlen.

In dem Fürstenthume Halberstadt war die Vertheilung, mit geringer Abweichung, dieselbe, wie in dem Magdeburgischen. Die Contribution wurde von der Aussaat nach fünf Classen erhoben, so daß von dem Scheffel, je nachdem das 7te, 6te, 5te, 4te, 3te Korn gewonnen wurde, 7 Pf., 6 Pf., 5 Pf., 4 Pf., 3 Pf. monatlich gezahlt wurden; doch nahm man wegen Abzug der Brache nur $22\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat auf die Hufe an, wovon jährlich mit den extraordinariis 7 Thlr. 2 Gr. $7\frac{1}{3}$ Pf. bezahlt wurde. Das Cavalleriegeld betrug eben so viel; die dienst- und zehentfreien Hufen zahlten jährlich 4 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. mehr, mithin 18 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. Die Wiesen waren in zwei- und einhauige und jede davon wieder in zwei Classen getheilt; die ersteren gaben jährlich 6 und 4 Gr., die letzteren 4 und 3 Gr. für den Morgen. Von den, den Gemeinden gehörenden, Holzungen, Triften, Schäfereien u. s. w. wurde vom Thaler Nutzung jährlich 6 Gr. Contribution und eben so viel Cavalleriegeld bezahlt. An Viehsteuer wurde von einem Pferde 8 Gr., von einer Kuh 6 Gr., von einem Schafe 1 Gr. im guten Lande, im schlechteren nur die Hälfte gegeben. Tranksteuer wurde ebenfalls erhoben. Die Klöster mußten von ihren Grundstücken die Contribution entrichten. Die Ritterschaft zahlte die Lehnpferdegelder.

In dem Fürstenthume Minden wurde von den Feldern, Wiesen und Gärten die Contribution nach dem Ertrage gegeben und von jedem Thaler Nutzung jährlich 9 Gr. 8 Pf., an Cavalleriegeld 3 Gr. 4 Pf., so daß von der Hufe (zu 30 Morgen Magdeb.) im Durchschnitt 19 Thlr. 5 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. jährlich gezahlt wurden. Die Ritterschaft zahlte die Lehnpferdegelder. Dasselbe fand in der Grafschaft Ravensberg statt.

In dem Herzogthume Cleve wurde die Contribution jährlich von dem Landtage nach der Matrikul ausgeschrieben. Cleve

trug $\frac{3}{5}$ und die Grafschaft Mark $\frac{2}{5}$. In Cleve wurden die $\frac{3}{5}$ so eingetheilt, daß auf das platte Land $\frac{7}{10}$, auf die Städte $\frac{2}{10}$, auf die Geistlichkeit $\frac{1}{10}$ kam. Die Äcker waren in drei Classen: gutes, mittles und schlechtes Land eingetheilt und danach die Abgaben bestimmt; durchschnittlich betrug die Contribution auf die Hufe Magdeburgisch 21 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Hierzu kam die sehr kostspielige Unterhaltung der Deiche und Dämme am Rhein.

Die von der Grafschaft Mark übernommenen $\frac{2}{5}$ waren so vertheilt, daß das platte Land, die Stifter und Klöster $\frac{1}{12}$, die Städte $\frac{1}{12}$ trugen. Die Äcker waren, wie in Cleve, in drei Classen getheilt; allein da hier der Bodenertrag geringer war, kam durchschnittlich auf die Hufe nur 18 Thlr. 3 Gr. Contribution. — Sowohl in Cleve als in der Mark gaben die vom Adel von ihren Allodial-Rittergütern weder Contribution noch Lehnpferdegelder, sondern waren ganz frei. Wegen der Absichten auf Jülich und Berg verfuhr man in dortiger Gegend glimpflich. Nur die wirklichen Lehngüter zahlten Lehnpferdegelder.

In dem Herzogthume Geldern offerirten die jährlich versammelten Landstände dem Könige eine Subsidie durch Ausstellung einer Acte von Präsentatie und der König stellte darüber eine Acte von Acceptatie aus. Dies gründete sich auf die altniederländische Verfassung und das Wort »Contribution« war hier nicht üblich.

Die Accise war in den Städten an die Stelle der Contribution getreten, und da sie Friedrich Wilhelm nur in der Kur-, Neumark und Preußen vorfand, wurde sie auch in den andern Provinzen eingeführt. Sie war von allen Abgaben die lästigste, da bei der Erhebung große Willkühr stattfand und der innere Verkehr dadurch gehemmt wurde, indem eine jede Stadt ihre abgeschlossene Accise hatte, so daß man von Potsdam nicht nach Berlin fahren konnte, ohne sich an jedem Thore einer Visitation zu unterwerfen. Bei allen Quälereien aber, denen der Unterthan ausgesetzt war, war es dennoch weder dem Staate, noch den Städten möglich, eine, nur einiger Maßen genaue, Controle über die kostenspielige Erhebung zu führen. Der König suchte der üblen Meinung, welche man von der Accise hatte, dadurch zu begegnen, daß er den 12. Februar 1715 ein Patent »wider das falsche Spargement von Erhöhung der Accise in denen Residenzien« ausgab. Es wurde

dieser Gegenstand sogar noch weiter in öffentlichen Druckschriften verhandelt und es erschienen im Jahre 1717 zwei Flugschriften darüber, die eine unter dem Titel: »Kurze Beschreibung der Accise und was dabei zu loben und zu schelten«; die andere: »Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will; nichts Schlimmeres, wenn man nicht will.« — Nach und nach führte der König die Accise in allen Provinzen ein; im Cleveschen und in Meurs 1716 und 1717, im Magdeburgischen und Halberstädtischen 1717, in Pommern 1720. Geldern protestirte mit Berufung auf seine Verfassung dagegen und blieb verschont. Neue Tarifs erschienen für Berlin den 5. Februar 1720. Für die anderen kurmärkischen Städte den 7. December 1720. Dagegen wurde die Perrücken- und Carossensteuer durch ein Edict vom 6. November 1718 aufgehoben. (*)

§ 3.

Die Domainen. In einem vorzugsweise vernachlässigten Zustande befand sich die Verwaltung der königlichen Kammergüter, weshalb ihnen Friedrich Wilhelm, sobald er zur Regierung gelangt war, die größte Aufmerksamkeit widmete. Zuvörderst erließ er den 13. August 1713 ein neues Hausgesetz, in welchem er festsetzte, »daß die, zum königlich preußischen Staate gehörigen, Länder und welche noch hinzukommen möchten, nach der Disposition Friedrichs I. vom Jahre 1710 mit einem ewigen Fideicommiß belegt und der Kron- und Kur auf ewige Zeiten einverleibt sein sollten. Er untersagte seinen Nachfolgern solche, unter welchem Vorwande es auch sein möchte, weder zu verkaufen, zu verpfänden, zu veräußern, noch zu verschulden, hob auch den bisher beobachteten Unterschied von Schatull- und ordinären Kammergütern auf und legte ihnen die Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter unter wiederholter Bedingung der Unveräußerlichkeit derselben bei, erklärte auch alles, was künftig dieser Constitution zuwider vorgenommen werden möchte, für null und nichtig.« Eine spätere Bestimmung vom 17. October dieses Jahres gab jedoch die Vertauschung der Domainen gegen eben so einträgliche Güter nach. Nachdem der König sich überzeugt hatte, daß der,

*) Mylius Corp. C. M. Th. IV Abth. 5 c. 4 No. 8.

von seinem Vater eingeführte, Erbpacht in viel zu geringen Sätzen verwilligt worden sei, hob er denselben 1716 auf und führte dagegen den Zeitpacht ein. Der Staatsminister von Görne erhielt den Auftrag, diese Angelegenheit zu ordnen und »die Kammerbedienten« wurden durch eine Instruction vom Jahre 1726 angewiesen, sich eine genaue Kenntniß von denen in ihrer Provinz gelegenen königlichen Gütern und Ämtern zu verschaffen, um die Pachtanschläge von Neuem aufzunehmen. Der König ging dabei in alle Einzelheiten genau ein, bestimmte, daß die Hufe aus 30 Morgen, ein jeder zu 180 rheinl. Ruthen bestehen sollte. Auf 10 Hufen sollte ein Gespann von vier Pferden gerechnet werden und dazu nicht mehr als 4 Bauern den Hofdienst leisten; die Ablösbarkeit dieser Dienste ward schon von ihm in Anregung gebracht. Auf einen Morgen gutes Land wurde in der Kurmark 1 Scheffel 4 Metzen, auch wohl nur 1 Scheffel; im Mittelland 12, auch 14 Metzen, im schlechten Land 10, auch wohl nur 8 Metzen ausgesäet. Der Ertrag war in der Kurmark das 3te, $3\frac{1}{2}$te, $4\frac{1}{2}$te und 5te Korn. Nach Abrechnung der Saat wurde beim 5ten Korn $1\frac{1}{2}$ zur Wirthschaft und $2\frac{1}{2}$ zur Pacht, bei den übrigen die Hälfte zur Wirthschaft, die Hälfte zur Pacht gerechnet. In jeder Provinz wurde bei den Pachtanschlägen das Korn nach einer mäßigen Kammertaxe veranschlagt. Außer dem Bodenertrage hatten die Domainen noch verschiedene andere Einnahmen aus beständigen, unbeständigen und anderen Gefällen. Die Amtsbauern mußten Grundzins, Rauchhühner, Eier, Spinngeld, Zapfenzins, die Städte Urbeden, Gerichtsgefälle erlegen; dies wurde zu den beständigen Gefällen gerechnet. Zu den unbeständigen gehörten: Fleischzehent, Schutz- oder Dienstgeld von Einliegern, Nahrungsgeld von Handwerkern.

Die Pachtanschläge waren in den verschiedenen Provinzen nach der Verschiedenheit des Bodenertrages und den beständigen und unbeständigen Gefällen verschieden; eben so die Kammertaxe.

Die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jagden und Forsten befand sich fast noch im Naturzustande, und obwohl die Forstbeamten unter der Aufsicht der Kammern standen, so fehlte es doch an der nöthigen Kenntniß und Aufsicht. Das Zutrauen, welches der König zu diesem Zweige der Verwaltung

hatte, war sehr gering. »Wir beschuldigen — heißt es Art. 1 § 16 der Instruction — etliche von unsern Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein, wir thun ihnen aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist.« — Jede Provinz hatte ihre besondere Forst- und Waldordnung, so wie auch ihre besondere Forsttaxe. Am einträglichsten waren die Forsten der Kurmark, dann folgten die pommerschen, neumärkischen, magdeburgischen, preußischen, litthauischen, clevischen, halberstädtischen, hohensteinischen. Die in Minden und der Grafschaft Mark kamen gar nicht in Betracht.

Die Salzwerke waren theils königlich, theils gehörten sie Privatunternehmern. Königliche Salzwerke waren die zu Schönebeck, Unna, Minden; private zu Colberg, Halle, Staßfurt, Sassendorf. Die Privat-Pfännerschaften zahlten einen jährlichen Kanon. Für eine jede Provinz war ein Etat gemacht, nach welchem die Einwohner eine bestimmte Quantität Salz nehmen mußten.

Eine beträchtliche Einnahme wurde aus den Zöllen, namentlich aus den Wasserzöllen gewonnen; dergleichen gab es am Rhein: zu Ruhrort, Orsay, Rees, Emmerich, Lobith, Malburgen und Wesel; an der Maas: bei Gennep, Kessel und Wehl; an der Weser: zu Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg; an der Elbe: zu Magdeburg, Schönebeck, Acken, Jerichow, Sandow, Lentzen, Wittenberge, Tangermünde; an der Havel: zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Plauen, Brandenburg, Rathenau, Havelberg; an der Spree: zu Fürstenwalde, Neuhaus, Berlin, Cöpenik; an der Oder: zu Frankfurt, Oderberg, Stettin. Seezölle waren in Pommern: zu Swinemünde, Stolpe, Colberg; in Preußen: zu Königsberg, wo die Stadt nach dem Regulativ-Rescript vom 21. Februar 1719 den neunten Theil davon erhielt. Einem Rescripte vom 6. April 1725 zufolge wurde jedoch zuvor der sechste Theil für Agio und Garnison-Ausgaben abgezogen. Außerdem waren in Preußen noch Wasserzölle zu Labiau und am Haff. Weniger einträglich waren die Landzölle, Transito-, Canal- und Schleußengelder.

Das Berg- und Hüttenwesen erforderte bei der geringen Kenntniß des Betriebes großen Aufwand; doch wurde in der Kur-

mark, Pommern und Hohenstein das nöthige Eisen, im Magdeburgischen Kupfer und in Minden und der Grafschaft Mark reichliche Steinkohle gewonnen.

Das Münzwesen war, wie der König in seiner Instruction selbst sagt, »sehr in decadence gekommen«, er befahl für besseres Gepräge zu sorgen und frisch Geld in das Land zu schaffen, wenn es ihm auch jährlich ein Paar tausend Thaler kosten sollte. Über die Verwaltung sämmtlicher, in gedrängter Übersicht hier angegebenen Staatseinkünfte führte der König selbst die strengste Aufsicht und nahm außerdem auf das Genaueste von allen Zweigen der Industrie, des Handels, der Feldwirthschaft Kenntniß (*), und zwar an Ort und Stelle, da er jährlich fast sämmtliche Provinzen bereiste und dann die Mehrzahl der einzelnen Domainen, zugleich aber auch die ihm rühmlich bekannt gewordenen Landwirthe besuchte.

§ 4.

Die Verwaltung der Kriegesgefälle war in den Provinzen den Krieges-Commissariaten, die der Domainengefälle dem Amtskammern übertragen; über jenes führte in Berlin das General-Commissariat, über diese das, seit 1699 errichtete, Domainen-Directorium die Aufsicht, welches wiederum unter der geheimen Hof-Kammer stand. Diese letztere hob Friedrich Wilhelm I. auf und errichtete schon 1714 ein General-Domainen-Directorium. Um die Verwaltungsbehörden unter eine strenge Controle zu stellen, errichtetete er (den 2. October 1714) eine General-Rechenkammer, welche aus einem Krieges- und einem Domainen-Departement bestand. Dieser General-Rechenkammer wurde die Revision aller Rechnungen, welche bis dahin bei verschiedenen Collegiis und zum Theil bei deshalb angeordneten Commissionen geprüft waren, übertragen, und der König bestimmte durch eine Cabinetsordre vom 16. Juni 1717, »daß die General-Rechenkammer ein besonderes, Seiner Majestät allein untergeordnetes, Collegium sein solle.« Erst nachdem der König in den ersten zehn Jahren seiner Regierung sich eine genaue Kennt-

*) Er macht in seiner Instruction die Kammerräthe dafür verantwortlich, daß sich auf den Domainen gute Misthöfe und Mistpfützen befinden sollen.

niß des Geschäftsganges verschafft und durch die Erfahrung sich bestimmte Grundsätze erworben hatte, ging er daran, die neue Verfassung auszuarbeiten. Aus den noch vorhandenen Entwürfen ergiebt es sich, daß der König die einzelnen Artikel der Instruction zum Theil eigenhändig aufgeschrieben, zum Theil dem Geheimen Rath Thulemeier dictirt hat (1), so wie er zuletzt noch die schon ausgearbeitete Urkunde mit eigenhändigen Randbemerkungen und Zusätzen versah. Der König hatte für nothwendig erkannt, den gesammten Staatshaushalt einer einzigen Oberbehörde unterzuordnen, weil er gefunden hatte, daß bei Verwaltung der Finanzen es höchst nachtheilig sei, zwei von einander unabhängige Behörden neben einander bestehen zu lassen. Er hob daher das Krieges-Commissariat und die General-Domainen-Direction auf und errichtete dafür das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, dessen Instruction er am 20. December 1722 auf dem Jagdschlosse zu Schönebeck vollzog. Den 19. Januar 1723 wurde das neue General-Directorium, wie es gewöhnlich genannt wurde, durch den Minister von Ilgen eröffnet und durch ein Notifications-Patent vom 24. Januar dem Lande bekannt gemacht. (2) Die Mitglieder der beiden aufgehobenen Collegien ließ er in die Geheime-Rathsstube bescheiden und ihnen daselbst eine, dem Geheimen Rath Thulemeier dictirte, Cabinetsordre vorlesen, in welcher es heißt: »Beide Collegien haben nichts gethan, als Collisiones gegen einander gemacht, als wenn das General-Commissariat nicht sowohl des Königs von Preußen wäre, als die Domainen. Dieses Confusionswerk kann nicht ferner Bestand haben; jetzt hält das Commissariat Rechtsgelehrte und Advocaten aus meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen mich selbst; das General-Finanz-Directorium dagegen hält auch aus meinem Beutel Advocaten, um sich zu vertheidigen.« — Somit glauben wir nun, unsre Leser in den Stand gesetzt zu haben, dem nachfolgenden Grundgesetze ihre volle Aufmerksamkeit widmen zu können.

---

1) Er ladet ihn schon 1722 den 2. Januar nach Potsdam ein und erinnert ihn, Tinte, Feder und Papier mitzubringen.

2) Mylius C. C. M. Th. VI Abth. 2 No. 153.

Zweites Capitel.

Instruction,

wornach Unſer, Friedrich Wilhelms, von Gottes Gnaden, Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzkämmerers und Kurfürſten, ſouveränen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Herzogs, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, in der Mark Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herrn zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. verordnetes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium ſich allerunterthänigſt zu achten.

Articulus I.

Wegen der Bedienten bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, auch Provinzial-Commiſſariaten und Kammern, und deren Inſtruirung.

§ 1.

Nachdem Wir der höchſten Nothwendigkeit zu ſein befunden, mit Unſerm bisherigen General-Krieges-Commiſſariat und General-Finanz-Directorio eine Änderung zu treffen, und dieſe beide Collegia gänzlich zu caſſiren und aufzuheben, an derſelben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium anzuordnen, und demſelben die Reſpicirung aller Affairen, die bis dato bei dem geweſenen General-Krieges-Commiſſariat und General-Finanz-Directorio tractiret worden, allergnädigſt anzuvertrauen; als declariren Wir hierdurch, daß Wir Selbſt das Präſidium über gedachtes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium führen wollen, um demſelben deſto mehr lustre, Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die beſondere und ganz genaue Attention zu zeigen, ſo Wir auf die, zu

ermeltes Directorii Ressort gehörende Affairen, ihrer äußersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen Uns angelegen sein lassen.

§ 2.

Unter Unserm höchsten Präsidio haben Wir bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio Unsere, den General-Lieutenant, auch wirkliche Etats-Ministers, Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe ꝛc. von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, zu Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministris, den Ober-Jägermeister Freiherrn von Hertefeld und die bisherigen Geheimen Räthe von Herold, Manitius, Thielen, von Pehnen, Ellenberg, von Rochow, von Fuchs, von Klinggräf, Culeman, von Börstel, von Podewils, Grabe und von Marschall, aber nach ihrem bisherigen Range, zu Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio allergnädigst denominiret und angenommen, wie solches die ihnen darüber auszufertigende Bestallungen mit mehrem ausweisen werden.

§ 3.

Gleichwie Wir nun dadurch zu ermeldeten, bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio von Uns angeordneten dirigirende Ministris und Assessoribus eine besondere allergnädigste Confidenz zu setzen bezeigen, also prätendiren Wir auch hingegen, daß in specie die fünf dirigirenden Ministri, als nämlich von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, vor alles und jedes, was bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgehet, Uns responsables sein sollen.

§ 4.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber hafften nur vor dasjenige, was zu dem Departement, bei welchem ein jeglicher von ihnen bestellet ist, gehöret.

Zum Exempel, wäre etwas bei dem ersten Departement verabsäumet, so sind zwar alle fünf dirigirende Ministri, nicht aber alle und jede bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, sondern bloß diejenige, welche bei dem ersten De-

partement stehen, nämlich der, von Herold, Manitius und von Thiele, wie auch der Ober-Jägermeister, wann die Sachen in seine Function laufen, davor responsable.

Und auf eben die Weise soll es auch mit den übrigen Departements des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii gehalten werden.

§ 5.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe haben den Rang immediate nach den Wirkl. Geheimen Räthen, vor allen anderen Geheimen Räthen, sie mögen sitzen in welchem Collegio sie wollen. Welches Wir auch um so viel billiger gefunden, weil Unser allergnädigster Wille ist, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium, unmittelbar nach dem Collegio Unserer Wirkl. Geheimen Etats-Räthe sich rangiren solle. Zum Exempel, der Geheime Rath zum Broich wäre zehn Jahre Geheimer Rath, und Wir machten heute Jemand zum Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, so würde dieser vor dem zum Broich, obgleich derselbe älter ist, den Rang und Vortritt haben.

§ 6.

Wenn Bediente bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio abgehen, sollen Uns die fünf dirigirenden Ministri, zu Bekleidung solcher vacant gewordenen Charge, andere Subjecte allerunterthänigst vorschlagen.

§ 7.

Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien, Manufactur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber Unsere angeborne Unterthanen sein, es müßte denn, soviel diesen letztern Punkt betrifft, sich fügen, daß Uns zwar ein Fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls Wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio passiren lassen wollen. Um aber obenangeführte und an-

dere dahin gehörende Qualitäten kurz zu fassen, so müssen es solche Leute sein, die zu allem capables, wozu man sie gebrauchen will.

§ 8.

Was die Bedienten bei den Provinzial-Commissariaten und Kammern betrifft, da müssen die Commissariats- und die Kammer-Präsidenten ebenso beschaffen sein, wie in dem nächst vorhergehenden § gemeldet.

§ 9.

Die Räthe in den Provinzial-Commissariaten aber sollen sein gute, tüchtige Leute, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und anderen, in das Commissariats-Departement einschlagenden, Sachen hergekommen.

§ 10.

Bei den Provinzial-Kammern müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und Rechnungsverständige vigilante und gesunde Leute sind.

§ 11.

Ferner soll es mit Wiederbesetzung der, bei den Commissariaten und Kammern in den Provinzien vacant werdenden Bedienungen auf folgende Weise gehalten werden. Wann eine solche Vacanz in Preußen entstehet, soll Uns zu deren Ersetzung von dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgeschlagen werden, clevische, märkische oder pommersche Unterthanen, aber keine Preußen.

Zu clevischen Commissariats- und Kammerbedienungen, Preußen, Märker und Magdeburger, aber keine Clever.

Zu den pommerschen Commissariats- und Kammerbedienungen, Preußen, Clever und Magdeburger, aber keine Pommern.

Im Magdeburgischen und Halberstädtischen, Märker, Clever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter.

Mit einem Wort, Unsere allergnädigste Intention gehet dieserwegen dahin, daß Uns zu Besetzung der Provinzial-Kammern und Commissariate keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollen, die aus der Provinz bürtig, woselbst die vacante Bedienung wieder zu besetzen.

§ 12.

Wenn kleine oder geringe Bedienten bei Unseren Provinzial-Kammern und Commissariaten bestellet werden, müssen sich dieselbe mit der Recruten-Casse gehörig abfinden, und soll alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.

§ 13.

Die Rendanten bei den Cassen aber sollen nichts zu der Recruten-Casse zahlen, und ist es schon genug, wann gute und geschickte Leute dazu bestellet werden, die getreu und redlich sein, die einen ehrlichen Namen haben und Caution bestellen können, so hoch als es ihnen möglich ist.

§ 14.

Die Bestellung der Rendanten überlassen Wir des General-Ober-Finanz- und Krieges-Domainen-Directorii freien Willen, weil Uns dasselbe davor hafften und responsable sein muß.

§ 15.

Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Ausreuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen Wir Niemand anders, als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten employret wissen, und zwar solche, die unter Unserer allergnädigsten Approbation, von Unseren General-Adjudanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden.

§ 16.

Wir beschuldigen etliche von Unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei, mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein, Wir thun ihn aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung allso mitgegeben ist. Und, wie Wir dieses nur bloß zu dem Ende anführen, daß Wir zeigen wollen, wie schlecht die Bestallungsbriefe Unserer Bedienten größestentheils beschaffen. Also hat auch Unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium alle und jede unter desselben Departement gehörende Bestallungen ganz genau zu examiniren, und dieselbe fürs künftige so einzurichten, wie es Unser höchstes Interesse und dessen Beförderung erheischt und mit sich bringet, alle Sudeleien aber müssen gänzlich ausgerottet und abgeschafft werden.

§ 17.

Wir befehlen auch dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und

Domainen-Directorio in Gnaden gründlich und wohl zu untersuchen, ob nicht in den Provinzen bei den Commissariaten und Kammern, da so viele Bediente sind, einige retrangirt, auch sonst allerhand Bedienungen combiniret, und dadurch die auf derselben Unterhalt zu verwendete Kosten ersparet werden können.

Zum Exempel, wann in den Städten, wo Zölle sind, die Accise-Einnehmer zugleich den Zoll erheben, so kann der Zöllner Gehalt menagiret und eingezogen werden. Wann das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium diesen Punkt mit rechten Eifer vor Unseren Dienst und Interesse, zu untersuchen sich angelegen sein lassen will, wird es Uns dadurch einen considerablen Vortheil und Menage stiften können.

§ 18.

Das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium soll auch Unsere Provinzial-Commissariate und Kammern mit nöthiger Instruction Ihres Verhaltens halber versehen, und muß solche Instruction mit der gegenwärtigen in den Punkten, da dieselbe auf der Provinzial-Commissariate- und Kammer-Verrichtungen und functiones applicable d'accord sein, Uns aber, ehe man dieselbe zur Ausfertigung giebt, zuförderst das Project davon zu Unserer Approbation allerunterthänigst eingesandt werden.

§ 19.

Solcher Instruction ist in specie einzuverleiben, daß die Commissariats-Präsidenten in den Provinzen, die ihnen anvertraute Städte fleißig bereisen, derselben Zustand, respectu des Handels und Wandels, Commercien und Manufacturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung sich auf das genaueste erkundigen und informiren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen, als Wir prätendiren, daß ein Capitain von Unserer Armee seine Compagnie kenne, indem dabei aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitain vollkommen bekannt sein müssen.

§ 20.

Die Kammer-Präsidenten müssen instruirt werden, ihre Ämter, Vorwerke und Dörfer auf gleiche Art zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.

§ 21.

Ferner muß in der Instruction den Provinzial-Kammern und Commissariaten anbefohlen werden, sich tagtäglich, ausgenommen des Sonntags und in Weihnachten, Ostern und Pfingsten die beiden ersten Feiertage, denn der dritte Tag in den Hohenfesten so wenig, als die sogenannten Bummelfeste gefeiert werden sollen, in ihren Collegiis zu versammeln und zwar des Morgens im Sommer um 7 und des Winters um 8 Uhr. Um 11½ Uhr endiget sich die Session, und des Nachmittags um 2 Uhr nimmt sie wieder ihren Anfang und continuiret bis des Abends um 6 Uhr, damit bei solchem Fleiß und Application Unser Dienst und höchstes Interesse an allen Orten rechtschaffen befördert werden könne.

Articulus 2.

Der Ministrorum Functiones.

§ 1.

Bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio soll der dabei dirigirenden Ministrorum Amt und Function hauptsächlich darin beruhen, daß sie auf ihre Departements eine genaue Obsicht führen, damit in denselben mit Fleiß und Treue gearbeitet, Unser höchstes Interesse durchgehends auf alle nur ersinnliche Weise befördert, und zu solchem Ende, dieser Unserer Instruction in allen derselben Punkten ein accurates allerunterthänigstes Genügen geleistet und nicht das Geringste davon negligirt oder verabsäumt werde.

§ 2.

Die Relationes aus den Provinzen müssen an denjenigen von besagten fünf dirigirenden Ministris adressirt werden, in dessen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt.

§ 3.

Dieser Minister erbricht solche an ihn adressirte Relation, machet sich derselben Inhalt bekannt, und sendet sie nachgehends an die, bei seinem Departement stehende, Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, um davon an dem Tage ihres Departements in pleno zu referiren. Zum Exempel, wenn aus Preußen eine Relation in Commissariats- oder Kammersachen einläuft, so wird dieselbe an Unsern General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-

Miniſtrum, Finanz=, Krieges= und Domainen=Rath von Grumbkow, adreſſiret, von demſelben erbrochen, durchgeleſen und nachgehends an die Geheime Finanz=, Krieges= und Domainen=Räthe, von Herold, Manitius und von Thiele, und wann es Sachen ſind, die zu des Ober=Jägermeiſters Function gehören, zuförderſt an denſelben geſandt, von ihnen wohl und reiflich examiniret, Acta nachgeſehen, und alsdenn am nächſtfolgenden Montage in pleno vorgetragen, von denen ſämmtlichen Miniſtris und Aſſeſſoribus darüber deliberiret, ein Deciſum darin gemachet, und ſodann weiter deshalb verfüget, was die Nothwendigkeit und der Sachen Bewandtniß mit ſich bringen.

Auf gleiche Weiſe wird es auch mit den übrigen Departements gehalten.

§ 4.

Die aus den Provinzen einlangende, zu Unſerm General=Ober=Finanz=, Krieges= und Domainen=Directorio gehörende Juſtiz=Sachen, ſind von dem Special=Departement Unſers Wirkl. Geheimen Etats=Miniſtri, General=Auditeurs, auch Finanz=, Krieges= und Domainen=Raths, des von Katſch. Derſelbe erbricht die, in ſolchen Juſtizſachen einlangende, und zu dem Ende an ihn zu überſchreibende Relationes, ſendet ſie nachgehends an die Membra desjenigen Departements, wohin die Provinz gehört, aus welcher die Relation gekommen, und wird ſodann weiter damit verfahren, wie oben von den preußiſchen Departements gemeldet iſt.

§ 5.

Wann die fünf deferirende Miniſtri nebſt den Aſſeſſoribus ſich über dieſen oder jenen Punkt nicht vereinbaren können, ſo referiren ſie davon an Uns, und fragen deshalb allerunterthänigſt an, und ebenſo wird es auch gehalten, wann etwas vorkäme, ſo nicht aus dieſer Inſtruction decidiret werden könnte.

§ 6.

Wann einer von denen über die vier erſten Departements von Uns geſetzten Miniſtris krank wird, oder mit Unſerer dazu gegebenen Erlaubniß verreiſet, oder von Uns auf Commiſſion verſchickt wird, ſo müſſen die übrigen vier dirigirenden Miniſtri ſeine Arbeit mit übernehmen.

§ 7.

Die Concepte von dem, was bei dem G. O. F., K. und D. D. expediret wird, die Justizsachen allein ausgenommen, revidiren alle fünf Ministri.

§ 8.

Die Originalia contrasigniren Unser General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministri und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, von Grumbkow und von Creutz beide zugleich.

§ 9.

Wann einer von beiden Ministris abwesend, so contrasigniret an derselben Statt der Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Kraut und so weiter, dergestalt, daß allemal die beiden ältesten im G. O. F., K. und D. D. anwesende Ministri die Contrasignatur verrichten.

§ 10.

Der Wirkl. Etats-Ministre, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Katsch, revidiret und contrasigniret die Justizsachen allein.

§ 11.

Das G. O. F., K. und D. D. soll alle Montage, Mittwochen, Donnerstage und Freitage, an dem von Uns dazu destinirten Orte, zusammen kommen, und mit einander alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen, collegialiter, nicht aber in den Häusern, wie bisher, tractiren.

§ 12.

Des Montags ist des General-Lieutenants, auch Wirkl. Etats-Ministri, Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, von Grumbkow, Departementstag, und werden alsdann die preußischen, vor- und hinterpommerschen und neumärkischen Affairen, imgleichen die Grenzsachen, und was die Ausradung und Räumung der Brücher betrifft, vorgetragen und ausgemachet, aber keine andere Affairen, wenn es gleich pressante Sachen wären, weil es in Commissariats- und Kammersachen auf drei, vier bis acht Tage nicht ankommt.

§ 13.

Des Mittwochs ist des Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, von Creutz, Departementstag, und werden an demselben vorgetragen und decidiret, die mindenschen,

ravensbergiſchen, tecklenburgiſchen und lingiſchen, wie auch die Rechenkammer- und Proviants-Sachen, aber keine andere.

§ 14.

Des Donnerſtags fällt des Wirkl. Etats-Miniſtri, auch Krieges- und Domainen-Raths, von Kraut, Departementstag ein, an welchem die kurmärkiſchen, magdeburgiſchen und halberſtädtiſchen Affairen, imgleichen die Marche-Sachen, und was die Verpflegung Unſerer Armee betrifft, tractirt werden ſollen, aber keine andere.

§ 15.

Des Freitags hat Unſer Wirkl. Etats-Miniſtre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, der von Görne, ſeinen Departementstag, und wird alsdann über diejenigen Sachen deliberiret und reſolviret, welche Geldern, Cleve, Meurs, Neufchatell, die orangiſche Succeſſion, imgleichen das Poſtweſen und das Münzweſen betreffen, aber über keine andere.

§ 16.

Die Juſtizſachen haben keinen beſonderen Departementstag, ſondern es werden dieſelben an demjenigen Tage vorgetragen und ausgemachet, zu welchem die Provinz gehöret, aus welcher die Juſtizſache kommt.

§ 17.

Des Sommers ſoll ſich das G. O. F., K. und D. D. verſammeln des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18.

Sie ſollen nicht eher auseinander gehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches dejour iſt, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe.

§ 19.

Können ſie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, ſo ſtehet ihnen frei, auseinander zu gehen.

Können ſie aber des Vormittags nicht fertig werden, ſo müſſen ſie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr, oder bis ſie alle Affairen abgethan, beiſammen bleiben.

Wir befehlen auch hiermit Unſerem Ober-Marſchall und Wirkl. Geheimen Etats-Miniſter, dem von Printz, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. länger als bis 2 Uhr Nachmittags im Collegio verſammelt bleibet, er vier gute Gerichte Eſſen aus Un-

serer Küche, nebst nöthigen Wein und Bier aus Unserm Keller, oben bringen lassen solle, damit die Halbschied der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbschied aber arbeiten und nachgehends die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen, und die übrigen hinwieder arbeiten können, alsdann Unser Dienst rechtschaffen, fleißig und getreulich wird befördert werden.

§ 20.

Der Wirkl. Etats-Minister, auch General-Auditeur und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, von Katsch, soll die Geheimen Etatstage nicht verabsäumen, damit er an denselben die Justizsachen, welche nicht zum G. O. F., K. und D. D. gehören, vortragen könne.

§ 21.

Wann einer von den dirigirenden Ministris, oder einer von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen eine Stunde später, als Wir in diesem Articul § 17 befohlen, auf das G. O. F., K. und D. D. kommt, und keine schriftliche permission deswegen von Uns hat, demselben sollen von seinem Tractement einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönal-Casse gegeben werden.

§ 22.

Wer gar nicht in das G. O. F., K. und D. D. kommt, ohne daß er durch Krankheit daran behindert wird, oder daß er dazu Erlaubniß von Uns habe, der soll sechs Monat von seinem Tractement zur Pönal-Casse verführen.

§ 23.

Wer zum andern Mal ohne Unsere permission, oder Krankheit halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, dann Wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen.

§ 24.

Vielleicht wird gegen diese Unsere Verordnung eingewendet werden wollen, daß sie die Versammlungen des G. O. F., K. und D. D. so accurat nicht besuchen könnten, weil sie auch in andern Collegiis säßen, und dieselbe gleichfalls frequentiren müßten, allein davon wollen Wir sie hiermit dispensiret und entbunden haben, und ist Unsere Willensmeinung, daß die dirigirende Ministri

und Assessores des G. O. F., K. und D. D., bloß und allein in solchen Directorio, worin sie selbst das Präsidium führen, sitzen, aller anderen Collegiorum aber sich entschlagen sollen; Gestalt denn auch in specie der Geheime Rath Culemann sich zu declariren hat, ob er seine bisher gehabte übrige functiones fahren lassen, und bloß und allein bei dem G. O. F., K. und D. D. bleiben wolle oder nicht.

Ersten Falles wollen Wir auf seine Versorgung allergnädigst Bedacht nehmen, daß er Brodt haben solle.

§ 25.

Des Dienstags und Sonnabends haben die fünf dirigirenden Ministri mit Revidiren und Hausarbeit zu thun.

§ 26.

Jedoch sollen sie den Sonnabend Nachmittag auf die General-Kriegescasse und General-Domainencasse sich verfügen und nachsehen, ob auch die Gelder richtig einkommen, oder nicht? manquiret etwas daran, und die Gelder laufen nicht ein, sobald sie fällig sind, so ist eine von ihren importantesten und größesten Schuldigkeiten, sich unverzüglich, woran der Verzug hafte, zu erkundigen, und darin sofort zu remediren, auf der Art, wie unten Art. 30 ihnen mit mehrem vorgeschrieben ist. Sie haben sich auch darunter wohl vorzusehen, weil Wir Uns an sie halten werden, und mögen sie ihren Regreß an die Provinzial-Commissariate und Kammern hinwieder nehmen, wobei Wir sie jedoch ebenfalls souteniren werden, wie sichs gehöret und gebühret.

§ 27.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe sollen ebenfalls ein Jeder vor das Departement, bei dem er placirt ist, mit hafften, wann die Gelder zurückbleiben, und ist ihnen also zu rathen, daß sie fleißig und unabläßig, ehe noch der Zahlungstermin einfällt, bei den Commissariaten und Kammern mahnen und antreiben, nicht aber dabei ohne inquietude und gleichsam schlafend sein.

§ 28.

Wann es mit der Bezahlung der Quartalgelder hapert, sollen beides die dirigirende Ministri und Assessores von dem Departement, wo der Mangel sich zeigt, examiniren, woher derselbe rühre.

Findet sich, woran es haffte, so ist ihr Devoir, auf zulängliche Remedirung sofort bedacht zu sein, und die dazu erforderte Mittel unverzüglich anzuwenden, wofern sie aber nicht so klar, wie die Sonne am Himmel, auf den rechten und eigentlichen Grund sehen können, so muß, ohne Versäumung des geringsten Moments, Jemand aus dem Directorio an den Ort sich verfügen, wo sich das Manquement und Confusion hervorgethan, um darin behörend und zulänglich zu remediren.

Articulus 3.

Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio.

§ 1.

Zu Geheimen Secretarien bei dem G. O. F., K. und D. D. haben Wir bestellet:

Bei dem 1sten Departement den Geheimen Rath Braunsberg.

Bei dem 2ten Departement den Geheimen Rath Flottwell.

Bei dem 3ten Departement den Geheimen Rath Mancke.

Bei welchem 3ten Departement aber auch der Kriegesrath Holtzendorff, als Secretarius und Kanzlist dienen, die vorfallenden Sachen concipiren und mundiren helfen soll.

Bei dem 4ten Departement den Geheimen Rath Canler.

§ 2.

Diese vier Geheimen Secretarien haben neun Kanzlisten unter sich, und etliche extraordinarios, welche die Duplicata copeien machen.

Und ob Wir zwar diesen letztern keine Besoldungen reichen lassen werden, so sollen sie doch, wenn sie fleißig und treu sind, bei den Vacanzien, welche sich bei diesem G. O. F., K. und D. D. unter den ordinären Kanzlei-Verwandten ereignen werden, vor andern den Vorzug haben.

§ 3.

Zu ermeldter Geheimen Secretarien, Kanzlisten und übrigen Kanzlei-Verwandten Direction haben Wir eine absonderliche Instruction verfertigen lassen, welche, nach Vorlesung der gegenwärtigen, publiciret werden soll, und werden die dirigirenden Ministri des G. O. F., K. und D. D. mit allem Fleiß, Ernst und Eifer

dahin sehen und strenge darüber halten, daß solche Instruction in allen derselben Punkten, Clauseln und ganzen Begriff ein accurates allerunterthänigstes Genügen müsse geleistet werden.

§ 4.

Die neuen Kanzlisten, welche bei dem G. O. F., K. und D. D., imgleichen diejenigen, so bei dem kurmärkischen Commissariat laut Etats gebrauchet werden sollen, hat ermeldtes Directorium aus den Kanzlisten des gewesenen General-Commissariats und General-Finanz-Directorii zu choisiren und zu Unserer Approbation allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Es müssen aber die so am besten und zierlichsten schreiben, denen übrigen präferiret, und absonderlich bei dem G. O. F., K. und D. D. die besten Hände placirt werden.

Articulus 4.

Wegen Verpflegung der königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviant-Wesens.

§ 1.

Was die Verpflegung Unserer Armee belanget, da soll die Disposition so verbleiben, wie sie jetzo ist, und finden Wir unnöthig, deshalb einige Änderung zu machen.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. wird mit Fleiß dahin zu sehen haben, damit die Regimenter von Unserer Armee jederzeit accurat und richtig bezahlet werden, und daran nie einiger Mangel erscheine.

§ 3.

Auf das General-Proviantwesen muß wohl acht gegeben und in specie bei Ummessung der Provianthäuser, den Proviantbedienten besser, wie bisher, auf die Finger gesehen, und ihnen nicht zu viel Kriml-Maaß passirt werden. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch deshalb die nöthige Einrichtung unverzüglich zu machen nicht ermangeln, auch Uns nachgehends allerunterthänigst berichten, wie solches geschehen?

§ 4.

Sollten Wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das G. O. F., K. und D. D. das General-Proviantwesen mit be-

besorgen, und aus ihrem Mittel Uns welche vorschlagen, die da mit die Campagne thun, um das General-Proviantwesen, sowohl, als die General-Feld-Kriegescasse und den sonst nöthigen Behuf zu besorgen.

Articulus 5.

Wegen der Einquartierung und des Services.

§ 1.

Die Regulirung des Einquartierungs- und Serviceweſens muß sich das G. O. F., K. und D. D. bestens recommandiret sein lassen, und sich dabei nach Unserer, anno 1721 publicirten, Ordonnance richten und davon nicht abgehen, sondern fest und unbeweglich darüber halten.

§ 2.

Von der Einquartierung in den Städten soll keiner frei sein, ausgenommen die Prediger respectu ihrer Pfarrhäuser, imgleichen die Schulbedienten.

§ 3.

Wann aber ein Prediger oder Schulbedienter ein Bürgerhaus hat und Bürgernahrung treibet, so kann er keine Befreiung von der Einquartierung prätendiren.

§ 4.

Das G. O. F., K. und D. D. soll genau untersuchen lassen, ob die Freiheit, so den Franzosen wegen ihrer, in Unsern Landen erbauten Häuser accordiret worden, nicht endlich einmal zu Ende sei? Indem Wir spüren, daß viele Sudeleien und Defraudationes darunter vorgehen. Zum Exempel, ein Franzose hat die wegen eines erbaueten Hauses ihm versprochene zwanzigjährige Freiheit, funfzehn genossen, so gehet er hin und verkaufet sein Haus an einen andern Franzosen, der die franchise wegen eben desselben Hauses wieder funfzehn Jahre genießet, und ist also dieses Haus, anstatt der determinirten zwanzig Jahre, fünfunddreißig Jahre frei gewesen, welche Mißbräuche billig abgeschafft werden müssen. Dann nicht weniger der Franzosen Häuser, nach Ablauf der accordirten Freijahre, als andere Unserer Unterthanen Häuser mit Einquartierungen beleget werden können, indem nichts billiger ist, als daß die Franzosen, nachdem sie diejenigen exemptiones und Freiheiten, so ihnen hiebevor versprochen worden, wirklich genossen, nun-

mehr auch gleich anderen Unseren, in den Städten wohnenden Unterthanen mit Einquartierungen und Servis beleget werden.

§ 5.

Es sollen aber die Bequartierungen dergestalt reguliret werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen, und keine vor dem andern prägraviret, sondern aller deshalb eingeschlichener Mißbrauch abgestellet werden.

§ 6.

In allen Unsern Städten und Provinzen soll auch dieser Punkt durch unparteiische Officiere und Commissarien untersuchet werden, um das Quartierwesen überall in gute Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Articulus 6.

Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. soll dahin sehen, daß die Fouragegelder vor die Cavallerie wohl repartiret werden, damit keine Provinz oder District mehr Cavallerie halten müsse, als der Provinz des Kreises, oder des Districts Quote austräget, sondern darunter nach Proportion der Provinz, des Kreises oder des Districts, eine exacte Gleichheit observiret und eine Provinz vor der andern nicht beschweret, sondern die Einquartierung so reguliret werden möge, daß sowohl das Land, als die Regimenter dabei bestehen können.

§ 2.

In theuren Jahren sollen die Provinzen die Rationes stark bezahlen; in wohlfeilern Jahren aber minder, damit die Regimenter vor das Fouragegeld die Fourage bekommen können.

§ 3.

In Preußen sollen die Regimenter Stroh- und Heugeld bekommen, das Hartfutter aber soll ihnen Unsere dasige Kammer in natura liefern.

§ 4.

Unsere erstliche Willensmeinung ist auch, und wollen Wir nachdrücklichst darüber gehalten wissen, befehlen auch demnach Unserm G. O. F., K. und D. D., daß solches sowohl vor sich selbst, als auch durch die Provinzial-Commissariate und Kammern acht ge-

ben, und alle nur erſinnliche praecautiones und mesures nehmen ſolle, damit Unſere Cavallerie und Regimenter ihre Fourage bei keinem Fremden, ſondern bloß und allein in Unſeren Landen kaufen müſſen, und wollen Wir die Contravenienten, ohne deshalb die geringſte Excuſe oder Vorwand gelten zu laſſen, mit infamer Caſſation beſtrafen, um andern durch dergleichen Exempel deſto klärer zu zeigen, wie exact Wir Unſeren Befehlen einen vollkommenen allerunterthänigſten Gehorſam wollen geleiſtet wiſſen, und muß abſonderlich auch wegen dieſes Punkts Unſer G. O. F., K. und D. D. alle nöthige praecautiones und mesures nehmen, maßen Uns daſſelbe auch hievor responsable ſein ſoll.

§ 5.

Die Kammern müſſen auch dahin ſehen, und bei denen Commandeurs von den Regimentern es in die Wege richten und befördern, daß dieſelben die Fourage bei den Pächtern um billige Bezahlung, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre denn, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten.

Articulus 7.

Wegen Conſervation der Unterthanen.

§ 1.

Von was großer Importanz die Conſervation der Unterthanen vor jedwede Puiſſance ſei, und was es vor gefährliche Suiten nach ſich ziehen können, wenn durch übel eingerichtete Ökonomien und gar zu ſchweren Laſten die Unterthanen enerviret, und in ſolchen Stand, daß ſie ihrem Landesherrn die ſonſt gewöhnliche praestationes entweder gar nicht mehr, oder doch nicht völlig leiſten können, geſetzet werden, das iſt männiglich bekannt. Und hat derowegen das G. O. F., K. und D. D. auf die Conſervation Unſerer ſämmtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application treues Abſehen zu richten, damit dieſelben allerſeits in guten Flor und Wohlſtand erhalten, und ſowohl die Krieges- als Domainen-praestanda nicht höher geſetzet werden, als ſie es ertragen können.

§ 2.

Es hat aber das G. O. F., K. und D. D. nicht bloß und allein auf die Conſervation der Städte, und um dieſelben in floriſanten Zuſtand zu ſetzen, ſein Abſehen zu richten, ſondern abſon-

derlich auch auf die Conservation des Landmannes, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflectiren.

§ 3.

Keine Anlagen sollen gemacht werden, wobei die Unterthanen nicht bestehen können. Wann aber hier oder da in Unseren Landen etwas aufgeleget worden, so ist wohl zu überlegen, ob auch die andern praestationes an Domainen, Accise und dergleichen nicht ausfallen werden? Wann sich solches findet, so muß das G. O. F., K. und D. D. sofort remediren. Zum Exempel, das Amt Zossen wird von einer Domainen-Commission oder Kammer verpachtet. Das Amt hat sonst getragen 1000 Thlr. Nach dem neuen Anschlage trägt es 1200 Thlr., ergo 200 Thlr. plus. Diese 200 Thlr. kommen daher, als 50 Thlr. wegen der Vorwerker und 150 Thlr. wegen erhöheter Dienstgelder. Da ist nun die Frage: ob die Bauern, wann sie solche 150 Thlr. Dienstgelder nach dem erhöheten Fuß bezahlen, zugleich auch die gewöhnliche Contribution bezahlen können, oder aber ob dieselbe wegen des mehr aufgelegten Dienstgeldes ausfallen werden? Kann die Contribution zugleich mit dem erhöheten Dienstgelde bestehen, so ist die Verbesserung gut und solide. Könnte aber die Contribution nicht bestehen, wofern die 150 Thlr. Dienstgelder gegeben werden sollten, so wäre es keine Verbesserung, sondern Wind.

Das G. O. F., K. und D. D. wird aus dem jetzt angeführten Exempel Unsere Willensmeinung sattsam verstehen können, und sich danach achten.

Jedoch muß hierbei überlegt werden, ob die gemachte Verbesserung, wo nicht ganz, dennoch halb, oder zum dritten oder vierten Theil mit und nebst den übrigen praestandis bestehen, und insoweit beibehalten werden könne? welchen Falls auch die gemachte Verbesserung insofern beibehalten und conserviret werden muß, indem Wir einen reellen Vortheil dabei finden.

Articulus 8.

Wegen des Contributionswesens.

§ 1.

Das Contributionswesen ist einer von den wichtigsten Punkten, worauf das G. O. F., K. und D. D. unermüdete Application

und Sorgfalt gerichtet sein muß. Und soll Uns auch in specie wegen dieses Punktes das ganze oben bemeldete Directorium, sowohl die darin sitzende Ministri, als auch in specie die membra eines jeden Departements, jedoch soviel diese letzte betrifft, weiter nicht, als eines jeden Departement sich erstrecket, responsable sein.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch insonderheit darauf Acht haben, daß die Contributionen wohl und richtig einkommen, und nichts davon zurückbleibe.

§ 3.

An den Orten, wo keine egale Classification ist, soll eine gleich durchgehende Quotisation und Classification gemachet, imgleichen die Catastra, welche nicht in Ordnung sein, in Ordnung gebracht werden, damit so viel, als immer möglich, eine Provinz gegen die andere, und ein Kreis und District gegen den andern gerechnet, nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden.

§ 4.

Absonderlich hat das G. O. F., K. und D. D. wohl Acht zu geben, daß Unsere Immediat-Unterthanen bei der Contribution und Einquartierung nicht prägraviret werden, maßen sie an vielen Orten gegen die Mediat-Unterthanen in beiden Punkten prägraviret sind, und muß ermeldtes Directorium diesen Punkt genau untersuchen, und was deshalb zu ändern, oder zu verbessern ist, ungesäumt redressiren.

§ 5.

Die von Unseren Immediat-Unterthanen fallenden Contributionen sollen die Beamten einnehmen, und solche an die Provinzial-Kreiscasse liefern, die es hernach an die Kriegescasse zahlen, und zwar aus der Ursach, damit der Bauer nicht doppelt geplagt werde, und die Sache länger Bestand haben könne.

§ 6.

Die Landräthe in den Provinzen sollen responsable sein, wegen ihrer Kreiscassen, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Caution bestellen.

§ 7.

Vor allen Dingen muß auch das G. O. F., K. und D. D. dahin sehen, daß die wüsten Bauerhuben mit wirklichen Bauer- und Kossäthenhöfen angebauet werden, und soll gedachtes Directorium mit allem Ernst und Nachdruck darauf halten, damit Unserer deshalb führenden Intention gehorsamst nachgelebet werde.

Articulus 9.

Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter Rollen.

§ 1.

Der Lehns-Kanon soll zu rechter Zeit beigetrieben und mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, ohne die geringste Connivenz gegen Jemand, er sei auch, wer er wolle, zu bezeigen.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch eine Rolle halten, von allen, welche adeliche Güter besitzen, damit, wann Wir vom G. O. F., K. und D. D. zu wissen verlangen, wie viele Edelleute in dieser oder jener Provinz in auswärtigen Krieges- und Civildiensten stehen, wie sie heißen, was sie bedienen und von was vor einem Alter sie sein, auf Unser Erfordern sofort ein accurater Bericht erfolgten könne. Zu solchem Ende sollen die Landräthe die jährlich pflichtmäßig eingerichteten Tabellen examiniren, ob sie richtig sind, oder nicht? Ersteren Falls tragen sie selbige in ein Buch und schicken sie an das G. O. F., K. und D. D.

Articulus 10.

Acciswesen.

§ 1.

Bei dem Acciswesen muß eine von des G. O. F., K. und D. D. größesten Sorgen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs accurat und gut gemacht, und in demselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostiret werden, daß Unsere Landeswaaren und Manufacturen in Unseren Landen wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können, als ausländische.

§ 2.

In specie muß auch ermeldtes G. O. F., K. und D. D. die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisch Korn,

Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegen, damit Unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können, als die fremde.

§ 3.

Hingegen müssen die Waaren und das Getreide, so Unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Imposten beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungsaccise auf dieselben geleget, auch sonst die Ausfuhre auf alle Art und Weise favorisiret werden.

§ 4.

Der königsbergische Tarif und der Tarif in den clevischen Städten soll ohne Zeitverlust nach den berlinischen eingerichtet, und die Sätze danach formiret werden.

§ 5.

An den Orten Unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit Unserer Avantage und ohne größeren, oder auch nur gleichmäßigen Abbruch Unserer Domainen-Revenüen geschehen kann, muß das G. O. F., K. und D. D. zu Einführung der Accise, ohne den geringsten Anstand, schreiten. Wann Wir aber bei solcher Einführung der Accise und durch dieselbe zum Exempel etwa 100 Thlr. gewönnen, und hingegen sothane neue Einrichtung Unseren Domainen 100 Thlr. Schaden brächte, so wäre solches vor keine Verbesserung zu achten, ergo Wind.

§ 6.

Die magdeburgischen, halberstädtischen, mannsfeldischen und hohensteinischen Städte sollen immediat gemacht werden, so wie Unsere Städte in der Kurmark. Das Avantage, so Wir davon zu erwarten haben, wird sich folgender Gestalt zeigen; zum Exempel: die Stadt Wantzleben giebt, vermöge Katastri, 500 Thlr. zur Contribution, die Accise bringet 600 Thlr., ergo 100 Thlr. Überschuß, und fließet solch surplus zu Unserer Casse.

§ 7.

Es soll Niemand in Unserm Königreich, Provinzen und Landen accisefrei sein. Und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen Wir selbst, nebst Unserm königlichen Hause, die Accise bezahlen, und soll sehr scharf darauf Acht gegeben werden, daß sich Niemand weiter unterfange, unter den Prätext, als

wenn dieſe oder jene Sachen vor Uns oder Unſer königliches Haus gehörten, die Acciſe zu defraudiren.

§ 8.

Alle Wagen, ſelbſt die Unſrigen davon nichts ausgenommen, bis auf den geringſten Bauerwagen, ſollen wohl und genau viſitiret werden, auch ob etwa accisbare Waaren, dem Angeben zuwider, ſich darauf befinden.

§ 9.

Damit auch die Thorſchreiber deſto mehr außer Stand gerathen mögen, bei Veracciſirung der Waaren, Defraudationes vorgehen zu laſſen, ſo ſollen ſie nicht bloß in derſelbigen Stadt, von einem Thor zum andern, ſondern von einer Stadt zur andern translociret werden, um ihre Gevatterſchaften und Connoissancen, auch andere Anleitungen zu Defraudationen und Betrug, um ſo viel mehr zu verlieren.

§ 10.

Auf Unſeren cleviſchen Städten hafften, wie bekannt, große Schulden, von welchen Wir die Zinſen aus dem Überſchuß der Acciſe bezahlen, Wir ſind aber müde, Uns länger mit ſolchen Zinſen, die, ſo zu reden, mit Uns aus der Schüſſel eſſen, zu chargiren. Und ſoll derowegen Unſere General-Kriegescaſſe vor das Jahr 1723 einmal hunderttauſend Thaler an der cleviſchen Städte Creditores bezahlen.

Das folgende Jahr werden Wir zu eben den Behuf wieder eine Summe Geldes aſſigniren, und ſolchergeſtallt hoffentlich in Kurzem von Bezahlung dieſer beſchwerlichen Intereſſen befreiet werden.

§ 11.

Das G. O. F., K. und D. D. muß auch dahin ſehen und auf alle Weiſe verhüten, daß die in Unſeren Landen angeſeſſenen Leute ihre Gelder und Capitalien nicht in die Fremde transportiren, und wird von ermeldtem Directorio collegialiter und reiflich zu überlegen ſein, wie ſolches am beſten zu verhüten, und denen Capitaliſten Gelegenheit zu geben, daß ſie ihre Gelder in Unſeren Landen placiren und anlegen können.

§ 12.

Wegen der Kaufleute bisher prakticirten Acciſe-Defraudationen, und um denſelben ein- für allemal einen Riegel vorzuſchieben, hat

Unser G. O. F., K. und D. D mehr praecautiones, als bisher geschehen, zu nehmen, auch wenn einer auf dergleichen Betrug ertappet wird, an denselben ein solch Exempel zu statuiren, daß andere sich daran spiegeln müssen.

§ 13.

Das Hausiren auf dem platten Lande soll durch ein neues, in Unseren höchsten Namen zu publicirendes Edict, bei Strafe des Karrens, verboten, über solchem Edict auch fest und scharf gehalten werden.

Articulus 11.

Wegen der Zölle und Commercien.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, um es dahin zu richten und zu beförderen, daß die Commercien in Unserem Königreiche, Provinzen und Landen, je länger je mehr, empor und in einen florisanten Zustand gebracht, Unsere Zölle auch nicht abnehmen, sondern, soviel immer möglich, verbessert, und allen dabei vorgehenden Unterschleifen und Defraudationen auf eine zureichende Art vorgebeuget werden möge. Die in Unseren Landen fallenden Waaren und denréen sollen, wie Wir schon oben befohlen, leidlich beschweret, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als: Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Flachs und dergleichen, so hoch in den Tarif hinan gezogen werden, daß Unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die in Unsern Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können, als fremde Waaren von gleicher Gattung.

§ 2.

Die kleinen Uns zugehörenden Zölle sollen, soweit es nur immer practicable und möglich ist, verpachtet werden.

Articulus 12.

Manufacturſachen.

§ 1.

Von was großer Importanz vor Uns und Unsere Lande, die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem G. O. F., K. und D. D. vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äußersten Fleißes angelegen sein

lassen müssen, damit, soviel nur immer möglich, alle Gattungen von Wollen=, Eisen=, Holz= und Leder=Manufacturen, die noch nicht in Unseren Landen etabliret sein, daselbst eingerichtet werden mögen.

§ 2.

Um diesen höchst nützlichen Endzweck zu erreichen, hat das G. O. F., K. und D. D. die dazu nöthigen Manufacturiers aus der Fremde kommen zu lassen, nach der Methode, wie Wir zu Potsdam die Gewehr=Manufactur angeleget haben.

§ 3.

Das G. O. F., K. und D. D. soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollen=Manufacturen und Leder=Thaureien in Unseren preußischen Städten eingeführet und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch Unsere preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzt werden mögen.

§ 4.

Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. in Unserm höchsten Namen ein Edict in allen Unsern Provinzen und Landen ausgehen zu lassen, wodurch die Ausfuhr der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges verboten werde.

Wer nur einen Stein von einheimischer Wolle auszuführen sich unterstehet, soll den Galgen verdient haben.

Wir haben zwar bisher dem Lagerhause zu Berlin Erlaubniß gegeben, die ausgeschossene Wolle auszuführen, heben aber solches hierdurch mit gutem Vorbedacht wieder auf, und soll gedachtes Lagerhaus davon nicht einen Stein mehr auszuführen befugt sein.

§ 5.

Die Provinzialkammern werden sagen, Unsere Pächter können die Wolle nicht los werden, sie gilt nichts, kein Mensch will sie kaufen, und was dergleichen mehr ist. Die von Adel, die Prediger und Schäfer werden ohne Zweifel eben dergleichen vorwenden.

Um nun dieser Sache ihre abhelfliche Maaße zu geben, so befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D. durch eine, an die Provinzialkammern und Commissariate abzulassende Circulair-Ordre eine pflichtmäßige Desination zu fordern, wie viel jährlich an Wolle in jeder Provinz gewonnen werde, und von was vor Sorte.

Wann solche Desinationen aus den Provinzen eingekommen, zum Exempel, aus der Kurmark würde berichtet, daß daselbst jährlich

20,000 Stein gute Wolle, 5000 Stein Mittelwolle und 2000 Stein grobe Wolle gewonnen würde, so hat das G. O. F., K. und D. D. eine anderweite Circular-Verordnung an die Provinzial-Commissariate zu senden, daß sie berichten sollten, wie viel die, sich im Lande befindliche, Manufacturen jeden Orts an Wolle verarbeiten? nachdem über beide Punkte die geforderten Berichte eingelaufen, wird man einen rechten Überschlag machen können, wie viel Wolle verarbeitet werde, und wie viel Wolle übrig bleibe?

Ein Tuchmacher sammt seinen Compagnon verarbeiten jährlich 300 schwere Stein Wolle. Ein Zeugmacher 26 schwere Stein Wolle. Ein Strumpfmacher kann verarbeiten 10 schwere Stein Wolle. In der Kurmark finden sich nun so viel Wollarbeiter, daß sie jährlich verarbeiten können:

18,000 Stein feine Wolle,
4000 Stein Mittelwolle,
500 Stein grobe Wolle.

In der Kurmark bleiben also jährlich 2000 Stein feine Wolle, 1000 Stein Mittelwolle und 1500 Stein grobe Wolle übrig, und scheinet es zwar, als ob dieser Überschuß ausgeführet werden könnte und müßte, wofern die Pächter, Edelleute, Prediger und Schäfer nicht ruinirt werden sollen. Es wird aber nicht schwer fallen, der Sache auf andere Weise zu rathen.

§ 6.

Wann das G. O. F., K. und D. D., und die kurmärkische Kammer in einer von Unsern märkischen Städten, als zum Exempel in Stendal sieben neue Tuchmacher angesetzet, von welchen ein jeder des Jahres 300 Stein Wolle verarbeitet, so werden oben bemeldte in Rest gebliebenen 2000 Stein feine Wolle durch diese sieben Tuchmacher consumiret sein.

Um aber die in Rest gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle gleichfalls zu verarbeiten, muß das G. O. F., K. und D. D. noch 100 Strumpfweber ansetzen, deren jeder des Jahres über 10 Stein Wolle verarbeiten, folglich damit die obgedachte Quantität der übrig gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle auch consumiret werden kann. Zu Anschaffung der vor diese 100 Strumpfweber nöthigen Stühle wollen Wir 6- bis 7000 Thlr. assigniren. Ein jeder Stuhl kostet 80 Thlr., und ein jeder Strumpfweber, dem einer von die-

sen Stühlen, um darauf zu arbeiten, geliehen wird, muß davor jährlich 2 Thlr. an die Accise bezahlen, und sind also die 1000 Stein Mittelwolle ebenfalls verarbeitet.

Es bleiben demnach 1500 Stein grobe Wolle, mehrentheils Ausschuß, von dem Lagerhause übrig, welche, weil ein Tuchmacher jährlich 300 Stein verarbeiten kann, von fünf Tuchmachern können verarbeitet werden, und ergiebet sich aus dem, was Wir jetzo angeführet und vorgestellet, von selbst der Schluß, daß es gar nicht nöthig, die Wolle aus dem Lande zu führen, sondern selbige mit weit größerem Nutzen in demselben bleiben und verarbeitet werden könne.

§ 7.

Wie Wir es nun Uns etwas kosten lassen, um die groben Stühle anzuschaffen, worauf die Ausschußwolle zu verarbeiten, und zu schlechten und solchen Tüchern zu machen, wie diejenigen sind, welche in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und Baiern versandt werden, so ist auch Unser Wille und Befehl, daß das Lagerhaus in Berlin die ausgeschossene Wolle an die Fabrikanten der groben Tücher, so wie die leipziger Kaufleute, vorschießen, und von denselben hinwieder, statt der Bezahlung, grobe Waaren annehmen solle, die das Lagerhaus in Deutschland, Tyrol und in der Schweiz debitiren kann, so wie es die leipziger Kaufleute in Sachsen machen. Das Lagerhaus wird einwenden, daß dazu ein großer Vorschuß erfordert würde; es ist auch nicht ohne, aber das Lagerhaus hat auch wegen der Armee und sonsten, wann es nur will, guten Debit seiner Waaren, und also Profit.

Es hat auch 100,000 Thlr. aus der Landschaft ohne Zinsen davon zu bezahlen, und sind Wir also persuadirt, es werde der Chef vom Lagerhause, aus Liebe und allerunterthänigster Devotion vor Uns, und um sich bei Uns und Unserer königlichen Posterität das unsterbliche Meritum zu erwerben, daß er Unsere Lande in gutes Aufnehmen gebracht, sein äußerstes thun, damit er Unsere, bei dem Werk führende Intention bestens befördern und, sobald es möglich, reussiren machen möge. Wir wollen auch an Unserer Seite, wann Wir sehen werden, daß dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges soutenieren, so lange Wir leben.

§ 8.

Das G. O. F., K. und D. D., nebst den Provinzial-Commissariaten werden sagen: wir haben alles gethan, und uns fast die Finger abgeschrieben, wir haben auch hier und da Leute und Manufacturiers angesetzt, aber nicht sehr viel, dieses letztere ist leider wahr. Die Sache kann aber besser und auf folgende Art angegriffen werden.

§ 9.

Wenn es an Tuchmachern fehlet, so muß man dieselben in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10.

Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kaufet man demselben einen Stuhl und giebet ihm ein hiesiges Mädchen zur Frau, das Lagerhaus aber schießet ihm die Wolle vor, dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etabliret eine Familie, und wird in so weit sein eigener Herr, da dann nicht zu glauben, daß es große Mühe kosten werde, dergleichen Leute zu engagiren, und dieselben nach Unseren Landen zu ziehen.

§ 11.

Mit den Strumpfmachern muß es auf eben die Weise angefangen werden, und kann man dieselben in Hamburg, in der Schweiz, in Hessen und zu Frankfurt a. M. anwerben, und zwar nach der Methode, wie man zu Potsdam etablirte lüttichsche Gewehr-Manufactur angeworben hat.

§ 12.

Der Chef vom Lagerhause wird sagen, daß dazu ein großer Vorschuß gehöre. Wir sind auch darin mit ihm einig, aber um deßwillen versprechen Wir auch hiermit, daß, sobald ein halbes Jahr verflossen, und Wir sehen, daß mit Ernst und Vigueur an dem Werk gearbeitet werde, Wir noch 100,000 Thlr. von der kurmärkischen Landschaft nehmen, und sonder Interesse dem Lagerhause vorschießen wollen, alsdann selbiges ein starkes Capital hat, wodurch es Unser Dessin unterstützen und ausführen helfen kann.

§ 13.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch dahin arbeiten, daß die Wollspinnereien in Unseren Landen besser introducirt werden mögen, als bishero geschehen. Zu dem Ende muß man sich be-

mühen, die Beamten und Pächter dazu zu persuadiren, daß sie die Wolle, so sie gewinnen, auf dem Lande verspinnen lassen, welchen Falls auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet werde, damit sie Lust bekommen, das Werk zu continuiren, und wird das G. O. F., K. und D. D. die Taxe von solcher, auf dem Lande gesponnenen, Wolle so zu setzen wissen, daß die Beamten, Pächter, Edelleute, Priester, Schäfer und Manufacturiers dabei bestehen können.

§ 14.

Die Linnen-Manufacturen muß das G. O. F., K. und D. D. ebenmäßig auf alle Weise zu poussiren und dergestalt zu vermehren geflissen sein, daß man binnen Zeit von vier Jahren der schlesischen und wahrendorfer Leinwand in Unseren Landen sich gänzlich passiren könne.

§ 15.

Zu Anschaffung der Strumpfstühle, und um die Manufacturiers anzuwerben, wollen Wir vor das Jahr 1723 aus Unserer General-Kriegescasse 24,000 Thlr. assigniren, und zu dem übrigen wird der Chef des Lagerhauses auch schon Rath zu schaffen wissen.

Articulus 13.

Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1.

Daß in Unseren königlichen Provinzen und Landen über die Verordnungen, so Wir bisher wegen des Stempel-Papiers ergehen lassen, stricte gehalten werden müsse, deshalb wird das G. O. F., K. und D. D. alle pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

§ 2.

In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig memorial angenommen, noch

§ 3.

Bei Unseren General-Krieges- und Domainen-Cassen auf Quittungen Geld und Besoldung gezahlet werden, wann die Quittungen nicht gestempelt sind, und zwar auf Papier von solchem Stempelpreise, als Unsere deshalb emanirte Verordnungen mit sich bringen.

§ 4.

Wer unter 30 Thlr. jährliche Besoldung hat, bedarf keine Quittung auf gestempelt Papier zu geben.

§ 5.

In allen Unseren Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden, und zwar bei solcher Strafe, als in denen emanirten Verordnungen determiniret ist, welche Wir aber nach Beschaffenheit der Umstände, wie bei andern vorfallenden und sich entdeckenden Defraudationen zu schärfen, Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Articulus 14.

Wegen Anhaltung der Deserteurs.

§ 1.

Damit dem Desertiren bei Unserer Armee desto mehr gesteuert und die Deserteurs um so leichter ertappet werden können, so soll das G. O. F., K. und D. D. in Unserem Königreiche, auch sämmtlichen Provinzen und Landen von Unsertwegen und in Unserem höchsten Namen ein scharfes Edict ausgehen und publiciren, auch nachgehends in Städten, wo keine Vestungen sind, imgleichen in allen Kirchdörfern, monatlich am ersten darin fallenden Sonntage von Neuem von den Kanzeln ablesen lassen des Inhalts, daß Bürger und Bauern keinen Soldaten, Unterofficier, Grenadier, Mousquetirer, Reuter oder Dragoner, Beurlaubten oder Ordonnanzen, der nicht seinen rechten und guten Paß vorzeigen kann, in keinem Dorfe oder Stadt passiren lassen, sondern ihn sofort arretiren und an das nächste Regiment liefern sollen, um den Deserteur weiterfort an das Regiment, dem er angehöret, zuschicken, welches alsdann die Unkosten bezahlen wird. Wann ein Soldat desertiret von einem Regiment oder Compagnie, und es auf dem Lande und in den Städten von dem Officier kund gemachet wird, sollen Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten, die Päsſe besetzen und den Deserteur weiter aufsuchen.

Wann sie ihn wieder bekommen, soll die Accise, welche dem Orte am nächsten ist, den Bauern, Bürger, oder Beamten, die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben, 12 Thlr. bezahlen.

Und solche 12 Thlr. muß der Geheime Rath und General-

Kriegescassen=Zahlmeister Schöning dem Regiment wieder abziehen. Wofern aber die Beamte, Edelleute, Bürger und Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zu gefänglicher Haft zu bringen, sollen diejenigen, welche davon manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Das Dorf, so deshalb seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, giebt 100 Thlr. zur Pönal=Casse.

Die Stadt, welche darunter ihr devoir negligiret, soll 200 Thlr. zur Pönal=Casse geben.

Der Landrath oder Edelmann 100 Ducaten.

Ist es ein arm Dorf, sollen die zwei vornehmsten Bauern aus demselben zwei Monat lang karren.

Ist die Stadt arm, sollen acht der vornehmsten Bürger auch zwei Monat lang karren.

Wer aber einen Deserteur durchhilft, der hat den Galgen verwirket, und soll derselbe sogleich, nachdem er des Verbrechens überführet ist, ohne Unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehänget werden.

§ 2.

Dieses Edict soll auch in specie an die Provinzial=Commissariate, Kammern, Beamte, Forstbediente, Theerschweler, Holzschläger, Kohlenbrenner, Glashütten ꝛc. gesandt, und ihnen dabei scharf eingebunden werden, sich nach dessen Inhalt genau und eigentlich zu achten, allermaßen den auch Unser G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial=Commissariate und Kammern, nicht weniger die Landräthe und die Städte, dann auch die Schulzen und Gerichte, über solch Edict streng, fest und zu allen Zeiten halten sollen und müssen.

Articulus 15.

Städte=Sachen.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. muß sich besten Fleißes angelegen sein lassen, daß alle wüste Stellen in Unseren Städten aufgebauet, alle Häuser mit Ziegeln gedecket, auch die Städte wohl verschlossen werden, um durch dieses letztere die Accise=Defraudationes desto besser zu verhüten.

§ 2.

Unsere Städte in Preußen verfallen gar sehr, und die bebauten Stellen gehen ein, wie Wir solches zu Mohrungen, Liebstadt und Holland selbst gesehen, auch noch viele andere Städte in Preußen sich befinden, die in eben so schlechtem Zustande respectu der Häuser und Gebäude sind, und muß das G. O. F., K. und D. D. es an nichts erwinden lassen, um diesem Übel und vielen andern, bei Unseren Städten in Preußen befindlichen, zu Unserem und der Städte in Preußen selbsteignem höchsten Schaden gereichenden Umständen bald und sufficamment zu remediren.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch neue Städte in Litthauen anzulegen suchen, und mit allem Ernst und Vigueur zu der Sache thun, damit Unsere deshalb führende Intention bald möglichst erfüllet werde.

§ 3.

Vor allen Dingen aber wird Unser G. O. F., K. und D. D. auf den Anbau und Vergrößerung Unserer Stadt Berlin, und daß alles bis an die Landwehren bebauet werde mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich ergreifen, und nach und nach so weit poussiren, als immer mensch- und möglich ist.

§ 4.

Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklichen Ausführung erfordert werde; So hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate Plans aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häusern und Gärten einzutheilen, und alsdann weiter einen Überschlag von Allem zu machen, und beides Uns allerunterthänigst einzusenden.

§ 5.

Damit es aber destoweniger an Anbauenden fehle, so wird das G. O. F., K. und D. D. alle diensame Mittel und Wege, und so viel deren nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittelte und wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleute und Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin zu ziehen, damit sie sich daselbst anbauen und häuslich niederlassen mögen. Das Werk wird

auch hoffentlich, wenn es nur recht unterbauet und fortgesetzet wird, schon succediren. Wir werden auch dasselbe mit allem, was dazu erfordert wird, zu secundiren nicht unterlassen.

Articulus 16.

Polizei- und Kämmerei-Wesen.

§ 1.

Was das Polizei- und Kämmerei-Wesen betrifft, da sollen die Provinzial-Commissariate und Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer, noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter, als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wenn es wohlfeil, die Magazine einkaufen, hingegen, wenn es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen.

§ 2.

Alle Brod-, Fleisch- und Biertaxen sollen jährlich um Martini und Pfingsten gemacht werden.

§ 3.

In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, so daselbst im Quartier lieget, und der Commissarius loci, obermeldte Taxen formiren. Dieselbe aber dergestalt einrichten, daß der Soldat, nebst den Bürger und Landmann, dabei auskommen und bestehen können.

§ 4.

Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen sich auch alle Jahre um Pfingsten und Martini zusammen thuen, und auf dem Lande eine Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen, auch die Schenkkrüge visitiren und bei denselben dem Bier einen gewissen und billigen Preis setzen.

§ 5.

Die Provinzial-Commissariate sollen die Commissarii loci und Magistrate anhalten, daß der Städte Feuer-Instrumente in gutem Stande erhalten, was daran schadhaft ausgebessert, wo aber gar keine Feuer-Instrumente vorhanden, dieselbe aus den Kämmerei-Revenüen angeschafft werden.

§ 6.

Die Commissariate und Commissarii loci haben auch dahin zu

sehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflastert, auch die publiken Plumpen in guten Stand gesetzet, wo aber keine sind, dergleichen angeleget werden müssen.

§ 7.

Die wüsten Stellen in den Städten sollen binnen fünf Jahren aufgebauet, die Stadtmauern überall in gutem Stande erhalten und die Strohdächer aus den Städten durchgehends weggeschaffet, auch die Dächer überall mit Ziegeln gedecket werden. Inmaßen Wir solches oben schon allergnädigst befohlen haben.

§ 8.

Die Provinzial-Commissariate sollen, in Ansehung der Kämmerei, Krüge, Dörfer, Heiden, Jagden, Zölle und Hütungen, nichts vornehmen, noch reguliren, ehe und bevor sie deshalb zuvörderst bei dem G. O. F., K. und D. D. Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern darüber zu vernehmen, ob sie auch dagegen etwas zu erinnern und einzuwenden finden, und in specie ob sie dabei etwas angemerket, so Unserem Domainen-Interesse zum Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte; wann sich dann zeiget, daß der Commissariate vorgeschlagene Verfügungen Unserem Domainen-Interesse nicht zuwider, so wird der Vorschlag approbiret, die Ausfertigung danach eingerichtet und darin das Nöthige befohlen, sonst aber, und wann der Vorschlag Unserem Domainen-Interesse entgegen zu sein befunden werden sollte, so wird derselbe verworfen und das Commissariat, von welchem die Proposition herrühret, in dessen Conformität beschieden.

Articulus 17.

Wegen der Edicte.

§ 1.

Die Edicte, welche bei dem gewesenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio bisher publiciret worden, sind einander, ob sie gleich von beiden Seiten in Unserem höchsten Namen emaniret, in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der mehr denn zu viel bekannten Ursache, weil ein Collegium dem andern immer etwas an dessen respicirten königlichen Juribus und Einkünften zu entziehen sich bemühet, bloß um dadurch bei Uns Parade und Uns glauben zu machen, als wann sie Unsere Einkünfte noch so sehr

verbessert und erhöhet, und Wir nicht an der andern Seite eben so viel wieder verloren hätten.

Damit nun die Contrarietät obangezogener Edicte gänzlich aufgehoben und abgethan werden mögen, so wollen Wir Unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, dem von Katsch, hiermit absonderlich, als ein Stück seines Departements, allergnädigst committiret und aufgetragen haben, mehr erwähnte Edicte insgesammt von 1713 an vorzunehmen, alles genau zu untersuchen, mit den übrigen dirigirenden Ministris alles wohl zu überlegen, was von beiden Seiten Contraires in den Edicten enthalten oder zu der jetzigen neuen Verfassung sich nicht schicket, oder sonst mit Unserem höchsten Interesse und der von Gott Uns anvertrauten Lande und Unterthanen Wohlfahrt und Conservation nicht bestehen kann, heraus zu werfen und abzuthun, hingegen neue Verordnungen, Reglements und Edicte über alle und jede zu dem Departement des G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen zu Papier zu bringen, nach jetzt angeführten Principiis de concert mit den übrigen dirigirenden Ministris einzurichten und dieselben nachgehends zu gewöhnlicher Publication zu befördern.

§ 2.

Wenn aber in Unserem höchsten Namen bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Edict gedruckt wird, so soll Unser Name und der fünf dirigirenden Ministrorum Contrasignatur darunter gesetzet werden.

Articulus 18.

Verpachtung der Ämter, Vorwerke und anderer Domainen.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. soll mit unermüdetem Fleiß, Treue und Application darauf Acht geben, und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr Unsere Domainen und Ämter verbessert und melioriret, an den Ort, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften, oder neue Kuhmelkereien anlegen, oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und abziehen kann, solches nicht verabsäumet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werden, wie durch Industrie und savoir

faire wirklich und ohne gleichen oder größern Abgang Unserer Krieges- oder anderer Revenüen Unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen. Wann zum Exempel die Domainen-Commission das Amt Potsdam auf 400 Thlr. jährlich verbesserte, und Wir dadurch an der andern Seite 400 Thlr. bei der Accise zu Potsdam verlören, so wäre es eine windige Verbesserung.

§ 2.

Die Verbesserung muß aber dergestalt beschaffen sein, daß, wann Wir ja dadurch an einen andern Ort etwas verlieren, dennoch die gemachte Verbesserung mehr importire, als die darauf verwandte Kosten und der Verlust, welchen Wir hingegen an der andern Seite haben, ausmachen.

Zum Exempel: Wir könnten bei dem Amte Potsdam durch Wirthschaft und Braucreien, so die Kammer anlegte, 400 Thlr. jährlich profitiren. Hingegen verlören Wir durch solche neue Einrichtung jährlich 200 Thlr. an der Accise, so hätten Wir doch 200 Thlr. Profit, und wäre die Verbesserung reell und gut.

§ 3.

Solch Principium muß das G. O. F., K. und D. D. bei allen Verbesserungen führen, und wo Wir reellen Vortheil finden, sofort zuschlagen, es mag das surplus fallen, an welche von Unseren Cassen es will, wann Wir nur reellen Vortheil davon haben.

Wann bei Formirung der Etats ein Amt minus hätte, zum Exempel 100 Thlr, und sie könnten beweisen, daß solches daher rührete, weil diese oder jene Accise jetzo 200 Thlr. mehr trüge, als sie bisher getragen, und daß Wir also dabei, eins gegen das andere gerechnet, 100 Thlr. Vortheil hätten, so würde es vor Uns ein Vortheil von 100 Thlr., folglich die Verbesserung gut sein.

Oder bei den Domainen hätten die Kammern ein Brauhaus und Branntweinbrennerei geleget, solches trüge jährlich 200 Thlr., hingegen verlören Wir bei dieser oder jener Stadt solchen angelegten Brauhauses oder Branntweinbrennerei halber 100 Thlr., so bliebe doch 100 Thlr. Profit vor Uns.

Dergleichen Verbesserungen führen Unser wahres Interesse mit sich, und befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D., ingleichen Unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern in Gnaden und zugleich ernstlich, daß sie sich von nun an nicht mehr

darum zanken sollen, ob es zu dieser oder jener Casse gehöre. Nur sollen sie dahin sehen, wo Wir den größesten und reellsten Vortheil von haben.

§ 4.

Zu den Pachtcontracten müssen die Provinzial-Kammern und Domainen-Commissiones den Pächtern nichts accordiren und versprechen, als was denselben ohne Unsern Schaden prästiret und gehalten werden kann.

Und ist bis dato den Pächtern an Bebauung der Ämter und Vorwerke, auch sonst an allerhand andern Prätensionen, die sie gemachet, so viel nachgegeben und accordiret worden, daß, wenn man gegen einander balanciret, was man den Pächtern zugesaget, und was Wir deshalb bauen lassen müssen, mit dem Vortheil, den Wir aus den erhöheten Pachtungen haben, solcher Vortheil sehr viel wegfällt.

§ 5.

Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muß solches von dem G. O. F., K. und D. D. wohl und genau examiniret werden, ob Wir auch Unser Conto dabei finden, wann solches ist, und auf diesen Fuß den Pächtern etwas versprochen wird, muß dasselbe nicht nur von dem G. O. F., K. und D. D., sondern auch von den Provinzial-Kammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden. Gestalt denn ermeldtes Directorium die Provinzial-Kammern anzuweisen hat, die Pächter bei allem, was denselben in den Contracten zugesaget ist, zu mainteniren.

§ 6.

Die Provinzial-Commissariate aber hat das G. O. F., K. und D. D. nachdrücklich anzuweisen, daß sie Unsere Pächter gegen ihre habende Contracte nicht beschweren, noch Eingriffe thun, sondern dieselben alles dessen, was ihnen versprochen ist, ruhig genießen lassen sollen.

§ 7.

Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider graviret würden, deshalb immediate bei dem G. O. F., K. und D. D. supplicando einzukommen, wofern sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann Wir schon

dahin sehen werden, daß bei den Pachtungen Treu und Glaube wieder eingeführet und gehalten werden müsse.

§ 8.

Im Übrigen sollen die Provinzial-Kammern Unsere Ämter und Vorwerker, und was sonst zu Unseren Domainen gehöret, nicht verpachten, sie haben dann zuförderst die Anschläge davon an Unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt und desselben Resolutiones darüber eingeholet.

§ 9.

Das G. O. F., K. und D. D. muß alsdann solche ihm eingesandte Anschläge genau examiniren, ob sie so eingerichtet, daß sie bestehen können, oder ob sie etwan zu niedrig, oder auch über die Kammertaxe formiret? Ferner, ob mehr in Anschlag gebracht sei, als in effectu vorhanden? ob auch die Unterthanen mit den Dienstgeldern surchargiret, daß die bisherige Kriegesprästanda ausfallen könnten, und was der Umstände mehr sind, die alle in reife Consideration gezogen werden müssen, damit etwas solides, und wobei Wir Unsere Rechnung völlig und sicher finden können, gemacht werden möge.

§ 10.

Alle Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst denen Mühlen mit verpachtet, das Mühlen-Pachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet, und bei Verpachtungen die Principia also geführet werden, wie Unseres Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, von Görne, Maximen deshalb sind. Alsdann und wenn solchergestalt die Anschläge eingerichtet, collegialiter examiniret und approbiret worden, sollen die Contracte expediret, durch Unsere, den General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz contrasigniret und hernach zu Unserer Unterschrift gebracht, von dem G. O. F., K. und D. D. aber zugleich ein Zettel dabei geleget werden, woraus Wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können.

Zum Exempel, das Amt oder Vorwerk hat bisher getragen 200 Thlr., jetzo 150 Thlr. plus oder minus, und zwar aus diesen

oder jenen Ursachen, welche mit wenig, jedoch specificationes-Worten angeführet werden müssen.

Die Espece von Bilance sollen alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Chefs und Membra unterschreiben, Uns auch allerseits davor responsable sein.

§ 11.

Wegen der Caution, so die Pachtleute zu bestellen haben, muß sich das G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Kammern, bemühen, daß die Pächter allemal ein Quartal von ihren Pachtgeldern voraus bezahlen, welches alsdann zur Caution genug ist.

§ 12.

Gleich wie Wir auch bereits oben angeführet, welchergestalt Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß alle Fixa sollen verpachtet werden, also hat auch Unser G. O. F., K. und D. D. die Provinzial-Kammern anzuhalten, alle solche Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, imgleichen alles, was von Unseren Domainen Uns bisher ist berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen, als Unsere Holzungen und Wälder, bei welchen die Administration bleiben, diese Forst-Administrationes aber nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt einzurichten, daß alle Defraudationes und Sudeleien redressiret, auch die weitläuftigen Forst-Rechnungen so kurz als möglich zusammen gezogen werden. Und muß das G. O. F., K. und D. D. deshalb solche Verfassungen machen, daß Wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen.

§ 13.

Wenn auch das letzte Quartal von Rem. bis Trinit. zu Ende müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein, und soll der Ober-Jägermeister nebst allen Forstbedienten Uns davor hafften.

§ 14.

Die Forst-Rechnungen sollen auch von dem G. O. F., K. und D. D. collegialiter untersuchet werden, ob sie nicht kürzer und so gefasset werden können, daß die Forst-Rechnungen in jeder Provinz vier Wochen nach Trinit. des vorigen Jahres völlig geschlossen und abgethan sein.

§ 15.

Alle und jede Deputanten sollen in Gelde nach der Kammertaxe bezahlet werden, und das Deputat nicht in natura bekommen.

§ 16.

Den Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vor erst noch in natura bezahlet werden, bis 3 Jahre vorbei sein, mit deren Ablauf das G. O. F., K. und D. D. deshalb wieder bei Uns anzufragen hat.

§ 17.

Ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne Unseren Schaden abgeschafft werden könne? solches hat das G. O. F., K. und D. D. auch zu untersuchen, und Uns pflichtmäßig davon zu unterrichten, und ist die Regulirung dieses Punktes um so viel nöthiger, weil das Holz im Samblande beginnet sehr kostbar und rar zu werden.

Eben um deswillen muß auch examiniret werden, ob nicht der Orten Torf-Stechereien anzulegen sein möchten, um dadurch das Holz desto mehr zu menagiren.

§ 18.

Die Provinzial-Kammern und Kammer-Räthe sollen auch an denen Orten, die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern Unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von denen Pächtern, ohne Unsere Kosten, in Dach und Fach unterhalten werden.

§ 19.

Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie Unsere Äcker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen, derowegen auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie sind schuldig und müssen allenfalls nachdrücklich obligiret werden, auf Unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten, und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren zu lassen.

Damit auch solches alles wirklich erfolgen müsse, so sollen die Kammern davor responsable sein, in specie der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, und muß der Kammer-

Rath, von der Kammer deren Mitglied er ist, nachdrücklich angewiesen werden, seine Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 20.

Auf der Provinzial-Kammern führende Haushaltung muß das G. O. F., K. und D. D. sorgfältig Acht haben und sich fleißig erkundigen, ob auch gedachte Kammern der ihnen jetzo zu ertheilenden neuen Instruction ein Genüge thun? wo nicht, soll das G. O. F., K. und D. D. sie erstlich dazu anhalten, wofern es aber mit ihnen nicht zu rechte kommen könnte, muß Uns davon der nöthige Bericht erstattet werden, alsdann Wir schon werden Rath zu schaffen und behörige Änderung zu treffen wissen.

§ 21.

Wenn Wir Domainen-Commissiones in die Provinzen schikken, um das Domainenwesen besser einzurichten, und avantageusere Pachtungen zu treffen, auch die eingeschlichene Abusus zu redressiren und die Domainen zu verbessern, so pfleget es insgemein zu geschehen, daß, wann solche Commissiones wieder zurück kommen, die Provinzial-Kammern alle Intriguen und Ressorts spielen lassen, und in Abwesenheit der Domainen-Commissionen demjenigen nicht folgen, was dieselbe angeordnet hat, bloß in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructueus zu machen. Wir befehlen auch dannenhero Unserm G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Provinzial-Kammern und denen Präsidenten an den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, scharf auf den Pelz zu sein und sie anzustrengen, daß sie nach den Plan, welchen ihnen die Domainen-Commission vorgeschrieben, arbeiten, und denselben von Punkt zu Punkt accurat folgen müssen.

§ 22.

Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser und genauer informiret werden möge, was deshalb in den Provinzen passiret, so sollen die Membra des Directorii secrete Correspondenz und Espions in denen Provinzen haben, und zwar von allerhand particuliere Personen, von Pächtern, von Bürgern und von Amtleuten, von Bauern und Schulzen und was dergleichen mehr sind, mit denselben müssen sie fleißig correspondiren, zum Exempel bei den preußischen, neumärkischen, vor- und hinterpommerschen Departe-

ment stehen, Unser General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Minister und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, von Grumbkow, nebst den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen von Herold, Manitius und von Thiele.

Da muß nun ein jeder von ihnen sich geheime Correspondentien beilegen, nach Königsberg, nach Littauen, nach Oberland, nach Memel, nach Sambland, nach Stettin, nach Stargard, Anclam, Lauenburg, Bütow, Draheim, Cöslin und Colberg. Durch solche geheime Correspondentien werden sie zum öftern bessere Informationes von demjenigen, was in den Provinzien passiret, erlangen, als durch die Relationes der Commissariate und Kammern.

Unter denen solchergestalt einlaufenden geheimen Nachrichten, kann auch zwar sehr viel Falsch zuweilen sein, indessen ist doch auch viel Wahres mit darunter, und muß man durch vernünftige Beurtheilung, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bemühet sein, oder wenn es auf bloße Facta hinausläuft, und man an den Rapport zu zweifeln Ursach findet, bei andern deshalb nähere Erkundigungen einziehen.

§ 23.

Die Namen der Correspondenten muß ein jeder cachiret halten, und sie nicht decouvriren, oder es müßte etwas sein, so directe gegen Uns und Unsere höchste Person, Unser königliches Haus, auch Unsere königlichen Lande und Unterthanen gerichtet, oder sonst etwas wichtiges denunciret wäre, welchenfalls sich von selbst verstehet, daß die angebrachte Sache mit allen Umständen decouvriret und in specie der Name des Autoris nicht verschwiegen werden müsse.

§ 24.

Mit denen Provinzial-Commissariaten und Kammern muß das G. O. F., K. und D. D. ebenfalls eine fleißige Correspondenz unterhalten, wie die Sachen in den Provinzien gehen, was daselbst passiret, wie die Bediente ihr Devoir thun, wie die Feldfrucht stehe, wie hoch der Preis des Getreides sei, wie die Gelder einkommen, und was etwa Neues und Remarquables weiter zu referiren vorfallen möchte.

§ 25.

Dergleichen Relation soll jedwedes Commissariat und jede Kammer wöchentlich einmal an das G. O. F., K. und D. D. ein-

schicken, da dann selbiges solche Relationes unter die Assessores nach den Departements, wohin sie gehören, zu distribuiren hat, welche daraus einen Extract zu machen, und selbigen in pleno zu referiren, damit alles, so weit es nöthig, weiter examiniret und darüber delibriret werden könne.

§ 26.

Wofern sie aber über ein oder anderen Punkt sich nicht miteinander vereinigen können, muß davon an Uns berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

§ 27.

Wann die Commissariate und Kammern in denen Provinzien Remissiones fordern, muß das G. O. F., K. und D. D., ehe es deshalb bei Uns anfrägt, alle Umstände wohl und gründlich untersuchen, ob nicht Menschlichkeiten mit darunter stecken, und ob die Remissiones so nothwendig seien, als die Provinzial-Commissariate und Kammern vorgeben!

Das G. O. F., K. und D. D. hat auch darüber mit seinen Espions fleißig zu correspondiren, um auf den wahren und eigendlichen Grund der Sache zu kommen, ob nämlich die Remissiones nöthig seien oder nicht?

§ 28.

Wofern es aber auf diese Art nicht recht zu erfahren stände, sondern deshalb noch ein Zweifel übrig bliebe, muß das G. O. F., K. und D. D. jemand in geheim mit dem Postwagen abschikken, der die Sache in loco examiniret.

Befindet alsdann derselbe die angegebenen Umstände, weshalb die Remissiones begehret werden, wahr und begründet, oder daß sonst bei der Sache gar kein Dubium weiter übrig bleibe, so berichtet das G. O. F., K. und D. D. davon an Uns, füget sein pflichtmäßiges allerunterthänigstes Gutachten hinbei, und erwartet darauf Unsern Befehl.

§ 29.

Aus dem jetzt angeführten wird das G. O. F., K. und D. D. sattsam abnehmen können, welchergestalt Unsere Willensmeinung dahin gerichtet, daß ermeldtem Directorii an Uns erstattende Relationes und thuende Anfragen allemal so beschaffen sein sollen und müssen, daß Wir Uns kühnlich und sicher darauf verlassen

und persuadiret sein können, daß alles, was in den Bericht enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und ausgedroschen sei. Und wie Wir Uns an das G. O. F., K. und D. D. halten werden, wann Uns dasselbe etwas ungegründetes berichten sollte, so erhellet auch daraus, daß sie viel Espions in den Provinzien haben müssen, wofern sie sicher verfahren wollen. Gestalt es denn auch nicht angehen wird, wann das G. O. F., K. und D. D. allenfalls die Schuld auf die Provinzial-Commissariate und Kammern sollte schieben wollen, daß nämlich dieselben dieses oder jenes berichtet, und man darauf getrauet, folglich die Sache, wie sie referiret worden, an Uns gebracht hätte.

Dergleichen Raisons werden Wir nicht annehmen, noch vor valable erkennen, sondern das G. O. F., K. und D. D. muß sich selbst nach der Sache informiren und sodann in pleno examiniren, ob nicht die aus den Provinzien einkommenden Berichte partialisch, ob nicht menschliche Affecten und Intriguen darunter laufen, und was weiter dahin gehöret, dann Uns ermeldtes Directorium in dergleichen und allen übrigen Fällen, nach Anweisung gegenwärtiger Instruction, einer vor alle und alle vor einen haffte und responsable sein sollen.

§ 30.

Das G. O. F., K. und D. D. muß auch die schon geraume Zeit her vorgewesene und tractirte Reluition der gräflich mannsfeldischen Ämter äußersten Fleißes zu pausiren bemühet sein, und damit die Sache desto eher reussiren möge, einen Versuch thun, ob nicht der verwittibten Gräfin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf Unsere Seite zu bringen sein.

§ 31.

An den Orten, wo Uns das Jus Patronatus zustehet, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stande gehalten werden, und hat das G. O. F., K. und D. D. die Kammern in den Provinzien anzuweisen, deshalb behörige Sorge zu tragen.

§ 32.

Wenn neue Kirchen gebauet, oder alte Kirchen wieder repariret werden müssen, sollen in denselben keine Altäre, Lichter, Caselen oder Meßgewandt gelitten, auch der Gottesdienst so gehalten wer-

den, wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin.

§ 33.

In Littauen sollen noch Kirchen gebauet, und zu solchem Ende der zu Untersuchung und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in Unseren littauischen Ämtern verordneten Commission anbefohlen werden, Vorschläge zu thun, wo und an was Orten in Littauen neue Kirchen angeleget werden können.

Articulus 19.

Wegen des Baues in den Ämtern.

§ 1.

Die Pächter und Beamte sollen hinführo und von nun an mit dem Bau in Unseren Ämtern weiter nichts zu schaffen, noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben, maßen Wir bisher vielfältig angemerket, daß die Pächter von sothanem Bau eine Excuse genommen, um nicht zu bezahlen. Zum Exempel, der köpnicksche Pächter Lürsen ist 500 Thlr. Quartalgeld schuldig, fragen Wir denselben: warum bezahlet ihr nicht? die Kammer sagt, ihr wäret derselben 500 Thlr. schuldig. Er antwortet, seine Baurechnung wäre noch nicht abgenommen, und vermöge derselben bliebe ihm die Kammer mehr schuldig, als sie an ihn zu prätendiren hätte, dergleichen Excusen haben Uns verschiedene Pächter, sowohl in Unseren kurmärkischen als auch halberstädtischen und hohensteinischen Landen gemachet, wann Wir von ihnen wissen wollen, warum sie mit richtiger Zahlung ihrer Pachtgelder nicht einhielten. Dahero Wir dann von der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, hierunter eine Änderung zu treffen und es dergestalt einzurichten, daß die Pächter weiter nicht das Geringste mehr mit den Bau in den Ämtern zu thun haben, sondern bloß und allein nach ihrer Wirthschaft sehen und sich dahin bearbeiten sollen, daß sie ihre Quartalgelder sonder Abzug eines Dreiers richtig und zu rechter Zeit an Unsere Hof- und Provinzial-Rentei liefern können. Wir befehlen auch dannenhero Unserm G. O. F., K. und D. D., bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen, daß die Pächter mit dem Bau in den Ämtern

sich nicht mehr meliren, noch deshalb weiter Rechnung führen dürfen, alsdann die jetzige Verfassung Unsers Domainenwesens besser und richtiger sein, und Wir von den Pächtern, anstatt weitläuftiger Baurechnungen, richtig Geld bekommen, die Pächter auch dadurch in bessere Ordnung werden gehalten werden können. Denn wenn ein Pächter keine Rechnungen abzulegen hat und das Quartal fällig ist, hat er keine Excuse vorzuwenden, um nicht zu bezahlen, sondern man kann ihm mit gutem Gewissen nach Inhalt seines Contracts scharf zur Zahlung anstrengen.

§ 2.

Die Baurechnungen sowohl, als die Forstrechnungen, sollen von Amtsrechnungen ebenfalls gänzlich separiret werden, und die Beamten so wenig, als die Pächter mit den Ämterbau ganz nichts zu thun haben, wodurch auch die Amtsrechnungen kürzer, um ein gut Theil auch leichter, zu führen sein werden.

§ 3.

Um aber anstatt der Beamten und Pächter den Bau in den Ämtern gehörig zu inspiciren, soll bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber verordnet werden, welcher nebst der Kammer die Arbeit verdingen soll, der Landbauschreiber aber zahlet die Arbeiter aus.

Das zu dem Bau erforderte Geld soll der Landbauschreiber, laut Etat aus der Land-Rentei baar empfangen, und sich deshalb durchaus nicht an den Beamten oder Pächter assigniren lassen, maßen Unser ernstlicher Wille ist, daß dieselbe auf ihre Quartalgelder keine Assignationes, wenn sie auch von Uns selbst unterschrieben wären, annehmen, viel weniger bezahlen, sondern ihre Pachtgelder quartaliter völlig und in einer unzertrennten Summe an Unsere Land-Renteien abliefern und sich nicht daran kehren sollen, die Assignationes mögen herkommen, oder angewiesen sein, zu welchem Behuf sie wollen, dann Wir wollen durchaus nicht mehr gestatten, daß immer à bon comte auf die Pachtgelder loß assigniret, und Uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettel und Papier vor die Pacht gegeben werden. Die Beamten und Pächter sollen sich auch von den Land-Renteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, daß sie die Pacht in einer Summe baar und unverkürzet entrichtet haben.

§ 4.

Der Landbaumeister bauet alles, was in den Ämtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Baurechnung führen.

§ 5.

Von jeder Kammer soll ein jährlicher Bau-Etat an Unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt werden, welches denselben examiniret, Uns davon mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens referiret, und wann Unsere allergnädigste Approbation darüber erfolget, eher aber nicht, wird mit den Bau verfahren.

§ 6.

Der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, woselbst gebauet wird, und der Landbaumeister controliren den Landbauschreiber, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne.

Die Kammer controliret hingegen sowohl den Kammer-Rath, damit er sein Devoir bei solchem Bau observire, und den Landbaumeister nebst den Landbauschreiber, und müssen sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blaßen könnten, um Uns zu betrügen.

Articulus 20.

Wegen der extraordinär Ausgaben.

§ 1.

Wir haben bei Unserer General-Domainen-Casse eine zeither große Summen extraordinarie ausgegeben, und sind Wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extra-Ausgaben incommodiret sein, und befehlen Wir euch demnach Unserem G. O. F., K. und D. D. jährlich von einer jeden Kammer einen Etat zu fordern, was sie des Jahres über extraordinäre bauen und verbessern, und was vor neue Dörfer, Vorwerker und Mühlen sie anlegen wollen, welche extraordinäre Bau- und Meliorations-Etate Uns sodann das G. O. F., K. und D. D., mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens, zu Unserer weitern Verordnung einzusenden hat.

§ 2.

Zu solchen Extraordinariis haben Wir 170,000 Thlr. vor je-

des Jahr destiniret, wollen auch solche Summe dem G. O. F., K. und D. D. auf dem General=Domainen=Etat assigniren lassen.

§ 3.

Ferner werden Wir jährlich noch assigniren 80,000 Thlr. zu Reparirung der Wasserschaden, und wenn particulair nothwendige Remissiones den Vorwerkern und Amtsdörfern wiederfahren müssen, wann nämlich extraordinäre Unglücksfälle kommen, jedoch ohne generalen Mißwachs.

§ 4.

Diese beiden zu 250,000 Thlr. sich betragende Summen wollen Wir auf Unseren Domainen=Etat assigniren und an den Rentmeister Albrecht zu weiterer Berechnung zahlen lassen, weil Unsere General=Domainen=Casse keine flüc=flac Ausgaben mehr haben soll.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. soll und muß mit dieser Summe der 250,000 Thlr. auskommen, und ihre Haushaltung darnach einrichten, auf daß sie damit auskommen und das allerunterthänigste besorgen können, denn Wir nicht einen Pfennig mehr assigniren werden, als diese obige Summe ausmachet.

§ 6.

Die Diäten sollen auch davon bezahlet werden, nicht weniger wann etwa, das Gott verhüte! ein Vorwerk abbrennen sollte, imgleichen die Vorspann=Pferde, wann Wir reisen, und sollen diese Vorspenngelder alsdann allemal an Unsere General=Adjudanten auf Unsere darüber ertheilende Assignationes gezahlet werden.

§ 7.

Was von 250,000 Thlrn. übrig bleibet, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen Wir solchen Bestand nicht an Uns nehmen, dann ein Jahr das andere übertragen und aushelfen soll.

§ 8.

Der preußische Retablissementsbau ist unter dieser Summe der 250,000 Thlr. nicht mitbegriffen, sondern Wir wollen zu dessen Behuf vor das Jahr 1723 à parte 500,000 Thlr. assigniren.

Daferne aber in Unseren preußischen Landen hin und wieder

Kleinigkeiten gebauet, oder auch an den Orten, wo die Domainen-Commissiones nicht agiren, kleine Remissiones accordiret werden müssen, sollen die dazu erforderten Gelder von mehr gedachter Summe der 250,000 Thlr. genommen werden.

§ 9.

Wann das Jahr zu Ende ist und der General-Etat gemachet wird, alsdann soll Uns das G. O. F., K. und D. D. von mehr gedachte 250,000 Thlr. Rechenschaft geben in einem ganz kurz gefaßten Aufsatz, zum Exempel:

Vor 20,000 Thlr. haben Wir drei Vorwerker in des Königs-Hörsten erbauet, und die Kammer hat sie vor 5000 Thlr. verpachtet. In Pommern haben Wir einen Schafstall, den das Feuer vom Himmel angezündet und abgebrannt, wieder aufgebauet vor 2000 Thlr.

Im Magdeburgischen haben Wir eine Bühne in der Saale angelegt vor 2000 Thlr.

Im Saalhorn ist eine neue Brücke wegen Ausladung des Salzes gebauet vor 1000 Thlr.

Vor Ziegeln und Kalksteine zu den potsdamschen Bau 9000 Thlr.

In Insterburg haben Wir vor 4000 Thlr. ein neues Salzhaus vor so und so viel Last Salzes.

Im Clevischen hat die Kammer mit den 6000 Thlr. Remissions-Geldern nicht auskommen können, wegen des entstandenen Wasser-Schadens, und hat also das G. O. F., K. und D. D. nachzahlen müssen 2000 Thlr.

Im Mindischen und Ravensbergischen sind wegen neuer Verpachtung des Amtes Petershagen und Reluirung eines Erbzinses, auch Erbauung einer Mühle und eines Brauhauses angewandt 10,000 Thlr. Das Amt hat getragen 5000 Thlr., jetzo giebt es nach dem neuen Anschlage 7000 Thlr., ergo ist das Capital wohl angeleget.

In Preußen am Hetzgarten zu bauen 60 Thlr. Vor Wolfszeug 500 Thlr. 100 Thlr. vor Bauerpferde, die auf des Königs Reise umgefallen. Vor sieben Familien nach Preußen zu senden 40 Thlr. Noch vor einen Hofmeister 10 Thlr. Noch vor zwei Schäfer 80 Thlr.

Diäten vor die mindische Domainen-Commission 800 Thlr., und so weiter.

Aller dieser Ausgaben sind Wir so müde, als einer der sie mit Löffeln gefressen hätte, zumal da Wir in Zeit von zwei Jahren große Summen ausgegeben, ohne daß Wir noch einmal wissen, was Wir davor wieder bekommen sollen.

Der Schluß davon ist dieser, daß das G. O. F., K. und D. D. nicht einen Pfennig ausgeben soll, ehe und bevor selbiges nicht reiflich überleget hat, ob es nothwendig oder nützlich sei, und ob Wir davon Schaden oder Profit haben?

§ 10.

Wann etwas neues gebauet werden soll von Dörfern und Vorwerkern, prätendiren Wir, daß Uns solches zehn Procent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts.

§ 11.

Von mehr besagten 250,000 Thlrn. sollen auch jährlich 2000 Thlr. angewendet werden zu Körnung der wilden Sauen.

Articulus 21.

Wegen der Molestien-Casse.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. hat mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern wohl zu überlegen, ob es leichter und zum Soulagement der Unterthanen besser sei, die Vorspann in natura zu geben, oder das Molestiengeld zu zahlen. Was darunter am besten und profitablesten zu sein befunden werden wird, solches muß das G. O. F., K. und D. D. zur Regel setzen und einführen.

§ 2.

Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen keine freie Vorspann-Pässe geben, auch kein Vorspann fourniret werden, als bloß und allein auf die Pässe, so Wir höchst eigenhändig unterschreiben.

§ 3.

Hat Jemand von Unseren Bedienten auf Unseren Befehl, oder sonst in Unseren Dienst zu reisen, so sollen diejenigen, welche aus Unserem Magazine futtern, oder aus Unserer Kammer Fouragegeld bekommen, sich davor die Vorspann selber anschaffen.

§ 4.

Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gerechnet wird, dem soll, wenn er Unserer Angelegenheiten halber in die Provinzien reisen muß, das nöthige Vorspann fourniret werden.

§ 5.

Es soll sich aber Niemand, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, unterfangen, mehr denn vier Vorspann-Pferde auf einmal zu nehmen.

Die Fiscale sind auch nachdrücklich anzuweisen, daß sie ganz genau darauf Acht geben und vigiliren müssen, damit die Contravenienten zu gehöriger Strafe gezogen werden.

§ 6.

Wann etwas von hier nach Preußen, oder von dort nach Unsere hiesigen Landen gesandt wird, so muß solches, so viel als thunlich ist, zu Wasser über Stettin geschehen, um die Fuhren dadurch zu megairen.

Articulus 22.

Postwesen.

§ 1.

Bei dem Postwesen muß das G. O. F., K. und D. D. genau examiniren, ob alle Post-Instructiones, Edicta und Reglements gut sein und observiret werden. Imgleichen ob das Postwesen nicht mit weniger Bedienten, als bisher zu unterhalten stehe? was in ein oder anderm Punkt zu verbessern, oder vor Unsern Dienst und höchstes Interesse avantageuser einzurichten möglich ist, solches muß das G. O. F., K. und D. D. mit äußerster Sorgfalt pflichtmäßig beobachten.

§ 2.

Über die reitenden Posten sowohl, als über die fahrenden soll das G. O. F., K. und D. D. genaue und scharfe Aufsicht führen damit die Wagen-Posten alle Stunde eine Meile fahren, und die reitenden Posten aber alle Stunden $\frac{5}{4}$ Meilen Weges reiten müssen, und zwar nicht weniger im guten als schlimmen Wetter.

§ 3.

Man muß an Seiten des G. O. F., K. und D. D. auf eine bessere Einrichtung der Extra-Posten bedacht sein, damit die Passagiers nicht aufgehalten werden mögen.

§ 4.

Woferne an einigen Orten neue Stationes gemacht werden können, dergestalt, daß Unsere Post-Revenüen dadurch vermehrt werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen.

§ 5.

Absonderlich müssen in Preußen so viel Postwagen angeleget werden, daß man bequemlich von einem Ort zum andern kommen könne, wie in der Kurmark.

§ 6.

In Preußen sollen Unsere Postbedienten hinführo nicht mehr so theuer bezahlet werden, wie in Unseren übrigen Landen, weil in Preußen die Fourage und alles übrige wohlfeiler zu haben, als in Unseren Provinzien nicht angeschaffet werden kann. Derowegen auch die Taxe der mit den ordinären Postwagen, oder mit Extra-Posten gehenden Passagiere nicht so hoch sein muß, als hier zu Lande.

Articulus 23.

Wegen des Salzwesens.

§ 1.

Das Salzwesen in Unserem Königreich, Provinzien und Landen brauchet einer bessern Einrichtung so nöthig, als einige Sache in der Welt, maßen bisher viele Sudeleien dabei vorgegangen, die Tonnen nicht recht gepacket, noch vollgemacht, und daher beständige und vielfältige Klagen geführet worden, so daß Wir Uns immer necessitiret gesehen, die Tonnen wieder füllen zu lassen, anderer bei dem Salzwesen bishero vorgegangene Leichtfertigkeiten nicht zu gedenken.

Es muß demnach das G. O. F., K. und D. D. einer seiner größesten Sorgen mit unermüdetem Fleiß dahin zurichten, wie das Salzwesen zu Beförderung Unseres höchsten Interesse besser zu reguliren, und auf einen guten beständigen und einen solchen Fuß zu setzen, daß Wir daraus so viel Nutzen und Vortheil, als immer möglich, haben, hingegen alle bei dem Salzwesen bisher angemerkte, oder noch weiter zu decouvrirende Betrügereien und Unterschleife gänzlich abgeschaffet werden mögen.

§ 2.

Damit auch weder lüneburgisch noch polnisches, noch französi-

sches Salz in Unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen weiter eingeführet werde, und weshalb zu Vermeidung aller Unterschleife und des Uns dadurch zu erwachsenden Schadens, das G. O. F., K. und D. D. alle nur ersinnliche Präcautiones nehmen muß, so soll durch ein in Unserem höchsten Namen in Unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen, zu publicirendes Edict, alle Einfuhr des fremden Salzes, bei Strafe des Galgens, verboten werden.

§ 3.

Auf den Ober-Salzfactor Valencampff soll auch gute Acht gegeben werden, damit derselbe bei dem Salzwesen nicht mehr so schalten und walten könne, wie er bisher gethan.

§ 4.

Wir haben nicht ohne großes Mißvergnügen und Nachdenken angemerket, daß der Salz-Etat von Trinit. 1722 weniger getragen, als der Salz-Etat von Trinit. 1721, da doch 1722 nicht weniger Leute in Unseren Landen gelebet, als anno 1721, vielmehr sofort erwiesen und dargethan werden kann, daß anno 1722 6- bis 8000 Seelen, und zwar eher mehr als weniger, in Unseren Landen gewesen, als anno 1721, wozu noch der preußische Salzdebit gekommen, und als ganz unbegreiflich ist, woher der große Ausfall bei Unserer Salzcasse rühre, dahero auch das G. O. F., K. und D. D. hierauf ein wachsames Auge haben, alles und zwar nicht weniger die kleinen als großen Factoreien schleunig untersuchen, durchgehends eine bessere und profitablere Einrichtung machen, und allen Unterschleifen und Defraudationen ein- vor allemal zulänglich vorbauen, nicht aber herkommen und Uns weiß machen soll, diese oder jene Provinz hätte diesem Jahr nicht so viel Salz nöthig, als im vorigen Jahr, wie man Uns wegen des halberstädtischen Departements zu persuadiren gesuchet, da doch im Halberstädtischen, Gott sei Dank und Preis! keine Pest gewesen, und man daselbst im Jahr 1722 so viel Salz nöthig gehabt, zu fressen und zu consumiren, als 1721.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salz-Commercio und Cacturen in Unseren Landen gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber

nicht zu sehr große Baukosten, wie bishero, dazu verwendet werden, maßen dieselben zeithero meist die Halbschied Unserer Salz-Revenüen absorbiret haben.

§ 6.

Es wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit unermüdeter Application sich dahin zu bearbeiten haben, damit das Commercium aus Unseren nach fremden Landen, so weit als immer möglich, extendiret, und in specie die Polen, so weit es immer sein kann, engagiret werden mögen, Unser Salz aus Preußen zu nehmen. Dieser Punkt ist vor Unser höchstes Interesse von sehr großer Wichtigkeit, und muß das G. O. F., K. und D. D. alle Maschinen und Ressorts spielen lassen, um denselben zum Stande zu bringen. Wann es damit succediret, hat Uns das G. O. F., K. und D. D., wegen Anrichtung neuer Coeturen, alsdann Vorschläge zu thun, maßen Wir in Unseren Landen Salzquellen genug haben, so daß, wann Wir nur den Debit hätten, Wir ganz Deutschland mit Salz verlegen könnten.

§ 7.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch durch den Major Bossen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden, als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht mehr als jährlich 20,000 Thlr. giebet, so sind Wir doch persuadiret, daß es 30,000 Thlr. Pacht tragen könne.

Man will vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde; Wir sind aber des Gegentheils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden, und muß solches durch den Major Bosse examiniret werden.

Articulus 24.

Münzwesen.

Dieweil bekannt, daß das Münzwesen in Unseren Landen in sehr große Decadence gerathen, so sind Wir auch billig darauf bedacht, wie denenselben wieder aufzuhelfen, und befehlen Wir demnach Unserem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Münzrath Halter von Magdeburg kommen zu lassen, und mit demselben zu überlegen, wie man in Berlin und Magdeburg des Jahres bis

300,000 Thlr. an Zweigroschen- und Achtpfennig-Stücken münzen könne? Es hat sich das G. O. F., K. und D. D. diese Sache, ihrer großen Importanz nach, auf alle Weise recommandiret sein zu lassen, und wann Wir gleich jährlich ein Paar Tausend Thaler darauf verwenden müßten, so würden Wir doch frisch Geld ins Land bekommen.

Articulus 25.

Das Mühlenwesen betreffend.

§ 1.

Das Mühlenwesen findet sich in Unserem Königreich Preußen und sämmtlichen Provinzien in sehr schlechtem Stande, absonderlich aber in Preußen und in der Kurmark.

In Preußen, weil daselbst meistentheils mit Querlen gemahlen wird.

In der Kurmark aber, weil Unsere daselbst auf den Grenzen wohnende Unterthanen, auch aus Berlin, vielfältig nach Sachsen, nach Mecklenburg und ins Anhaltische zu mahlen gehen. Es hat also das G. O. F., K. und D. D. mehr Mühlen, sowohl an Wind- als Wassermühlen anlegen zu lassen, absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit Unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necessitiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen, 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren.

§ 2.

In der Kurmark in specie sollen im Jahre 1723 so viel Mühlen angeleget werden, daß es in Zeit von zwölf Monaten daselbst an Mühlen nicht mehr fehlen werde, und soll alsdann Niemand von Unseren Unterthanen, bei Confiscation des Kornes und Mehls, weiter nach Sachsen, Mecklenburg oder Anhalt mahlen gehen.

Articulus 26.

Brauwesen.

§ 1.

Es hat das G. O. F., K. und D. D. dem Kammer-Director Hünicke Special-Commission zu ertheilen, um das Brauwesen in Unseren sämmtlichen Provinzien und Landen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen, gestalt

er denn in specie Vorschläge zu thun, wie auf Unseren preußischen und kurmärkischen Ämtern gut Bier zu brauen, welches demjenigen gleichkomme, so auf Unseren potsdamschen und orangenburgschen Ämtern gebrauet wird, und dergleichen Bier auch in Unseren Städten Königsberg in Preußen, Tilsit, Rastenburg, Heiligenbeil und Insterburg, Bartenstein und Holland, Bütow und Cöslin, Colberg, Stargard, Stettin, Anclam, Pasewalk, Prenzlow, Potsdam, Brandenburg, Nauen, Belitz, Frankfurt, Spandau, Treuenbrietzen, Fürstenwalde, Züllichow, Soldin, Landsberg an der Warthe und Drossen gebrauet werde.

§ 2.

Die Provinzial-Commissariate sollen gegen die Kammern wegen der Brauereien und Branntweinbrennereien keine Processe weiter führen, sondern es wird das G. O. F., K. und D. D. bloß auf dasjenige zu sehen haben, bei welchem Wir den meisten Profit finden können, es mag ihn eine von Unseren Cassen bekommen, welche es will, wann Uns nur daran ein reeller und kein windiger Vortheil zufließet.

Die Kriegescasse gehört ja Niemanden anders, als dem Könige in Preußen, die Domainencasse imgleichen, Wir hoffen auch, daß Wir allein derselbige sind und keinen Vormund, oder Coadjutorem nöthig haben.

Wir wiederholen auch dannenhero hierdurch nochmalen ernstlich, daß Unser G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt führen solle und müsse, daß sich am Ende allemal ein solides Avantage vor Uns finde, und Unsere Einkünfte wirklich und in der That verbessert und augmentiret werden.

Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principiis aber muß man bei ermeldtem Directorio, als bei denen Provinzial-Commissariaten und Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch Unser Dienst und Interesse gar nicht befördert, sondern demselben vielmehr aufs äußerste geschadet wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben, und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiß und Eifer dasjenige zu stiften und zu wege zu bringen suchen, was zu Unserem wahren Interesse, und um Unsere sämmtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühen-

den Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprießlich erachtet werden kann, welchenfalls, und wenn beides die Commissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzet, und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun, und um sich zu amusiren nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen, aber die armen Juristen, die armen Teufel werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen.

§ 3.

Wegen der Processe, so die Provinzial-Commissariate gegen die von Adel führen, decidiren Wir hierdurch von Neuem, und setzen, ohne daß Wir es deshalb weiter auf Processe ankommen lassen wollen, ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo, daß, wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei geschützet und manteniret werden; wer aber nicht 50 Jahr bis 1713 gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens enthalten solle, und zwar bei scharfer Execution.

§ 4.

Die Domainen-Processe sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern den Lehns-Kanonem zu entrichten und desfalls an den Reichshof-Rath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzet, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserem magdeburgschen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angebornen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.

Articulus 27.

Wegen der Domainen-Commissionen.

§ 1.

Wenn Wir Domainen-Commissiones in die Provinzien senden, um den Zustand Unserer dortigen Domainen zu untersuchen, und welchergestalt dieselben zu verbessern, oder aber bei neuen Verpachtungen neuer Vortheil vor Unser Interesse zu stiften sein möchte,

zu examiniren, und diese Domainen-Commissiones alsdann zu dergleichen Meliorationen Vorschläge einsenden, so müssen dieselben durch das G. O. F., K. und D. D. collegialiter auf das genaueste untersuchet werden, und zwar nicht nur ob der Vorschlag an und vor sich practicable, sondern auch insonderheit, ob Wir, wenn der Vorschlag ins Werk gesetzet werden sollte, einen reellen Vortheil daran haben würden, ohne an anderen Revenüen und Prästandis hiewieder, wo nicht mehr, zum wenigsten ebensoviel, als die ganze Verbesserung eintragen kann, zu verlieren, auch wohl gar die, auf solche Weise prätendirte Meliorationes verwendete, Kosten vergeblich spendirt zu haben.

Zum Exempel, eine Domainen-Commission will Verbesserung am Amte Schönhausen stiften, durch ein daselbst anlegendes Brauhaus. Die dazu erforderten Gebäude und Braugeräthe kosten 2000 Thlr. Die Pachtgelder von dem Brauhause tragen jährlich 1500 Thlr. Von solchen Pachtgeldern gehen ab die Interessen von obigen 2000 Thlrn., thut es à 5 Procent 100 Thlr. Diese 100 Thlr. von 1500 Thlr. Pachtgeldern abgezogen, bleibt Pachtgeld 1400 Thlr., hingegen litten Wir wegen dieses neuen Brauhauses bei der Stadt Bernau 1400 Thlr. an der Accise Schaden, so würde nicht allein die ganze Verbesserung Wind sein, sondern Wir auch die ganze Summe der auf die Gebäude und Braugeräthe verwandten 2000 Thlr. vor nichts und umsonst ausgegeben haben.

Maßen Wir von diesen 2000 Thlrn. nur 5 Procent hätten, ohne zu rechnen, was die Gebäude und Braugeräthe, auch der Brauer zu unterhalten kosten, welches den ganzen Vortheil absorbiren, und Wir noch Schaden dazu haben würden.

§ 2.

Die Domainen-Commissiones müssen derowegen instruiret und angewiesen werden, sich dergleichen windigten Vorschläge ein- für allemal gänzlich zu enthalten, oder ehe sie etwas proponiren, solches vorher reiflich zu überlegen, weil sie in loco am besten urtheilen können, ob und wie weit dieses oder jenes practicable und Unserem höchsten Interesse zuträglich sei.

§ 3.

Das G. O. F., K. und D. D. muß es aber keinesweges auf der Domainen-Commissionen Vorschläge bloßerdings ankommen

lassen, sondern auch vor sich selbst alles und jedes auf das genaueste ponderiren, und alsdann erst mit Beifügung seines Gutachtens zu Unserer allergnädigsten Entschließung von der Sache an Uns berichten.

Articulus 28.

Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1.

Findet sich Gelegenheit, ein considerables Stück Guts vor Uns zu erkaufen, so versteht sich von selbst, daß vor allen Dingen das G. O. F., K. und D. D. ganz genau untersuchen müsse, ob der Kauf profitable vor Unser Interesse sei oder nicht, imgleichen ob nicht etwas bei dem Gute zu verbessern, wodurch selbiges nachgehends mit mehr Avantage genutzet werden könne als jetzo?

§ 2.

Wann diese mit allem Fleiß zu verrichtende Untersuchung vorhergegangen, hat Uns das G. O. F., K. und D. D. von solchem zu verkaufenden Gute, sowohl den neuen Kaufanschlag als auch den neuen Pachtanschlag allerunterthänigst einzusenden, alsdann Wir gedachtem Directorio darüber Unsere Intention und Willensmeinung wissen lassen wollen.

§ 3.

Wir sind aber nicht Willens, Unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor Uns gekaufet werden, das nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt, und also ein Capital von 40,000 Thlr. werth sei, und je wichtiger ein Gut ist, je lieber soll es Uns sein, wann es auch bis an 150,000 Thlr., oder 200,000 Thlr. Capital heranginge.

§ 4.

Wann auch durch Erkaufung eines Gutes von geringerem Preise eines von Unseren Ämtern dergestalt verbessert werden könnte, daß Wir nicht allein die Zinsen von dem vor das erkaufte Gut gegebenen Gelde zu genießen hätten, sondern auch das Amt, zu welchem dergleichen, obschon geringes, Gut geschlagen, dadurch auch an andern Revenüen mehr, als bisher tragen könne, so ist der Kauf gut, und muß man denselben nicht aus Händen gehen lassen.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. hat sich auch zu bemühen,

daß es Uns Gelegenheit verschaffe, alle Jahre 2 à 3 Capital-Güter von 100,000 Thlr. bis 150,000 Thlr. im Magdeburgschen zu kaufen.

Wann aber der Kauf so zu treffen, daß Wir von dem Capital 5 Procent richtig bekommen, und daß solches also sei, Uns klärlich dargethan und angewiesen werden kann, so wollen Wir die zu einem solchen Kauf erforderten Gelder sofort assigniren lassen.

Articulus 29.

Wegen der Stutereien.

§ 1.

Wir befehlen hiermit dem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, die Stutereien des Amts Rosenburg und in Pommern eingehen zu lassen, die an beiden Orten in Unseren dasigen Gestüten befindlichen besten Stuten und Beschäler nach Preußen zu schicken, und hingegen aus dem preußischen Gestüte die schlechtesten zu verkaufen, durch die Aufhebung gedachter pommerschen und rosenburgschen Stutereien werden Unsere pommerschen Ämter, wo Stutereien sind, imgleichen das Amt Rosenburg höher, als bisher, verpachtet werden können, da Wir jetzo von diesen Stutereien keinen Vortheil, sondern nur große Unkosten haben und aus denselben kein Pferd ziehen, das Uns tragen kann, oder Uns nutz ist.

§ 2.

Mit denen Stutereien in Preußen soll die daselbst anwesende Domainen-Commission es dergestalt einrichten, daß auf solchen Stutereien 600 Stuten und 200 zuwächsige Gäste, und also zusammen 800 Stuten gehalten werden.

§ 3.

Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechten, plumpen, kutschpferdigen Stuten, sollen verkauft werden.

§ 4.

Das G. O. F., K. und D. D. hat auch die preußische Domainen-Commission zu instruiren, daß selbige eine rechte Verfassung wegen der Stutereien mache, damit die Stutereien den Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamten und Pächter denen Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vorwerke und

Stutereien dergestalt angerichtet werden, daß beide mit einander Bestand haben können.

§ 5.

Die preußische Domainen-Commission soll auch so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen assigniren, als sie nothwendig brauchen, was sie aber nicht nothwendig brauchen, muß retranchirt werden, und soll Uns die Commission davor responsable sein.

§ 6.

Mehrbemeldte preußische Domainen-Commission hat auch wegen Unsers königsbergschen Marstalls eine bessere Verfassung zu machen, daß mit dem Futter recht Haus gehalten werde, und sie damit auskommen können, ohne daß Wir nöthig haben, nachzuschießen.

§ 7.

Wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen wird nöthig sein, eine rechte Ordnung zu machen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

Articulus 30.

Wegen zu verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domainen-Einkünfte.

§ 1.

Die Bezahlung der Contributionen sowohl, als der Pachtgelder, muß zu der gesetzten Zeit richtig, und ohne den allergeringsten Abzug, erfolgen, und werden Wir deshalb keine Excuse annehmen, sie habe Name wie sie wolle, es sei denn, daß Unsere Provinzien und Lande, oder derjenige Ort, woselbst die Quartalgelder ausfallen und zurückbleiben, mit General-Mißwachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, heimgesuchet werde.

§ 2.

Damit die Amtleute und Pächter ihre Quartalgelder, sobald dieselben fällig, ohnfehlbar einsenden müssen, so soll das G. O. F., K. und D. D. die Kammern instruiren, daß ein jeder Kammer-Rath, in denen Provinzien die Bezahlung der Pachtgelder bei denen Ämtern, die zu seinem Departement geschlagen sind, unabläßig

und ernstlich urgire. Sollte daran der geringste Mangel erscheinen, und der Pächter hielte mit der Zahlung seiner Quartale nicht richtig ein, so sollen Uns nicht nur die ganze Kammer, sondern auch absonderlich der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, imgleichen der Land- und Kammer-Rentmeister davor hafften, und zwar alle vor einen und einer vor alle.

§ 3.

Dem Pächter muß nach verflossenem Quartal nicht mehr als zehn Tage Dilation gegeben, auch nicht eine Stunde länger indolgiret, sondern wofern alsdann die Zahlung nicht sofort erfolget, unverzüglich mit der Execution gegen den Pächter verfahren werden.

§ 4.

Damit auch die Beamten und Pächter keine Ausflüchte haben mögen, wodurch sie die zurückbleibende Zahlung entschuldigen könnten, so haben Wir schon oben verordnet, daß die Beamten und Pächter nicht das geringste mit denen Bau-Rechnungen zu thun haben, auch keine Assignationes, sie sein von wem oder zu was Behuf sie wollen, und wenn es auch von Uns selbst angewiesen wäre, auf ihre Pachtgelder annehmen, vielweniger dieselben bezahlen, sondern quartaliter die ganze Summe der alsdann von ihnen zu bezahlenden Gelder baar und unverkürzt, und ohne daß ein Dreier daran fehle, zur Land-Rentei abliefern, und daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Land-Rentei-Quittung ausdrücklich attestiret, die Forst-Rechnungen auch von denen Amts-Rechnungen ganz separiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unabänderliches Bewenden.

§ 5.

Gleichfalls haben Wir bereits oben declariret, welchergestalt Unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen wie sie immer wollen, und zwar was sonsten nicht verpachtet gewesen, Unsere Holzungen allein ausgenommen, verpachtet werden sollen. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch bemühet sein, die Sache auf solchen Fuß unverzüglich einzurichten, und in Zeit vom Monat Februar 1723 bis Luciä 1724 alles solchergestalt zu verpachten. Weil aber die Fixa größesten Theils in denen bei den mittlern Quartalen einzukommen pflegen, und es vielleicht schwer halten wird, Pächter zu finden, welche den Vorschuß wegen der Fixorum zu

thun im Stande, oder Willens sein möchten, so müssen zwar die Kammern, um die Pächter dahin zu disponiren, allen möglichen Fleiß anwenden, falls es aber nicht succediren wollte, so hat das G. O. F., K. und D. D. die Zahlung mit denen Kammern auf folgenden Fuß zu reguliren:

Exempli gratia.

Pommern bringt jährlich an baaren Kammer-Revenüen, vermöge Etats, 120,000 Thlr., die da an der Domainen-Casse müssen abgeliefert werden; die Zahlung von der Kammer soll folgendergestalt geschehen:

von Trinit. bis Crucis	20,000	Thlr.,
= Crucis bis Luciä	25,000	=
= Luciä bis Reminiscere	35,000	=
= Reminiscere bis Trinit., incl. der Forstgefälle,	40,000	=
Summa	120,000	Thlr.

Solchergestalt müssen diese 120,000 Thlr., wann der Etat um ist, richtig bezahlet sein.

Die Quartal-Balancen sollen auch nach diesem Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr angesetzet werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6.

Die Quartalgelder aus denen Land-Renteien müssen den dreißigsten Tag, nach Verfließung des Quartals, in Berlin an die General-Domainen-Casse geliefert sein.

§ 7.

Wofern aber den dreißigsten Tag nach dem Quartal die Quartalgelder bei dem Rendanten Kühtz nicht eingekommen wären, soll das G. O. F., K. und D. D., absonderlich aber die fünf dirigirende Ministri und die Membra desjenigen Departements, welches nicht richtig zahlet, Uns davor responsable sein.

§ 8.

Den fünfunddreißigsten Tag, nach Verfließung des Quartals, soll Uns von den Cassen eine solche Balance, wie das hierbeigefügte Schema zeiget, eingesandt werden, und wenn gar hie oder dar etwas ausfallen sollte, eine sehr valable raison angeführet

werden, maßen Wir andere, als dergleichen, anzunehmen keinesweges gemeinet sein.

§ 9.

Die Forstgelder müssen insgesammt das letztere Quartal einkommen, und bleibet Uns sowohl der Ober-Jägermeister, als die ganze Jägerei nebst der Kammer davor responsable.

§ 10.

Die andern promten Gefälle haben keine Excuse nöthig.

§ 11.

Die Kammern sowohl, als die General-Domainen-Casse sollen nicht ein Quartal noch ein Jahr in das andere werfen. Wir wollen soviel sagen, wenn zum Exempel noch Reste vom vorigen Jahr übrig geblieben, und man dieselben nehme, um damit ein Quartal von diesem Jahre zu bezahlen, so würde solches allerhand Confusiones geben, und in der That das Quartal nicht bezahlet sein, weil es mit Reste abgeführet wäre.

Wann aber das Jahr geschlossen, und die Kammern nicht alles bezahlen können, sollen derselben Restanten unter die Arreragen gesetzet werden.

§ 12.

Das G. O. F., K. und D. D. wird auf Obiges sonder Zweifel einwenden, der Kornpreis wäre schlecht und unter der Kammertaxe. Das Getreide gölte nichts, alle denréen blieben den Pächtern auf dem Halse und könnte nicht debitiret werden. Aber die Antwort darauf ist diese, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. nur ernstlich alles fremde Getreide, Butter und Käse, Bier und Branntwein impostiret, jetzt angeführter Einwurf sehr wegfallen werde, indem das eine mit dem andern die Pächter und Wirthe aushelfen muß.

Wenn es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domainen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten

können, daß ihnen solches Niemand zu prästiren im Stande wäre. Hingegen haben die Pächter in ihren Contracten sich zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren, ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die Casus fortuiti gut zu thun zugesaget, denn die theuern Jahre, wie schon erwähnet, die wohlfeilen Jahre übertragen müssen. Wofern man gegen die Pächter so indulgeant sein wollte, wie Unsere Kammern bisher gegen dieselben sich bewiesen, so wäre ja die Administration besser. Aber das Pachten ist um derwillen in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlet werden möge, und nicht nöthig habe, weitläuftige Rechnungen über die Administration derer Güter zu halten. Wann man aber die Pächter nicht zu rechter Zeit bezahlen lässet, werden sie negligent und depensiren ihre, vor die Pacht zu zahlen habende Gelder, sie laufen ihnen durch die Finger, oder sie negotiiren auch wohl damit, und leihen dem einen hier, dem andern da etwas davon. Wann dann einer von denselben umwirft, so gehet der Pächter mit übern Haufen und kann seine Pacht nicht bezahlen, sondern es wird dieselbe inexigibel, darauf muß dann der Pächter Caution angegriffen werden, und das Amt geräth in Mißcredit.

Man saget, der Anschlag wäre zu hoch gewesen, da doch die Schuld bloß und allein an der Kammer hafftet, und an den Kammer-Rath, von dessen Departement selbiges Amt ist, indem beiderseits auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen, oder untersuchet haben, ob er auch alle Amtspertinentien so genieße, wie sie ihm in Anschlag gebracht, und ob nicht auch zu rif gelebet, welches, wann es die Kammer und der Kammer-Rath, von dessen Departement der Pächter ist, gesehen, dieselben ihn gut zu wirthschaften hätten anhalten, auch ihn mit Rath und That an Hand gehen müssen. Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht übern Haufen gegangen sein.

Auf solche Weise muß das G. O. F., K. und D. D. Unsere Domainen durch die Kammern in denen Provinzien tractiren lassen; so werden dieselben hoffentlich bald wieder in guten Stand gesetzet und dabei erhalten werden können. Da dann das G. O. F., K.

und D. D. das mérito und den Dank von Uns, sonsten aber schwere Verantwortung deswegen haben wird.

Sie können das Schenken-Ländchen zur Richtschnur nehmen, maßen Wir die Domainen und Ökonomie allda Selbst instruiret nach denen Principiis, so Wir durch die Experience erlernet, und nicht aus Büchern erlernet haben.

§ 13.

Damit auch die Pächter in Preußen einen ohnfehlbaren Debit von ihren Molkereien haben können, und sie dadurch desto besser im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibe, als ob sie ihre denréen nicht los werden könnten, so befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D. hierdurch in Gnaden, mit der preußischen Butter einen Handel anzufangen, und mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs aus Preußen nach Berlin bringen zu lassen, auch die berlinische Materialisten und Höker anzuhalten, daß sie die preußische Butter kaufen müssen; zu Beförderung dieses Handels wird nöthig sein, alle böhmische, holsteinische und sächsische Butter mit starken Impostен zu belegen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

§ 14.

Soviel die Contributiones- und Accise-Einnahmen betrifft, da muß bei der Contribution und Accise jedesmal prompt beigetrieben werden, damit, wann der Monat zu Ende, die Assignationes an die Regimenter gezahlet werden können.

§ 15.

Die Provinzial-Commissariate sollen Uns davor responsable sein, wann die Gelder nicht richtig einkommen.

§ 16.

Gedachte Commissariate müssen auch dem Rendanten in jeder Provinz fleißig auf seine Casse Acht haben, und den Accise-Cassen, wie auch den Kreis-Cassen keinen Bestand lassen, sondern selbigen immer einziehen, daß die Rendanten mit Unsern Geldern nicht negotiiren können.

Articulus 31.

Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1.

Die Provinzial-Kammern und Commissariate müssen angewiesen werden, mit dem Ende des Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, Unsere Gelder betreffende, Rechnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzunehmen.

§ 2.

Und gleich wie Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres, das alte völlig geschlossen werden soll, so wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit Zuziehung einiger Membrorum aus der kurmärkischen Kammer wohl zu überlegen haben, wie sowohl die Amts- als Forst-Rechnungen so kurz als immer möglich zu fassen sein.

§ 3.

Von denen Amts-Rechnungen sollen, wie Wir schon oben allergnädigst befohlen, sowohl die Bau-Rechnungen als Forst-Rechnungen separiret, eine jede Amts-Rechnung aber so kurz zusammen gezogen werden, daß sie auf zwei Bogen stehen, und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es steckt. Es kommt auch ein Schema hierbei, woraus zu ersehen, wie die Amts-Rechnungen wegen der Pacht-Bezahlungen, wie auch wegen dessen, so in denen Ämtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen. Wenn es mit denen Rechnungen auf solchen Fuß gesetzet wird, wie dann Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß solches fort und ohnfehlbar geschehen solle, so würde es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläuftig gewesen, nicht prästiret werden können.

§ 4.

Die General-Rechenkammer muß auch fleißiger dahin sehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen sein, und von Uns die General-Quittung ertheilet werden könne.

Articulus 32.

Wegen der Etats.

§ 1.

Die General=Krieges=Etats und General=Domainen=Etats, wie auch die Etats der Provinzial=Commissariate und Kammern sollen gemacht werden, wie folgt:

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial=Commissariate und Kammern ergehen lassen, daß sie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterschreiben, und sie an das Departement, wohin sie gehören, einschicken müssen, damit sie insgesammt im Monat Martio successivement einkommen.

§ 3.

Sobald einer von solchen Etats einläuft, und daß derselbe exempli gratia zu dem preußischen Departement gehöret, so wird er durch den dirigirenden Ministrum gedachten Departements an die Geheimen Finanz=, Krieges= und Domainen=Räthe von Herold, Manitius und von Thielen gesandt, welche drei sich zusammen thun sollen, um solchen neu projectirten Etat mit dem Etat vom vorigen Jahre zu collationiren, ob nämlich in dem Project des neuen Etats alle Posten von Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres angesetzet, oder ob etwas vergessen, absonderlich auch wann etwas verbessert und dazu von obermeldten 250,000 Thlrn. eine Summe Geldes angewendet worden, solche Verbesserung und die daher fließende Vermehrung Unserer Einkünfte beim Etat auch wirklich in Einnahme geführt sei.

§ 4.

Wo ein minus in der Einnahme sich findet, müssen die zu dem ersten Departement gehörende Membra, und wenn der Etat zu einem anderen Departement gehöret, die dabei stehenden Geheimen Finanz=, Krieges= und Domainen=Räthe, welche bei sothanem Departement bestellet sind, durch ihre geheime Correspondenz und Espions sich wohl informiren, ob die Raisons von dem minus valables sein, oder nicht. In dem erstern Fall, und wann sie nach Anweisung dieser Instruction solche Raisons von dem minus

vor valables halten und versichert sind, daß sie es ihren Pflichten und Gewissen nach verantworten können, so sollen sie es passiren lassen, wenn sie aber die allegirte Raisons von dem minus nicht valables zu sein befunden, muß es durchaus nicht passiret werden.

§ 5.

In der Ausgabe soll kein plus angesetzet werden, vielweniger denen Kammern in Rechnung passiret werden, ohne Unseren höchst eigenhändigen schriftlichen Befehl.

§ 6.

Den Bau-Etat in den Ämtern hat das G. O. F., K. und D. D. genau zu examiniren und zu streichen, damit er nicht zu exorbitant sei, als der vorjährige magdeburgische Kammer-Bau-Etat, in welchem die Kammer 60,000 Thlr. wegen des Ämterbaues und Reparationen angesetzet.

§ 7.

Wir finden nöthig, hierbei zu erinnern, daß in Unseren Ämtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist, und müssen die Membra des G. O. F., K. und D. D. über den Punkt, ob dergleichen Bau unumgänglich nöthig sei, oder nicht, mit ihren Espions fleißig correspondiren, dann Wir alle Jahr etwas und nicht alles auf einmal, sondern, wie der Lateiner sagt, gradatim bauen wollen, damit die Summe der aufzuwendenden Baugelder moderat und nicht so exorbitant sind, als sie bisher gewesen.

§ 8.

Nachdem die, bei dem ersten Departement angeordnete, Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, oder wann der eingesandte Etat zu einem andern Departement gehöret, von desselben Mitgliedern pflichtmäßig und wohl examiniret, und alle und jede dabei vorkommende Umstände genugsam ponderiret worden, schicken sie den Etat an den dirigirenden Ministrum, in dessen Departement derselbe gehöret, und alsdann verfügen sich die fünf dirigirenden Ministri, nebst den Membris des Departements, davon der Etat ist, auf die General-Rechenkammer, allda solchen Etat noch einmal mit einander noch einmal durchzugehen und zu examiniren, wobei sie allerseits von Neuen sorgfältig nachzusehen, ob die Einnahme recht sei, ob alles angesetzet, ob die geschehene Verbesserung

und daher erfolgte Augmentation Unserer Revenüen, wie auch, wann ein Gut für Uns angekaufet ist, ob auch desselben Einkünfte in Einnahme gebracht sein, wie auch, ob man etwa vor den Ämterbau zu viel stehen lassen, und was dergleichen bei Revidirung der Etats höchst nöthig zu considerirende Umstände mehr sind, deren keiner Unserer auf den G. O. F., K. und D. D. bestellenden dirigirenden, Ministrorum und übrigen dazu verordneten Bedienten Vigilanz, Vorsichtigkeit und pflichtmäßigen Sorgfalt jemals echappiren muß.

§ 9.

Wie es bei dem ersten Departement mit Revidirung der Etats obangesetztermaßen gehalten werden soll, auf eben die Art muß auch in den übrigen Departements damit verfahren werden.

§ 10.

Wann bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Provinzial-Etat fertig und ajustiret ist, so wird von ihnen die Balance gemachet, zum Exempel, Preußen hat getragen von Trinitatis 1721 bis 1722. 1000 Thlr., von 1722 bis 1723. 1200 Thlr., ergo plus 200 Thlr., solches rühret da und daher, die Rationes werden mit kurzen Worten angeführet.

§ 11.

Mit der Ausgabe wird es eben also gehalten, ob nämlich plus oder minus vorhanden und quare.

§ 12.

Nach verfertigter solcher kurzer Balance wird dieselbe nebst dem Etat von den fünf dirigirenden Ministris unterschrieben, wie auch von denen Assessoribus, zu deren Departement der Etat gehöret.

§ 13.

Sobald der Etat solchergestalt bei dem G. O. F., K. und D. D. fertig gemachet, soll derselbe Uns zugesandt werden, alsdann Wir solchen Selbst examiniren, und nach Unserem allergnädigsten Willen und Wohlgefallen Unsere Confirmation darüber ertheilen wollen.

§ 14.

Die dirigirenden fünf Ministri sollen insgesammt vor die Etats bei allen Departements respondiren, die Membra aber weiter nicht, als ein Jeder vor sein Departement.

§ 15.

Wo ein Kammer-Präsident zu der Zeit, wo in Berlin die Etats revidirt werden, daselbst gegenwärtig, soll derselbe bei Examinirung des Etats von der Provinz, in welcher er bestellet ist, mit zugezogen werden.

§ 16.

Nachdem Wir die Etats zurückgesandt und Unsere allergnädigste Confirmation ertheilet, haben die fünf dirigirende Ministri den General-Kammer-Etat und den General-Domainen-Etat, jeden apart, auf einen Realbogen setzen, und die Einnahme und Ausgabe zusammen bringen zu lassen, und müssen sie alsdann auch dafür hafften, daß nicht mehr noch weniger von Einnahme und Ausgabe auf die Tabellen gesetzet werden, als die von ihnen vorhin aufgesetzte und nachgehends von Uns revidirte und confirmirte Etats in sich halten Wie sie dann auch wohl zuzusehen, ob die particulaire Etats sowohl, als die General-Etats richtig und accurat calculiret werden.

§ 17.

Wann der General-Kammer-Etat und der General-Domainen-Etat in soweit zur Richtigkeit gebracht, sollen sich die fünf dirigirende Ministri acht Tage vor Pfingsten bei Uns melden und Uns solche beide General-Etats allerunterthänigst vorlegen; finden Wir alsdann nichts dabei zu erinnern, werden Wir dieselben confirmiren und unterschreiben, sonsten aber, was Wir appropos zu sein ermessen, darin ändern.

§ 18.

Die Exemplaria, so Wir unterschreiben, sollen die fünf dirigirenden Ministri zu ihrer, und der General-Krieges- und der General-Domainen-Casse Nachricht behalten. Ein Exemplar aber von jedem Etat muß von allen jetzt gedachten Ministris unterschrieben und Uns allerunterthänigst eingeliefert werden, welches Wir verwahren und sie Uns davor responsables sein sollen. Ausgenommen, wann, das Gott der Höchste in Gnaden verhüte, General-Viehseuche, General-Mißwachs, Krieg oder Pestilenz in allen Unseren Provinzien erfolgte.

§ 19.

Daferne aber dergleichen fleau, welches die unendliche Güte

des Höchsten jederzeit von Unseren Landen und getreuen Unterthanen gnädig abwenden wolle, nicht über alle Unsere Provinzien und Lande sich erstreckte, sondern nur eine oder andere von selben berührte, so muß dasjenige, welches in mehrerwähnten beiden Etats angeführet ist, auch richtig einkommen.

§ 20.

Aus obigen erhellet nun, daß die fünf dirigirende Ministri von allen und jeden Etats, welche bei dem G. O. F., K. und D. D. formiret werden, eine exacte Connoissance haben müssen, und zwar um so viel mehr, weil sie vor dieselbe responsables sind. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber, imgleichen die bei des Directorii Kanzlei angestellten Geheimen Secretarii und Kanzlisten sollen weiter keine Etats zu sehen bekommen, als die, so zu eines Jeden Departement gehören. Besagten Geheimen Krieges-, Finanz- und Domainen-Räthen soll auch in ihrem Eid und Pflicht inseriret werden, daß kein Departement dem andern communiciren noch entdecken wolle, was vor Einnahme bei jedem Departement sei, maßen Wir das Secretum davon bloß und allein denen fünf dirigirenden Ministris anzuvertrauen allergnädigst geneigt sind.

§ 21.

Der General-Krieges-Etat soll so gemachet werden, wie er bisher formiret gewesen, ausgenommen, daß die ganze Einnahme und zugleich auch die ganze Ausgabe wegen der Bedienten, welche aus der Accise besoldet werden, mit angeführet werden muß, wie solches das Schema der monatlichen Extracte mit mehrem ausweiset; zum Exempel, Preußen hat getragen 30,000 Thlr. an Contribution und Accise. In Preußen bleibt wegen der Accise-Bedienten, Ausreuter und dergleichen Commissariats-Bedienten, 10,000 Thlr., also bleibet zu der General-Càsse zu bezahlen 20,000 Thlr.

§ 22.

Wann es an der Zeit ist, da die monatlichen General-Cassen-Etats und Domainen-Quartal-Extracte formiret werden müssen, sollen selbige von allen fünf dirigirenden Ministris des Dienstags Nachmittags auf der General-Krieges-Casse ajustirt und eingerichtet werden.

§ 23.

Wegen des Tresors haben Wir es mit Unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, den von Creutz und den Hofrath von Luck, allein zu thun.

§ 24.

Bei Formirung des General-Cassen-Etats muß der Salarien-Etat zugleich revidirt werden.

§ 25.

Dieweil auch auf Unsere Kammern hin und wieder Schulden haften, von welchen Wir Interesse bezahlen müssen, zum Exempel 10,000 Thlr. haften auf der halberstädtischen Kammer und die Zinsen werden an die Universität zu Frankfurt bezahlt. Als geben Wir hiermit Unserem G. O. F., K. und D. D. Zeit, binnen zwei Jahren alle Capitalia, so Wir schuldig, abzuführen, damit von solchen Schulden nichts mehr übrig bleiben möge, und wenn von ihnen deshalb allerunterthänigste Erinnerung geschiehet, werden Wir die dazu nöthige Summe Geldes assigniren lassen.

§ 26.

Die Rechnungen werden zwar eingesandt, auf der Rechenkammer abgenommen, aber die Abnahme der Rechnungen von der General-, Krieges- und Domainen-Casse soll durch die fünf dirigirende Ministros, welche sich dazu ein Paar Tage nehmen können, geschehen, und zwar vier Monat nach Trinitatis.

§ 27.

Die darüber von Uns zu ertheilende Quittung wird von denen fünf Ministris contrasigniret und nachgehends von Uns selbst unterschrieben.

§ 28.

Die Herren werden sagen: es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daranstecken, und befehlen Wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisoniren möglich zu machen.

Articulus 33.

Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brüche und Moraste.

§ 1.

Alle Grenzsachen, imgleichen die Ausradung der Brüche und

Moraste sind in dem ersten Departement von der Function Unseres Ober-Jägermeisters, auch Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, Freiherrn von Hertefeld, imgleichen was die Forstsachen betrifft, und hat derselbe seinen Sitz und Stimme an der Tafel des ersten Departements.

§ 2.

Der Ober-Jägermeister soll alle Grenz-Irrungen reguliren, sowohl diejenigen, welche Wir mit Unseren Edelleuten haben, als auch absonderlich die Grenz-Streitigkeiten, so zwischen Uns und den benachbarten Puissancen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obschweben.

§ 3.

Was die erste Gattung von Grenz-Irrungen anbetrifft, da soll der Ober-Jägermeister, auch Geheimer Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, Freiherr von Hertefeld, bei deren Regulirung selbst gegenwärtig sein, und die Grenzmale, welche unrichtig werden, zu rechte bringen, und die unkenntlich gewordenen Grenzen renoviren. Dafern aber seine übrigen, in Unserem Dienst obhabenden, Geschäfte nicht zulassen wollen, diese Grenzsachen persönlich zu respiciren, muß solches von den Beamten und Forstbedienten, jedoch unter seiner Direction, besorgt werden.

§ 4.

Die zwischen Uns und denen benachbarten streitigen Grenzen muß er, der von Hertefeld, selbst bereisen und alles in Person mit äußersten Fleiß untersuchen, und sich deshalb nicht auf die Bedienten verlassen, sondern selbst darnach sehen. In allen aber, was diese Unsere mit denen Benachbarten habende Grenz-Streitigkeit belanget, ohne Communication mit Unserem Wirkl. Geheimen Staats-Ministro, dem von Ilgen, nichts vornehmen, sondern darunter mit demselben überall de concert gehen.

§ 5.

Gleichwie aber bei Respicirung dieser Grenzsachen der Ober-Jägermeister von Hertefeld eine exacte Connoissance von dem, was bisher deshalb ergangen und ausgemachet ist, nothwendig haben muß, also wird auch besagter, der von Ilgen, dem Ober-Jägermeister auf desselben Verlangen alle dazu erforderte Acta, Recesse

und Nachrichten aus Unserem Geheimen Archiv communiciren und verabfolgen lassen, damit er sich daraus informiren könne.

§ 6.

Mit Unserem Hof-Jägermeister und Amts-Kammer-Präsidenten, Grafen von Schlieben, muß der Ober-Jägermeister von Hertefeld gleichfalls wegen der Grenzen in der Kurmark fleißig communiciren.

§ 7.

Er hat auch an den Orten, wo es nöthig, Grenz-Charten machen zu lassen.

§ 8.

Der Ober-Jägermeister muß auch auf alle Weise urgiren, und weder dem von Ilgen, noch dem G. O. F., K. und D. D. Ruhe lassen, bis zuförderst Unsere Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten, und dann auch die, so Wir mit Unseren Edelleuten haben, völlig abgethan, und in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzet sein werden. Zu welchem Ende er von einem Ort, und zwar zuerst bei denen Grenz-Irrungen mit Churſachsen den Anfang zu machen, und damit so lange zu continuiren hat, bis alle und jede Grenz-Irrungen völlig applaniret und abgethan. Jedoch auf eine solche Art und mit so vorsichtiger Application und pflichtmäßiger Sorgfalt, daß von Unseren Grenzen nicht ein Fuß breit vergeben, noch Unserer dabei concurrirenden Gerechtsame das allergeringste entzogen, vielmehr im Gegentheil Uns überall, soviel möglich, Avantage und Vortheil geschaffet und zuwege gebracht werde.

§ 9.

Alle Unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und regulirt sein.

§ 10.

Bei Bereisung Unserer Provinzien und derselben Grenzen hat der Freiherr von Hertefeld sich auch fleißig umzusehen, ob noch hier oder da ein gutes Werk, als wie bei dem Königs-Horste geschehen, zu machen sein möchte. Wann sich dazu bequeme Orte finden, wird er davon an Unser G. O. F., K. und D. D. Rapport thun, selbiges aber die Sache collegialiter und reiflich zu examiniren und Uns alsdann zu Unserer weitern allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten haben.

§ 11.

Die Jagdsachen sollen bei dem G. O. F., K. und D. D. nach dem Departement der Provinz, zu der diese oder jene Jagdsache gehört, respicirt und von den fünf Geheimen Secretarien des ermeldten Directorii mit expediret werden, weil Wir keine aparte Jagd-Kanzleien mehr zu halten geneigt sein.

Articulus 34.

Wegen der Wolfs-Jagden.

§ 1.

Die Wolfs-Jagden sind in Unseren Landen durchgehends in schlechter Ordnung. Dieweilen aber die Wolfs-Jagden nothwendig und sehr nützlich sind, als befehlen Wir Unserem G. O. F., K. und D. D. hiermit in Gnaden, eine rechte Wolfs-Jagdordnung vor alle Unsere Provinzien und Lande zu machen, und die Bediente anzuweisen, daß, wenn eine Reue fällt, sie fleißig jagen, auch diejenigen, so bei der Wolfs-Jagd laufen müssen, davon nicht manquiren dürfen, sondern Städte und Dörfer angehalten werden, sich dabei zu rechter Zeit einzufinden.

§ 2.

In Preußen muß das G. O. F., K. und D. D. absonderlich eine rechte Verfassung deshalb machen, weil daselbst fast mehr Wölfe sein als Schafe.

§ 3.

Derowegen sollen auch in jedwedem preußischen Amt 3, 4 à 5 neue Wolfszeuge angeleget werden, und zwar in Unseren Ämtern, also auch in den adeligen. Zum Exempel, in dem Gerdauschen Amte würden vier Wolfszeuge angeleget, so muß das Amt sowohl, als die Städte und Dörfer, die sich darin befinden, in vier Theile getheilet werden, und wann eine Reue fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger, an den Ort, wo das Wolfszeug verwahret wird, kommen, und keiner soll davon exempt sein. Wer ausbleibt, der soll am Leibe, so wie es vom G. O. F., K. und D. D. determiniret werden wird, nicht aber mit Geld gestrafet werden.

Articulus 35.

Wegen der Anfragen.

§ 1.

Wir stellen dem G. O. F., K. und D. D. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei Uns anzufragen; absonderlich aber über extraordinäre Casus, darüber Unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden muß. Wenn zum Exempel Güter anzukaufen, und nicht auf den Etat stehende Geldausgaben zu thun und über 250,000 Thlr. höchst nöthig sein möchte. Als zum Exempel in Calamitäten, sonsten sie mit 250,000 Thlr. auskommen sollen und müssen.

§ 2.

Wir haben oben schon befohlen, daß das G. O. F., K. und D. D. mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern, auch die Membra eines jeden Departements mit ihren, in den Provinzien anzuschaffenden, Geheimen Correspondenten und Espions fleißig correspondiren sollen, damit sie auch die minutissima von dem, was in den Provinzien passirt, wissen und erfahren mögen, es sei in Commissariats-, Domainen-, Finanz-, Landes- und politischen Sachen, auch neue Zeitungen und allerhand Particularia, die in den Provinzien vorgehen. Zum Exempel: in Preußen ist ein guter Winter und starker Frost. Es kommt viel Zufuhr und denréen nach den Städten. Das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus den Waldungen angefahren. Der Bau gehet gut von statten. Man promittirt sich einer reichen Erndte. Die Commercien, Schifffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren. Wann Ihro königliche Majestät anhero kommen, werden sie hoffentlich mit dem guten Succeß der Sache allergnädigst zufrieden sein. Diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt. Die Noblesse minirt unter der Hand, den General-Hufenschoß über den Haufen zu werfen. Gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet. Dieser oder jener Edelmann opponirt sich gegen den Lehns-Canonem. Dieses oder jenes Regiment kaufet Fourage aus den benachbarten fremden Landen. Die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen, oder sie wird daran manquiren, aber doch so valable Raisons anzuführen haben, welche Se. königliche Majestät, vermöge Justructionis, werden annehmen müssen, oder es wird nöthig sein, der Kammer scharf

auf den Pelz zu gehen, ſie zu bezahlen Die Kammer iſt ſehr fleißig. Das Commiſſariat auch. Die königlichen Verordnungen und was in der Inſtruction enthalten, werden exequiret oder nicht. In der und der Stadt ſind 20 neue Häuſer aufgebauet. Die Commiſſariate und Kammern ſind fleißig im Collegio, oder nicht. Dieſes oder jenes Regiment hat exactiones gethan. Die Commiſſariate haben bei dem Commandeur des Regiments angeſuchet, daß ſolche exactiones redreſſiret werden mögen; es iſt aber nichts darauf erfolget, und ſo weiter allerhand Nova. Wie nun das G. O. F., K. und D. D. von Uns angewieſen iſt, alle ſolche und andere aus den Provinzien einlangende Nachrichten in eine kurze Relation zuſammen zu ziehen, und Uns dergleichen Relation wöchentlich einmal einzuſchicken; ſo kann auch, im Fall ſich etwas darunter finde, worüber man Unſere allergnädigſte Willensmeinung und Befehl einzuholen nöthig erachtet, deshalb allerunterthänigſt bei Uns angefraget werden.

§ 3.

Die Anfragen müſſen aber, ſoviel immer möglich, kurz und deutlich gefaſſet, die Sache, worauf es ankommt, in wenig Worten und nerveus vorgeſtellet, alsdann das Gutachten beigefüget, und die Raiſons, worauf ſich ſelbiges gründet, hinzugethan werden.

§ 4.

Was in dem G. O. F., K. und D. D. an jedem Tage vorgekommen und abgemachet, ſolches muß noch am ſelbigen Tage aus dem Protocoll ganz kurz extrahiret und gegen Abend Uns allerunterthänigſt eingeſandt werden, damit Wir es am folgenden Morgen ſehen und leſen, und wofern zugleich Anfragen dabei geſchehen ſind, Unſere allergnädigſte Reſolution darauf ertheilen können.

Im Fall das G. O. F., K. und D. D. bei Uns über Sachen, welche nicht durch gegenwärtige Inſtruction bereits decidiret ſind, Anfrage zu thun hat, muß ſelbiges auf folgende Art eingerichtet werden. Zum Exempel: Es iſt ein Pferd zu verkaufen vor 100 Thlr. Wir vermeinen pflichtmäßig, daß Ew. königliche Majeſtät nicht übel thun werden, ſelbiges zu kaufen, mehr als 80 Thlr. aber müſſen Sie nicht dafür zahlen, ſofern iſt es Ihr Schade und zwar aus der und der Raiſon.

Mit einem Wort, ſie ſollen allemal und bei einer jeden An-

frage ihr Gutachten beifügen, nebst denen Raisons, worauf sich selbiges fundiret. Wir bleiben doch Herr und König, und thun doch was Wir wollen. Wann sie aber ihr Gutachten bei der Anfrage eröffnen, so wissen Wir erstlich, daß sie vor dessen Abstattung die Sache gründlich examiniret haben. Zum zweiten sind Wir auch persuadiret, daß, wann die Sache von so viel ehrlichen und geschickten Leuten untersuchet worden, Wir dabei nicht können betrogen werden; und drittens haben Wir auch davon diesen Nutzen, daß sie Uns wegen ihres eröffneten Gutachtens responsables sein müssen, wie sie nämlich die Sache nicht anders, als sie in der That und Wahrheit ist, vorgestellet, Uns auch nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen angerathen haben.

§ 5.

Diese Anfragen sollen von allen Ministris und Membris des Directorii unterschrieben werden, ausgenommen, woferne es Sachen sind, welche die Formirung der Etats betreffen, alsdann nebst den dirigirenden fünf Ministris, bloß die Membra des Departements, wohin der Etat gehöret, die deshalb zu thuende Anfragen mit zu unterschreiben haben. Wie dann diese Präcaution auch in Ansehung der Secretarien und Kanzlisten zu nehmen ist, daß, ob zwar dieselben alle vorkommende Sachen ohne Unterschied resp. ausfertigen und mundiren müssen, dennoch, wenn die Etats formiret oder revidirt werden, zu jedem Etat bloß die Secretarii und Kanzlisten gebraucht werden sollen, die von dem Departement sind, wohin der Etat gehöret.

§ 6.

Im übrigen sollen zwar Unsere Provinzial-Commissariate und Kammern, imgleichen Unsere Krieges- und Domainen-, auch Hof-Staats-Cassen unter das G. O. F., K. und D. D. Aufsicht und Befehl stehen. Wir wollen ihnen auch dazu alle nöthige Autorität und Gewalt hierdurch ertheilet und beigeleget haben, sie auch in allen Fällen künftig dabei souteniren. Die Legations-Casse aber gehöret nicht zu ihrem Departement, und sollen auch aus bewegenden Ursachen die Legations-Cassen-Rechnungen nur alle drei Jahre justificiret und abgenommen werden.

Im übrigen können Wir Uns leicht vorstellen, daß unter andern, gegen die Einrichtung dieses G. O. F., K. und D. D. zu

machenden, aber auch oben sattsam widerlegten, Einwürfen von denen, zu ermeldtem Directorio von Uns allergnädigst denominirten, Membris werde eingewendet werden wollen, an der einen Seite: Sie hätten sich bloß auf Commissariats-Accise-Commercien und Manufactur-Sachen geleget, und verständen die Ökonomica nicht; von der andern Seite aber: Sie wären bisher Cameralisten gewesen und hätten sich bloß auf Kammer-Sachen applicieret und verständen wenig oder nichts von Commissariats-Affairen, folglich würden sie Uns in Commissariats- und Domainen-Sachen nicht so dienen können, wie es billig sein sollte, dann die Principia der Kammer wären gegen die Principia des Commissariats, und die bei dem Commissariat bisher geführten Principia stritten gegen die Principia der Kammer. Hierauf dienet zur Antwort, daß Wir bei diesem G. O. F., K. und D. D. solche Leute bestellet, von welchen Wir wissen, daß sie alle Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariats-Affairen eben so habil zu machen, als sie es in den Cameral-Sachen sind, oder wann sie vorhin Commissariats-Bediente gewesen, in wenig Monaten eben so gute Lümieres, Nachrichten und Geschicklichkeit in Cameral-Sachen zu erlangen, als wenn sie schon von einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten. Nun aber müssen beides, die gewesenen Commissariats-Bediente und die gewesenen Bediente des General-Finanz-Directorii, fleißig arbeiten, auf alles, was in dem G. O. F., K. und D. D. vorkommt, genau Acht haben, die seither anno 1713 bis hierher colligirte Commissariats- und Domainen-Acten durchgehen und sich daraus informiren, auch sich von andern, die es verstehen, belehren lassen. Zum Exempel, die Cameralisten sich nicht schämen, von denen im Collegio mitsitzenden gewesenen Commissariats-Bedienten, und diese hingegen von jenen zu lernen, was sie nicht wissen.

Wir sind auch versichert, daß ein kluger, fleißiger und habiler Mann, der, nächst Gott, nichts höher, als seines Königs Gnade schätzet, und denselben aus Liebe und mehr vor die Ehre, als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königs Dienst und Interesse suchet, und für Augen, vor allen Intriguen und Affecten aber einen Abscheu hat, sich gar bald geschickt machen kann und werde, um Uns in beiderlei Affai-

ren Commissariats- und Domainen-Sachen mit großem Nutzen zu dienen. Wir prätendiren auch, daß die Membra, welche Wir aus dem gewesenen General-Commissariat in das G. O. F., K. und D. D. gesetzet, binnen Zeit von einem Jahr capables sein sollen und müssen, Ämter-Anschläge zu machen, und daß Wir den einen hier, den andern da in die Provinzien schicken können, das Domainen-Wesen zu untersuchen und bessere Einrichtungen zu machen, als bisher gewesen.

Gleichergestalt prätendiren Wir auch, daß die vormaligen Membra des nunmehr aufgehobenen General-Finanz-Directorii ebenmäßig in Zeit von einem Jahr capables sein müssen, daß Wir sie herum schicken können, das Accise-Wesen zu examiniren, Accisen einzuführen, Manufacturen zu etabliren, auch in Verpflegungs-Sachen sich gebrauchen zu lassen. Wir werden schon Gelegenheit nehmen und finden, einen jeden von ihnen zu probiren, und wer alsdann kahl bestehen sollte, dürfte seine Zeit sehr übel zubringen. Was die Principia belanget, so die Commissariate und Kammern zu Unserem größesten Schaden bishero gegen einander geführet, da sind solche Principia gottlos und vermaledeiet, indem sie gegen Uns und Unser höchstes Interesse directe anlaufen.

Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. und dessen sämmtlichen Membris, wie auch allen Unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern nochmals hierdurch ernstlich und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen, und an die bisherigen Disputen und Zänkereien, und was dazu Anlaß und Ursachen geben, nicht mehr zu gedenken, noch dergleichen von Neuem auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls Wir an diejenigen, die sich dessen weiter gelüsten lassen sollten, solches auf das schärfste ressentiren und ahnden werden. Hingegen muß das G. O. F., K. und D. D., wie Wir in gegenwärtiger Instruction bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio annehmen, daß es keine Verbesserung vorschlage, es sei denn, daß Wir einen essentiellen Vortheil davon haben, und wann sich derselbe findet, so ist es indifferent, zu welcher von Unseren Cassen solcher fließe, weil beide Cassen Uns zugehören, und es gleichviel ist, ob Wir das

Geld unter den Titel von Commissariats-Revenüen, oder unter den Namen von Domanial-Einkünften bekommen.

Wann Uns zum Exempel bei dem Domainen-Wesen ein Vortheil von 100 Thlr. geschaffet würde, und Wir hingegen nur 50 Thlr. an Commissariats-Revenüen verlören, so haben Wir doch 50 Thlr. Profit, wofern Wir aber bei dem Domainen-Wesen 100 Thlr. profitirten, und hingegen wieder 100 Thlr. an Commissariats-Revenüen einbüßen müssen, so wäre es weiter nichts als Wind, bloß um Uns zu flattiren, als ob Unsere Revenüen stärker wären, wie sie in der That sind.

Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll Uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch Uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen.

Schließlich wollen Wir die zu Unserem G. O. F., K. und D. D. von Uns bestellte Ministros und sämmtliche übrige Membra hierdurch ernstlich erinnert haben, dieser Unsere ihnen ertheilte Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin nicht in dem geringsten zu manquiren, welchenfalls Wir ihnen sammt und sonders Unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen wie er wolle, auf das kräftigste versprechen, und daß Wir sie allemal beständig souteniren, auch keinen wider sie sammt und sonders angebrachten Beschuldigungen Glauben beimessen, viel weniger sie contemniren wollen, es sei dann, daß Wir selbst sie zuvörderst mündlich und zwar in Gegenwart dessen, der sie verklaget, verläumdet, oder angeschwärzet, darüber vernommen. Diejenigen aber, die nicht in allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es auf den alten Schlender wieder kommen lassen wollen, die mögen sich nur im Voraus die Rechnung machen, daß Wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit exemplarisch und auf gut russisch bestrafen werden. Es hat sich auch ein jedweder darnach zu achten und für Schaden und Unglück zu hüten.

Wir setzen aber, wie insonderheit zu denen dirigirenden Ministris Unseres G. O. F., K. und D. D., also auch zu dessen

sämmtlichen übrigen Mitgliedern, das allergnädigste Vertrauen, daß sie alles äußerste thun und anwenden werden, um Unsere, in gegenwärtiger Instruction enthaltene, Willensmeinung vollkommen zu erfüllen, und um in der zu ihnen allerseits habenden ganz besonderen Confidenz nichts fehlen zu lassen, sondern dasjenige, so Wir ihnen in dieser Instruction vorgeschrieben und anbefohlen, mit solcher Exactitude, unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue ausrichten und vollbringen werden, daß Wir noch weiter Ursache haben, ihnen und den ihrigen Unsere königliche Gnade und Propension angedeien zu lassen.

Wobei Wir nochmals conteſtiren, daß Wir durch die Etablirung dieses G. O. F., K. und D. D. nichts anders suchen und intendiren, als Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, imgleichen die darauf gegründete Befestigung Unserer Krone und Armee.

Wir sind auch überzeuget, daß solches alles von dem G. O. F., K. und D. D. um ein großes werde befördert werden können, wann sie allerseits, wie Wir ganz zuversichtlich hoffen, getreulich und unverdrossen daran arbeiten wollen; inmaßen, wie Wir schon erwähnet, Unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist.

Sollte Jemand von denen dirigirenden Ministris des G. O. F., K. und D. D., oder auch Jemand von desselben Membris bei gegenwärtiger Instruction noch einen Scrupel oder Zweifel haben, so wird Uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann sie Uns acht Tage nach Publicirung dieser Instruction schriftlich punktsweise und kurz vorstellen wollen, worin solches bestehe, alsdann Wir Uns in höchst eigener Person in das Collegium des G. O. F., K. und D. D. verfügen, und alle sich etwa noch findenden Zweifel auflösen werden.

Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und Niemand, dem dieselbe nicht zu sehen gebühret, vorgezeiget werden. Jedoch soll ein Jeder von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen Copei von dieser Instruction nehmen, um sich desto besser darnach achten zu können. Und da auch die gegenwärtige Situation Unserer Commissariats- und Domainen-Sachen dergestalt beschaffen, daß Wir, um dieselben zu redressiren, ein und an-

ders verordnen müssen, welches, ohnerachtet es an und vor sich auf alle Raison und Billigkeit beruht, und die Reguln einer klugen und vernünftigen Haushaltung zum Fundament haben, dennoch von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, wie zum Exempel, daß keiner von Unseren Unterthanen in seinem Vaterlande zu Commissariats- und Cameral-Bedienungen befördert werden soll; imgleichen die Regulirung des Tarifs in Preußen und im Clevischen, und dann auch die Belegung fremder Waaren mit solchen Impositen und dergl., so wird das G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt zu formiren wissen, damit das etwa daher entstehende, wie wohl ganz unverdiente, Odium nicht auf Uns, weil Wir die Liebe und Affection Unserer Unterthanen und die Freundschaft Unserer Nachbaren zu menagiren verlangen, sondern auf das G. O. F., K. und D D., oder ein oder anderes Membrum desselben, wofern es nicht anders ist, noch denen Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten königlichen Cabinets-Insiegel. So geschehen und gegeben Jagdhaus Schönebeck, den 20. December 1722.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Zum Schluß fügen wir noch die, Seite 182 § 19 erwähnte, Cabinetsordre an den Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister von Prinzen hinzu.

* * *

Nachdem Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, unter andern die gnädigste Verfügung gemacht, daß das G. O. F., K. und D. D. niemals auseinander gehen soll, bis alle vorkommende Sachen gänzlich abgethan seind, und dahero resolviret, daß, wenn die Membra des bemeldten Directorii bis um 2 Uhr Nachmittags (*) beisammen bleiben müssen, dieselbe mit Essen und Trinken aus der Küche und Keller versehen

---

*) Nach einer anderen Abschrift bis Ein Uhr.

werden, der Küchenmeister auch jederzeit um 11 Uhr oben gehen und durch den Kanzleidiener anfragen lassen soll, ob er Anstalt zur Tafel machen müsse, oder nicht; als befehlen Sie Dero Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister von Prinz hiermit in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß, so ofte die Membra des bemeldten Directorii bis um 2 Uhr beisammen bleiben, sodann jederzeit vier gute Essen, als: eine gute Suppe, ein gut Stück Rindfleisch und Vorkost, eine gute Schüssel Fische und ein guter Rinder-, Hammel- und Kälberbraten, und vor jede Person eine Quartbouteille guter Rheinwein gegeben werden. Es soll aber das Essen nicht immer einerlei sein, sondern damit abgewechselt und dahin gesehen werden, daß jederzeit vier gute und wohlzubereitete Essen, eben als wenn vor Se. königliche Majestät selbst angerichtet würde, gegeben werden. Zur Aufwartung aber soll jederzeit nur ein Lacquai sein, damit die Stube nicht mit Lacquaien angefüllt werde, zu dem Ende dann einem jeden gleich vier silberne Teller nebst einem Glase vorgesetzet werden soll, und muß zugleich ein großer Korb bei der Hand sein, darein das unreine Geschirr gesetzt werden könne.

Berlin, den 20. Januar 1723. Fr. Wilhelm.

Drittes Capitel.

Der geheime Staatsrath. — Die auswärtigen Angelegenheiten. — Die Rechtspflege.

§ 1.

Die Instruction für das General-Directorium wurde das Lebensprincip für die Organisation der gesammten Staatsverwaltung, denn sie blieb nicht, wie es mit so manchen anderen Verordnungen und Verfassungen zu gehen pflegt, ein todter Buchstabe, sondern Friedrich Wilhelm selbst sorgte nun auch für die Vollziehung derselben. Tausende von Berichten und Rescripten, theils von dem Könige dictirt, theils mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen, bezeugen es, wie er mit unausgesetzter Aufmerksamkeit den Geschäftsgang des neuen Instituts bis in die geringste Einzelnheit

verfolgte. (1) Widmete aber auch der König dem Staatshaushalt eine vorzügliche Theilnahme, so blieben deshalb die anderen Zweige der Staatsregierung nicht unberücksichtiget.

Während der Regierung Friedrichs I. war in die Führung der öffentlichen Angelegenheiten eine große Verwirrung und Unsicherheit dadurch gekommen, daß der Geschäftskreis der einzelnen Staatsminister, welche den Staatsrath bildeten, nicht bestimmt war; Friedrich Wilhelm erließ sogleich nach seiner Thronbesteigung an den Staats- oder Geheimen Rath einen Befehl, wonach sämmtliche, zur Landesregierung gehörige, Angelegenheiten, je nachdem sie das Krieges-, Kirchen-, Lehn-, Finanz- und Justizwesen betrafen, Departementsweise unter die verschiedenen wirklichen Geheimen Räthe vertheilt wurden. (2) Was nicht unter diese Departements gebracht werden konnte, vertheilte der König durch das Rescript vom 3. April 1713 nach den verschiedenen Provinzen, so daß der von Ilgen Preußen, von Bartholdi die Kurmark, Graf Dohna die Neumark und Pommern, von Kameke Magdeburg und Halberstadt, von Prinzen Geldern, Cleve, Meurs, Lingen, Tecklenburg, von Blaspiel Minden, die Grafschaft Mark und Ravensberg erhielt. — Nicht immer hielt sich jedoch der König streng an diese Bestimmungen. Als er im Jahre 1714 sich zum Feldzuge gegen Schweden rüstete, trug er den drei Ministern: Grafen Dohna, von Ilgen und von Prinzen auf: »über die ganze Staatsmaschine zu wachen und auf die übrigen Geheimen Räthe ein Auge zu haben.« Alle Wochen sollten jene drei Bericht erstatten, wie es mit seinen auswärtigen Angelegenheiten stehe? damit er in Connexion bleibe; pressante Sachen sollten sie per staffetta melden, Anfragen auf einen gebrochenen Bogen schreiben: »da ich Marginalien beischreiben werde.« Die andern Minister sollten auch wöchentlich, aber nur kürzlich schreiben; »passiret nichts, so schreiben sie nit.« Die Sorge für die allgemeinen Landesangelegenheiten empfahl er

---

1) Wir verweisen auf die Band I, Urk. Buch Seite 33 mitgetheilten Marginal-Resolutionen, bei denen man anstatt: »das Ministerium« lesen muß: »das G. O. F., K. und D. D. berichtet.«

2) Cosmar und Klaproth, die Gesch. des Geh. Staats-Raths. Berlin, 1805.

damals sämmtlichen Geheimen Räthen und seiner Gemahlin. »Wenn was passiret, was ins Land Krieg soll angeben und von großer Importanz, soll an meine Frau gesagt und um Rath gefragt werden. Sonst soll sich kein Mensch meliren in meine Affairen, als die Geheimen Räthe; sonsten kein Mensch in der Welt.« (Den 27. Juni 1714.) — »Der ganze Geheime Rath soll alles Unglück und Schaden abwenden, so viel es in ihrem Vermögen steht, denn ich mich auf ihre gute Conduite verlasse, auch alsdann immer und immer für sie sorgen werde, denn ich alsdann ihr guter Freund bin.« (Den 17. Juli 1714.) »Es soll kein Geld ausgegeben werden, als was in die Etats steht; kommt ein extraordinärer Fall, soll man meine Frau fragen, approbirt sie, muß sie auch unterschreiben.« (Den 18. August 1714.)

Als er sich 1715 zur Armee nach Pommern begab, ließ er für den Geheimen Rath eine Instruction vom 26. April zurück, in welcher es heißt: »Es soll an Meine Frau von allem gesagt und ihr mit um Rath gefragt werden. — Dieweil ich aber ein Mensch bin und kann todt geschossen werden, so befehle ich sie alle miteinander, vor Fritz zu sorgen, da ihnen Gott vor belohnen wird, und ich gebe ihnen allen von meiner Frau an meinen Fluch, daß Gott sie möge sowohl zeitlich als ewig strafen, sofern sie mir nach meinem Tode nicht nach Potsdam in der alldasigen Schloßkirche in ein Gewölbe begraben. Sie sollen kein Festin machen, bei Leib und Leben, keine Ceremonie und Festin, als daß sie sollen die Regimenter in der Nähe das Gewehr nehmen und schießen lassen. Ich bin versichert, daß sie alles das mit der größten Exactitude von der Welt bestellen, als der ich allzeit eifrig, so lang ich lebe, Euer Freund sein werde.« —

Für die auswärtigen Angelegenheiten, so wie für die Finanz- und Justiz-Angelegenheiten wurden besondere Ministerien errichtet, und die Wirkl. Geheimen Räthe dieser drei Ober-Civildepartements erhielten Sitz und Stimme im Geheimen Staatsrath. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten führte den Namen: Geheimes Cabinets-Ministerium, und war zwei Geheimen Etats- und Cabinets-Ministern übertragen. Zu Anfange seiner Regierung gab der König wegen des Umganges mit fremden Gesandten sehr ängstliche Vorschriften. In einem Befehl vom 9. August

1714 heißt es: »Mit den in der Residenz befindlichen Gesandten sollen alle und jede Mitglieder des Wirkl. Geheimen Staatsraths, sie mögen auswärtige Angelegenheiten, oder andere Landessachen zu besorgen haben, allen Privatverkehr und jede Conversation gänzlich einstellen, sie und ihre Familien keinem derselben Visite geben, oder von ihnen annehmen, auch bei Gastereien und Mahlzeiten sich nicht mit ihnen zusammenfinden, noch sonst Correspondenz unterhalten. In Geschäften sind die fremden Gesandten bloß an den ersten, für die auswärtigen Angelegenheiten verordneten, königlichen Minister zu verweisen, und es ist ihnen offenherzig anzuzeigen, daß der König nicht geringen Verdruß darüber gehabt habe, daß ein und anderer der in Berlin accreditirten Minister sich in die innern Sachen des königlichen Hauses melirt, die preußischen Minister mit einander zu brouilliren, gegen einander aufzuhetzen, wo nicht gar einige derselben bei ihrem Landesherrn in üblen Concept zu bringen und wohl gänzlich zu stürzen getrachtet. Er wäre aber versichert, daß sie von ihren Principalen dazu keine Befehle würden gehabt haben, wolle auch dergleichen an seinem Hofe durchaus nicht dulden und hoffe, daß man sich dessen künftig enthalten, oder es ihm nicht verdenken werde, wenn er dergleichen Cabalen und Intriguen auf eine schickliche Weise zu begegnen und seinen Ministern wider dergleichen ungebührliches Beginnen Ruhe zu verschaffen bedacht wäre.« Von den auswärtigen Gesandten, welche sich durch diesen Befehl, der ihnen nicht lange ein Geheimniß blieb, sehr verletzt fühlten, beschwerte sich zunächst der kaiserliche so ernstlich, daß, in Beziehung auf ihn, der Befehl schon den 29. December 1714 förmlich zurückgenommen wurde; dasselbe fand später stillschweigend in Beziehung auf die anderen Gesandtschaften statt.

Dem treuen und vielerfahrnen Ilgen, welcher schon unter Friedrich I. die auswärtigen Angelegenheiten geführt, schenkte der König, wie wir aus der Geschichte des Wusterhauser Vertrags wissen, ein großes Vertrauen; nicht minderen Antheil an den auswärtigen Staatsgeschäften nahmen der General-Lieutenant, nachmaliger Feldmarschall, von Bork und der Freiherr von Ilgen und Cuyphausen. Nachdem Ilgen 1728 gestorben, wurde der Freiherr von Thulemeier, welcher schon längst als erster Geheimer Staats-

Secretär im Cabinets-Ministerium gearbeitet hatte, zum Geheimen Rath ernannt. Seckendorf betrieb damals den Abschluß des geheimen Berliner Vertrages (s. oben Seite 99) mit großem Eifer, da ihm der bedächtige Ilgen nun nicht mehr im Wege stand. Den Verlust desselben fühlte der König sehr wohl, und er ertheilte daher dem Geheimen Cabinets-Ministerium (den 8. December 1728) eine besondere Instruction, worin er ihnen vor allen Behutsamkeit zur Pflicht macht. Mit fremden Ministern sollten Cnyphausen und Bork die Conferenzen gemeinschaftlich, an einem bestimmten Tage der Woche, halten, ihre Vorträge bloß anhören und ihnen am folgenden Versammlungstage Antwort darauf ertheilen, nachdem sie sich vorher über den Gegenstand gehörig belehrt, ihn in Berathung gezogen und dem Könige vorgelegt haben würden. »Die Sachen — fügt der König eigenhändig hinzu — werden dann nicht so geschwind gehn, aber Etatsachen können nit langsam genug und mit genugsamer Vorsicht und Précaution geführt werden, wie dann die Sachen in Wien sehr langsam, aber admirablement von Statten gehen.« — Wegen der Reichsprocesse und andern Streitigkeiten wurde zu den auswärtigen Angelegenheiten ein Justizminister hinzugezogen, wozu wegen der Erbschaftsstreitigkeiten mit Hannover der Minister von Plotho als ein guter Rabulist dem Könige empfohlen wurde; »denn — schreibt er — wenn der hannöverische Hof uns chicaniren wollte, so müßte man ihnen doch jemand entgegensetzen, der ihnen in der Juristerei und den Advocatenstreichen eben so gut begegnen könnte, als sie uns angreifen.«

An die Stelle des, 1730 in Ungnade gefallenen, von Cnyphausen wurde der Freiherr von Podewils zum Cabinetsminister ernannt. Den größten Einfluß auf die auswärtigen Verhältnisse übten jedoch, wie wir es bereits aus der Staatsgeschichte wissen und aus Seckendorfs Correspondenz noch näher einsehen können, der General Grumbkow und Graf Seckendorf eine lange Reihe von Jahren aus. Der König unterhielt an den größeren europäischen Höfen, auch in Venedig, Barcellona und wo es eben von Wichtigkeit war, geheime Correspondenten, deren Mittheilungen jedoch nur Grumbkow anvertraut wurden, welcher hierauf im Auftrage des Königs Bescheid ertheilte und die Verbindungen unterhielt. —

Die Gesandten für die auswärtigen Höfe bildeten sich theils in dem Geheimen Cabinets-Ministerium, theils wurden höhere Officiere, welche sich auf Reisen und im auswärtigen Dienst gebildet, zuweilen auch Gesandte fremder Höfe, die sich durch ihr Vermögen, oder ihre Geschäftskenntniß empfohlen, angestellt.

§ 2.

»Die schlimme Justiz schreit gen Himmel, und wenn ich's nicht remedire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich!« Diese Worte rief Friedrich Wilhelm beim Antritt seiner Regierung einem seiner Geheimen Justizräthe zu, und kündigte somit den ernstlichen Willen an, wie in alle Zweige der Verwaltung, so auch in die Rechtspflege, Ordnung zu bringen. Der Freiherr von Bartholdi erhielt den Auftrag: »eine allgemeine Ordnung, die Verbesserung der Justiz betreffend,« auszuarbeiten, welche den 21. Juni 1713 öffentlich bekannt gemacht wurde. (*) Durch diese Verordnung wurde die Abfassung eines Gesetzbuches vorbereitet: »In denen Provinzien — heißt es darin — wo mehr als einerlei Recht und theils das römische, theils das sächsische, theils ein jus consuetudinarium gilt, wollen wir an richtigen Verfassungen arbeiten lassen, damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschafft werden, zu welchem Ende Unsere Regierungen und andere Collegia die casos dubios colligiren und cum rationibus dubitandi et decidendi zur decision einsenden sollen, damit dem abusui praejudiciorum gesteuert und das arbitrium judicis nicht zu weit über die behörige Schranken extendirt werde. Die rescripta decisiva und auch edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammen gesucht, daraus Constitutionen verfaßt und im Lande publicirt werden.«

Nach der bisherigen Verfassung bildete der Geheime Justizrath eine Abtheilung des Geheimen Staatsraths, und an vier Justiz-Minister waren die einlaufenden Sachen theils nach den Gegenständen, (Krieges-Departement, Criminal-Departement, Lehns-Departement, Geistliche-Departement, französisches Colonie-De-

*) Mylius C. C. M. Th. I Abth. II, Seite 518.

partement,) theils nach den Provinzen vertheilt, wobei jedoch der Übelstand, daß die Minister zugleich Präsidenten bei den Gerichtshöfen waren. Die höchsten Justizhöfe waren das Kammergericht und das Tribunal- oder Ober-Appellations-Gericht in Berlin; doch gingen die Appellationen auch unmittelbar an den Staatsrath. Die Justizhöfe in den Provinzen führten den Titel »Regierungen.« Eine Schilderung, wie es in jener Zeit bei dem Kammergericht hergegangen, lehrt uns den traurigen Zustand erkennen, in welchem sich die Rechtspflege befand. Das Kammergericht hatte zwanzig bis zweiundzwanzig wirklich eingeführte Räthe, und war in eine adeliche und eine gelehrte Bank unterschieden. Nur die sechs ersten Räthe hatten Antheil an den Sporteln und Urthelsgebühren; einen bestimmten Gehalt gab es nicht, jedoch wurden die Stellen oft theuer genug bei der Recruten-Casse erkauft. An den festgesetzten Sessionstagen fanden sich die Räthe zwar regelmäßig ein, und warteten den Vortrag des Präsidenten ab. »Sobald aber die Parten zu den mündlichen Verhören zugelassen wurden, schlich sich einer nach dem anderen unvermerkt theils in die Nebenkammer, theils in die Kanzlei, theils in die Partenstube weg, dergestalt, daß der Präsident öfters kaum sechs Mitglieder in der Session behielt, um mit denselben den Vortrag der Advocaten anzuhören und zu entscheiden. Einige kamen zwar auf eine kurze Zeit in die Session zurück, an deren Stelle aber die anderen auf gleiche Art abgingen. Anstatt daß die Advocaten ihre schriftlichen Eingaben der Kanzlei übergeben sollten, damit es von dem Präsidenten an die Räthe vertheilt werden konnte, hatte fast ein jeder Advocat seinen eigenen Rath an der Hand, dem er seine Eingabe mitten unter der Session zusteckte, und von demselben verlangter Maßen decretiren ließ.« (*) — Bei den Landes-Justizgerichten waren außer den Advocaten eine Menge sogenannter Procuratoren, welche letzteren, obgleich sie meistentheils unwissende Layen und gemeiniglich Advocatenschreiber gewesen waren, den ganzen Proceß dergestalt dirigirten, daß sie sich der Advocaten nur bloß um dasjenige, was sie in ihrer Unwissenheit geschmiedet und

*) (von Benekendorf) Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms. Sammlung VI.

zusammengeschmiert hatten, von ihnen in dem Gerichtshofe vorzutragen bedienten. Bei den mündlichen Verhören bemerkte man fast beständig hinter einem jeden Advocaten einen dergleichen Procurator, welcher demselben das, was er sagen und vortragen sollte, gleich einem Souffleur einblies. (1)

Unter den Mitteln, die Justiz zu umgehen, war eines der gewöhnlichsten, sich von einem Advocaten eine Bittschrift aufsetzen und diese dem Könige durch einen großen Grenadier des potsdamschen Leibregiments überreichen zu lassen. Friedrich Wilhelm erfuhr endlich den Mißbrauch, den man auf diese Weise von seiner Güte machte, und trug dem Geheimen Rath Cocceji auf, ein strenges Mandat wider die Advocaten aufzusetzen, die sich unterstehen würden, Bittschriften in Justizsachen durch einen potsdamschen Grenadier unmittelbar bei dem Könige einreichen zu lassen. Als der Minister hierauf bei dem Könige anfragte: »bei welcher Strafe Se. königliche Majestät diese Eingaben verpönt wissen wollten«, malte der König, der eben an der Staffelei saß, an den Rand der Anfrage als Decret einen Galgen, an welchem ein Advocat in Gesellschaft eines Hundes hing. Hierauf erschien ein Edict im Druck, worin denjenigen Advocaten, die sich, durch einen potsdamschen Grenadier eine Bittschrift bei dem Könige unmittelbar übergeben zu lassen, unterstehen würden, die Strafe des Galgens, in Gesellschaft eines Hundes, angekündigt ward. (2)

Um die Rechtspflege weniger kostspielig zu machen, suchte der König die Justizhöfe zu vereinfachen, und erließ deshalb unter dem 14. November 1714 an die Minister von Prinzen, Ilgen, Kreuz und von Plotho den Befehl: sich zusammen zu thun und höchstdenselben binnen 14 Tagen ein Project zur Combination des Kammergerichts und des Tribunals abzufassen, so wie sie es vor Gott, dem Lande und vor Ihm verantworten könnten, zu den Collegiis auch die habilsten und ehrlichsten Leute zu nehmen, die Supernumerarios aber abzuschaffen.« Auf die Vorstellung der Minister: »daß die Combination des Kammergerichts mit dem Ober-Appel-

---

1) Benekendorf Sammlung VI, Seite 87.

2) Mylius hat Anstand genommen, dies Edict in seine Sammlung aufzunehmen. Benekendorf Sammlung I, Seite 115.

lationsgerichte bedenklich sei, indem dadurch die Autorität und Vorrechte, so Se. königliche Majestät bei dem Kammergericht hätten, geschwächt würden, und von demselben an die höheren Reichsgerichte gar nicht appellirt werden könne«, gab der König nach, und das Tribunal blieb von dem Kammergericht getrennt. Am unerträglichsten war dem Könige die Abhängigkeit seiner Gerichte von außen, da er nur zu oft erfuhr, daß der Reichshofrath seinen Machtsprüchen entgegen trat. Unter dem 25. Jannar 1718 wurde den Regierungen aufgegeben: »die in den Provinzen geltenden privilegia de non appellando zusammen zu tragen und einzusenden.« Daß er dieses, den Kurlanden allein zustehende, Recht auf alle Provinzen ausgedehnt wissen wollte, ist aus den Verhandlungen, welche dem Wusterhauser Vertrag vorausgingen, näher zu ersehen. (1)

Die Versendung der Acten blieb noch erlaubt, Schöppenstühle wurden durch die Verordnungen vom 5. August 1715 und 26. Januar 1725 bestätiget. (2)

Für die Ausbildung des Rechtsbegriffes und die Feststellung des Rechtes war es von großem Vortheil, daß der General-Auditeur Mylius eine Sammlung der Gesetze anlegte und durch den Druck bekannt machte. In seinem Corp. Constitutionum Marchicarum finden wir die Gesetzgebung jener Zeit, dieses Sachregister der Geschichte, wie sie einer unserer berühmten Rechtsphilosophen nennt, niedergelgt. Wir erinnern hier nur an: die Lehnsconstitutionen vom 30. Juni 1717 und 4. August 1724; an die Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717; an die Ordnung von Vormündern und Vormundschaften vom 23. September 1718; an das verbesserte Landrecht vom 27. Januar 1721; an die Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722; an das verbesserte und allgemeine Wechselrecht vom 25. September 1724; an die wegen der Beschleunigung der Processe, Prüfung der Justiz-Bedienten, General-Visitation der Justiz-Collegien erlassenen Edicte.

Die größten Verdienste um die verbesserte Rechtspflege erwarb

---

1) Siehe oben Seite 67 u. f. Hymmen, Beiträge, VI, 240.

2) Mylius C. C. Th. II, Abth. I.

sich Samuel, Freiherr von Cocceji, (sein Vater ward 1702 in den Adelstand erhoben,) welcher seit 1701 nacheinander Professor der Rechte zu Frankfurt, Director der Regierung in Halberstadt, Subdelegatus bei der Reichs-Kammergerichts-Visitation zu Wetzlar, Geheimer Justiz- und Tribunals-Rath in Berlin, Gesandter am kaiserlichen Hofe zu Wien, Geheimer Krieges-Rath bei dem General-Commissariat, Präsident bei dem Kammergericht, Chef des Geistlichen Departements, Curator der Universitäten war, als Ministre Chef de justice (1737) die Specialaufsicht über alle hohe und niedre Justiz-, Criminal- und geistliche Collegia in sämmtlichen königlichen Landen erhielt, und endlich unter Friedrich II. den Codex Fridericianus zu Stande brachte.

Durch die, von ihm ausgegangene, Verordnung vom 19. Mai 1738 erhielt das Kammergericht eine neue Verfassung. Es bestand von da an aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Director, zehn ordentlichen besoldeten Räthen, davon fünf auf der adelichen, fünf auf der gelehrten Bank saßen, und sechszehn außerordentlichen Räthen. Der erste Senat erhielt einen Präsidenten, fünf Räthe auf der adelichen und den Director nebst zwei Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweite Senat bestand aus zehn wöchentlich alternirenden Räthen, und behandelte diejenigen Sachen, die der erste Senat nicht beschaffen konnte; doch mußte bei wichtigen Sachen der Vortrag in Pleno geschehen. Beide Senate, deren Änderung und Einrichtung vom Präsidio abhing, mußten aus den vertheilten Acten die Urtheile abfassen. Der dritte Senat bestand aus einem Director und neun Räthen; er behandelte alle kleinen Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, und verschiedene sonst vor das Hofgericht gehörige Gerichtshändel und Criminalia. Es ward ein besonderes Collegium fiscale angeordnet, die Zahl der Advocaten auf siebenundzwanzig festgesetzt, und für den sühnlichen Vergleich wurden Friedensrichter bestellt.

Den Krieges- und Domainen-Kammern in den Provinzen wurden Justizräthe beigeordnet, um die Gerechtsame des Königs gegen die Beschwerden der Unterthanen zu vertheidigen, und hier verlor denn, wie es zu geschehen pflegt, Fiscus gewöhnlich den Proceß. Der König ward zuletzt darüber so ungehalten, daß er

der Magdeburger Kammer, als sie auf Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Justizrathes antrug, zur Antwort schrieb: »was habe ich einen Confus-Rath nöthig, ist in 15 Jahren ein Proceß gewonnen? nit ein einziger.« Wenn es sich aber um das Mein und Dein handelte, erlaubte sich der König nie den Gang Rechtens zu hemmen. Ein Kriegesrath hatte die Unverschämtheit, dem Könige zu rathen: »er solle doch den Geheimen Justizrath besser für das königliche Interesse stimmen, wodurch es dann möglich sei, manches Plus zu gewinnen.« Der König schrieb zur Verfügung an den Rand: »Narr, Narr, Narr, wenn Du nicht eines Obersten Sohn wärst, würde ich Dir hundert Prügel geben lassen.« Von den Justizbeamten hatte der König im allgemeinen nicht die beste Meinung. Ein Sohn des clevischen Kanzlers von Hymmen hatte sich zur Anstellung bei dem General-Directorium gemeldet. Der König schrieb folgendes Margi.ale: »sollen examiniren, ob er Verstand und Kop, hat er das, soll er in kurmärkische Kammer, und soll da fleißig habilitiren; ist es ein tummer Deifel, sollen sie ihn zum clevischen Regierungs- (Justiz-) Rath machen.« —

§ 3.

Eine, durch das ganze Land verrufene und gefürchtete, Behörde war das Fiscalat, welches anfänglich zur Aufsicht der Steuerbeamten und Domainen-Verwalter angeordnet war, bald aber eine sehr gehässige Ausdehnung gewann. Durch alle Provinzen waren die Fiscale vertheilt mit dem Auftrage: »auf die königlichen Gerechtsame zu vigiliren und von jeder Übertretung des Gesetzes dem General-Fiscal in Berlin Anzeige zu machen.« In einer Zeit, wo es keine unabhängigen Gerichtshöfe gab, wo kein Urthel so fest war, daß es nicht von der Willkühr durchstrichen werden konnte, war dies Institut eine nicht minder gefährliche Waffe, als die Dolche in der Hand der Inquisition und des Vehmgerichts. Das Betrübteste war, daß zu so verrufenem Amte sich selten rechtliche Männer fanden, oder wenn sie es übernommen hatten, nicht lange darin aushielten. Der Geheime Rath Dürham, ein redlicher und wohlunterrichteter Mann, welcher als erster General-Fiscal bestellt war, zog sich die Ungnade des Kö-

nigs zu und wurde entlassen. An seine Stelle ernannte der König einen gemeinen Reiter vom Pabsteinschen Regiment, Namens Wagner, der wegen schlechter Streiche von dem Schulrectorat in Blankenburg entfernt worden war, dann bei dem Fürsten Menzikoff Hauslehrer gewesen, von da fortgejagt, unter preußische Werber gerieth und sich nun zum General-Fiscal erhoben sah, als welcher er sich jedoch gefallen lassen mußte, zuweilen selbst auf die Hauptwache gesetzt zu werden. (1) Noch verrufener ward das General-Fiscalat unter seinem Nachfolger, dem Geheimen Justiz- und Kammer-Gerichtsrath Gerbett, welcher endlich wegen Fälschung der Anklagen und Zeugenverhöre nach Spandau gebracht wurde. Der König war durch diese traurige Erfahrungen belehrt worden, daß ein so gefährliches Amt nur einem redlichen Manne vertraut werden könne, und übertrug es daher dem allgemein geachteten Geheimen Justiz- und Kammer-Gerichtsrath Uhde, der nun auch dafür sorgte, daß die Angebereien und Klätschereien der Fiscale in den Provinzen beschränkt und ihnen ihr tyrannisches und doch zugleich bestechliches Verfahren gelegt wurde. Da indessen diese Anklagen dadurch, daß die Angeklagten den Zorn des Königs zu besänftigen, oder einen fiscalischen Proceß zu vermeiden wünschten, der Recruten-Casse so manche gute Einnahme verschafften, wollte sie der König nicht ganz aufgehoben wissen. Dies war aber auch Veranlassung, daß mehrentheils nur hohe Staatsdiener und wohlhabende Bürger von den Fiscalen angeklagt wurden. Der Regierungs-Director, Freiherr von Geuder zu Halberstadt, wohnte nahe an der Kirche; während einer Orgelprobe an einem Wochentage hatte er in seiner Capelle mit einem Freunde dem Spiel zugehört und sich dazu seinen Caffee wohlschmecken lassen. Der Fiscal versäumte nicht, den Regierungs-Director als Kirchenschänder bei dem Könige zu verklagen. »Der Freiherr von Geuder — erzählt ein Zeitgenosse (2) — hielt es nicht vor rathsam, sich wegen des strengen und oft übertriebenen Eifers, so Friedrich Wilhelm I. in Religionssachen bezeigte, wider diese unerwartete Verordnung zu setzen, sondern bezahlte in aller Stille die Summe der

---

1) von Benekendorf Sammlung VII, Seite 49.

2) von Benekendorf Sammlung VII, Seite 56.

von ihm und seinem Gast geforderten 1000 Thlr., weil es, wie er mir selber öfters im Scherze gesagt, seinen Gast bei diesem Caffee frei zu halten, billig gewesen.«

Selbst hohe Militairpersonen waren vor der Anklage der Fiscale nicht sicher. Der General-Lieutenant Wrech auf Tamsel hatte auf der öffentlichen Regierung zu Cüstrin sich, während Ablegung eines Eides, einen unanständigen Ausfall auf die Behörde erlaubt. Um dem fiscalischen Proceß zu entgehen, gestand er dem Könige seine Übereilung, und da er eintausend Thaler für die Recruten-Casse beigefügt, wurde die Anklage niedergeschlagen. Auch wegen geringfügiger Veranlassungen kam es oft zu dergleichen Processen. Ein Gastwirth zu Cleve wurde wegen eines Leberreims, und ein Advocat in der Neumark deswegen in Anspruch genommen, weil er ohne die amtliche Halskrause auf der Post gefahren war. — Mit Beleidigungen gegen seine Person nahm es der König nicht zu streng. Der General-Fiscal Wagner hatte ihm gemeldet, daß sich auf dem Gute des General Linger ein Prediger befinde, der nicht allein wider die Majestät des Königs, sondern auch gegen seinen Patron, den General Linger, ehrenrührige Reden ausgestoßen, überdem ein Socinianer sei. Der König schrieb an den Rand: »Was er wider mich gesprochen hat, vergebe ich ihm, hoffe, Linger wird ein Gleiches thun; ist er aber ein Socinianer, so soll man ihn einmauern.« Das Consistorium gab über die Rechtgläubigkeit des Predigers ein günstiges Zeugniß, und so entging er der angedrohten Strafe.

§ 4.

In die Civil-Justizsachen erlaubte sich der König selten eine Einmischung, die Sprüche in Criminalsachen aber, welche ihm zur Unterschrift vorgelegt werden mußten, wurden oft willkührlich abgeändert und geschärft. Die traurigen Hinrichtungen des Lieutenants von Katte und des Kriegesrathes von Schlubbut sind bereits oben im ersten Bande erwähnt worden; dergleichen geschärfte Sentenzen kamen noch öfter vor, wobei wir jedoch allezeit anerkennen müssen, daß keine niedere und gemeine Leidenschaft das Gemüth des Königs hierzu trieb, sondern allein der Wille, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Nicht die Rachsucht orienta-

lischer Despoten, nicht der Eigennutz römischer Tyrannen, nicht die Glaubenswuth der allerchristlichen und katholischen Könige bestimmten jemals Friedrich Wilhelm, ein Bluturtheil zu unterzeichnen, sein Wahlspruch war: fiat justitia, pereat mundus!

Der Geheime Rath Wilke hatte die Anwerbung großer Recruten als ein Nebengeschäft getrieben und dabei ansehnliche Summen gewonnen. Der General-Fiscal Gerbett klagte ihn bei dem Könige der Veruntreuung seiner Steuer-Casse an, und er wurde zur Untersuchung gezogen. Da ihm keine eigentlichen Malversationen zur Last fielen, und die Übervortheilung bei dem Werbegeschäft nur als Privatsache angesehen wurde, erkannten die Criminal-Collegia in Berlin nur auf zwei Jahre Festungsstrafe. Der König war damit nicht einverstanden; er schickte dem Präsidenten des ersten Criminal-Collegii, Geheimen Rath Krug von Nidda, eine Cabinetsordre des Inhaltes zu: »Ob ich wohl berechtiget wäre, den Schurken, den Wilke, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen, so will ich doch, aus angestammter königlicher Huld, Gnade vor Recht ergehen lassen. Jedoch soll er noch heute früh um 9 Uhr das erste Mal vor der Hausvogtei, das zweite Mal vor dem Grumbkowschen Hause, und das dritte Mal vor dem Spandauer Thore von dem Schinder mit Staupen geschlagen, und nachher auf Zeitlebens in das infame Loch nach Spandau gebracht werden.« Das Criminal-Gericht wagte keinen Widerspruch zu thun und der Befehl des Königs wurde auf der Stelle vollzogen. Nicht einmal so viel Aufschub gestattete man, daß die Gattin Wilke's sich nach Potsdam begeben und dem Könige sich zu Füßen werfen konnte.

Noch betrübter erging es dem Ober-Steuereinnehmer Hesse in Preußen, welcher von dem Criminal-Gericht zu vier Jahre Festung verurtheilt wurde, weil er viertausend Thaler nicht berechnen konnte, was jedoch nicht aus Betrug, sondern aus Unordnung der Bücher herrührte. Als dem Könige das Urtheil zur Bestätigung vorgelegt wurde, schrieb er an den Rand: »Ein Dieb, welcher zehn Thaler stiehlt, muß, den Rechten nach, hangen, der Hesse aber hat mir 4000 Thlr. gestohlen, also soll er aufgehangen werden.« Hesse ward zu Berlin aufgeknüpft. Bei nochmaliger Revision ergab es sich, daß man diesem Manne verschiedene er-

dichtete Posten zur Last gelegt, und es fanden sich die fehlenden Beutel; allein es war zu spät.

Ganz in entgegengesetztem Sinne entschied der König, als es einst galt, einen großen Musketier vom Dönhoffschen Regiment vom Galgen zu befreien. Dieser war der Theilnahme eines gewaltsamen Einbruchs, wobei 6000 Thlr. gestohlen worden waren, überführt und zum Galgen verurtheilt worden. Der General von Dönhoff begab sich, sobald der Spruch erfolgt war, zu dem Könige und stellte ihm vor, wie ungerecht das Gericht verfahre, da dasselbe seinen Flügelmann wegen einiger Thaler zum Tode verurtheile, während es vor Kurzem einen preußischen Kriegesrath, welcher den König um 30,000 Thlr. betrogen, frei gesprochen habe. »Dies erregte — erzählt von Benekendorf, welcher selbst Mitglied des Criminal-Collegiums war, (*) — den Zorn des Königs auf das lebhafteste, und er befahl sofort, daß der Director und Räthe des Criminal-Collegiums zu ihm gerufen werden sollten. Diese Herren waren noch sämmtlich im Schlafrock, und es währte daher eine geraume Zeit, ehe sie erscheinen konnten. Hierüber wurde der König noch unruhiger, und er ließ, als ihm gemeldet wurde, daß vier derselben da wären, selbige, ohne die andern abzuwarten, in sein Zimmer kommen. Hier saß er auf seinem gewöhnlichen hölzernen Stuhle, einen Stock in der Hand haltend. Anfänglich zeigte er ihnen mit vieler Gelassenheit die Ursache an, weshalb er sie vor sich fordern lassen, fügte aber zugleich die zornige Frage bei: Ihr Schurken, warum habt ihr so erkannt? Als sich nun einige von ihnen wegen des abgefaßten Urthels rechtfertigen wollten, verlor der eine, durch den Stock des Königs, ein Paar Zähne, die andern aber mußten mit blutigen Köpfen nach der Thüre greifen und die Treppe, als bis dahin sie der König mit seinem Stock verfolgte, wieder herunter eilen.« Der Spruch wurde diesmal nicht vollzogen, obwohl sonst der König bei Bestrafung des Diebstahls sehr streng war, und wegen der immer mehr überhand nehmenden Untreue der Dienstboten im Jahre 1735 das Edict wider die Hausdiebe bekannt machen ließ, in welchem bestimmt wurde: »daß ein jeder Hausbedienter, er sei männ-

*) Sammlung VII, Seite 33.

lichen oder weiblichen Geschlechts, der seinem Herrn über drei Thaler stehlen würde, an einem, vor dem Hause des Bestohlnen errichteten, Galgen aufgehenkt werden sollte.« Diese Strafe wurde zuerst an einem Bedienten des Geheimen Staats- und Kriegesministers von Happe vollzogen, vor dessen Thür der Galgen wirklich aufgerichtet und der Verurtheilte aufgeknüpft wurde. Von seinem Hause wanderte die gefürchtete Maschine zu dem des Geheimen Raths Truzettel, welcher seine Köchin, die ihm drei Thaler zwölf gute Groschen entwendet, aufknüpfen ließ. (1) —

Zuweilen wurde der Spruch des Gerichtshofes nicht einmal abgewartet, sondern durch eigenhändigen Befehl, oder durch die einfache Marginal-Resolution: »soll hangen«, das Todesurtheil gesprochen, wobei die unleserliche Handschrift leicht zu unglücklicher Verwechslung Veranlassung geben konnte. Der Commandant von Berlin, General Glasenapp, berichtete einst dem Könige nach Potsdam von einem Aufruhr, welchen die Mauergesellen, die bei dem Bau der Petrikirche beschäftiget waren, darüber angestiftet, daß sie am blauen Montage arbeiten sollten. Der König schickte eine eigenhändige Ordre, in welcher der General las: »Du mußt den Rädel früher hängen lassen, ehe ich komme.« Nun war dem Commandanten niemand in Berlin dieses Namens bekannt, als ein Lieutenant. Diesen ließ er arretiren, machte ihn mit dem Befehl des Königs bekannt und schickte nach einem Prediger, der ihn zum Tode vorbereiten sollte. Zum Glück begegnete der General, als die Hinrichtung schon angeordnet war, dem Cabinets-Rath von Marschall, dem einzigen, der die Handschrift des Königs sicher zu entziffern verstand. Dieser bedeutete ihm nun, daß es nicht heiße: »den Rädel früher«, sondern: »den Rädelsführer.« Der Lieutenant erhielt sofort seine Freiheit, und der Commandant suchte sich unter den verhafteten Gesellen einen Rädelsführer aus; am verdächtigsten schien ihm einer wegen seines rothen Haares, dieser mußte an den Galgen. (2)

Eine europäische Berühmtheit erhielt die Hinrichtung eines ge-

---

1) Benekendorf war Mitglied des Criminal-Collegiums, welches diese Unglücklichen verurtheilte. Siehe dessen Sammlung VII, Seite 26.

2) Morgenstern, Seite 66.

wissen Clement aus Ungarn und seiner Mitgenossen, welcher durch verfälschte Handschriften dem Könige seit dem Jahre 1717 den Verdacht erweckt, daß der kaiserliche Hof und der Hof zu Dresden, in Gemeinschaft mit dem General Grumbkow und dem Fürsten von Dessau, den Anschlag gemacht, ihn zu entführen und den Kronprinzen katholisch zu machen. (1) Der König war so mißtrauisch gegen seine Umgebung geworden, daß er beständig geladene Pistolen bei sich trug. Endlich drang der Fürst Leopold so ernstlich in ihn, daß er ihm den Grund seiner Schwermuth mittheilte. Dies führte zur Entdeckung des, von Clement, theils um Geld zu gewinnen theils um eine politische Rolle zu spielen, verübten, Betruges. Er wurde verhaftet und dem, von dem Justiz-Ministerium und Criminal-Collegium gefällten, Urthel zu Folge den 18. April 1720 hingerichtet. Die Verurtheilten waren, außer Clement, ein Freiherr von Heidekamm, der Krieges-Secretär Bube und der sachsen-weimarische Resident Lehmann. Sie wurden an dem zur Execution bestimmten Tage, unter starker Bedeckung, aus der Hausvogtei auf ein, auf dem neuen Markt erbautes, Gerüste, unter Vorsingung der Armen- und Stadtschulkinder, geführt, der Baron von Heidekamm aber, wegen seiner Schwachheit, auf einem Armsessel von den Bettelvögten getragen. Auf dem Gerüste bat Clement um die Erlaubniß, an das, in ungeheurer Menge versammelte, Volk eine Rede halten zu dürfen, was ihm auch verstattet wurde. (2) Nach vollendeter Rede empfing der Baron Heidekamm von dem Scharfrichter zwei Maulschellen, auch einige Streiche mit dem Staubbesen, wobei ihm jedoch, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, der Rücken nicht entblößt wurde. Nachdem sein Degen von dem Scharfrichter zerbrochen und ihm vor die Füße geworfen worden, wurde er auf einem Schinderkarren nach Spandau abgeführt. Mittlerweile mußten sich Clement und Lehmann entkleiden; man entblößte ihnen die Arme und setzte ih-

---

1) Eine ausführliche Erzählung davon findet man in Pöllnitz Memoiren und in Varnhagen biographische Denkmale Band II, Seite 236 — 272.

2) Einen merkwürdigen, in französischer Sprache geschriebenen, Brief, welchen Clement am Tage vor seiner Hinrichtung schrieb, fand ich handschriftlich vor, und theile ihn im dritten Band unter No. XXVI mit.

nen weiße Mützen auf. Nachher wurden diese beiden, zum Tode Verurtheilten, vom Gerüste heruntergebracht, mit den Armen ein jeder auf einer Schinderkarre festgebunden, worauf sie das erste Mal unter dem Gerüste, das zweite Mal aber bei dem Spandauer Thore an den entblößten Armen »die, in dergleichen Fällen gewöhnlichen, glühenden Zangenkniffe empfingen.« Sobald sie das Hochgericht erstiegen, wurde zuerst Lehmann enthauptet und sein Körper in Gegenwart Clements auf einen Tisch gelegt und geviertheilt. Hierauf wurde Clement an den eisernen Schnellgalgen aufgeknüpft und sein Leichnam mit Ketten daran festgeschlossen. Der König hatte Clement während seiner Haft in Spandau noch oft besucht und ihm beim Abschiede gesagt: »könnte ich dich retten, so machte ich dich gleich zum Geheimen Rath, so aber muß ich dich, leider! hängen lassen!« (*)

Die peinliche Frage, d. h. die Folter, war den Criminal-Gerichten noch verstattet. An Duellanten wurde noch die Todesstrafe vollzogen. Die Kindesmörderinnen wurden in einem ledernen Sack, den sie selbst nähen mußten, ersäuft. Selbstmörder erhielten kein ehrliches Begräbniß.

§ 5.

Mußten wir den König zuweilen der Strenge, ja selbst der Härte zeihen, so ist es um so erfreulicher, erwähnen zu können, daß der allgemeine Fortschritt der Bildung und die Achtung der Menschenrechte sich auch bei ihm wirksam erwieß. Der gefürchtete Monarch, der zuweilen allerhöchst eigenhändig den Rohrstock, zum Schrecken der Bürger, der Beamten und Dienerschaft, schwang, erließ gegen das Ende seiner Regierung, Potsdam den 4. April 1738, an das General-Directorium das sogenannte Prügelmandat: »wegen des zu publicirenden Verbotes, daß von nun an kein Pächter oder Schreiber sich unterstehen soll, die Unterthanen bei denen Hofedienſten mit Peitschen- oder Stockschlägen übel zu tractiren, oder zu arbeiten anzutreiben.« — »Se. königliche Maje-

*) Nicht um irgend einem unserer Melodramendichter einen Stoff zu empfehlen wurde diese Hochgerichtsscene mitgetheilt, sondern um das Sittengemälde jener Zeiten zu vervollständigen.

stät — so lautete das Edict — haben mißfällig vernommen, auch allerhöchst selbst gesehen, wie daß die Pächter und deren Schreiber die Unterthanen, wenn diese ihrem Hofe Dienste thun müssen und etwa nicht fleißig oder nicht recht arbeiten, mit Peitschen und Stockschlägen antreiben und übel tractiren. Wenn aber Se. königliche Majestät dergleichen barbarisches Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen, wie das Vieh, anzutreiben, absolute nicht haben, noch ferner gestattet wissen wollen; als ordnen und befehlen sie hierdurch alles Ernstes, daß zwar, was hierunter bisher vorgegangen, als geschehen passiren, von nun an aber und sobald diese Ordre publiciret sein wird, sich kein Pächter, noch deren Schreiber, weiter unterstehen soll, die Unterthanen bei den Hofdiensten mit Peitschen oder Stockschlägen anzutreiben, sondern, falls die Unterthanen alsdann nicht recht arbeiten, solche in den Stock gespannt, oder ihnen der spanische Mantel umgehängt, auch auf den Fall, daß dieses bei dem einen oder dem andern nicht verfangen will, solche auf einige Zeit mit Festungsarbeit bestraft werden sollen. Wofern aber, nach Publication dieses Verbotes, ein Schreiber, deren Beamten, oder der Pächter sich unterstehen würde, die Leute bei den Hofdiensten mit Peitschen oder Schlägen zu tractiren, und darüber geklagt wird, so soll solches sogleich an Se. königliche Majestät berichtet werden, und dergleichen Schreiber, wenn er es auch schon auf Befehl des Pächters gethan, das erste Mal in einer Festung sechs Wochen karren, das zweite Mal aber am Leben gestraft und aufgehangen werden. — Was die preußischen Lande (Ostpreußen) betrifft, so wollen Se. königliche Majestät solche hierunter ausgenommen, und dieses Verbot dahin nicht extendirt haben, weil das Volk daselbst sehr faul, gottlos und ungehorsam ist. In den hiesigen Ländern aber soll von den Kammern ein schriftliches Patent aufgesetzt und in denen Krügen angeschlagen, auch denen Unterthanen daselbst vorgelesen und sie daran erinnert werden, ihre Hofdienste und alles dasjenige, was ihnen von der Kammer zu thun und zu leisten aufgegeben wird, willig, getreu und fleißig zu verrichten, in Entstehung dessen sie mit Stockspannen und spanischem Mantel, auch wohl Festungsarbeit und der Karre bestraft werden würden. Mit Peit-

schen und Stockschlägen sollen sie aber bei Hofdiensten sich nicht sclavischer Weise tractiren lassen, sondern, wenn ihnen dergleichen widerführe, sich gehörigen Orts darüber beschweren.«

Eine andere nicht geringe Last der gedrückten Bauern war der Vorspanndienst, den sie den Civil- und Militärpersonen auf ihren Dienstreisen leisten mußten, wobei großer Mißbrauch getrieben wurde. Der König suchte diesem Unwesen durch strenge Verordnungen Einhalt zu thun. In einem Armee-Befehl an die Regiments-Chefs vom 11. August 1736 heißt es: »Ich befehle hierdurch, daß von Eurem Regiment hinfüro kein Officier, oder wer und unter was vor Prätext es nur wolle, sich unterstehen soll, in Meinem Lande einiges Vorspann zu fordern, noch zu nehmen, ohne Meine eigenhändige Ordre, oder aber einen Vorspann-Paß von der Krieges- und Domainen-Kammer zu haben. Wann ich aber einem Officier einen Vorspann-Paß accordire, so soll alsdann der Bauer, welcher vorspannt, nicht mehr, noch stärker, als alle zwei Stunden anderthalb Meilen fahren. Sollte sich aber jemand unterstehen, den Bauer zu zwingen, stärker, als wie Wir gedacht, zu fahren, so habe ich befohlen, daß Mir solches gemeldet werden soll, und soll derselbe vor jede halbe Stunde, welche er den Bauer stärker zu fahren gezwungen, Zehen Thaler Strafe bezahlen, welche Ich ihm abziehen lassen werde. Ihr sollt solches bei dem Regiment bekannt machen, und ich bin ꝛc. —

Viertes Capitel.

Die Landstände. — Die Landschaft. — Die Städte.

§ 6.

Finden wir das Privat-Recht noch auf so niederer Stufe der Entwicklung, obwohl hier die vollendete Arbeit der römischen Gesetzgebung vorlag, so dürfen wir nicht erwarten, daß der Begriff des Staatsrechts anders, als in dunkeln Ahndungen aufzudämmern begann. Die Ausbildung desselben ist die harte Arbeit, an welcher unser Jahrhundert sich noch immer die Stirn

wund selbst, seitdem Friedrich der Große und seine philosophischen Zeitgenossen ihre Gedanken darüber ausgesprochen. Es würde uns hier zu weit abführen, wenn wir die historische Entwicklung des Staatsrechts näher bestimmen und nachweisen wollten, auf welcher Stufe sich dasselbe unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen befand. Auf einen Punkt aber, der sonst weniger beachtet wird, glauben wir hier aufmerksam machen zu müssen, welchen, weiter zu verfolgen, wir der philosophischen Betrachtung der Geschichte anheim stellen. — Seitdem durch die Reformation die deutsche Bibel in den protestantischen Staaten der Inbegriff aller göttlichen und menschlichen Weisheit geworden war, wurde die, in den Büchern des alten Testaments enthaltene, theils patriarchalisch-wohlgemeinte, theils despotisch-strenge Gesetzgebung des Orients eine der vornehmsten Quellen für das Staatsrecht, und es gab keine That willkührlicher Herrschaft und Gewalt, welche nicht aus dem unumstößlichen Wort der heiligen Schrift, zumal dem alten Testamente, gerechtfertiget wurde, während man die zur Freiheit führenden Worte des neuen Testamentes weniger geltend machte. Um nur Eines anzuführen, so vertheidigte einer der gelehrten Hofnarren des Königs gewaltsame Werbung mit den, im achten Capitel des ersten Buches Samuelis enthaltenen, Bestimmungen: »Das wird das Recht eines Königs sein, der über euch herrschen wird. Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagen und Reutern, die vor seinem Wagen hertraben. Und zu Hauptleuten über tausend und über funfzig und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen, und zu Schnittern in seiner Erndte, und daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört machen..... Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten.« (*) Um den Beweis für seinen Spruch zu führen, fügt der gelehrte Rath hinzu: »Wann sich Gott selbsten sichtbarlich zeigte, diesen oder jenen zu sich rufte und ihm sagte: Mein Sohn, du sollst ein Soldat werden und die Muskete tragen, was sollte man wohl thun? Ist nicht ein jedweder fertig und bereit zu antworten: man müsse alsobald gehorsam sein. — Recht und wohl geantwortet. Warum

*) Faßmann a. a. O. Seite 767.

aber? Weil wir wohl wissen, daß alles, was Gott befielet und haben will, geschehen solle und muß. Begreifet man nun dieses wohl, so frage ich ferner: Was ein Landesherr sei? und ob man ihn nicht für den sichtbarlichen Statthalter des unsichtbaren Gottes erkenne? Niemand wird Nein zu dieser Frage sagen. Daraus aber folgt, daß, wer da gläubet, es müsse gethan werden, was der Herr selbsten befiehlt, auch seinem Statthalter gehorsam sein und sich gefallen lassen müsse, was er verordnet, wann nicht der Herr selber etwa das exprès verboten hätte, was der Statthalter verlangt. Gott aber hat niemals verboten, ein Soldat zu sein. Ergo: Des Statthalters Wille muß erfüllet werden, wann er einen dazu verlangt!«

Das Tabacks-Collegium, in welchem dergleichen publicistische Fragen verhandelt wurden, war in keine rechte und linke Seite, in kein Ober- und Unterhaus gespalten, sondern bekannte sich einmüthig zu jenen Grundsätzen, welche in der Wirklichkeit ihre Vollziehung erhielten.

Bei dieser Ansicht, daß das Leben und das Eigenthum, die Meinung und das Recht der Bürger, dem Willen des Oberhauptes blindlings unterworfen sei, mußte der letzte Rest der landständischen Gerechtsame verschwinden. Zwar hatte Friedrich Wilhelm bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen der Landschaft die Versicherung gegeben, »daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde (*), allein es blieb bei diesen allgemeinen Versicherungen. Wir finden, daß die getreuen Stände sich dem Throne nur dann noch als Körperschaft nahten, wenn sie zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin Glück zu wünschen hatten. Seitdem die Gesammtverwaltung des Landes unter das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium gestellt worden war, führte dieses die Aufsicht über die landschaftlichen Einnahmen und Cassen, und die Landräthe, welche

*) Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg, 1822. Seite 24.

sonst nur ständische Deputirte waren, wurden zugleich königliche Beamte.

Bei größeren öffentlichen Unternehmungen, wie die des Lagerhauses, wo es darauf ankam, ein großes Betriebs-Capital aufzubringen, wurde die Landschaft zur Theilnahme herangezogen; jedoch sollte dies, nach dem Willen des Königs, mit der größten Schonung geschehen, »um die getreue Ritterschaft nicht zu disgustiren.« Bei aller Willkühr zeigte sich auch hierbei der rechtliche und gewissenhafte Sinn des Königs. Um für sein Heer wohlfeiler Tuch im Inlande aus inländischer Wolle zu erhalten, belegte der König die Ausfuhr der Wolle mit hoher Steuer, und errichtete eine große Tuchfabrik (Lagerhaus) in dem ehemaligen Pagenhause oder der Ritterakademie. Die Landschaft sollte dazu 100,000 Thlr. vorschießen, wogegen sie sich um so mehr sträubte, da sie durch Erschwerung der Wollausfuhr großen Verlust erlitt. In dieser Angelegenheit schrieb der König, Potsdam den 16. Juli 1717, an die Geheimen Krieges-Räthe von Creutz und von Görne, und an die Landräthe von Wilmersdorf und von Platen: »Ich habe den Bericht gekrieget, wegen das die Landschaft soll in dem Lagerhause 100,000 Thlr. legen und das Pagenhaus annehmen; ich sehe aber, daß etliche Schelme difficultaet machen, weil es mein Werk ist und nit aus die andern herrührt. Kraut sagt ja in der Schrift, das sie mir geschickt haben, daß, wenn es die Landschaft übernimmt, der Manufactur doch nicht geholfen ist und die Sache übern Haufen ist; da werden sich ein Haufen Schelme freuen, daß die Sache caput ist. Ich habe gestern an Gregory (Kaufmann in Berlin) schreiben lassen, daß er aus England Kirse- (Tuch-) Proben kommen lassen, und die Lieferung vor die Mondur von 1719 annehmen soll. Wie ville Geldt wird aus dem Lande gehn, wie wohlfeil wird die Wolle werden, ist es nit besser, einen raisonnablen Preis nehmen, als nachher das vierte Deill. Darum gebe ich sie auf, daß sie sollen schleunig ein temperament finden, daß die Wolle auf so einen Preis gesetzt werde, wie bei meines Vaters Zeit, da haben Pechters Edelleute pensions gegeben, und die Edelleute so wohl gelebt, wie itzo, und sind itzo nit reicher als damals; oder daß ein pro Cent auf die Wolle gelegt werde, die ausgefahren wird, oder daß die Wolle gänzlich verbo-

ten würde, aus dem Lande zu fahren, und daß der Preis von hiesigem Kirse die Elle auf zwölf Groschen geschätzt wird, da der englische neun Groschen kostet, und der hiesige solle drei Groschen mehr kosten, nur daß das Geld im Lande bleibet, dieses ist der lapis philosophorum. Sollen sich gleich zusammen thun und schleunig eine Resolution fassen. Der ich mit Gnaden gewogen, ꝛc. Friedrich Wilhelm.«

Hierauf berichteten die Geheimen Räthe Ilgen, von Grumbkow und Creutz unter dem 18. Juli 1717, daß sie, ohne Hinzuziehung der eben abwesenden Landräthe, ihr Gutachten allein dahin abgefaßt hätten, daß der König die Ausfuhr ganz verbieten, oder den Ausfuhrzoll noch mehr erhöhen, oder Wollfactoreien, wohin die Wolle um einen gewissen Preis abgeliefert werden müßte, anlegen solle. Außerdem trugen sie nochmals darauf an, daß die Landschaft herangezogen werde, 100,000 Thlr. aufzubringen und mit dem Lagerhause in Compagnie zu treten. Dem Könige war es jedoch für diesmal nicht genehm, daß »die Royalisten«, so nannte er seine Geheimen Räthe, ohne die Landräthe hinzuzuziehen, einen Beschluß gefaßt hätten. Eigenhändig schrieb er darunter: »Wegen Verbot der Wolle ist anher schrieben, ist aber gegen die Reversales, was wird der Adel sagen! Wenn (die Landräthe) Platen und Wilmersdorf hätten mit approbirt, so wären es keine Royalisten allein gewesen. Sie sollen eine Declaration aufsetzen an die Ritterschaft, daß es sonder Consequence, noch ihren Rechten zuwider sein soll. Ich kann in Wahrheit sagen, daß dies Werk généralement guht und nützlich vor dem Lande ist, aber ich habe es mit der größten repunniance von der Welt geschrieben, weil itzo die Chêne wegen der Ausfuhr der Wolle, so ist das Messer die Leutte am Halse gesetzet. Die Orders sollen nit eher abgehen, bevor die Landräthe gehört sind, ich mache mir ein Gewissen, meinen getreuen kurmärkischen Adell das Messer am Halse zu setzen, ist mein Wille. Fr. W.

Holle der Deuffel lieber meine zeitliche Wohlfahrt, als daß so vill Leutte Betler werden und ich reich. Können sie aber meinen getreuen Adel gustiren lassen, guht, und soll citto eine ordre ergehen, daß meine Pächter-Wolle nit soll ausgefahren werden, guht. Fr. W.

Wegen die 100,000 Thlr., guht, sie sollen mit dem Adell sprechen, daß er auf den Fuß gesetzt werden solle, wie Ao. 1710. 11. 12. Da kann Edelmann und Manifactur leben. Fr. W.«

Die Minister nahmen hierauf mit den Landräthen Rücksprache, und als diese jenen Anträgen beitraten, so erließ der König unter dem 26. Juli 1717 einen Befehl an sämmtliche Landräthe der Kurmark und Neumark jenseit und diesseit der Oder, durch welchen die Wollpreise »nach der Landstände Vorschlag« festgesetzt wurden. Da durch diesen Tarif die Wollpreise sehr herabgesetzt wurden, so daß der Stein, der 1716 mit 6 Thlr. 12 Gr. bezahlt worden war, auf 4 Thlr. 18 Gr. ermäßiget wurde, fanden die Landeigenthümer es vortheilhafter, ihre Wolle ins Ausland zu verkaufen. Es erschien nun den 1. Mai 1719 eine geschärfte Verordnung, welche die Ausfuhr der Wolle, bei Leib- und Lebensstrafe, untersagte, die Einfuhr aller fremden Tücher und Wollenwaaren verbot, und den Gebrauch der inländischen Waaren Jedermann, ohne Rücksicht des Standes, anbefohl. Eine zweite Verordnung vom Jahre 1721 untersagte »den Gebrauch der indianischen, bisher stark im Gebrauch gewesenen, Zitze, Kattune, Leinwand und Ginghams, bei 100 Thlr. Geldstrafe, Ausstellung am Pranger und Verlust der Zeuge. Durch diese Zwangsmaßregeln gelang es, die inländischen Wollmanufacturen, und besonders das Lagerhaus, so in Aufnahme zu bringen, daß der König das Betriebs-Capital ansehnlich verstärkte, und seit 1723 in Compagnie mit der Landschaft trat; den Gewinn aber, der auf seinen Antheil fiel, überwies er dem, von ihm 1724 gegründeten, Potsdamschen Waisenhause. Aus einem Bericht der Lagerhaus-Commission vom 5. April 1738 ergiebt es sich, daß damals das Lagerhaus 4730 Arbeiter beschäftigte und jährlich 3888 Stück Tücher anfertigte. (*) Durch die Errichtung einer russischen Handelsgesellschaft eröffnete er den groben Tüchern Absatz nach Polen und Rußland.

---

*) Kurzer Auszug aus den königlich preußischen und kurbrandenburgischen Landes-Recessen, Edicten, Reglements, Rescripten und Privilegiis, in sich haltend die Nachricht alter und neuer Verfassungen wegen Wolle und Wollmanufacturen, zusammengetragen von G. C. Erasmi. Berlin und Potsdam, 1731. König's Reg.-Gesch. Th. II Seite 183.

§ 7.

Dieselbe Befugniß, welche den Landräthen bei Beaufsichtigung der ständischen Angelegenheiten zugetheilt war, hatten die königlichen Steuerräthe in den Städten bei den städtischen Angelegenheiten. Es war nothwendig geworden, die Burgemeister und ihre Vetterschaften unter eine scharfe Controle zu nehmen, damit sie mit dem Vermögen der Bürgerschaft nicht nach Willkühr schalten konnten. Die Kämmereien (städtische Cassen) mußten dem königlichen Steuerrath Rechnung ablegen, sie durften keinen Pacht, der über zehn Thaler betrug, ohne ihn abschließen, und er hatte seine Oberbehörde an dem General-Directorium. In einigen Provinzen, z. B. in Cleve und Mark, übernahm 1716 und 1717 der König, nach Einführung der Accise, die Kämmereien cum onere et commodo. (*) — Die empfindlichste Beeinträchtigung erfuhren die Kämmereien durch den sogenannten Camin-Rath Eckart, welchem der König ein großes Zutrauen schenkte. Dieser, zu hohen Würden und großem Einfluß gelangte, Mann war zu Bernburg geboren, in Braunschweig Fasanenwärter, in Baireuth Capaunen-Stopfer gewesen, hatte sich dann als Marktschreier und Blaufärber nach Köthen begeben, von wo er nach Berlin ging und durch eine neue Einrichtung der Camine, wodurch dem Rauchen derselben abgeholfen wurde, sich dem Könige, der ihn nach Kossenblatt kommen ließ, empfahl. Als geschwätziger Projectenmacher wußte er den König für sich zu gewinnen, der ihn, nach einigen gelungenen Versuchen, beauftragte, die Bierbrauereien auf sämmtlichen Domainen nach einer neuen Methode einzurichten. Bei dieser Gelegenheit verschaffte sich Eckart auf eine listige Weise genaue Kenntniß von den Einkünften der Kämmereien, und veranlaßte eine genaue Untersuchung der städtischen Cassen, deren Überschüsse der König an sich nahm. Eckart wurde hierauf zum Krieges- und Domainen-Rath mit ansehnlicher Besoldung ernannt, erhielt den Orden de la Generosité, und im Juli 1738 das Adelsdiplom. Der König hatte das Wappen des neuen Barons also angegeben: »Der ꝛc. von Eckart soll zu seinem Wappen haben einen quadrirten Schild,

*) A. H. v. Arnim, die Untersuchung der Städte-Casse. Fol. Ohne Druckort.

in dessen erstem Fach eine Fortuna mit fliegendem Segel auf einer blauen Kugel in silbernem Felde; im zweiten das blaue Kreuz von Unserem Orden de la Generosité im güldenen Felde; im dritten ein brennender silberner Ofen oder Camin im grünen Felde; im vierten silbernen Felde aber ein geflügelter rother Greif befindlich ist. Der Schild ist gedeckt mit einem adelichen Turnierhelm, auf welchem drei Straußenfedern prangen, die mittlere blau, die zur Rechten grün, und die zur Linken roth. Die Helmdecken sind zur Rechten und Linken: blau, gold, roth, silber und grün.« — Im folgengenden Jahre ernannte ihn der König zum Geheimen Kriegesrath und ließ ihm, da er ihm nach dem Tode des Ministers von Viebahn noch höhere Ehren zugedacht, ein prächtiges Palais an der Ecke des Gensdarmen-Marktes in Berlin erbauen. (*) Der Geheime Rath von Eckart zog sich durch seine gewaltsamen Maßregeln den Unwillen nicht allein der Städte, sondern auch der königlichen Kammern zu, indessen nahm sich der König seiner sehr nachdrücklich an. Auf die, von dem Staatsminister und Präsidenten von Blumenthal eingereichte, Beschwerde antwortete der König, Potsdam den 23. Mai 1740 (acht Tage vor seinem Tode): »Ich kann euch nicht verhalten, wie ich mißfällig vernommen habe, daß ihr, nebst der Kammer, mit dem Geheimen Kriegesrath von Eckart, bei den neuen Anschlägen von den dortigen Brau- und Branntweinbrennereien, in Collision gerathen über Sachen, welche ich doch vorhin schon durch principia regulativa festgesetzt habe, und da ich von solchen principiis regulativis nicht abgehen, noch weiteres raisonniren dagegen gestatten werde, so verwarne ich euch nebst der Kammer hierdurch, euch über dergleichen ausgemachte und festgesetzte Sachen, alles Disputirens zu enthalten, ꝛc.« Friedrich II. hob, durch Cabinetsordre vom 2. Juni 1740, die Eckartsche Commission auf, entsetzte den von Eckart seiner Ämter und nahm ihm sein neues Palais wieder ab, worauf er das Land verließ. —

---

*) Die Frau von Eckart bedankt sich für diese erwiesene allerhöchste Gnade in einem Schreiben vom 28. Februar 1740. Der König ließ unter dem 29. Februar antworten: »So bald wie es ausgebaut ist, soll sie einziehen, und will Ich es meubliren; soll nur die Arbeitsleute pressiren, daß es gegen Pfingsten fertig sei.«

§ 8.

Die herkömmliche Municipal-Verfassung, nach welcher die Bürgerschaft das Wahlrecht ihrer Magistrate selbst ausübte, war den Städten gelassen; jedoch kamen auch hierbei öfter Eingriffe von oben vor. Durch Cabinetsordre vom 17. November 1723 befahl der König einem gewissen Dondorf, gegen Erlegung von 300 Thlr. zur Recruten-Casse, eine supernumeräre Rathmannsstelle bei dem Magistrat in Berlin zu geben. In den Immediatstädten hatte der Magistrat die untere (Polizei- und Lehnschulzen) Gerichtsbarkeit; der König die höhere. In den Mediatstädten stand dem Patron oder Gutsherrn, mochte es nun der König selbst oder ein Rittergutsbesitzer sein, die höhere Gerichtsbarkeit zu. (1)

Dem Zunftwesen waren seine alten Mißbräuche durch das General-Reichs-Handwerkspatent vom 16. August 1731 bestätiget worden, welches den 6. August 1732 in den preußischen Landen bekannt gemacht wurde. (2) Neue Gildebriefe wurden in den Jahren 1733 bis 1737 erlassen, durch welche so mancher, das Handwerk belästigende, Zwang aufgehoben wurde. Der König gestattete die Niederlassung der, dem Bauer unentbehrlichen, Handwerker: der Leineweber, Stellmacher, Sattler, Schmiede auf dem Lande, sobald sie in einer Stadt das Zunftrecht erworben hatten. Zu Meisterstücken sollten nur solche Aufgaben gemacht werden, die zugleich als brauchbar in den Handel kommen könnten. Marktschreiern, Gauklern, Schauspielern, Seiltänzern, Riemenstechern, Glücksrittern, Taschenspielern und Bärenführern, welche die neugierige Menge von der Arbeit abhielten, wurde das Land verboten.

Wenn das Eingreifen in die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zum Theil als eigenmächtig erscheint, so ergiebt sich doch, bei näherer Einsicht in die städtische Verwaltung, daß sich hier alles in großer Unordnung und Verwirrung befand. Anlaß zu vielfältigen Klagen und Beschwerden gab die Einquartierung der Soldaten. Zur Unterbringung derselben waren, nach einem Bericht

---

1) Hymmens Beiträge IV, Seite 60.

2) Mylius C. C. M. Th. V, Abth. 2, Cap. 10 p. 81.

der Servis-Commission vom 13. December 1721, in Berlin nur 75 Baraquen für 300 Mann vorhanden. Die Bürger hatten sich geweigert, des Königs Leibregiment aufzunehmen, und waren eben so wenig geneigt, für die Unterbringung anderer Truppen zu sorgen. Um diese Ungelegenheit zu ordnen, erließ der König unter dem 30. April 1722 an den Magistrat von Berlin folgende Cabinets-Ordre: »Nachdem Se. königliche Majestät Dero Obrist-Lieutenants von der Marwitz und von Derschau allergnädigste Commission gegeben, mit Zuziehung des Regiments-Quartiermeisters Churdes, das Servis- und Billetirungswesen hiesiger Residenzien zu untersuchen, und derselben, auf was vor einem Fuß solches bishero tractiret worden, allerunterthänigst zu referiren; als befehlen Dieselbe dem hiesigen Magistrat hiermit in Gnaden, gedachten Commissariis alle Servis-Rollen- und Rechnungen, auch andere Nachrichten, so sie dazu nöthig haben und verlangen werden, ohnweigerlich zu communiciren und dergleichen Verfügung zu thun, daß diejenigen Membra des Magistrats, so bishero bei der Billettirung mit gebraucht worden, wie auch die Bürger, Billettirer und Billettirungsdiener, wenn die Commission sie zu sprechen verlangt, sich allemal vor derselben stellen, und Rede und Antwort geben mögen. Berlin, den 30. April 1722.

Friedrich Wilhelm.«

Vergebens bemühte sich die Commission, von dem Magistrat den verlangten Nachweis und die Rechnungen zu erhalten. Nach vielen Ausflüchten und Entschuldigungen verweist der Magistrat die Commission an die Billettirer, welchen man diese Angelegenheit seit vielen Jahren überlassen gehabt, wodurch so große Unordnungen entstanden waren. »Sonst aber — heißt es in der Verantwortung des Magistrats — könnte Magistratus nicht umhin, der hochlöblichen Commission vorzustellen, wie derselbe niemalen mit dem Servicswesen dergestalt absolut zu thun gehabt, daß er es alleine dirigiret, noch daß jemals die Rechnungen von ihme geführt und abgenommen; die Abnahme ist von denen Verordneten aus der Bürgerschaft einer jeden Stadt und eines Deputati des Raths, wie solches die Particulier-Rechnungen einer jeden Stadt (Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt) zeigen, jeder Zeit geschehen, wie denn die Billettirer mehrentheils von dem

Directore, so ihnen vorgesetzt, dependiret haben. — Dahero Eine hochlöbliche Commission selbst den Magistrat die Justice thun, und bei vorkommenden Umständen denselben wegen der mangelnden Rechnungen und sonst entschuldigt, die Billettirer aber zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten geruhen wird.« — (Berlin, den 12. Juli 1722.) Da es unerläßlich war, für die Unterbringung der Garnison, welche aus vier Infanterie-Regimentern und einem Bataillon Artillerie bestand, eine nahmhafte Summe aufzubringen (*), brachte die königliche Commission, in einem Bericht vom 26. November 1722, in Vorschlag: auf Bier und Branntwein eine Malz- und Schrotsteuer, von resp. 4 und 2 Thlr. vom Scheffel zu legen. Der König verwarf diesen Antrag, weil diese Auflage vorzugsweise den gemeinen Mann belästiget hätte, und schrieb eigenhändig folgenden Bescheid dazu: »Ist eine neue Auflage, die den Soldatt und Bürger trifft, und die vornehmen Hansen die gehen durch. — Zu dieses habe keine inklinazion, ich wollte, daß mir die Pachter vor jeden Scheffel Roggen bestendig vier Rtl. gehben, und das Broht vor meine liebe blaue Kinder 10 Pfd. vor 2 Gr. gälte, und ich sollte itzt auflage machen? Nits nits. quare sollen nit schusters, schneider, Brauer, Becker, schlechters, Materialist, apoteker in natura jeder 4 Soldaten halten, wie in Bernau, Brandenburg, Rateno? Die großen Kaufleute, Ministers, Generals müssen servis gehben, als zuvor. Die Oberoffic. zahlen als ein wirklicher General, Geh. Rath 100 Rtl. jerlich, und alle so taxirt nach ihrem karacter, ein Kaufmann, wie Gregory, 35 bis 40 Rtl., machen sie man so eine taxa, sie werden schon auskommen. Friedrich Wilhelm.«

Da der Bescheid sehr eilfertig und, wie gewöhnlich, sehr unleserlich geschrieben war, fügte der König gutmüthig hinzu: »Wo meine Hand gekritzelt ist, so tuen sie mir zu wissen, so will ich mir besser expliciren.« — Er ließ sich hierauf eine Liste der, von dem Servis befreiten (eximirten), Einwohner einreichen und vertheilte die Lasten gleichmäßiger, als vorher. »Will mal — schrieb er unter diese Liste — einen Überschlak machen, ob sie nit

*) Das Servisgeld betrug 1723 im Ganzen 35,511 Thlr., für das 4te Regiment legte die General-Casse noch 10,034 Thlr. hinzu.

werden auskommmen.« Nach einem Servis-Reglement, vom 25. October 1724, wurden die bis dahin bestandenen neun verschiedenen Servis-Cassen in eine zusammengezogen. (*) Bei der entschiedenen Absonderung des Militärs, als eines besonderen Standes von dem Bürgerstande, fehlte es jedoch nicht an Veranlassung zu häufigen Reibungen, welche gewöhnlich durch die Anmaßung der »lieben blauen Kinder« herbeigeführt wurden. Eine Ordre des Königs an den Magistrat vom 21. August 1737 befahl: »daß sämmtliche Bürger, ohne Unterschied, Soldaten einnehmen und dieselben vorne zur Straße heraus logiren sollten.« Der Magistrat remonstrirte dagegen, stellte unterthänigst vor, wie dadurch der Ruin der gesammten Bürgerschaft herbeigeführt werde, und schließt die Bittschrift mit den beweglichen Worten: »der allwaltende Gott, als welchen wir hierum inbrünstig anflehen, wird für sothane, Dero getreuen Einwohner aus königlicher clemenz zu erweisende Barmherzigkeit, so viele Segenszuflüsse auf Ew. königliche Majestät geheiligte Person und Dero ganzes königliches Haus legen, daß auch unsere Nachkommen Gelegenheit haben werden, die von uns genossenen königlichen Wohlthaten der Nachwelt zu rühmen. Die wir ꝛc. Berlin, den 29. August 1737.

Präsident, Bürgermeister und Rath.«

Der König war gern geneigt, der Bürgerschaft einige Erleichterung zu verschaffen, und erließ deshalb an die commandirenden Generale folgende Ordre: »Mein lieber General-Lieutenant von Glasenapp und General-Major von Sydow. Ich vernehme mit Befremden, wie zu Berlin denen Besitzern von Häusern ohne distinction die wirkliche Einquartierung Haus bei Haus angesagt worden, und solche wirklich, ohne Unterschied, mit Soldaten belegt werden wollen. Wie aber dies meine intention keinesweges ist, sondern ich nur will, daß die Soldaten, welche bishero hinter der Mauer und in denen Baraquen gelegen, nicht mehr da liegen, sondern sich in der Stadt in denen Quartieren, wo die Juden, auch andere kleine Leute bisher zur Miethe gewohnt, wieder einmiethen sollen, so lasse ich es auch dabei bewenden, und habt ihr also euch mit der Servis-Commission und dem Magistrat

*) Wilken im hist. geneal. Kalender vom Jahre 1823 Seite 184.

zusammen zu thun, und die Einquartierung dergestalt zu reguliren, daß die Soldaten, wie vorgedacht, hinter der Mauer und aus denen Baraquen wegkommen, und sich dagegen in der Stadt einmiethen; diejenigen Leute in der Stadt aber, welche Servis bezahlen, desgleichen bedeutende, oder die sonsten honetter Condizion sein, auch Kaufleute ꝛc. ꝛc. seind nit schuldig, Soldaten einzunehmen, sondern diese müssen sich bei Leuten in der Stadt, wo bishero kleine Leute gewohnt, einmiethen, letztere aber wieder hinter der Mauer und die Baraquen ziehen. Dieses ist meine stricte Ordre. Potsdam, den 3. September 1737.

Friedrich Wilhelm.«

So tröstlich diese Versicherung war, so geht dennoch aus den Acten hervor, daß es bald wiederum aufs Neue zu Mißhelligkeiten kam, da die Militärbehörden bei der Einquartierung willkührlich und eigenmächtig verfuhren.

Wurden zu dieser Zeit wenig Umstände mit den Christen gemacht, so machte man noch weniger mit den Juden. (*) Die Soldaten hatten sich beklagt, daß sie in den, für sie erbauten, Baraquen, zwischen dem Königsthore und dem Spandauer Thore, einen zu unsaubern Aufenthalt hätten. Der Gouverneur hatte die Beschwerde an den König gelangen lassen, und dieser ertheilte »an den Magistrat in Berlin« den 21. August 1737 folgende Ordre: »Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, befehlen hierdurch und wollen alles Ernstes, wie sogleich und von nun an verfügt werden soll, daß ohne raisonniren alle und jede Juden, welche in der Stadt Berlin wohnen und keine eigene Häuser haben, sondern zur Miethe sitzen, sofort in denen Häusern hinter der Mauer, desgleichen in denen Baraquen zwischen dem Königsthore und dem Spandowschen Thore ziehen, und sich daselbst einmiethen sollen; Hergegen sollen die Soldaten, welche

*) Daß sie genöthiget wurden, dem Könige die erlegten Wildschweine abzukaufen, erwähnten wir oben (Band I Seite 342). Auf eine noch feierlichere Weise gab der König seine Gesinnung gegen die Judenschaft von Berlin dadurch kund, daß er sie den 5. August 1721 in die Synagoge bescheiden ließ, wo der Ober-Hofprediger Dr. Jablonsky den Bannfluch über sie aussprechen mußte, weil der verstorbene Münzlieferant Veit die Münze um 100,000 Thlr. betrogen hatte.

bisher hinter der Mauer, desgleichen in gedachten Baraquen gelegen, wiederum die Quartiere in der Stadt miethen, wo erwähnte Juden gewohnt haben. Und befehlen demnach den hiesigen Magistrat alles Ernstes, dieser Dero sricten Ordre sogleich ein Genüge zu leisten, und deshalb die nöthige Verfügung zu thun, gestalten Höchstdieselben an das Gouvernement allhier die deshalb nöthige Ordre gleichfalls ergehen lassen. Berlin, den 21. Augusti 1737. Friedrich Wilhelm.«

Höheren Ortes begnügte man sich aber noch nicht damit, daß die Juden ihre besseren Quartiere räumen mußten, sondern man zwang sie, für einen willkührlich gesetzten Miethspreis in die, von den Soldaten verlassenen, königlichen Baraquen einzuziehen, worüber der General von Glasenapp folgende Ordre dem Magistrat zugehen läßt: »Se. königliche Majestät haben unter dem 5. d. M. an mir allergnädigst befohlen, daß nicht allein die in den Baraquen ledig stehende, sondern auch die hinter der Mauer noch vacant seienden 63 Quartiere mit Juden wiederum besetzet, und ermeldte Quartiere von ihnen ohnfehlbar bezogen werden sollen. Weillen nun dieses einem hohen Magistrats-Collegio zu wissen nöthig, Alß habe solches hiermit demselben zu communiciren die Ehre und anbei ganz dienstlich zu ersuchen, denen Ältesten der Judenschaft und insonderheit der Judenschaft selbst, Selbiges zu publiziren und anzuhalten, daß obgemeldte vacante Quartiere ohne ferneren Verzug wieder von ihnen bezogen und gemiethet, auch Se. königliche Majestät Ordre hierunter erfüllet werden möge. Berlin, den 7. October 1737.«

Den kläglichen Zustand, in welchem sich damals die städtische Miliz befand, lernen wir aus den vielen Klagen kennen, welche die commandirenden Stadthauptleute an den Magistrat über Unordnung und Ungehorsam richten. Wir wüßten den Geist dieser Nationalgarde nicht besser zu charakterisiren, als durch Auszüge aus den eingereichten Klageschriften. — In einer, von dem Stadthauptmann Keitel (Berlin, den 11. Mai 1726) dem Magistrat eingereichten, gehorsamsten Vorstellung heißt es: »Weilen noch gestern Abend spät von Einem hochedeln Magistrat anbefohlen worden, daß die Bürger in hiesigen königlichen Residenzien die Wachten früh Morgens um 5 Uhr ablösen sollten, so ist solches auch

auf der Dorotheen-Stadt durch den Stadtwachtmeister Andrée bewerkstelliget und die Bürger vor meiner Thür, als ihres vorgesetzten Capitains, commandiret worden. Nun haben sich zwar einige Bürger zur gesetzten Zeit eingefunden, allein es hat der Bäcker Brest, aller Muthmaßung nach, weillen er schon bekannter Maßen viele Meuterei angestiftet, so viele Confusion darunter gemacht, daß sich die Bürger von meiner Thür hinweg und nach dem Rathhause verfügen müssen, wodurch aber solche Unordnung entstanden, welche in etlichen Stunden nicht hat können wiederum zurecht gebracht werden, ja es hat alles untüchtige und was nur zu bekommen gewesen, alsdann zur Wache genommen werden müssen, und einer hier, der andere dahin gelaufen. Da nun aber dieses zu meiner größten Beschimpfung geschehen, so ersuche ich, u. s. w.« Er bittet um Schutz bei der ihm übertragenen Charge. —

In den nächsten Jahren scheint es sich nicht gebessert zu haben. Unter dem 30. Mai 1731 meldet der Stadthauptmann Jean Louis: »Als ich die Parade müssen hinführen als Oberofficier, hat der Fähndrich Simeon Guillard die Wache bekommen, wobei ich ihm gesagt, daß er auf eines hochedeln Magistrats Verordnung nicht eher abmarschiren sollte, bis der Zappenstreich geschlagen hätte. Weillen aber der Fähndrich hat seinen Willen vor sich haben wollen, hat er seine Mannschaften gecommandiret: Marsch! und haben eine kleine Weile gemarschiret, bin ich nachgelaufen und habe geschriegen: halt ein!; so hat er befohlen an seine Leute: Marschirt! Da ich ihm aber noch einmal gesagt habe: ob er denn auf eines hochedlen Raths Ordre nicht pariren wollte, hat er mir zur Antwort gegeben, daß ich ihm nichts zu commandiren hätte; habe ich zur ganzen Wache gesagt: wollt ihr mit marschiren, so habt ihr's alle zu verantworten! Darauf hat sich der Fähndrich umgekehrt und hat mich den Sponton aus Verdruß in die Hand gestochen (gegeben) und gesagt: ich sollte Officiers commandiren, die nach meiner Order gehen wollten, er wäre nicht von denjenigen. Darauf ist er weggegangen, hat die Liste von die Posten mitgenommen; habe ich müssen meine Gedanken herumgehen lassen und selbst ausstudiren, wo ich sollte ablösen lassen.« Nicht besser ergeht es dem Stadthauptmann bei einer nächtlichen Runde, worüber er ebenfalls eine Klageschrift einreicht, in welcher

es heißt: »Am Leipziger Thore, wo der Officier Herr Lucke seine Stube hat, hat mich der Werdersche Wachtmeister, Herr Salathé gefragt: wer mir hätte befohlen, in seinem Revier die Runde zu machen, so hab ich ihm geantwortet: es wäre nach meinem Eyde, daß ich müßte die Posten besuchen und davon melden an einen hochedeln Magistrat, was nicht richtig wäre. — Darauf hat mir der Wachtmeister Salathé gesagt: es wäre nicht wahr, er wolle mich priegeln lassen und in die Wache nehmen. — Darauf habe ich geantwortet: ich fürchte mich vor ihm nicht; darauf hat er wieder geantwortet: ich sollte nur wieder in sein Revier kommen, er wollte mich priegeln mit sammt meine Leute. Ich aber habe die Wache respectirt und nicht geantwortet, und wollte einen hochedeln Magistrat melden, ich hoffe, ein hochedler Magistrat würde nicht glauben, daß ich mir vor den Salathé, oder seiner Person fürchte, denn ich sehe ihn vor einen Wurm an gegen mir, aber die reson hat mir das eingegeben, daß ich mir nicht wollte wehren, wegen den respect, das ich dem Magistrat schuldig bin, in der Hoffnung, wenn ich in etwas gefehlt habe, sie würden mich pardonniren, in meinem Rechte schützen und mir satisfaction geben wegen den Fähndrich und den Wachtmeister, daß ich mit die zwei Personen mich nicht prostituiren soll, damit kein Unglück geschen möchte, und verbleibe, Mein hochgeehrter Herr Burgemeister unterthänigster serviteur ꝛc.« — Zur Besetzung der Wachtposten in der Stadt waren damals 10 Officiere, 27 Unterofficiere, 11 Tambours und 300 Mann erforderlich. — In einem Parolebefehl der Bürgermiliz vom Jahre 1727 wird den Commandirten, bei 4 bis 6 Thlr. Strafe, befohlen, in guter Kleidung und mit gutem Ober- und Untergewehr auf die Wache zu ziehen, und den Schildwachen untersagt, Taback zu rauchen. (1)

Dadurch, daß der König Berlin (2) und mit noch mehr

---

1) Diese sowohl, als die vorhergehenden, auf Berlin bezüglichen, Nachrichten sind aus den Registratur-Acten des Magistrats zu Berlin, Litt. E No. 31, und aus: Acta gener., betreffend das Berliner Servis- und Einquartierungs-Wesen de 1722—1725, entnommen.

2) Friedrich Wilhelm datirte seine Befehle, Patente, Briefe u. s. w. nicht mehr, wie es vorher üblich gewesen, von Cöln an der Spree, sondern von Berlin.

Vorliebe Potsdam zu seinen ausschließlichen Residenzstädten wählte, hatten diese Städte sich, in Beziehung auf ihr Aufblühen und ihre Verschönerung, großer Begünstigungen zu erfreuen, da der König auf eigene Kosten den Schloßbau vollenden, mehrere Kirchen und öffentlichen Gebäude aufführen ließ, auch viele Privatpersonen durch Baugelder und Baumaterialien unterstützte. So schenkte er im Jahre 1735 dem Grafen Schulenburg, dem General Truchseß, den Herren von Schwerin, von Marschall und Happe einem jeden für 40,000 Thlr. Baumaterialien zur Aufführung neuer Häuser. Diese Freigebigkeit war jedoch oft eine große Last, da die Kosten der Bauten aus eigenen Mitteln bestritten werden mußten. Oft aber wurden nicht einmal die Baumaterialien geliefert, und der König erkannte willkührlich den Bürgern und Beamten, von denen er in Erfahrung gebracht, daß sie Geld hatten, oder auch in der Absicht, sie zu bestrafen, den Bau eines Hauses nach vorgeschriebenem Plane zu. Auf diese Weise entstanden in kurzer Zeit die langen und breiten Straßen der Friedrichsstadt, über deren Aufbau der General Derschau den Befehl mit großer Strenge führte. (*) Fanden sich Baulustige, welche freiwillig einen Bau übernahmen, so wurden sie durch königliche Gnadenbezeugungen aufgemuntert. Derschau machte, Potsdam den 20. August 1736, öffentlich bekannt: »Es haben Se. königliche Majestät den Herrn Geheimen Rath Piper, weilen er ein schön magnifique Haus bauet, in den Adelstand erhoben.«

Potsdam, welches nur ein Amtsflecken gewesen, erhob er zur Immediatstadt, umringte es mit einer Mauer, gab ihr Thore und errichtete ein Raths-Collegium, dem er das Patronat über Kirchen und Schulen verschrieb und eine Kämmerei, wozu er das, eine Meile entlegene, Gut Falkenrhede ankaufte. Er baute eine große Anzahl neuer Häuser, mehrentheils von rothen Ziegelsteinen in holländischem Stil, die er verschenkte. Die kurfürstliche Kellerei, in welcher die Landweine von Glienicke und Golm lagen, die je-

*) Dem Geheimen Rath Nüßler wurde, durch Cabinetsbefehl vom 1. Februar 1733, bei allerhöchster Ungnade befohlen, ein Haus am Halleschen Thore auf einer Stelle aufzuführen, wo bis dahin ein Teich gewesen.

doch seit dem Tode des großen Kurfürsten von der herrschaftlichen Tafel verbannt waren, ließ er an einem Nachmittage von der Garnison ausleeren, und auf dieser Stelle die Pfarrkirche zum heiligen Geist erbauen. Die zuerst von Holz erbaute Garnisonkirche ließ er abtragen und von Steinen aufführen, worüber ein holländischer Zeitungsschreiber die spöttische Bemerkung machte, der König habe die Kirche abtragen lassen, um nachzusehen, ob der Grund noch gut sei. Auch für die Verschönerung der Umgebung sorgte der König, da er die faule See, obwohl sie mit erdbebender Gewalt sich dagegen sträubte, ausfüllen und in eine Plantage verwandeln ließ. Noch heutigen Tages erinnern die hellen Glockenspiele der Garnisonkirche, obwohl man nicht genau zu unterscheiden weiß, ob sie: »Üb' immer Treu' und Redlichkeit«, oder: »Ein Mädchen oder Weibchen« spielen, stündlich an den wohlwollenden Stifter. (*) Des Königs Vorsorge und Vorliebe beschränkte sich jedoch nicht ausschließlich auf seine Residenzen, es gab fast keine größere oder kleinere Stadt in den Provinzen, welche sich nicht der besonderen Gunst des Königs erfreute, dessen sorgsames Auge sich, wie wir früher anführten, bis auf die Schützenhäuser und Lehmhütten, ja selbst bis auf die Rauchfänge in den niedern Bauernhütten erstreckte. Es würde die Grenzen, welche wir uns hier gestellt haben, überschreiten, wenn wir die Wohlthaten und Begünstigungen, deren sich Königsberg, Gumbinnen, Colberg, Cöslin, Frankfurt und Halle, Magdeburg, Minden, Wesel und Cleve, und so alle Städte der Monarchie vom Niemen bis zur Maas erfreuten, aufzuzählen; wir freuen uns nur, wenn wir erfahren, wie in allen jenen Provinzialstädten Friedrich Wilhelms I. Name in gesegnetem Andenken sich erhalten hat und fortwährend gerechte Anerkennung findet. — Ein Zeugniß stehe hier statt vieler. W. Böhmer sagt in seiner gehaltreichen Schrift: Die Belagerungen Stettins seit dem 12ten Jahrhundert. Stettin, 1832. (Seite 85.) »In dankbarster Erinnerung aber muß bei den Bürgern unserer Stadt der Name des Königs Friedrich Wilhelms I. bleiben; denn

*) Da uns Herr Dr. Seidel, wie wir hoffen recht bald, mit einer vollständigen Geschichte Potsdams erfreuen wird, so verweisen wir hier zum Voraus auf dies interessante Werk.

Er war nicht nur offenbar der Retter dieser Stadt aus der erwähnten höchst dringenden und bedenklichen Gefahr (1713), sondern wurde später Jahre lang ihr unermüdeter Wohlthäter. Die Schäden der großen Belagerung von 1677 waren noch lange nicht wieder ausgeheilt, als das neue Bombardement der Russen neue, schmerzliche Risse verursachte. Die Stadt lag noch voller Trümmer, da sie an Preußen kam, und man darf nur die Namen der Bauten, welche Friedrich Wilhelm in derselben unternommen, durchlaufen, um sich die Größe seiner Wohlthaten recht anschaulich zu machen. Er baute die neuen Festungswerke von Grund auf (1724) mit den Baracken (1727), mit den beiden Thoren der Oberstadt und dem ganzen Fort Preußen; er besetzte die Wälle und Wege mit schönen Linden; er stellte den Thurm der Marienkirche wieder her (1732), baute die Wasserkunst (1729 bis 32), das Proviantaus am Rödden berge (1726 bis 28), das Landhaus, die Caserne an der Ecke der Paradeplätze (1729), die ganze Häuserreihe am grünen Paradeplatze, die große Lastadie (1727 bis 34) und viele andere Gebäude mehr, kurz, er schuf eine fast ganz neue Stadt.« Damit es auch die Bürger immer vor Augen haben möchten, daß er ihr rechtmäßiger Herr sei, ließ er über das, von ihm erbaute, Brandenburger (jetzt Berliner) Thor, folgende Inschrift setzen: »Friedrich Wilhelm, König von Preußen, hat das Herzogthum Stettin, welches den Kurfürsten von Brandenburg abgetreten, den Herzogen von Pommern zu Lehn wiedergegeben und durch ein besonderes Geschick an die Schweden gekommen war, mittelst rechtmäßiger Verträge und für volle Bezahlung bis an die Peene gekauft, erworben und wiedergewonnen im Jahre 1719; auch dies Brandenburger Thor erbauen lassen.« (*)

*) Man vergleiche das jetzt blühende Stettin von Bartels 1734, 1738; und: Das Gute, so die Hand des Herrn an Stettin erzeigt, von Fr. Neumann. Stettin, 1715. —

Fünftes Capitel.

Der Kriegesstaat.

§ 1.

Bei dem Antritt seiner Regierung fand Friedrich Wilhelm I. ein stehendes Heer von 30,000 Mann, und zwar 38 Bataillons Fußvolk, 29 Schwadronen Kürassiere, 24 Schwadronen Dragoner und 18 Garnison-Compagnien. Außerdem war die Ritterschaft zu persönlichem Kriegesdienst, Stellung des Ritterpferdes und der dazu gehörigen Reisige verpflichtet, und eine, im Jahre 1704 gebildete, Landmiliz, eine Art Landwehr oder Nationalgarde von 5000 Mann, war zu fünfjährigem Dienst innerhalb der Grenzen verbunden. —

Schon als Kronprinz hatte Friedrich Wilhelm nicht allein eine besondere Vorliebe für den Soldatenstand, insbesondere für große Leute, gezeigt, sondern auch während des Feldzuges in den Niederlanden im Jahre 1709 einem hochmüthigen Engländer, welcher gemeint, daß Preußen kaum 15,000 Mann stellen könnte, geantwortet: er werde zeigen, daß es über 30,000 Mann stellen könne. Die Vermehrung des Heeres von ausgewählt schöngewachsenen Leuten, welches er zu dem, in den Waffen geübtesten, am strengsten gewöhnten von ganz Europa machte, war daher eine seiner angelegentlichsten Sorgen, und wir müssen die Beharrlichkeit und Ausdauer, mit welcher er unter so vielen Beschwerden und Anfechtungen, nicht ohne bedeutende Aufopferungen, sein Ziel verfolgte, bewundern. In dem Jahre 1725 zählte das preußische Heer bereits 64,263 Mann, und zwar:

60	Bataillons Fußvolk	44,040	Mann,
5	Bataillons Garnison-Infanterie	3515	=
60	Schwadronen schwere Reiter	9252	=
40	Schwadronen Dragoner	5568	=
	Leichte Dragoner	113	=
	Husaren	113	=
	Cadets	252	=
	Feldkanoniere	630	=

Garnisonkanoniere..... 580 Mann,
Frei=Compagnien..... 200 = .

Bei seinem Tode (1740) hinterließ Friedrich Wilhelm seinem Nachfolger ein Heer von 89,090 Mann, und zwar nach den amtlichen Listen 66 Bataillons Fußvolk (64,553 Mann), 60 Schwadronen Küraſſiere, 45 Schwadronen Dragoner, 9 Schwadronen Husaren, (zusammen 18,515 Pferde;) hierzu kamen noch 7 Garnison=Compagnien, 4 Landregimenter (4822) in Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg; 1 Bataillon Feld=Artillerie von 6 Compagnien, und 1 Bataillon Garnison=Artillerie von 4 Compagnien, (wir nehmen sie, nebst ihren acht Dudelsackpfeifern, zu 1200 Mann an.)

Eine allgemeine oder theilweise Verpflichtung zum Kriegesdienste fand nicht statt; den Compagnie= und Schwadronen=Chefs war eine gutwillige Werbung im Inlande, gegen ein Handgeld von dreißig Thalern, welches der Recrut erhielt, verstattet, worüber die königlichen Befehle vom 9. Mai 1714, und vom 22. und 26. Mai 1721 die Bestimmungen enthielten. Diese gutwillige Werbung gab zu vielen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen der Unterthanen Veranlassung. Da keine Vertheilung der Kreise an die verschiedenen Regimenter statt fand, so kamen die Werber unter sich in beständige Händel, einer suchte dem andern zuvorzukommen, und so beschränkte man sich nicht mehr auf die dienstfähigen Burschen, sondern schon die Schulknaben wurden angeworben und sogar Kinder in der Wiege erhielten Päſſe und rothe Halsbinden, wodurch sie dem Regiment, dessen Werber oder Commandeur ihnen dies Pathengeschenk verehrte, anheim fielen. Wuchs nun diese militärische Jugend heran, so wollte sie in der Schule keinen Gehorsam mehr leisten. Ein Dorfschulmeister wußte sich gegen seine rebellische Jugend nicht anders zu schützen, als daß er in die nächste Stadt ging und sich bei dem Regiments=Chef einen Paß und eine rothe Halsbinde als Corporal ausbat. Der Oberst war verwundert, daß ein sechzigjähriger Dorfschulmeister sich als Freiwilliger meldete, als er aber hörte, in welcher Absicht es geschahe, stellte er ihm den verlangten Paß aus, und nun führte der Corporal=Schulmeister den Stock mit doppeltem Nachdruck.

Mit dem Adel hatte sich der König wegen Stellung der Rit=

terpferde, wie wir dies schon oben erwähnten, vollständig abgefunden. In dem Edict vom 5. Januar 1717 ward bestimmt: »daß alle adeliche Lehne für Allodial- oder Erbgüter erklärt und der nexus feudalis aufgehoben werden sollte, wenn dafür ein jährlicher Kanon verwilligt würde.« Hierauf erschien am 30. Januar 1717 eine königliche Assecuration, daß die Qualität der Ritter- und freien Güter, so selbige bisher gehabt, im Geringsten nicht alterirt, sondern zu ewigen Zeiten von allen oneribus, als: Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht sein, oder annoch erfunden werden, befreit bleiben sollten. Es wurde demnach in den Marken, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt, später (1733) auch in Preußen und den westphälischen Provinzen, die Lehnspflicht aufgehoben. Dafür zahlten die Rittergüter in der Kurmark für jedes sonst gestellte Ritterpferd 40 Thlr. In Hinterpommern war der Kanon verschieden; der niedrigste Satz war 17 Thlr. 9 Gr. 7½ Pf., der höchste 26 Thlr. 16 Gr. In den neumärkischen Kreisen Schievelbein und Dramburg 20 Thlr. Der Ritterschaft von Vorpommern war in dem Frieden vom 18. Januar 1720 eine Versicherung wegen ihrer besonderen Lehnrechte ertheilt worden.

Mit gewissenhafter Treue verwendete Friedrich Wilhelm die, für den Kriegesstaat bestimmten, Einkünfte und Abgaben für diesen Zweck, und da sich seiner eine, bis zur Monomanie gesteigerte, Vorliebe für große Leute bemächtigte, wurde auch ein großer Theil der Domänengefälle und Chatullgelder für die Anwerbung und für das Heer überhaupt ausgegeben. Der sonst in seinem Haushalt um einen Groschen geizende Monarch verschwendete Tausende, wenn es galt, aus irgend einem nahen oder entlegenen Lande einen Riesen für sein Leibregiment zu gewinnen, so daß in den Jahren 1713 bis 1735 zwölf Millionen Thaler an Werbegeldern in das Ausland gingen. Den Stamm zu diesem Regimente, welches er 1714 errichtete, gab die, von ihm schon als Kronprinz gehaltene, Compagnie großer Leute, die er oft vor dem Vater versteckte. (*) Im Jahre 1739 bestand dies Regiment aus drei Bataillons, ein jedes zu sechs Musketier- und einer Gre-

*) Band I Seite 110.

nadier-Compagnie, zusammen: 60 Oberofficiere, 165 Unterofficiere, 53 Tambours, 15 Feldscheerer, 15 Pfeifer, 195 Grenadiers und 1965 Musketiers. Hierzu kamen noch 4 Compagnien sogenannte Unrangirte, von denen jede 4 Oberofficiere, 26 Unterofficiere, 8 Pfeifer, 12 Tambours und 509 Gemeine zählte. Der König selbst war Oberst des Regiments und machte gegen die Officiere desselben nur dieses Verhältniß geltend. (*)

Einige Beispiele von der Verschwendung des Königs für die Recruten seines Regiments können hier angeführt werden. Der Recrut Grosse bekam an Handgeld baar 5000 Gulden, das Kloster, dessen Unterthan er war, als Abfindung 1500 Thlr., Transport und Zulage für die Reise 200 Thlr., macht 5033 Thlr. 8 Gr. Der General Schmettau erhielt 1732 für einen Flügelmann 5000 Thlr. und eine Stelle in einem Stift für seine Schwester. Der Recrut Andrea Capra 2200 Thlr. Für James Kirkland, einen Irländer, welchen der königliche Geschäftsträger in London, von Bork, mit Gewalt entführen ließ, bezahlte der König, laut specificirter Rechnung, (das Pfund Sterling zu 7 Thlr. gerechnet,) achttausend achthundert und zweiundsechzig Thaler. Wohlfeileren Kaufes verschaffte sich der König große Ergänzungs-Mannschaften für sein Regiment dadurch, daß bei den Musterungen der einzelnen Regimenter nur diejenigen Commandeurs sich der allerhöchsten Gunst erfreuten, die ihm einige ausgesuchte Recruten zur Auswahl vorstellen konnten, welche er nach einer von ihm selbst gemachten Taxe, jedoch gewöhnlich sehr freigebig, bezahlte. Bei der Revüe im Juli 1731 kaufte der König 60 Mann für 145,100 Thlr., für welche die Compagnie-Chefs nicht

---

*) Bereits oben (Theil I Seite 252) wurde angeführt, daß der König eine zugefügte Beleidigung mit dem Degen auszufechten bereit war. Ein ähnlicher Vorfall mag folgende eigenhändige Ordre an den Obersten Marwitz (ohne Ort und Datum) veranlaßt haben. »Oberste Marwitz soll den Major Masso hohlen lassen, in Gegenwardt Kröcher, Kleist und Piri, und Ihm eine guhte reprimando gehben, daß er gegen mich, als sein Oberste, all Subordinacion manquirot, weil er aber sehr betrunken, also vardonirte ich Ihm, er sollte sich aber infüro in acht nehmen und sein devoir tuhn und seinen Kop nit folgen, und müßte er wissen, daß er Major wehre, ich Oberste. Fr. Wilhelm.«

mehr als 97,380 Thlr. Handgeld bezahlt hatten. In dieser Rechnung finden wir mehrere Leute mit 1 Thlr. Handgeld angesetzt, für welche der König 2- bis 300 Thlr. zahlte. (1) Vom 4. Juli 1735 findet sich eine Rechnung vor, nach welcher für 46 Recruten aus dem Schatze 43,000 Thlr. bezahlt wurden. Nach einer Rechnung vom 28. Juli 1736 bezahlte er dem General von Marwitz für acht Recruten 5982 Thlr. (2), dem General-Major Grafen Dohna wurden für achtzehn Mann 12,664 Thlr. bezahlt, und es war dies, je nachdem der König gut gelaunt war, für einige Compagnie-Chefs ein sehr einträglicher Erwerbszweig, andere wurden dadurch ruinirt, wenn sie sich nicht an der Bewirthschaftung ihrer Negerplantagen, denn so sahen sie eine Compagnie an, auf andere Weise zu erholen verstanden. Eine namhafte Beisteuer zur Unterhaltung des Potsdamschen Regiments, welches jährlich über 200,000 Thlr. kostete, erhob der König aus der Recruten-Casse, welche er den 9. December 1721 errichtete. (3)

---

1) König, die Regierung Friedrich Wilhelms I. Band I Seite 29.

2) Mein lieber General-Major von Marwitz! Ich habe resolvirt, die bei letzterer Revüe von Eurem Regimente genommenen Leute folgender Maßen bezahlen zu lassen:

vor 2 Mann von der Leibcompagnie	1497	Thlr.,
= 1 Mann von des Oberst von Schlieben Compagnie	1000	=
= 2 Mann von des Majors Wagners Compagnie	1253	=
= 1 Mann von des Capitains Pobewills Compagnie	1400	=
= 1 Mann von des Capitains Gerst Compagnie	750	=
= 1 Mann von des Capitains Grumbkow Compagnie	87	=
	= 5982	Thlr.

Ihr sollt also dieses Geld von dem Geheimen Rath von Luck zu Berlin in Empfang nehmen lassen und darauf halten, auch Mir dafür respondiren, daß solches Geld bloß zur Werbung angewandt und dafür Leute angeschafft werden, so in eben dem Zuge und Rotten, wo die abgenommenen gestanden, wieder zu stehen kommen. Euer

Potsdam, den 28. Juni 1736. Fr. Wilhelm.

3) Sie hieß früher Marine-Casse, und war vom großen Kurfürsten 1686 errichtet worden; es mußte ein jeder Neuangestellte die Hälfte des Gehaltes vom ersten Jahre zur Unterstützung der afrikanischen Handels-Gesellschaft zahlen. Friedrich Wilhelm I. verkaufte die afrikanischen Colonien für 1000 Ducaten an die Holländer, und verwandelte die Marine-Casse in eine Recruten-Casse für das Potsdamsche Leibregiment.

Wer sich zu irgend einem Amte im bürgerlichen Dienste meldete, mußte sogleich angeben, wie viel er in die Recruten-Casse zahlen wolle; gewöhnlich erhielt der Meistbietende das Amt. Für eine Copistenstelle wurden 100 Thlr., für eine Geheime Kanzlistenstelle 300 Thlr. gezahlt, und so stieg es aufwärts bis zu zweitausend Thaler und darüber. Einen nicht unbedeutenden Zuschuß erhielt die Recruten-Casse durch Strafgefälle. Wer sich eines Vergehens schuldig wußte und zeitig genug eine Bittschrift mit einer ansehnlichen Summe für die Recruten-Casse einschickte, konnte sich dadurch oft dem ordentlichen Gerichtshofe entziehen, wovon wir schon oben Beispiele angeführt haben.

Gingen von auswärtigen Höfen große Leute als Geschenk ein, so wurden ansehnliche Gegengeschenke gemacht. Die Kaiserin Anna von Rußland hatte im Jahre 1731 einige sechsfüßige Recruten eingesendet und sich dafür einige tüchtige Klingenschmide ausgebeten. Der König, welcher in der Grafschaft Mark vortreffliche Stahlschmide hatte, ertheilte dem dortigen Oberst-Lieutenant von Herzberg folgende Ordre: »Mein lieber Oberst-Lieutenant von Herzberg! Ich habe der russischen Kaiserin versprochen, ihr folgende Arbeiter, gegen einen raisonnabeln Accord, auf 6 Jahre in Dienste zu überlassen: 1 Meister Klingenschmid mit einem Vorschläger, 1 Meister Härter mit einem Gesellen, 1 Schleiffer nebst einem Gesellen, 1 Sensenschmid mit einem Gesellen. Ihr sollet Euch bemühen, diese Leute aus der Stadt Hagen, oder einem anderen Ort zu bekommen und sie, wo möglich, mit Gutem zu persuadiren, und sollet Ihr sodann sie nebst einem Unterofficier anhero an den Obersten von Kleist meines Regiments senden, daß sie längstens in vierzehn Tagen hier sein. Sollten diese Leute aber hierzu sich nicht engagiren wollen, so sollet Ihr sie aufheben und mit einer escorte von Garnison zu Garnison anhero schicken. Ihr müsset bei Leib und Leben nichts dabei versäumen, sondern alles einrichten, daß mein Wille gethan werde, ꝛc.

Potsdam, den 16. Junius 1731. Fr. Wilhelm.

P. S. Ihr müsset mir die Leute schaffen.«

Die Arbeiter wurden mit Gewalt weggenommen und nach Rußland transportirt, wo die Kaiserin mit ihnen die berühmte Klingenfabrik in Tula anlegte. —

Für einen großen Nachwuchs suchte der König durch Verheirathung der Grenadiere mit ebenbürtigen Landestöchtern zu sorgen und forderte auch aus den Provinzen Bericht über große Kinder ein. Von Cleve meldete man 1725: »daß des, im verwichenen Sommer aus Ravenstein zu den großen Grenadiers geholten, Richters Frau ins Kindbett gekommen und einen wohlgestalten Sohn geboren, der $\frac{5}{4}$ einer brabanter Elle messe und sehr große Hände und Füße habe.« Der König befahl, daß die Frau sogleich ihrem Manne nach Potsdam folgen sollte. Es war Januar, man schützte das böse Wetter vor. Der König erinnerte im März aufs neue, die Frau zu schicken, und schrieb eigenhändig dazu: »pressiret, weilen itzo das Wetter gut.« — Auf einem Spatzierritte bei Potsdam begegnete er einem großen Bauernmädchen. Der Adjutant muß sogleich eine Ordre an den Commandanten schreiben: »Die Überbringerin dieses sogleich dem Flügelmann Macdoll antrauen zu lassen.« Das Mädchen, die nichts Gutes ahnet, giebt den Brief einer alten Frau zum Bestellen. Der Commandant läßt, trotz aller Widerrede, den Befehl vollziehen; am folgenden Tage hob jedoch der König diese Ehe wieder auf.

Was die Anwerbung besonders kostspielig machte, war, daß die Recruten sich gewöhnlich nur auf einige Jahre verkauften, nach deren Ablauf ihnen in den meisten Fällen Wort gehalten und die Entlassung ertheilt wurde, wenn sie nicht, wodurch die Erhaltung eines Regiments ebenfalls sehr erschwert wurde, heimlich davon gingen. Denn obwohl das Gesetz die Desertion unerbittlich mit dem Strange bestrafte, da eine solche Entweichung einem bedeutenden Diebstahle gleich geachtet wurde, so war die Versuchung zu groß, da es in Deutschland so leicht war, von einer Grenze in die andere zu kommen. Es war zum Sprüchwort geworden: »auf einem Paar Sohlen bei zehn Potentaten in Dienst gestanden zu haben«, und bei den kleineren Reichsfürsten kam es vor, daß sie bei ihrer Armee von funfzig und einem halben Mann in einem Jahre fünfhundert Deserteurs haben konnten, so lange man nicht durch abgeschlossene Cartels die Auslieferung der Deserteurs sich gegenseitig zugesichert hatte; die großen Leute wurden aber, trotz des Cartels, nicht ausgeliefert. Selbst bei dem Leibregimente in Potsdam, welches sich vielfacher Auszeichnung und Begünstigungen

zu erfreuen hatte, kamen häufig Desertionen vor, einige Mal sogar hatten sich Complote gebildet, um mit gewaffneter Hand durchzubrechen. »Im Jahre 1730 hatten — wie Faßmann erzählt (1) — siebenzig bis achtzig Grenadiere, meistentheils Wallachen, Ungarn und Polen, die den glückseligen Zustand, worinnen sie lebten, nicht recht bedacht, ein Complot gemacht, um Potsdam zu verlassen. Nachdem aber ihr Anschlag verrathen und sie sämmtlich arretirt worden, hat sich gezeigt, daß die Dummheit bei ihrem Anschlage Präsident gewesen, weshalb auch Ihro Majestät Gnade vor Recht haben ergehen lassen, dergestalt, daß von allen Conspiranten mehr nicht als ein Einziger gehangen und noch ein anderer, dem man Nase und Ohren abgeschnitten, auf seine Lebenszeit nach Spandau gebracht worden. Alle andere haben des Königs Majestät am Leben pardonniret, und die Strafe etlicher hat nur darin bestanden, daß sie haben Gassen laufen müssen, wie man zu reden pflegt, oder deutlicher zu sagen, die Spießruthen haben kosten müssen.« (2) Der 14te Artikel der Instruction für das General-Directorium bestimmte, daß, sobald eine Desertion bekannt würde, sollten Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten und die Pässe besetzen. Wer einen Deserteur durchhalf, sollte, ohne daß die königliche Confirmation abgewartet würde, sofort aufgehängt werden.

War der Deserteur nicht wieder zu erlangen, so stand es dem

---

1) Das Leben Friedrich Wilhelms, Seite 1010.

2) Daß jene Strafe wirklich vollzogen worden, bezeuget folgende Cabinetsordre Friedrichs II. vom 7. Juli 1749 an den General-Lieutenant von Bonin. »Da der Commandant zu Spandau, Oberst-Lieutenant von Kleist, einen dortigen Festungsgefangenen, Namens Curti, welchem wegen eines, ehemals bei des hochseligen Königs Regiment gemachten, Desertions-Complots Nase und Ohren abgeschnitten und ewiger Festungsarrest zuerkannt worden, nachdem Ich selbigen begnadiget habe, auf den nach Magdeburg gehenden Salz- und Holzschiffen mit dahin schicken und an dortige Garnison abliefern lassen wird, so befehle Ich hierdurch, daß, wann gedachter Curti zu Magdeburg ankommen wird, Ihr denselben durch einen Profoß oder Gerichtsvogt von da weiter nach Halberstadt bringen und an das dasige Dominicanerkloster abliefern lassen sollt, als welches sich erboten hat, ihn lebenslang den nöthigen Unterhalt zu geben, ꝛc. Friedrich.«

Regiments-Chef frei, sich auf irgend eine Weise an seinem Eigenthum, selbst wenn es ein Ausländer war, schadlos zu halten, was viele Gewaltthätigkeiten und Verdrüßlichkeiten herbeiführte. Von dem Regiment des General-Majors von Marwitz war ein aus dem Mainzischen weggefangener Bursche davongelaufen. Um sich für den Verlust zu entschädigen, ließ der General dem Vater des Burschen, welcher Gemeinde-Schäfer in einem mainzischen Dorfe war, die ganze Heerde durch seine Soldaten wegtreiben. Die Bauern wendeten sich an ihren geistlichen Hirten und baten den Erzbischof dringend, sich der verlornen Schafe anzunehmen. Dieser machte auch die ernstlichsten Vorstellungen, erhielt aber unter dem 22. Januar 1727 folgende Antwort: »Friedrich Wilhelm, ꝛc. Ew. Churfürstlichen Würden und Liebden haben bei Uns abermals des Schafviehes halber, welches wegen des, vom Marwitzischen Regiments desertirten, Schafmeister Goßlars Sohn angehalten worden, vermittelst Dero freundoheimlichen Schreibens vom 27. jüngstverflossenen Decembers Instanz thun wollen. Nun wird wohl jetztgedachtes Regiment, nach Anleitung vorerwähnten Schreibens und dessen Beilagen, vor sich nützlich acceptiren, daß der Ernst Goßlar allerdings als ein wirklicher Soldate bei demselben gestanden, der zur Fahne geschworen, auch Handgeld und Sold einige Zeit empfangen, folglich dergestalt eigenmächtig und ohne Strafe nicht desertiren sollen, wann er gleich Unser angebornes Landeskind nicht wäre, wie doch anseiten des Regiments soutenirt wird. Es ist vielmehr das Regiment wohl befugt gewesen, diesen Deserteur sammt seinem Vermögen aller Orten aufzusuchen, mithin die quaestionirten Schafe mit gutem Recht zu arretiren. Es wird aber aus der ganzen Sache gar leicht zu kommen und denen, so sich zu denen Schafen als Eigenthümer angeben, mit einem Mal zu helfen sein, wann der desertirte Schafmeisters Sohn sich bei dem Regiment hinwieder einfindet, alsdann Wir die Ordre zu Restituirung der Schafe, oder derselben Bezahlung sofort ertheilen wollen, ꝛc. Berlin, den 22. Januar 1727.« Der König theilte dem General-Major von Marwitz die Abschrift dieses Schreibens mit und fügt eigenhändig hinzu: »Ihr sollet die schaffe nit extradiren bis der deserteur sich bei seiner Fahne gestellt hat. Fr. Wilhelm.«

Bei aller Strenge, mit welcher der Soldat in der Garnison behandelt wurde, trug dennoch auch der König wahrhaft väterliche Sorgfalt für seine »lieben blauen Kinder«, wie er die Soldaten zu nennen pflegte. Er sah nicht nur genau darauf, daß ihnen die Löhnung richtig gezahlt und was ihnen sonst gebührte, gereicht wurde, sondern sorgte auch für ihr geistiges Wohl, indem er sie im Lesen, Schreiben und Christenthum unterrichten ließ. In Berlin mußten die Recruten die Schulstunden der Knaben im Friedrichs-Waisenhause mit besuchen. (*)

§ 2.

Die, seit dem Jahre 1718 verstattete, Werbung im Auslande bildete sich bald zu einem vollständigen Gewerbe aus. Anfänglich waren die kleineren deutschen Fürsten froh, eine Menge unnützer Burschen auf diese Weise los zu werden, als aber später Betrug und Gewaltthätigkeit angewendet wurde, um »die großen Kerls« aus ganz Europa den preußischen Fahnen zuzuführen, gab diese Werbung zu Beschwerden Veranlassung, die sich bis zur Kriegeserklärung steigerten und zu den entsetzlichsten Repressalien Veranlassung gaben. Man kann annehmen, daß sich zuweilen achthundert

---

*) Zu Ehren des Heeres ließ Friedrich Wilhelm eine Münze von ungewöhnlicher Größe (es ist nie eine größere geprägt worden, ihr Durchmesser beträgt 5 Zoll) im Jahre 1719 prägen. Auf der Hauptseite befindet sich das Bildniß des Königs im Harnisch, mit dem Zopf und der Umschrift: **Frid. Wilh. D. G. Rex Boruss. El. Brand.** Auf der Kehrseite sieht man eine Truppenaufstellung in ziemlich dünner Schlachtordnung. Darüber ein, von einer Glorie umgebenes, Dreieck mit der Beischrift: **Pro Deo et milite.** Der Stempelschneider nennt sich F. Marl. Der König ließ diese Münze 1728 in kleinerem und 1733 in dem großen Format von P. P. Werner in Nürnberg wiederholen und nach dessen Stempel, der sich von dem früheren durch bessere Arbeit und dadurch, daß der König über den Harnisch den Hermelinmantel trägt, auszeichnet, in Kupfer, Silber und Gold prägen. Die Münzsammlung des königlichen Museums besitzt mehrere Exemplare davon in Silber. In Gold hatte diese Medaille einen Werth von 500 Ducaten, und wurde an fremde Gesandten, bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Vermählung des Kronprinzen, verschenkt.

Hiernach ist das, was sich in Preuß Friedrich des Großen Band IV Seite 302 in der Note findet, zu berichtigen.

bis eintausend preußische Werber im Auslande befanden, und außerdem trieben eine Menge andere Gehülfen dieses Geschäft; in Ungarn hatten einige Juden die Lieferung übernommen und vom Könige Pässe erhalten, die er ihnen jedoch später wieder abforderte. (*) Zu welcher Spannung der Verhältnisse es wegen der Werbung zwischen Hannover und Preußen im Jahre 1729 kam, ist oben Seite 104 erwähnt worden; zu noch heftigeren Erklärungen kam es im Jahre 1732 zwischen dem Könige und den Generalstaaten. Der zu Aachen auf Werbung stehende preußische Lieutenant von Wollschläger vom kleistischen Regiment, hatte, gemeinschaftlich mit dem Lieutenant Dalwich, welcher sich im Dienste der Reichsstadt Aachen befand, einen Grenadier der zu Mastricht stehenden holländischen Besatzung zur Desertion zu verleiten gesucht. Der Grenadier machte seinen Hauptmann Anzeige, und da dieser binnen wenigen Jahren zwanzig seiner größten Leute durch die Verführung preußischer Werber eingebüßt hatte, freute er sich, daß ihm Gelegenheit geboten wurde, einen solchen Verführer zu ertappen. Der Grenadier bestimmte dem preußischen Officier ein holländisches Dorf, um daselbst zu unterhandeln; dieser war unklug genug, mit seinem Freunde in die Falle zu gehn. Die Holländer nahmen beide gefangen, stellten sie vor ein Kriegesgericht, verurtheilten sie zum Tode, und trotz des Einspruchs des königlich preußischen Gesandten, trotz der dringenden Verwendung des Königs selbst, wurden beide erschossen. Friedrich Wilhelm gerieth darüber in heftigen Zorn, befahl sogleich, daß man einen jeden holländischen Officier und Soldaten, welcher sich auf preußischem Gebiete befände, arretiren sollte. Demzufolge wurden ein Oberst, drei andere Officiere und zwanzig Soldaten festgenommen und nach verschiedenen Festungen gebracht. Nun folgte ein heftiger Notenwechsel; der König forderte Genugthuung, die Holländer Auslieferung ihrer Soldaten. Noch bedenklicher wurde das Mißverhältniß dadurch, daß eine Schildwache zu Berlin, welche von dem leeren Wagen des holländischen Gesandten von Ginkel bespritzt worden war, Kutscher und Bedienten desselben geprügelt hatte, wofür der König ebenfalls jede Genugthuung verweigerte. Mit großer Mühe

*) Siehe des Königs Briefe an Seckendorf im dritten Bande S. 299.

gelang es dem Grafen Seckendorf, den holländischen Gesandten von seinem Entschlusse, Berlin zu verlassen, zurück zu halten und eine Aussöhnung zu Stande zu bringen. Der Artillerie-Officier, welcher während des Vorfalls mit dem gesandtschaftlichen Wagen die Wache gehabt, machte in Seckendorfs Wohnung dem holländischen Gesandten eine förmlich Entschuldigung, und dieser übergab dem Grafen Seckendorf eine, an den König gerichtete, Erklärung, worin er versicherte, daß die Republik der V. St. bei dem Vorfall von Mastricht keine andere Absicht gehabt, als der militärischen Justiz den Lauf zu lassen, ohne diesfalls einen besonderen Befehl, noch weniger einen solchen gegeben zu haben, der den König beleidigen könne, und daß, wenn er sich über einen ihrer Diener mit Fug beschweren könne, sie bereit sei, die Schuldigen gebührend zu bestrafen, indem der Staat nichts sehnlicher wünsche, als mit dem Könige eine gute Harmonie zu unterhalten. Die Generalstaaten bekräftigten diese Erklärung in einem Schreiben, welches Ginkel in einer Audienz übergab. Der König erklärte sich zufriedengestellt, entließ die holländischen Soldaten der Haft und beantwortete die Zuschrift der Generalstaaten mit einem Schreiben, in welchem die Stelle: »qu'il vouloit rendre son amitié aux E. G.«, zwar unangenehm vermerkt, jedoch nicht weiter gerügt wurde. Obschon man diesen Handel völlig beigelegt zu haben glaubte, ließ dennoch der König im folgenden Jahre zwei holländische Unterofficiere, welche man auf preußischem Gebiete betroffen, unter dem Vorgeben, daß sie auf Werbung gekommen, in Wesel aufhängen. Im Jülichschen hatte ein dortiger Baron von Hompesch, welchem der König das Patent als Oberst-Lieutenant ertheilte, die Werbung übernommen, die er mit List und Gewalt betrieb. Bei einem ausgezeichnet großen Tischlermeister, der ihn nicht kennt, bestellt er sich einen Kasten, so lang und breit als der Meister selbst. Als der Baron nach einigen Tagen wieder kommt, um den Kasten abzuholen, erklärt er, daß er viel zu kurz sei; der Meister legt sich, um zu beweisen, daß er die bestellte Länge habe, hinein. Da läßt Hompesch durch mitgebrachte Leute den Deckel zuschlagen, und entführt auf diese Weise den Recruten. Als vor dem Thore der Kasten geöffnet wird, findet man den Tischler erstickt. Die Sache wurde ruchbar, Hom-

pesch wurde ergriffen und zum Tode verurtheilt. Nur auf dringende Verwendung des Königs wurde er mit lebenslänglicher Festungsstrafe begnadiget. — Der Kronprinz suchte sich dem Könige ebenfalls durch große Recruten zu empfehlen, und da die Casse nicht immer zureichte, wurde die gewaltsame Werburg nicht von der Hand gewiesen. Er schreibt aus Ruppin vom 19. September 1732: »Ich habe die Gnade gehabt, aus meines allergnädigsten Vaters Schreiben in aller Unterthänigkeit zu ersehen, daß mein allergnädigster Vater zu wissen verlangt, in was vor einem Dorfe der Schäfer sich aufhielt, davon ich meinem allergnädigsten Vater geschrieben; so heißet dies Dorf Bressegarren und ist unter einem schwerinschen Amte, der Amtmann aber ist des Kriegesraths Cramer sein Schwager, und könnte es wohl angehen, daß ihn selbiger uns in die Hände spielte, dieweil der Kerl dann und wann hier drei Meilen von der Grenze seine Schafe hüten geht, und sich des Nachts bei seiner Heerde aufhält, sechs Wochen oder zwei Monat müßte man wohl Zeit haben, alsdann die Sache gewiß angehen kann. Ich erwarte hierauf meines allergnädigsten Vaters gnädigste Ordre, ꝛc. Friedrich.« Der König schrieb an den Rand: »Decret an den Cramer; Sein Schwager wäre da unten, soll suchen, den Kerl habhaft zu werden, wenn es nicht anders wär, soll suchen, ihn an der Grenze zu kriegen und stillschweigend ohne Lärm wegnehmen lassen.« —

Als endlich der König sich überzeugte, daß in der That seine Werber zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gaben, und es so weit kam, daß Georg II. als Kurfürst von Hannover, in Gemeinschaft mit Holland, ein Schutz- und Trutzbündniß der vornehmsten Reichsstände gegen die preußischen Werbungen zu Stande zu bringen suchte, da sah er sich genöthiget, öfter wegen der unbefugten und gewaltsamen Werbung strenge Befehle an seine Regiments-Chefs zu erlassen. Da er aber demungeachtet bei jeder Musterung es streng ahndete, wenn ihm nicht große und schöne Recruten vorgestellt wurden, so halfen die Befehle wenig. In Cassel wurde im April 1732 der preußische Major von Quadt wegen gewaltsamer Werbung arretirt, jedoch ihm ehrenvoller Stadtarrest gegeben. Sogleich wurden zwei hessische Officiere in Magdeburg festgenommen und auf der Citadelle, wie es in ihrer

Klagschrift heißt, »an einen Ort gebracht, daß man sich schämte, solchen zu beschreiben.« Der Prinz Wilhelm, Statthalter von Hessen, machte den verbündeten Fürsten Anzeige, und es würde zu weiteren Gewaltschritten gekommen sein, wenn der Graf Seckendorf, welcher sich damals in Cassel befand, dem Könige nicht ernstliche Vorstellungen gemacht hätte. Der König fügte sich nicht sogleich und schrieb an Seckendorf (Potsdam, den 27. April.): »Anlangend die hessischen Beschwerden, so kann ich versichern, daß mir von den angegebenen Excessen nichts bewußt. Ich habe aber Ordre gegeben, alles recht zu untersuchen und gehörige Justice zu thun. Wofern den arretirten Officiers zu Magdeburg das Geringste zu leid geschehen, so ist solches wider meine Ordre, und habe ich selbige wiederholentlich dahin ergehen lassen, daß ihnen alle Höflichkeit geschehen soll. Mir kommt es aber vor, daß das Meiste ungegründete Angaben sind und ganz was anderes dahinter verborgen liegt. Ich lasse es also bei meiner gerechten Sache darauf ankommen und werde meine mesures nehmen, wenn man unter falschen praetexten keinen Frieden halten, sondern Weiterungen suchen will, ꝛc.« Da Seckendorf indessen über diesen Vorgang nach Wien berichtet hatte, und von dort aus Prinz Eugen zu friedlicher Ausgleichung rieth, gab der König nach und schreibt (Potsdam, den 2. Mai) an Seckendorf: »Ich habe Sein Schreiben vom 28. und 29. April erhalten, und bin Ihm zuvörderst für die Eröffnung der mit dem Prinzen Wilhelm gehabten Conversation, imgleichen für die Communication des hierbei zurückkommenden Schreibens des Prinzen Eugenii, von dessen aufrichtiger Freundschaft ich völlig versichert bin, sehr obligirt. Meine Intention ist niemals gewesen, daß der Major von Quadt, ohne Begrüßung des Prinzen Wilhelm, den Kerl engagiren sollen, wie ich auch die listige oder gewaltsame Entführung anderer Herren Unterthanen niemals gebilliget, sondern wenn mir davon genugsames Licht gegeben worden, solches redressirt. (*) Ich habe auch

*) Unter dem 17. März 1732 hatte der König an die Regiments-Chefs folgenden Befehl erlassen:

Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, haben etzo mehr als iemals höchst mißfällig vernehmen müssen, was Gestalt von Dero Officier, Unterofficier und Soldaten sich einige unterfangen

anitzo mein voriges Verbot durch eine expeilich beikommende Circulär-Ordre renovirt, daß Niemand aus einem anderen Lande mit irgend einiger Gewalt Leute wegnehmen, sondern gehörig um Permission der Werbung anhalten soll, ꝛc.« Folgendes ist die Circulär-Ordre an die Regiments-Chefs. »Weil ich es der Werbung für meine Armeen sehr nachtheilig halte, wenn die Unterthanen anderer Reichsfürsten mit Gewaltthätigkeit aus ihrem territorio entführt werden, so habe ich solches hierdurch nochmals hart und bei meiner Ungnade verbieten wollen, und soll kein Ober- und Unterofficier Eures Regiments sich, bei schwerer Strafe, unterstehen, aus eines anderen Landesherrn territorio jemanden mit Gewalt wegzunehmen, oder wirkliche Soldaten zu debauchiren, sondern wenn ein Officier erfährt, daß einige tüchtige Leute aus dergleichen fremden Landen zu preußischen Kriegesdiensten zu bekommen sein, so soll er mit aller Höflichkeit den Landesherrn oder Guvernator um die Erlaubniß zur freiwilligen Anwerbung ersuchen, welche ihm diese Gefälligkeit nicht versagen werden, und sollen dabei durchaus keine Soldaten debauchiret werden. Wenn Ihnen aber von den Officiers, oder auch durch

---

sollen, denen bereits zu unterschiedenen Malen ergangenen und geschärften Verordnungen zuwider, aus den kurkölnischen, pfälzischen, jülich- und bergischen, wie auch münsterschen, osnabrückischen und paderbornischen Landen Leute mit Gewalt, oder mit List zu Kriegesdiensten zu zwingen und zu engagiren, welches denn zu allerhand querelen und Beschwerden, Weitläuftigkeiten und Inconvenienzen Gelegenheit giebt. Da aber Allerhöchstdieselbe solchem allen gänzlich und platterdings ein Ende gemacht und abgeholfen wissen wollen, als haben Sie Dero, wider dergleichen gewaltthätige und listige Werbung in obgedachten sämmtlichen Landen geschärfte, Verbote nicht allein hiermit erneuern und wiederholen wollen, sondern befehlen auch Dero Gen. Maj. N. N. hiermit in Gnaden, dabei auch alles Ernstes diesen ausdrücklichen Befehl denen sämmtlichen Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten des Regiments auf das eigentlichste bekannt zu machen und dabei anzudeuten, daß, wann sich wider Vermuthen jemand, er sei, wer er wolle, unterstehen sollte, diesem irgendwo zuwider zu handeln, und er überführt werden könnte, derselbe Sr. Majestät höchste Ungnade und exemplarische Bestrafung unnachbleiblich zu gewärtigen haben solle.

Signatum Berlin, den 17. Martii 1732.

Fr. Wilhelm.«

permission der Herrschaft Leute vor Geld überlassen werden, so bleibt solches nach wie vor erlaubt.

Potsdam, den 3. Mai 1732.

Fr. Wilhelm.«

(Eigenh.) P. S. vom 6. Mai: »Es soll Alles gut werden, weil die Ordre ergangen. Finden Sie die Ordre nicht stark genug, so schicken Sie mir ein anderes Schema.

Fr. Wilhelm.«

§ 3.

Die Beschränkungen, welche die auswärtigen Fürsten den preußischen Werbungen entgegenstellten, nöthigten endlich den König, die Ergänzungs-Mannschaften für sein Heer in dem eigenen Lande zu suchen, so leid es ihm auch that, dem Landbau und dem Handwerk eine Menge fleißiger Hände zu entziehen.

Zwei königliche »Verordnungen wegen des Enrollements« vom 1. und 18. Mai 1733 hoben die gutwillige Werbung auf und vertheilten sämmtliche, in dem Lande befindliche, Feuerstellen districtweise unter die Regimenter, so daß ein Infanterie-Regiment 5000, ein Cavallerie-Regiment 1800 Feuerstellen erhielt. Die Regiments-Districte wurden wiederum nach Compagnien in zehn gleiche Theile abgesondert. Das dieser Einrichtung wegen gedruckte (*) Cantonreglement erschien den 15. September 1733, nach welchem 1) alle Einwohner des Landes als für die Waffen geboren und dem Regiment, in dessen Canton-District sie geboren, für obligat erklärt wurden. 2) Nur die Söhne der Edelleute und derer Eltern bürgerlichen Standes, welche ein sicheres Vermögen von 6- bis 10,000 Thalern nachweisen können, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. 3) Kein Regiment darf in dem District oder Canton eines anderen Regiments werben. Die Artillerie war schon früher nur auf Inländer angewiesen, jedoch nur auf 4 bis 5 zöllige Leute. In einer Cabinetsordre des Königs an den General-Major von Linger vom 14. September 1732 heißt es: Das Artillerie-Bataillon soll gar

*) König's kurzgefaßte Staats- und Regierungs-Geschichte Friedrich Wilhelms I. Band I Seite 244.

nicht außerhalb Landes werben; denn ob zwar unter den Landeskindern auch fast so viel Schelme anzutreffen sind, als unter denen Ausländern, so ist es doch überall so Manier, daß bei der Artillerie lauter Landeskinder genommen werden. Durch ein Edict vom 14. October 1737 wurden alle Predigersöhne, so theologiam studiret, von der Enrollirung befreit. Den eingewanderten Colonisten wurde ebenfalls für sich und die erste Generation Befreiung von der Militärpflichtigkeit zugesichert. Noch so manche andere Ausnahmen wurden von dem Könige zur Begünstigung der Gewerbtreibenden bewilliget. Die einzigen Söhne, die Wollfabricanten, ferner solche Unterthanen, die die Grundherrschaften auf dem Lande zu Wirthschaftern, Köchen, Gärtnern und anderen dergleichen ländlichen Geschäften auslernen ließen, sollten von der Enrollirung befreit sein, wozu jedoch die Genehmigung des Regiments-Chefs eingeholt werden mußte. Um die Landbewohner nicht ganz der Willkühr der Regiments-Chefs Preis zu geben, sollten diese die Aushebung der Mannschaft in Gemeinschaft mit den Landräthen vornehmen, allein welche Unordnungen dennoch vorkamen, ergiebt sich aus des wohlunterrichteten von Benekendorf Mittheilungen, welcher (Sammlung III, Seite 85) anführt: »Sonst wurde von den Regimentern mit den Cantonpflichtigen nach Willkühr geschaltet und gewaltet, und es fehlte nicht an Beispielen, daß einzelne Compagnie-Chefs aus den unter sie vertheilten Cantons-Districten ganze Colonien aushoben, um damit ihre eigenen entvölkerten Güter unter dem Vorwande, daß sie solche in ihren Compagnien nöthig hätten, besetzten, zu geschweigen der vielen Officierbedienten, Kutscher und Reitknechte, die alle aus dem Canton genommen und dem Lande entzogen wurden. Die Landräthe hatten, dagegen sich zu setzen, weder Ansehen, noch Befugniß. Nur allein der Weg zum Throne stand ihnen, wenn die Sache zu arg gemacht wurde, offen. Friedrich Wilhelm I. hieß zwar dergleichen Mißbräuche nicht gut, sondern bestrafte sie, wenn sie zu seiner Wissenschaft kamen, auf das Nachdrücklichste; allein dieser König war fast beständig mit lauter Personen vom Militärstande umgeben, und es hielt daher schwer, dergleichen Fälle zu seiner Kenntniß zu bringen.« —

§ 4.

Die leidenschaftliche Vorliebe für das Potsdamsche Leibregiment hielt den König nicht ab, sich der neuen Organisirung des gesammten Heeres thätig anzunehmen, wobei er der Einsicht und dem Rathe des kriegeserfahrnen Fürsten Leopold vornehmlich vertraute. Durch ihn erhielt das Exercitium und die Taktik wesentliche Verbesserungen, obwohl man darin bald so weit ging, zu glauben: ein guter Parademarsch sei eben so viel werth, als eine gewonnene Schlacht. Die vorzüglichste Sorgfalt richtete der König, so wie der Fürst Leopold, auf die Infanterie. Wie genau er bei den Musterungen derselben war, ist oben (Theil I Seite 319) bereits erwähnt worden. Da sich die damalige Kriegeskunst noch auf der untergeordneten Stufe befand, wo man sich mit taktischer Aufstellung und Richtung begnügte und sich noch nicht zu der Übung in strategischer Bewegung erhoben hatte, so beschränkten sich auch die Manoeuvre, selbst bei großen Revüen, nur auf Parademarsch und Abfeuern. Der König setzte gewöhnlich eigenhändig auf, wie er es bei dergleichen großen Übungen gehalten wissen wollte. In einer »Disposition, wie die neun Regimenter in Berlin chargiren sollen,« wird befohlen: »Die Regimenter kommen des Morgens um 2 Uhr zusammen; (die Versammlungsplätze werden genannt.) Auf die benannten Plätze werden die Bataillons formirt und marchiren halb 3 Uhr mit geschultertem Gewehr stille aus dem Cöpenicker Thor. Die Regimenter sollen so marchiren, daß eines auf das andere folgt, wie oben gemeldet. Sobald ein Bataillon aus dem Thor ist, auf der Contrescarpe alsdann sie gleich abschlagen und mit verkehrt geschultertem Gewehr marchiren auf den Platz, da sie stehen sollen. Sie marchiren links auf, zu sagen, daß die Bataillons links auf und nicht hinterwärts, wie vorm Jahr etliche Brigaden wollten aufmarchiren. Die General-Lieutenants und General-Majors reiten vor ihre Brigaden und sollen acht haben, daß sich die Bataillons wohl aneinander hängen, keine Lücken machen und ihre distance wohl halten, daß die Leute ihr Gewehr wohl tragen und nicht durcheinander laufen. Im Aufmarchiren sollen sie observiren, daß die Bataillons aneinander stehen, sonder intervalle zu machen und

rechte distance haben, die ihnen gewiesen ist. Wenn die Regimenter recht postiret stehen, nimmt jedes Bataillon das Gewehr beim Fuß, bis weiter befohlen wird. In Reihen und Gliedern soll alles complett marchiren und soll kein malader Kerl mit eingestellt werden, sondern lauter frische und gesunde Kerls, und die Bataillons sollen 135 volle Rotten sein; von jedem Bataillon wird ein Unterofficier mit denen übercompletten und maladen von die Regimenter auf die Glacis vorm Köpenickschen Thore gestellt, im Rang ihrer Regimenter, da die Regimentsquartiermeister mit bei sein sollen. Bei jedem Bataillon soll auch ein Feldscheer mit hinaus und hinten stehen, wann er etwa nöthig ist. Der Obrister von Linger soll 2 Officier, 4 Unterofficier und 30 Kanonier mit Ober- und Untergewehr und 6 Stück sechspfündige Kanons herausmarchiren lassen, mit nöthiger Ammunition hinter das Gersdorfische Regiment, die sollen vor der Front zwischen Dönhoff und Prinz Heinrich aufmarchiren, die Kanons zu pflanzen, das Signal zu geben. (Es werden nun funfzig verschiedene Bewegungen und Chargirungen angegeben, welche nach dem, mit den Kanonen gegebenen, Signal ausgeführt werden sollten; wir führen nur einige an.) Erstes Signal, drei Kanonenschüsse bedeutet: gebet Achtung! Zweites Signal, ein Kanonenschuß: präsentiret das Gewehr, das Gewehr flach, Pfannendeckel ab und geladen. Drittes Signal: da sollen die Bataillons schließen zum chargiren. Viertes Signal: da sollen alle Bataillons links um machen, ausgenommen das zweite Bataillon von Gersdorf. Fünftes Signal: Marsch! alsdann sie marchiren und die Bataillons aneinander schließen, daß die Tambours vom rechten Flügel von die Bataillons am linken Flügel von die anderen Bataillons aneinander stoßen und keine Luke dazwischen sei, worauf die General-Majors in ihren Brigaden Achtung zu geben haben. — Es folgen nun: Halt! Front! die beiden vordersten Glieder niederfallen; mit Gliedern aus Divisions chargiret; mit Pelotons auf der Stelle, u. s. w. bis Funfzigstes Signal: alsdann brechen die Divisiones wieder ab. Die General-Majors sollen sich wohl alliniren, daß sie sich von der rechten nach der linken Hand im Marchiren richten und die Flügel sollen sich nach der Mitte alliniren, daß kein Bataillon vorläuft oder zurückbleibt, sondern gerade und ordentlich marchire,

ohne eine Buchte zu machen und sich zu drängen, derowegen die General-Majors von ihren Regimentern einen Adjutanten bei sich haben sollen, selbigen zu gebrauchen. So wie die Signals gegeben werden, sollen die Obristwachtmeisters wohl aufpassen, daß sie gleich, laut, aber zusammen und kurz commandiren, daher die General-Majors die Obristwachtmeisters von ihren Brigaden wohl zu informiren haben, und jeden Commandeur des Bataillons und Major des Bataillons ihrer Brigade eine Copey davon zu geben, damit sie wissen, was befohlen ist. Die Commandeurs des Bataillons sollen zu Pferde vor ihre Fahnen reiten, den Degen in der Faust. Sie sollen davor respondiren, daß die Leute alle in Ordnung bleiben und die Officiers laut und wohl commandiren und die Leute wohl in Anschlag liegen lassen, und das dritte Peloton sich nicht eher fertig mache, bis das erste Peloton das Gewehr wirklich wieder auf die Schulter hat.« Das Weitere betrifft die Vertheilung der Wachposten. — In noch verwahrloserem Zustande, als die Infanterie, fand der König bei dem Antritt seiner Regierung die Cavallerie. Um den königlichen Magazinen die Verpflegung zu erleichtern, war es eingeführt, die Reiterei auf die Dörfer zu verlegen, wo sie auf der Weide und von dem Kornboden des Bauern lebten. Um dieser Bedrückung ein Ende zu machen, zog der König die Reiterei nach den Städten, ließ Ställe und Casernen bauen, und die Bauern zahlten dafür, daß sie die gefürchteten Gäste aus Küche, Keller, Stall und Kammer los wurden, gern das als Steuer ihnen aufgelegte Cavalleriegeld. Die ersten Husaren, National-Ungarn, wurden **1721** von dem General Wutenow angeworben und hießen von ihren Pelzen »die Grünen«; später kamen noch die Blauen hinzu. Für die schwere Reiterei wurden die Pferde aus Mecklenburg und Holstein, für die leichte aus Polen geholt, wenn die in dem eigenen Lande gezogenen nicht zureichten. Um die Stutereien in besseren Stand zu setzen, verschrieb der König theure Pferde aus Neapel und Spanien.

Die Artillerie war dadurch, daß der Bruder des Königs Friedrich, der Markgraf Philipp von Brandenburg, der Stelle eines General-Feldzeugmeisters mit Geschick und Eifer vorgestanden hatte, auf ziemlich guten Fuß gekommen. Eine wesentliche Verbesserung, die von Friedrich Wilhelm ausging, war, daß er die Feld-

Artillerie von der Festungs-Artillerie trennte, die erstere mit leichten Geschützen versah und nach Berlin verlegte.

Die Festungen wurden, wie sie zufällig und zerstreut vorgefunden wurden, zu erhalten gesucht und in Stand gesetzt, ohne an eine strategische Verbindung derselben zu denken; doch wurden Wesel, Magdeburg, Spandau, Stettin, Cüstrin, Colberg feste Plätze vom ersten Range. Ein Niederländer, Cornelius Gerhard Walrawe, Ingenieur-Oberst, leitete die Beaufsichtigung der Festungsbauten so gut, daß er berufen wurde, die Reichsfestungen Kehl und Philippsburg in Stand zu setzen. (1)

§ 5.

Das gesammte preußische Heer, zumal die Infanterie, hat sich unter Friedrich Wilhelm einen geachteten Namen durch ganz Europa erworben, und wir haben oben bei Darstellung der Staatsgeschichte zu erwähnen gehabt, wie England, Frankreich und vor allen Östreich sich um die Bundesgenossenschaft Preußens bewarben. (2) Für Rußland wurde schon damals das preußische Heer ein Vorbild der Bewaffnung und des Exercitiums, und der Feldmarschall Münnich bat sich, im Auftrage seiner Kaiserin, Waffen von allen Gattungen aus, welche der König à l'admiration générale de toute l'Europe bei seiner Armee eingeführt habe. — Für die wissenschaftliche Ausbildung der Officiere war nur nothdürftig in dem, von dem Könige in Berlin neu organisirten, Cadettenhause gesorgt. Da man wissenschaftliche Bildung selbst bei dem Gelehrten verachtete, so war sie noch strenger bei dem Soldaten verpönt, zumal so lange der Fürst Leopold entschiedenen Einfluß hatte, welcher nicht einmal seinen eigenen Söhnen Unterricht im Schreiben geben ließ. Für guten Haushalt und Wirthschaftlichkeit der Officiere sorgte der König ebenfalls. Unter dem 10. Februar 1738 erließ er an sämmtliche Regiments-Chefs folgenden Befehl: »Da ich befunden habe, daß bei verschiedenen Regi-

---

1) Eine lebendige Schilderung der Disciplin des preußischen Heeres und dessen, was Herzog Leopold von Dessau für dasselbe gethan, findet man in Varnhagen's Biographien. Band II, Seite 274.

2) Über die Mängel des preußischen Heeres theilen Seckendorf und Eugen sich ihre Ansichten mit. Siehe Urkundenbuch Seite 38 und 46.

mentern viele Officiers die Livréen vor ihre Leuthe mit Silber oder Gold chamariren lassen und darinnen Depenses machen; So befehle Ich hierdurch, daß Ihr bei dem Regiment anbefehlen, auch nebst dem Commandeur des Regiments darauf halten sollet, daß die Officiers von dem gantzen Regiment egale Livrée geben, die zwar propre und gut ist, jedoch nicht viel kostet, die aber auch mit der Mundirung des Regiments nicht übereinkommen muß, damit ein Unterschied zwischen der Soldaten Mundirung und zwischen der Officiers Livrée sei. Und da, wenn Krieg wird, die Officiers-Knechte von jedem Regiment doch egal mundiret werden müssen, so sollen die Officiers nur gleich alle ihre Leuthe in egaler Livrée, die nicht viel kostet, kleiden. Hiernächst sehe Ich zwar gerne, wenn die Officiers gut leben, aber es ist Mir sehr zuwider, wann sie dabei nicht mit ihrem Beutell Rechnung machen, und durch den Luxum in Essen und Trinken mehr depensiren, als sie einzunehmen haben und bezahlen können, wodurch sie sich nicht allein in Schulden setzen und ruiniren, sondern auch sonsten viel übels daher entstehet; Ich will demnach, daß hinführo, wann die Officiers beisammen kommen, sie nicht, wie bei einigen Regimentern der Gebrauch ist, viele Gerichte und Wein pretendiren, sondern mit einander hauswirthlich vorlieb nehmen sollen, und muß es vor keinen Schimpf gerechnet werden, wann ein Officier den andern ein Glas Bier vorgesetzet, sondern dieses eben so gut angenommen werden soll, als wenn Wein vorgesetzet würde. Ihr habt also nebst dem Commandeur des Regiments darauf acht zu geben, daß diesem Meinen Willen nachgelebet und eine gute Ökonomie unter denen Officiers geführet werde, ꝛc.

Potsdam, den 10. Febr. 1738. Friedrich Wilhelm.«

Den Stock und die Fuchtel pflegten die Unterofficiere nach Belieben zu führen, daher nicht nur Desertionen, sondern auch Selbstmorde häufig vorkamen; auf Spießruthen und Steigriemen wurde noch erkannt. Mehrere Rundschreiben an die Regiments-Chefs beweisen, wie angelegentlich sich der König nicht allein um die Waffenübungen, sondern auch um die Verpflegung und Behandlung der Soldaten bekümmerte. Nach dem Frühlingsmanœuvre im Jahre 1730 erließ er folgendes Rundschreiben:

»Mein lieber Generalmajor.

Ich übersende Euch hierbey das schriftliche Manual von der Änderung im Exerciren und denen Chargirungen, wie ich künfftig solche bey meiner Armée haben will. Ihr sollet also selbiges bey dem Regiment einführen und darauf halten, daß solches in allen Stücken observiret und gehalten werde. Absonderlich habe Ich befunden, daß die Regimenter sich sowohl im gantzen Dienst, als denen Chargirungen sehr negligiren, und daß auf das stille stehen und Silence nicht mehr so scharf gehalten werde, als vor diesem. Imgleichen, daß das Laden sehr schlecht gehet, weil Ich Regimenter gefunden, welche schlecht laden und nicht recht darauf gehalten worden, und nicht gut anschlagen, auch nicht geschlossen marchiren und nicht genug in der Chargirung auf einander rücken, und sich in währenden Chargiren auf ihre Rotten nicht richten; Also befehle Ich Euch hierdurch in Gnaden, darauf fest zu halten und meinen Willen gemäß darnach einzuführen, daß es bey Euren Regiment, in der Ordre und exactitude im gantzen Dienst, in Chargirungen und in allen Stücken, es mag Nahmen haben wie es wolle, allemahl dergestalt in Ordre sey, als wenn Ich beständig zugegen wäre. Wie denn auch der Dienst in denen Garnisonen, so exact und ordentlich gehalten werden soll, als wenn der Feind vor dem Thore stünde. Wobei Ihr auf die propreté an Mundirung und Hüthen und Lederzeug ebenfalls halten und dahin sehen müsset, daß die Mundirung propre und gut gemachet werde, und daß Sie recht auf dem Leibe sitze und nicht so herum hänge. Woferne Ich also selber das Regiment nicht in dieser Ordre finden sollte, oder auch in Meiner Abwesenheit davon was negligiret würde und nicht alles so wäre, wie meine Befehle und das Reglement lautet, und ich es in Erfahrung bekomme, so werde Ich den Commandeur und sämbtliche Regiments-Officier, sonder einige excuse scharf davor ansehen. Der Commandeur soll auch die sämbtliche Ober-Officiers scharf zu ihrem Devoir anhalten, daß Sie sich nicht negligiren, wie es bis dato geschehen, und woferne Sie ihr Devoir nicht thun, sie scharf strafen. Woferne auch die Stabs-Officiers ihr Devoir nicht fleißig und exactement thun, soll es Mir gleich gemeldet werden, und wo es Mir nicht gemeldet wird, soll der Comman-

deur davor responsable seyn. Desgleichen auch die Capitains und Premier-Lieutenants. Ich habe auch in Erfahrung gebracht, daß es bey den Compagnien, wegen der kleinen Mundirung an Stiefeletten, Schuen und Hembden oft nicht richtig zugehe, und auch desertinones geschehen, und Leuthe wieder atrappiret worden, die darüber geklaget. Ich hoffe zwar nicht, daß Ich solche lache und Pflicht-vergessene Officiers in der Armée hätte. Aber wie in einer Heerde Schafe auch räudige sind; Also befehle Ich hiermit denen Commandeurs von den Regimentern, sich fleißig zu erkundigen, daß sowohl Ober-Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Gemeine, das ihrige bekommen, was Ich vermöge Reglements jedem vermacht habe, und der Soldat alle 5 Tage richtig seine 8 Gr. und was ihm sonst wegen der kleinen Mundirung gehöret, bekommen solle und muß. Woferne aber ein Soldat ein liederlicher Kerl ist, muß der Capitain die Löhnung Ihnen nicht in die Hand geben, sondern an einen Unter-Officier von der Compagnie, der den Soldaten lernet haushalten, dieses muß aber nicht geschehen sonder Vorbewust des Commandeurs vom Regiment, und woferne dieses in allen Stücken nicht gehalten wird, werde Ich Mich desfalls an den Commandeur halten, der dafür responsable seyn muß, daß ein jeder das seinige krieget. Da Ich ferner bemerket, daß auch Leute bey den Compagnien seyn, die nicht zur Fahne geschworen haben, die also nicht anders als passe volanten seynd, So will Ich, daß solches nicht weiter geduldet werde, sondern es sollen keine Ober-Officiers, Unter-Officiers, noch Gemeine bey den Compagnien seyn, die nicht zur Fahne geschworen, und woferne Ich es anders in Erfahrung kriegen würde, daß ein Soldat bey der Compagnie sey, der nicht geschworen, der Capitain mit infamer Cassation bestraft werden soll. Welcher Commandeur aber wird sein Regiment in Ordre halten, soll versichert seyn, daß Ich bey aller Gelegenheit sowohl das Regiment als die Officiers distinguiren und vor sie sorgen werde.

Friedrich Wilhelm.«

Zugleich erging an alle Infanterie-Regimenter eine Circularverordnung wegen Einrichtung der Maaß-Rollen, die ich ebenfalls hier einschalte.

»Mein lieber Generalmajor.

Ich schicke Euch hiebei ein gesiegeltes Maaß. Darnach sollt Ihr jeden Soldaten des Regiments messen lassen, sonder Schue, und muß der Kerl auff ein gerades Brett stehen und die Füße dichte zusammen halten. Nach dem befundenen Maaße sollet Ihr Mir also den 1. September dieses Jahres, eine pflichtmäßige Liste von der rechten Größe der Leute schicken, so wie beykommendes Schema lautet, und soll diese Liste in eben so ein kleines Buch geschrieben werden, daß auff jeder Seyte eine Compagnie zu stehen komme, wie Ihr denn auf dasselbe hinten mit Eurer Unterschrifft und Siegel attestiren und Mir davon pflichtmäßig repondiren müsset. Die Maaße soll bey dem Regiment verwahret und allemahl darnach gemessen werden. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 6. Julius 1730. Friedrich Wilhelm.

* * *

Liste

von dem Maaß der Leute bei dem Moselschen Regiment.

	Mann.	Die Größe, wie Sie bey der Maaße befunden worden.
Leib-Compagnie.	1	von 6 Fuß 1 Zoll.
	4	— 6 —
	2	— 5 — $9\frac{1}{2}$ —
	4	— 5 — 9 — 3 Striche.
	3	— 5 — 9 —
	4	— 5 — $8\frac{1}{2}$ —
	3	— 5 — 8 — 3 —
	15	— 5 — 8 —
	20	— 5 — $7\frac{1}{2}$ —
	40	— 5 — 7 —
	20	— 5 — $6\frac{1}{2}$ —
	4	— 5 — 6 —
	3	— 5 — $5\frac{1}{2}$ —
	1	— 5 — 5 —
	2	— 5 — 4 —

Summa ..... 126.

Nemlich 121 Mann, so die Compagnie stark seyn muß, und 5 Mann über=completten.

N. B. Auf gleiche Art sollen die Listen von den übrigen Compagnien des Regiments gemachet werden.«

* * *

Als der König erfuhr, daß bei dem Regiment des Markgrafen Friedrich durch üble Behandlung mehrere Desertionen vorgekommen waren, schrieb er 1739 an ihn: »Es tuht mir sehr leid, das Spectakel, das in der Armee und in Ew. Liebden Regiment geschehen ist. Sie sollen hin und examiniren, ob die Leute das Ihrige bekommen, zu sagen 3 Rtl. baar (alle 5 Tage 8 Gr.), ob das Fleisch, Brod, Bier in solchem Preis ist, daß der Soldat davon leben kann? Ob die Reuters mehr geplagt werden, als der Dienst mit sich bringt? ob die Officiers mit den Leuten wirthschaften lernen; denn einige Kerls sein, die man lernen muß, wie sie alle Tage mit ihr Geld auskommen können und daß er nicht fünf Thaler gebraucht, sondern daß alle Tage etwas und zum wenigsten 18 Gr. übrig seyn muß und er alle Tage satt zu essen hat. Ob die Officiers den Reutern nicht aufgelegt haben, vor die drei Thaler auf ihren Leib was zu schaffen und dieses gegen das Reglement, denn eine solche Desertion nit anders herauskommen kann, als aus großer Noth und Ursache, und ob der Unterofficier auf seinem Posten gewesen und nicht von der Wache gegangen ist, und warum an alle Thore kein Officier die Wache hat, denn sie doch 32 Officiere haben müssen und davon alle Tage 8 die Wache haben können, und warum lauter Recruten an ein Thor zusammen, die man nicht kennt, die Wacht gehabt, ist die Schuld des Commandeurs, der in der Stadt liegt, auf solche Sache Acht zu haben. Wenn man nun Leute hat, so läßt man sie erstlich auf der Hauptwache den Dienst lernen, und bis die Officiers sie recht kennen lernen, ob es gute Leute seyn, die content sein, oder Raisonneurs, oder malcontent seyn, daß man alsdann besser seine Précaution nimmt. Ob die Officiers sich mit denen Leuten auch außer dem Dienst zu thun machen, und ob sie alle unter Prügel stehen von die Unterofficiers, daß sie prügeln sonder Ordre von die Officiers, und ob die Officiers ihren Leuten trauen, denn dem Soldaten muß man nicht merken las=

sen, daß man ihm nicht traut. Ich bin persuadirt, daß sie alles werden so redressiren und die Leute so halten, daß solch spectacle nit mehr geschieht. (*) Der ich ꝛc.

An den Ausspruch eines Kriegesrechtes rührte der König seltener, als an den der bürgerlichen Gerichtshöfe; kamen Bürger und Officiere in Conflict, so fiel die Entscheidung gewöhnlich zu Gunsten der letzteren aus, sobald sie sich ihre Ehre unverletzt erhielten. —

Sechstes Capitel.

Kirche. — Schulen. — Volksunterricht.

§ 1.

Schon Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, hatte den, wegen ihres Glaubens in fremden Ländern bedrängten, evangelischen Glaubensgenossen theilnehmend und großmüthig seine Grenzen geöffnet. Seit jener Zeit hatte sich ein Wechselverhältniß zwischen dem Protestantismus und Preußen gebildet, eines war der Träger des anderen so sehr geworden, daß eines ohne das andere zu Grunde gegangen sein würde. Dies hatte noch mehr als seine Vorgänger Friedrich Wilhelm I. erkannt, und er erklärte sich mit um so festerem Entschluß für den Schutzherrn der evangelischen

*) Welche Behandlung des Soldaten mag sich damals der Officier erlaubt haben, wenn wir bedenken, daß 50 Jahre später der General-Lieutenant von Möllendorf als Gouverneur von Berlin (den 10. Juni 1785) einen Parolebefehl erließ, in welchem er den Officiers die »alte, auf irrigen Meinungen beruhende, Idee, den gemeinen Mann durch Barbarei, tyrannisches Prügeln, Stoßen und Schimpfen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten«, verweist und hinzufügt: »Se. Majestät der König haben keine Schlingel, Canailles, Racailles, Hunde und Kroopzeug im Dienste, sondern rechtschaffene Soldaten, welches wir auch sind, nur bloß, daß uns das zufällige Glück höhere Charaktere gegeben hat. Denn unter den gemeinen Soldaten sind viele so gut als wir, und vielleicht würden es manche noch besser als wir verstehn. Ein jeder Officier sollte sich freuen, ein Anführer ehrliebender Soldaten zu sein, das ist er aber nicht, wenn er diejenigen, deren Befehlshaber er ist, unter eine so geringe Race von Menschen herunterſetzt.«

Kirche, als nicht die politische Rücksicht ihn vorwaltend hierzu bestimmte, sondern die innerste Überzeugung seines erleuchteten Geistes und das Bedürfniß seines frommen Gemüthes. So sehen wir ihn während seiner ganzen Regierung gegen die Feinde des, von römisch-katholischer Zwingherrschaft bedrohten, freien Evangeliums sich mit Wort und That annehmen, und wie ergeben er sich auch gegen den Kaiser erweist, tritt er ihm doch sogleich entschieden gegenüber, wo er die evangelische Kirche durch ihn gefährdet glaubt. (*) Auf diese Stellung war der König von Preußen vornämlich angewiesen, seitdem der Kurfürst von Sachsen dem Glauben, für den seine Väter Land und Leben gewagt, untreu geworden und für den schnöden Gewinn der verkäuflichen polnischen Krone den Ruhm des sächsischen Fürstenhauses dahin gegeben; gegen den katholisch gewordenen August II. hatte Friedrich Wilhelm zuerst die Rechte der Protestanten zu vertreten. Obwohl durch feierliche Verträge und namentlich durch den Frieden von Oliva (den 3. April 1660) den Protestanten in Polen freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den Katholischen zugestanden und versichert worden waren, so erlitt dennoch in Polen und Litthauen die evangelische Kirche große Bedrückungen. Mit fanatischer Wuth wurden die Dissidenten (Nichtkatholiken) verfolgt, und zwar nicht etwa von einer beschränkten Priesterzunft, sondern hier lag das Übel weit tiefer, da das Volk selbst und sogar der gebildetere Theil desselben an diesen Verfolgungen Antheil nahm.

Der Staroſt Siegmund von Unruh, welcher aus verschiedenen Schriften eine Zusammenstellung der, gegen die Päpste erhobenen, Beschwerden zusammengestellt hatte, wurde von dem Gerichtshofe zu Petrikow 1715 verurtheilt, daß ihm als einen Gotteslästerer die rechte Hand abgehauen, die Zunge zum Nacken herausgerissen, der Kopf abgeschlagen und seine Güter confiscirt werden sollten. Er entging diesem blutigen Urtheile dadurch, daß er sich nach Berlin begab, wo er im Auftrage seiner bedrängten Landsleute den Schutz Friedrich Wilhelms in Anspruch nahm; denn nicht allein der kirchlichen, auch der bürgerlichen Rechte hatte der Reichstag zu Grodno (1718) die Dissidenten für verlustig erklärt. Frie-

*) Belege hierzu findet man Band III, Seite 248, 250, 253.

drich Wilhelm verwendete sich zuvörderst bei dem Könige von Polen angelegentlichst für die Unterdrückten, und forderte dann auch diejenigen Fürsten, welche die Gewähr des Olivaer Friedens übernommen hatten, auf, zur Aufrechthaltung desselben kräftig einzuschreiten. Den Staroſt von Unruh sendete er mit folgendem Schreiben an den König Georg I. von England: »Ew. Majestät sind ohnfehlbar davon unterrichtet, mit welcher Gewaltthätigkeit die evangelischen Kirchen in Polen und Litthauen von der römischen Geistlichkeit unterdrückt und verfolgt werden. Unter anderen nicht zu rechtfertigenden Eingriffen sind die Deputirten von Vilacromno und Bitrowsky beim letzten Reichstage zu Grodno ihres gleich anderen habenden Stimmrechts beraubt worden, welches jedoch eine Sache ist, wovon hauptsächlich ihre Erhaltung abhängt und welche denen, desfalls mit dem Könige von Polen gemachten, Conventionen und Vereinen, welche sie zu halten beschworen haben, sowohl als den Reichsgrundgesetzen des Königreichs Polen zuwider läuft. Aus dem ist leicht zu ersehen, daß man Willens ist, diese unterdrückten und so ganz ungerechter Weise leidenden Kirchen gänzlich zu zerstören, und sie ihrer erhaltenen und auf die Gesetze des Reichs gegründeten Rechte und Freiheiten zu berauben, weshalb denn zu fürchten steht, daß man beim nächsten polnischen Reichstage sich beigehen lassen wird, dies gefährliche Vorhaben durch feierliche Grundgesetze in Ausführung zu bringen, wenn es nicht dem Allmächtigen gefällt, solchen durch seine Hülfe zuvorzukommen und dem gänzlichen Untergange seines, mit so vieler Gewaltthätigkeit verfolgten, Volkes vorzubeugen. Wir zweifeln nicht, daß Ew. Majestät nicht gleich uns bei dem beweinungswürdigen Zustande dieser armen Leute, unserer Brüder, gerührt sein sollten, und daß durch Anleitung eines ruhmwürdigen Eifers zur Erhaltung der Kirche Gottes Dieselben nicht Ihre guten Dienste bei dem Könige und der Replublik Polen anwenden und sich dahin verwenden sollten, daß beim nächsten nordischen Frieden sowohl die Protestanten, als Nichtconformisten, wie man sie in Polen nennt, sowohl in diesem Reich, als in Litthauen und allen anderen davon abhangenden Provinzen wieder in ihre Rechte und Freiheiten einsetze. Der Überbringer dieses Schreibens, Staroſt und Baron von Unruh, Deputirter der polnischen und littauischen Kirchen, um den Beistand Ew. Maje-

stät und der andern protestantischen Mächte anzuflehen, wird die Ehre haben, Ew. Majestät umständlichen Bericht abzustatten. Wir empfehlen Ew. Majestät seine Person und seinen Auftrag aufs Beste, und fügen die Versicherung bei, daß wir dasjenige aufs nachdrücklichste unterstützen werden, was Ew. Majestät für diensam finden werden, dem Könige und der Republik Polen vorzuschlagen.« (*)

Um die Krone Schweden aufs Neue zur gemeinschaftlichen Unterstützung der Protestanten in Polen verbindlich zu machen, wurde in die Nebenartikel des Stockholmer Friedens vom 21. Januar 1720 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, »daß beiderseits Majestäten sich aufs kräftigste verbinden, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die evangelische Religion bei ihrem rechtlich erworbenen Exercitio und Gewissensfreiheit beständig erhalten, und die unterdrückten Religionsverwandten in den Besitz und Genuß ihrer Rechte, Gewissens- und Religionsfreiheit vollkommen gesetzt werden sollten.« — Um aber so wohlgemeinten Verträgen Achtung zu verschaffen, fehlte es dem Könige von Preußen an der Unterstützung seiner Bundesgenossen, und so sehen wir bei den, bald darauf sich in Thorn begebenden, blutigen Auftritten ihn ganz allein die Rechte der Protestanten vertreten.

Die damals auf polnischem, früher auf des deutschen Ordens Gebiet gelegene, Stadt Thorn hatte eine fanst ganz deutsch-evangelische Bevölkerung; der Magistrat bestand aus lauter Lutherischen. Unter polnischer Hoheit hatten die Jesuiten hier eine Schule errichtet. Ein feierlicher Aufzug, welchen sie am 16. Juli 1724 hielten, gab Veranlassung zu einem Aufruhr, welcher damit endete, daß die Bürger die Jesuiten-Schule, aus deren Fenster auf sie geschossen worden war, stürmten. Die Jesuiten klagten über die ihnen zugefügte Gewalt bei der Krone, und nach einer summarischen Untersuchung wurden der Präsident des Rathes und zehn achtbare Bürger zum Tode verurtheilt. Der Fürst Lubomirsky erschien an der Spitze von 2400 Mann und ließ die unglücklichen Schlachtopfer hinrichten, legte der Stadt Brandschatzung auf, nahm den Lutheranern die Frauenkirche, übergab sie den Ka-

*) Charakterzüge, Sammlung X, Seite 123.

tholiken und führte katholische Mitglieder in den Magistrat ein. Der König von Preußen verwendete sich mit dem größten Eifer für die unglückliche Stadt und erließ zunächst an den König August II. folgendes kräftige Schreiben aus Berlin den 9. Januar 1725:

»Wir haben zwar die Nachricht, daß die, Ew. Majestät mehr als zuwohl bekannte, Bluturtheile zu Thorn bereits und zwar noch vor Ablauf des dazu angesetzt gewesenen termini exequiret worden. Es wird auch Deroselben ohne allen Zweifel vorgekommen sein, was solches von der Justiz und dem Christenthume derer, die Theil an dieser Sentenz und deren Execution haben, in der ganzen raisonnablen Welt, ohne Unterschied der Religionen, vor sentiments erwecket. Wir lassen auch der göttlichen Schickung und allein weisen Direction anheim gestellt sein, wie sie eine so grausame und barbarische Action wird ahnden wollen. Nachdem man sich aber nicht damit ersättiget, eine so große Menge unschuldigen und nunmehr um Rache schreienden Bluts zu vergießen, ja sogar die Leiber dieser Märtyrer, wo nicht insgesammt, doch meistentheils denen Hunden vorzuwerfen, sondern es jetzo auch an die Kirchen, Schulen und den Magistrat der Stadt Thorn geht und deshalb alles umgekehrt werden solle; und dann mit dieser Stadt dergleichen Umstürzung nicht vorgenommen werden kann, wenn man nicht dem oliviſchen Frieden auf eine nimmermehr zu justificirende Art contraveniren will; als haben Wir, bevorab da Uns an der Inviolabilität solches Friedens ein so großes gelegen, Uns nicht entbrechen können, obiges Ew. Majestät wohlmeinend vorzustellen und Dieselbe der Beobachtung gedachten Friedens-Tractats zu erinnern, mit Begehren, daß Ew. Majestät darunter Remedirung zu schaffen und solche Verfügung zu machen geruhen wollen, damit die Stadt Thorn an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen ungekränkt gelassen, auch was dawider bereits attentirt und vorgenommen worden, wieder abgestellt und redressirt werden möge, damit alles, unverhofften widrigen Falls, denen evangelischen puissancen, sonderlich aber denen, die als Compaciscentes oder Garants des oliviſchen Friedens denselben zu mainteniren verbunden und welche allerseits, wie Ew. Majestät mir sicher glauben können, auf diese Sache eine sonderbare Attention

haben, nicht Ursache gegeben werde, sich derer Mittel, welche in dergleichen Fällen dem göttlichen Gesetze und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen und zum wenigsten vors erste Ihren, der römisch-katholischen Religion beipflichtenden, Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die armen Evangelischen mit dem äußersten tort und Unfug in Polen leiden müssen. Wir haben es Ew. Majestät nicht bergen wollen und bleiben hiermit, ꝛc. Fr. Wilhelm.«

An Peter I. erließ der König eine sehr dringende Aufforderung, sich gemeinschaftlich mit ihm der unterdrückten Protestanten in Polen anzunehmen. »Gleichwie aber — heißt es in diesem Schreiben vom 9. Januar 1725 — die Rage des römisch-katholischen Cleri in Polen durch dieses ihm aufgeopferte unschuldige Christenblut noch bei weitem nicht ersättiget und abgekühlt zu sein scheint, sondern es nunmehro auch darauf abgesehen ist, daß der Stadt Thorn ihre wohlerlangten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubt, und mit einem Wort zu sagen, der ganze status ecclesiasticus et politicus daselbst renversiret und umgekehrt werden solle, solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des, mit so vielem Blute und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu Wege gebrachten, oliviſchen Friedens ist, bei dessen ungekränkter Aufrechterhaltung nicht weniger Ew. kaiserliche Majestät als ich und alle übrige nordische puissancen interessirt sind. Also stelle ich auch Ew. kaiserlichen Majestät freundbrüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen und nebst mir und ermeldeten puissancen bei dem Könige und der Republik Polen es dahin richten wollen, daß die Stadt Thorn bei ihrer bisherigen Verfassung in geistlichen und weltlichen Sachen und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, dem oliviſchen Frieden gemäß, ungeschmälert gelassen und was darwieder allbereits attentirt und vorgenommen worden, redressirt, auch denen übrigen Dissidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumt werden müsse, was man ihnen mit so großem tort und Unrecht abgenommen.« (*)

*) Faßmann, Seite 1085.

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde diese Angelegenheit ebenfalls zur Sprache gebracht. Der König August ließ durch seinen Gesandten eine Vertheidigungsschrift übergeben, in welcher er zu seiner Entschuldigung anführte, daß die Marschälle und Reichsgerichte in Polen während des Reichstages nach eigenem Gefallen handelten, ohne seinen Vorstellungen Gehör zu geben, so wie ihm auch kein Begnadigungsrecht zustehe. (*)

Die allgemeine Theilnahme für Thorn, welche Friedrich Wilhelm in ganz Europa anregte, trug wesentlich dazu bei, daß die Protestanten daselbst in der Folge mit mehr Schonung behandelt wurden.

§ 2.

Nicht aber nur unter den ungebildeten und unruhigen Sarmaten, auch mitten in dem sonst so friedliebenden deutschen Reiche erfuhren die Evangelischen vielfache Bedrückung und Kränkung. Zu Heidelberg, der Residenz des Kurfürsten von der Pfalz, waren seit längerer Zeit schon zwischen der reformirten Bürgerschaft und dem katholischen Hofe Mißhelligkeiten vorgekommen, da beide Parteien ihren Gottesdienst in der Kirche zum heiligen Geist verrichteten, wo den Katholiken das Chor, den Reformirten das Schiff eingeräumt war; eine dazwischen gezogene Mauer trennte sie von einander. Im Jahre 1719 aber drangen die katholischen Beichtväter so lange in den Kurfürsten, bis er einen Befehl ausfertigte, welcher den Reformirten den ferneren Gottesdienst in der Kirche zum heiligen Geist untersagte. Da das Consistorium die Schlüssel nicht abliefern wollte, ließen die Katholiken die Mauer, welche das Chor vom Schiff trennten, niederreißen und die Reformirten mußten der Gewalt weichen. Da wandten sie sich in ihrer Noth an den König von Preußen, als den allgemein anerkannten Schutzherrn der evangelischen Kirche, und fanden nicht nur Gehör, sondern sogleich kräftige Verwendung. Er erließ ein Ermahnungsschreiben an den Kurfürsten von der Pfalz, in welchem er ihm nicht verhehlte: »Er wäre über die ihm zugegangene Nachricht, daß man die reformirten Unterthanen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht

*) Charakterzüge, Sammlung X, Seite 5.

von der Pfalz zu Heidelberg in ihrer Religionsübung störe, außerordentlich erstaunt, da man diese sogar den Juden gestatte. Er erklärte daher, daß, im Fall man fortführe, die Reformirten in der Pfalz in Bezug auf ihre Religion zu beunruhigen, oder ihnen deshalb Geld abzwackte, er genöthiget sein würde, diesem durch gerechte und schickliche Mittel nach den Gesetzen und Reichsherkommen Einhalt zu thun, um den, wider seine Glaubensgenossen vorgesetzten, bösen Absichten zu begegnen.« Zugleich nahm der König Veranlassung, dem Kurfürsten wohlmeinend zu rathen, die lästerlichen und beleidigenden Schriften des katholischen Priesters Edzardi, als unzulässig und der Reichsverfassung gerade zu widersprechend, zu unterdrücken und ihn nach Verdienst bestrafen zu lassen. Endlich schloß der König damit, wie er unverzüglich den letzten Entschluß Sr. kurfürstlichen Durchlaucht erwarte, um die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können. — Zu gleicher Zeit erließ der König an den Magistrat zu Magdeburg folgendes Schreiben: »Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. befehlen Euch hierdurch, alle Oberen der römisch-katholischen Klöster, Stiftungen und Kirchen vor Euch zu verabladen, um sie zu unterrichten, auf welche Art man die Evangelischen in der Pfalz unterdrückt, indem man ihnen nicht allein den Gebrauch des heidelbergischen reformirten Kathegismus untersagt, dessen man sich bis jetzt in den evangelischen Kirchen und Schulen bedienet und als ein symbolisches Buch angesehen hat; sondern ihnen auch die heilige Geistkirche zu Heidelberg weggenommen, und habt ihr denselben zu erklären: wie ihnen wohl wissend, daß Wir Unsern römisch-katholischen Unterthanen niemals mit einer solchen Strenge begegnet, sondern sie vielmehr bis jetzt eine völlige Gewissensfreiheit und die Übung ihres Gottesdienstes, mit allem was dazu gehört, auch den Besitz ihrer geistlichen Güter genießen lassen; ja daß Wir ihnen sogar noch mehr Gnade und Güte erwiesen, als Wir ihnen dem Rechte nach schuldig sind; daß aber, da es unziemlich sein würde, ihnen den Genuß so vieler Wohlthaten zu einer Zeit fortzusetzen, wo man die Evangelischen in der Pfalz so stark verfolgt, Wir beschlossen haben, sowohl für Uns selbst, als in Vereinigung mit Sr. britannischen Majestät und Sr. fürstlichen Durchlaucht, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der

Pfalz in der Hoffnung Vorstellung zu thun, daß solche eine befriedigende Erklärung veranlassen werde, daß die dortigen Katholiken daher auch ihrer Seits alles anwenden sollten, dies zu bewirken, weil, wenn der Kurfürst von der Pfalz in der Strenge, welche er gegen seine evangelischen Unterthanen bewiesen, fortfahren sollte, Wir auch fest entschlossen sind, den Katholiken in Unserem Lande den Gottesdienst so lange zu versagen, ihre Kirchen, Stifter und Klöster zu verschließen und ihre Einkünfte verkümmern zu lassen, bis die Religionsbeschwerden in der Pfalz aufhören und alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt worden; Wir auch daher gern sehen würden, daß solches forderſamst geschehe, um jene verdrießliche Abänderung zu vermeiden, deren Ursach man Uns nicht wird zur Last legen können, sondern vielmehr den Kurfürsten von der Pfalz und der Unvorsichtigkeit seiner katholischen Geistlichkeit.«

Da nichts destoweniger der Kurfürst von der Pfalz der katholischen Clerisei die fernere Bedrückung der Evangelischen verstattete, und sogar so weit ging, die Heidelberger Schuhmacher mit militärischer Execution zu bestrafen, weil sie sich weigerten, zur Messe des heiligen Crispin, welcher bekanntlich das Leder stahl, um den Armen Schuhe zu machen, Beiträge zu zahlen, nahm sich auch der König von England der bedrückten Glaubensgenossen an. Der Kurfürst fand jedoch einen Rückhalt an den Kaiser und so blieben alle gütliche Vorstellungen erfolglos, bis der König von Preußen die Einkünfte des Klosters Hammersleben und des Domcapitels zu Minden einzog und an verschiedenen Orten die katholischen Kirchen schließen ließ. (*)

§ 3.

Mit noch glücklicherem Erfolge wurden die Bemühungen des Königs belohnt, mit welchen er sich der evangelischen Glaubensgenossen in Salzburg annahm. Hier hatte seit 1730 der Erzbischof Firmian Eleutherius die evangelischen Kirchen geschlossen und die Kerker mit Protestanten angefüllt, die er als Rebellen anklagte; viele wurden von Haus und Hof getrieben und des Landes ver-

*) Charakterzüge, Sammlung IX, Seite 96.

wiesen. Jetzt sagten sich ganze Gemeinden von der katholischen Kirche los, in sieben Landgerichten verlangten 200,000 Bekenner der augsburgischen Confession freie Ausübung der Religion, und da ihnen diese nicht verstattet wurde, erklärten sie sich, mit Berufung auf den westphälischen Frieden, zur Auswanderung bereit. Der Erzbischof fuhr fort, die Wortführer als Rebellen zu behandeln, und nun wendeten sich diese an den Reichstag zu Regensburg, von wo aus dem Erzbischof der Bescheid zuging, daß er seinen Unterthanen die Auswanderung nicht wehren dürfe. Er fügte sich zwar in diese Weisung, setzte jedoch den Auswanderern eine so kurze Frist zum Verkauf ihrer Güter, daß sie mehrentheils ihr Eigenthum verloren, und mit Weib und Kind hülflos in den Winter und die Fremde hinausgestoßen wurden. Von Regensburg aus hatte der Graf Seckendorf dem Könige hierüber Nachricht ertheilt und sogleich war er zur Hülfe bereit. »Für den Vorschlag — schreibt er an Seckendorf den 4. Januar 1732 — wegen der protestantischen Emigranten aus Salzburg bin ich auch obligirt, und habe ich Ordre gegeben, jemanden mit Gelde nach Regensburg zu senden, der versuchen soll, ob er einige nach Preußen als Colonisten engagiren könne.« — Durch seinen Gesandten zu Regensburg ließ der König dem Erzbischofe eine Vorstellung wegen des ungehinderten Abzuges der Auswanderer zustellen, und zugleich folgendes Proclama öffentlich bekannt machen: »Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir aus christlichem, königlichem Erbarmen und herzlichem Mitleiden gegen Unsere, in dem Erzbischofthum Salzburg auf das heftigste bedrängten und verfolgten, evangelischen Glaubensverwandten, da dieselben bloß und allein um ihres Glaubens Willen und weilen sie demselben wider besseres Wissen und Gewissen abzusagen sich nicht entschließen können, noch wollen, ihr Vaterland zu verlassen gezwungen werden, ihnen die hülfliche und mildreiche Hand zu bieten, und zu solchem Ende dieselben in Unsere Lande aufzunehmen und in gewissen Ämtern Unsers Königreichs Preußen unterzubringen und zu versorgen, Uns resolvirt haben. Weshalb denn auch nicht nur an des Herrn Erzbischof von Salzburg Liebden durch die von Unsern, zu Regensburg residirenden, Gesandten Dero dortigen Comitial-Ministro gethan

diensame Vorstellung, Unser freundliches Suchen ergangen, daß diesen Dero emigrirenden Unterthanen, welche Wir, so viele deren sich nach Unsern Landen zu begeben gewilligt und Vorhabens sind, als Unsere nächstkünftige Unterthanen considériren und ansehen, zu einem sowohl ungehindert als ungedrungenen Abzuge die Pässe frei geöffnet, auch ihrer Habseligkeiten wegen reichsconstitutionsgemäß verfahren werde möge, als welches Wir Unsern Unterthanen römisch-katholischer Religion hinwiderum ersprießlich angedeihen zu lassen geneigt sind, sondern Wir ersuchen auch alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, deren Lande durch besagte Emigranten werden berührt werden müssen, dieselben frei, sicher und unaufgehalten passiren, ihnen auch zu Fortsetzung ihrer mühsamen Reise dasjenige, was ein Christ dem andern schuldig, erweisen zu lassen. Übrigens ertheilen Wir denen, nach Unseren Landen gehenden, Salzburger Emigranten hierdurch die gnädigste Versicherung, daß denselben zu Regensburg, wie auch hernach in Unserer Stadt Halle und so weiter durch Unseren, zu ihrer Führung abgeordneten, Commissarium die ordinäre Dieten gleich anderen, nach Unseren preußischen Landen vorhin abgegangenen, Colonisten, nämlich für einen Mann täglich hiesiger Gelder vier Groschen, oder funfzehn Kreuzer, für eine Frau oder Magd drei Groschen, für ein Kind zwei Groschen gereicht, ihnen auch bei ihrer Etablirung in Preußen alle diejenigen Freiheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche anderen Colonisten ebendaselbst zustehen, ebenfalls zu Gute kommen sollen. Dafern auch wider alles bessere Erwarten sie an dem Abzuge verhindert, oder auch, daß sie an ihrem hinterlassenen Vermögen verkürzet, oder beeinträchtiget und des vollständigen Genusses der, ihnen nach dem Friedenschluß zustehenden, Benefizien widerrechtlich beraubt werden sollten, so wollen Wir solches nicht anders, als wenn es Unsern angebornen Unterthanen widerfahren wäre, achten und halten, und sie desfalls durch die dazu überflüssig in Händen habenden Mittel und Wege schadlos und klaglos stellen, in der gesicherten Hoffnung, es werden alle evangelische Mächte, wo nicht bereits ein Gleiches resolvirt haben, dennoch Unserm Exempel folgen und Uns allenfall's in dieser Sache mit allem behörigen Ernst und Nachdruck, wann es dessen bedürfen sollte, assistiren und beistehen. Deß zu

Urkund haben Wir diesen offenen Brief eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insiegel bestärkt, denselben auch zum Druck zu befördern und die gedruckten Exemplaria überall, wo es nöthig, insonderheit aber oftbemeldeten Emigranten zu ihrem Schutz und Consolation auch Versicherung zu vertheilen befohlen.

Berlin, den 2. Februar 1732.

Friedrich Wilhelm.

von Podewils. Thulemeyer.«

Diese Aufforderung hatte den erwünschtesten Erfolg. Über zwanzigtausend Salzburger traten nach und nach die weite Wanderschaft nach Preußen in einzelnen Zügen von drei- und vierhundert auf den ihnen angewiesenen Straßen an. »Der Einzug dieser Emigranten in die Städte, durch welche sie ziehen mußten, war ein festliches und zugleich rührendes Schauspiel. Überall gingen ihnen die Geistlichen und Schulen entgegen, welche sie unter Absingung frommer und auf ihr Schicksal sich beziehender Lieder in die Städte führten, wo ihnen außerordentliche Wohlthaten zuflossen. Sie erfüllten das Wort des Herrn und verließen Haus und Hof, Äcker und Vieh um seines Namens Willen! und folgten dem Zuruf: »Gehe aus deinem Vaterlande und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in ein fernes Land!«

Überall auf ihrem Wege, sobald sie die Grenzen evangelischer Städte und Länder betraten, kamen ihnen mildthätige Herzen entgegen; so erfreuten sie sich in Nürnberg, Baireuth, Gera, Altenburg, Leipzig, Halle und so aller Orten in Schwaben, Franken und Sachsen der bereitwilligsten Aufnahme; vorzüglich aber war für ihren Empfang in Berlin gesorgt, wo der erste Zug am 30. April 1732 eintraf. Der König begrüßte sie am Leipziger Thore und hieß sie als seine lieben Landeskinder willkommen. Die Königin bewirthete sie in ihrem Schloßgarten in Mon-bijou und beschenkte sie mit Bibeln und Geld. Sie wurden in die Kirche geführt und von verschiedenen Predigern öffentlich über ihren Glauben befragt, welche Prüfung sie mit dem ehrenvollsten Zeugniß bestanden.

Unter den vielen Münzen, welche in Berlin auf die Auswanderung der Salzburger und ihre Aufnahme in Preußen erschienen,

zeichnet sich besonders eine aus, welche auf der Hauptseite das Bild des Königs zeigt, auf der Kehrseite Borussia, welche die Einwanderer mit dem Zurufe empfängt: »Gehe ein in das Land, das ich dir zeigen werde. 1732.« — Diese Medaille läßt sich wie eine Dose öffnen und man findet inwendig zwei kleine Landkarten von Salzburg und Litthauen, und außerdem noch 17 kleine Miniaturen mit Vorstellungen aus der Verfolgungs- und Auswanderungsgeschichte der Salzburger. Die königliche Münzsammlung des Museums besitzt zehn verschiedene, auf diese Begebenheit geprägte, Münzen. (*)

§ 4.

Bei ihrer Ankunft in Preußen und Litthauen wurde den Einwanderern aller nur möglicher Vorschub geleistet, und da der König wünschte, daß immer mehr nachkommen möchten, ließ er über die ersten Niederlassungen einen öffentlichen Bericht erstatten, in welchem es heißt: »Das Land, wohin die Emigranten geführt werden, ist ein gar schönes, ebenes und fruchtbares Land, darinnen guter Acker, austräglich Wiesewachs, fette Weide, auch genugsame Holzung und Fischerei befindlich. Daselbst nun sind bereits etliche tausend Salzburger wohl untergebracht, Ihro königliche Majestät aber lassen ihnen darinnen noch mehr Häuser, ja ganz neue Dörfer und Kirchen bauen, wozu allschon ein ansehnlicher Anfang gemacht ist, und der Bau wird mit aller Macht fortgesetzt. — Die Emigranten kommen in solchem Lande wieder zu wohnen, wie sie im Salzburgischen gewohnt, und bleiben die Familien und Anverwandten, so viel sich vorerst nur immer thun lassen will, bei einander, oder werden doch dergestalt nah bei einander angesetzt, daß sie in einem Tage zusammen kommen können. — Diejenige Handtierung, die einer dieser Leute im Salzburgischen gehabt, behält er auch in Preußen, und kann ein jeder viel oder wenig, wie er es zu bestreiten vermeinet, an Ländereien bekommen, wobei Se. königliche Majestät jeglichem, nebst freier

*) Es erschienen gleichzeitig eine große Anzahl von Beschreibungen des Salzb. Auszuges. Neuerdings schrieb K. Panse: Die Auswanderung der Salzburger. 1827.

Wohnung, den nöthigen Besatz an Rind-, Schaf-, Schwein- und Federvieh, auch Schiff und Geschirre, nämlich einen Wagen nebst der nöthigen Ackergeräthschaft, oder was zu Bestreitung seiner Wirthschaft vorerst nöthig, ohne einiges Entgelt ganz frei reichen lassen, zugleich auch jedwedem, um sich besser einrichten zu können, genugsame Freijahre geben, nach deren Verfluß ohnedem nur ganz erträgliche praestanda von ihnen zu leisten sind.« Es wird dann in dieser Bekanntmachung ausführliche Nachricht von der liebevollen Aufnahme, welche die Auswanderer auf ihrer Reise aller Orten erfahren, Nachricht gegeben und den falschen Gerüchten von Aufruhr unter ihnen und von einem Angriff der Polen auf sie, förmlich widersprochen. —

Die Unterbringung und Vertheilung der Salzburger in Litthauen war dem Minister von Görne übertragen. Er berichtet unter dem 6. August 1732: »Ew. königlichen Majestät habe ich bis dato derer salzburgischen Emigranten wegen nichts weiter allerunterthänigst zu vermelden gewußt, als daß man bemüht sei, selbige, so wie sie ankommen, unter zu bringen, damit die sonst anzuwendenden Diäten ersparet werden. Zum Fundament der Sache nehme ich folgendes: 1) Was Knecht und Magd gewesen, soll hier wiederum als Knecht und Magd dienen. 2) Was Hausmann und Tagelöhner gewesen, auch sich zu nichts anderem schicket, muß auf gleichem Fuß Gärtner werden, oder wann die Zahl derselben so groß, daß sie bei den Vorwerken nicht alle zu lassen, wollen die Bauern in den Dörfern ihnen gerne Obdach verschaffen, auch etwas Vieh auf der Weide mit annehmen, um nur stets sichere Arbeitsleute für Lohn zu haben. 3) Handwerker gehören nach den Städten und finden genugsam Arbeit. 4) Was Bauer gewesen, soll Bauergüter, so wie hier im Lande sind, bekommen; und endlich 4) diejenigen, so größere Dinge besessen, wie denn freilich die dortigen Bauern ganz andere Kerls, als die hiesigen sind, können sich Cölnische Güter, deren hier eine große Menge feil ist, vor einen billigen Preis ankaufen.« Wie es aber mit allen Auswanderern in alter und neuer Zeit zu gehen pflegte, daß sie, wo sie sich niederlassen, das gelobte Land zu finden hoffen, wo Milch und Honig fließt, ohne daß sie nöthig hätten, Hand und Fuß zu rühren, so scheinen auch die eingewanderten Salzbur-

ger sich nicht sogleich in die neuen Verhältnisse gefügt zu haben. Der Minister Görne berichtet dem Könige ferner: »Das Gesinde, so bishero meist auf die Vorwerke vertheilt worden, will weder mit der Arbeit, noch mit der Kost zufrieden sein, und ob die deutschen Beamten sie recht wohl gehalten, auch nichts Schweres ihnen zumuthen, laufen sie doch davon und treiben sich im Lande umher, vorgebend, sie wollten alle ihren Bauern dienen, die jedoch selber ihr Unterkommen erst abwarten müssen und wie man hört, schon Gesinde mitbringen. Sollte nun die bereits ausgegangene geschärfte Verordnung, worinnen sie auf die Landes-Observanz angewiesen werden, nichts fruchten, wird man zu Zwangsmitteln schreiten müssen. Die Tagelöhner, welche beweibt, stellen sich fast eben so an und will ihnen keine beständige Arbeit in den Kopf, dieserwegen ist man aber am wenigsten besorgt, dann die Noth sie schon zu einem beständigen Stück Brod treiben wird. Mit denen Bauern, welche auf hiesige gewöhnliche Höfe, sie seien erbaut, oder noch zu erbauen, anzusetzen, wird es die meiste Schwierigkeit geben. Man hat zur Probe auf ausgestorbene, oder verlassene Erbe einige placiret, ihnen völligen Besatz wieder gegeben, Freijahre verschrieben, in Summa richtige Contracte mit ihnen geschlossen. Sie sind hingezogen, aber nach einigen Wochen mit Heulen und Lamentiren wieder gekommen: sie könnten da nicht dauern, das Wasser wäre nicht gut (wahrscheinlich weil sie keine Kröpfe davon bekamen, wie in Salzburg) und was dergleichen Einwendungen mehr sind. — — Ew. Majestät wollen indeß nur allergnädigst versichert sein, daß nichts unterlassen werden soll, zu denen bereits ausgefundenen Mitteln viele Leute zu placiren, auch die Wege auszuforschen, dadurch sie in Ruhe gebracht werden können. Aller Anfang ist in solchen Dingen schwer, und wie es mit den refugirten Franzosen zugegangen, weiß ich mich recht wohl zu erinnern, indeß bleibet doch richtig, daß wenn das Land voller Volk, alles eine andere Gestalt, sowohl in den Städten, als dem platten Lande gewinnen müsse, und weil doch Einer sein muß, auf dem das Publicum losgehet, so mache mir daraus keine Schwierigkeit mehr, sondern lasse dieses meine Satisfaction sein, daß Ew. königliche Majestät, wo Gott nicht sonderlich straft, in Dero Intention reussiren werden.« Der König schrieb zum

Schluß des Berichtes die Randbemerkung: »los gehen? Es geht auf mir los, ich übernehme alles!« —

Alle billige Anforderungen der Einwanderer wurden nach Möglichkeit berücksichtiget, und ganz besonders ließ es sich der König angelegen sein, durch Kirchen und Schulen auch für ihr geistiges Wohl zu sorgen. In wenigen Jahren blühten die verödeten Landschaften wieder auf, so daß der Kronprinz Friedrich aus Insterburg vom 27. Juli 1739 an Voltaire schreibt: »Hier sind wir in dem Lande angekommen, das ich als das non plus ultra der civilisirten Welt ansehe. Es ist eine nur wenig gekannte Provinz von Europa, die als eine neue Schöpfung des Königs, meines Vaters, angesehen werden kann. Litthauen war durch die Pest verheert, zwölf bis funfzehn entvölkerte Städte und vier- bis fünfhundert unbewohnte Dörfer waren das traurige Schauspiel, das sich hier darbot. Der König hat keine Kosten gespart, um seine heilsamen Absichten auszuführen. Er baute auf, traf treffliche Einrichtungen, ließ einige tausend Familien von allen Seiten Europa's kommen. Die Äcker wurden urbar gemacht, das Land bevölkert, der Handel blühend, und jetzt herrscht mehr als je Überfluß in dieser Provinz, die eine der fruchtbarsten in Deutschland ist. Und alles, was ich Ihnen sage, ist allein das Werk des Königs, der es nicht bloß anordnete, sondern selbst die Hauptperson bei der Ausführung war, der die Pläne entwarf und sie selbst vollzog, der weder Mühe noch Sorge, noch ungeheure Schätze, nicht Versprechungen und Belohnungen sparte, um einer halben Million denkender Wesen Glück und Leben zuzusichern, die ihr Wohl und ihre gute Verfassung ihm allein verdanken. Ich finde in dieser großmüthigen Arbeit, wodurch der König eine Wüste bewohnt, fruchtbar und glücklich gemacht hat, ich weiß selbst nicht, etwas heroisches, wovon ich ahne, daß Sie meine Gesinnung darüber theilen werden.« —

Durch fortwährende Theilnahme des Königs aufgemuntert, gewöhnten sich die Salzburger in wenigen Jahren an ihr neues Vaterland. Zwar fanden sie nicht jenes großartige Alpenland wieder, nicht die grünen Matten von Eigen, nicht den von Felsenwänden eingeschlossenen Königssee, nicht jene Wasserfälle und Thalgründe der Salza und Gosa, wohin die Freunde der schönen Natur so

gern wallfahrten, dies alles und dazu ihr väterliches Erbtheil, das wohnliche Haus und die Sennhütte mußten sie zurücklassen. Allein was ihnen mehr galt, als alle Pracht und Herrlichkeit der Natur und als jedes irdische Besitzthum, sie fanden eine Freistatt, wo die Freiheit des Gedankens und Gewissens ihnen nicht mehr von dumpfen Priesterzwang verkümmert wurde. Was nur an äußeren Gütern den Menschen theuer ist, ließen die Salzburger in ihren stillen Thälern, auf ihren freien Bergen zurück, sie verließen den milden südlichen Himmel und zogen nach dem Norden, in das flache Niederland, dessen König den Ruf eines strengen Kriegesfürsten hatte. Wenn die protestantische Kirche sich je einer, dem freien Evangelium bewiesenen, Hingebung rühmen darf, so ist es vor allen dieser Auszug der Salzburger, welche niemals ein Heimweh nach ihren Thälern zurückzog. Eine dankbare Nachkommenschaft hat jene Wohlthat, die ihren Vätern einst zu Theil geworden, anerkannt und am hundertjährigen Jubelfest der Einwanderung zu Gumbinnen den Grundstein gelegt, auf welchem die edle Gestalt Friedrich Wilhelms I. von Rauchs Meisterhand aufgestellt werden wird.

§ 5.

Den Salzburgern folgten auch aus anderen Ländern die bedrückten Religionsverwandten nach. Im August 1732 meldeten sich acht Deputirte aus Böhmen bei dem Könige und fragten bei ihm an, ob er geneigt sei, sechshundert böhmischen Protestanten Aufnahme in Preußen zu gewähren. Friedrich Wilhelm schrieb deshalb sogleich an Seckendorf (den 1. September 1732): »Ich avertire Sie als ein guter treuer Freund vom Kaiser, kann es nit thun, die Leute zu nehmen, dann wann die 600 marschirt, es gewiß so ein salzburgisches Wesen nach sich ziehen sollte. Dem salzburger Bischof schadet's nicht, aber meinem besten Freund, dem Kaiser, wollte nit schaden, sollte es all das Meinige kosten. Indessen sage ich Sie, wenn noch 30,000 Salzburger kommen, ich Platz habe und die depense, unter uns gesagt, ist nit groß und peuplire mein wüst Land.«

Bereits seit dem Jahre 1727 hatten »böhmische Brüder« sich nach Berlin gewendet und ihnen war ein Theil der Friedrichs-

stadt zum Anbau angewiesen worden. Von Zeit zu Zeit folgten andere nach und es bildete sich eine böhmische Brüdergemeinde, welcher der König eine Kirche bauen ließ und sie auch sonst unterstützte. Wie er sich der schlesischen Protestanten annahm, ist schon oben (Seite 20) erwähnt worden, wo der König ein kräftiges Wort gegen die Jesuiten, »welche dem Satan Raum geben«, ausspricht.

An Pietisten und mystischen Secten, welche sich von der Gemeinschaft der Kirche losgesagt hatten, fehlte es zu jener Zeit ebenfalls nicht. Hysterische Frauen und alte Jungfern, hektische Weber und hypochondrische Schuster kamen in Conventikeln zusammen, und je größer der Unsinn war, den eine fromme Schwester, oder ein demüthiger Bruder vorbrachte, desto mehr erbauten sie sich daran. Der König suchte von diesen Gesellschaften Kenntniß zu erhalten und beauftragte den General-Fiscal Gerbett, ihm Nachricht von dem Wesen dieser Leute zu verschaffen. Der General-Fiscal theilte aus verschiedenen weggenommenen Briefen und Büchern dem Könige Auszüge mit, worauf er die Anklage begründete, daß die Secte der Gichtelianer gegen den Ehestand, das Abendmahl, die Prediger u. s. w. sich auflehne. (*) Der König würdigte diese stillen Brüder- und Schwe-

---

*) »Wir erfreuen uns, — heißt es in einem dieser neuen Evangelien, — daß die lieben Schwestern in dem lieben Jesu immer völliger werden, welches von dem geistlichen Essen und Trinken des Leibes und Blutes Jesu herkommt, welcher sich auch der kranken Frau Schergelin angenommen, welche, da sie die Kraft des ewigen Lebens in sich empfunden, geruhig sterben wollen, wenn ihr auch der Priester nicht vorgebetet.« — »Mit Bruder Brenner — heißt es in einem anderen Briefe — sieht es zwar noch schlecht aus und kann er noch zu keinen Sinnen kommen, wenn zwar Gott inwendig an ihm arbeitet, die Eigenheit wehret sich mächtig dagegen und kann die alberne Demuth noch nicht erreichen, welches auch nicht möglich, so lange sie ihr Naturrecht, oder das eigne Feuerleben noch stehend haben will.« — Von den Liedern der frommen Schwestern fängt eines an: »Die Jungfrauschaft hat hohen Preis, vor Gott in seinem Paradeis, an beiderlei Geschlechte. Der Heiland selbst hat sie geehrt, mit seinem Beispiel auch geehrt, was sie vor Nutzen brächte,« u. s. w. Vergleiche (König's) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I. Theil I Seite 233.

sterschaften sehr richtig, indem er dem General-Fiscal befahl: »Dem Schuster Schramm die weggenommenen Bücher und Schriften zurückzugeben, da er befunden habe, daß dies lauter mystische, dunkle Sachen wären, davon die Eingenommenen nicht wieder abzubringen wären, andere aber solchen Unsinn nicht verstünden.« —

§ 6.

Fanden wir den König mit so löblichem Eifer bemüht, sich der evangelischen Kirche in dem Auslande anzunehmen, so dürfen wir erwarten, daß er die Sorge für sie im eigenen Lande sich nicht minder angelegen sein ließ. Für den Aufbau neuer Kirchen in den neugegründeten Niederlassungen sowohl, als in den anderen Theilen des Reichs sorgte er unausgesetzt, und insbesondere verdankt ihm Berlin die Ausschmückung und den Neubau mehrerer Kirchen. Den französischen und böhmischen Einwanderern wurden neue Kirchen gebaut, die durch eine Pulverentzündung (1720) zertrümmerte Garnisonkirche, so wie die, durch den Blitz (1730) niedergebrannte, Petrikirche von ihm wieder hergestellt. (*)

Die Festigkeit seines Glaubens, der aus lebendiger Überzeugung hervorging, haben wir schon früher, als er sich die Bekehrung des Kronprinzen während der Gefangenschaft in Cüstrin angelegen sein ließ, und später, als er sich selbst zum Tode bereitete, kennen gelernt. Hier haben wir noch besonders auf das Verdienst aufmerksam zu machen, welches Friedrich Wilhelm I. sich dadurch erwarb, daß er die Kirchenspaltung der Lutheraner und Reformirten wiederum auszugleichen und eine allgemeine evangelische Kirche zu gründen bemüht war. Mit derselben Festlichkeit, wie er 1713 das Jubiläum der reformirten Hofkirche begangen, feierte er 1717 das Jubelfest der Reformation Luthers und 1730 das der augsburgischen Confession. Da die Königin dem lutherischen Glau-

*) »Ich werde gewiß weisen, — schrieb der König aus dem sächsischen Lager den 4. Juni 1730 an den Probst Reinbeck, — daß ich Gott lieb habe und werde, wo es menschenmöglich ist, alles in Jahr und Tag in Stand setzen, daß der Gottesdienst an selbigem Ort wieder könne gehalten werden, wozu ich weder Mühe noch Geld sparen werde.«

bensbekenntniß angehörte, besuchte der König sehr oft die lutherischen Prediger, von denen er auch den Prinzessinnen Religionsunterricht ertheilen ließ. Zu Feldpredigern wurden nur lutherische berufen, da es bedenklich schien, Calvins Lehre von der Vorherbestimmung (Prädestination) den großen Grenadiren predigen zu lassen, die sich dann für prädestinirt zum Davonlaufen halten konnten. Zum gemeinschaftlichen Gottesdienst für beide Confessionen ließ der König mehrere Unionskirchen bauen, in anderen, befahl er, das sogenannte simultaneum (abwechselnden Gottesdienst beider Parteien) einzuführen. Als der lutherische Probst Rolof wegen Einführung solcher Kirchengemeinschaft in Friedrichsfelde dem Könige schrieb: »es geben sich dieser Sache wegen unüberwindliche Schwierigkeiten in meinem Gemüth« u. s. w. und eine weitläuftige Auseinandersetzung einreichte, erhielt er folgenden Bescheid: »Wohlehrwürdiger ꝛc. Ich habe Eure Vorstellung vom 8. dieses, worin Ihr meinet, daß das simultaneum in der Kirche zu Friedrichsfelde nicht könne introducirt werden, erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß Ich Euer Einwenden nur vor Possen halte. Ich halte beide Religionen einerlei zu sein und finde dabei keinen Unterschied, will also, daß es bei meiner Ordre verbleiben soll. Wusterhausen, den 10. September 1726.« N. S. (eigenhändig.) »Der Unterschied zwischen unser beiden evangelischen Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk, denn äußerlich ist ein großer Unterschied, wenn man es examiniret, so ist es derselbige Glaube in allen Stücken, sowohl der Gnadenwahl, als heilige Abendmahl, nur auf die Kanzel, da machen sie eine sauce, eine saurer als die andere. Gott verzeihe allen Pfaffen, denn die werden Rechenschaft geben am Gericht Gottes, daß sie Schulratzen aufwiegeln, das wahre Werk Gottes in Uneinigkeit zu bringen. Was aber wahrhaft geistliche Prediger sind, die sagen, daß man sich einer den andern soll dulden und nur Christi Ruhm vermehren, die werden gewiß selig, aber es wird nicht heißen: bist du lutherisch, oder bist du reformirt? Es wird heißen: hast du meine Gebote gehalten, oder bist du ein guter Disputator gewesen? Es wird heißen: weg mit die letzten ins Feuer zum Teufel; die meine Gebote gehalten, kommt zu mir in mein Reich. Gott gebe uns allen seine Gnade und gebe allen seinen evangelischen Kindern,

daß ſie mögen ſeine Gebote halten und daß Gott möge alle zum Teufel ſchicken, die Uneinigkeit verurſachen.

Friedrich Wilhelm.«

Der Andacht und Erbauung entzog ſich der König nie; doch beſchränkte er die frommen Übungen und Betrachtungen auf gemeſſene Zeit. Unter dem 18. December 1714 erließ er an die Prediger den Befehl: »daß die Predigten außer dem Geſange und Gebete nie länger als eine Stunde dauern ſollten, bei zwei Thalern Strafe.« Da dieſem Gebote nicht ſtrenge Folge geleiſtet wurde, ſah der König ſich genöthiget, es unter dem 10. April 1717 zu wiederholen, mit dem Hinzufügen: »daß die Kirchenvorſteher, ſo darunter ſäumig ſeien, imgleichen diejenigen Prediger, ſo die Verordnungen auf den Kanzeln anzapfen und ſich darüber beſchweren würden, mit eben derjenigen Strafe als die, ſo zu lange predigen, belegt werden ſollten.« —

Noch mehr in den Ritus des lutheriſchen Gottesdienſtes griff eine Verordnung vom 25. Februar 1733 ein, durch welche eine neue Liturgie befohlen wurde. Der König wollte alle Gebräuche, von welchen er glaubte, daß ſie aus der katholiſchen Kirche übrig geblieben wären, abgeſchafft wiſſen. Die Prediger ſollten nicht mehr mit der Hand ein Kreuz ſchlagen; Leuchter, Lichter, Chorrock, Caſell, Meßgewand, das Abſingen lateiniſcher Lieder, Privatbeichte wurden als papiſtiſches Unweſen verboten. Da der König durch ſeine Fiscale Nachricht erhielt, daß dem Befehle nicht aller Orten nachgekommen werde, erging an die magdeburgiſche Regierung unter dem 16. Auguſt 1737 die Verordnung: »alſofort durch einen Umlauf, welchen die Prediger ſelbſt unterſchreiben ſollten, Erkundigung einzuziehen, ob die vorhin ergangene Verordnung, betreffend die Abſchaffung der alten, noch aus dem Papſtthume herrührenden, Ceremonien zur Wirklichkeit ſei gebracht worden. Daferne ſich, heißt es dann weiter darin, einer oder der andere finden ſollte, der einiges Bedenken dabei hätte, oder eine Gewiſſensſache daraus machen will, demſelben iſt zu vernehmen zu geben, daß Wir ihm zu ſeiner Beruhigung ſeine Dimiſſion ertheilen wollen.« Die eingeforderten Erklärungen der einzelnen Prediger lauteten mehrentheils dahin, daß ſie es gegen ihr Gewiſſen hielten, von den herkömmlichen Gebräuchen

zu lassen; einige waren in unumwundener Sprache abgefaßt: »Das starke Treiben auf die Abschaffung macht eine Gewissenssache daraus, wir aber nicht. Aber die Gewissen der Einfältigen machet es irre, daß man oft nicht weiß, was man antworten und wie man sie beruhigen soll. Sollten wir alles abschaffen, was aus dem Papstthum herrührt, so müssen wir fast alle Kirchen abschaffen und neue bauen, denn die meisten sind in dem Papstthume gebaut. (P. Lösike zu Woltersdorf.)« Ein anderer schrieb: »Was a tempore reformationis 200 und mehr Jahre Recht gewesen, das hätte ferner bis an den jüngsten Tag Recht bleiben können, und dem würden alle fromme Herzen zufallen. Doch weil es heißt: sic volo, sic jubeo, so habe auf königlichen Befehl die Kirchengebete nicht mehr gesungen und die Lichte nicht mehr anzünden lassen. Der Geist Gottes schreie in meinem und meiner Zuhörer Herzen desto inbrünstiger und lasse sein Licht leuchten.« — Der Pastor Braun zu Passen, welcher darunter geschrieben: »Hier wissen wir, Gott sei Dank, nichts von papistischen und abergläubischen, sondern nur von uralten apostolischen Ceremonien«, wurde auf Befehl des Königs entlassen. In einer Cabinetsordre vom 16. October 1737 an das Consistorium zu Magdeburg heißt es: »Denjenigen von den Predigern und Magistratspersonen, welche in ihrer Meinung beharren, daß diese Sache ein Gewissenswerk sei und daß die lutherische Religion ohne Beibehaltung der Ceremonien nicht bestehen könne, habt ihr anzudeuten, daß Wir es bei Unserer Cabinetsordre lediglich bewenden lassen und sie bei ferneren Difficultiren ihre Dimission haben sollen.« (*)

§ 7.

Wollte der König rücksichtlich der äußerlichen Ordnung den Gottesdienst der lutherischen Kirche nach den einfachen Gebräuchen der reformirten eingerichtet wissen, so gab er doch, was die Form und den Inhalt der Predigten betraf, den lutherischen Geistlichen den Vorzug. Als die reformirten Hofprediger Jablonsky und Noltenius die Erlaubniß nachsuchten, ihre Söhne zu den Erz-

*) Cramer, zur Geschichte Friedrich Wilhelms I., Seite 95.

bischöfen von Canterbury und York schicken zu dürfen, um dort ihre theologischen Studien zu vervollständigen, ertheilte ihnen der König (Berlin, den 10. Juli 1733) folgenden Bescheid: »Ich kann Sie nicht erlauben, Ihre Söhne nicht außer Land zu schikken und sie den Sünden der Welt zu überlassen, weil in Engelland keine Orthodoxie der Religion statuirt wird und es ein Sündenland ist; wäre besser, die Jugend auf Frankfurt und Halle zu senden und dorten brave, tüchtige theologos zu machen. Es ist ja eine Schande, daß die Herren Lutheraner die Hülle und die Fülle von braven, tüchtigen, ehrlichen Gottesgelehrten haben, auch ihre Predigten viel erbaulicher und herzrührender sind, als es leider bei unsern Reformirten hierselbst ist. Wenn es so gute Prediger sind, als Noltenius, Cochius, so ist es ein miraculum mundi, da bei den Lutheranern von 100 gewiß 80 excellent und die andern 20 doch passable sind, und sie die englischen Spitzen und spinozistischen Dinge nicht haben, sondern ihre Predigten, so wie der sel. Franke, einzurichten halten, simpel, deutlich, vernehmlich, daß der Gelehrte und Ungelehrte es verstehen und sich zu Nutze machen kann. Die schwere Auslegung ist bisher bei den Reformirten gewesen, wo sie nicht wollen auf die hallische Art, so sollen sie doch nur aus dem neuen Testamente predigen. Also mein decisum ist: können wir in Halle gute lutherische Prediger haben sonder Geld zu geben, also sollen die Herren dahin Vorschläge thun und ich an Geld nicht werde fehlen lassen. Zur Fortpflanzung Gottes Reichs und seines Werks muß man die Kinder nicht außer Land, sondern auf hiesige Schulen und Universitäten schicken, da ich sonsten das Dahinreisen nicht versagen werde.«

Bis auf sein Todbett ließ sich der König, wie sehr ihn auch die weltlichen Geschäfte und Welthändel in Anspruch nahmen, die Sorge für die Kirche und insbesondere für die Predigt angelegen sein. In einem Befehl an das reformirte Consistorium vom März 1739 heißt es: »Da Se. königliche Majestät von vielen Zeiten her bemerkt, daß die reformirten Candidati theologiae und angehende Prediger sich mehrentheils eine gezwungene, undeutliche und wenig erbauliche Lehrart und Methode in Predigen angewöhnt, solches aber dem Zwecke der Erbauung in denen Gemeinden hinterlich ist, so haben höchstdieselben für höchstnützlich und nöthig er-

achtet, an die sämmtliche reformirte Professores der Theologie auf Dero Akademien und Gymnasien die allergnädigste Ordre ergehen zu lassen, daß sie die studiosos theologiae folgender Gestalt zum erbaulichen, deutlichen und ordentlichen Predigen künftighin mit allem ersinnlichen Fleiß anführen sollen.« Von den einzelnen Punkten führen wir nur folgende an: 1) Es sollen die studiosi theologiae sich bei Zeiten in der Philosophie und einer vernünftigen Logik, als z. E. des Professor Wolfens recht feste setzen, damit sie lernen, sich deutliche und klare Begriffe von der ganzen Theologie und insbesondere von denen zweckerklärenden Texten zu machen, dieselben nach ihrem wahren Sinne einzusehen, die darin enthaltenen Wahrheiten zu erweisen und bündige Schlüsse zur Application daraus auf eine überzeugende Weise zu ziehen. 2) Sie sollen zu einer vernünftigen, deutlichen und überzeugenden Art zu reden gewöhnt werden, dergestalt, daß ihr Vortrag weder niederträchtig und gemein, noch hochtrabend, verblümt, künstlich und gezwungen sei, daher sie sich einen reinen, deutlichen, kurzen stylum angewöhnen und mehr bemüht sein müssen, ihren Zuhörern klare Begriffe im Verstande und eine gute Neigung des Willens zu erwecken, als ihre eigene Kunst und Gelehrsamkeit zu zeigen.« Er nahm diesen Gegenstand noch einmal in einer Cabinetsordre vom 9. Januar 1740 auf, in welcher es heißt: »Nach Sr. königlichen Majestät allerhöchstem Befehl sollen die Candidati und studiosi theologiae zu einer vernünftigen, deutlichen und erbaulichen Methode im Predigen angeführt werden, keine hohe oratorische Redensarten, noch künstliche, allegorische und verblümte Worte gebrauchen, die auf dem Katheder wohl schön sein, aber auf der Kanzel nichts nützen, kein thätiges Christenthum befördern und ohne Kraft und Rührung sind, keine unnützige repetitiones machen, noch die mehrere Zeit der Predigt mit gar zu weitläuftiger Erklärung derer Textworte, auch Anführung vieler, zur Erbauung ganz und gar nicht dienender, Umstände zubringen.« Als Muster werden ihnen die Predigten Jablonsky's und Reinbeck's anempfohlen: »als in deren Predigten, benebst einer kurzen und erbaulichen Erklärung der Textworte, Schlüsse auf Schlüsse zu finden, wodurch die Herzen der Zuhörer gerührt und von dem Grunde und der Wahrheit des Vortrages erbaulich über-

zeugt werden.« Eine billige Rücksicht wird auf die älteren Prediger genommen. »Die Prediger, welche noch nicht das vierzigste Jahr passiret, sollen sich aller pur oratorischen Art zu predigen enthalten; diejenigen aber, welche das vierzigste Jahr passiret und ihre so lange gewohnte Art zu predigen schwerlich ändern können, sollen hierunter übersehen werden.« An das Consistorium der evangelisch-lutherischen Kirche wurde noch unter dem 8. Februar 1740 eine Cabinetsordre ähnlichen Inhaltes erlassen.

§ 8.

Dem frommen Sinne des Königs verdankten mehrere milde Stiftungen ihr Entstehen, und wie Friedrich Wilhelm in allen seinen Unternehmungen, welche das allgemeine Wohl betrafen, sich großartig und freigebig zeigte, so ist dies besonders bei solchen Stiftungen der Fall gewesen, von denen wir hier nur das große Krankenhaus für Berlin, die Charité, und das Waisenhaus zu Potsdam zu erwähnen haben. Die Charité, welche im Jahre 1727 eingerichtet wurde, war anfänglich nur auf dreihundert hülflose Kranke berechnet, allein der angewiesene Raum zeigte sich bald als unzulänglich, und gern bewilligte der König fortwährend sehr freigebige Zuschüsse. Er kaufte Ackerland, welches zu Küchen- und Gemüse-Gärten eingerichtet wurde, und schenkte im Jahre 1733 der Charité ein Capital von 100,000 Thlrn., obwohl kurz vorher derselben von dem Freiherrn von Groppendorf ein Vermächtniß von 80,000 Thlrn. gemacht worden war. Mehrmals beschenkte er (gewöhnlich nach überstandener Krankheit) auch die anderen Armen-Anstalten Berlins mit Geschenken von 10- bis 100,000 Thlrn. —

Die Eröffnung des Militär-Waisenhauses in Potsdam fand am 1. November 1724 statt. Unter diesem Datum vollzog der König das von ihm, für die erste Einrichtung des Hauses entworfene, General-Reglement, bei welchem er, wie bei allen dergleichen Einrichtungen, mit größter Genauigkeit und Sorgfalt verfährt. Für Bekleidung, Reinigung, Wäsche, Unterricht und Erholung werden die genauesten Vorschriften ertheilt. (*) Die Anzahl

*) Einer jeden Aufwärterin war ihr Geschäftskreis genau angewiesen

der Knaben, welche anfänglich 500 betrug, mehrte sich mit jedem Jahre, so daß sie im Jahre 1740 auf eintausend vierhundert gestiegen war. Um diese Anstalt für alle künftige Zeiten zu sichern, stellte der König unter dem 26. October 1734 eine Fundations-Urkunde aus, in welcher die verschiedenen Einkünfte aufs neue geordnet und verbrieft wurden. Der König empfiehlt in dieser Urkunde nicht nur seinen Nachfolgern die Sorge für das Waisenhaus nachdrücklich, sondern fügt auch noch hinzu: »Sollte aber, welches Wir doch zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes Uns nicht versehen, sondern vielmehr hoffen wollen, daß er Unsere Leibeserben und Nachkommen nach seinem väterlichen Willen zu ewigen Zeiten erhalten werde, Unseren Stamm dereinst ausgehn und verlöschen, und Unser Königreich und Lande an einen anderen agnaten Stamm gerathen lassen, so ersuchen Wir den, oder diejenigen, welchen Gott zu solcher Zeit das Scepter überreichen wird, daß Er oder Sie über diese Unsere Verordnung und Stiftung unveränderlich und feste halten und nichts, weder selbst thun, noch durch andere thun lassen, welches zu derselben Nachtheil gereichen können. Wann sie nun dieses Unser, zu Gottes Ehre und des armen Nächsten Besten errichtete, Waisenhaus Ihnen zur Conservation werden empfohlen sein lassen, so werden Sie des allmächtigen Gottes Segen und Benedeiung, ruhige und friedliche Regierung, auch alle zeitliche und ewige Wohlfahrt, welches Wir ihnen von Grund Unseres Herzens anwünschen, ohnfehlbarlich zu gewarten und zu hoffen haben, widrigen Falls aber Unsern ernsten Fluch und Gottes schwere Strafgerichte gewiß und unausbleiblich sich über den Hals ziehen und aufladen.« (*)

Um den öffentlichen Schulunterricht in der ganzen Monarchie in möglichste Übereinstimmung zu bringen, erschien 1736 ein allgemeines Kirchen- und Schulreglement. Die Aufsicht darüber wurde den Consistorien, in Gemeinschaft mit achtbaren Professoren und

---

und der König bestimmt eigenhändig: »eine Frau bei den krätzigen und läusigten, die sie reiniget, ihnen Essen und Trinken zubringt, die Stuben heitzet und weiter nichts zu schaffen hat.« Eine merkwürdige Übereinstimmung mit Wallenstein! (Siehe dessen Biographie Seite 353.)

*) Geschichte des Potsdamschen Militär-Waisenhauses, 1824.

Doctoren der Theologie, übertragen, und der König war bemüht, aller theologischen Klopfechterei ein Ende zu machen. In der, aus Potsdam den 22. August 1736 datirten, Mittheilung des Reglements an die Doctoren der Theologie, Quand und Schulze zu Königsberg in Preußen, heißt es: »Übrigens haben Se. königliche Majestät sowohl zu dem Dr. Quand, als dem Dr. Schulze das allergnädigste Vertrauen, sie werden beiderseits alles bisher etwa Vorgegangene ganz vergessen, bei dieser Sache nicht sich selbst, oder etwas Irdisches, sondern lediglich die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der armen Seelen, die Beförderung des rechtschaffenen und thätigen Christenthums und die Vollziehung der dahin abzielenden königlichen Verordnungen zum Zweck haben, welches Höchstdieselben gegen Sie beide jederzeit in Gnaden erkennen werden.«

Als hierauf der Dr. Quand seine Bedenken über das Reglement bei den Pröpsten Roloff und Reinbeck in Berlin einreichte, erhielt er als Bescheid von dem Könige folgendes Schreiben, d. d. Kossenblatt, den 23. November 1736:

»Würdiger ꝛc. Ich habe gesehen und wohl erwogen, was Ihr unter dem 8. September d. J. denen Pröpsten Roloff und Reinbeck für Erinnerungen über das preußische neue Kirchen- und Schulreglement eingegeben, und bin von Euch versichert, daß Eure Gedanken aus einer sehr guten Intention geflossen, werde auch noch nähere Untersuchung verordnen, ob und was annoch bei dieser Verfassung geändert werden soll. Indessen, da solches nur einige Kleinigkeiten betreffen kann, die vorgestellte Inconvenienz der gar zu häufigen Kathegisation bereits aber durch Meine Ordre gehoben, auch gar leicht durch neues Künsteln es das Ansehen gewinnen möchte, als wenn diese ganze, zur Beförderung des wahren Christenthums abzielende, Verfassung und Ordre sappirt und über den Haufen geworfen werden sollte, welches doch Meinen, Euch bekannten, Absichten schnurstracks zuwider wäre, so trage Ich zu Euch das besonders gnädige Vertrauen, Ihr werdet vielmehr, Gott zu Ehren, der Wohlfahrt der Kirchen zum Besten und Mir zu Liebe, von allen ferneren Disputen und machenden Zweifeln bei der Praxi der erwähnten Kirchen- und Schulordnung gänzlich abstrahiren und alles, nebst dem Professor Schulzen, in

Liebe, Einigkeit und Vertrauen so fassen, als wäre dieses Reglement von Euch, oder durch Eure Mitbewirkung aufgesetzt, welches Mir eine überzeugende Probe sein wird, daß Ihr nichts, als das einzig Nothwendige suchet. Wie nun dieses friedfertige, vernünftige und unpassionirte Bezeugen Mir zum gnädigen Gefallen gereichen wird, also werde Ich auch dagegen bei aller Gelegenheit erweisen, daß Ich sei ꝛc.«

Auf seinen Reisen durch die Provinzen des Reichs versäumte der König nie, sich von dem Zustande der Kirchen, Schulen und Anstalten der Wohlthätigkeit genau zu unterrichten, und überall ließ er Beweise seiner königlichen Freigebigkeit zurück. Auch hierbei beschränken wir uns nur auf die Mittheilung eines Auszuges aus »des Hofpredigers Dr. Schulze zu Königsberg Bericht von den Wohlthaten, welche König Friedrich Wilhelm I. für Schulen und Arme verwendet.« — »Ew. königliche Majestät habe allerunterthänigst mündlich vorzutragen die Ehre gehabt, welcher Gestalt Gott in weniger Zeit Dero christkönigliche Bemühung für die Kirche Christi augenscheinlich gesegnet; wenn aber darüber mich nicht mit mehrerem erklären können, als habe einiges davon Ew. königlichen Majestät hierdurch allergnädigst anzeigen sollen.« Es wird nun angeführt, daß 1300 arme Kinder durch 65 studiosos theologiae täglich im Christenthume unterrichtet, 800 Arme gespeist und in den Kirchen unterrichtet werden; daß 40,000 Rogallische Gesangbücher binnen drei Jahren unter die Leute gebracht worden, eine polnische Bibel gedruckt werde und die Anzahl der Studirenden von dreihundert auf sechshundert gestiegen sei. Er fügt hinzu, daß nach des Königs Befehl die Stipendien nicht mehr an ruchlose und reiche Leute, sondern nur an die Bedürftigen gegeben werden und daß die theologische Facultät »nach des Königs Verordnung« wöchentlich das Verhalten und den Fleiß der Studiosen der Theologie untersuche.

Siebentes Capitel.

Die schönen Künste und Wissenschaften.

§ 1.

Die Kartoffeln, deren Anpflanzung bei Berlin um das Jahr 1728 zuerst versucht wurde, waren in jener Zeit ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Pflege und Aufmerksamkeit, als die Bildwerke eines Phidias und Raphael. Als das nothwendige Lebensprincip des Staats war die Nützlichkeit und die praktische Brauchbarkeit erkannt worden; demnach war es nicht an der Zeit, den Grazien zu opfern und den Musen zu huldigen. Ungerechter Weise hat man dem Könige den Vorwurf gemacht, daß er der Kunst nicht gleichen Vorschub gewährt, wie dem Feldbau und der Fabrik; sehen wir aber auf dasjenige, was die Kunst damals leistete, so erscheint der König um so mehr gerechtfertiget, als überhaupt die Kunst, wenn sie nicht ein freies Erzeugniß des Geistes und der Bildung der Nation ist, sondern erzwungen hervorgerufen wird, ein kümmerliches Dasein führt. Als der König sich überzeugte, daß weder die Akademie der Künste, noch die der Wissenschaften dem, bei ihrer Stiftung ihnen zugetheilten, Auftrage entsprachen, entzog er ihnen seine Gewogenheit.

Die Einkünfte der Akademie der Künste wurden von eintausend Thalern auf dreihundert herabgesetzt und ihr auch hiervon noch funfzig Thaler Miethe für die ihr eingeräumten Zimmer über den königlichen Marställen abgezogen. (*) Da indessen der König, wie wir oben (Theil I Seite 244) erwähnt haben, sich selbst gern und fleißig mit Malerei beschäftigte, dem Kronprinzen und den anderen Prinzen Unterricht im Zeichnen ertheilen ließ, und sein Portrait vielfach an befreundete Höfe, an seine Generale und Minister verschenkte, so fanden einige Maler, wenn sie nur bescheidene Ansprüche machten, an seinem Hofe Arbeit und Verdienst. Der Hofmaler und Director der Akademie erhielt 600 Thlr. Ge-

*) Im folgenden Jahre wurde ihr das Miethgeld wieder erlassen. Levezow Geschichte der Akademie der Künste; vor dem Verzeichniß der Kunstausstellung 1814.

halt, und der Hofmaler Pesne, ein Franzos, dessen Arbeiten zu den vorzüglichsten jener Zeit gehören, behielt die, von Friedrich I. ihm verliehene, Pension von 1500 Thlr. Der Chevalier Ruska, ein berühmter Portraitmaler seiner Zeit, malte für den König die Bildnisse der königlichen Familie in England. In einer Zeit, welche so arm an Begebenheiten war, gab es kein Interesse für Geschichtsmalerei, welche von Harper, Huber und Wolfgang getrieben wurde, mehr Glück noch machten die Thiermaler, da der König ausgezeichnete Pferde und Hunde, auch erlegte Wölfe, Wildschweine und Hirsche von ungewöhnlicher Größe zur Verzierung seiner Jagdschlösser malen ließ. Leygebe, Merk und Degen hatten sich als Portrait- und Thiermaler besonders empfohlen. Für die großen Meisterwerke der früheren Zeit war der Kunstsinn durchaus nicht entwickelt, daher denn auch für die Vermehrung der Bildergallerie des Schlosses und für die anderen Kunstsammlungen nichts geschah. Daß sich in der königlichen Gallerie bedeutende Bilder befinden mußten, geht daraus hervor, daß bei einer Schätzung, welche der König durch den Grafen Gotter und Maler Below vornehmen ließ, der Werth derselben auf eine Tonne Goldes angegeben wurde. Als dem Könige bei Vertheilung der oranischen Erbschaft die Auswahl unter einer Menge Meubles und trefflicher niederländischer Bilder freigestellt wurde, wählte er von den Bildern nur drei Stück: zwei Bildnisse von Mitgliedern der englischen Königsfamilie (wahrscheinlich von van Dyk) und Mars und Venus von Rubens.

Von Seiten des Publicums wurde die Kunst noch bei weitem weniger, als von Seiten des Hofes unterstützt. Man begnügte sich mit schlechten Kupferstichen, welche die häufigen Hinrichtungen durch Galgen und Rad vorstellten, und der gangbarste Artikel der Kunsthandlungen waren. Nicht minderen Eintrag that der Kunst, nach der Versicherung eines, jener Zeit naheſtehenden, Berichterstatters (*), das sogenannte Lackiren, welches damals eine Lieblingsbeschäftigung von Alt und Jung war. »Man illuminirte kleine, in Kupfer gestochene, Bilder, die in Augsburg verfertiget wurden. Diese schnitt man nach ihrem Umrisse aus, klebte sie auf

*) König's Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I. (Band II, Seite 168.)

allerlei kleines Hausgeräth und überzog sie dann mit dem Lackfirniß. Da dies Verfahren sehr leicht war und wenig Anstrengung und Vorbereitung erforderte, so war es natürlich, daß man daran Behagen fand. Ja dies Lackiren artete in eine Art von Sucht aus, so daß sich die vornehmsten Personen damit beschäftigten. Man verzierte auf diese Art ganze Zimmer und Cabinette und fand daran besonderen Geschmack. Jede Zeit — fügt der Berichterstatter hinzu — hat ihre eigene Thorheit, und daher wird man über diesen Zeitgeschmack sich weniger wundern, aber doch nicht wünschen, daß er sich wieder bei uns einfinden möge!« — Indessen war vielleicht diese Spielerei Veranlassung, daß die Kupferstecherkunst Aufmunterung und Absatz fand. Einen berühmten Namen in der Kunstgeschichte erwarb sich G. F. Schmidt. (1) Die Baulust des Königs beschäftigte viele Architekten, allein die noch vorhandenen Gebäude aus jener Zeit erwecken keinen großen Begriff von ihrer Kunst, und wir können nur dem Urtheile Friedrichs II. beistimmen, daß sich damals die Tischler zu Bildhauern und die Maurer zu Architekten erhoben hatten. (2) Da die Baukunst überhaupt eine Seite hat, nach welcher sie mehr als die anderen Künste dem Bedürfniß und der Nützlichkeit anheimfällt, so wurde Schmuck und Schönheit von ihr gänzlich ausgeschlossen. Als ausgezeichnete Baumeister werden uns Berger (Ingenieur-Hauptmann), Böhme, Favre, von Gayette, Gerlach, Grahl, Horst, Kemmeter, Richter, von Wangenheim genannt. Die Beschäftigung der Bildhauer bestand fast einzig und allein darin, hier und da einen Leichenstein, oder über den Thoren der Festung einen Adler auszuhauen, so daß sich ihre Kunst auf die Arbeit der Steinmetzen beschränkte. Eine Statue Friedrichs I., zu welcher Schlüter das Modell verfertiget hatte, sollte am Eingange der Lindenallee auf eine hohe Säule in Weise der trajanischen zu Rom aufgestellt werden. Diese Aufstellung ist jedoch unterblieben. (3)

Einen traurigen Begriff von der Stempelschneidekunst erhalten

---

1) Zelter und Göthe Briefwechsel. Theil VI Seite 286.

2) Mem. pour servir à l'hist. de Br. T. III p. 84.

3) Nicolai Beschreibung von Berlin, Theil I Seite 26.

wir durch die Münzen und Medaillen jener Zeit, bei denen das Costüme als besonders störend erscheint. Denn wenn die vorhergehende Periode der Perrücken der Kunst noch einigen freien Spielraum gestattete, so schränkte nun die Periode des Zopfes die letzte ungebundene Regung und Bewegung ganz ein. Über Musik und Schauspielkunst ist das Nöthige bereits oben (Band I Seite 302) mitgetheilt worden.

§ 2.

Mit noch größerem Recht, als an die Kunst, der wir selbst in ihren roheren Anfängen zugestehen, daß sie mehr für den Schmuck, als für das Bedürfniß des Lebens sorgt, durfte an die Wissenschaft der Anspruch gemacht werden, daß sie in nützlicher Verwendung für die Zwecke des Staats sich bethätige. Die Akademie der Wissenschaften sollte nicht ein neues Papstthum werden, welches sich, unbekümmert um den Staat, mit unnützen Speculationen abgebe, sie sollte mit eingreifen in die Arbeit zur Förderung der allgemeinen Zwecke der Gesellschaft. Da der König diese Thätigkeit bei ihr vermißte, dürfen wir uns nicht wundern, daß an die Stelle des großen Leibnitz, welcher den 14. November 1716 starb, der Hofnarr und lustige Gesellschafter des Tabacks-Collegiums, Paul Gundling, zum Präsidenten der Akademie oder, wie sie ursprünglich hieß, Societät der Wissenschaften ernannt wurde. Erst als die Akademie im Jahre 1717 sich erbot, ein anatomisches Theater zu errichten, ertheilte ihr der König (den 15. Mai) die bis dahin zurückgehaltene Bestätigung und übertrug dem Staatsminister von Prinzen das Protectorat derselben. So abhold, als man gewöhnlich zu glauben pflegt, bewieß sich jedoch der König der Akademie nicht, da er ihr im Jahre 1735 dreitausend schöngebundene Bücher aus den Fächern der Sternkunde, Mathemathik, Physik und Medecin, und dreihundert Stück Naturseltenheiten zum Geschenk machte. Die Abgeordneten, welche dem Könige für dieses gnädige Geschenk ihren Dank zu sagen die Ehre hatten, erinnerte der König, »fleißiger als bisher zu arbeiten, damit der Zweck erreicht werde, um welches Willen sie eigentlich gestiftet worden. Die Societät sollte sich auf solche Erfindungen legen, welche capable wären, die Künste und Wissen-

schaften immer höher empor zu bringen und zwar solche, die der Welt zum wahren Nutzen gereichen, keineswegs aber in bloßer Windmacherei und in falschen Träumereien bestünden, womit sich viele Gelehrte aufzuhalten pflegten.« Um die Kenntniß der Akademie von den geheimen Kräften der Natur zu prüfen, erhielt sie den Auftrag, zu ermitteln: woher das Schäumen des Champagners in dem Spitzglase entstehe? Die Akademie erklärte sich bereit, die schwierigen Versuche anzustellen, sobald ihr aus dem königlichen Keller vorläufig funfzig Flaschen zum Experimentiren überwiesen würden.

§ 3.

Noch gehässigere Insinuationen aber, als gegen die Akademie, wurden dem Könige gegen die Philosophie und insbesondere gegen deren Haupt, den Professor Wolf, der sich den Ehrennamen eines praeceptor Germaniae erworben hatte, gemacht. Denn wenn die Gelehrsamkeit der Akademiker nur von der Partei der Praktiker wegen ihrer Unbrauchbarkeit angegriffen wurde, so war die Philosophie zugleich auch noch der Anfeindung der Frommen ausgesetzt, die sich in ihrer demüthigen Anmaßung und Scheinheiligkeit gegen sie nicht zu behaupten wußten. Der Professor der theologischen Facultät zu Halle Dr. Joachim Lange hatte es zuerst versucht, in Streitschriften gegen Wolf aufzutreten, während seine Collegen, Franke und Breithaupt, auf der Kanzel wider ihn fochten. Indessen füllten sich die Hörsäle Wolfs immer mehr, während die des Professors Lange immer leerer wurden. In offenem Kampfe besiegt und von der öffentlichen Meinung verurtheilt, griff der fromme Lange nun zu der heimlichen Waffe der Verläumdung und klagte den Philosophen bei dem Könige als gefährlichen Irrlehrer und Atheisten an. Seine Anklage wurde durch den General der Cavallerie von Natzmer und durch den General-Major von Löben unterstützt, welche den König darauf aufmerksam machten, daß nach Wolfs Lehre ein potsdamscher Grenadier nicht zu bestrafen sei, wenn er seinen Eid bräche und davon ging, da er in diesem Falle nach der prästabilirten Harmonie und der Lehre von dem freien Willen dazu von Ewigkeit her bestimmt sei. Obwohl nicht zu befürchten stand, daß die potsdamschen Grenadiere

sich zu sehr in die Wolfische Metaphysik vertiefen würden, forderte dennoch der König unter dem 31. Mai 1723 den Professor Wolf auf, sich über die wider ihn gemachten Anzeigen »zu verantworten.« Dies that Wolf in der Erwartung, daß eine günstige Entscheidung zu seiner Rechtfertigung erfolgen werde; allein der Universität ging folgende Cabinetsordre zu: »Nachdem uns hinterbracht worden, daß der dortige Professor Wolf in öffentlichen Schriften und Lectionen solche Lehren vortragen soll, welche der, im göttlichen Worte geoffenbarten, Religion entgegenstehen und Wir denn keineswegs gemeint sind, solches ferner zu dulden, sondern Höchsteigenhändig resolvirt haben, daß derselbe seiner Profession gänzlich entsetzt sein und ihm ferner nicht mehr verstattet sein soll, zu dociren, als haben Wir euch solches hiermit bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehle, den bemeldeten Wolf daselbst ferner nicht zu dulden, noch ihm zu dociren zu verstatten. Wie ihr denn auch gedachtem Wolf anzudeuten habt, daß er binnen achtundvierzig Stunden, nach Empfang dieser Ordre, die Stadt Halle und alle Unsere übrige königliche Lande bei Strafe des Stranges räumen soll. Berlin, den 8. November 1723.

Friedrich Wilhelm.« (*)

Mit der Gelassenheit eines Weltweisen, der nach dem Schiffbruch sagen konnte: omnia mea mecum porto! zog Wolf nach der Universität Marburg, wohin ihn der Landgraf Karl von Hessen berief. Die Feinde Wolfs aber, welche den armseligen Triumph feierten, ihn von Halle vertrieben zu haben, setzten von der Kanzel und dem Katheder herab ihre Angriffe und Schmähungen desto ungescheuter fort. »Selbst Franke, der fromme Stifter des Waisenhauses, der sonst ein Mann von vielem Verdienste war, dachte über die Verbannung Wolfs so unchristlich, daß er sie für nichts geringeres, als eine Erhörung seines Gebetes für die Erhaltnng des wahren Glaubens und Vertilgung der Freigeister ansah, auch auf der Kanzel öffentlich das Wehe, welches nach der Schrift den Schwangern und Säugenden im Winter angedroht wird, auf Wolfs Gattin deutete, die damals, als ihr Mann im rauhen Winter Halle verlassen mußte, sich gesegneten Leibes be-

*) Cramer, zur Geschichte Friedrich Wilhelms I., Seite 71.

fand.« (*) Der Ruhm Wolfs ward durch die gegen ihn geübte Gewalt nur erhöht, und da es nicht fehlen konnte, daß nach seiner Vertreibung seine Schriften um so begieriger gelesen wurden, so erschien am 22. Juni 1727 ein königlicher Befehl, durch welchen sämmtliche wolfische Schriften, selbst die metaphysischen und moralischen, weil sie mit atheistischen Grundsätzen angefüllet seien, gänzlich verboten und den Übertretern lebenslängliche Karre angedroht wurde. —

Wenn wir nicht ohne Schauder an solche willkührliche Verurtheilung des höchsten und edelsten, was dem Menschen von Gott verliehen ist, an die Verurtheilung der Vernunft erinnert werden, so versöhnt uns dennoch der strenge König wiederum mit sich, indem er, der sonst rücksichtslos und consequent das einmal Befohlene durchführte, hier die — für den absoluten Monarchen gewiß schwerste — Tugend, die der Selbstüberwindung, übte; Friedrich Wilhelm I. ruft den Professor, den er bei Strafe des Stranges verbannt, dessen Schriften er als gotteslästerlich verpönt hat, unter den glänzendsten Anerbietungen zurück. — Unter dem 17. November 1733 wurde Wolf durch den preußischen Staatsminister von Cocceji benachrichtiget, daß der König auf seine Vorstellung, unter Mitwirkung des Fürsten Leopold von Dessau und des Generals von Grumbkow, hinsichtlich seiner (Wolfs), zu besserer Erkenntniß gekommen und entschlossen sei, ihn als Geheimen Rath und Vice-Kanzler nach Halle zurück zu berufen. Da Wolf diesen ehrenvollen Antrag mit dem Bemerken ablehnt, daß die Arglist, Rachgier und Unversöhnlichkeit seiner Feinde zu groß sei und sich Bedenkzeit ausbittet, wird ihm diese von Cocceji (den 14. December 1733) mit dem Bemerken zugestanden: »daß es ihm bei dem empressement Sr. Majestät, denselben wieder nach Halle zu ziehen, frei stehen würde, die conditiones selbst zu machen«; der König läßt ihn versichern, »daß ihm der größte Gefalle von der Welt geschehen würde, wenn er sich resolviren könnte, die offerirten honorablen Posten in Halle wieder zu bekleiden« und der Staatsminister räth ihm: »bei so guter Gesinnung des Königs für seine Kinder Stiftspräbenden zu fordern.« Wolf giebt wiederum

*) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I., Theil II Seite 120.

zur Antwort (den 23. December), daß er Marburg, wo man ihn honorifice aufgenommen, als er aus Halle vertrieben worden sei, und Schutz und Protection genossen, als seine Feinde alles unternommen hätten, ihn gänzlich zu verderben, nicht verlassen könne, ohne zuvörderst um Entlassung bei dem Landgrafen gebeten zu haben. Der König ließ ihm hierauf antworten, daß er selbst für ihn die hessische Approbation zur Dienstentlassung nachsuchen würde. Die hallischen Pietisten ließen nichts unversucht, des Königs Gemüth aufs neue gegen Wolf einzunehmen. Professor Lange schrieb einen wohlbeleibten Tractat, überreichte ihn dem Könige eigenhändig, wobei er nicht versäumte, wegen der Gefahr, welche dem Hause Zions drohe, seine Bedenken einfließen zu lassen. Diesmal aber fanden diese Zuflüsterungen kein Gehör bei dem Könige. Mit rührendem und unverdrossenem Eifer hatte Friedrich Wilhelm sich daran begeben, die Schriften des verdächtigen Atheisten selbst zu lesen, und versucht, sich durch den, von Gottsched gemachten, deutschen Auszug aus Wolfs Lebensweisheit in der Logik zu unterrichten. Um sein Gewissen vollkommen zu beruhigen, trug er den vier gelehrten Theologen und Predigern Jablonsky, Reinbeck, Noltenius und Carstädt unter Cocceji's Vorsitz auf, zu untersuchen und zu berichten: inwiefern Wolfs Lehren die christliche Religion angriffen? Das Gutachten dieser Commission lautete: »Sie, die verordneten Commissarien, hätten, dem königlichen Befehle zufolge, nicht nur Langens Anzeige der Wolfischen gefährlichen Irrthümer, sondern auch die Verantwortung des Weltweisen und die Stellen seiner Schriften, welche man angegriffen, in reifliche Erwägung gezogen. Indeß hätten sie nicht gefunden, daß jene Schriften die atheistischen Irrthümer und Meinungen enthielten, welche Lange darin gesehen habe. Dieses erklärten sie völlig unparteiisch, ihrem Gewissen gemäß so, wie sie dessen Wahrheit vor der ganzen christlichen Welt, vor Gott dem Allmächtigen und vor dem Könige, ihrem Herrn, zu verantworten gedächten.« Diesem Zeugniß, in welchem der König nur die Bestätigung seiner eignen Ansicht fand, schenkte er vollen Glauben, und die Anklagen Lange's wurden von ihm mit entschiedenem Unwillen zurückgewiesen. Für den Philosophen war dies die schönste Genugthuung; auch er war seinerseits bemüht, dem Könige zu beweisen, daß er diese wahrhaft königliche Großmuth zu würdigen

wisse, und übersandte ihm den zweiten Theil seiner allgemeinen praktischen Lebensweisheit mit einer Zueignung, in welcher er seine Freude über die ihm zu Theil gewordene Rechtfertigung unverhohlen aussprach. Die öffentliche Meinung, diese unwiderstehliche Gewalt, der selbst der strenge Autokrator sich fügte, da sie nicht ein Geschrei des Pöbels, sondern das Urtheil der Edlen und Gebildeten der Nation war, hatte sich um so entschiedener für Wolf erklärt, als der Kronprinz sich selbst an ihre Spitze gestellt hatte. (*) Der Graf von Manteuffel, früher kurfürstlich sächsischer und königlich polnischer Staatsminister, welcher sich auf seine Güter in Preußen zurückgezogen hatte, stiftete im Jahre 1736 in Berlin die Gesellschaft der Wahrheitsfreunde, deren Mitglieder es sich angelegen sein ließen, für Wolf's Anerkennung thätig zu wirken. Die Gesellschaft ließ eine Medaille in Thalergröße schlagen, auf deren Vorderseite das Brustbild der Minerva, deren Helm mit den Bildnissen von Leibnitz und Wolf geschmückt ist, mit der Umschrift: sapere aude! Auf der Kehrseite liest man die Inschrift: Societas Alethophilorum ab Ernesto Christophoro Manteuffel, S. R. J. C. instituta Berolini MDCCXXXVI.

Mit einer wahrhaft liebenswürdigen Beharrlichkeit, die sich durch keine Ausflüchte ermüden ließ, fuhr der König fort, Wolf unter den annehmlichsten Bedingungen zur Rückkehr nach Preußen einzuladen. Da er wegen des Zusammentreffens mit seinen Feinden aus früherer Zeit den Ruf nach Halle abgelehnt, trug ihm der König unter selbst festzustellenden Bedingungen eine Professur auf der Universität zu Frankfurt a. d. O. an (den 5. Mai 1739). Wolf erbittet sich (den 27. Mai) Bedenkzeit; diese wird ihm zugestanden, jedoch wünscht der König die Entscheidung bei seiner Rückkehr von einer Reise nach Preußen vorzufinden. Immer wieder sucht Wolf auszuweichen und den Ruf abzulehnen, der König wird nicht im mindesten unwillig; er schreibt ihm (Potsdam, den

---

*) Mit dem größten Eifer hatte Friedrich als Kronprinz sich dem Studium der Philosophie ergeben. In dem Briefe, in welchem er, als König, Wolf für die Zueignung seines Naturrechts dankt, schreibt er ihm: **C'est aux philosophes a être les précepteurs de l'univers et les maitres des Princes.**

12. September 1739): er wolle dessen nähere Erklärung, nebst den Conditionen, gegen welche er sich in Frankfurt zu etabliren gesonnen, nebst dem Gehalte, so er daselbst zu haben verlangt, erwarten, worauf unverzüglich die allergnädigste Resolution erfolgen sollte. — Da Wolf mit seiner Erklärung zögert, schreibt ihn der König schon am 22. September aus Wusterhausen, noch dazu während der Jagdzeit: »Wie ich nicht zweifle, Ihr werdet Mein, unter dem 12. dieses an Euch erlassenes, Antwortschreiben wohl erhalten, auch dessen Inhalt in gehörige Erwägung gezogen haben, so habe Ich Euch Meine, gegen Euch tragende, gnädigste Intention hierdurch dahin eröffnen wollen, daß ich gesonnen bin, Euch bei der Universität Frankfurt a. d. O. zum Vice-Kanzler mit einem jährlichen Gehalte von eintausend zweihundert Reichsthalern zu bestallen. Ich habe das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet weiter nicht anstehen, die Euch angetragene Vocation anzunehmen, mithin um Eure dortige Entlassung gebührend nachsuchen, auch Eure Anstalten so machen, daß Ihr obgenannten Posten zu nächstkommende Ostern antreten könnt. Es wird solches nicht nur Mir zu besonders gnädigem Gefallen gereichen, sondern Ihr werdet auch Gelegenheit haben, viel Gutes und dem Publico Nützliches auszurichten, wobei Ihr Euch jedesmal meiner Gnade und Protection versichern könnt und Ich bin, in Erwartung Eures endlichen Entschlusses, ꝛc.« Auch jetzt noch entschuldigt sich Wolf und schreibt (den 7. October): »Ew. königliche Majestät werden selbst höchst vernünftig ermessen, daß ich von einer vorstehenden Verbesserung keinen Vorwand nehmen kann, warum ich meiner Dienste wollte entlassen sein.« Er erklärt, daß »unüberwindliche Schwierigkeiten ihn abhielten, dem allergnädigsten Rufe nach Frankfurt zu folgen, erbietet sich jedoch alles, was in seinen Kräften stehe, beizutragen, um das Studium der Philosophie dort in Aufnahme zu bringen.« Selbst durch diese sehr bündige Erklärung läßt der König sich nicht abhalten, nochmals zu schreiben: »Ich ersehe aus Euerm Schreiben vom 7. October die Ursachen, warum Ihr noch einige Schwierigkeiten findet, den Ruf zu Meinen akademischen Diensten als Vice-Kanzler, nebst dem offerirten Tractement, anzunehmen. Nun halte Ich die angeführten Raisons zwar scheinbar, aber so beschaffen,

daß sie Euch, wenn Ihr Neigung zu Meinen Diensten habt, davon nicht abhalten können, weil Ihr dorten kein Landeskind seid (*) und hier bei der Jugend weit mehr Nutzen stiften könnt. Zudem ist es bloß aus einem Versehen bei dem Schreiben geschehen, daß in Meinem Briefe der Universität Frankfurt a. d. O. gedacht worden, denn ich vielmehr gesonnen bin, Euch bei der Halleschen Akademie zum Geheimen Rathe und Vice-Kanzler mit der Besoldung von 1200 Thalern zu bestellen. Ihr habt also dieses nochmals zu überlegen und erwarte Ich darüber, je eher je lieber, Eure finale Entschließung wegen Annehmung dieses wichtigen Postens.« Da es dem Könige mit der schriftlichen Unterhandlung nicht gelingen wollte, beauftragte er jetzt den Professor und Hofrath Morgenstern, der unter seinen Hofgelehrten noch die anständigste Rolle spielte, nach Marburg zu reisen und zu versuchen, durch mündliche Überredung Wolf zur Rückkehr zu bewegen; auch diese Vermittlung war vergeblich. Erst als der roi-philosophe den Thron bestieg, kehrte Wolf nach Halle zurück und die Wissenschaft blieb seit jener Zeit die treue Waffengefährtin des ruhmbekränzten Königshauses, unter dessen köstlichsten Kronjuwelen wir die Namen Kant, Fichte, Hegel glänzen sehen. Dem lichten Gestirn des Himmels durfte der stolze Kriegesfürst wohl zurufen: Sonne, stehe still! sie wandelt dennoch ihre Bahn in geräuschloser, aber unwiderstehlicher Macht und Herrlichkeit!

Ende des zweiten Bandes.

---

*) Wolf war geboren zu Breslau den 24. Januar 1679, starb als Kanzler der Universität zu Halle den 9. April 1754, wohin er dem Rufe Friedrichs II. gefolgt war.

Bei dem Verleger dieses Werkes sind unter andern ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der Preußischen Städte-Ordnung, Städte-Verwaltung und Kommunal-Verfassung. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben vom Regierungsrath Dr. Janke. 4 Hefte. 2 Thlr.

Förster (Dr. Friedrich), Wallenstein, Herzog zu Mecklenburg und Sagan, als Feldherr und Landesfürst in seinem öffentlichen und Privat-Leben. Nach des Herzogs eigenhändigen Briefen und aus den Acten und Urkunden der Geheimen Staats-Archive zu Wien, Berlin, München und der vornehmsten Landes-Archive des Königreichs Böhmen.

gr. 8vo auf weißem Druckpapier 2 Thlr.
auf feinem Velinpapier 3 Thlr.

Mauch (Architekt und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin), Vergleichende Darstellung griechischer Bauordnungen. Mit 16 Kupfertafeln in Folio und Text 4 Thlr. 20 Sgr.

Normand (Karl), Vergleichende Darstellung der architektonischen Ordnungen der Griechen und Römer und der neueren Baumeister. Erste deutsche berichtigte Ausgabe von M. H. Jacobi, Baumeister ꝛc., fortgesetzt von J. M. Mauch. Zwei Hefte mit 81 Kupfertafeln und Text auf feinstem Velinpapier in Folio 13 Thlr. 7½ Sgr.

Das Supplementheft apart für die Besitzer der deutschen und französischen Ausgabe des Normandschen Werkes von Mauch mit 16 Kupfertafeln in Folio und Text 4 Thlr. 20 Sgr.

(Im Laufe dieses Sommers erscheint davon eine Fortsetzung.)

Paris, oder das Buch der Hundert und Ein. Aus dem Französischen übersetzt von Theodor Hell. Elegante Taschen-Ausgabe, 6 Bände, womit diese deutsche Ausgabe des berühmten — Cent et un — geschlossen ist. 4 Thlr. 15 Sgr.

Potsdam, im Januar 1835.

Digitized by Google

Urkundenbuch

zu der

Lebensgeschichte

Friedrich Wilhelms I.

von

Dr. Fr. Förster.

Zweiter Band.

Potsdam, 1835.

Verlag von Ferdinand Riegel.

Digitized by Google

Urkundenbuch

zu der

Lebensgeschichte

Friedrich Wilhelms I.

von

Dr. Fr. Förster.

Digitized by Google

A.

Des Grafen von Seckendorf Correspondenz mit dem kaiserlichen Hofe über Friedrich Wilhelm I.

1.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 12. Januar 1724.

Hoch- und Wohlgeborner Graf!

Ich habe Ew. Excellenz geliebtes vom 5. dieses richtig empfangen, und nachdem mit Ihro kaiserlichen Majestät ich wegen der gefaßten Entschließung der Abtretung des Leipziger Commando (*) mitterweil geredet, haben dieselbe mir allergnädigste Zufriedenheit darüber bezeiget, mit dem Beisatz, daß Sie in Vorfallenheiten Ew. Excellenz in allerhöchsten Gnaden zu bedenken, unvergessen sein werden. Es ist nicht ohne, daß der Herr General Graf von Rabutin zur bevorstehenden Abreise nach Berlin destiniret ist, nachdem man vorhero den König unter der Hand sondiren lassen, und die Nachricht erhalten hat, daß man des Orts kein Bedenken dagegen haben würde, u. s. w. Im Übrigen sage dienstlichen Dank für die beliebig angetheilten Avisen, deren Continuation mir allzeit besonders lieb und angenehm sein lasse, in steter Verbleibung ꝛc.

2.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 26. Januar 1724.

Ich bin Ew. Excellenz sehr obligieret für die unter dem 16 dieses mehrmalen beliebig überschriebenen Avisen, und sonderheitlich für dasjenige, was sich in ein so anderen abseiten des Königes von Preußen kürzhin wieder ergeben und zugetragen hat. Es

*) Seckendorf hatte mit besonderer Erlaubniß des Kaisers im Jahre 1722 die Stelle eines Gouverneurs von Leipzig übernommen.

ist fast nicht möglich, wann selbiger in seiner bisherigen außerordentlichen Betragniß und beständigen Anstößlichkeiten fortfahren sollte, daß es die Länge auf solche Weise einen Bestand haben könnte, um so weniger, als derlei Widerwärtigkeiten verschiedene Folgen und Weiterungen mit der Zeit nach sich ziehen dürften. Sonsten würde mir zur besonderen Gefälligkeit sein, wenn mir Ew. Excellenz den erinnerten Plan von dem dermaligen Stande der Vestung Magdeburg nebst den Anmerkungen, wann einige vorhanden sind, ohnschwer zukommen zu lassen, belieben wollten, u. s. w. ꝛc.

3.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 19. April 1724.

..... Wegen der Reise des Herrn Grafen von Rabutin beziehe mich auf mein voriges, denn ob derselbe seine Ordre zwar schon hat, so kann, nachdem der König die gleichmäßige Abschickung eines Ministers vorläufig wissen lassen, solche aber dato nicht bewirket hat, nicht wohl anders als ein Erfolg vom anderen dependiren. Indessen habe mit Ihro kaiserlichen Majestät wegen Ew. Excellenz Erlaubniß, nach Berlin zu gehen, bereits geredet, und da diese darunter gnädigst kein Bedenken tragen, so wird mir lieb sein, wenn Sie die Reise antreten, u. s. w. ꝛc.

4.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 24. Mai 1724.

..... Immittelst hoffe, daß Ew. Excellenz nicht nur die bewußte Reise angetreten haben, sondern auch am Ort und Ende vor Eintreffung dieses bereits angelanget sein werden. Bis dato hat sich die Conduite dortiger Enden keinesweges geändert, und wird den weiteren Erfolg die Zeit geben müssen, ich aber gewärtig sein, was etwa Ew. Excellenz Gegenwart alldort wirken, und Sie mir nach Ihrer Zurückkunft berichten werden, u. s. w. ꝛc.

5.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Teplitz, den 9. Juni 1724.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstes vom 24. Mai habe noch bei meiner Anwesenheit in Berlin richtig erhalten. Meine Reise

and Jerusalem as those who celebrated Pesach were present in Jerusalem at the time. Jesus' last supper was a Pesach meal, and the Pesach lamb was sacrificed in the Temple. Jesus was crucified on the day of Pesach. Jesus' disciples were Jews who celebrated Pesach. Jesus' disciples were Jews who celebrated Pesach. Jesus' disciples were Jews who celebrated

geben wollte, ohne daß diesfalls die, an Chur-Sachsen aufgetragene, Commission darin sich zu meliren nöthig hätte, indem man allenfalls um diese zu decliniren, eher accordiren würde, daß der in Hamburg residirende kaiserliche Minister Herr Graf von Metsch als Arbiter den Ausspruch thun sollte, sofern der Herr Graf von Tecklenburg etwa allzuharte Prätensiones formiren würde. Wegen Ostfriesland wollte man sich zuvörderst der Stände in Zukunft im Geringsten nicht annehmen, sondern der König war auch bereit, die bis dato alldort zu Beschützung der Stände gestandenen preußischen Truppen sogleich, nach Intention und Inhalt des kaiserlichen Befehls, dem Fürsten, wo es begehret würde, zu überlassen, um so mehr, da wegen der preußischen Expectanz auf Ostfriesland des Königs eigenes Interesse darunter versiret, also gar gern dasjenige gegen die Stände zu vollziehn befördern wollte, was die allerhöchsten Mandata hierin vorschrieben. Wegen der dem Kloster Hammersleben entzogenen und noch zur Zeit nicht restituirten Revenüen hat überhaupt der von Ilgen mich versichert, daß die Sache nach allerhöchster kaiserlicher Intention sollte abgethan und die klagenden Geistlichen satisfacirt werden, und obwohl von Seiten Engellands zu Erfüllung dieses Versprechens viele Hindernisse in den Weg gelegt würden, damit es nicht eher geschähe, als bis alle Religionssachen hergestellet, so hat man mir doch das Wort gegeben, sich davon nicht abhalten zu lassen, indem es der König von Preußen erkennet, daß der englische Hof in diesen und anderen dergleichen Sachen den König von Preußen allein zu seinem Vortheil gegen kaiserliche Majestät animiret, um bessere Conditiones für sich zu erhalten, wie denn die Abrufung des von Reks aus der Pfalz dem König von Preußen die Augen geöffnet, da zu der Zeit, da Engelland den König durchaus nicht nachzugeben angerathen, solches selbst sich zu Erfüllung des kaiserlichen Willens ganz parat bezeuget. Ich habe, theils aus des Königs Discursen theils aus der Minister Verdruß, wahrgenommen, daß zwar an beiden Höfen man sich zu Stiftung einer nach näheren Blutsfreundschaft mehr als jemals geneigt findet; die Minister hingegen von einem und anderem Theil sind sehr differenter Meinung, welches man dem General St. Saphorin zuschreibt, der bei beiden Höfen in keinem Credit mehr steht, also vermuthlich eine Abänderung mit ihm vorge-

hen möchte. Ich habe endlich überhaupt wahrgenommen, daß man mehr als jemals in Berlin trachtet, sich bei dem kaiserlichen Hofe auf alle Art und Weise wieder zu insinuiren, und würde man den König gar leicht dahin bringen, wo man es verlangete, die Garantie über die allerhöchste Successionsordnung zu übernehmen, dabei es doch darauf ankäme, ob es sein könnte, daß man Preußen wegen Belehnung von Stettin, oder etwas dergleichen Gefälligkeiten erwiese, und in Zukunft bei Rechtssachen nicht sogleich durch den Reichshofrath so scharfe Mandata gegen ihn ergehen ließe, maßen der König wegen seines lebendigen Naturelles darüber gleich in Harnisch gesetzt wird, sich aber hernach, wenn die erste Hitze vorbei, gar leicht auf billige Wege wieder weisen läßt. Ew. Durchlaucht werden sich über diese meine unterthänige Relation und die so jälige Veränderung der preußischen Gesinnung wundern. Ich nehme mir aber die Freiheit, Deroselben zu eröffnen, daß solche wohl meistens den Verdrüßlichkeiten, so man preußischer Seits fast mit allen Nachbarn, sonderlich mit Chur-Sachsen, hat, zuzuschreiben, denn zu geschweigen, daß man sich vor den Czaar- und holstein- und mecklenburgischen Händeln fürchtet, so sind die Brouilleries mit Sachsen soweit kommen, daß, wo nicht von beiden Theilen gelindere Wege eingeschlagen werden, es leicht zu Thätlichkeiten kommen dürfte. Der scharfen Mandata, so wegen der preußischen Werbung und Beiziehung Commercii und Aufrichtung der Manufacturen von beiden Theilen angeschlagen worden, haben den ersten Grund zu diesem Mißverständniß gelegt, und da Sachsen die Execution in der tecklenburgischen und ostfriesländischen Sache übernommen, auch daneben, nach dem Vorgeben zu Berlin, in bedrohlichen terminis geschrieben, so ist der König darüber so irritiret, daß man, gleichwie schon oben angezeigt, von Seiten Preußens in beiden Sachen die kaiserlichen allerhöchsten Mandata viel eher befolgen würde, als Chur-Sachsen zur wirklichen Execution kommen zu lassen. Außerdem will man in Berlin vor gewiß wissen, daß Chur-Sachsen aller Orten Allianz-Tractate zu Behauptung der jülich- und bergischen Succession zum Nachtheil vor Preußen suchte und vielleicht errichtete, um erfolgenden Falls die Possession zu ergreifen im Stande zu sein, dahero das preußische Gouvernement dem Könige mag rathen, sich zur Behauptung der Rechte bei kaiserlicher

Majestät in besten Credit, als wie bishero nicht gewesen, zu setzen. Ich eröffne alles dieses Ew. Durchlaucht aus wahrem allerunterthänigstem Eifer vor das höchste Interesse, und zwar bloß so, wie ich die Sache an Orten gehört und gefunden, will aber meines Orts nicht Garant sein, daß allen diesen guten Versicherungen wird nachgelebt werden, denn wenn nur die Hälfte davon, so man mir gesaget, zum Effect kommen, so hat man von Seiten Preußens viel Gutes zum Besten und Avantage des allerhöchsten Hauses Östreichs zu hoffen. Wenigstens halte ich dafür, daß nun das rechte Tempo die Sachen an dem preußischen Hof zu verändern und Graf Rabutin nach Arrivirung des Herrn von Brand so bald möglich zu expediren und mit favorablen Instructionen zu versehen, in zuversichtlicher Hoffnung, es werde alsdann durch ihn viel Nützliches der Orten effectuirt werden.

In Berlin kommt es darauf an, daß man des Königs Humeur erst kennen lernt, und weil dieser sehr vif, seine erste Hitze evitirt, dann wann diese vorbei ist, so giebt er allen billigen Vorstellungen Platz, und da er meistentheils, ohne die Minister Anfangs zu fragen, alle Geschäfte selbst tractirt, so muß man bei der ersten Vorstellung das Tempo treffen, da er wegen anderer, öfter bloßer Kleinigkeiten, nicht übles Humeurs, denn wo dieser sich zeiget, so gar leicht an seinen äußerlichen Mienen zu erkennen, so erhält man auch in den billigsten Dingen solche widerliche Resolutions, welche keiner von dem Ministerium zu verändern im Stande, wenig auch die hardiesse haben, ihm Gegenvorstellungen zu machen. Man hat noch den Vortheil, daß sich viele Officiers, so stets um den König sind, finden, die wegen ihres beständigen Umgangs mit dem König vorhero wissen, wie der Humeur des Königs beschaffen, und ob Zeit und Gelegenheit, dem Könige etwas vorzutragen, und da die Minister fast alle herzlich die gute Harmonie zwischen dem kaiserlichen und ihrem Hofe wünschen, so wird es Herrn Grafen von Rabutin nicht schwer fallen, nach seinem bekannten manierlichen Umgange dergleichen Officiere auf seine Seite zu bringen, durch welche bei dem täglichen Tabackscollegio und Besichtigung der Garnison mehr effectuirt werden kann, als bei dem gesammten Ministerio durch die vernünftigsten Argumente nicht zu hoffen. Der Herr General von Grumbkow hat nach seiner freien und öfters

entstehenden Art und Weise vor sich. Hier, wo man gleich bei der ersten Erscheinung des Lebens auf Organismen trifft, die sich selbst, und nur sich allein ernähren, und die, wie es scheint, nur für sich selbst da sind, wo man gleich bei dem ersten Schritt, den man in das Reich des Lebens thut, auf Wesen trifft,

in der Welt zu finden,) in 18 Bataillons bestanden, die auch noch um ein merkliches an Größe und Ordre besser, als im vergangenen Jahr. Denn da man den Soldaten in diesem Dienst nicht nach der Länge vom Dienste, sondern der Statur judicirt, so kann es fast bei den meisten Regimentern nicht höher, als es nun wirklich geschehen, gebracht werden. Ich zweifle aber, ob die Officiere dabei profitiren, da nach Gelegenheit ein einziger Mann 500 Thlr. kostet. Nun ist die Ordre ergangen, alle Werbungen einzustellen, und die Regimenter nur in den Stand, wie sie nun sind, zu erhalten, der Gestalt, daß nach Proportion von der Größe, als ein Mann abgehet, ein solcher in eben der Länge und Statur in das Glied wiederum verschafft werden muß. Den 19. d. wird der König die Reise nach Preußen antreten, um die Revue über die allda zusammengezogenen Regimenter zu Pferde und Fuß zu thun. Der Generalfeldmarschall Graf von Flemming war auch nach Berlin invitirt, er ist aber nicht erschienen. Wegen der verschiedenen Streitigkeiten wurde jedoch auf halbem Wege zwischen Berlin und Dresden zwischen ihm und etlichen sächsischen Geheimeräthen, und von Berlin aus von den Herren von Ilgen und Katsch eine Unterredung angestellt, welche aber, soviel äußerlich vernommen, wenig fruchtbares nach sich gezogen. Er, der Herr Feldmarschall, ist nun nach Aachen ins Bad, und weil vermuthlich par hazard der König von Dänemark auch da, so faßt man in Berlin hierüber nur Ombrage.

Ich bin gestern hier ankommen, und werde morgen meine Cur hier antreten, der berlinische séjour und die dabei inévitable fatigue, da man von früh Morgens bis in die Nacht dem Exerciren und Mustern mit beiwohnen muß, haben meiner Gesundheit wieder einen harten Stoß gegeben, hoffe aber zu Gott, mich hier vollkommen zu erholen, und werde dazu wohl diesen Monat employiren müssen, dahero bis dahin Ew. Durchlaucht gnädigsten Befehl abwarte und lebenslang vollkommen verharre. ꝛc.

6.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 17. Juni 1724.

Mich erfreut Ew. Excellenz glückliche Zurückkunft von Berlin

a Zev, ως Ἑλλ-ηνίς-σφίγξ ἁρπάζει, ἔξεσιν οὐ φάσκω, καὶ ἀνδρομέαν ἔμμεναι ἠδὲ γυναῖκα. Ἑλλάδος ἐν πόλεσιν ἐπὶ Θήβῃσι μάλιστα τέτυκται. Ἑλλὰς δ' ἐστὶν ἐμοὶ μήτηρ, ἐκ δ' ἔτεκε Θήβη

7.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 2. August 1724.

Mit jüngster Post erhalte Ew. Excellenz werthbeliebtes vom 20. pass., und nachdem indessen der preußische Gesandte endlich dahier angelanget, so ist man nun auch in Begriff, den Grafen von Rabutin wie bald möglich dagegen abzufertigen. Sonsten wundert mich das Ganze nicht, was dieselben von der zwischen dem Herrn Fürsten von Anhalt und dem General von Grumbkow jüngst entstandenen Begebenheit anmerken wollen. Denn wer einen und den Andern kennt, gar leicht glauben kann, daß die beiden Köpfe in die Länge sich nicht wohl vertragen mögen, u. s. w. ꝛc.

8.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 2. October 1724.

Ich bin Ew. Excellenz nochmalen obligirt für die in dem vom 3. hujus beliebig überschriebenen Avisen, worüber und was zuförderst die durch die Reichskanzelei dann und wann nach Berlin ergehende Mandata betrifft, ich vermeinet hätte, daß man sich deswegen alldort von dannen nicht so sehr befremden sollte, weil es meistentheils Proceß- auch sonst verschiedene extraordinäre Sachen sind, worunter Ihro kaiserliche Majestät unmöglich wohl außer der gewöhnlichen Ordnung schreiten und die Justiz denen, so es gebühret, hemmen, oder versagen können, nachdem der König allein fast mit mehr Processen, als alle übrigen Reichsfürsten anhängig ist, auch vielen Geschäften sich ohne Noth unterziehet, darum er sich nicht einmal anzunehmen hätte, um so mehr, als Ihre kaiserliche Majestät Dero allerhöchsten Orts der Güte und Freundschaft in alle Wege zu unterhalten gesinnet sind, wenn man nur auch anderer Seits dazu thun und solche zu cultiviren sich mehr angelegen sein lassen wollen. Inmittelst ist dasjenige, was sich mit den großen Grenadiers zu Potsdam zugetragen, ein seltsamer Casus, noch mehr aber zu bewundern, daß der König mit der Untersuchung sich auf die erinnerte Weise selbst hat exponiren mögen. Sonsten sollte man zwar nach der angemerkten Verstärkung der Armee und übrigen Ausweisung fast urtheilen, als ob ein Absehen darunter

verborgen sein dürfte; es wird aber mit der Zeit das weitere sich zeigen müssen, u. s. w. ꝛc.

9.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 18. November 1724.

Ich bin Demselben im Übrigen für die angemerkten Avisen sehr obligirt, und lasse dahingestellt, ob oder was die Ausweisung der erinnerten Feld-Equipage bedeuten und wie weit etwa der Ruf eines bevorstehenden Feldzuges gegründet sein dürfte. Es könnte zwar sein, daß eine oder die andere Absicht darunter verborgen sein möchte. Ew. Excellenz ist aber auch der König sowohl, als der Fürst von Anhalt selbst genugsam bekannt, und stehet solchemnach dahin, ob es endlich nicht vielleicht mehr auf Wort als Werk ankommen dürfte. Allenfalls könnte nicht wohl glauben, daß es auf Ihro kaiserliche Majestät jemalen angesehen sein würde, nachdem man bis dato des Orts einigen Anlaß nicht gegeben zu haben wüßte. Die Zeit wird schon das Nähere fügen müssen, und mir sollte zur besondern Gefälligkeit sein, wenn Ew. Excellenz dasjenige, was etwa weiter berichtwürdiges vorkommen mag, mir von Zeit zu Zeit mitzutheilen belieben, gleich wie Dero löblichen Eifer und Aufmerksamkeit allerhöchsten Orts bereits angerühmet habe und versichern kann, daß Ihro kaiserliche Majestät darob ein allergnädigstes Vergnügen bringen, es auch in Vorfallenheiten zu bezeugen unvergessen sein werden, u. s. w. ꝛc.

10.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 20. Januar 1725.

Ich bin Ew. Excellenz nicht nur mehrmalen der in dem sehr werthen vom 8. dieses bei zu bewahren beliebten Ordre de bataille der preußischen Truppen, sondern auch die sonst in einem und andern bemerkten Neuigkeit sehr obligiret, und gleich wie mir die Continuation dessen, was etwa weiteres Veränderliches folgen mag, besonders lieb und angenehm sein wird, also mag indessen gar wohl sein, daß der Fürst von Anhalt nach seinem mir sowohl, als Ew. Excellenz allerdings bekannten Genie sich so viel Mühe geben dürfte, den König zu Weitläuftigkeit und impegnio

einzuleiten, um nach seiner etwa darunter habenden Particularabsicht immer mehreres zu erreichen. Nachdem aber in diesem und dessen Unternehmungen der Erfolg gar ungewiß ist, also stehet, ob? oder was? allenfalls ein Herr dabei zu gewinnen haben dürfte, wenn derselbe sich auf eine oder andere Weise einzulassen gedenken sollte. ꝛc.

11.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 14. Februar 1725.

Ich bin Ew. Excellenz abermals sehr obligirt für die unter dem 6. hujus ferner anzumerken beliebten Avisen, und ermangle nicht, Ihro kaiserliche Majestät in Sachen geziemend zu informiren, nicht zweifelnd, daß dieselben das Weitere, so sich zu einem oder dem andern ergeben mag, verlässig zu entdecken und von Zeit zur andern fortwährig zu berichten sich angelegen sein lassen werden, wo indessen bei dem von Berlin erinnerten Umständen und nach dem bishero in vielerlei Fällen sich daselbst geäußerten seltsamen Betragen fast nicht zu glauben ist, daß die Sachen in die Länge sollten einen Bestand haben können, und ist gewiß, daß wenn der König den Fürsten von Anhalt und seinen Anleitungen folgen sollte, er es vielleicht mit der Zeit genugsam erkennen und zu bereuen haben dürfte. Der Herr General Graf von Rabutin hat vor drei Tagen seine Reise angetreten, und wird sich, wann er einmal an Ort und Stelle angelanget, zeigen, ob? und was? etwa seine Gegenwart richten möchte. Wann die Umstände im Übrigen eine mehrere Sicherheit der Correspondenz halber künftig hin erfordern sollte, werde Ew. Excellenz eine andre Adresse wissen zu lassen unvergessen sein, gleichwie auch, wann es von Nöthen wäre, von Deroselbigen gewärtigen wollte, wohin etwa meine dahin ablassende Schreiben solchenfalls adressirt werden könnte. ꝛc.

12.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Altenburg, den 23. Februar 1725.

..... Und da ich auf gemeldeten Baron von Gotters Veranlassung an königliche Majestät von Preußen jüngsthin weitläuftig wegen der in Berlin von des Grafen von Rabutin Bagage

abgeforderten Douane geschrieben, so erhalte mit jüngster Post eine ganz unvermuthete weitläuftige Antwort. Ich war zwar schon vorhero von meinen guten Freunden avertirt, daß Occasione meines Schreibens meine Gehässige und Feinde Gelegenheit gesucht, mich bei königlicher Majestät zu verkleinern und in Mißcredit zu setzen, als ob ich zu der Abschickung des Herrn Grafen Truchses und dann des Herrn von Brand den König wider seine Gloire und Interesse gerathen, daß alle die Versicherung von der kaiserlichen Gnade und Freundschaft, so man dem Könige gegeben, nur bloße Inventionen von mir wären, da man in Wien sich nur freute, wenn man Gelegenheit hätte, seinen Zorn und Rache gegen den König bei allen Gelegenheiten zu zeigen. Allein ich vermuthete doch nicht, daß der König mir seine Gedanken so offenherzig schriftlich entdecken sollte. Und weil der Inhalt davon das ganze Gemüth des Königs entdeckt, so habe Ew. Durchlaucht Copiam davon beilegen und Ew. Durchlaucht anheim stellen wollen, was Sie davon allerhöchsten Orts bekannt zu machen für gut finden. Ich fürchte aber, da nun der König gegen den Herrn Grafen von Rabutin praeoccupirt, er werde ihm gleich Anfangs wenig favorables Gehör geben und seine Negotia nicht nach Wunsch von Statten gehen. Wäre es eine Möglichkeit, daß der hochlöbliche Reichshofrath in billigen Sachen ein wenig gelinder mit dem Könige verfahren, und in geringen, auch den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufenden, Dingen menagiren und favorisiren könnte, so würden sich vielleicht in größeren Expedienda hervorthun, daß der König in wichtigern und größern Sachen sich schuldigstermaßen weisen ließe. Wenigstens bitte Ew. Durchlaucht unterthänigst, wo es dem allerhöchsten Interesse gemäß, mir Befehl und Information gnädigst zu ertheilen, wenn ich etwa dem Könige die Gedanken benehmen könnte, als ob man nicht gerecht und reichsconstitutionsmäßig mit ihm verführe, denn sein Gemüth ist zu gewinnen, wenn man ihn nur mit tristigen Gründen überzeugen kann. Ich habe indeß nur in General-Terminis geantwortet, und anbeigefüget, daß mir zwar nicht wissend, was Herr von Brand in Wien hätte anbringen sollen, so viel aber äußerlich vernommen, so beklagte man sich der Orten auch, daß er meistens mit Contestationen und Complimenten sich bis nun aufgehalten, ohne diejenigen Propositionen

und Erklärungen zu thun, die königliche Majestät ihm in Instruction gegeben. Ich läugnete nicht, daß ich königlicher Majestät zu allen Zeiten von der Gnade und Freundschaft Sr. kaiserlichen Majestät, und von der guten Intention des kaiserlichen Ministerii unterhalten, hätte auch nie anders in Wien gehört, jedoch könnte der Effect hievon unmöglich erfolgen, wo der König nicht vor gut fände, die kaiserlichen Mandata in billigen Dingen reichsconstitutionsgemäß zu respectiren, hoffete also, königliche Majestät würden sich gegen mich nicht aufreden lassen, als ob ich ihm von der allerhöchsten kaiserlichen gnädigen und guten Intention etwas vorgesaget, so sich nicht also verhielte. Mir ist nicht unbekannt, daß sowohl der Fürst von Anhalt, als der Herr von Ilgen, bis nun zu alles angewendet, mich in Mißtrauen bei dem König zu setzen, ich hoffe aber, wenn nur des Erstern Affaire mit Grumbkow zum Rechtsexamen, wie man mir schreibt, kommt, es werde des Fürsten Credit nebst des Ilgen seiner fallen und folglich auch dieses ändern. (*) In Dresden macht man nun Prä-

---

*) Als Veranlassung zu diesem Bruch zwischen den früher so vertrauten Günstlingen erzählt Pöllnitz in seinen Memoiren (II, p. 212) folgendes: Werbe-Excesse preußischer Officiere, im Hannöverschen im Jahre 1724 begangen, hatten das gute Vernehmen zwischen Friedrich Wilhelm I. und Georg I. sehr ernstlich gestört. Fürst Leopold suchte die feindselige Stimmung des Königs zu benutzen, um ihn von der damals eingeleiteten Vermählung einer preußischen Prinzessin mit einem englischen Prinzen abzurathen. Grumbkow dagegen ließ es sich angelegen sein, beide Könige wieder zu versöhnen, worüber der Fürst Leopold so empfindlich ward, daß er sich äußerte: Grumbkow sei von England bestochen worden. Um sich dafür zu rächen — erzählt Pöllnitz — habe Grumbkow den Fürsten ein Pathengeschenk von 5000 Thlr. abgefordert, welches er einer seiner Töchter versprochen gehabt. Darüber sei es zu Wortwechsel und Schimpfworten gekommen, so daß der König erklärt: sie möchten diese Sache nach ihrem Belieben ausmachen. — »Der Fürst that hierauf dem Herrn von Grumbkow den Vorschlag, sich zu schlagen, da dieser denselben annahm, so begaben sie sich vor das Cöpenicker Thor. Der Fürst war zuerst auf dem Platze und schäumte vor Zorn. Sobald er seinen Gegner noch weit in der Ferne erblickte, rief er ihm zu, er solle den Degen ziehen und auf seine Vertheidigung denken. Grumbkow näherte sich indessen mit langsamen Schritten. Der Fürst entblößte seinen Degen, worauf der Herr von Grumbkow ihn den seinigen mit den Worten präsentirte: er bitte

paratoria um ultimo Mai die sämmtlichen Truppen in zwei Corps, eines bei Wittenberg, das andere bei Guben, campiren zu lassen. Der Prätext ist, daß der Herr Generalfeldmarschall die Armee dem Könige weisen, das Commando quittiren und alle Chargen bis auf das Präsidium beim Kriegscollegio niederlegen wollen. In der That aber ist es, um doch einige Mannschaften bei der Hand zu haben, wofern die Preußen, wie ich jüngst gemeldet, sich zusammenziehen sollten. Ich werde nach Möglichkeit von allen Vorfallenheiten schuldigstermaßen Nachricht geben, und wo ernstlich es sollte zu Weitläuftigkeiten kommen, Ew. Durchlaucht schuldigste Adresse wegen meiner Briefe gnädigst befohlnermaßen übersenden. Ich verharre ꝛc.

Beilage.

Friedrich Wilhelm an den Grafen von Seckendorf.

Berlin, den 17. Februar 1725.

Hochwohlgeborner! ꝛc.

Ich habe desselben Schreiben vom 30. Januar erhalten, und was er mir darin wegen des kaiserlichen Hofes und in Specie wegen des Herrn Grafen von Rabutin vorstellen wollen, mit Fleiß erwogen.

Nun kann ich nicht dissimuliren, wie mich's gar sehr sorprenirt, daß der Herr Graf von Rabutin, ehe er noch einmal anhero gekommen und sein Ministerium angetreten, wegen der hiesigen Accise eine solche merkliche Freiheit prätendirt, an die alle vorhin allhier gewesene kaiserliche Minister und in Specie der Graf Virmond, der jetzige Herr Cardinal von Schönborn, der Baron

---

Se. Durchlaucht unterthänigst, das Vorgefallene zu vergessen und ihm seine Gnade wieder zu schenken. Der Fürst von Anhalt warf statt aller Antwort einen Blick voll Verachtung auf ihn, kehrte ihm den Rücken zu, schwang sich auf sein Pferd und ritt wieder nach der Stadt zu.« — Wie überall, so ist auch bei dieser Erzählung Pöllnitz ungenau und unzuverlässig. Aus den nachfolgenden Berichten Seckendorfs an Eugen ergeben sich mehrfache Berichtigungen. Varnhagen führt in seinen biographischen Denkmalen (II, p. 285) als Veranlassung zu den Streit die Theilnahme Grumbkows an dem Abschluß des Bündnisses zu Herrenhausen an; dieses wurde indessen ein Jahr später, als der Handel vorfiel, geschlossen.

Heems, die Grafen von Paar Wratislow, Colowrath und andere nie gedacht, wie in continenti mit den vorhandenen Acciseregistern auch zum Theil mit dieser Minister und ihrer Domestiken eigener Hand erwiesen werden kann. Meine Minister zu Wien, und der jetzige absonderlich, haben auch alles, was man an Impositen von ihnen gefordert, bis auf diese Stunde willig gegeben, und hätte also der Herr Graf von Rabutin es auch allhier bei der bisherigen Observanz wohl lassen können, wenn nicht durch diese Neuerung vielleicht frische Materie Ihro kaiserlichen Majestät Gemüth wider mich zu erregen gesuchet würde. Daß an sonsten der kaiserliche Hof sehr wohl für mich und mein Haus portirt sei, dessen hat der Herr Graf mich öfter versichert, er wiederholet auch solches in ermeldtem Schreiben. Von Ihro Majestät des Kaisers höchster Person bin ich auch dessen völlig persuadirt, denn dieselben sind gar zu gerecht und großmüthig, daß Sie mich, der ich Sie nie beleidigt, noch einen Schritt, der Ihro zuwider und schädlich sein könnte, jemalen gethan, hassen, oder mir Böses sollten thun wollen, wie es aber andern Leuten zu Wien und absonderlich viele aus dem Reichshofrathe mit mir meinen, das stehet dahin.

Der Herr Graf weiß, daß ich vornehmlich auf die mir von ihm gegebene Hoffnung, es würde künftig am kaiserlichen Hofe alles wohl und unparteiisch vor mich gehen, den von Brand mit solchen Instructionen nach Wien gesandt, daß ich nicht weiß, wie ich zu Ihro kaiserlichen Majestät Dienst und Interesse, und zu Bezeigung meiner aufrichtigen Intention, mich ganz an Sie zu ergeben, ein mehreres offeriren können. Es sind auch dem von Brand darauf allerhand schöne Gegencontestationen geschehen, mit welchem aber die bald darauf erfolgten wirklichen Bezeigungen gegen mich so wenig übereingestimmt, daß ich mit so vielen und harten, und wenn ich's sagen darf, ungerechten Reichshofraths-Verordnungen noch nie überfallen und accablirt worden, als sofort nach Ankunft des von Brand zu Wien bis hieher geschehen, und wodurch nur mehr als zu klar gezeigt wird, daß der Reichshofrath nichts anders suche, als mich, wenn es bei ihm stünde, um Land und Leute zu bringen, von meinen landesfürstlichen Juribus mir das eine nach dem andern aus den Händen zu reißen, meine

Unterthanen über mich zu erheben, ja! mir allen schuldigen Gehorsam und Respect bei demselben verlieren zu machen. Hierbei gelten auch keine Reichsconstitutionen mehr, sondern wider deren ausdrücklichen Buchstaben forciret man mich zu Dingen, die solchen allgemeinen Reichsgesetzen schnurstraks zuwider sind, und gebrauchet man dabei kein ander Fundament, als, daß wenn ich gleich Recht hätte, man mir doch wegen gewisser politischer Considerationen, damit nicht aufkommen lassen, sondern mich dennoch verdammen müsse. Ja, man fängt jetzo gar an, eine ganz neue und vielleicht noch nie im Reich erhörte Methode von Proceduren wider mich einzuführen, daß man nämlich, wenn die Leute über mich zu Wien nicht klagen wollen, den Reichsfiscal excitirt, sie zu zwingen, daß sie mich actioniren sollen und müssen, welches Mittels man sich jetzo wirklich bei der Äbtissin zu Quedlinburg bedienet, welche gute Fürstin über die mit mir habenden Differencien sich gar gern in der Güte verglichen, wenn man sie nicht durch den Reichsfiscal obligirte, den Weg der gütlichen Handlung fahren zu lassen, und anstatt dessen mit mir einen Proceß anzufangen, um damit der Reichshofrath dadurch Gelegenheit erlange, in neue Fulmina wider mich auszubrechen. Ich beklage dabei nichts mehr, als des Kaisers Gloire und Interesse, welches beides nicht wenig darunter leidet, wenn man des Reiches Stände und die Willen und Vermögen haben, Ihro Majestät treue, redliche und considerable Dienste zu thun, durch dergleichen harte Proceduren von Ihro eloignirt und dieselben zu Dingen obligiren will, die sie nicht über sich ergehen lassen können, auch, kraft der von Ihro kaiserlichen Majestät heilig beschwornen Wahlcapitulation, über sich ergehen zu lassen, freigesprochen werden.

Der Herr Graf aber wird zum wenigsten aus diesen wenigen Factis, deren ich noch eine sehr große Anzahl andrer hinzuthun könnte, ersehen, daß es mit den bloßen Versicherungen: »man sei zu Wien sehr wohl für mich portirt«, nicht ausgerichtet, da das Werk selbst das gerade Widerspiel davon vor Augen leget. Ich will inzwischen bei allen diesen unverdienten und mich gewiß in dem höchsten Grade drückenden, harten Bezeugungen den Muth noch nicht gar fallen lassen, sondern in einer, vor Ihro kaiserlichen Majestät geheiligten, Person habenden Veneration, auch vor Ihr und das

Reichsinteresse führenden sinceren, treuen Meinung beständig fortfahren, dem Reichshofrath meine Nothdurft mit allem Glimpf und Moderationen ferner vorstellen, in der Hoffnung, daß endlich dadurch Ihro kaiserliche Majestät gütigstes Herz werde gerührt und mich von dieser gar zu schweren Oppression zu befreien bewogen werden. Der Herr Graf wolle nach seinem zu Wien habenden, mir bekannten, Credit dazu das Seinige auch beitragen, und wann er mir deshalb etwas diensames anzurathen und an Hand zu geben hat, so soll mir seine Anherkunft allemal sehr lieb sein. Man muß aber bei generalen Contestationen und leeren Worten, die keinen Effect haben, es nicht bewenden lassen, sondern die Sache im Grunde angreifen, und mir besser Recht schaffen, als ich leider bisher nicht bekommen können, alsdann, und wann nur solches geschiehet, alle bisherige Verdrießlichkeiten sich auf einmal selbst verlieren werden. Ich bin ꝛc. Fr. Wilhelm.

13.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 10. März 1725.

..... Indessen und was sonsten das übrige angeht, da glaube ich, den König und seine Eigenschaften ziemlich zu kennen, wie dann Ew. Excellenz, wenn Sie in loco hier anwesend aus der Beschaffenheit der Geschäfte und Vorfallenheiten selbst sehen und erkennen werden, daß man bei den sich immer äußernden Begebenheiten und seltsamen Proceduren nicht discreter und gelinder, als es dato geschehen, hätte handeln und fürgehen können, nachdem bei den, stets hin entstehenden, vielen Neuerungen und Widerwärtigkeiten sich forthin solche Casus und außerordentliche Sachen ergeben, daß der Reichshofrath, als ein Reichsgericht, ohnmöglich anders verfahren kann, mithin dann und wann wider Willen fürzukehren gezwungen ist, was man wo möglich zu evitiren wünschen möchte, hingegen aber auch öfters verschiedene Passus und Zumuthungen mit mehrerer Empfindlichkeit anzusehen befugt wäre, wenn man nicht immer den Glimpf vielfältig vorwalten zu lassen getrachtet hätte, königlicher Seits alles so hoch anzuziehen um so weniger Ursach, als gewiß ist, daß Ihro kaiserliche Majestät sowohl, als dem Ministerium bishero auf alle Weise dahin be-

dacht gewesen ist, wie nur alle zu Verdruß und Weiterung Anlaß gebende Gelegenheit abgestrickt, mithin auf alle mögliche Art und Weise die Herstellung eines bessern Vernehmens eingeleitet und befördert werden könnte.

Nachdem es aber fast das Ansehn hat, als ob der König auf einer gewissen Impression und irrigen Meinung, daß ihm und seinem Interesse allenthalben zu kurz geschehe, geflissentlich beharren wolle, so dürfte schwerlich, so lang derselbe sich es aus dem Sinn nicht kommen lassen mag, die Redressirung der obwaltenden Mißverständniß sobald zu hoffen sein, zuvörderst da man zu Berlin den Fehler nur immer von sich abzulehnen und denjenigen, welche sich vielmehr von daher gravirt befinden, unter allerhand Vorwand und Zumuthungen aufzubürden suchet, aus welchem allein deutlich abzunehmen ist, daß man bishero daselbst zur Erneuerung der guten Harmonie und Einverständniß mit rechtem Ernst beizutreten kein sonderliches Verlangen habe, inmaßen allenthalben sattsam bekannt ist, wie und welcher Gestalt sich der König in Reden und sonsten, respectu Ihrer kaiserlichen Majestät verschiedentlich geäußert und aufgeführt hat. Die mit dem Herrn General Grafen von Rabutin vorhabendene Mauthdifferenz ist nun ein neuer Casus, welcher auch Verdrießlichkeiten macht, und ob man zwar nichts desto weniger von Seiten des hiesigen Hofs in Beförderung einer bessern Einmüthigkeit fernerhin nichts erwinden zu lassen gedenket, so wird doch hauptsächlich von Ihro Majestät dem Könige dependiren, ob und wie weit dieselbe Ihres Orts sich in einem und andern künftighin verträglicher als bishero werden herbei lassen wollen. ꝛc.

14.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Altenburg, den 5. März 1725.

Ew. Durchlaucht habe ich jüngsthin unterthänigst communicirt, was des Königs von Preußen Majestät an mich wegen der Exemtion des Herrn Grafen von Rabutin bei der Accise weitläuftig gelangen lassen. Mit gestriger Post kommt mir ganz unvermuthet ein anderweites vom 26. Februar, dessen Copie gleichfalls hier beifüge. Da mir nun nichts von der, an Herrn Grafen von Ra-

ἀφορμὴν ἐπιλαβόμενος ἐπὶ τὴν κατάλυσιν τῆς τῶν Ἑλλήνων ἐλευθερίας ἐπανῆλθε. καὶ τὰ μὲν ἐν τῇ Ἑλλάδι πράγματα ἐν τοιούτῳ καιρῷ ἦν. ὁ δὲ Ἀλέξανδρος ἐν τῇ Ἀσίᾳ διατρίβων τὰ μὲν πρῶτα τοὺς ἐν Ἰλίῳ τάφους τῶν ἡρώων ἐπεσκέψατο καὶ τὰς ἐπιγραφὰς ἀνέγνω καὶ τὰ ἐπιτηδεύματα τῶν ἀνδρῶν ἐθαύμασε καὶ τὰς ἀρετὰς ἐμιμήσατο καὶ τὰς δόξας ἐζήλωσε καὶ τὰς τιμὰς ἐτίμησε καὶ τὰς εὐεργεσίας ἐμνήσθη καὶ τὰς χάριτας ἀπέδωκε καὶ τὰς ἀμοιβὰς ἐξέτισε καὶ τὰς ὑποσχέσεις ἐπλήρωσε καὶ τὰς ἐλπίδας ἐβεβαίωσε καὶ τὰς ἐπαγγελίας ἐκύρωσε καὶ τὰς συνθήκας ἐφύλαξε καὶ τὰς συμμαχίας ἐβεβαίωσε καὶ τὰς φιλίας ἐκράτυνε καὶ τὰς ἀρχὰς ἐκόσμησε καὶ τὰς πόλεις ἐκάλλυνε καὶ τὰς νήσους ἐκόσμησε καὶ τὰς ἠπείρους ἐκάλλυνε καὶ τὰς θαλάσσας ἐκόσμησε καὶ τὰς γῆς ἐκάλλυνε καὶ τὰς ἀνθρώπων ἐκόσμησε καὶ τὰς ψυχὰς ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν θεῶν ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἡμιθέων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἡρώων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀνδρῶν ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν γυναικῶν ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν παίδων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν νηπίων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν βρεφῶν ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἐμβρύων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀγενήτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀθανάτων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀϊδίων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν αἰωνίων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀτελευτήτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀπεράντων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀπείρων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀμέτρων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀριθμήτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀναρίθμων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀμυθήτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀνεκφράστων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀπορρήτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀρρήτων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀκαταλήπτων ἐκάλλυνε καὶ τὰς τῶν ἀπερινοήτων ἐκόσμησε καὶ τὰς τῶν ἀπερινοή

bei Ankunft des Herrn Grafen von Rabutin Befehl gegeben hätte, etwa im Ceremoniel oder anderen Freiheiten etwas Mehreres und dasjenige allerhöchste Recht zu suchen, was etwa von vorhergehenden kaiserlichen Gesandten aus Höflichkeit oder andern unbekannten Absichten nachgesehn und nachgelassen worden, man bei dermaliger Beschaffenheit wirklich zu exerciren allerhöchste Ordre zu geben vor gut fände, und den Herrn Grafen von Rabutin anbeföhle, nur allein sich nach dem Ceremoniel zu richten, wie es in vorigen Zeiten gehalten worden. Denn wo dieses erfolgete, so würde man alle diejenigen zu Schanden machen, welche den König von Preußen dergleichen Anzeigen gegeben, folglich ein Mißtrauen gegen jene Aufrichtigkeit, hingegen mehrere Confidence auf unserer Seite erwecken.

Beilage.

Friedrich Wilhelm an den Grafen von Seckendorf.

Berlin, den 26. Februar 1725.

Ich erhalte sogleich die unvermuthete Nachricht, daß der anhero bestimmte kaiserliche Minister, der Herr Graf von Rabutin, instruirt sei, nicht nur die völlige Exemtion von allen Accisen, Zoll und andern allhier eingeführten Impositen, so lange er sich allhier aufhalten würde, zu prätendiren, sondern auch darauf zu bestehn, daß meine Minister ihm die erste Visite geben sollten. Nun beziehe ich mich wegen des ersteren Punktes auf dasjenige, so ich deshalb jüngster Tage an den Herrn Grafen geschrieben, und bin wegen des Andern nicht wenig erstaunt, weil die kaiserlichen Minister secundi ordinis dergleichen noch niemalen, weder hier, noch an einem andern königlichen Hofe, hergebracht haben, ich auch nicht begreifen kann, was man für Ursach hat, eben jetzt mit dergleichen neuerlichen Prätensionen in mich zu dringen. Man muß aber zu Wien wohl schon lange dergleichen wider mich beabsichtigt haben, weil ich von einigen der größten königlichen Höfe in Europa bereits vor einigen Wochen benachrichtigt worden, daß der Herr Graf von Rabutin ein solch Ceremoniel allhier begehren würde, und wobei man mir declarirt, daß, wenn ich darin willigen sollte, ermeldete königliche Höfe eben dergleichen auch für sich von mir verlangen, und wenn ich deshalb Schwierigkeiten machte, sie das

Commercium mit mir zu suspendiren necessitiret sein würden. Der Herr Graf beliebe nur zu consideriren, in was Embarras ich durch diese Neuerung, so der kaiserliche Hof mit mir machen will, gesetzet werde, ob solches mit der Versicherung, die der Herr Graf von ermeldeten Hofes gegen mich führenden höchst favorablen Sentimenten giebt, übereinkomme, und ob mir wohl zu rathen sei, daß ich, wenn ich hierin nachgeben würde, meine sonst in der Welt noch habenden guten mächtigen Freunde dadurch vor den Kopf stoßen und mich mit denselben aus vollem Commercio setzen sollte. Ich werde auch daher, was ich auch sonst für große und herzliche Veneration vor Ihro Majestät des Kaisers Person trage, und wie fest und aufrichtig ich vor deroselben Dienst und Interesse portirt bin, mich dem Herrn Grafen von Rabutin in ermeldete seinen Prätensionen unmöglich fügen können, sondern obligirt sein, zu bitten, daß man es in beiden Stücken bei der bisherigen Observanz lassen, und dawider nichts neuerliches und so mir bei anderen Königen zur Verkleinerung und Despect gereichen, auch die Correspondence zwischen denselben und mir hindern und hemmen könnte, von mir begehren möge.

Will der Herr Graf seinen zu Wien habenden Credit mit dahin anwenden, daß mir in einer so billigen Sache genüget werde, so wird er mich sehr damit obligiren, ꝛc.

15.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 17. März 1725.

Ew. Excellenz vom 5. hujus ist mir mit der anverwahrt gewesenen copeilichen Anlage recht zu Handen gekommen, und gleich, wie nicht unterlasse, Ihrer kaiserlichen Majestät auch davon, wie mit dem vorigen geschehen, Eröffnung zu thun, also beziehe mich mittler Weile auf mein Letzteres und was darin über ein, so anderes bemerket habe. Der Herr Graf von Rabutin hält sich indeß noch zu Breslau auf, bis ihm die weitern Befehle und Instructionen zugefertigt werden, allermaßen und was insonderheit das Ceremoniel angehet, man den, mit Preußen hergebrachten, Verträgen gemäß, allezeit befugt gewesen ist, dasjenige zu prätendiren, wie es sonst mit den kaiserlichen Ministern im römischen Reich ge-

halten und beobachtet wird. Gedachter Herr Graf von Rabutin ist auch nach Anleitung der allerhöchsten Intention in diesem Passu auf solche Weise informirt, nachdem man aber zu Berlin nicht weniger darunter häsitiren und Exceptionen machen will, so wird man sehen, ob und wie weit ein Temperament einzuleiten sein möchte, um es Ihrer kaiserlichen Majestät weiterhin vortragen und deren allerhöchste Entschließung einholen zu können.

16.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 28. März 1725.

Nachdem Ew. Excellenz vorhergegangene Ihrer kaiserlichen Majestät vorgetragen, so haben auch mit dem vom 14. dieses letzthin beliebtes ein gleiches zu thun ohnermangelt u. s. w. Ew. Excellenz ist indessen bekannt, was Deroselben über die Beschaffenheit der preußischen Angelegenheit bereits öfters gemeldet, und ist der König einer ganz irrigen Meinung, wenn derselbe glaubet, daß man ihn und sein Interesse geflissentlich zu kränken gedenke. Die ungemeine Menge der beim Reichshofrath in verschiedenen und meistens außerordentlichen Sachen anhängigen Processe, zumal man fast bei dem ganzen Reich nicht soviel zu thun hat, sind die Ursach, daß erdeuteter Reichshofrath als ein Justizgericht fürgehn und handeln muß, was nach Beschaffenheit der Geschäfte die Billigkeit und reichssatzungsmäßige Ordnung erfordert, wie wohl man in allen, soviel möglich, mit Glimpf umzugehen sucht, auch nicht wohl anders sein kann, als daß bei soviel differenten und odiosen Reichshändeln Ihro kaiserliche Majestät nicht auch dann und wann als Caput Imperii, wenn es zur Entscheidung kommt, in Sachen zu sprechen gezwungen sein, wie es der hergebrachten Justiz Ordnung und dero reichsoberrichtlichem Amt obgelegen ist, also zwar, daß ich allerdings persuadirt bin, daß, wenn der König in einem, so anderem besser und gründlicher informirt wäre, er vielleicht die bisherigen widrigen Gedanken guten Theils fahren lassen, und sich in der ungleichen Impression, welche alle guten Vorstellungen fruchtlos ablaufen lassen muß, nicht so sehr aufhalten würde. Wegen des Herrn Fürsten von Anhalt und Grumbkow beziehe mich auf mein Voriges, und bin diesfalls wie allezeit der Meinung, daß

dieſer beider allerdings wohlbekannte Humor ſich ſchwerlich, zuvörderſt über das, was ſich erſt kürzlich mit ihnen ergeben, werde vertragen, noch in der Nähe mehr wohl beiſammen ſtehn können, worüber die Zeit das weitere geben wird, ꝛc.

17.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 31. März 1725.

..... Dieſelben ſind indeſſen recht daran, und ich bin mit Ihnen einer gleichen Meinung, daß, ſo lange mit England die Sachen auf den bisherigen Fuß bleiben, von Berlin ſchwerlich eine Änderung zu hoffen ſein dürfte, zuvörderſt, wenn man ſich diesſeit von daher immer leiten laſſen und auf gewiſſen Principien beharren will, welche die Erneuerung einer guten Einverſtändniß mehr hemmen, als fördern müſſen, wie denn eben die Schwierigkeiten, ſo man respectu des Herrn Grafen von Rabutin machen will, ſo beſchaffen ſind, daß Ihro kaiſerl. Majeſtät ohne Nachtheil dero allerhöchſten Autorität und Befugniß keinesweges nachgeben können.

Die Affaire zwiſchen dem Fürſten von Anhalt und dem von Grumbkow iſt nach des Einen und Andern aufhabenden Charge an ſich ſelbſt delicat, bei den angemaßten Umſtänden aber mag wohl ſein, daß der König ins Mittel treten und durch eine ſchriftliche Declaration das Werk abzuſtricken ſuchen dürfte, ob und wie weit aber beide Theile damit werden zufrieden ſein mögen, wird der Ausgang zeigen müſſen.

Daß die Vertaulichkeit zwiſchen dem czaariſchen und berliniſchen Hofe faſt mehr zu, als abzunehmen beginne, iſt ſich nicht zu wundern, denn nachdem ſich nach Abſterben des Czaaren der Umſtand geändert, ſo erfordert in alle Wege die Convenienz der neuen Regentin, daß dieſelben in der Zeit, wo ſie auf den innerlichen Ruheſtand zu denken hat, zuvörderſt mit den fremden Puiſſancen die gute Freundſchaft und Nachbarſchaft allerſeits zu cultiviren ſich angelegen ſein laſſe. Was Ew. Excellenz hiernächſt von der Qualität und Herkommen derſelben bewirken wollen, das habe zwar vorhin gewußt, von dem aber, daß ihr erſter Mann noch am Leben und in Schleſien ſein ſollte, iſt mir dato nichts bekannt geweſen, ꝛc.

18.

Prinz Eugen an den Graken von Seckendorf.

Wien, den 7. April 1725.

Der Inhalt deſſen, was von Ew. Excellenz letztes aus Berlin eingelaufen und dieſelben unterm 26. pass. ferner communiciren wollen, iſt von dem vorigen ziemlich unterſchieden, auch die Expreſſionen um ein merkliches gelinder, als diejenigen, derer man ſich damals bedient. Aus den darüber beigerückten Anmerkungen ſehe wohl, daß Ew. Excellenz des Königs Art und Humeur allerdings kennen, und gleich wie den gewöhnlichen Gebrauch davon zu machen nicht unterlaſſe, ſo wird ſehr gut geſchehen, wenn dieſelben das, was ſich weiter ergiebt, von Zeit zu Zeit erdenklich anzuzeigen belieben mögen, nicht zweifelnd, daß der König endlich beſſere Gedanken faſſen, und bei Ankunft des Herrn Grafen von Rabutin ſich dergeſtalt äußern werden, wie er ſolchen mit Verlangen zu erwarten, auch die Perſon erdeuteten Herrn Grafen ihm ſehr angenehm zu ſein, vorläufig bezeuget, wohingegen man dieſſeits in allem nach Möglichkeit die gute Freundſchaft und Verträglichkeit einzuleiten und aufrecht zu halten keinesweges anſtehen wird, ꝛc.

19.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuſelwitz, den 11. April 1725.

..... Sonſten werden Ew. Durchlaucht aus dem jüngſt in Copia überſendeten berliniſchen Schreiben vom 17. März und meinen dabeigefügten unſchuldigen Gedanken vom 25. gnädigſt erſehen haben, daß zu der Zeit des Königs Gemüth ziemlich tranquilliſirt war, und er nach Inhalt deſſelben den Herrn Grafen von Rabutin mit Verlangen erwartet, wie ich denn auch von ſicherer Hand weiß, daß man ſowohl wegen der Mauth, als Viſitation der Equipage etwas gelindere Ordre ertheilt. Die abermals hierbei kommende Copia aber wird zeigen, wie das jüngſte Reichshofrathsmandat, die magdeburgiſche Ritterſchaft betreffend, den König wiederum von neuem allarmirt, und da er in der erſten Hitze ſich nicht moderiren kann, ſo wäre mir nicht lieb, wenn nunmehr Herr Graf von Rabutin in Berlin ankäme, ehe man den König hätte begreifen machen, daß die Natur ſeines Proceſſes ein dergleichen hartes

Urtheil und Sentenz mit ſich gebracht hätte, in Anſehn dieſe magdeburgiſchen Stände nicht erblich zu dem Churhauſe Brandenburg gehört, ſondern nur durch den weſtphäliſchen Frieden an dieſes Haus, jedoch mit Vorbehalt der Stände-Privilegien, gekommen, darunter dieſe Lehnſache auch mitbegriffen. In der That iſt die Sache ſelbſt, ſoviel den Ertrag davon betrifft, der Mühe nicht werth, daß dies zu weitläuftigen Verdrießlichkeiten ſollte Anlaß geben, maßen die beſchwerlichen Lehnsrechte in hieſigen Landen, wo der geringſte Fehler in der Mitlehnſchaft einen das ganze Lehn verluſtig machen kann, mit 40 Thlr. jährlicher Contribution abzukaufen vielen ſehr angenehm wäre, daher auch die meiſten ſich ſchon längſt accommodirt, und wohl zu wünſchen, daß die andern übrigen auch desgleichen thäten, zumal ſich der König dahin erkläret, daß die vom Adel dieſe 40 Thlr. auf ihre Unterthanen ſchlagen ſollten, damit es nicht das Anſehn hätte, als ob ſie von ihren Gütern gegen die alten Freiheiten und Privilegien contribuiren müßten, und auch überdies in hieſigen churfürſtlichen und andern fürſtlich ſächſiſchen Häuſern ein jeder von ſeinem Rittergut unter dem Namen eines Präſentgeldes jährlich etwas abgiebt, dabei nur der Unterſchied, daß das Letztere kein gewiſſes Quantum, ſondern nur allezeit aus einer Bewilligung beſteht, wie denn auch ferner zu Sicherheit der Stände, daß dieſes abzugebende Quantum nicht erhöhet und die Stände dennoch zu wirklicher Präſtirung der Ritterdienſte, als welche damit gleichfalls aufgehoben, möchten angehalten werden, der König einen ordentlichen Receß darüber aufrichten und ſelbigen an Se. kaiſerliche Majeſtät zur allerhöchſten Confirmation wollte überreichen laſſen. Indeſſen iſt zu befürchten, daß, da nun das geſchärfte Mandat ergangen, und der König abſolut in Geld- und Juſtizſachen, die doch, ſoviel mir wiſſend, jährlich nicht mehr als 320 Thlr. importiren, weil nur deren achte ſind, die noch contradiciren, niemals unrecht haben und nachgeben will, er die Extremität und Execution abwarten werde, folglich wo man unmaßgeblich unter der Hand den klagenden Parteien könnte zu verſtehen geben, daß kaiſerliche Majeſtät den gütlichen Vergleich darüber nicht entgegen, ſofern er unter dero höchſter Autorität confirmirt würde, ſo hoffte mit Gott, denſelben zu beiderſeits Intereſſenten Vergnügen zu ſtiften, weil der König vermuthlich dahin zu

disponiren, daß, wo die Stände noch mehrere Conditionen und Sicherheit sich dabei ausdingen wollten, er solche, um mit Ehren aus der Sache zu kommen, einginge. Doch werde hierin und in Allem nichts thun, als was mir Ew. Durchlaucht gnädigst anbefehlen werden. Soviel mir bekannt, vermuthe ich, daß er durch den »Minister« des Herrn Reichs-Vicekanzlers Excellenz versteht, den er beständig in Verdacht hat, als ob er Privatpiquanterien gegen ihn hätte, denn bis nun zu habe nie bemerkt, daß er gegen den Herrn Reichshofraths-Präsidenten Excellenz sich beschwert, Herr Graf von Wurmbrandt aber ist ihm wegen der limburgischen Streitsache verdächtig, und nach dieser Maaße sind die meisten von den Reichshofräthen bei ihm angeschrieben.

Die Anhaltsche und Grumbkowsche Affaire verursacht dem Könige auch gleichfalls viel Chagrin, indem des Fürsten Durchlaucht bis nun zu resolvirt, einen simplen Revers, wie der König verlanget, daß er den von Grumbkow für einen honnet homme hielte, nicht zu geben, daher der König dem Fürsten jüngst declariren lassen, daß, wo er solchen nicht ausstellen wollte, er, der König, alle Generale zu sich kommen lassen und declariren wollte, daß, wer den von Grumbkow nicht für einen braven Officier hielte, ein Erz . . . ꝛc. wäre. Gegen den 14. oder 15. Mai bin zur Revue invitirt, und erwarte gnädigste Erlaubniß und Befehl, ob ich dahin gehen soll.

Das sächsische Campement bei Wittenberg will dem Könige von Preußen verdächtig sein, und hält er 20,000 Mann parat, solches zu beobachten, und weil Chur-Sachsen eine große Quantität Holz, so zu den Salzwerken im Brandenburgischen nöthig, zollfrei, wie ehedem, passiren zu lassen weigert, so dürfte preußischer Seits dessen Passage auf der Elbe allenfalls armatu manu behauptet werden.

Beilage.

Friedrich Wilhelm an den Grafen von Seckendorf.

Berlin, den 7. April 1725.

Desselben anderweites Schreiben vom 26. März ist mir wohl zugekommen, und sehe ich zwar daraus mit sonderbarer Consolation, daß man den Herrn Grafen von Wien aus der alldort für mich habenden guten Intention noch immerhin versichert; was hilft mir

aber solches, wenn man zu gleicher Zeit unter dem Prätext der Justiz und Processe mich ganz opprimirt, und mir das äußerste Wehe, so nur zu ersinnen, anthut. Hiervon habe ich nur jüngster Tage ein ganz frisches Exempel gehabt, und solches besteht darin: dem Herrn Grafen ist ohne Zweifel bekannt, daß ich mit den Lehnen in allen meinen Landen eine Veränderung gemacht, dergestalt, daß, wie auch Ihro kaiserliche Majestät selbst in einigen ihrer Erblande gethan, ich meinen Vasallen die auf ihren Gütern gehabte Lehnbarkeit mit allen davon dependirenden oneribus gänzlich erlassen und Ihnen die Güter zu Erbe gegeben, auch der daran gehabten Apertur und Caducität völlig renunciret, so daß meine Unterthanen mit solchen ihren Gütern jetzt ohne Erforderung meines Consensus schalten und walten können, wie sie wollen, jedoch unter der Bedingung, daß mir dafür eine gewisse gar leidliche Recognition jährlich gegeben werden sollte. Solche Veränderung ist auch von allen meinen Vasallen, welche etliche tausend Familen ausmachen, willig und mit vielem Dank angenommen. Nun aber haben sich im Magdeburgischen etwa acht oder zehn Edelleute gefunden, welche ohne alle rechtmäßig gegründete Ursache, aus bloßem Übermuthe, sich von den übrigen distinguiren und dieser neuen Einrichtung sich nicht conformiren wollen. Dieselben sind nach Wien gegangen, haben mich allda verklagt, und sofort alles, was sie gesucht, wider mich erhalten, und ob ich zwar dagegen solche Vorstellungen, die in der ganzen Welt Approbation finden müssen, gethan habe, so ist doch nicht im geringsten darauf reflectirt, noch dasjenige, so diese renitirenden magdeburgischen Edelleute darauf ferner etwa replicirt haben mögen, mir communicirt worden, sondern der Reichshofrath hat mich von Neuem condemnirt, daß ich alles, was ich zur Bezahlung ermeldeter Lehnsrecognition von diesen meinen rebellischen magdeburgischen Edelleuten habe beitreiben lassen, cum omni causa ihnen zurückgeben und ferner deshalb nichts von ihnen fordern soll, u. s. w. Der Reichshofrath hat ferner resolvirt, daß die Könige von Polen und Schweden, sammt dem oberrheinischen Kreise solche Resolution wider mich zur Execution bringen, und wenn ich mich solcher Execution widersetzen wollte, die schwäbischen, fränkischen und niederrheinischen Kreise dabei mit aller Macht wider mich assistiren sollten, daß also beinahe

das ganze Reich durch diese, demselben aufgetragene, Execution in die Waffen und wirkliche Action gegen mich zu treten engagirt wird, und solches um bloßer 40 Thlr. willen, die ein jeder von den widerspenstigen Vasallen von seinem Ritterpferd mir jährlich zahlen soll und worin das ganze Gravamen dieser meiner widerspenstigen ungehorsamen Unterthanen besteht. Hierdurch aber werde ich bei solchen und allen übrigen meinen Unterthanen in dem höchsten Grade prostituirt, und außer allem dem Respect gesetzt, so dieselben für mich, als ihrer Landesobrigkeit, haben sollten, und lasse ich den Herrn Grafen selbst urtheilen, ob man wohl härter und grausamer mit mir umgehen könnte, wenn ich den Degen wider den Kaiser selbst gezogen, auch mit seinen und des Reichsfeinden ein offenbares Complot gemacht hätte, das ganze Reich feindlich zu überfallen und über den Haufen zu werfen. Es werden aber diese Dinge, ohne allen Zweifel, nur zu dem Ende von meinen Feinden zu Wien geschändet, daß man meint, man wolle es mir so nahe legen, daß ich dadurch zu einem verzweifelten Schritt, und auf solche Resolutionen und Demarchen verfallen sollte, wobei man mich recht fassen, das ganze Reich mir auf den Hals hetzen und mich und mein Haus in das alleräußerste Unglück stürzen könnte. Ich habe aber dieses point de vue meiner Mißgönner schon lange gemerkt und hierauf ist es auch mit den, des Königs in Polen Majestät aufgetragenen, ostfriesländischen und tecklenburgischen Commissionen ohne Zweifel angesehn gewesen. Gleich wie mir aber Gott bisher die Gnade gegeben, daß ich mich durch solche Fallstricke nicht berücken lassen, also werde ich auch fürs künftige mich dawider zu präcautioniren keinen Fleiß und Sorgfalt sparen. Der Herr Graf sieht aber hieraus abermals, wie man es zu Wien mit mir macht, und daß man mir zwar allda an einer Seite allerhand generale Versicherungen von Freundschaft thut, ich aber dabei unter dem Schein und Mantel der Justiz aufs schmerzlichste gedrückt werde, und wenn sich nur Leute finden, die über mich klagen wollen, denselben alles, was sie verlangen, sofort wider mich accordirt wird, so daß ich bei dem Besitz meiner Lande und landesfürstlichen Rechte in keinem Stücke mehr so sicher bin, sondern, wenn nur jemand dieselben beim Reichshofrath in Anspruch nehmen will, ich nichts anders zu hoffen habe, als solcher meiner Lande und Be-

Digitized by Google

fugnisse sofort beraubt zu werden. Ich habe geglaubt, daß ich dies alles zum wenigsten den Herrn Grafen communiciren müßte, damit er daraus nur eine kleine Probe habe, wie es mit mir gemeint und wie wehe mir noch täglich von dem kaiserlichen Hofe geschehe. In allen meinen übrigen, allda habenden, Angelegenheiten geht es mir nicht besser. Ich verlasse mich aber bei allen diesen ungerechten und harten Bezeigungen nächst Gott auf Ihro kaiserlichen Majestät höchst gerechtes Gemüth, welches, wie ich gänzlich persuadirt bin, daran keinen Theil hat, und welches zu seiner Zeit erfahren und sehn wird, daß mir Gewalt und Unrecht geschieht, daß ich solches mit meiner, vor Ihro kaiserlichen Majestät Dienst und Interesse habenden redlichen Intention nicht verdiene, und daß dieselben um ihrem höchsten kaiserlichen Amt auch respectu meiner eine Genüge zu thun vor Gott und der raisonnablen Welt verbunden sind, mich und mein Haus von dergleichen Oppression zu befreien, und denen von ihren Dienern, die an dergleichen Verfahren Privatabsichten haben, deshalb Ziel und Maaß zu setzen. ꝛc.

20.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 21. April 1725.

Ew. Durchlaucht beide gnädigste habe erhalten, und gleich wie ich nicht zweifle, es werde mein unterthänigster Rapport vom 11. nebst beigeschlossener Copie von Berlin ebenfalls eingetroffen sein, so wird selbiges Ew. Durchlaucht um destomehr überzeugen, wie veränderlich des Königs Gemüth bei den geringsten nur anlaufenden Verdrießlichkeiten sich zeiget. Ich habe nun zwar auf oben gemeldetes letzte königliche Schreiben diejenigen Remonstrationen gethan, welche ich zur Besänftigung des Königs Gemüth gegen das letzte ihm sehr empfindliche Reichhofraths Conclusum, die magdeburgische Ritterschaft betreffend, vor nöthig erachtet, und aller derjenigen Argumente mich bedienet, die Ew. Durchlaucht in Dero Schreiben mir selbst vielmal an Handen gegeben, insonderheit aber, daß man in Justizsachen in Wien die Niedern sowohl, als die hohen Stände, schützen und manuteniren müsse. Ob und wie weit aber diese meine Vorstellungen Ingreß gefunden, kann ich noch nicht

gehorsamst berichten, weil mir noch keine Antwort darauf von Ber= in zurückkommen. Indessen ist mir doch bange, wofern der Herr Graf Rabutin sollte der Orten ankommen, ehe die erste Hitze wie= derum vorbei. Wegen des vorhabenden sächsischen Campements von 12 Regimenter, so ohngefähr 6000 Mann ausmachen möchten, ist der König um desto mehr allarmirt, weil solches in der Gegend von Wittenberg geschehen soll, und da ohnedem Chur=Sachsen an Preußen das benöthigte Holz zu den Salzwerken in Halle und der Orten nicht mehr wie ehedessen will passiren lassen, so könnte leicht einige Thätlichkeit zu seiner Zeit daraus erfolgen, wie dann die Maaßregeln in Berlin genommen, daß in wenig Tagen 20,000 Mann nebst allen, was dazu gehörig, zusammen können gezogen werden, welches vermuthlich in Dresden die Resolution veranlaßt hat, die Zusammenziehung der Regimenter bis zu Ausgang Juli aufzuschieben, und ich vermuthe fast, es dürfte gar zurückbleiben, wo man sehn sollte, daß des Königs von Preußen Majestät ernst= lich Ombrage nehmen sollte. Beikommender copeilicher Anschluß (*) wird zeigen, welchen Ausgang die Grumbkowsche Affaire genommen, und ist nun aller Orten auf das schärfste anbefohlen, davon nicht mehr zu sprechen.

21.

Prinz Eugen an den Graken von Seckendorf.

Wien, den 25. April 1725.

..... Sonsten zeigen die bei Gelegenheit des magdeburgischen Geschäfts Deroselben überschriebene Expressionen, obschon die jüngste ziemlich discret und glimpflich waren, aufs neue, daß der König immer in der alten Einbildung fortfahre, die irrige Impression beibehalte und sich alles schwer und unerträglich mache, was nur immer von hieraus verfügt wäre, in der fortwährig unbegründeten Apprehension, daß es lauter Unbilligkeiten sein, was durch den Reichshofrath in Sachen, der hergebrachten Justizordnung gemäß, abgeurtheilt und expedirt wird, auch als ob man diesseit allein ihn gestissentlich zu drücken suche, wo doch wohlgedachter Reichshofrath vielmehr sich beklagt, daß mit dem gesammten römischen Reich nicht

*) Dieser, so wie der Brief des Prinzen vom 12., fehlen.

soviel verdrießlichen Händel, als mit diesem Hof allein vorhanden seien, mithin lieber wünschen möchte, davon entübrigt, als immerhin mit neuen Vorfallenheiten angegangen und überhäuft zu werden, um so mehr, als man königlicher Seits in verschiedenen Dingen wider alle Reichsconstitutionsmäßigkeit vorgehe, mithin nach eigner Willkühr schalten und walten will, wo doch Ihro kaiserliche Majestät von aufhabend allerhöchst oberrichterlichen Amts wegen die unpartheiische Justiz denen so es gebühret, angedeihen zu lassen sich nicht entschlagen, weder gestatten können, daß ein jeder nach eigenem Belieben und Convenienz gehe, und unternehmen, was den hergebrachten Verfassungen und Reichssatzungen zu widerlaufen thut, bei welcher der Sachen Beschaffenheit, und wenn man auf diesen Fuß continuiren, auch zugleich auf den bisherigen sehr irrigen Principien ohnabänderlich beharren solle, leicht zu erachten ist, daß mit Herstellung einer bessern Freundschaft und Einverständniß, wie sehr man auch allerhöchsten Orts beizutreten geneigt ist, sehr schwer fortzukommen sein dürfte. Ihro kaiserliche Majestät haben sonst keinen Anstand, das Ew. Excellenz mittlerweile von der geschehenen Einladung profitiren und zur bevorstehenden Musterung nach Preußen gehen mögen. — — Das übrige dient zur guten Nachricht, indessen geht der Ruf allenthalben, daß die Protestanten eine Zahl von 60 — 70,000 Mann auf- und zusammenbringen sollen. Ich lasse dahingestellt, ob oder was eigentlich daran sein möge, will aber jedoch allerdings auf Zweifel sein, daß man königlich polnischer Seits auf allem Fall zulänglich gefaßt und auf guter Hut zu stehen unvergessen sein werde. ꝛc.

22.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 16. Mai 1725.

In Sachen, die preußische Vorfallenheit betreffend, beziehe mich auf meine vorherige, und zweifle nicht, daß Ew. Excellenz, wenn Sie zur bevorstehenden Musterung dahin kommen, die Gelegenheit haben werden, dem Könige eines und anderes, wenn es anders was verfangen mag, mit guter Manier beibringen zu können, wie dann die gefaßte Apprehension wegen Anrückung einer Anzahl kaiserlicher Truppen ein bloßes Gerücht und falscher Argwohn ist, nachdem

Digitized by Google

um so weniger dato darauf gedacht worden, als ja zu derlei Bewegung auch vorläufige Anstalt und Zubereitungen erfordert würden, mithin zu bewundern ist, daß man sich an derlei leere und grundlose Einbildungen stoßen und aufhalten mag, wodurch, anstatt einer nähern Verständniß, das bisherige Mißtrauen gleichsam geflissentlich geheget und protrahirt wird. Der Herr Graf von Rabutin ist nun daselbst angelangt, und wird sich nach abgelegter Audienz zeigen müssen, ob oder wie weit derselbe in den Geschäften zu reussiren das Glück haben dürfte, immaßen der Succeß allein von dem Könige dependiren wird, da im widrigen Fall, und wenn derselbe nicht beitreten will, meines Behalts kein Mittel übrig ist, den heilsamen Erfolg einer bessern Verträglichkeit zu erlangen.

23.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 16. Juni 1725.

Mir ist aus Ew. Excellenz vom 29. elapsi beliebten sehr lieb zu vernehmen, daß der Herr Graf von Rabutin sich am dasigen Hof dergestalt achte und comportire, womit er von dem Könige und allenthalben wohlgelitten und angesehen ist. Ich zweifle nicht, daß derselbe nun also auch fort continuiren und die gute Verträglichkeit, so viel es auf ihn ankommen mag, in alle Wege zu cultiviren beflissen sein werde, um so mehr, als er vermöge der ihm mitgegebenen Hofbefehle dazu hauptsächlich angeleitet ist, und ich demselben auch insbesonders eingebunden habe. Die übrigen, von Ew. Excellenz bemerkten, Umstände sind allerdings gegründet, und bei der bekannten Beschaffenheit des alldasigen Hofes bin ich mit Deroselben selbst immer gleicher Meinung, daß man schwerlich, oder gar nicht, wann die Sachen auf dem bisherigen Fuße bleiben, ein solides und standhaftes System jemals einzuleiten vermögen werde. Indessen wird doch allezeit gut sein, daß man von dem, was sich daselbst ergiebt, von Zeit zur andern zuverlässige Nachricht habe und das Übrige auf den Erfolg ankommen lassen, um so mehr, als die Herstellung und Befestigung der guten Einverständniß lediglich von dem Könige und seiner Betragniß abhangen wird, da im widrigen Fall sonst niemalen zu einer rechten Harmonie zu gelangen möglich ist, u. s. w.

24.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 27. Juni 1725.

Aus Ew. Durchlaucht gnädigsten, an mich eingelaufenen vom 20. dieses ersehe, daß mein unterthänigster Rapport vom 8. Juni aus Berlin richtig angekommen. Nun bin ich auf Befehl Sr. königl. Majestät in Preußen den 9. dieses nach Potsdam und den 10. mit der Suite nach Magdeburg gegangen, allda ich die Gnade gehabt, den Prinzen von Bevern hochfürstliche Durchlaucht anzutreffen, welche durch des Fürsten von Anhalt Durchlaucht, kraft erhaltener königlicher Ordre, expreß zu der Revüe eingeladen waren. Und ob Sie wohl den dritten Tag nach der Hauptrevüe wieder sich zu beurlauben hofften, so bat sie doch der König selbst so obligirt und inständig, daß Sie die Particulair-Revüe von allen Regimentern zu Fuß, deren fünf waren, (nämlich: Anhalt, bestehend aus drei Bataillonen, Arnheim, Still, P. Leopold und Marwitz,) in Magdeburg mit beiwohnen, und annoch zu Salza und Aschersleben die zwei Regimenter zu Pferd, von Lottum und Prinz Gustav, mit ansehn mußten. Von Schönheit und Ordnung der Truppen werden hoffentlich mehr gedachte fürstliche Durchlaucht, der Prinz von Bevern, mündlich Ew. Durchlaucht allda referiren, maßen Sie in Kurzem nach Wien zu gehn mir bekannt gemacht. Bei der Mannschaft, Pferden, Gewehr ist sicherlich, dem äußerlichen Ansehn nach, nichts auszusetzen, und da ich nun etliche Jahre die Regimenter, so um Berlin herumliegen, gesehn, so muß ich sagen, daß diese obgemeldeten eben so gut und noch besser. Allein ob die entsetzlich großen Pferde, die theils bis neunzehn Hand hoch sind, bei schweren Campagnen und Fatiguen es souteniren, und die großen, aus lauter neuer Mannschaft bestehenden, Mannschaften von allerhand Nationen in ganz Europa, so gut als die alten, viele Campagnen gethanen, aber nun entlassenen Soldaten thun wird, zweifle fast sehr, denn ein Officier sich nicht recommandirt, der auf die Conservation alter Knechte bedacht gewesen, sondern nur diejenigen werden avancirt und vorgezogen, so die mehrsten Recruten angeworben, die einzig und allein nach ihrer Länge und Statur ästimirt werden, daher die meisten Regimenter in sechs Jahren fast ganz neue, und alter gedienter Mannschaft

wenig oder nichts haben, dergestalt, daß auch von den meisten Subalternen und Oberofficieren keiner eine Campagne gesehen, auch viele Staabs-Officiere und der größte Theil der Hauptleute nur die Letzten, zum höchsten bei Stralsund, mit beigewohnt. Dabei wird hoher und niedriger Officier, auch der Gemeine, in einer knechtischen Furcht und sehr harten Disciplin gehalten, dergestalt, daß ein Officier, der den Puder in sein Haar nicht streuen wollte, cassirt zu werden Gefahr liefe. Und weil die stets vorseiende Werbung die armen Hauptleute gänzlich ruinirt, maßen sie bei 200 und mehr Thaler für einen bloßen Mann zahlen müssen, so wünschten die Meisten ihre Dimission, und ein großer Theil der Soldaten würde sie von selbst nehmen, wo man ihn nicht so genau observirte und bewachte. Dabei den Hauptleuten noch schwer fällt, daß, wo sie par hazard große, schöne und gute Kerle geworben, der König selbige alsdann unter sein eigen Regiment nimmt, und zwar an Geld etwas gut thut, doch absolut prätendirt, daß sie dergleichen wiederum künftiges Jahr verschaffen müssen. Dies geschieht sowohl unter der Cavallerie als Infanterie, und muß die Erstere sich eben so großer Mannschaft befleißigen, als die Letztere, die dann nach Gefallen, auch wider ihren Willen, unter der Infanterie hernachmals dienen müssen, daher man bei den Regimentern zu Pferde keine Reflexion macht, ob ein Kerl mit Wartung der Pferde umgehen kann oder nicht, sondern wo er nur von großer Taille ist, so ist es gleichviel, mag er eine Profession haben, welche er will, daher allerhand Secten von Handwerksleuten, Studenten und anderer dergleichen, bei der Feder erzogenen, Leuten darunter, wie denn unter andern unter des Prinz Gustavs Regiment ein Reuter bei der Musterung sich gefunden, der ein Mönch aus Genua und in hiesigen Landen Allmosen für die, in der Türkei gefangenen, Christen gebettelt hatte. Diese große Passion des Königs ist noch immer in Wachsthum, und da der Fürst von Anhalt sich auf alle Weise in Credit zu erhalten trachtet, so geht er blindlings in alle Kleinigkeiten ein, dahin der König geräthe, maßen er dadurch das wegen der Grumbkowschen Affaire ziemlich gegen ihn animirt gewesene königliche Gemüth dermalen wieder gänzlich eingenommen, und in der That den König durch eine submisse und extraordinäre Gefälligkeit zu allem bringen und leiten kann. In-

dessen habe ich diese Zeit hier die Gelegenheit gehabt, mehrmals mit königlicher Majestät von einem und andern ihn schädlichen Principio und von der Nothwendigkeit, sich mit dem kaiserlichen Hofe in vollkommen gute Harmonie zu setzen, gesprochen, und gebeten, sich nur gegen den Herrn Grafen von Rabutin auf eine solche Art zu bezeigen und mit ihm zu entriren, daß man Ursach hätte, darüber content zu sein. Ich kann auch nicht anders sagen, als daß er sehr wohl die Nothwendigkeit dieser guten Verständniß und sein darunter verstrendes Interesse begreift, allein sobald man ins Detail geht und ihm seine bisherige Aufführung und Ungehorsam vorhalten will, so ist sein Gemüth durch das Ministerium so occupirt, daß er immer auf den Gedanken beharret, es geschieht ihm durch den Reichshofrath und dessen Conclusa zu viel, sonderlich in der tecklenburgischen und magdeburgischen Ritterschaftssache, da man den ersten Proceß von Wetzlar, da er in seiner Faveur ergangen, mit Gewalt nach Wien gezogen, und in dem andern aber gleich durch die Mandata poenalia ihn abschrecken und drohen wollte, da doch unter 500 Edelleuten im Magdeburgischen nur etwa zehn oder zwölf wären, die sich widersetzt, da doch den Landstatuten gemäß, daß dergleichen Bewilligung per majora gehen könnte. Alles, was ich hierbei über ihn gewinnen können, war, daß er versprochen, alle diese Justizsachen von den Staatsaffairen in Berlin zu separiren, von letztern allein mit Herrn Grafen von Rabutin sprechen zu wollen, wegen der erstern aber, und alles, was dahin läuft, ihm Commissarien zu ernennen, um zu sehn, ob ein Mittel zu ersinnen, sich darüber zu vergleichen, maßen ich dafür halte, er würde an den Grafen von Bentheim ein ansehnliches Stück Geld geben, wo dieser ihm die Grafschaft Tecklenburg überlassen wollte. Er bezeigte sich übrigens äußerlich content von des Herrn Grafen von Rabutins Person, und rechnete, daß sein nach Wien abgestatteter Rapport so beschaffen gewesen, daß man allda abgesehn wie er, der König, alles auf Seiten seiner zu Herstellung wahrer Freundschaft zu contribuiren bereit wäre, maßen des Grafen von Seckendorf Excellenz solches an den von Brand versichert. Ohnerachtet aber alle dieser Contestationen, so fürchte ich doch meines wenigen Orts, es werde von allen Negotiis in Berlin wenig Reelles zu hoffen sein, denn da weder der König noch das Mini-

sterium bei der jetzigen Regierung, wie ich jetzt gemerkt, einen festen Plan, wonach sie ihre Principien einrichten, so wird niemalen was Sicheres mit ihnen abgeschlossen werden können. Dahero in Betrachtung aller Umstände ich sicherlich dafür halte, es werde zwar der König weder gegen kaiserliche Majestät noch gegen das Reich sich niemals in widrige Alliancen und Tractaten mit auswärtigen Potentaten einlassen, als wovon es auch an den Prinzen von Bevern hochfürstliche Durchlaucht mündliche Contestation gethan, hingegen aber auch niemals dahin zu bringen sein, daß man auf seine Freundschaft und Assistenz bauen kann, in Ansehn, daß er seine Truppen allzu lieb, als daß er sie als Auxiliarscorps detachiren sollte, schwerlich aber von jemand mit der ganzen Armee zur Assistenz und Hülfe wird verlangt werden. Soviel man dermalen noch abnehmen kann, so gehen seine und des Ministerii Absichten dahin, sich gegen alle Potentien so aufzuführen, daß man glauben sollte, er wäre bereit, sich in genaue Bündnisse einzulassen, ohne einiges reelle Engagement mit jemand zu nehmen, wie denn dermalen mit großem Verlangen der französische Gesandte, Graf Rothenburg, in Berlin erwartet wird, mit dem man sonder Zweifel sehr vertraulich sich anfangs einlassen wird, um andern Orten Jalousie und Glauben zu erwecken, als ob man mit Frankreich sich genau zu verbinden willens wäre, in Hoffnung, man sollte dann aus Furcht vor dieser Allianz mehrere Absichten auf ihn am kaiserlichen Hofe haben. Auf gleiche Weise hänget man sich bald an Moskau, bald an Engelland und an andern Potentien, ohne daß man eine Resolution fassen könnte, was Festes mit einem oder andern abzuschließen. Und ob man wohl sich äußerlich stellt, als ob sonderlich die Harmonie mit Engelland sehr weit ginge, so weiß ich doch von sichrer Hand, daß beide Höfe gar nicht mit einander zufrieden. Es wird auch vermuthlich noch mehr eclatiren, so bald die Entrevüe zwischen beiden Königen geschehen, denn da des Königs von Preußen Majestät die in Vorschlag gebrachte Mariage zwischen dem Prinzen Friedrich von Hannover und der preußischen Kronprinzessin (*) wollen abgeschlossen wissen, hannöverscher Seits aber man den Vernehmen nach sich damit noch nicht

*) So nannte man die älteste Prinzessin Tochter des Königs.

zu übereilen, sondern nur den preußischen Hof in beständiger Hoffnung dazu unterhalten will, man mich auch versichert, daß der Prinz Friedrich selbst von dieser Mariage gänzlich alienirt, so ist gewiß, daß, wenn das Werk mit der Mariage nicht zu Stande kommt, der König von Preußen sich gänzlich von Hannover abziehe, und von diesem Hofe nicht mehr sich führen lassen wird, zumal wenn der König von England nach seiner gewöhnlichen Manier den Präceptor agiren und, wie er schon hat drohen lassen, sich nachdrücklich der magdeburgischen Ritterschaft annehmen sollte. Man ist auch in Berlin nicht zufrieden, daß England sich in der thornschen Affaire so schläfrig nunmehr erzeigt und kein weiteres Engagement hierin nehmen will, daher nach meinen geringen Gedanken nun das Tempo: diese beiden Höfe zu separiren, und wäre nach meinen einfältigen Judiciren sehr dienlich, wann in der Zeit, da die zwei Könige wieder zusammen kommen, welches in Kurzem geschehen wird, sich vom kaiserlichen Hof jemand bei dieser Entrevüe fände, von der Gelegenheit zu profitiren, damit man allenfalls, so es rathsam gefunden würde, den König von Preußen ganz auf die kaiserliche Seite bringen möchte. Ew. Durchlaucht verzeihen gnädigst meinen Eifer vor den allerhöchsten Dienst, wenn ich in meinem Raisonnement so weit gehe, weil ich aber sowohl des Königs von Preußen Humor, als auch den dortigen Hof und Ministerium in etwas zu kennen mich flattire, so habe meiner unterthänigsten Pflicht gemäß, meine Gedanken offenherzig zu eröffnen, vor nöthig erachtet, und dabei dies anfügen wollen, daß, allen menschlichen Ansehn nach, der König für seine Person unmöglich in die Länge die Art zu leben, ohne am Gemüth und Leib zu leiden, continuiren kann, maßen der Herr vom Morgen bis in die späte Nacht in continuirlichen Mouvement ist, bei sehr früher Tagesstunde das Gemüth mit verschiedenen und differenten Materien, Resolutionen und Arbeiten angreifet, hernach den ganzen Tag mit Reiten, Fahren, Gehen und Stehen sich unglaublich fatiguirt, mit starkem Essen und ziemlichen, doch nicht bis zur Debauche kommenden starkem Getränke sich erhitzet, wenig, und dabei sehr unruhig, schläft, folglich sein ohnedem vehementes Naturell dermaßen echauffirt, daß mit der Zeit üble Folgen daraus erfolgen dürften.

Der Kronprinz, ohnerachtet er nur ein Herr von 14 Jah-
ren, muß ſich eben dieſe Lebensart gefallen laſſen, und ob ihn ſchon der König herzlich liebt, ſo fatiguirt er ihn mit früh Aufſtehn und allen obigen Strapazen den ganzen Tag dennoch dergeſtalt, daß er bei ſeinen jungen Jahren ſo ältlich und ſo ſteif ausſieht, und dahergeht, als ob er ſchon viele Campagnen gethan hätte. Die Abſicht des Königs geht dahin, daß er nach ſeiner ihm beiwohnenden Inclination den Soldatenſtand allen übrigen Wiſſenſchaften vorziehe, die Sparſamkeit und Genügſamkeit bei Zeiten kennen lerne und in keine Commodite oder Plaiſir, als was er, der König, ſelbſt nur achtet, ſich verlieben ſolle. Man merkt aber gar augenſcheinlich, daß dieſe Art zu leben wider des Kronprinzen Inclination und folglich juſt einem contrairen Effect mit der Zeit haben wird, maßen des Kronprinzen Humeur ohnedem mehr auf Generoſität, Propreté, Gemächlichkeit und Magnificençe gerichtet, dabei auch unintereſſirt, liberal und barmherzig iſt, maßen man bei der Reiſe zwei Proben davon geſehen, da er das von der Stadt Magdeburg ihm angebotene, ſonſt gewöhnliche Präſent, welches ein Kronprinz, wenn er das erſtemal dahin kommt, empfängt, nicht eher annehmen wollen, bis ihm ſein Herr Vater dazu obligirt, jedoch dann, als es überbracht wurde, er geſagt, daß er es zwar auf Befehl annehmen müſſe, aber doch verwahren wollte, bis er dereinſt bei ſeiner Regierung es den armen, ohnehin mit Abgaben beſchwerten, Bürgern wieder austheilen könnte laſſen. Da auch hernach während der Reiſe eine gewiſſe Stadt Staßfurth ihm en passant gleichfalls 200 Ducaten verehren wollen, hat er ſolche refüſirt und befohlen, den armen Bürgern ſolches wieder zu geben, auch dem bei ihm ſitzenden Grafen Fink und Oberſten Kalkſtein verboten, an ſeinen Herrn Vater davon etwas zu ſagen, aus Furcht, daß ſelbiger ihn ſolches ebenfalls anzunehmen ordiniren möchte. Wie denn überdies dieſer junge Herr ſehr viel natürliche Inclination zu allerhand Wiſſenſchaften und ſonderlich zur Matheſin und Mechanik hat, auch von freier Hand artig zeichnet und alles anmerkt, hingegen durch expreſſes Verbot des Herrn Vaters darin einige Unterweiſungen zu nehmen, auch mit keinem andern als Militär und meiſtentheils Subaltern-Officieren umgehen darf, da ſonſt ſeine Inclination mehr dahin

geht, mit Personen, die etwas wissen und gelernt, sich zu unterhalten.

In der bekannten Affaire zwischen dem Fürsten von Anhalt Durchlaucht und dem von Grumbkow ist über das, was ich bereits in meinem vorigen gemeldet, bis dato nichts weiter passirt. Es hat der erstere nicht nach Berlin, der andere nicht nach Magdeburg zur Revüe kommen dürfen, folglich sie beiderseits einander weder mehr gesehen, noch gesprochen. Doch ist die Animosität von beiden Seiten noch groß und wo man nach des Grumbkow seinen Reden und Versicherungen judiciren kann, so will er die Sache dergestalt poussiren, daß er auf eine oder andere Art Satisfaction suchen will, die ihm auch des Fürsten Durchlaucht zu geben sich gegen mich ausgelassen, allein hoch contestirt, daß dabei einer auf dem Platz bleiben sollte. Ich weiß auch durch verschiedene gute Freunde, daß der König selbst die Thätlichkeit, wenn sie selbige nicht allzu publique und offenbar suchen, nicht unterbrechen wird, weil ungeachtet der König sich äußerlich gegen des Fürsten Durchlaucht ungemein höflich und favorable gestellet, man doch wohl gemerkt, daß es nur gezwungene Contestation gewesen, die mehr auf eine vermeinte Nothwendigkeit, daß der König dafür hält, des Fürsten Person bei Kriegszeit nicht missen zu können, als aus einer wahren Liebe und Aestime herzurühren gar klärlich geschienen, wie denn gewiß ist, daß schwerlich jemand des Königs Humor und Inclination besser erkennen kann und wird, als des Fürsten von Anhalt Durchlaucht, daher er auch ohne Consideration auf Gerechtigkeit und Billigkeit aller Passion des Königs entgegen geht, und selbige durch Schmeicheln und Submission so weit zu favorisiren weiß, daß er auf gewisse Art dadurch des Königs Gemüth gänzlich bezwingt, und nach Gefallen alsdann, so lange er bei ihm gegenwärtig, dirigiren kann. Die arme Stadt Magdeburg und das ganze Stift kann am besten davon zeugen, indem nicht allein die Bürgerschaft zu Erbauung etlicher hundert neuer und Reparirung der alten Häuser, ohnerachtet die Nahrung schlecht und ohnedem mehr Häuser als Einwohner sind, unter allerhand Prätext angehalten, sondern auch durch Vermehrung und Extendirung der Fortification ruinirt und in Schaden gesetzt wird, maßen durch Wegnehmung der Äcker, Gärten und Ländereien zur Fortification,

ſie nicht allein das Ihrige verlieren, ſondern dennoch, als ob ſie es noch beſäßen, die Contribution davon geben müſſen. — Wie denn an der Fortification ſelbſt gearbeitet wird, als ob man einen wirklichen Krieg befürchtete, und wird die Feſtung noch mit einer ganzen Caſamattirung und, auf die Art von der tournaiſchen Citadelle, mit Gallerien verſehenen Sternſchanze und fünf detachirten Baſtionen, auch einer gemauerten Linie um die Vorſtadt, verſtärket, die aber nach meinem geringen Erachten unter 20,000 Mann nicht kann beſetzt werden, und weil man ohnedem dabei die königlichen Lande nicht decket, auch die Paſſage über die Elbe nicht hindert, von wenig Nutzen und Avantage ſein kann. Ich muß noch kürzlich anbeifügen, daß, ob zwar die ſächſiſchen und preußiſchen Campements von beiden Theilen eingeſtellet, dennoch der König von Preußen weit mehr gegen dieſen Hof, als gegen einen der andern benachbarten pikirt, und wo man jüngſt das, wegen der Deſertion gemachte Cartell, wie man in Sachſen gedrohet, aufgehoben hätte, ſo wäre es ſicherlich zu Thätlichkeiten gekommen, maßen ich die Ordre, ſo der König an ſeinen Geſandten nach Dresden ergehen laſſen, geleſen, welche des Inhalts war, ſogleich an den Feldmarſchall Flemming zu declariren, daß, wofern das Cartell aufgehoben würde, er, der König, ſolches annehmen würde als einen Friedensbruch, dagegen er ſeine Maaßregeln und Anſtalten unverzüglich zu nehmen wiſſen würde. Und da man ſächſiſcher Seits wieder nachgegeben und neue Propoſitionen gethan wurden, auf was für einen Fuß das Cartell könnte continuirt werden, ſo iſt man von Seiten Preußens in den Gedanken, daß es aus Furcht geſchehen, daher man noch dreiſter wird, immer ein mehreres zu fordern, folglich zu fürchten ſteht, es dürfte doch einmal der Orten ein Lärm entſtehen. Soviel iſt gewiß, wer etliche Wochen an dieſem Hofe und ſtetig um des Königs Perſon iſt, kann ſich nicht genug über die vielfältigen Veränderungen, Reſolutionen, Projecte, Furcht, Hoffnung und differente Affecten verwundern, wenigſtens will ich meines Orts allezeit ſo lieb eine Campagne, wo ſie auch in der Welt iſt, thun, als einige Monate da zubringen, weil die Geſundheit bei den unglaublichen und unnöthigen Fatiguen hart leidet. Doch thue ich alles willigſt und mit Freuden, was Ew. Durchlaucht mir gnädigſt befehlen und vor gut finden, nichts mehr

wünschend, als daß nur durch meinen geringsten, doch getreuesten Dienst kaiserliche Majestät höchstes Interesse könnte befördert werden, u. s. w.

25.

Prinz Eugen an den Graken von Seckendorf.

Wien, den 14. Juli 1725.

Ich bin Ew. Excellenz sehr obligirt für die weitläuftige und umständliche Deduction, womit Dieselben mich über dasjenige, was in Dero berlinischen Reise vorgefallen, auch dabei respectu der Musterungen sowohl, als sonsten zu beobachten gewesen, ausführlich benachrichtigen wollen. Der Detail und Anmerkungen, so Dieselben von der Eigenschaft und dem Stande der dasigen Truppen sehr wohl gegründet machen, confirmirt sich mit meiner von denselben bisher gehabten Opinion vollständig, und um so mehr, als vor einiger Zeit schon dem hier anwesenden Gesandten von Brand selbst ohne Scheu zu melden nicht angestanden, daß ich nicht sehe, was der König mit all diesen in ihrem Unterhalt ein Immensum kostenden Truppen vorzuhaben gedenke, anerwogen, und wann es auch heute oder morgen zur Operation kommen sollte, schwerlich die Dienste, so man sich verspricht, davon zu hoffen sein dürften, nachdem bei erheischender Gelegenheit die Mannschaft wohl mehr als der dritte Theil unfehlbar ausreißen, die außerordentlich großen Pferde hingegen den Fatiguen nicht widerstehn, folglich all die darauf angewendeten ungemeinen Kosten vergebens employirt sein würden. Indessen und weil dies doch des Königs einzige Passion, so ist leicht zu glauben, daß der Fürst von Anhalt nach seinem bekannten Humor, solche möglichster Dinge zu cultiviren angelegen sein lassen, ob ihm auf erfordernden Fall, wenn es niemals zum Ernst kommen sollte, die Werke all das äußere Ansehen nicht secundiren dürften.

Daß die Person des Herrn Grafen von Rabutin und sein bisheriges Betragen dem Könige angenehm ist, vernehme zwar gern, er thut auch gar recht, sich in allem mit Discretion, wie er angeleitet ist, und ohnnachtheilig geschehen kann, zu betragen, ich sehe aber wohl, und die bisherige Erfahrung hat es auch in der That gezeigt, wenn man nur von Geschäften und Angelegenheiten gedenkt, daß der König nicht einmal davon hören, folglich auf

seinen irrigen Principien geflissentlich beharren will, bei welcher Beschaffenheit sich der Schluß bald selbst macht, und Ew. Excellenz gar wohl daran sind, daß auf solche Weise ohnerachtet aller äußerlichen Wortbezeugungen wenig oder gar nichts Sicheres und Zuverlässiges von demselben zu hoffen sein dürfte. Hingegen bin ich aber auch der Meinung mit Deroselben, daß der König, ehe und bevor er sich gegen Ihro kaiserlichen Majestät und das Reich in etwas Widriges einlassen sollte, sich wohl bedenken würde, mithin sein und seines Ministerii Absehn vielmehr dahin gerichtet sein möchte, ohne sich mit jemand in wirkliches Bündniß zu setzen, einen und andern immer in einer großen Attention aufzuhalten, wie es Ew. Excellenz mit mehreren andern Umständen, welche zu diensamer Nachricht sind, sehr wohl fassen und beurtheilen, gestalten Sie denn ebenfalls Recht haben, daß die beiden Genies von dem Könige von England und Preußen nicht wohl zusammen kommen, und daß dem Letztern die bishero vom Erstern gebrauchte Oberhand in die Länge unbequem fallen dürfte, wiewohl dem Könige von England, da er nun wieder zu Hannover angelangt ist, es an Mitteln und Wegen nicht fehlen wird, ihn wohin und wie er will zu vermögen.

Der Herr Graf Conrad von Stahrenberg ist bereits vor Abgang des Königs befehligt worden, von London nach Hannover zu gehn, um daselbst das, was vorfallen mag, nach allerhöchsten Dienstes Erforderniß zu besorgen. Daher auch außer Zweifel bin, daß derselbe sich zu rechter Zeit dahin einzufinden nicht ermangeln werde.

Im übrigen ist gewiß, daß, was des Königs Personal-Lebensart belangt, es ganz was besonders sei, und ob zwar alle diese Bewegungen und Übungen ihm bei jungen Jahren an der Gesundheit nichts schaden mögen, so wird doch die Natur dadurch unvermerkt und dergestalt geschwächt, daß der Effect mit der Zeit nicht wird ausbleiben, und er es schwerlich also wird dauren können. Zu bedauern ist, daß auch der Kronprinz in seinem zarten Alter mit derlei außerordentlichen Fatiguen mit Gewalt hergenommen und übertrieben, folglich der Gefahr ausgesetzt wird, seine Kräfte und Gesundheit vor der Zeit abzukürzen.

Was die Affaire zwischen Anhalt und Grumbkow angeht, beziehe ich mich auf meine vorige, und da der tratto des Erstern

nicht mehr zu ändern ist, so kann recht sein, daß der König gern eines und das andere los sein möchte, wiewohl dahin steht, ob sie noch zur Extremität kommen dürften. Schließlich und gleich wie Ew. Excellenz überall und jedes, was Sie in einem, so anderen, erwähnen, sehr gründlich urtheilen, so haben Sie nicht weniger Recht, daß an einem derlei Hof, wenn man solchen à la suite frequentiren wollte, es einem sehr fremd, mühsam und beschwerlich fallen sollte, u. s. w.

26.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 27. Juli 1725.

Der nach Hannover vom berlinischen Hof abgeschickt gewesene Oberst-Lieutenant Graf von Truchses hat keine dem Könige von Preußen angenehme Antwort zurückgebracht, maßen man ihm allda zu verstehn gegeben, daß man lieber sähe, wenn die angetragene Visite etwas verschoben bliebe, maßen der König von England ohnedem einige Zeit in Deutschland zu verbleiben Staat machte. Dies macht dem berlinischen Hofe Argwohn, als ob man schwerlich gesonnen, die von dasigem Hofe so sehr gewünschte Mariage zu Stande zu bringen, welche ohnedem auch dem englischen Ministerio, und vornämlich Mylord Thowsend als eines abgesagten Feindes des Hauses von Brandenburg gar nicht anständig, und wo es, wie es wahrscheinlich, ganz zurückgehet, so wird das gute Verständniß zwischen beiden Höfen allerdings Noth leiden, wie denn bereits auf dem vom englischen Hofe geschehenen Antrag an Preußen, um mit ihm de concert in der thornschen Affaire zu gehen, von dem letztern gänzlich verworfen worden, und scheint es, daß die anfangs hier vom berlinischen Hofe bezeugte Hitze gänzlich erloschen. Die wahre Ursache aber dieser zwischen beiden Höfen bereits schon anfangenden Kaltsinnigkeit, mag wohl sein, weil man von Seiten Englands die Dänen gegen alles russische Unternehmen zu unterstützen declarirt, man aber in Berlin allerdings gut moskowitisch ist. Es wird sich also in Kurzem zeigen, ob und wann der König seine Reise nach Hannover thun wird, maßen ich von da genauen Kundschaft einzuziehen mich bemühen und schuldigste Nachricht zu geben unvergessen sein werde.

27.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 1. August 1725.

Dieselben sind gar wohl daran und bin mit Ihnen eben der Meinung, daß der Herr Graf von Rabutin bei den angemerkten Umständen zu Berlin nicht weit mit Geschäften kommen dürfte, obschon nicht aus seiner Schuld, sondern weil der König nach seiner bisherigen Gewohnheit von Geschäften en general nichts hören und thun will. Gleichwie aber auf solche Weise alle Beschickungen und Vorstellungen eine vergebene Bemühung sind, also muß es endlich mit dem genug sein, daß man wenigstens allerhöchsten Orts es an guter Disposition in Erleichterung dessen, was zur Einleitung eines bessern Einverständnisses gereichen mag, nichts habe erwinden lassen, wohingegen die Zeit wird geben müssen, ob und was der König mit seinem seltsamen Betragen gewinnen und ausrichten wird. Meine Reise nach Hannover ist eine bloße Äußerung, welche auch von anderwärts vernommen habe, da aber niemals darauf gedacht worden, so ist auch mir dato nichts davon bekannt, und im übrigen mit der Zeit zu erwarten, wie der Handel zwischen dem Fürsten von Anhalt und Grumbkow weiter ablaufen werde.

28.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 8. August 1725.

Daß der König den 25. pass. Nachts von Berlin nach Hannover abgereist, hat man hier die versicherte Nachricht, und wann mithin derselbe von dannen wieder zurück angelanget ist, wird sich bald zeigen, ob oder was für eine Folge die alldort vorgewesene Unterredung in einem und andern nach sich ziehen dürfte, u. s. w.

29.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 25. August 1725.

Ich bin Ew. Excellenz obligirt für die in Verfolg Dero vorigen vom 10. dieses ferner zu communiciren beliebten Avisen, und nachdem nun der König von Hannover wieder zurück angelangt ist, so sieht der Erfolg in einem so anderen zu erwarten, u. s. w.

30.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 29. August 1725.

Ich sage mehrmalen für die vom 17. dieses beliebig überschriebenen Nachrichten sehr dienstlichen Dank. Ob und was für eine Folge die zwischen beiden Höfen zu Hannover gepflogen worden sein sollende Freundschaftserneuerung nach sich ziehen dürfte, wird die Zeit erklären müssen. Dem allgemeinen Ruf nach sollen daselbst verschiedene Dinge auf dem Tapet gewesen und geschlichtet worden sein, man hat aber eines und anderes noch nicht eigentlich zu durchdringen vermocht. Indessen zweifle nicht, daß Ew. Excellenz nach dem bekannten löblichen Eifer und Geschicklichkeit was Verläßliches und Näheres in Erfahrung zu bringen sich besondern Fleißes angelegen sein lassen werden, u. s. w.

31.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 18. September 1725.

Der Fürst von Anhalt sind neulich bei dem Könige in Potsdam, und zwar ganz allein, ohne daß jemand dem Könige von Wusterhausen dahin gefolgt, über 24 Stunden gewesen. Was aber da abgehandelt, habe noch nicht erfahren, indessen ist der Oberst Korf von Cassel auch in Berlin angelangt, und muß sich nun bald zeigen, was für einen Ausgang diese so lange schon dauernde Affaire nehmen soll. Der Oberst-Lieutenant Graf von Truchseß wird als Envoyé extraordinaire nach Frankreich geschickt, um den König zu der geschlossenen Mariage zu gratuliren, hingegen will man wissen, daß der Graf ..... als englischer und hannöverscher Gesandte nach Berlin kommen soll.

32.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 29. September 1725.

..... und ist mir auch schon von anderwärts her bekannt gewesen, daß nicht nur zu Hannover gewisse Tractate errichtet, sondern daß auch der König von Preußen dazu accedirt und solche wirklich mit unterschrieben habe.

33.

Prinz Eugen an den Graken von Sechendorf.

Wien, den 3. October 1725.

Nach Ew. Excellenz unter dem 21. elapsi ferner beliebig bemerkten Aviſen, welche nicht zweifle, daß ſie allerdings gegründet ſeien, ſcheint, daß die Sachen zu Berlin ſeit der zu Hannover beſchehenen Handlung ziemlich weit zu gehen beginnen, die Zeit wird den weitern Ausſchlag fügen müſſen, dieſelben werden aber indeſſen ſehr wohlthun, ſich ſonderheitlich bei ſo geſtalteten Dingen um ſichere Nachrichten zu bewerben, um von Zeit zu Zeit von dem, was paſſirt, verläßlich und ordentlich informirt ſein zu können, u. ſ. w.

34.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuſelwitz, den 11. October 1725.

Auf Ew. Durchlaucht beide gnädigſte vom 29. September und 3. October kann in Unterthänigkeit ſo viel berichten, daß man mir verſichert, daß eine der vornehmſten Secret-Artikel die Guarantie von Jülich und Berg für den König von Preußen ſein ſoll, wie denn Frankreich durch den Grafen Rothenburg auf alle erſinnliche Weiſe dem Könige zu genügen und beizubehalten ſich bemühet, daher auch neuerlich noch in Frankreich die Freiheit publicirt iſt, daß alle große Mannſchaft, ſo Inclination hätte, in preußiſche Dienſte öffentlich treten darf. Die abermalige gewaltthätige Werbung im Hannöverſchen, da man etliche Unterofficiere attaquirt und in Karren geſpannt hat, hat einigen wenigen Verdruß zwiſchen beiden Höfen verurſacht, ſo daß der König von Preußen die Tour nach der Göhren vielleicht gar einſtellen dürfte, gleich er mir ſelbſt geſchrieben, jedoch perſuadiren wollte, auf einige Tage dahin zu gehen, um mich dem Könige von England perſönlich näher bekannt zu machen. Ob der Orten was Sicheres von dem, was zu Herrenhauſen tractirt werden könnte, erfahren werde, habe zwar einige Hoffnung, weil ich mit Verſchiedenen vom dortigen Hofe in vertrautem Umgange ſtehe, die mir Logement und Quartier offerirt, welches ohne Vorwiſſen des Königs keinem Fremden geſchieht. Ew. Durchlaucht befehlen mir alſo eiligſt gnädigſt, was

Sie allenfalls hiebei zu thun, für gut finden, maßen ich zur Bezeigung meines allerunterthänigsten Eifers für den allerhöchsten Dienst willig mich dieser Reise und Fatigue unterziehe, ob es etwa möglich wäre, was Sicheres von einem oder andern zu entdecken. Königliche Majestät von England werden den 15. dieses dort sein, und da der Aufenthalt vermuthlich nicht lange dauern dürfte, so wäre mir baldige gnädige Willensmeinung nothwendig.

Die Anhaltische und Grumbkowsche Affaire macht sehr viel Lärm. Es sind wirklich 22 Generäle in Berlin versammelt, die durch genauere Untersuchung von allem demjenigen, was vorgegangen, einhellig votirt, daß der von Grumbkow seine Schuldigkeit bei der letzten offerirten Rencontre gethan und keinesweges zu verdenken wäre, daß er die Elbe nicht hätte passiren, und den Fürsten in seinem Lande attaquiren wollen, daher nach der Generale von der Cavallerie und Infanterie, auch sämmtlicher General-Lieutenants, Meinung, der Fürst billigermaßen, nach Inhalt des königlichen Duellemandats, dem von Grumbkow, in Gegenwart Sr. königlichen Majestät und der sämmtlichen Generalität, Reparation und Abbitte schuldig. Der Generalmajors Votum dagegen ist: daß der König beiden Parteien eine gewisse Zeit zu setzen, in welcher sie ohne ferneren Anstand die Sache mit dem Degen in der Faust auszumachen hätten. Dem Fürsten von Anhalt Durchlaucht sind auf dero inständiges Ansuchen die Vota insgesammt vom Könige communicirt worden, darauf er mit einer weitläuftigen Schrift gegen alles protestirt, und seine lange, getreuen, an den König und seinen Hof erwiesenen, Dienste angeführt, und daß er jetzt, wenn er in allerhöchstem kaiserlichem Dienst geblieben, der nächste General nach Ew. Durchlaucht wären. Die ganze Schrift aber soll so eingerichtet sein, daß man eigentlich nicht weiß, wohin sein Petitum geht, daher auch die Generale in Verlegenheit, was sie ferner auf königlichen Befehl hierin sprechen sollen. Den Erfolg berichte ferner, und bin ꝛc.

35.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 24. October 1725.

Ich wiederhole meinen Dank ..... und glaube, daß Dieselben bei den vereinten Umständen, die vorhabende Tour nach der

Göhre, unter einem oder andern gut findenden Vorwand, ohne Anſtand, und um ſo mehr machen, als vielleicht Sie dadurch Gelegenheit haben möchten, einige vertrauliche und dienliche Nachrichten zu entdecken, u. ſ. w.

36.

Prinz Eugen an den Graken von Sechendorf.

Wien, den 17. November 1725.

..... Daß anſonſt Caſſel mit Frankreich ſich auf etliche 1000 Mann eingelaſſen haben, auch zum Beitritt in dem zu Herrenhauſen gemachten Tractat begriffen ſein ſollte, davon iſt dato nichts bekannt, dürfte auch der Ruf diesfalls nicht allerdings gegründet, hingegen aber mit Holland eher etwas daran ſein, wiewohl die Zeit auch hierunter erſt das Nähere wird geben müſſen, u. ſ. w.

37.

Graf von Sechendorf an den Prinzen Eugen.

Nürnberg, den 17. December 1725.

Ew. Durchlaucht beide gnädigſte vom 17. und 24. November ſind mir, und zwar erſteres in Hannover, das letztere aber bei meiner geſtrigen Ankunft allhier zu ſichrer Hand gekommen, und da ich weder aus Caſſel, noch Hannover meinen unterthänigſten Rapport abſtatten können noch wollen, ſo gebe mir nun die Ehre, Ew. Durchlaucht ausführlich zu berichten, daß ich bei meiner Ankunft an beiden Höfen den Vorwand der, mit Genehmhaltung Ew. Durchlaucht ſuchenden, Reichs-Feldzeugmeiſterſtelle genommen, um die Beiſtimmung dieſer höchſten Reichsfürſten perſönlich zu ſollicitiren, welche mir auch um ſo williger ertheilt worden, indem ſowohl des Königs von England Majeſtät, als der Herr Landgraf von Heſſen Durchlaucht in ſehr gnädigen Ausdrücken bezeugten, wie ſehr angenehm Ihnen wäre, daß bei dieſer Gelegenheit ſie mich einmal wieder bei ſich ſehen ſollten. Der Herr Landgraf haben mir auch aus dem, in mich von vielen Jahren her gnädigſt geſetzten Vertrauen wider all mein Vermuthen von den publiken Affairen, ſoviel dieſelbigen Ihnen ſelbſt angehen, geſprochen, und den Anfang von einer Klage gemacht, daß man am kaiſerlichen Hofe ſogar wenig Reflexion auf ihre reichsſchuldige Treue und patriotiſchen Eifer mache, der ſie auch dahin angetrieben, daß bei jetzigen wun-

derlichen, ſich aller Orten zeigenden, Troubeln, dieſelben mit dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt ſich offerirten, mit einer, ſich auf 10,000 Mann belaufenden, Anzahl guter Truppen, zu Dienſten ihrer kaiſerlichen Majeſtät zu ſein, um die Wohlfahrt des Reichs zu unterſtützen, darauf man ſie aber auch ſogar keiner Antwort gewürdiget, noch weniger einige Gefälligkeit darüber gezeigt, da doch allerdings an dem, daß England und Frankreich inſtändigſt anliegen, und große Offerten thäten, um ſie zu bewegen, in die zu Herrenhauſen geſchloſſene Allianz zu treten, welches ſie aber noch zur Zeit auf alle Art und Weiſe abgeſchlagen, und ſich ſo leicht nicht würden bewegen laſſen, dazuzutreten, nimmermehr aber in etwas Gefährliches gegen das heilige römiſche Reich und Vaterland ſich einzulaſſen. ..... Nach dieſer mir von Sr. Durchlaucht ſo unvermuthet gezeigten Conſidenz nahm Anlaß mit Herrn von Dahlwich, als der dermalen der vornehmſte Miniſter und mein alter guter Freund iſt, weitläufiger von dieſer Materie zu ſprechen, welcher mir im Vertrauen entdeckte, daß Se. Durchlaucht durch dero geheimen Secretär Rieß, (als welcher die meiſten Affairen im Geheim tractirt,) wirklich ſchon vor geraumer Zeit die Offerte, wegen Überlaſſung der Truppen in Wien, durch oft gemeldeten Burkard von der Klee thun laſſen, er ſelbſt, Dahlwich, begriffe aber ſehr wohl, daß es nicht de tempore geweſen, weil man in Frieden lebte, und kaiſerliche Majeſtät ohnedem eine zahlreiche Armee auf den Beinen hätten, jedoch müſſe er zur Entſchuldigung ſeines Herrn mit ſagen, daß dieſe Offerirung in Wien aus der Urſache geſchehen, weil England und Frankreich ſolche geführt, und noch ſuchten, Ihro Durchlaucht und dem Lande zuförderſt faſt unmöglich wäre, ſie ohne Subſidie länger zu unterhalten, und obwohl des Herrn Landgrafen Durchlaucht ſchwer würde zu bewegen ſein, den zu Herrenhauſen geſchloſſenen Tractat ſo generaliter zu accediren, ſo ſehe er doch nicht, wie der Krone Schweden zu helfen, und der König daſelbſt aus ſeinen Schulden zu retten, und ihm mehr Auctorität gegen die Stände und Senatoren zu ſchaffen, wo man die großen Offerten von Frankreich und England ganz verwerfen wollte. Er, Dahlwich, könnte mich auch wohl verſichern, daß der Herr Landgraf vielleicht ſchon ſich favorable vor dieſe Puiſſancen würde herausgelaſſen haben, wo

nicht der Secret-Artikel von dem Herrenhausenschen Tractat ihm im Wege stände, welcher jedem Theile dasjenige, was er besitzet, oder in Zukunft haben würde, guarantirte, als wodurch dem jungen Prinzen von Oranien zu nahe getreten würde, folglich wenn die Puissancen könnten zwischen dem Könige von Preußen und dem Hause Nassau ein Accommodement ausfinden, werde sich der Herr Landgraf nicht persuadiren lassen, in diese Allianz so weit einzutreten, daß gegen das Reich nichts Verfängliches unternommen würde. Es kostete mich auch nicht viele Mühe, nach der Hand in Cassel alle Offerten, so von England und Frankreich geschehen, zu erkundigen, indem durch den Herrn Generalmajor von Diemar, als accreditirten Minister vom Könige von Schweden, das ganze Werk geführt wurde. Die Sache besteht darin: es hat der König von Schweden 200,000 Thlr. Schulden gemacht, welche bei dem letzten Reichstage, um die Senatoren und Stände zu gewinnen, employirt worden. Diese sollen zu Ausgang des Jahres gezahlt werden, und hat der von Diemar all sein baares Vermögen, so er von der Frau gehabt, und sich auf 50,000 Thlr. beläuft, hergeschossen, und auf die andere Summe der 200,000 Thlr. selbst Wechsel ausgestellt. Da nun der Herr Landgraf nicht im Stande, solche Summe aufzutreiben, so hat sich England und Frankreich offerirt, um die Freundschaft des Königs von Schweden und des Herrn Landgrafen zu gewinnen, zu Tilgung dieser pressanten Schuld, dem Könige von Schweden, jede von diesen beiden Kronen, soviel zu fourniren, als des Herrn Landgrafen Vater hergeben wollte, der dieserhalb von dem Herzoge von York 60,000 Thlr. Anleihweise gezogen, und solche hergegeben habe, in Hoffnung, England und Frankreich würden, ihrem Versprechen gemäß, ein Gleiches thun. Allein die erste Krone hat zwar 6500 Pfund an Wechsel sogleich hergegeben, will aber den Rest, und Frankreich gar nichts weiter, nicht eher auszahlen, bis sich der Herr Landgraf declarirt, in die Allianz wirklich zu treten, alsdann sie nicht allein diese Summe hergeben, sondern England verspricht noch, unter dem Titel von Werbegeldern, an Hessen 100,000 Pfund Sterling zu fourniren, hingegen der Herr Landgraf 10,000 Mann zum Dienst der Alliirten jederzeit parat halten sollte. Des Königs von Schweden Majestät mit einem großen Theil der Senatoren sollicitiren, und

dringen ſtark darauf, dieſe, ihren Gedanken nach ſehr avantageuſe, Condition um ſo mehr zu acceptiren, weil die, vor das Haus Heſſen in Schweden portirten, Senatoren, durch Hülfe der Seepuiſſancen, ſich hoffen in den Stand zu ſetzen, der ſtark in Faveur von Holſtein ſich formirenden Gegenpartei in Schweden tête zu bieten, und ſich auch gegen Moskau feſtzuſetzen. Deſſen ohnerachtet bezeugen der Herr Landgraf noch zur Zeit nicht die geringſte Inclination zu dieſem Tractat, und ich wollte faſt glauben, ſo man ihnen andere nur leidentliche Conditionen vorſchlüge, und mit der dermalen höchſt benöthigten Summe der 200,000 Thlr. für den König von Schweden an die Hand gehen könnte, ſie würden ſich gar leicht reſolviren, nicht allein in dieſe Allianz zu treten, ſondern, wo es verlangt würde, vielleicht ſich gar näher mit dem allerhöchſten kaiſerlichen Hofe und den Alliirten zu ſetzen, weil ich bei des Herrn Landgrafen Perſon eine Particulär-Kaltſinnigkeit gegen das Haus Hannover verſpürt, mit welchem man ohnedem wegen Nachbarſchaft der Lande verſchiedene Verdrießlichkeiten und Streitigkeit hat. Es iſt indeſſen mit mir zugleich gemeldeter General-Major von Diemar nach Hannover wieder abgegangen, und weil er in ſeinem Herzen allezeit gut kaiſerlich bleibt, und gegen mich viel Freundſchaft hegt, ſo habe wohl ſoviel aus ſeinen Diſcurſen abnehmen können, daß, wo man wegen des Prinzen von Oranien gleich mit Preußen könnte eins werden, der Herr Landgraf endlich, wo ſich kein anders Expediens hervorthut, würde aus Geldnoth ſich überwinden und bereden laſſen, dabei ſie jedoch begehrten, man möchte ſich doch von England angelegen ſein, noch mehrere ſonderlich proteſtirende Fürſten in die Allianz zu ziehn, weil ſie den Anfang dazu allein zu machen Bedenken tragen. Ich muß hiezu noch Ew. Durchlaucht, ehe ich von Hannover ſpreche, von des Herrn Landgrafen eigener Perſon gedenken, daß ich ſelbige wegen dero hohen Alters ſehr an Kräften des Geiſtes und des Leibes abgenommen gefunden, daher auch aus ſeinen Diſcurſen faſt erſcheinen will, daß er nicht mehr die Connexion von allen Dingen wohl behält, jedoch faſt allezeit die wichtigſten Sachen allein überlegen und ausmachen will, und ſich hierzu, wie ich oben gemeldet, Niemandes, als des Secretärs Rieß, bedient, hingegen in alle Miniſter Mißtrauen ſetzet, folglich mit Gewinnung dieſes Mannes

vielleicht alles von ihn erhalten werden kann. Nach menschlicher Einsicht sollte fast nicht scheinen, daß sie noch etliche Jahre leben sollten, weil ein beständiges Kopfweh, und öfter mit unterfallender Schlaf ein geschwindes Ende annonciret. Sollte der Vorfall geschehen, ehe man sich auf die eine oder andere Partei gemeldet, so ist fast nicht zu zweifeln, es werde der König von Schweden sich an England, oder Frankreich übergeben, weil diese beiden des Königs von Schweden Freundschaft zu erkaufen kein Geld sparen werden.

Bei meiner Ankunft in Hannover habe mich bei dem Könige von England und allen seinen Ministern, des oben angeführten Prätextes wegen, mit meinem Particular-Gesuche gemeldet, dabei aber nicht unterlassen, bei allen Gelegenheiten im Discurse zu sondiren, was eigentlich an diesem Orte abgehandelt und tractirt würde. Und da das hannöversche und sächsische Ministerium gegen die Engländer überhaupt, und in specie gegen Mylord Thowsend jalour und piquirt, so haben sie sich gar öfter meistentheils wegen meiner, mit verschiedenen davon, namentlich Herren Grafen von Bernsdorf und Alvensleben, viele Jahre gehabten, Freundschaft vertraut gegen mich herausgelassen und beklagt, daß diese Engländer auf alle Art und Weise in ihre Handlungen die deutsche Provinz mit einziehen wollten, daher sie auch alle Drosteien insgeheim sollen an sich gezogen haben, folglich das deutsche Ministerium nur außer Stand bei dem Könige gesetzt, gelindere Wege vorzuschlagen. Wie mir denn Mylord Thowsend, welchen vor vielen Jahren im Haag kennen zu lernen die Ehre hatte, declariret, daß England und Frankreich alles lieber aufsetzen, als das ostendische Commercium in Stand wollten kommen lassen, zweifelte auch nicht, Holland würde in die Allianz treten, und nebst noch andern Puissancen, worunter er sonder Zweifel Schweden und Dänemark verstanden, verhindern helfen, daß ihnen kaiserliche Majestät und Spanien nicht die Gurgel im Commercio abschnitten. Er declarirte auch, daß England die deutschen Provinzen vor seinem Könige und deren Conservation und Anrechte mit eben dem Eifer zu Herzen nehmen, als das englische Königreich selbst, und beschloß, daß bei Retour des Königs in England das Parlament solche Maßregeln nehmen würde, die vielleicht zu Weitläuftigkeiten Anlaß gäben. Da ich auch auf Veranlassung des Herrn Grafen Stahrenberg Excel-

lenz, doch ohne ihm zu zeigen, oder auch nur zu scheinen, als ob ich mit ihm gesprochen, entgegensetze: es werden sich hoffentlich noch Mittel und Wege zeigen, diesem Unheil vorzubauen, wenn man nur englischer Seits eigentlich sagen wollte, was sie von kaiserlicher Majestät prätendirten, so gab Mylord mir zur Antwort, daß sie keine Propositionen thun wollten, noch würden, sondern man müßte kaiserlicher Seits an England Vorschläge mit Ernst thun, weil sie ihres Orts alles für kaiserliche Majestät und das Haus von soviel Jahren gethan, was man von einem redlichen Alliirten begehren könne, indem sie bei 200 Millionen Pfund Sterling aufgewandt und verloren, der König sich auch gegen die Nation selbst, aus Liebe wider das Haus Östreich, verhaßt gemacht hat, da etliche Particuliars wohl 2000 Pfund Sterling an den spanischen Hof verloren, und wäre es England sehr lieb, daß man nun bei getroffenen Frieden mit Spanien von diesem Hofe alles, durch England wegen kaiserlicher Majestät und das Haus Östreich geschehenen, Tractaten und Correspondenz communicirt hätte, wodurch man in Wien klar sehen würde, wie sehr man für das Interesse des allerhöchsten Hauses sich interessirt habe, und also ist evident, daß man sich nun gegen sie mit anderen Puissancen, die ihnen am meisten contrair wären, worunter er Moskau verstanden, so genau verbunden, und das englische und holländische Commercium durch Aufrichtung neuer Compagnien und Ertheilung von Privilegien in den Tractat mit Spanien ruiniren wolle. Ich habe nach der Hand auch von andern englischen Mylords, auch deutschen Ministern, gehört, daß, wo man nur könnte ein Expedienz an die Hand geben, damit die große Ombrage wegen des Commercium der ostendischen Compagnie könnte gehoben, und wegen Bremen und Verden die Krone Hannover favorisirt werden, man vielleicht durch Tractaten den Barrière-Tractat, wo nicht gar über den Haufen werfen, doch zu Avantage des allerhöchsten Erzhauses verbessern könne.

38.

Prinz Eugen an den Grafen von Sechendorf.

Wien, den 20. April 1726.

Die seltsame Betragniß und stete Veränderlichkeit des preußischen Hofes ist allerdings bekannt, und so beschaffen, daß sich von

demſelben auf ſolche Weiſe nichts Verläßliches urtheilen, oder hoffen läßt. Mit Heſſen hingegen ſoll, dem Vernehmen nach, der Beitritt zum Herrenhauſer Bündniß nicht nur allerdings ſicher ſein, ſondern auch der Landgraf, wegen Überlaſſung einer Anzahl Truppen an England, ſich einverſtanden haben, u. ſ. w.

39.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 5. Mai 1726.

Mir iſt rechts angelanget, was Ew. Excellenz unter dem 20. pass. an fernerweiten Aviſen mitzutheilen beliebt, welche gewöhnlichermaßen allerhöchſten Orts beizubringen nicht unterlaſſen, mich in der bekannten magdeburgiſchen Ritterſchafts-Anſtößlichkeit ſowohl, als was die übrigen Umſtände betrifft, auf meine vorige beziehend, und ob zwar der veränderliche Humor und die jetzige Gewohnheit des Königs, aus der bisherigen Experienz ſattſam bekannt, dieſes auch unter andern eine Haupturſache iſt, daß mit dem daſigen Hof in allem dato ſo ſchwer fortzukommen geweſen, ſo mag doch ſein, daß eine und andere mit guter Gelegenheit einfließende Vorſtellung deſſen, was Ew. Exzellenz gar recht und vernünftig bemerken, bei dem Könige doch etwas wirken und ihn auf billigere Gedanken zu leiten vermögen dürften. Gleichwie aber ſolches natürlich und ungezwungen geſchehen müſſe, alſo glaubte, daß dieſelben nach bekannt aufhabender Geſchicklichkeit und der guten Manier, womit ſie mit dem Könige umzugehen wiſſen, wenn ſie mit nächſtem ſich dahin ohnedas auf die Muſterung begeben, es am füglichſten zu bewirken vermögen würden. Indeſſen iſt von Seiten Ihro kaiſerlichen Majeſtät die Intention unveränderlich, und in allem ſtets dahin geneigt, was nur zu Secundirung und Einleitung einer beſtändigen guten Freundſchaft und Einigkeit gereichen mag, und alſo zwar, daß von dem Könige allein hauptſächlich dependirt ob? und wie weit? derſelbe ſich in Zukunft darunter wird beilaſſen wollen.

40.

Minute eines Berichts, wovon der Graf von Seckendorf keine Abſchrift behalten.

Berlin, den 30. Mai 1726.

1) Daß man dem Könige glauben mache, es käme ein Corps

von 20,000 Mann Kaiserlicher und 40,000 Mann Russen in Schlesien, des Königs von England deutsche Provinzen anzugreifen, daher

2) der Graf Rothenburg zu dem Ende dem Könige anrieth, unverzüglich zu campiren, dabei in einer Audienz versichert, daß, wenn der König von Schlesien wollte Possession nehmen, sie ihn mit 50,000 Franzosen und 20,000 Engländern durch eine Diversion auf Brabant souteniren wollten.

3) Daher der König Gelegenheit genommen, mir alles dieses in seinem Zimmer zu entdecken, und nebst vielen andern Fragen wissen wollen, ob kaiserliche Majestät extra-ordinäre Zurüstungen machen wollen, da er wüßte, daß man 10,000 Pferde ankaufte. Weil nun zuvörderst versicherte, daß bei dem Kaiser noch auf keine extra-ordinäre Zurüstung gedacht, so wurde der König treuherziger und sagte mir die Antwort, so er dem Grafen Rothenburg gegeben, welche darin bestand:

a) daß er nicht wüßte, womit, warum, und wozu man den Kaiser über den Haufen werfen wolle?

b) daß er sich in die schleswigschen und ostendischen Händel nicht melirte;

c) daß er allein sich in den hannöverschen Tractaten engagirt, den Prätendenten helfen aus England halten, des Königs deutsche Lande nebst Bremen und Verden zu guarantiren, folglich sich in unnöthige Kriege zu verlieren nicht nöthig, als wodurch sein Land zum Sitz des Krieges gemacht würde.

4) Der König sagte weiter, daß die Russen von ihm noch keinen Durchzug begehret, er hätte

5) mit kaiserlicher Majestät keinen Streit. Verführe gleich der Reichshofrath etwas hart gegen ihn, so müsse doch dieses nicht veranlassen, den Kaiser wollen helfen über den Haufen werfen.

6) Wo er von kaiserlicher Majestät nicht angegriffen würde, wolle er seinen Respect nie verlieren.

7) Ich sollte deswegen an Prinzen Eugen Durchlaucht schreiben, und nebst Versicherung seiner Freundschaft, ihm hinterbringen, daß er mit dem herrenhausischen Tractat übereilt worden, den er nur ganz innocent als eine Defensiv-Allianz angesehen. Man hätte ihm weiß gemacht, man würde den Prätendenten nach

England bringen, und zu gleicher Zeit des Königs deutsche Provinzen attaquiren; wo das geschehen, würde er alles wagen.

8) Er wäre bereit, sich näher mit kaiserlicher Majestät zu setzen, man müßte ihn aber nicht geringer, als andere Könige tractiren, manierlicher schreiben; daß er nicht so simpliciter gleich die Mandata befolgte, wäre Ursache, daß seine Räthe versicherten, daß die Gerechtigkeit in Streitsachen auf seiner Seite sei. Doch wären noch zu all den Streitigkeiten Expedientia, sich in der Güte zu vergleichen. Die ostfriesschen Stände wollte er selbst zum Gehorsam disponiren, dem Grafen von Bentheim Geld geben, sich mit der magdeburgischen Ritterschaft absinden.

9) Die Proceßsachen beim Reichshofrath könnten ihren Gang haben, bliebe nur das Reich in Ruhe.

10) Er wollte seine Armee nicht loben, aber wo er von der herrenhausischen Allianz abgänge, würden die andern Alliirten die schlechteste Macht zusammen bringen, und wollte er sie selbst zu Raison bringen.

11) Wegen Bremen wollte er nicht, daß es England sollte anders haben, als es Schweden besessen, weil sein eigenes Interesse dabei versirte.

12) Er wollte die kaiserliche allerhöchste Succession zu guarantiren, und auch dem Prinzen, so die Erbtochter heirathete, sein Votum zum römischen König geben.

13) Zu der jülichschen Succession hätte er Recht, schlage aber ein Aequivalent nicht aus.

14) Seine übrige Provinzen müßte er besitzen wie die Chur, daß man nicht davon appelliren könne.

15) Diese und dergleichen Discurse hat der König noch einmals Abends gegen mich wiederholt und mir befohlen, mit ihm nach Preußen zu gehn, daher ich versprochen, ohnerachtet sehr fatiguirt, mit ihm zu reisen.

16) Fürst von Anhalt zeigt sich gut kaiserlich, der erste Minister Ilgen thut desgleichen, Enyphausen aber hängt der französischen Partei an.

17) Ich habe alles mit dem General Grumbkow überlegt, und versichere, sofern ich was am hiesigen Hofe ausrichten soll, so ist es meines Bedünkens besser, daß ich die Sache ohne Creditiv be-

Digitized by Google

treibe. Indessen man den kaiserlichen Secretär Demeradt als Residenten unmaßgeblich accreditiren könnte, welchen der König recht wohl leiden mag, doch wünschet, daß der Graf von Rabutin wieder kommet.

18) Die Anstalten des Königs sind gut, 60 Bataillons und 102 Escadrons in marschfertigem Zustande zu erhalten. Und da der König nach Pommern und Preußen abreiset, so soll ihm auf seinen Befehl bis Cöslin folgen, welches auch thun, sodann über Leipzig zurück auf mein Gut Meuselwitz gehen werde.

41.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 12. Juni 1726.

Mir ist Ew. Excellenz aus Berlin vom 30. passati werthes abzulassen beliebtes zu guten Händen gelanget, und gleich wie ich daraus entnehme, wessen sich Ihro Majestät der König gegen Dieselben zu äußern geruhet, also ersuche ich Ew. Excellenz zuvörderst, deroselben für die gnädigste Neigung, und dies insbesondere zu meiner Person tragende Vertrauen, meine devoteste und gehorsamste Verbindlichkeit abzustatten, mit angehefteter Versicherung, daß meines Orts nichts mehr wünschte, als zur Herstellung und Erneuerung des guten Einverständnisses viel Gedeihliches bewirken zu können, wie denn zu dem Ende um so mehr mich anzuwenden verlange, als ich weiß, daß Ihro kaiserliche Majestät desfalls alle gute Intention hegen, noch weniger, aber bisher, wie man Ihro Majestät dem Könige beibringen, und ohne Grund der Wahrheit ausstreuen wollen, gegen dieselbe und dero Lande was Widriges und Thätliches vorzunehmen gedacht haben, obschon meines Behaltes allerhöchst gedachten kaiserlichen Majestät keinesweges zu verdenken wäre, wenn sie bei den bekanntermaßen allenthalben fürkehrenden großen Anstalten und Zubereitungen auch ein, oder anderes Corps an Ort und Ende postiren lassen, um, nach Beschaffenheit der Umstände, sich in eine gleichmäßige und solche Verfassung zu setzen, wie es auf allen Fall des allerhöchsten Dienstes Angelegenheit erfordern könnte. Ich lasse hiernächst dahingestellt, ob oder wie viel Ihro Majestät der König sich in den herrenhausischen Tractat verbindlich gemacht haben und demselben inhäriren möge, glaube aber, daß

ſie von allen dahin einfließenden Erheblichkeiten und Folgerungen nicht gar vollkommen informirt geweſen ſein dürften, angeſehn aber aus der, des alldort anweſenden franzöſiſchen Geſandten geſchehenen, Äußerung, ſich genugſam wahrnehmen läßt, wie es ungefähr gemeint und wohin endlich die Abſicht gerichtet ſein möge. Ich habe Ihro kaiſerliche Majeſtät von dem, was mir Ew. Excellenz mittheilen wollen, geziemend zu informiren nicht ermangelt. Dieſelben tragen auch gnädigſt kein Bedenken, daß Sie Ihro Majeſtät den König auf der gegenwärtigen Reiſe fernerweit bedienen mögen, wie denn nach Maßgabe deſſen, was ſich etwa ferner ergiebt, Ew. Excellenz das Weitere wiſſen laſſen werde, mich erfreuend zu der Einleitung und Förderung eines beſtändigen Vernehmens, wann es darauf ankommen ſollte, mit meinen Officiis beitragen zu können, u. ſ. w.

42.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuſelwitz, den 12. Juni 1726.

Ew. Durchlaucht habe ich unter dem dato vom 30. Mai von Berlin ſo eilig und confus meinen Bericht abgeſtattet, daß ich fürchte, man habe den Inhalt kaum leſen können. Es war der Tag der Abreiſe, und dieſe, gleich allen übrigen Dingen, geſchah mit Präcipitation. Ich deprecire alſo den Fehler, und da ich mit vieler Mühe vom Könige auf den polniſchen Grenzen entlaſſen und vor zwei Tagen hieſiger Orten angekommen, ſo melde gehorſamſt, daß Se. königliche Majeſtät mir expreſſe befohlen, Ew. Durchlaucht nebſt ſeiner Empfehlung die nochmalige Verſicherung zu geben, daß ſeine aufrichtige Intention dahin ginge, ſich nach aller Möglichkeit mit Sr. kaiſerlichen Majeſtät in vollkommene Harmonie zu ſetzen, der Hoffnung lebend, (als welches er öfters wiederholte,) man werde ihn als König von Preußen zu Wien doch nicht geringer tractiren wollen, als die Krone England, da er dem durchlauchtigen Hauſe Öſtreich hoffentlich eben ſo gute und noch beſſere Dienſte thun könnte, als England nicht, und wenn es nur endlich auf Schiffe und Flotten ankäme, würden ſich bei ihm auch Mittel finden, dergleichen anzuſchaffen. Er hat mir während der Reiſe alles dasjenige wiederholt, was ich Ew. Durchlaucht gene-

raliter überschrieben, nämlich, daß man ihm mit den herrenhausischen Tractaten übereilt hätte, die er doch, für seine Person, nur als eine Defensiv-Allianz ansehe, sein Ilgen und Enyphausen wären gut englisch, und da man ihn hernach in die ostendische Affaire und den schleswigschen Streit hereinziehen wollen, hätte er sich schriftliche Declarationen nunmehr geben lassen, daß er damit nichts zu thun, verspreche auch um dieser beiden Ursachen willen kein Pferd satteln zu lassen; würde man sich kaiserlicher Seits nicht mit dem Prätendenten meliren und nicht des Königs von England deutsche Provinzen, bei Herstellung des Herzogs von Holstein, attaquiren, so würde er seines Orts gegen den Kaiser und seine Alliirten sich nicht setzen, Frankreich und England hätten ihn zwar wollen mit List persuadiren, sich mit einem Corps gegen die schlesische Grenzen zu setzen, auch ihn weiß gemacht, daß 20,000 Mann Kaiserlicher der Orten in Anmarsch. Da er aber nun sehe, daß sie ihn nur wollten die Castanien aus dem Feuer holen machen, so hätte er dem Grafen von Rothenburg declarirt, daß er den Kaiser zu attaquiren, und ihn helfen über den Haufen zu werfen, sich nie würde gebrauchen lassen. Franzosen und fremde Völker in Deutschland zu ziehen, wäre seine Intention nicht, ein Haupt im Reiche müßte sein, da man besser thäte, Se. kaiserliche Majestät zu behalten, als mit einem Fremden es zu probiren. Es wäre wahr, daß man ihn in Wien hart und als einen Fürsten von Zipfel-Zerbst, welches ein kleiner appanagirter Herr, dem man spottweis diesen Namen beigelegt, öfter tractirte, er schreibe es aber kaiserlicher Majestät nicht, wohl aber dem hitzigen Reichshofrath zu, welchen er bei dieser Occasion nicht gänzlich verschonte. Der König gedachte ferner, daß Frankreich sich gegen ihn erboten, in Brabant mit einer mächtigen Armee, nebst England sich zu stellen, den kaiserlichen Hof zu billigen und annehmlichen Conditionen zu zwingen, dabei man alsdann Reflexion machen wollte auf die großen Kosten, so der König bei seinen Truppen aufgewendet. Allein er hätte zur Antwort gegeben, daß er kein Geld von Niemandem verlange, keine Subsidien haben wollte, und seine Armee selbst bezahlen könne. Ein- für allemal, seine Declaration wäre diese wo ihn der Kaiser nicht attaquirte, sich mit dem Prätendenten nicht melirte, und des Königs von England deutsche Provinzen zufrieden

ließe, so würde er nimmer zulassen, daß ein Franzose über den Rhein käme, noch etwas Thätliches im römischen Reich erfolgte. Es ging der König in seinen Discursen weiter auf das Ministerium und den Zustand von Frankreich und England, gedachte, wie er die französischen Truppen hätte durch Officiere besehen lassen, die solche in einem erbärmlichen Zustande angetroffen. Monsieur Merville, den er kennete, wäre nicht werth, daß man ihn zum Musterschreiber machte. England könnte keine Nationaltruppen, oder doch nicht viel aufbringen. Monsieur Bülau mit seinen 15,000 Hannöverischen wäre bekannt, und was man von Mylord Townshend, als einen Kaufmann, wohl großes hoffen könnte, der doch nun ganz England goubernirte. Se. königliche Majestät repetirten auch nochmals, was ich bereits jüngst überschrieben, daß er sich willig und billig in seinen verdrießlichen Proceßsachen wollte finden lassen, en gros aber Sr. kaiserlichen Majestät hohen Absichten in der Succession, Erwählung eines römischen Königs, und sonst überhaupt gegen raisonable Douceurs zu secundiren bereit wäre, und damit auch alle Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten auf einmal gehoben würde, so lasse er sich gefallen, daß man wegen der jülichschen und bergischen Succession sich verstünde, und wenn man es ihm nicht vergönnen wollte, wäre er auch bereit, ein Aequivalent dafür anzunehmen. Der Schluß von seinem Discurs ging dahin, daß ich alles dieses Ew. Durchlaucht allein überschreiben möchte, damit dieselben allerhöchsten Orts solches anbringen könnte, weil Se. Majestät nicht gern wollten, daß ihre Gedanken sollten publik und mehreren bekannt werden, bis die Zeit käme, daß jedermann es wissen dürfte. Ich überschreibe Ew. Durchlaucht die Einzelheiten, soviel davon zu behalten mir möglich gewesen, und kenne zwar allerdings des Königs veränderlichen Humor, habe aber dermalen mehr Hoffnung, als jemals, daß seine Intention aufrichtig, da jeder von den Ministern sich die Ehre dieser Veränderung attribuirt. Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht, so dem Könige nach Preußen gefolgt, wollen der vornehmste Rathgeber dabei sein, und haben mir expresse gesagt, sie wollten aus Wien schon erfahren, ob ich dahin geschrieben, daß er gut kaiserlich, und weil sein Credit bei dem Könige in Wachsthum, so würden Ew. Durchlaucht mir eine besondere Gnade thun, wofern Sie bei einem,

vermuthlich in Wien seienden, anhaltischen Minister bei Gelegenheit solches erwähnten, damit man doch ihm glauben machte, als ob er das vornehmste Instrument, wenn was Gutes gestiftet worden, obwohl ich für meine Person wohl weiß, in wie weit ihm alsdann zu trauen, und sich seiner zu bedienen, weil der König auch gar leicht vor seiner Person jalour werden kann, daher er mehr nöthig, um eine gute Sache nicht durch andere Verstellungen zu verhindern, als durch ihn selbige zu poussiren. Der Herr von Ilgen, welchen noch eine Stunde vor meiner Abreise aus Berlin gesprochen, hat sich, so lange als ich ihn kenne, noch nie so offenherzig herausgelassen, als zuletzt, da ihm der König kurz vorhero, ehe ich bei ihm gewesen, vermuthlich seine Gedanken wegen des kaiserlichen Hofes entdeckt. Er bezeugte mir seine Unschuld wegen der herrenhausischen Tractate, und daß solche schon resolvirt gewesen, ehe er in Hannover angekommen. Ein Diener müsse allezeit über sich ergehen lassen, wenn sein Herr sich übereilte und ihn hernach was gereute. Er attribuirte sich die Declaration, so Frankreich und England wegen der ostendischen Compagnie und der holsteinschen Affaire ausstellen müssen, und versicherte mich, daß man dem Könige keinen größern Dienst thun könnte, als ihn mit dem kaiserlichen Hof auszusöhnen. Herr von Enyphausen ging in seinen Discursen noch weiter und wollte mir weiß machen, daß er und sein Schwiegervater, der von Ilgen, den König allezeit von Allianzen gegen kaiserliche Majestät und das Reich abgerathen, domestique Absichten, wodurch er vermuthlich die Mariage verstanden, hätten einige Übereilungen verursacht. Nun erkennte es der König selber und wollte sein wahres Interesse begreifen. Daher den Ministern in der Zukunft desto leichter würde sein, ihn auf der kaiserlichen Partei zu behalten. Herr von Grumbkow, welchen ich in Cöslin, wo der König sein Regiment mit vielem Vergnügen besehn, gesprochen, hat wenigstens das an sich, daß er in die zwei Jahr bei mir alle Intriguen, Projecte und Sentiments des Königs und seines Ministerii entdeckt, sich auch nochmals auf das kräftigste anheischig gemacht, mir von allem genaue Nachricht zu geben, auch nach Kräften und Vermögen königliche Majestät in den guten Sentiments zu erhalten, wie ich denn überhaupt sagen muß, daß alle Officiere, vom hohen bis zum niedrigen, den König mehr zu

kaiserlichen Partei, als anderen Allianzen, anrathen. Nur gehet alle Klage gegen die harten Reichshofrathsmandate, bei deren öftern Anlangung der König vielmals sich so vergessen soll, daß die Officiere, in welcher Gegenwart dergleichen abgelesen worden, sich selbst über den excessiven Eifer, den der König darüber bezeigt, schämen. Es werden königliche Majestät gegen den 20. dieses unfehlbar wieder in Berlin sein, sich aber allda nur bis gegen den 4. oder 5. Juli aufhalten, und sofort die Reise nach dem Cleveschen antreten, in vierzehn Tagen aber wieder zurückkommen, und im Monat August nach Stettin reisen. Was mir indessen von Ew. Durchlaucht wird in dieser Materie anbefohlen, will ich dann nach allen Kräften in Schriften, oder auch allenfalls persönlich, besorgen, wiewohl wegen der vielen in so kurzer Zeit gethanen weiten Reisen gegen Ausgang dieses Monats bei mir allhier eine Sauerbrunnencur vornehmen muß, um das echauffirte Geblüt wieder zu erfrischen; gegen den 24. Juli aber hoffentlich mit Gott damit werde fertig sein, um alle mir zukommenden Befehle exequiren zu können.

Wegen des Herrn von Demeradt bitte nochmals gnädigst, eingedenk zu sein, und daß er möchte accreditiret und mit zulänglichem Unterhalt versehen werden, denn er ist in Berlin so verschuldet, daß ich fürchte, wo man ihn nicht bald rettet, es dürfte eine Arretirung, wie bei dem schwedischen Minister, verstattet werden, dabei doch unmaßgeblich man dem Könige allezeit Hoffnung machen muß, daß der Graf Rabutin wiederum zurückkommen werde, weil dessen Person sonderlich angenehm und der König allerdings bei seiner Demuth so glorieux, daß er allezeit einen kaiserlichen Minister an seinem Hofe haben möchte.

Die Anhaltische und Grumbkowsche Affaire hat sich nun vollkommen geendigt, nachdem des Fürsten Durchlaucht, in der Gegend von Berlin, sich bei der angestellt gewesenen Rencontre eingefunden, da von beiden Theilen der Degen gezogen, aber durch Interposition des Obersten von Sydow und Oberst-Lieutenant Derschau sogleich die Sache accomodirt worden, da des Fürsten Durchlaucht unter allen Sottisen, wie sie es genannt, die mit Grumbkow geschehene am meisten beklagt, und ihn für einen rechtschaffenen Officier und getreuen Diener vom Könige declarirt.

43.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 15. Juni 1726.

Ich habe Ew. Excellenz Geschriebenes vom 20. Mai von einer solchen Beschaffenheit gefunden, daß ich dessen Inhalt Ihro kaiserlich katholischen Majestät beizubringen kein Bedenken getragen, die ein besonderes Wohlgefallen bewiesen, daß Ew. Excellenz so kräftige Versicherungen Ihrer friedliebenden Gedanken gegeben, denn diese sind also beschaffen, daß sie kein anderes Absehn haben, als in und außer des Reichs den Frieden aller Orten zu befördern. Daß sie aber bedacht seien, sich in einen Defensionsstand zu versetzen und sich mit Allianzen zu versehn, das ist wahr, denn man von Seiten Englands und Frankreichs nichts anders trachtet, als alles, bis auf den Türken wider Sie aufzuwiegeln, auch solche Projecte im Reich auf die Bahn zu bringen, die keine andere Absicht haben, als dieselbige über den Haufen zu werfen, wie es denn scheint, daß der König es aus des Rothenburg Vortrag selbst erkennt. Bei solcher Bewandtniß sind Ihro kaiserliche katholische Majestät nicht allein gezwungen worden, ihre auf den Beinen habende Mannschaft nach den Friedensfuß zu completiren und zu recrutiren, wie es Ew. Excellenz am Besten wissen, sondern werden auch solche nach Gestalt der Sachen vermehren. Freunde haben sie in und außer Deutschland auch gefunden, welche sie aus den zuvor angeführten Ursachen haben suchen müssen. Der spanische Hof hat größere Versicherungen, als jemals gegeben, seit des Duca di Riperda Fall, die Türken lassen sich auch nicht verleiten. Auf ein Lager in Schlesien war ebenfalls nöthig bedacht zu sein, da nach der französischen geschlossenen Allianz man von so starken Zurüstungen gehört, und sonderlich von königlich preußischer Seite wegen so vieler Bewegungen der Truppen, auch anderen Kriegsanstalten Nachricht gehabt. Ihro kaiserlich katholische Majestät befinden sich solchem nach in einem Stand, daß sie sittsam abwarten wollen, was das formirende französische Lager am Rhein, und die übrigen englischen Motus zu Wasser und zu Lande hervorbringen werden, würden aber aus Liebe zum Frieden insgemein und sonderlich den sie gegen das deutsche Vaterland he-

gen, aller dieser Regungen und unnöthigen Unkosten gern enthoben sein, denn sie nichts andres verlangen, als Ruhe in dem römischen Reich zu erhalten und mit derselben ihre Erbkönigreiche und Lande zu besitzen, erkennen aber wohl, daß Ihro königliche Majestät in Preußen diese gute Absicht wirklich befördern können, würde ihnen also nichts lieberes sein, als wenn sie sich begreifen wollten und vernehmen sonst mit Freuden, daß ihre Engagements nur gingen, des Königs in England deutsche Provinzen sammt Bremen und Verden zu guarantiren, auch die Einsetzung des Prätendenten zu verhindern. Ihro kaiserliche Majestät haben keinen Gedanken, den König von Preußen von dieser Obligation abzuziehen, so lang und so weit der König in England wider sie und das Reich nichts unternimmt. Denn Ihro kaiserliche Majestät ohnerachtet von selbiger Seite geschehener Schritte noch dato von dem obseienden Bündnisse in nichts abgegangen, noch abgehen werden, bis sie durch Hostilitäten nicht dazu gezwungen werden, mithin, meiner Meinung nach, kein Obstaculum vorhanden, wodurch verhindert werden könnte, die gute Verständniß zwischen Ihro kaiserlich katholischen Majestät und Ihro Majestät, dem Könige in Preußen, bei welcher das Haus Brandenburg jederzeit so wohlgefahren ist, wieder völlig zu erneuern.

Wegen der Streitigkeiten beim Reichshofrath wird man gar gern auf Mittel und Wege bedacht sein, wie eines und anderes könne citra laesionem juris tertii aus einander gesetzt werden, sonst aber ist ja dem Könige, als einem so mächtigen und vornehmen Kurfürsten, am besten bekannt, wie scharf und nachdrücklich durch die kaiserliche Wahlcapitulation die Administrirung der Justiz Ihro sei aufgetragen worden, und daß die Erhaltung des compagis imperii, an welcher dem Haus Brandenburg so viel gelegen, daran hange, mithin es nicht genug ist, daß die königlichen Räthe einer Meinung seien, es müssen die Reichsgerichte finden, daß dieselben den Reichsgesetzen und Rechten conform sind, denn diejenigen Bedienten zuweilen leichtlich demjenigen beipflichten, was einen vermeintlichen Vortheil verschaffen kann und es oft auf Bagatellen ankommt. Der stylus judiciarius bringt freilich wohl keine gar angenehme Schreibart mit sich, doch kann er völlig nicht verändert werden. Um aber dem Könige doch die Wohl-

meinung des Kaisers erkennen zu geben, so wird man trachten in allen Begebenheiten, wo es sich thun läßt, allen Glimpf zu gebrauchen.

Was die bergische und jülichsche Succession anbetrifft, da haben Ihro kaiserliche Majestät auf ihr richterliches Amt zu reflectiren, und weiß der König wohl, was vor Vergleiche und sonsten Considerationen obhanden; doch werden sie gar gern allen demjenigen die Hand bieten, was zu gütlicher Abthuung der befürchtenden Weiterungen würde dienlich sein. Daß der König wegen des ostendischen Commercii kein Engagement hat genommen, vernehmen Ihro kaiserlich katholische Majestät gern. Sie verlangen von Ihro königlichen Majestät derenthalben auch keines, wahr ist aber, daß allen Nationen vorträglich ist, die Schifffahrt zu behaupten.

Daß der König die östreichische Successions-Ordnung zu vertheidigen sich ebenfalls anheischig zu machen, guten Willen zeigt und dies mit so viel Expressionen begleitet, haben Ihro kaiserliche Majestät mit großer Danknehmigkeit aufgenommen, und wird sich derenthalben sowohl, als allen übrigen viel und das weitere reden lassen. Wenn es Ihro königlichen Majestät rechter Ernst ist, sich herbei zu begeben und eine wahrhafte Zusammensetzung zwischen dem östreichischen und brandenburgischen Hause zu Behuf der gemeinen Wohlfahrt und beider Häuser Nutzen zu errichten, so können Ew. Excellenz versichern, daß Ihnen selbst an der behörigen Vollmacht nicht entbrechen werde, um alles ohne Zeitverlust zum Stand zu bringen, sonderlich da man verspüret, daß der König Ew. Excellenz wohl leiden mag, und der Graf von Rabutin um den czaarischen Hof dergestalt impegnirt ist, daß man ihn nicht sobald von dort wird können abziehen, ohnerachtet er seine Station am berlinischen Hofe nicht verlassen hat und noch immer beibehält. Dies ist, was ich dermalen zu antworten, u. s. w.

44.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 15. Juni 1726.

Es werden Ew. Excellenz aus meinem letzteren ersehen haben, daß Sie ohne Anstand dem Könige folgen können, welche Mühe sowohl, als was sie sonst in einem oder andern schon veranlasset,

zu Ihro kaiserlich katholischen Majestät allergnädigsten Wohlgefallen dergestalt gereicht, daß sie ein weiteres Vertrauen in Ew. Excellenz setzen, und so was Vorträgliches an dem daselbstigen preußischen Hof auszurichten, sie solches durch Ihre Person zum Stand gebracht gern sehen möchten.

Diesem zufolge überschicke das Paquet durch einen Eignen nach Leipzig, allwo man nach Dero Anzeige auf der Post, oder sonsten, wissen wird, wo sie anzutreffen sein werden. Die Wichtigkeit des Negotii erfordert, daß es nicht der Post anvertraut wurde, wie denn Ew. Excellenz, was die Antworten geben, durch eben diese Person zurück zu schicken sich belieben lassen werden.

An das Werk nun selber zu kommen, so haben Ew. Excellenz erachtet, daß zuträglich wäre, wenn man Ihnen ein ostensibles Schreiben ließe zukommen, dieses geschicht auch hiermit, und werden es Ew. Excellenz ohne Bedenken dem Könige übergeben, welches aber Ew. Excellenz mit der Art und Manier, wie sie es am anständigsten finden, schon zu begleiten wissen werden. Man spricht in derselben mit Fleiß von einer Vollmacht, um zu zeigen, daß man ohne Zeitverlust zu der Sache schreiten wolle, wie denn solche Ew. Excellenz, falls das Werk sich recht anschickte, also gleich würde gerechtfertigt werden.

Die beim Reichshofrath schwebenden Streitigkeiten hat man etwas weitläuftig berühren müssen, weil der Kaiser die Hände in denselben nicht frei hat, was aber möglich ist zu thun, und durch Vergleiche der Expedientia zu vermitteln, wird man nicht unterlassen, wie denn von allen in dem Schreiben enthaltenen Punkten beim Reichshofrath eine weitere Auskunft unter der Hand wird begehrt werden, um besser gefaßt zu sein, wenn die Antwort von dem Könige durch Ew. Excellenz ankommen wird.

Berg und Jülich belangend ist ein schwerer Punkt, als oberster Richter können sich Ihro königliche Majestät nicht herauslassen, zu dem sind die sulzbachischen Jura, nach Ableben der drei noch lebenden Pfalzgrafen, ziemlich klar, und hat der Kaiser in allem Fall, durch seine Frau Mutter, zu diesen Landen auch ein Recht, und ist bekannt, daß das Haus Sachsen eben auch einen Anspruch auf die sämmtlichen von Pfalz und Preußen besessenen Länder formirt; doch aber schlagen Ihro Majestät Ihre Vermitt-

lung durch gütliche Tractaten nicht aus, welches Ew. Excellenz, als einen ziemlich großen Schritt, wohl geltend machen können.

Daß der König seine übrigen Lande, wie die churbrandenburgischen, zu besitzen verlangt, ist eine gar zu harte Sache, denn man merket wohl, daß er hierdurch auf das Privilegium de non appellando für alle seine Lande abzielt. Wie hoch nun hierdurch die kaiserliche Autorität in potestate judiciaria gekränkt würde, da so viele ansehnliche Länder von der Jurisdiction der Reichsgerichte ausgenommen würden, erkennen Ew. Excellenz von selbst. Die Churfürsten, welche, außer ihren Churfürstenthümern, andere Ländereien besitzen, würden gleich hieraus exemplificiren, welches zweifelsohne von andern mächtigen Häusern bald gesucht, und man im Reiche noch mehr in dem bestärkt würde, daß nur diejenigen alles, was sie wollen, erhalten, die sich wissen mit üblen Principien geltend zu machen, die aber im Wahren treu verbleiben, würden allezeit hintangesetzt. Aus allen diesen und mehreren andern Ursachen, hat man von diesem Gesuch in dem ostensiblen Schreiben völlig abstrahirt, und werden Ihro Excellenz mit Ihrer gewöhnlichen Dexterität trachten, daß man von diesem Punkte nicht mehr spreche. Es scheint gar wohl, daß dieses als Condition für die Guarantie der, durch Ihro kaiserliche Majestät erklärten, in dem Erzhause eingeführten, Successionsordnung von Preußen verlanget wird, womit, wie es mir vorkommt, die simple Accession zum wienerischen Tractat, und vielleicht auch der völlige Abgang von dem hannöverischen könnte erhalten werden. Doch ist dieser Punkt allzuschwer. Denn auf einer Seite ist der Casus successionis foeminineae im Erzhause noch ungewiß, und in sich selbst, da Gott will, noch weit entfernt, hingegen das preußische Gesuch, welches so vielen üblen Folgerungen unterworfen, hätte gleich, statt, daß also Ew. Excellenz selbst ermessen werden, wie nöthig es sei, dieses petitum zu declíniren.

Damit aber Ew. Excellenz in allem mögen gefaßt sein, so dient Ihnen pro informatione, daß sichere Nachrichten vom russischen Hofe geben, daß der König in Preußen habe alldort sich verlauten lassen, er wolle sich zu allem herbeibegeben, wenn man auf den Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, mittelst einer

Heirath, das Herzogthum Kurland zu Wege zu bringen sich anheischig machte. Was hierüber für Gedanken bei dem preußischen Hofe geführt werden, wollen Ew. Excellenz bedacht sein, zu sondiren, ohne sich herauszulassen, denn es würde hierdurch dem Hause Brandenburg eine große Macht zuwachsen, und man doch in Zukunft, nach Verlauf einiger Zeiten, ohnerachtet aller Tractaten, nie gesichert sein. Solchemnach Ew. Excellenz Hauptabsehn in dieser Negotiation sein muß, auf ein solches System und Fuß der Tractaten anzutragen, durch welche man ein beständiges gutes Vernehmen mit Preußen stiften könne. Jedoch wenn dies gar zu schwer wäre, wenigstens die Sache dahin zu dirigiren, daß man es so gut als möglich von dem gegenwärtigen Impegno abziehe.

Sonsten aber ist auch nöthig, im Fall der Herbeibringung, zu vernehmen, mit was vor Anzahl Truppen und mit was vor Bedingnissen sich der König Ihrer kaiserlichen Majestät allerseits Erblande zu vertheidigen und sonsten an die Hand zu gehen anheischig machen wollte, wie sich vice versa zu einem gleichmäßigen a proportion Ihro Majestät verbinden wird, wobei hauptsächlich in Obacht zu nehmen, daß Ew. Excellenz wegen einiger Subsidien sich in nichts herauslassen, wenn es aber auf solche ankäme, es zwar gleich berichten, in den Unterredungen mit dem Könige aber, ohne demselben in limine abwendig zu machen, diese Proposition dextere zu decliniren.

Übrigens wird Ew. Excellenz ebenfalls zur Nachricht dienlich sein, daß in dieser Conjunctur mehr als niemals das große Odium, so durchgehend im Reich wider den König in Preußen gehegt wird, hervorgebrochen. Solches kann nicht wohl am selbigen Hofe verborgen sein, und sagen es Ew. Excellenz gehöriger Orten, sonderlich dem Fürsten von Anhalt, meinem guten Freunde, jedoch in supposito, daß er bei dem guten Gedanken verbleibe, wo Ew. Excellenz sagen, daß er ist. Also daß mir vorkommt, als ob diese Reflexion, der bevorstehende Schluß der vorseienden Tractaten zwischen Ihro kaiserlichen Majestät und der Czaarin, und dann endlich, daß Frankreich und England den preußischen Willen nicht völlig erfüllen können, großen Antrieb zu der gethanen Apertur gegeben hätten. Gleichwie nun dieses Ihnen pro instructione dienet, also

versehen sich Ihro kaiserliche Majestät, daß Sie mit aller Circumspection und beiwohnenden Dexterität sich derselben gebrauchen, diesen Expressen, zu Ihnen abgeschickten, aber so lange bei sich aufhalten werden, bis sie ihn mit einer verläßlichen Antwort zurückzuschicken vermögen, und, so möglich, das Werk in Form eines Projects zum Stande zu bringen, so wär es wohl am besten, ꝛc.

45.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 26. Juni 1726.

Ew. Excellenz bei Dero Retour vom 12. d. M. aus Meuselwitz (*) beliebig abgelassenes, erfreut mich sehr, da fortwährig gute Intention des Königs, und was er in vertraulicher Entdeckung seiner Gedanken Deroselben weiteres communicirt hat, zu vernehmen. Ob nun zwar Ew. Excellenz, ehe und bevor Ihro kaiserlichen Majestät höchsten Befehl und Willensmeinung eingeholt habe, nichts Positives gegenwärtig erwiedern kann, so hoffe ich doch, daß der jüngst an Sie abgeschickte Courier wohl eingetroffen und Sie mittlerweile aus der, ihm mitgegebenen, Expedition schon eines und anderes zur näheren Direction entnommen haben werden, da indessen nicht weniger darob bin, daß über Dero letzteres Schreiben Dieselben, der allerhöchsten Intention gemäß, in dem, was etwa noch von nöthen, weiteres verabschicket und eingeleitet werden mögen. Wegen des Legations-Secretärs Demeradt, beziehe mich auf mein Voriges, und gleich wie man wegen seiner Subsistenz in Abrechnung dessen rückständigen und laufenden Gehalts die Sache zu adjustiren unvergessen ist, also will nicht hoffen, daß man königlicher Seits, wenn er auch eine und andere Schuld machen müsse, denselben mit einem Arrest, oder dabei Execution übereilen lassen sollte, inmaßen man das Verfahren nicht anders als mit billiger Empfindlichkeit anzusehen haben würde.

Daß des Herrn Grafen von Rabutin Gegenwart, an dem moskowitischen Hofe, dermalen von nöthen, und er zur Stunde noch von dannen nicht wohl abberufen werden können, mögen Ew. Excellenz selbst leicht errathen. Ich werde aber über dasjenige,

*) No. 42.

was der König demselben hoc in passu zu erkennen gegeben, mit Ihrer kaiserlichen Majestät insbesondere zu reden, nicht unterlassen, u. s. w.

46.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 5. Juli 1726.

Ew. Durchlaucht habe ich den nunmehr zurückgekommenen Expressen unmöglich eher respediren können, weil Se. königliche Majestät von Preußen zu einer festen Entschließung bei dermaligen Conjuncturen sich hart entschließen konnten, zumal der französische, englische und dänische Minister, durch die Königin und ihre ziemlich starke Partei unterstützt, alles mögliche vorgewendet, um den König vollkommen bei der hannöverischen Allianz beizubehalten. Mir ist also herzlich leid, daß ich bei so vielen mitunterlaufenden Umständen, dermalen nicht im Stande gewesen, etwas Vorträgliches auszuwirken, da ich Ew. Durchlaucht wohl versichern kann, daß Gut und Blut vor Sr. kaiserlichen Majestät allerhöchstes Interesse aufzuopfern bereit. Meine Relation selbst habe in Form eines Journals aufsetzen müssen, denn da mit Secretarien und Schreibern, welchen dergleichen wichtige Sachen anzuvertrauen nicht versehen, so habe aus Noth nur täglich eigenhändig aufnotiren und wieder abschreiben müssen, was hin und wieder raisonnirt worden, damit bei Anführung auch aller geringsten Umstände, man die wahre Beschaffenheit des hiesigen Hofes erkennen möge. Es ist mir auch, wenn der König in loco, so wenig Zeit übrig, daß die Sache, in rechter Ordnung zu bringen, keine Möglichkeit gewesen, maßen früh Morgens um 10 Uhr bis des Nachts gegen 11 und 12 Uhr man stets in Gesellschaft des Königs sein muß, wo man nicht die Gelegenheit, ihm etwas Gutes zu insinuiren, versäumen will. Ich erwarte nun allergnädigsten Befehl, wie mich ferner bei dieser wichtigen Affaire aufzuführen habe, soviel aber kann Ew. Durchlaucht wohl versichern, wo man den König dermalen aus den Händen gehen läßt, daß ich nicht allein meinen Credit bei ihm verloren, sondern er wird sich sicherlich alsdann ganz in die englischen und französischen Hände werfen, und in der That zu gefährlichen Dingen verleiten lassen. Wie ich öfters in meiner weitläuftigen Relation gedacht, so kommt es, nach dem, was mir alle

Miniſter und auch der König ſelbſt verſichert, lediglich auf den Punkt wegen Jülich und Berg an. Sind hierin Expedientia zu finden, und man findet in den übrigen Punkten großen Anſtand, ſo hoffe, durch Hülfe des Herrn von Ilgen, die meiſten abzulehnen, und ſonderlich den de non appellando, wo nicht gänzlich, doch mit ſolcher Modification, als Herr von Ilgen vorgeſchlagen, oder nur, daß das Privilegium nicht eher, als wenn der Casus successionis foemininеae, welchen Gott in Gnaden nie wolle erfolgen laſſen, ſich ereignet. Wäre kein beſonderes, mir unbekanntes, Bedenken wegen der Con-Commiſſarien bei Mecklenburg (*), ſo bin ich mit dem von Ilgen d'accord, daß hierdurch der preußiſche und hannöveriſche Hof in ſolche Privatverwirrung geſetzt würden, daß eine Herſtellung der guten Harmonie faſt nicht zu fürchten.

Das Project der vorſeienden Tractaten zwiſchen Moskau und dem hieſigen Hofe habe in extenso geſehn, die Acceſſion zu dem ſtockholmiſchen Tractat wird ſchwerlich vom Könige accordirt werden, weil er gegen Schweden ſelbſt einen Particularhaß, hingegen wo zwiſchen Ihro kaiſerlichen Majeſtät und der Czaarin was abgeſchloſſen wird, dürfte der König allhier dazu, wo es verlangt wird, eher zu bringen ſein. Dem hieſigen moskowitiſchen Geſandten, Grafen von Goloſkin, muß ich das Zeugniß geben, daß er

*) Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin hatte der Stadt Roſtock im Jahre 1713, gegen ihre Privilegien, eine Beſatzung aufgedrungen, und ihre Bürgermeiſter gefangen nach Roſtock geführt. Die geſammte Ritter- und Landſchaft erhob ſich dagegen, der Reichshofrath erkannte den Herzog für ſchuldig, und Churbraunſchweig und Braunſchweig-Wolfenbüttel erhielten Auftrag, die Ordnung im Lande mit bewaffneter Macht wieder herzuſtellen. Der Herzog nahm ruſſiſche Truppen in Sold, und erklärte die Güter der geſammten Ritterſchaft für confiſcirt. Der Kaiſer entſetzte durch eine proviſoriſche Reichshofrathsverfügung vom Jahre 1727 den Herzog Karl Leopold, und übertrug dem Herzoge Chriſtian Ludwig, ſeinem Bruder, die Regierung unter dem Titel eines kaiſerlichen Adminiſtrators. Auf den König von Preußen wurde erſt im Jahre 1727 das Conſervatorium vom Jahre 1717 als Herzog von Magdeburg erweitert. Da der Herzog Karl Leopold nun eine Art Landſturm errichtete, wurde das Land ſchrecklich verwüſtet, und im Jahre 1733 ließ der König von Preußen ebenfalls drei Regimenter dort einrücken.

nach allen Kräften das kaiserliche allerhöchste Interesse befördert. Wieviel mich in Zukunft gegen ihn herauszulassen hätte, erwarte gnädigsten Befehl. Bis nun zu habe ihn nur Confidencen in Generalausdrücken gemacht. Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht sind noch in Preußen, dahero mich seiner dermalen nicht bedienen können; doch weiß ich, daß er in seinen guten Gedanken continuirt. Sollte in den Tractaten fortgefahren werden, und sie kämen zum Schluß, so müßte man wohl die hiesigen Minister und in specie den von Ilgen bedenken, denn Hannover hat sich reichlich und mit 2000 Pfund Sterling eingestellt. Wollen sich Se. kaiserliche Majestät ferner meiner wenigen Person bei hiesigem Hofe in dieser Sache allergnädigst bedienen, so bin ich bereit, auf erhaltenen allergnädigsten Befehl in Wien mich einzufinden, weil soviel delicate Umstände bei dem wichtigen Negotio vorkommen, daß ich in Wien muß erst recht belehrt werden, damit ich nicht unschuldige Fehler begehe, und in Schriften läßt sich doch alles nicht so abthun. Ew. Durchlaucht Ordre ist mein Wille; doch muß ich unterthänigst anrathen, daß ich mit allem ordentlichen Charakter muß verschont bleiben, wo ich etwas Nützliches ausrichten soll. Wegen meiner Kosten und Aufwandes stelle ich Alles Ew. Durchlaucht höchsten Vorsorge anheim, indem ich schon reelle Proben allerhöchster kaiserlicher Gnade habe, sicher aber ist die Depense allhier nicht gering, weil man alle kleinere Leute vom hiesigen Hofe auf seiner Seite haben muß. — Von sicherer Hand habe ich, daß von hier aus an Frankreich und England, ungeachtet aller Versicherung, noch vor meiner Ankunft neue Conditionen vorgeschlagen, die aber sehr enorm. ꝛc.

Beilage.

Berliner Journal vom 25. Juni bis 5. Juli.

Meine Ankunft allhier geschah den 25. Juni, nachdem vorher von dem Könige in Preußen die Erlaubniß zu kommen, per stafette mir ausgebeten und erhalten. Ich hatte den 25. die Gnade, dem Könige mit Wenigem zu sagen, daß auf alles dasjenige, was dieselben mir nach Wien zu überschreiben jüngst gnädigst befohlen hätten, solche Antwort erhalten, daß ich hoffte, der König würde finden, daß ich Ihnen wahrhaftige Versicherungen gegeben, wie Se.

kaiſerliche Majeſtät nie von Gedanken geweſen, einige Unruhe, auf welche Art und Weiſe es auch ſei, anzufangen, noch weniger den König von Preußen anzugreifen, wie ich ihm denn mit mehreren den Inhalt des oſtenſiblen Schreibens von Ew. Durchlaucht bekannt machte und unterthänigſt erſuchte: königliche Majeſtät möchten ſich nur gegen mich offenherziger herauslaſſen, was ſie auf ſolche Inſtruction ferner zu thun gemeint, indem ich nach Maße von dero Erklärung mich anheiſchig machte, allenfalls, ſollte es der König für gut finden, allerhöchſte Vollmacht zu erhalten, um über etwas Heilſames zu Ruhm und Wohlfahrt des Vaterlandes, und zumalen der allerhöchſten und höchſten Intereſſenten Land und Leute, zu ſchließen.

Der König ſchien von meinem Antrage ſehr content zu ſein, wiederholte auch die generaliter gegebene Verſicherung, zeigte ſonderlich gegen Frankreich ſehr animirt zu ſein, beifügend, daß, wofern man ihm kaiſerlicher Seits nicht nöthigte, bei der franzöſiſchen Allianz zu bleiben, er nimmer ſich entſchließen würde, ſeine Truppen in einer franzöſiſchen Armee dienen zu laſſen, mich dabei verſichernd, er würde dieſes wichtige Werk weiter überlegen, und daß ich unverzüglich Reſolution darauf erhalten ſollte.

Der König erhob ſich noch dieſen eigentſten Tag nach Potsdam, ich aber gab den Tag Viſiten an Ilgen und Ennphauſen, um zu hören, ob etwa dieſe während der Zeit ihre gute Geſinnungen nicht geändert. Ilgen fand ich in der Diſpoſition, wie ich ihn gelaſſen, und wiederholte er mir faſt meiſtens, was ich bei dem hannöveriſchen Tractate bereits gehorſamſt einberichtet, mit dem Zuſatz, daß ſein König gleich damals in Frankreich und England gedrungen, ihm doch bekannt zu machen, was in den Tractaten enthalten, ſo Frankreich und England unter ſich aufgerichtet, weil in der hannöveriſchen Allianz expreß ausbedungen worden, daß dieſer, unter beiden Kronen aparte gemachter, Tractat in ſeinem Werth bleiben ſollte. Allein da man ſich gegen ſeinen König darüber nicht herauslaſſen wollen, auch nach Unterzeichnung der hannöveriſchen Tractaten derſelbe gleichwohl wahrgenommen, daß von der, bei hieſigem Hofe, ſonderlich bei Schließung dieſer Allianz, in Abſicht gehabten Heirath ganz kaltſinnig geſprochen worden, ſo ſei ſchon damals ſein Herr, der König von Preußen, mißvergnügt über dieſes neue

Verbündniß, abgereist. Und weil ich curieux war, die Umstände wegen der vorgehabten Heirath zu wissen, so erzählte mir Ilgen die Particularitäten davon, daß, da er aus Befehl des Königs bei dem Könige von England eine Privat-Audienz nehmen, um von ihm sich eine positive Resolution über die Heirath ausbitten sollen, er ihm nur Antwort in General-Terminis dahin gegeben, wie er seines Orts willig und zu noch genauerer Verbündniß der beiden Häuser beizutragen jeder Zeit geneigt, dann, ohne sich weiter hierüber mit ihm herauszulassen, ihn an das Fenster seines Audienzgemaches geführet, und ihn von den großen Fontainen im Garten unterhalten.

Sein König hätte daher aus dieser und aus mehreren Ursachen, sogleich nach seiner Zurückkunft in Berlin, auf die von Frankreich und England an ihn geschehenen Propositionen offensive, sonderlich wegen der ostendischen Handlung gegen kaiserliche Majestät zu agiren, sogleich nach Hannover geantwortet, wie die bei dem hannöverischen Tractat genommene Abrede nur als defensive anzusehen, und gleich wie der König in Preußen gleich damals declarirt, daß er an den Thätlichkeiten, sonderlich wegen Ostende, keinen Antheil nehmen wollte, also hielt er dafür, daß man nicht befugt sei, gegen Brabant und Ostende etwas Feindseliges, ohne Verletzung der Reichsgesetze, vorzunehmen, weil Brabant zum burgundischen Kreise gehörte, und also das Reich gegen die Angreifenden sich dessen annehmen müsse. Diese wiederholten Remonstrationen hätten soviel zu Wege gebracht, daß Frankreich und England dem Könige eine schriftliche Declaration gegeben, kraft welcher ihm versichert worden, daß, im Fall wegen der ostendischen Compagnie Streitigkeiten entstehen sollten, der König von Preußen keinen Antheil dabei zu nehmen, obligirt sei. Zugleich hätte er, Ilgen, auch damals nochmals bei dem Townshend die Resolution wegen der Heirath erneuern und wiederholen müssen, allein von ihm die Antwort erhalten, wie man den König in dieser Materie nicht zu sehr pressiren möchte, wenn man wünschte, daß solches zu Stande kommen sollte. Da bald darauf erschollen, daß russische Völker im Anmarsch und die Kaiserlichen ein Lager formiren wollen, so hätte man dem Könige zugemuthet, die schleswigsche Guarantie in Faveur von Dänemark mit zu übernehmen, und seine Truppen zu

dem Lager, so auf dasigen Grenzen sollte zusammengezogen werden, stoßen zu lassen, so hätte der König solches simpliciter abgeschlagen, und nicht eher nachgelassen, als bis ihm von Frankreich und England eine abermalige Declaration gegeben worden, daß auch bei Entstehung der Unruhen über Schleswig er keinen Theil daran zu nehmen hätte. Auf weiteres Befragen, wegen Aufhetzung der Türken, versicherte mich Ilgen, welches auch hernachmals der König wiederholte, daß ihm davon in Hannover nichts wäre gesagt worden, weil aber von vielen Orten der Ruf wäre erschollen, so wäre vom Könige an das englische Ministerium wegen dieses unchristlichen Vorhabens geschrieben worden, die Antwort aber darauf erfolgt, daß es ein Mißverstand, indem zwar wahr, daß England und Frankreich nach Constantinopel die Errichtung der hannöverischen Allianz notificirt, aber anbei expresse gesagt, daß dieses genannte Engagement nicht zum Nachtheil der Christenheit gemacht worden. Ilgen versicherte mich zum Abschiede, daß er seinem Herrn auf alle Weise anrathen würde, die kaiserliche allerhöchste Freundschaft auf alle Weise zu suchen, und sich aufs genaueste mit Ihro kaiserlichen Majestät zu verbinden, dabei würde er und sein Hof wohl fahren, seine Diener aber würden ruhig und sicher schlafen, und bekräftigte dieses, seiner Gewohnheit nach, mit vielen Eidschwüren, und declarirte die alle vor anathema, so nicht gut kaiserlich wären, setzte anbei, daß vermuthlich der König von Potsdam aus, nach seiner Gewohnheit, schreiben, oder Ordre geben würde, wie ferner mit mir in dieser Sache zu handeln.

Der von Enyphausen, welchem hiernach die Visite gab, fand ich mehr reserve, und weil er nun allezeit und noch gut französisch, so blieb er in terminis generalibus, wollte mich aber doch glauben machen, daß er und sein Schwiegervater, der von Ilgen, dem Könige zu aller Zeit die Freundschaft und gute Harmonie mit dem kaiserlichen Hof angerathen hätten.

Den 27. Juni früh ließ sich Herr von Ilgen bei mir melden, und zeigte mir den Originalbrief von Sr. königlichen Majestät aus Potsdam, des Inhalts: »daß er sich offenherzig gegen mich herauslassen und declariren sollte, daß Sie Se. kaiserliche Majestät nie choquiren (wie seine Expressionen waren) wollen, also Ilgen gegen mich aufrichtig zu expliciren hätte, und was zwischen

uns verabredet, dem Könige berichten solle.« Herr von Ilgen fügte bei, daß er nach diesem Befehl vom Könige nunmehr im Stande wäre, mit mir, nicht als ein Minister, sondern als ein guter Freund, aus Befehl seines Königs umzugehen, und keinen Umstand, der bei der Sache vorgefallen wäre, verschweigen wollte. Nach abgelegter Danksagung versicherte ich ihm gleichmäßige Aufrichtigkeit, und um ihm gleich eine Probe davon zu geben, so producirte ich das, von Ew. Durchlaucht an mich geschickte, ostensible Schreiben, und las dessen Inhalt meistentheils dem Herrn von Ilgen verbotenus vor, welcher auch solches, wie ich hernach in dem, von Sr. königlichen Majestät darüber abgestatteten, Berichte selbst ersehen, angemerket, und alles sehr raisonnable, wie seine Worte lauteten, gefunden. Herr von Ilgen ging dann weiter ins detail, und war seines Orts der Meinung, sein König könnte ohne Nachtheil des hannöverischen Tractats sich allerdings in ein genaues Verbündniß mit Sr. kaiserlichen Majestät einlassen, weil dieselbe seinen König nicht von dem Engagement mit England wegen der hannöverischen deutschen Provinzen sammt Bremen und Verden, und was den Prätendenten anbetrifft, nicht abzuziehen willens.

Es wäre ohnedem der neue Tractat mit Moskau soweit schon avancirt, daß man sich, bis auf zwei Artikel, sonst völlig verstanden. Der König von Preußen hätte auch, kraft seines, in den hannöverischen Tractat gethanenen, Versprechens, diesen moskowitischen Tractat England und Frankreich communicirt, die dawider nichts, außer den Artikel wegen Accession zum stockholmischen Tractat auszusetzen gehabt, weil in solchem die Restitution von Schleswig an Holstein stipulirt, und wegen des Durchmarsches der russischen Truppen, welche Moskau, wo es nöthig, durch die preußischen Lande prätendirte. Doch zweifelte er nicht, es würden sich über beides Temperamente finden, um erster Tage mit Rußland zum Schluß zu kommen, und da der kaiserliche Hof ohnedem mit dem russischen in so gutem Vernehmen stände, auch allen Vermuthen nach noch genauere Verbündnisse unter handen, so hielte er seines Orts dafür, sein König sollte alsdann zu den Tractaten zwischen Sr. kaiserlichen Majestät und Rußland accediren, weil der preußische Gesandte in Petersburg, der von Mardefeld, hierher geschrieben, daß der Herr Graf von Rabutin ihn bereits zu dessen

Accession invitirt, folglich nur von der Willkühr des kaiserlichen Hofes abhinge, hier einen neuen Tractat zu schließen, oder den König von Preußen in dem, so zu Petersburg geschlossen, einzuschließen. Ich antwortete dem von Ilgen, daß ich meines Orts von dem, was in Petersburg vor sei, weder informirt, noch instruirt, soviel aber wüßte, daß zwischen den beiden höchsten Höfen eine solche genaue Allianz, wo nicht geschlossen, doch auf dem Schlusse stände, die zur Erhaltung der gemeinen Ruhe in Europa abzielte, daher vermuthete, es würde beiden allerhöchsten und höchsten tractirenden Theilen nicht zuwider sein, wenn Se. königliche Majestät von Preußen dahin accediren wollten, alsdann kein Zweifel, es würde dem preußischen Hofe der Inhalt von dem Tractate völlig vorgelegt werden, sobald er sich zur Acception verstanden, damit es ihm nicht, wie bei dem hannöverischen Tractate, erginge, daß sich Frankreich und England nur auf, unter sich gemachte, Tractate berufen, ohne dem Könige mitzutheilen, was sie enthalten. Indessen, um nur die Zeit zu gewinnen, würde es wohl nöthig sein, daß Se. königliche Majestät von Preußen, wegen ihrer Conditionen und sonderlich, was sie mir jüngst aus eigner Bewegung in Commission gegeben, sich deutlicher explicirten, damit ich alsdann Instruction und obbemerkte Vollmacht allerunterthänigst ausbitten könnte, dieses heilsame Werk sobald möglich in Stand zu bringen. Ilgen wollte mich nun Anfangs glauben machen, als ob, aus Respect für Se. kaiserliche Majestät, das Project in Wien zu entwerfen sein würde, als ich ihm aber remonstrirte, daß man allda nichts aufsetzen könnte, als bis sich der König mit den, gegen mich in Vorschlag gebrachten, Conditionen näher erklärt hätte, so fand er, daß dieses allerdings gegründet, und meinte, der Hauptpunkt würde wohl sein, die jülich- und bergische Successsion, und weil außer Zweifel Ihro kaiserliche Majestät dero Hauses höchste Prätension von dero in Gott ruhenden Frau Mutter würden geltend machen, Sulzbach aber und die gesammten sächsischen Häuser auch Ansprüche daran machten, so fürchtete er, der kaiserliche Hof würde sich hierin nicht so erklären, als es der König wünschte. England und Frankreich hätten nun zwar bei dem hannöverischen Tractate die Guarantie davon übernommen, allein finde er in der Execution viele Schwierigkeit, daher er dem Könige angerathen,

sich lieber mit kaiserlicher Majestät hierin zu verstehn, und mit Bergen sich zu begnügen, als es auf ein Ungewisses ankommen zu lassen. Er müßte mir im Vertrauen entdecken, daß sie bereits im vorigen Jahre mit Churpfalz über Eventualien gehandelt, dadurch die sulzbachische Linie hätte insoweit sollen befriedigt werden, daß man so lange, als dieser Hof männliche Descendenten hätte, ihn bei Besitz und Genuß von dero Land lassen, aber sogleich nach Aussterben des Mannsstammes der Churlinien, Preußen in die Compossession mit eintreten, und zu mehrerer Sicherheit in die festen Orte preußische Garnison einnehmen sollen. Sulzbach aber hätte solches auch auf die weibliche Descendenz extendirt wissen wollen, daher es nicht zum Schluß käme, um so mehr, da Churpfalz sich vornehmlich anheischig gemacht hätte, allerhöchste kaiserliche Confirmation über dergleichen Tractat herbei zu schaffen, welches aber bei dermaligen Conjuncturen man zu erhalten sich nicht getraut, folglich das Vergleichswerk bis nun zu unterblieben. Könnte man durch Vermittelung Sr. kaiserlichen Majestät auf diese Art zum Vergleich kommen, und Se. kaiserliche Majestät wollten zuvörderst dero eignes allerhöchstes Interesse aus Liebe der allgemeinen Ruhe ein wenig hintansetzen, und man fände auch Mittel, das Haus Sachsen einigermaßen zu contentiren, so würde Se. Majestät von Preußen in allen andern Punkten nachgeben, zuvörderst aber die Guarantie für die kaiserliche allerhöchste Successions-Ordnung nicht allein guarantiren, sondern auch mit aller seiner Macht mainteniren. Sollten wider Vermuthen des Königs Absichten in dieser jülich- und bergischen Successionssache bei Ihrer kaiserlichen Majestät keinen Beifall finden, so wäre leicht zu ermessen, daß es schwer halten würde, den König, seinen Herrn, gänzlich von der englischen und französischen Partei abzubringen, indem natürlicher Weise der König dabei festhalten müsse, weil diese beiden Kronen auf den Erledigungsfall dem Hause Brandenburg diese Succession ohne weitere Condition und Ausnahme guarantirt. Hingegen, wo sein König seinen Rath anhören wollte, so sollte man preußischer Seite, bei Herstellung der guten Harmonie mit dem kaiserlichen Hof, wegen der jülichschen Succession zufrieden sein, wenn kaiserliche Majestät versicherte, diesen Successionsstreit auf den erfolgenden Fall, nach dem im westphälischen Frieden

vorgeschriebenen Modo auszumachen, kraft welchem entweder *via juris*, oder *per arbitres* die Streitigkeit zu decidiren, dabei doch Ilgen zu verstehn gegeben, daß Preußen alsdann ihre, annoch vormündlich zu habende, Possession, welche sie nebst Churpfalz in dem cleveschen, jülichschen und bergischen bei Aussterben des herzoglichen Mannsstammes ergreifen würden, geltend machen, und die übrigen Prätendenten alsdann ins petitorium zu verweisen, gesinnet.

Die kaiserliche allerhöchst declarirte Versicherung, die Processe, so gegen den König beim Reichshofrath anhängig wären, so viel es ohne Nachtheil des juris tertii geschehen könnte, wo nicht durch gütliche Vergleiche, doch nach Billigkeit und Gerechtigkeit, abzuthun, fand Ilgen für zureichend und billig, indem der König nicht von kaiserlicher Majestät verlangen müsse, was gegen dero allerhöchstes richterliches Amt liefe. Betheuerte anbei selbst, daß der König in dergleichen, auf Interesse und Bereicherung ausschlagenden, Dingen dem Einrath schädlicher Räthe und Diener mehr Gehör gebe, als demjenigen, so ihm die Unbilligkeit der Prätensionen gewissenhaft vorgestellt, und er, auch andere ehrliche Leute, hernach gezwungen wären, die ungerechtesten Sachen am kaiserlichen Hofe zu defendiren. Ich erkundigte mich auch bei Ilgen, wie weit es mit dem Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt in dem Heiraths-Geschäft mit der Wittib des Herzogs von Curland gekommen, er versicherte mich aber, daß dieses ganz ab, und der König nicht mehr daran gedächte, und ob man wohl nach der Hand zu Petersburg den Prinzen Karl, ältesten Sohn des Markgrafen Albrecht, vorgeschlagen, so wäre solches alldort verworfen und declarirt worden, wie man sein Absehn auf den Prinzen von Holstein-Eutin hätte, welches aber dem Könige nicht angestanden, daher zu Petersburg angerathen, man sollte Curland als ein Äquivalent für Schleswig dem Herzoge von Holstein zutheilen, welches aber Rußland auch verworfen, bei welcher Gelegenheit Ilgen mir sagte, daß eine der vornehmsten Ursachen, warum der König die Mariage mit dem Prinzen von Schwedt nicht weiter poussirt, wäre, weil der König resolvirt, im Falle die Heirath mit dem hannöverischen Prinzen Friedrich und der ältesten Prinzessin nicht würde vor sich gehen, man solche an den Markgrafen von Schwedt geben wollte, wie ich denn von sicherer Hand weiß, daß der König

dem Markgrafen zu Schwedt, um ihn von der kurländtschen Mariage für so gewisser abzuziehen, eine schriftliche Declaration zugestellt, daß er, wo die englische Mariage nicht vor sich gehen sollte, seine älteste Prinzessin zur Gemahlin bekommen sollte. Jedoch hat man auch bei dem Hause Sachsen-Gotha einen Antrag gethan, welches aber sich mit dem Unterschiede der Religion, weil die Prinzessin reformirt, entschuldigt, und da bei dem Könige der junge Prinz von Friesland (wie sie ihn hier nennen) in Vorschlag gebracht worden, so hat er solche Mariage gänzlich mit dem Zusatz verworfen, daß er diesen Prinzen nimmer müsse höher steigen lassen, weil er sonst in der oranischen Erbschaft ihm mehr Schwierigkeiten und Verdruß verursachen möchte.

Von des Königs übrigem Verlangen, um seine übrigen Provinzen respectu juris appellandi auf eben dem Fuße, wie die Chur- und Mark-Brandenburg, zu besitzen, ist bei dieser ersten Unterredung gar nichts auf die Bahn gekommen, weil vermuthlich dem von Ilgen solches nicht beigefallen, in dem ostensiblen Schreiben aber nichts davon gedacht, vielweniger von mir davon gesprochen worden. Der Abschied vom Herrn von Ilgen geschah mit gewöhnlichen eidlichen Versicherungen, daß er als ein treuer Diener vom Könige nichts anderes, als gute Harmonie und Freundschaft mit dem kaiserlichen Hofe anrathen könnte, und beklagte, daß leider nicht ohne Grund sein müsse, daß man aller Orten Troublen verursachen wollte, maßen verschiedene Wagen mit Gewehren auch durch hiesige Lande nach Siebenbürgen passirt, weil sie aber mit guten Pässen versehn gewesen, hätte man sie ihren Weg müssen fortsetzen lassen, und versicherte endlich, dem Könige von unserer gehabten Unterredung gewissenhaften und getreuen Rapport abzustatten. Noch eben den Tag gegen Abend verlangte Ilgen mich abermals zu sprechen, und als ich bei ihm kam, so zeigte er mir den Vortrag an Se. königliche Majestät, welchen er über das, was wir mit einander gesprochen, aufgesetzt, er aber nicht eher an den König schicken wollte, bis ich ihn gelesen, um dadurch zu zeigen, wie willig er sei, nach des Königs Befehl offenherzig mit mir umzugehen, da er sonst ohne Ruhm wohl wisse, wie weit er als königlicher Diener sich gegen auswärtige Minister herauszulassen, alles Menagement nun wegfiele, da der König ihm absolut befohlen, mit

mir offenherzig zu sprechen. Sein Rapport war allerdings conform demjenigen, was unter uns geredet und raisonnirt, fast meistentheils, wie ich es oben angeführt, und war darin vom Privilegio de non appellando kein Wort gedacht. Er rieth dem Könige in dem Referat dazu, mit der positiven Erklärung so lange zurück zu halten, bis der zwischen dem hiesigen Hofe und Rußland vorseiende Tractat geschlossen, oder aber man die Schließung desjenigen, so zwischen dem kaiserlichen Hofe mit der Czaarin mit Gewißheit erfahren, fügte aber anbei, weil weder eines noch das andere vor Sr. Majestät Reise nach Cleve einlaufen könnte, ich mich aber vermuthlich mit einer dilatorischen Antwort nicht abfertigen, sondern die Conditionen würde wissen wollen, auf was für Fuß die Freundschaft und gute Harmonie herzustellen, so möchten königliche Majestät überlegen und befehlen, was er hierin zu thun. Dieses Referat, weil ich nichts Hauptsächliches dagegen zu erinnern, ging *per staffeta* nach Potsdam an den König, und da ich von dem Staatsminister von Katsch, so in großem Credit beim Könige, und mein guter Freund, auf morgen, als den 28. Juni, auf sein, zwei Stunden von Potsdam gelegenes, Gut zur Mahlzeit invitirt gewesen, so ließ mir dieser melden, daß der König gleichfalls zur Mahlzeit dahin kommen würde, und befohlen, daß der General von Grumbkow sich auch dort einfinden sollte.

Den 28. Juni begab ich mich in Gesellschaft des General von Grumbkow zum Herrn von Katsch aufs Land. Da ich mit dem General Grumbkow noch vom brabantischen Krieg her in alter Bekanntschaft und Freundschaft stehe, so saßen wir zusammen in einem Wagen, und weil er allezeit vor das gemeine Beste wohlgesinnet, so nahmen wir mit einander Abrede, auf was Art mit dem Könige zu sprechen, um ihm die Sache schmackhaftig zu machen, indem des Königs Naturell argwöhnisch und man sich wohl zu hüten, daß ihm kein Mißtrauen gegen die Personen erweckt werde, deren man sich bei ihm zur Beibringung guter Gesinnung bedienen will, denn obwohl Grumbkow mit den Staats-Affairen eigentlich nichts zu thun, und von Ilgen und Cnyphausen, weil er in Faveur des Königs ist, äußerst gehaßt wird, so führt er doch die geheimste Correspondenz für den König nach Spanien, Frankreich und England, alles zwar unter dem Namen einer personellen Cor-

respondenz, doch mit Vorwissen und Bewilligung des Königs, welchem er alle einlaufenden Briefe und Nachrichten zeigt. Im Herausfahren vertraute mir Grumbkow, daß die, vom Könige von Preußen so sehr gewünschte, Mariage mit der Kronprinzessin und dem englischen Prinzen Friedrich noch im weiten Felde, und wohl niemals etwas daraus werden dürfte. Denn aus einem mir gezeigten Cirkelbrief von Wallenrodt, welcher als preußischer Minister in England, erfuhr, daß man den Aufschub von dieser Heirath allein mit dem lächerlichen Prätext entschuldigte, weil der englische Prinz Friedrich nicht zum Heirathen im Stande, worüber der König, welcher die Copia von dem Briefe erhielt, so erzürnt worden, daß er den Brief in hundert Stücke zerrissen, weil er augenscheinlich gesehen, daß man ihn nur so lange mit Hoffnung zur Heirath flattire und aufzuhalten gedenke, bis man seiner nicht mehr nöthig hätte, indem aller Orten bekannt, daß der in England für unschuldig ausgeschriene Prinz in Hannover mit Damen solchen thätlichen Umgang gehabt, der dem Könige von England jüngst veranlaßt, genaue und scharfe Obsicht auf des Prinzen Umgang und Conduite wieder anzubefehlen, welches er ehedem zu unterlassen verdient, in Hoffnung, der Prinz würde sich selbst moderat aufführen und nicht durch allzugroße Excesse die Gesundheit so frühzeitig ruiniren. Wie denn auch das, von dem Könige von Preußen gethauene, Versprechen, diese Mariage in dem Parlament zu reponiren, nicht geschehen, noch weniger auf Einrichtung und Unterhaltung des Hofstaats des Prinzen Friedrich, welches vom Parlament geschehen muß, gedacht worden, und auf preußische Erinnerung man sich entschuldigt, daß, weil der König von England, so viel anderwo nöthige Gelder vom Parlament dringend fordern müssen, man sich dermalen nicht unterstanden, die Subsistenz und Etablirung des Prinzen Friedrich auf das Tapet zu bringen.

Bei unserer Ankunft auf dem Katschschen Gute war der König noch nicht da, kam aber nach zwölf Uhr, und weil nicht mehr als zwei, zwar rechtschaffene, Officiere, aber in Weltgeschäften unerfahren, Oberst Flanz und Kleist, bei ihm, so vermutheten Grumbkow und Katsch, königliche Majestt hätten es à dessein gethan, um desto freier reden zu können, indem die Gesellschaft, so sich fand, vielmehr für die kaiserliche, als für die französische und englische

Freundschaft portirt. Sobald die Speisen aufgetragen, befahl der König, daß die Domestiquen sollten abtreten, und der König erklärte: daß er denjenigen für keinen ehrlichen Mann hielte, welcher das Geringste wieder sagte, was hin und wieder gesprochen würde. Er fing darauf an zu sagen, daß er offenherzig jetzt gestehn wollte, daß Frankreich und England ihn gegen den Kaiser aufgehetzt, und gegen die, vom Reichshofrath gegen ihn ergangenen, Mandate, vielfältig erkannte Executionen, und seinen Gedanken und ihrem Urtheil nach vielfältig verweigerte Justiz und Ungerechtigkeit animirt, daher er bei seiner Anwesenheit in Hannover sich mündlich anheischig gemacht, das Mögliche beizutragen, um die allerhöchste kaiserliche Autorität zu schwächen, derselben Gesetze vorzuschreiben und ihre Macht, soviel in seinen Kräften, helfen zu vermindern. Frankreich und England hätten ihm so große Versprechungen gemacht, daß er sich zu dem hannöverischen Tractat verleiten lassen. Es wäre auch eine Project in Hannover verabredet worden, wie man den Kaiser unverhofft und ehe sie ihre Cavallerie remontirt und die Infanterie recrutirt, von allen Seiten angreifen und über den Haufen werfen wollte. Da er aber nach geschlossenem und gezeichneten Tractate zu wissen verlangt, was denn England und Frankreich aparte mit einander verabredet und sich versprochen, so hätten sie mit der Sprache nicht herausgewollt, wollten sich auch bis diese Stunde nicht erklären, wohin ihre Absichten gerichtet, verlangten von ihm, er sollte die Castanien aus dem Feuer holen, und weil er dazu gleich vor der Hand keine Lust gehabt, hätten sie ihn bald mit Polen, bald mit Moskau und auch mit dem Kaiser schrecken wollen, als ob ihr Vorhaben entdeckt, und Preußen, als der nächste Nachbar, am ersten attaquirt werden würde, dadurch sie ihn zu verbinden gemeint, das Prävenire zu spielen. Er wollte also hiermit declariren, daß er mit Frankreich und England nichts mehr wollte ins künftige zu thun haben, sein Engagement ginge nicht weiter, als den Prätendenten aus England abzuhalten, und dem Könige von England seine deutschen Provinzen nebst Bremen und Verden zu guarantiren. Wenn der Kaiser gegen dieses nichts feindliches thäte, so wollte er nicht allein sein guter Freund sein, sondern auch seine Succession guarantiren, welches

nicht mehr als billig und ein römischer Kaiser sein müßte. Jülich und Berg, wenn der Fall käme, ließe er sich nicht nehmen, wollte eher alle seine Länder und Armeen dabei aufsetzen. Frankreich und England hätten ihm zwar versprochen, ihm dazu zu helfen, und ihm solches zu guarantiren, er wollte sich aber mit dem Kaiser darüber verstehen und lieber durch seine Vermittelung etwas haben, als mit den andern Mächten etwas riskiren.

Daß die übrigen Churfürsten im Reich alle ihre Lande und Provinzen (gleich wie er glaubet) mit der Freiheit besäßen, wie er seine Chur und Mark, ohne davon appelliren zu können, welches wegen Magdeburg und seiner übrigen Provinzen, die nicht zur Chur gehörten, bishero nicht zugestanden wäre, wär ihm sensible. Er begehrte im Reich keine größere Autorität, als die anderen Churfürsten hätten, wollte sich auch sicherlich gehorsamer und freundlicher gegen den Kaiser aufführen, als viele andere, wenn man ihn nur einigermaßen besser menagiren und nicht mit Mandaten gleich übereilen wollte. Seine Blauröcke ständen dem Kaiser alle zu Dienste. Da er die russische Freundschaft allezeit vortheilhaft gehalten, so wäre ihm lieb, daß der kaiserliche Hof sich mit dem russischen setzen wollte. Er offerirte sich auf billige Conditionen zum dritten Mann, und wollte doch sehen, wer ihnen Dreien etwas thun wollte. Er ging weiter in seinem Discurs, zumal, da während der Mahlzeit mehr Wein dazu kam und offerirte sich sogar, in Se. kaiserliche Majestät Dienste zu gehen, deren Armeen auf Verlangen zu commandiren, die Finanzen zu reguliren, und die Ökonomie des allerhöchsten Hauses Östreich so einzurichten, daß man, ohne Abzug des übrigen Aufwandes, 200,000 Mann auf den Beinen sollte halten können. Ich fand nicht für rathsam, bei dieser Gesellschaft mich herauszulassen, nahm nur alle Versicherung mit Dank an, declarirte hinwieder, wie angenehm Sr. kaiserlichen Majestät die Freundschaft des Königs sein würde. In der jülichschen und bergischen Succession würde kaiserliche Majestät dem Könige alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, nur möchte hierin und in allem das kaiserliche oberste Richteramt des Reichs Freiheit und die Prärogativen, so kaiserlicher Majestät

zukäme, zum Fundament dienen. Kaiserliche Majestät gönnte den Churfürsten die Privilegia gar gern, und soviel, ohne Verletzung des Fundamental-Reichsgesetzes, den König weiter zu begünstigen in kaiserlicher Macht stände, würde sicherlich geschehen, und was dergleichen General-Versicherungen mehr waren. Wollte Frankreich und England sie zum Kriege nöthigen, so würden sich schon Mittel und gute patriotisch gesinnte, auch andere gute Freunde finden, welche der gerechten Sache beiständen. Dabei Grumkow nach genommener Abrede mich treulich secundirte, und sonderlich die Nachricht von Einlaufung zwei ostendischer Schiffe mit ihrer reichen Ladung geltend machte, darüber der König sehr verwundert war, weil ihm der englische und französische Minister zu Berlin mehrmal versichert, daß die Ordre gegeben, solches zu verhindern, und allenfalls Gewalt zu brauchen, welches sie nun leugneten, aber doch wahr wäre, daß sie es gesagt.

Die Mahlzeit und Verabschiedung geschah mit vieler wiederholter Versicherung, und da ich den 29. früh den von Ilgen gesprochen, sagte mir selbiger, daß er auf Befehl des Königs schon gestern die Conditionen aufsetzen und nach Potsdam schicken müssen, gegen welche der König mit Sr. kaiserlichen Majestät sich genau zu verbinden resolvirt, welche er mir, sobald solche mit der königlichen Resolution zurück, sogleich zeigen wollte. Indem er nun aber discursive einige davon nannte, welche meiner Instruction nicht conform, so will abwarten, bis ich solche alle in extenso gesehen habe.

Den 30. Juni früh ließ mich Ilgen zu wissen machen, daß er die königliche Ordre darüber erhalten, dahero mich sogleich zu ihm verfügte und von ihm erstlich vorgezeigt bekam, sein erstes Referat, in welchem er, wie oben angeführt, dem Könige vorstellte, wie ich vermuthlich die Conditionen wissen wollte, gegen welche der König sich mit kaiserlicher Majestät genau verbinden und setzen wollte; der König hatte zweimal dabei mit eigener Hand beigeschrieben: »setze er die Conditiones auf«, welche doppelte Wiederholung der Ilgen dahin ausgelegt, als ob königlicher Majestät Befehl wäre, ein Project zu einem Tractat zu entwerfen, welches er auch gethan, und mir solches von Wort zu Wort vorgelesen, dabei er mir wollte glauben machen, daß dieses Project größten-

theils aus dem Allianz-Tractat, so mit Sr. kaiserlichen Majestät Leopold, glorwürdigsten Andenkens, sei errichtet worden, gezogen, kraft welches man sich mutuelle Freundschaft und Guarantie aller Provinzen und Lande versprochen, und der König von Preußen sich anheischig macht, Sr. kaiserlichen Majestät männliche und weibliche Successsion zu guarantiren und mit aller Macht zu manteniren, hingegen der König von Preußen die Guarantie von allen seinen Landen und Provinzen, wie er sie nun besitzt, oder ins Künftige besitzen möchte, wieder verlangt, und dabei sich ausbittet, daß 1) alle die Expectanzen auf Reichslehn, so durch die vorhergehenden Kaiser dem Hause Brandenburg ertheilt worden, möchten confirmirt, und zu seiner Zeit ihm angedeihen, specialiter aber 2) zu Jülich und Bergen bei Absterben der beiden Herren Churfürsten ihm das nächste Recht adjudicirt, und allenfalls durch kaiserliche allerhöchste Vermittelung mit dem Hause Sulzbach und den anderen Interessenten in Gutem abgethan werden; 3) daß des Königs übrige Provinzen möchten das jus de non appellando genießen, wie die Chur, und gleich den übrigen Churfürsten, so insgesammt ihre Lande auf gleichen Fuß besäßen; 4) daß die Investitur von Stettin und Limburg nicht ferner möchte difficultirt werden; 5) daß der König von Preußen nach den Reichsgesetzen als Con-Commissarius mit zur mecklenburgischen Execution möchte gezogen werden, da er sich hingegen obligiren wollte, alles nach Sr. kaiserlichen Majestät Intention und Vorschrift zu vollziehen, die mutuelle Macht, wo ein Theil dem andern beistehn sollte, auf Seiten kaiserlicher Majestät auf 12,000, und bei dem Könige auf 8000 Mann gesetzet, gleich es in den alten Tractaten auch gewesen.

Auf dieses, vom Herrn von Ilgen weitläuftig entworfene, Project hatte der König mit eigener Hand, welches ich gelesen, geschrieben: »Mein Gott, soweit will ich noch nicht gehen. Ich will mit dem Kaiser gut Freund sein und bleiben. Jülich ist eine conditio sine qua non, welches ich verlange, will es mir der Kaiser nicht gönnen, so gebe er mir ein aequivalent, das mir gelegen und eben soviel werth. Das jus de non appellando muß ich auch haben, wie andere Churfürsten.«

Herr von Ilgen wies mir hierauf die anderen Punkte, so er

nun nochmals aufgesetzt und dem Könige überschickt, die etwas generaliter waren, doch fast gleichen Inhalts, wie erstere, wobei mir Ilgen versprochen, daß, sobald solche vom Könige zurück, er sich weiter mit mir darüber unterreden und auf sein Gewissen versichern wollte, daß er zu größter Freude zu wahrer Freundschaft und Harmonie dem Könige anrathen wollte, wofern er nur Gelegenheit hätte, ihn zu sprechen, welches er sich aber nicht getrauen dürfte zu thun, ehe er ihn selbst rufen ließe. Den Abend kam Se. Majestät wieder in die Stadt, weil aber zwei Capitains von seinem Regiment einen andern todtgestochen hatten, so war er nicht allzuguten Humeurs, jedoch ließ mir Herr von Ilgen den 1. Juli früh bekannt machen, daß er Resolution vom Könige erhalten, und da ich, ihn zu sprechen, nach seinem Hause kam, wies er mir die, mit königlicher Resolution zurückgekommenen, anderweitigen Punkte, auf welche der König geschrieben: »Weise er diese Punkte dem General Seckendorf, lasse sie sogleich auch abschreiben, aber das Original gebe er nicht, was er darauf antwortet, muß ich wissen.«

Worin die Punkte bestanden, zeigt die Beilage A (*), und was ich erinnert und gebeten, die Beilage B, welche Ilgen sogleich, weil ihm meine Hand nicht gut dünkte, notirt, und dem Könige wieder zugeschickt, dem Könige habe selbst mündlich den 2. Juli ersucht, die Conditionen so einzurichten, daß man am kaiserlichen Hof den rechten Ernst zur Herstellung guter Harmonie sähe, worauf der König versicherte, daß er alles Mögliche accordiren und mich vergnüglich abfertigen wollte. Und weil mir Nachricht zu kommen, daß er durch eine eigene Staffette den General-Lieutenant von Bork aus Stettin herkommen ließe, so vermuthete gleich, daß er denselben, wie er öfter zu thun pflegt, in dieser Sache zu Rathe ziehen würde, weil dem Könige gegen Ilgen ein Argwohn beigebracht worden, daß Ilgen gegen Frankreich und England sich allzugut kaiserlich in diesem Negotio aufführte, wozu kommt, daß der französische Minister dem Könige durch ein Billet bekannt machte, daß er einen Courier empfangen, dessen Mitbringen an Se.

---

*) Die Beilagen A und B fehlen. Ihr Inhalt ergiebt sich jedoch zur Gnüge aus der Beilage C und den folgenden Berichten und Instructionen.

königliche Majestät in einer ausgebetenen Audienz zu eröffnen befehligt.

Den 3. Juli ertheilte der König dem von Rothenburg die gebetene Audienz, und weil Se. Majestät diesen Mittag in einer Gesellschaft von 10 Personen, worunter ich auch war, bei dem General von Grumbkow speiste, so fand bei der Mahlzeit, daß der König sehr pensif und in Gedanken war, welches billig dem französischen Anbringen zuschreiben müssen. Der von Grumbkow aber wußte den König bei der Tafel durch allerhand Discurse in so guten Humeur zu setzen, daß er sogleich nach der Mahlzeit mir selbst sagte, daß des Rothenburg Anbringen die Accession der Holländer zum hannöverischen Tractat betroffen, man wollte ihn auch mit Gewalt nun weiter hineinziehen, seine Resolution aber bliebe fest, er wollte gut kaiserlich werden, und mit alle den Käse-Krämern nichts zu thun haben, sagte mir auch, daß er den von Bork kommen ließ, und mir alsdann vergnügliche Abfertigung geben wollte, wie denn auch dieser General noch den Abend hier arrivirt.

Den 4. früh hatte der König Conferenz, dazu der von Ilgen, Cnyphausen und Bork gezogen worden. Wie ich von dem ersteren hierauf erfahren, so sind darin die von Ilgen aufgesetzt gewesenen Punkte vorgelesen, meine Erinnerungen dabei examinirt, und von dem Könige ein jeder der Anwesenden auf sein Gewissen gefragt worden, was vor Partei er bei dermaligen Conjuncturen zu erwählen rathe, da sie denn *unaminiter* gerathen, sich an Se. kaiserliche Majestät festzuhalten, wofern die desfalls verlangten und mir zu ertheilenden Conditionen einigermaßen, und sonderlich die Regulirung der Succession von Jülich und Bergen zu erhalten, hingegen sollte man dem französischen Gesandten in Antwort geben, daß Se. königliche Majestät mit der Accedirung der Staaten von Holland zum hannöverischen Tractat sich nicht melirten, in Ansehung sie doch sich solche Conditionen ausdingen wollten, die Se. königliche Majestät für offensiv ansähen. Königliche Majestät invitirten mich nach gedachter Conferenz zu Ihrer königlichen Tafel, dabei niemand, als die Königin, der Kronprinz und die Kronprinzessin und gewöhnlich sechs und acht Officiere sind. Sie sagten mir, ehe wir noch zur Tafel gingen, daß sie mir heute noch

die Conditionen schriftlich wollten geben lassen, davon er nicht könnte abgehn. Es wäre wahr, daß er sich bald hätte bereden lassen, des Kaisers Feind zu sein, aber nun wollte er auch der beste Freund werden, und gab doch soviel zu verstehn, wenn der Punkt wegen Jülich und Bergen könnte accommodirt werden, würde sich das Übrige alles geben. Ich sollte nur nach der Tafel mich bei Ilgen melden, da würde ich alles haben, aber über dieses thäte er weiter nichts hinzu, weil er morgen nach Potsdam und dann nach Cleve ginge, würde zu Anfangs des Augusti wieder zurück sein, bäte, daß ich in der Zeit Resolution von Wien schaffte, denn England und Frankreich plagten ihn, sich näher wieder mit ihnen einzulassen, er wollte aber wieder mit ihnen ganz abbrechen, wo man an dem kaiserlichen Hofe ihm Gehör gäbe. Er wollte ohne Ruhm versichern, daß die andern alle nicht im Stande, einen Krieg anzufangen, wenn sie ihn nicht darin verwickelten. Auf seine 60,000 Mann hätten sie sich verlassen, und ihn in Kosten von 700,000 Thalern gesteckt, hingegen Hannover keinen Mann angeworben, und wenn sich der Kaiser mit ihm setzte, und die anderen wollten böse werden, so könnte man sie bald zur Raison bringen.

Ich verfügte mich nach der Tafel sogleich zum Herrn von Ilgen, der mir dann die hiebeikommenden Punkte sub C (*) zu lesen gab, und dabei gedachte, daß er Ordre vom Könige, solche ins Reine zu bringen und mir zuzustellen. Er hätte sich alle Mühe gegeben, um sonderlich den Punkt de non appellando heraus zu lassen, weil aber schon ohnedem der König einigen soupçon gegen ihn, und um der Ursach, den General Vork hieher beschieden, so getraute er sich nicht, ein Wort mehr dagegen zu sprechen, wollte mich aber versichern, daß, wenn der König nur recht begriffe, worin das jus de non appellando bestände, würde er hierauf nicht bestehen, da er vermuthlich glaubte, es ginge so weit, daß man seine Person nicht mehr bei dem Reichsgerichte verklagen könnte, darin er irrig, weil solches nur dahin zu extendiren, daß zwischen Unterthanen vorseiende Streitigkeiten der Apellation an dieses hohe Gericht nicht mehr unterworfen, sondern hieher an das Appellations-Gericht müßten gelangen, folglich des

*) Folgt am Schlusse dieses Berichts.

Königs Justizräthe, nicht er, dabei profitirten. Er fiel wieder auf dasjenige, was ich in dieser Sache bereits oben gemeldet, daß man dem Könige allenfalls die Summe, davon man appelliren könnte, ungefähr mit 3000 Gulden erhöhete, nur daß man ein wenig hierin ihn contentirte, denn da England und Frankreich nun mit magnifiquen Offerten angestochen kämen, und nicht allein die Accession der Holländer zum hannöverischen Tractate wollten hochgeltend machen, sondern der Rothenburg hätte auch gegen ihn, welches er mir im höchsten Vertrauen entdecken wollte, gedacht, daß die englische Flotte Ordre hätte, die Küste in Sicilien und Neapolis zu verbrennen, um dem Könige von Preußen dadurch zu zeigen, wie von ihm Unrecht wäre, sich an den Kaiser zu hängen, wie denn auch Frankreich bald mit einer zahlreichen Armee am Rhein zum Vorschein kommen würde. Er wünschte nur, daß man in Wien ein Mittel ausfindig machen könnte, die jülichsche und bergische Succession zu reguliren, denn, wenn der König hierin contentirt würde, so fielen die anderen Punkte, wo man sie nicht zu accordiren für gut fände, vielleicht alle weg, oder würde sich doch gar leicht darüber verstanden werden. Man hätte von Regensburg Nachricht, als ob Se. kaiserliche Majestät bei der Accession der beiden Herren Churfürsten von Trier und Pfalz zum wienerischen Tractat bereits in Faveur von Sulzbach etwas versprochen, und wo solches in Präjudiz seines Königs wäre, müßte er ihn auch von fremden und gefährlichen Allianzen zurückhalten. Er wollte mir wohl im Vertrauen entdecken, daß der General von York angerathen, er solle sich mit dem Bergischen contentiren, und Sr. kaiserlichen Majestät das Jülichsche zur freien Disposition überlassen. Der König möchte zwar alles gerne haben, aber hier müsse man doch raisonnable sein. Ich zweifle auch fast nicht, daß dergleichen Discurse vom General York geführt worden, weil er gegen mich stets gedachte, daß die jülichschen Lande Sr. kaiserlichen Majestät, wegen der Passage von der Maas, sehr gelegen. Ich erfuhr unterdessen durch den von Ilgen, daß der General York geglaubt, man sollte den Punkt wegen der Con-Commission im Mecklenburgischen herauslassen, weil man auf solche Art mit England ganz zerfallen würde, und wo man in den übrigen Punkten mit Sr. kaiserlichen Majestät nicht überinkommen könnte, so wäre keine Hoffnung

übrig, sich mit England zu reconciliiren. Ilgen aber hatte es doch durch seine Vorstellungen dahin gebracht, daß der König, den Punkt wegen Mecklenburg beizubehalten, expresse befahl, bat daher, selbigen in Wien wohl geltend zu machen, weil man unter dem Schein des größten Rechts auf diese Weise die beiden Häuser selbst mit einander bouillirte, da ohnedem sein König sehr gegen England pikirt, daß man ihm den sonst zugestandenen Titel von Mecklenburg nunmehr, nachdem die hannöverische Allianz unterzeichnet, nicht mehr geben, und sich nicht einmal herauslassen wollte, warum man solches geändert.

Der von Ilgen endigte diese Unterredung mit Wunsch, daß dieser vorseiende Tractat möchte zu Stande kommen, alsdann wollte er mir von der Franzosen und Engländer vorgehabten und noch vorhabenden gefährlichen Absichten, im engsten Vertrauen solche Geheimnisse entdecken, die niemand glauben könnte, als der sie gesehen. Weil Ilgen mir den Artikel von Mecklenburg so nachdrücklich recommandirt, so habe er nöthig erachtet, dem russischen Gesandten, Grafen Golofkin, darüber zu sprechen, um zu erfahren, ob sein Hof wegen der Verträge und Blutsfreundschaft mit dem Herzog Leopold von Mecklenburg etwas Erhebliches einzuwenden, sofern man Preußen mit zur Commission zöge. Er versicherte mich aber, daß man in Petersburg nicht den geringsten Antheil an den mecklenburgischen Händeln zu nehmen gedächte.

Das oben gemeldete Project Litt. C ist mir erst den 5. früh von Ilgen zugestellt worden, und da ich mich zugleich bei ihm beurlaubt, so ersuchte er mich nochmals inständigst, den König, seinen Herrn, bei dermaligen gefährlichen Conjuncturen bald mit einer favorablen allerhöchsten Resolution zu erfreuen, da die Gegenpartei alsdann ihn von selbst sicherlich ganz negligiren, und dadurch obligiren würde, in die kaiserlichen allerhöchst billigen Sentiments so einzugehn, als man selbst verlangen möchte. Wo aber hingegen dieses Vorhaben fruchtlos und nicht nach Wunsch ausschlagen würde, er ohne langes Bedenken, wider seinen Willen, wieder sich zur hannöverischen Allianz schlagen, und zur Ausführung ihrer gefährlichen Dessins, wenn es auch mit Schaden und Ruin geschehen sollte, alles beizutragen genöthigt sei.

Beilage C.

Art. 1.

Se. königliche Majestät in Preußen sind jederzeit des beständigen Vorsatzes gewesen, bleiben es auch noch, mit Ihro kaiserlichen Majestät eine aufrichtige, getreue Freundschaft zu unterhalten, Dero Interesse nach allem Vermögen zu befördern und sich davon durch keine Consideration, es sei dieselbe beschaffen, wie sie wolle, abwendig machen zu lassen, oder in etwas zu entriren, so Ihro kaiserlichen Majestät nachtheilig und schädlich sein könnte. In specie wollen Se. königliche Majestät in der ostendischen und schleswigschen Sache eine exacte Neutralität halten und darin keine Partei wider Ihro kaiserliche Majestät nehmen.

Art. 2.

Höchstgedachte Se. königliche Majestät sind auch geneigt, mit Ihro kaiserlichen Majestät wegen der, von Deroselben in Ihrem erzherzoglichen Hause ohnlängst vor Ihre Posterität beiderlei Geschlechts bestätigten, Successions-Ordnung eines gewissen sich zu vergleichen, nicht zweifelnd, allerhöchstgedachte Ihro kaiserliche Majestät auch über die Succession in dem Hause Brandenburg, wie solche nach denselben alten und neuen Verträgen jetzo reguliret ist, ebenfalls jedesmal nachdrücklich halten und dawider nichts geschehen lassen werden. Zu wirklicher Prästirung solcher reciproquen Guarantie und alles dessen, so die Punctation sonst in sich hält, wollen Ihro kaiserliche Majestät des Königs in Preußen Majestät ein Corpo von 12,000 Mann, als 8000 Mann Infanterie und 4000 Pferde, Se. Majestät in Preußen aber des Kaisers Majestät ein Corpo von 8000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde stellen, jedoch mit der, von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen dabei geschehenen Bedingung, daß diese Dero Truppen nicht in Italien, oder Hungarn, sondern bloß im Reich und in den östreichischen Niederlanden gebraucht werden.

Art. 3.

Se. königliche Majestät in Preußen können sich auch versichert halten, daß Ihro kaiserliche Majestät gegen Sie auch sonst alle verlangenden Sentimente von Freundschaft und Affection haben, Ihren Nutzen und Bestes sich sonderlich angelegen sein lassen, und

hingegen dasjenige, so Deroselben zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, von Ihr abwenden werden.

Art. 4.

Inmaßen denn Ihro kaiserliche Majestät wegen der russischen und polnischen Sachen mit dem Könige in Preußen jedesmal vertraulich correspondiren, auch ihm von der Allianz, so jetzo zwischen Ihro kaiserlichen Majestät und dem russischen Hofe geschlossen wird, Communication thun und Ihr freistellen wollen, ob Sie in dieselbe mit einzutreten für gut finden werden.

Art. 5.

Ferner wollen Ihro kaiserliche Majestät wegen der Appellationen, die aus Sr. königlichen Majestät neben der Chur im Reich besitzenden Landen an die Reichsjudicia bisher ergangen, Se. königlichen Majestät in Preußen denen übrigen Churfürsten des Reichs gleichmachen, dergestalt, daß aus den Landen und Provinzen, die des Königs in Preußen Majestät außer der Chur im Reich besitzen, eben so wenig, als aus Dero Churlande selbst an ermeldete Reichsjudicia gar nicht mehr appellirt werden soll.

Art. 6.

Ihro kaiserliche Majestät werden auch Sr. königlichen Majestät in Preußen behülflich sein und es dahin richten, daß in Ansehung Ihres, an den jülich- und bergischen Landen habenden, wohlgegründeten Rechts Sie oder Ihro Posterität nach der jetzigen Herren Churfürsten von Trier und Pfalz ohne männliche Erben erfolgenden Todesfall, welchen Gott verhüte! zu dem Genuß solcher Lande wirklich gelangen, oder Ihr davor ein billiges und anständiges Aequivalent gegeben werde.

Art. 7.

In den übrigen Successions-Juribus, die Se. königliche Majestät aus kaiserlichen Concessionen, oder sonst im römischen Reich haben, wollen Ihro kaiserliche Majestät ebenfalls Sr. königlichen Majestät, oder deren Posterität bei entstehenden Fällen zu Erlangung der Possession in solchen Landen Dero kaiserliche Hülfe und Assistenz wiederfahren lassen.

Art. 8.

Mit Stettin und was dazu gehört, sind Se. königliche Ma-

jestät in Preußen zwar von Ihro kaiserlichen Majestät schon wirklich beliehen, und kann die kaiserliche Particular-Belehnung darüber, wenn es Ihro kaiserlichen Majestät also gefällt, bis zu einem Casu, da das Haus Brandenburg dermaleinst mit seinen sämmtlichen Reichslanden wieder investirt wird, wohl ausgesetzet bleiben. Sollten es aber Se. königliche Majestät verlangen, oder des Königs in England Majestät die Investitur über Bremen und Verden eher bekommen, so wollen Ihro kaiserliche Majestät auch mit Stettin und denen Ihro königlichen Majestät daneben jüngsthin von der Krone Schweden abgetretenen pommerschen Landen des Königs in Preußen Majestät zugleich investiren.

Art. 9.

In den Prozessen, die Se. königliche Majestät bei dem Reichshofrath haben, oder weiter bekommen möchten, soll anders nicht, als nach den Reichs-Constitutionen, und ohne daß Se. königliche Majestät vorher zureichend gehört und auf Ihre Einwendung alle gehörige rechtliche Reflexion genommen worden, verfahren werden. Ihro kaiserliche Majestät werden auch denen Parteien, die mit Sr. königlichen Majestät vor dem Reichshofrath in Reichsstreit begriffen sind, bedeuten lassen, daß es Ihro zu allergnädigstem Gefallen gereichen würde, wann solche Processe ohne fernere Weitläuftigkeit durch einen billigen Vergleich beigelegt werden könnten. Und weilen Se. königliche Majestät in Preußen auch von solchem Sentiment zu sein, und zu dergleichen amicablen Composition sonderlich zu incliniren bezeuget, so möchten ermeldete Parteien sich deshalb bei dem königlich preußischen Hofe melden, auch auf bequeme Mittel und Expedientia, wodurch die mit demselben entstandenen Streitigkeiten gehoben werden könnten, bedacht sein, und sich darüber expliciren, alsdann Ihro kaiserliche Majestät jemand autorisiren und befehligen wollten, solcher Handlung in loco mit beizuwohnen, und dieselbe zum vergnügten Ausschlag befördern zu helfen.

Art. 10.

Ihro kaiserliche Majestät wollen auch Se. königliche Majestät in Preußen unverzüglich mit zu der mecklenburgischen Commission ziehen, weil es Deroselben sowohl an ihrem Kreisdirectorial-Amt, als sonst höchst nöthig ist, daß Sie von solcher Com-

mission immerhin ausgeschlossen bleiben, und selbige anderen allen aufgetragen worden. Se. königliche Majestät in Preußen erklären sich auch hiermit, daß Sie in ermeldter mecklenburgischer Sach allem dem getreulich und unverbrüchlich nachkommen wollen, was Ihro kaiserliche Majestät deshalb verordnet haben, oder ferner etwa verordnen möchten.

Art. 11.

Wegen der Geldprätensionen, die Se. königliche Majestät an den bisherigen niederländischen Kriegen an die Krone Spanien ha ben, wollen Ihro kaiserliche Majestät es auch dahin befördern helfen, daß Se. königliche Majestät deshalb zu Ihrer Befriedigung gelangen mögen.

Art. 12.

Ihro kaiserliche Majestät lassen ganz gerne geschehen, daß Ihro königliche Majestät in Preußen des Königs in England Majestät Dero sämmtliche, in und außer Reichs habende, Königreiche, Provinzien und Lande, wenn Sie in denselben, es sei unter den Namen des Prätendenten, oder auf andere Weise von jemanden, es sei, wer er wolle, angegriffen und attaquirt werden sollten, dawider mit so viel Truppen, oder auf andere Weise zu Hülfe kommen mögen, wie Sie es gut finden werden, zumalen Ihro kaiserlichen Majestät Meinung gar nicht ist, Se. königliche Majestät von Ihren, mit der Krone England etwa habende, mutuellen Defensiv-Tractat abzuziehen. —

47.

Prinz Eugen an den Grafen von Sechendorf.

Wien, den 27. Juli 1726.

Ich habe Ew. Excellenz Schreiben vom 5. Juli aus Berlin und mit demselben alle anderen Beilagen, mit A, B und C bemerkt, wohlerhalten und daraus sonderbar ersehen, auf was Weis und unter was Bedingnissen des Königs in Preußen Majestät mit Ihrer kaiserlichen Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, sich in wahre aufrichtige Freundschaft und Bündniß einzulassen, dahingegen jener, zu Hannover im September des letztabgewichenen Jahres mit Frankreich und England geschlossenen, Allianz, doch unter Reservation eines und anderen Punktes, abzusagen, entschlos-

ren zu sein, erklärt haben. Nun haben allerhöchst gedachte Ihro kaiserliche Majestät ob solcher, des Königs rühmlicher und recht teutsch patriotischen, Erklärung über den Ihnen darüber allerunterthänigst gethanenen Vortrag ein absonderliches Vergnügen verspüren lassen, sind auch zu Ihro Majestät des Königs wohlgesinnten Gemüthe jeder Zeit versichert gewesen, daß Sie sich in so gefährliche, gar weit aussehende, Bündnisse nimmermehr würden haben einflechten lassen, wenn Ihnen Ihre Mit-Alliirten gleich Anfangs die unter der Larve einer unschuldigen Defensiv-Allianz verdeckt gehaltenen feindlichen zum Verderben und völligen Umsturz des durchlauchtigsten Erzhauses und folglich auch des römischen Reichs angeratheten gefährlichen, Absichten aufrichtig, wie sich gebühret, würden entdeckt haben. Erfreuen sich demnach Se. kaiserliche Majestät mit des Königs Majestät, daß sie mittelst Ihrer hohen Penetration so gefährliche Minen entdeckt, in die Fußstapfen Ihrer glorwürdigen Vorfahren getreten und die Liebe des Vaterlandes vor einem und anderen liebkosenden reichsverderblichen Scheinvortheil vordringen lassen.

Auf die Sache aber zu kommen, werden Ew. Excellenz aus Sr. kaiserlichen Majestät an Sie hiebeikommenden gnädigsten Rescript ersehen, wasmaßen Allerhöchstdieselbe in des Königs Verlangen fast durchgehends nur mit einiger hier und dort beigerückter Erläuterung einwilligen, und dadurch die Sache in solchen Stand gesetzt zu haben verhoffen, daß der Tractat bei des Königs Zurückkunft durch Ew. Excellenz sogleich vorgenommen und geschlossen werden kann, zu welchem Ende Sie denn auch eine Vollmacht erhalten. Ich indessen erkenne mich für des Königs absonderlich zu mir tragendes Vertrauen höchstens verbunden. Bitte, es Ihro königlichen Majestät von meinetwegen in aller geziemenden Veneration zu hinterbringen und zu glauben, daß ich stets verharre, ꝛc.

Beilage I.

Kaiser Karl VI. Handschreiben an den Grafen von Seckendorf.

Karl VI., von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhmen ꝛc. König, Erzherzog zu Östreich ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborner lieber Getreuer. Uns hat der Geheimerath, Hofkriegsrath, Präsident und General-Lieutenant des Prinzen Eugenii Liebden aus Deinem Schreiben vom 5. d. M. Juli aus Berlin, und demselben beigelegten Journal über die mit des Königs von Preußen Liebden, des Allianz-Geschäftes halber vorgehabte Handlungen, insonderheit aber aus der, derselben beigefügten Litt. C. ausführlich vorgetragen, auf was Weise und unter was für Bedingungen Sie, des Königs, Liebden sich erklärt habe, (mit Vorbehalt eines und andern dem Könige in England betreffenden Articuls,) mit Uns in ein vertrauliches Bündniß und beständiges gutes Vernehmen einzulassen. Allermaßen Uns nun sodann des Königs Erklärung anders nicht, als sehr annehmlich sein kann, so haben Wir auch Sr. Liebden über Dero Verlangen, nach Ausweis Unserer beiliegenden Gegenerklärung, in allem, was Wir nur immer thun können, und Uns Unser höchstes kaiserliches Amt und die Reichsgesetze zulassen, vergnüglich zu begegnen, getrachtet, in der gänzlichen Zuversicht, Sie Liebden werden mit dieser Unserer so bezeigenden Willfährigkeit sich vergnügen, und den vorstehenden Tractat mit Dir bei Ihrer Zurückkunft ohne Anstand vernehmen und schließen lassen, zu welchem Ende Du hiebei die hierzu erforderliche Vollmacht und Instruction empfängst, mit welcher Du Dich nach Berlin zu begeben, und des Königs Liebden vor Allem Unserer beständigen und brüderlichen Liebe und Affection von Unserentwegen auf das Zuverläßlichste zu versichern hast. Über der Sachen Erfolg hast Du Uns ungesäumten Bericht auch durch Expressen zu geben, in dessen Erwartung Wir mit kaiserlichen und königlichen Gnaden Dir wohl gewogen verbleiben.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 24. Juli im Siebenzehnhundert Sechs und Zwanzigsten, Unserer Reiche: des Römischen im Funfzehnten, derer Hispanischen im Drei und Zwanzigsten, und derer Hungarischen und Böhmischen im Sechzehnten Jahre.

Karl.

Philipp Ludwig von Sinzendorf.
ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.
Johann Georg Gurl.

Digitized by Google

Beilage 2.

Ihro kaiserliche und katholische Majestät Erklärung über die, von Sr. königlichen Majestät in Preußen anhero eröffnete Conditiones, unter welchen dieselben mit allerhöchst ernannten Ihro kaiserlichen königlichen katholischen Majestät in ein Bündniß sich einzulassen entschlossen.

Allerhöchst gedachte Ihro kaiserliche ꝛc. Majestät haben mit absonderlichem Vergnügen vernommen, was gestalten Ihro königliche Majestät in Preußen das alte gute Verständniß, so zwischen dem durchlauchtigsten Erzhause und dem königlichen Churhaus Brandenburg von gar langen Jahren her zu beiderseits, wie auch des Publici merklichen Nutzen und Aufnahme gehegt worden, wiederum zu erneuern und in dieser Absicht, mit Ihrer kaiserlichen Majestät in eine engere Bündniß sich einzulassen, gewillt wären. Wenn nun Ihro kaiserliche Majestät sehr lieb und angenehm wäre, hierdurch Anlaß und Gelegenheit zu haben, Ihro königliche Majestät in Preußen hinwiederum Ihre aufrichtige Begierde und Verlangen zu Wiederherstellung der alten Freundschaft und vertraulichen Vernehmen zu bezeigen, zu dem Ende denn auch den, im Jahre 1700 beiderseits geschlossenen, Tractat als den besten und allerfestesten Grundstein anseheten, so hätten zur Erreichung eines so heilsamen Entzwecks Ihro kaiserliche Majestät und Ihro königlich preußische Majestät Ihre hiezu ausgesehene, mit erforderlicher Vollmacht versehene, Minister N. N. benennen, um sich über die vorgetragenen Conditiones unter sich zu vereinigen und folglich den Traetat auf Allerseits aller- und höchste Ratification über nachfolgende Articul zu schließen.

Art. I.

Erstlichen soll der vorangezogene Traetat de anno 1700 pro basi, fundamento et norma dieser neuen Allianz gesetzt sein und gehalten werden, dergestalt, daß, was darinnen reciproce stipulirt, zugesagt und versprochen worden, für bestätigt und erneuert geachtet werden und sein solle.

Art. II.

Zufolge so erneurenden Freundschaft accediren Ihre königliche

preußische Majestät den, den 30. April zu Wien im jüngst abgewichenen 1725sten Jahre mit der Krone Spanien geschlossenen, Friedenstractat, benannlich aber übernehmen Sie die, in dessen Art. 12 befestigte, von Ihro kaiserlichen katholischen Majestät in Dero durchlauchtigsten Erzhaus im Jahre 1713 für Dero Posterität beiderlei Geschlechts mit seiner Maaß und Ordnung mehreres erläuterte Successions-Ordnung zu guarantiren, verfolglich derselben gemäß alle Ihrer kaiserlichen Majestät zugehörige Erb-Königreiche und Lande wider alle, welche dieselben in, oder nach Ihren Lebzeiten, feindlich anfallen, bekriegen und angreifen sollten. Ihro kaiserliche Majestät guaranitren hingegen, zusagen und versprechen imgleichen über die Succession in dem Hause Brandenburg, wie solche nach dessen, von den römischen Kaisern bestätigten, Verträgen regulirt ist, ebenfalls jedesmal nachdrücklich zu halten und darwider nichts geschehen zu lassen.

Art. III.

Zur wirklichen Prästirung solcher reciprocirlichen Guarantie und alles dessen, so dieser Tractat sonst in sich haltet, wollen Ihro kaiserliche Majestät ein Corps von 12,000 Mann, als 8,000 Mann Infanterie und 4000 zu Pferde, Se. königliche Majestät in Preußen aber des Kaisers Majestät ein Corps von 8,000 Mann zu Fuß und 2,000 Mann zu Pferde stellen, jedoch mit der, von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen dabei beschehenen, Bedingung, daß diese Dero Truppen nicht in Italien, sondern bloß im Reich und in den östreichischen Niederlanden, und wenn es Ihro kaiserliche Majestät verlangten, auch in Ungarn gebraucht werden.

Art. IV

Se. königliche Majestät in Preußen können sich auch versichert halten, daß Ihro kaiserliche Majestät auch sonst alle verlangenden Sentiments von Freundschaft und Affection haben. Ihren Nutzen und Bestes sich sonderlich angelegen sein lassen, und sonderlich hingegen dasjenige, so Dero selben zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, von Ihr abwenden helfen werden. Eines gleichmäßigen wollen Se. kaiserliche Majestät hinwiederum sich gegen Ihro königliche Majestät in Preußen versichert halten.

Digitized by Google

Art. V.

Inmaßen denn Ihro kaiserliche Majestät wegen der russischen und polnischen Sachen mit dem Könige in Preußen jedesmal vertraulich correspondiren, auch Ihnen von der Allianz, so jetzo zwischen Ihro kaiserlichen Majestät und dem russischen Hofe geschlossen wird, so bald gegenwärtiger Tractat mit Ihro königlichen Majestät in Preußen errichtet sein wird, Communication thun und Ihro freistellen wollen, ob sie in dieselbe mit einzutreten gut finden werden. Es seien aber Ihro kaiserliche Majestät kein Zweifel, Ihro königliche Majestät werden von selbst, Ihrer Convenienz nach, in denselben Tractat mit eintreten. Hinwiederum erwarten und versehen sich Ihro kaiserliche Majestät zu Ihrer königlichen Majestät ebenfalls, daß Ihro derselben gleichmäßig vertrauliche Apertur und Communication von allem thun werden, was Sie mit Moskau der Zeit tractiren, oder ins künftige mit und wegen Polen vorhaben möchten.

Art. VI.

Wegen derer Appellation, die aus Ihro königlichen Majestät neben der Chur im Reich besitzenden Landen an die höchsten Reichsgerichte bisher ergangen, erklären sich Ihro kaiserliche Majestät dahin, daß, um des Königs Verlangen in allen nur immer thunlichen Dingen zu begenen, Sie als Kaiser, wenn Ihro königliche Majestät als Besitzer derer außer der Chur habenden Fürstenthümer und Länder, welche in puncto appellationis noch der Zeit mit keinem Privilegio versehen, bei Deroselben sich der Ordnung nach insinuiren werden, die summam appellabilem der jetzt erwähnten Fürstenthümer und Lande auf das Quantum von 1000 Gulden aussetzen, und das Privilegium darüber durch seinen gehörigen Weg ertheilen lassen werden.

Art. VII.

Die jülichsche und bergische Succession belangend, behalten sich Ihro kaiserliche Majestät, wie Sie es vermöge Ihrer Wahlcapitulation und der Reichsgesetze nicht anders thun werden, Ihr uneingeschränktes höchst richterliches Amt jeder Zeit bevor, sind aber gar nicht entgegen, vielmehr auf alle Weise geneigt, Ihre kräftigen Officia zu einem gütlichen Vergleich zwischen dem respective weiblichen Descendenten des Hauses Pfalz und den Pfalzgrafen der sulz-

bachischen Linie, wie auch dem Churhause Sachsen, der künftigen Succession halber, beizutragen, und alsdann den ferneren Vergleich als römischer Kaiser zu bestätigen und zu confirmiren. Sollte sich aber ergeben, daß dem Churhause Brandenburg ein anderweitiges, von Ihro kaiserlichen Majestät nicht besessenes, Stück Land dafür ausgesehn, und ohne Verletzung Juris tertii, es seinem mit Gelegenheit eines Krieges, oder bei andern sonst hervorbrechenden Begebenheiten, ausgefunden werden könnte, so verbinden sich Ihro kaiserliche Majestät, Ihro königliche Majestät von Preußen zu demselben auf alle immer mögliche Weise verhülflich zu sein.

Art. VIII.

In den übrigen Successions-Juribus, die Se. königliche Majestät aus kaiserlichen Concessionen im Reiche haben, wollen Se. kaiserliche Majestät ebenfalls Sr. königlichen Majestät, oder deren Posterität, bei entstehenden Fällen, zu Erlangung der Possession in solchen Landen Dero kaiserliche Hülfe und Assistenz wiederfahren lassen.

Art. IX.

Mit Stettin und was dazu gehört, obwohl Se. königliche Majestät in Preußen von Ihro kaiserliche Majestät schon wirklich beliehen sind, so wollen doch Ihro kaiserliche Majestät, daß die kaiserliche Particular-Belehnung darüber bis zu einem Casu, da das Haus Brandenburg dermaleinst mit seinem sämmtlichen Reichsland wieder investirt wird, ausgesetzt bleiben möge.

Art. X (alias IX).

Anfangend: in den Processen ꝛc. wie auch

Art. XI (alias X).

Anfangend: Ihro kaiserliche Majestät ꝛc. können Ihres Inhalts halber, aus seinen selbst redenden Ursachen, nicht wohl in gegenwärtigen Tractat gebracht werden; doch kann einem und andern Begehren durch andere dienliche Wege absonderlich begegnet werden.

Art. XII.

Wegen der Geld-Prätensionen, die Se. königliche Majestät aus dem bisherigen niederländischen Kriege an die Krone Spanien haben, wollen Ihro kaiserliche Majestät es auch dahin befördern, daß Se. königliche Majestät deshalb zu Ihrer Befriedigung gelangen mögen.

Art. XIII.

Ihro kaiserliche Majestät behalten Ihnen *per expressa* vor, neben diesem auch andere Tractaten, welche gegenwärtigem nicht zuwider, noch abbrüchlich sind, mit andern Mächten zu schließen. Hingegen lassen Sie gar gerne geschehen, daß Ihro königliche Majestät in Preußen des Königs zu England Majestät deroselben sämmtliche, inner und außer Reichs habende Königreiche, Provinzen und Lande, wenn sie in denselben, es sei unter dem Namen des Prätendenten, oder auf andere Weise von Jemanden ꝛc., er sei, wer er wolle, angegriffen und attaquirt werden sollte, dawider mit soviel Truppen, oder auf andere Weise, zu Hülfe kommen mögen, wie sie es gut finden werden. Zumalen Ihro kaiserlichen Majestät Meinung gar nicht ist, Se. königliche Majestät von Ihren, mit der Krone England etwa habenden mutuellen Defensions-Tractat abzuziehen. Alles jedoch in dieser Meinung und ausdrücklichem Verstande, insolang nämlich der König in England wider Ihro kaiserliche Majestät, das Reich und Deroselben Erbkönigreiche Lande und Unterthanen, wie auch wider die mit Ihro Majestät verbundene Krone Spanien nichts Feindthätliches vor- und unternehmen werde, auf welche Begebenheit Ihro königliche Majestät in Preußen sich nicht schuldig achten werden, an die mit dem König in England etwa habenden Tractaten gebunden zu sein, inmaßen Sie sich dann auch in eum casum von dergleichen Obligation gänzlich entbunden zu sein hiermit erklären.

Beilage 3.

Karl VI., von Gottes Gnaden ꝛc.

Instruction, welche unser General-Feldzeugmeister, bestallter Obrist, und des Reichs lieber Betrauter, der Hoch- und Wohlgeborne Friedrich Heinrich Graf von Seckendorf an dem preußischen Hof bei Übergabe dieser unserer Gegen-Erklärung auf die königlichen Postulata und weiter vernehmender Allianz-Handlung pro fundamento zu beobachten hat.

Weil Uns am erwünschten Ausschlage dieses, mit dem Könige in Preußen vorhabenden Allianz-Tractats einiges Merkliches gele-

gen, so wird er, Unser General-Feldzeugmeister, und zu dieser Handlung Bevollmächtigter, seinen äußersten Fleiß, Sorge und Klugheit dahin wenden, daß diese Unsere Gegenerklärung sonderbar in den zweien Hauptpunkten,

die Appellation und die bergische und jülichsche Succession betreffend,

dem Könige auf eine so angenehme und persuasive Weise vorgetragen und eingedrückt werde, daß dieselbe sich nicht gleich in limine davon abstoßen, und von seinem guten Vorhaben und Vertrauen abweichen.

Zu diesem Ende haben wir nöthig erachtet, über jeden Articul Unsers Gegenaufsatzes eine Erläuterung hiebei zu fügen, deren er sich als eine Instruction bedienen kann, um die wider Unseren Gegenaufsatz ihm etwa thuende Einwürfe behaupten und gleichsam rechtfertigen zu können, Uns zu ihm gnädigst versehend, er werde durch seine Vorsichtigkeit und annehmliche Handlungsart des Königs Gemüth und Genium dortigen Hofes damit vergnügen, oder doch in solcher Disposition beizubehalten wissen, daß wenigstens die Handlung, worauf er vor Allem zu sorgen hat, nicht abgebrochen, sondern bei ein oder anderen sich gegenseits etwa wider Verhoffen äußernden Umstande in so lang aufrecht erhalten werde, bis Wir über seine, an Uns durch Expressen erstattende, unterthänigste Relation Unsere weitere Erklärung darüber ihm zukommen lassen werden.

Diesem nach folget zu seiner Instruction, daß Wir

ad Art. I Unseres Gegenaufsatzes für dienlich erachtet, dem angehenden Tractat eine Normam zu setzen, und selbige aus dem sogenannten Kron-Tractat de anno 1700 herzunehmen, weil in demselben neben andern, hierher nicht mehr gehörigen, gleichwohl viele andere gute Dinge enthalten, welche sich auf gegenwärtige Handlung schicken, und zu erneuern Uns sehr vorträglich wäre, wider welches der König auch glaublicher Weise nichts moviren wird, so man endlich auf die Probe ankommen lassen kann.

ad Art. II werden weder alte noch neue, sondern bloß von Kaisern bestätigte Verträge in genere gesetzt, aus Ursachen, weil Preußen mit Zollern, Culmbach und andere mehr, vor einiger Zeit besondere, von Kaisern zu dato nicht bestätigte, Verträge ge-

macht, welche ihres Inhalts und Folgerungen halber, große Bedenken haben, andere Uns auch wohl noch unbewußt sein könnten. Sollte der König aber mit der General-Expression sich nicht vergnügen, sondern auf seinen Aufsatz beharren wollen, kann endlich und endlich darunter nachgegeben und alte und neue Verträge gesagt werden.

ad Art. II wird neben andern Ländern auch auf Ungarn angetragen, sollte es nicht angehen, kann es ausgelassen werden.

Der Art. III wird, wie er steht, gelassen, und nur die Reciprocatio demselben beigesetzt, welche jede Allianz, ohne das, auf sich trägt.

ad Art. IV gehet Unser Absehen dahin, daß der König sich mit Uns und der Czaarin Liebden in Sachen, sowohl den Herzog von Holstein betreffend, als bei allen andern nordischen Affairen fest und vertraulich setzen möchte. In der Absicht hat er, Unser Bevollmächtigter, zu sondiren, ob der König der Czaarin Liebden den Durchzug durch seine Lande, wann es auf den Casum ankommen sollte, zu gestatten gesinnt sei.

Wegen Polen lassen Wir Uns erst nicht als nur in terminis generalibus vernehmen, weil Unser sowohl, als des Königs Interesse, die Republik von Polen bei ihrem freien Wahlrecht zu erhalten erfordert. Daher er dextere zu ergründen hat, wie der König respectu des sächsischen Churprinzen gesinnt sei.

ad Art. V, dieses ist einer von den schwersten Punkten, und ist vorgängig selbst wissend, daß kein Churfürst im Reich selbst das Privilegium de non appellando, außer nur in seinen eigenen Churlanden, habe. Dieses hat der König von Preußen auch, und wann selbiges auf alle übrige Lande, so er nicht als Churfürst besitzt, extendirt werden sollte, würde eine Sache, welche stracks wider Unsere Wahl-Capitulation und andere des Reichs Gesetze lief, gegen welche folglich das gesammte römische Reich sich auflehnen und in der That den Fuß zu einer solchen Independenz legen würde, die, absonderlich zu diesen Zeiten, eine völlige Auseinandersetzung totius compagis imperii nach sich ziehen würde, allermaßen es der König und sein erlauchtes Ministerium selbst also begreifen werden. Nichts desto weniger suchen Wir auch hierunter des Königs Verlangen, insoweit es Uns zusteht, zu begeg-

nen, und vermeinen, demſelben ein Genüge zu thun und Uns ſchier in dieſem Stück zu weit einzulaſſen, wenn Wir die Appellations-Summe von dem in dem Reichs-Abſchied de anno 1654 geſetzten Quanto der 400 Thlr. auf 1000 Gulden in Ländern, die desfalls noch nicht privilegirt ſind, erhöhen, worüber aber die Sache vorläufig mit dem von Ilgen zu überlegen ſein wird. Daß aber verlangt wird, daß der König ſich wegen Erhöhung der Appellations-Summe bei Uns, als römiſchen Kaiſer, inſinuire, iſt die Urſach, daß es in Unſerer Wahlcapitulation Art. 18 alſo vorgeſehen, und Wir jetzt nur als König und Erzherzog für Unſere Erblande tractiren, und jenes, was Wir alſo verſprechen, als römiſcher Kaiſer hiernach zu confirmiren übernommen, welches als ein Reichsprivilegium durch die Reichskanzelei gehen muß.

ad Art. VI wird er, Unſer Bevollmächtigter, begreifen, auch andere begreifen machen, daß Wir ſowohl als Kaiſer, dann auch als Erzherzog, der Zeit nicht anders reden können, wie Wir denn auch wiſſen, daß inter partes ſchon heuer dieſer Sache halber gehandelt worden. Wir wünſchten ſehr, dem Könige ein anderes Land geben zu können; doch muß er, Unſer Bevollmächtigter, wenn etwas dergleichen in Vorſchlag käme, vor dem Worte »Aequivalent« ſich ſehr hüten und davon gänzlich abſtrahiren. In hoc passu hat man auch delibrirt, ob dieſes Land nicht etwa auch Kurland ſein könnte. Nachdem aber mit den letzteren Zeitungen die Nachricht eingegangen, daß dieſes zu Faveur des Grafen von Sachſen etwas unternommen hätte, und von Seiten Moskau ebenfalls verſchiedene Abſichten darauf gemacht werden, ſo würde vermuthlich ſchwerlich damit auszulangen ſein.

Cum summa dexteritate et tamquam aliud agendo, hat er, Unſer Bevollmächtigter, einen Anwurf zu thun, ob der König nicht einen Gedanken auf Bremen und Verden haben dürfte, wenn es mit dem Könige von England ſoweit kommen ſollte, daß er gegen Uns in öffentliche Hoſtilität verfallen dürfte.

ad Art. VII hat er Unſern Beifall zu verſprechen, und eben dieſe Unſere Willfährigkeit gegen den König zu appreciren.

ad Art. VIII ſind die Linien, »oder des Königs in England Inveſtitur über Bremen und Verden« ausgelaſſen worden, um dem Könige Unſere Willfährigkeit auf ſein alleiniges Verlangen

zu bezeugen. Sollte der König aber diese Addition haben wollen, kann es geschehen.

Was in Art. IX in dem preußischen Aufsatz einkommt, kann unmöglich in einen Tractat eingetragen und Unser Reichshofrath öffentlich, gleichsam eines unordentlichen, Verfahrens in administranda justitia beschuldigt werden. Wenn aber der König befugte Ursache, sich gegen denselben zu beschweren zu haben vermeint, kann und soll selben in anderen Wegen abgeholfen werden.

Imgleichen was in Art. X wegen Adjunction zu der mecklenburgischen Commission angesucht wird, kann und wird durch besondere Expedition geschehen.

ad Art. XI können Unsere kräftige Officia zu den dortigen Verlangen zugesagt werden, welches man eben auch dem Könige muß geltend machen.

Den Art. XII lassen Wir, wie er preußischer Seits entworfen worden, stehen, ohngehindert der König in England gegen Uns sich solcherstalt bis dato aufgeführt, daß Wir billige Ursachen zu trachten hätten, dem Könige auch von diesen Defensiv-Engagement abzuziehen, sonderbar, da man von Seiten Englands Uns weder wegen des Prätendenten, noch aus anderen Ursachen einige, auch die geringste, Ursache nicht hat, einen Vorwurf zu thun. Wir aber lassen doch diesen Artikel zur Bezeigung Unserer Moderation und friedliebenden Gedanken also passiren, um den König auch von seinen anderweitigen übernommenen Verbindlichkeiten loszuwirken.

Im Übrigen hat er, Unser General, dem Könige zu erkennen zu geben, daß Wir von Allem, was der König in England wider Uns, ohne einzige Ursach, sowohl in der Türkei, als bei Frankreich, als bei dem Könige selber hat wollen vornehmen, gar wohl informirt wären, welches nichts anders in sich geführt, als die Zernichtung Unseres Erzhauses und den völligen Umwurf des römischen Reichs. Wo doch der König in England schon vor vielen Jahren her mit Unseren Feinden heimlich tractirt, und Uns nichts, als den, ohne seine Mediation gemachten, spanischen Frieden vorgeworfen hat, welchen doch der König, ohne Frankreich, allein nicht ausführen, Spanien aber, um der bewußten Ursachen, Frankreich dabei nicht mehr leiden wollen, obschon übrigens in die-

sam Frieden nichts wider das vorige Bündniß und die vierdoppelte Allianz geschlossen worden.

Sonsten bleibt ihm, Unseren Bevollmächtigten, ohnverhalten, was Maßen Wir wohl vorsehen, daß in des Königs von England Händen lediglich stehe, den König von Preußen durch die zwischen seiner Tochter und dem hannöverischen Prinzen Friedrich so sehnlich verlangende Heirath völlig an sich, und von Uns abzuziehen. Weil sich aber im Tractat hiervon nichts reden läßt, so wird er, Unser Bevollmächtigter, sein Augenmerk stets auf dieses Werk tragen, und Uns, wie etwa die Heirath noch etwa aus den Weg gehalten werden möchte, seine gutachtliche Meinung eröffnen.

In diesem bestehet die Erläuterung, so Wir demselben Instructionis loco über Unseren Gegenaufsatz zu geben dienlich erachtet. Worüber, wenn er einen anderen Anstand oder Zweifel haben, und eine mehrere Explication darüber hier in loco einzuholen, erachten sollte, hätte er seine Anherreise auf das schleunigste vorzunehmen, doch müßte er sich immediate bei des Herzogs Eugenii von Savoyen Liebden melden, und sich anderweitig verborgen halten, und von seinem Geschäft sonsten Niemanden nicht das Geringste reden, oder vernehmen lassen.

Wir verbleiben demselben mit kaiserlichen und königlichen Gnaden wohlgewogen. Signatum in Unserer Residenzstadt Wien.

Karl.

Philipp Ludwig von Sinzendorf.

ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.
Johann Georg Gurl.

Beilage 4.

Vollmacht zum Tractat von 1726.

Wir Karl VI. ꝛc. thun kund und zu wissen hiermit, demnach Uns an dem königlich preußischen Hofe ein wichtiges Geschäft vorfällt, in dessen Abhandlung Wir Unseren General-Feldzeugmeister ꝛc. Friedrich Heinrich Grafen von Seckendorf aus besonderem gnädigsten Vertrauen ausgesehn, als geben Wir und ertheilen Wir ihm hiermit allvollkommene und erforderliche Gewalt, daß anstatt und von Unsertwegen derselbe mit dem Könige in Preußen Liebden,

oder den hierzu mit gleichmäßiger Gewalt bestellenden Ministers darüber handeln, tractiren und schließen, und alles das thun soll, möge und könne, was zur Vollbringung des Werks nöthig und erforderlich sein möchte. Was er alsdann so handeln, tractiren und schließen wird, das geloben Wir unter Unserem kaiserlichen, königlichen und erzherzoglichen Wort in allem genehm und rof (fest) zu halten und in dem zu vergleichenden Termin sicherlich zu ratificiren. Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Gewalt und Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserem kaiserlichen, königlichen und erzherzoglichen Secretssiegel fertigen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 24. Tag Monats Juli im Siebenzehnhundert Sechs und Zwanzigsten, Unserer Reiche: des Römischen im Fünfzehnten, derer Spanischen im Drei und Zwanzigsten und derer Ungarischen und Böhmischen im Fünfzehnten Jahr.

Karl.

Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf.

ad mandatum Sacrae Caes. et Regiae Majestat. proprium.
Johann Georg F. von Zech.

48.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 1. August 1726.

Ew. Durchlaucht gnädigstes vom 24. Juli ist mit der Post und das vom 25. durch den Expressen, nebst den allerhöchsten gnädigsten Befehlen und Instructionen eingelaufen. Wo nicht wegen der, den 4. August unfehlbar zu hoffenden, Zurückkunft Sr. Majestät von Preußen in Berlin unumgänglich nöthig fand, mich ohne Zeitverlust der Orten einzufinden, so hätte ich wohl gewünscht, Ew. Durchlaucht, nach der mir gnädigst gegebenen Erlaubniß, persönlich noch vorher unterthänigst aufzuwarten, weil in den mir allergnädigst ertheilten Instructionspunkten ein und anderer Punkt enthalten, die ich mir nicht getraue, ohne wiederholt gegebene Ordre und Befehl, vorzutragen. Nachdem aber sonderlich der Herr von Grumbkow mir mit heutiger Post noch Nachricht gegeben, daß die Holländer durch den General Hompesch vieles Widrige dem Könige beibringen lassen, und Ew. Durchlaucht von Cöln zu Wesel

geſchehene treuherzige Beſuchung auch nichts Fruchtbarliches zu den kaiſerlichen allerhöchſten Abſichten contribuirt habe, ſo will unverzüglich nach Berlin, um allda dem Könige die allerhöchſte kaiſerliche Reſolution auf ſeine Punkte, ſoweit ich thunlich finden werde, zu inſinuiren, zuvörderſt aber den ſehr furchtſamen Herrn Baron von Ilgen in ſeiner guten Intention bei dieſem Negotio zu beſtärken. Ew. Durchlaucht aber erſuche ich gehorſamſt, mir auf meine allerunterthänigſte, an kaiſerliche Majeſtät gerichtete, ohnmaßgebliche Remonſtrationes und Befragen baldigſte allergnädigſte Reſolution nach Berlin zu verſchaffen. Ich bin in dergleichen Negotiis noch dermaßen unerfahren, daß ich bei Ew. Durchlaucht anfragen muß, ob ich in Zukunft alles immediate an Se. kaiſerliche Majeſtät adreſſiren und überſchreiben muß, dabei ich aber niemalen vergeſſen werde, Ew. Durchlaucht ſolches mit Dero gnädigſter Genehmhaltung zu überſenden. An den Herrn Grafen von Sinzendorf Excellenz, weil dieſelben die allerhöchſten kaiſerlichen Befehle contraſignirt, habe zwar mit dieſem Expreſſen auch geſchrieben, und werden auch Ew. Durchlaucht gnädigſt inſtruiren, wie etwa bei dergleichen Correſpondencen mich zu verhalten. Weil es auch nicht alle Zeit der Mühe werth ſein dürfte, einen Rapport durch Expreſſe, oder Staffetten abzuſchicken, ſo ſtelle ich in Ew. Durchlaucht gnädigſten Gefallen, ob Dieſelben allenfalls mit einer Chiffer mich verſehen möchten, deſſen mich im Fall der Noth bedienen könnte. Ew. Durchlaucht aber könnten ohnmaßgeblich Dero Schreiben an einen faſt unbekannten Kaufmann in Berlin, Hermann Nethe genannt, adreſſiren laſſen, da ich ohne Argwohn Dero Befehle erwarten würde. Durch denſelben Kaufmann werde auch ſogleich nach meiner Ankunft in Berlin von dem Zuſtande der Sachen vorläufigen Bericht geben und Sorge tragen, daß Ew. Durchlaucht die Briefe durch Kaufleute zu Handen kommen. Ich bitte mir auch gnädigſten Befehl aus, wie weit ich mit dieſem Negotio an den in Berlin ſtehenden kaiſerlichen Legations-Secretär von Demerath vertrauen, und ob ich mich deſſen Feder ohne Scheu bedienen kann, in welchem Fall ohnmaßgeblich die gehörige Ordre an ihn ergehen müßte, daß er mir hierin zu aſſiſtiren hätte. Dürfte ich noch einmal anrathen, ſo wünſchte wohl, daß gemeldeter von Demerath an dem königlichen Hofe accreditirt würde, wodurch den ausländi-

Digitized by Google

schen Ministern vieler Soupçon benommen würde, als ob ich die kaiserlichen Affairen zu negotiiren hätte, wann ich so viele Mal nach Berlin komme.

Beilage.

Allerunterthänigste unvorschreibliche Remonstrationen und fernere Anfragen über Dero allerhöchsten kaiserlichen Majestät Erklärung und Instruction, die vorseienden preußischen Tractaten betreffend.

(Im Auszuge.)

Den 1. August 1726.

Nachdem allerdings der König von Preußen bei den vorseienden Tractaten Dero vornehmste Absicht auf die zwei, in der allergnädigsten Instruction angemerkten, Hauptpunkte, die Appellation und die bergische und jülichsche Succession betreffend, gerichtet, so werde zwar nach Möglichkeit hierin des Königs an sich selbst veränderliches und sehr hitziges Gemüth zu menagiren und in der guten Disposition zu erhalten suchen; ich fürchte aber, wo sonderlich in der jülichschen und bergischen Succession es nur bei General-Versicherungen bleiben sollte, der König möchte dadurch einen Prätext suchen, alle seine gethanen Versicherungen wieder zurück zu nehmen, weil die Staaten von Holland Gelegenheit gefunden, bei der damaligen Anwesenheit des Königs in Holland, ihm verschiedene conträre Gedanken beizubringen, maßen mir schon die Nachricht zugekommen, daß der, in ziemlichem Credit bei dem Könige stehende, General Graf Hompesch alle ersinnlichen Persuasoria gebraucht, den König von der, von Holland geschehenen, Accession zum hannöverischen Tractat ebenfalls de novo zu verleiten, und hat mir ein hoher Officier, so mit in des Königs Suite, aus Cleve für gewiß geschrieben, daß bei der, von dem Churfürsten von Cöln dem Könige von Preußen in Wesel abgestatteten, Visite sollte sein gesagt worden, daß weder Cöln noch Baiern zur wienerischen Allianz beitreten wollten, und man noch im Zweifel sei, ob Pfalz, Trier und Mainz dergleichen schon gethan, oder thun würden. Auch ist zu befürchten, daß der, aus England nach Cleve zum Könige von Preußen gekommene, preußische Minister von Wallenrodt nun angenehme Propositionen und Versicherungen, wegen der Mariage, mitgebracht, oder wenigstens mehrere

Hoffnung dazu gemacht. Diesemnach habe ich mir die allerunterthänigste Freiheit genommen, über einige, in der allerhöchsten Instruction und Erklärung enthaltenen, Punkte meine unvorgreiflichen Gedanken zu eröffnen, und um allergnädigste fernere Instruction, wie ich mich in einem als anderen zu verhalten, allerunterthänigst zu bitten, und zwar:

ad Art. I halte ich dafür, werde man sich auf den sogenannten Krontractat d. a. 1700 zu beziehn kein Bedenken tragen, wiewohl mir nicht unbekannt, daß dieser Krontractat, wegen des Ceremonials, dem Könige ein wenig empfindlich, weil derselbe, ohnerachtet der affectirten Demuth und familiären Umgangs, eine solche Hoheit und Respect im Kopf hat, daß man in diesen Stücken ihn nicht touchiren muß, maßen er seine Jalousie nicht bergen kann, wo man ihn im Ceremonial geringer, als andere Könige, und namentlich als den König von England, tractiren wollte, folglich der König bei Allegirung dieses Tractats sich einbilden möchte, als ob man das darin enthaltene Ceremonial gegen ihn in Zukunft stricte observiren wollte. Dahero allerunterthänigst anfrage, wie mich hierin allerunterthänigst zu verhalten.

ad Art. II. Werde zwar trachten, die Worte: »alte und neue Verträge« vorgeschriebener Maßen aus dem Vortrage zu bringen. Es hat mir aber der von Ilgen bereits jüngst in Berlin gesagt, daß solche Clausel einzig und allein die königliche Familie und deren Succession angingen, maßen hierin ratione der Herren Markgrafen, als des Vaters Brüder, von dem jetzt regierenden Könige und deren resp. Söhnen einige Änderung wegen des Testaments von weiland den Churfürsten Friedrich Wilhelm gemacht, und sich darüber unter den Interessenten verglichen worden, folglich man sich vielleicht preußischer Seits deutlicher herauslassen dürfte, worin diese Verträge eigentlich beständen, wenn man Bedenken trüge, solche Verträge generaliter unter dem Titel »alte und neue« zu begreifen.

Ob aber nach dem Project der allerhöchsten Erklärung Art. II die Erwähnung der Accession zu dem, in Wien den 30. April 1725 mit der Krone Spanien geschlossenen, Friedenstractat dermalen bei dem Könige von Preußen zu wagen, habe dieses unmaßgebliche Bedenken, daß der König nach seinem, mir bekannten, Humeur

argwöhnen dürfte, als ob man ihn dadurch weiter, als zu der, im gemeldeten Tractat Art. XII enthaltenen, Guarantie engagiren wollte, folglich allergnädigsten Befehl abwarte, ob allenfalls die gänzliche Meldung vom Wiener Tractate nicht dürfte ausgelassen, oder der 2te Artikel dergestalt gefaßt werden: zufolge der erneuerten Freundschaft übernehmen Ihro Majestät der König in Preußen, nach Inhalt des, zu Wien den 30. April des abgewichenen 1725sten Jahres mit der Krone Spanien abgeschlossenen, Friedens-Tractats, und zwar in dessen 12tem Artikel, die von Sr. kaiserlichen Majestät und dem durchlauchtigen Erzhause, im Jahre 1713 für Dero Posteritat beiderlei Geschlechts mit seiner Maaß und Ordnung mehreres erläuterte Successions-Ordnung ꝛc.

Ad Art. IV wird sich der König von Preußen wohl schwerlich wegen der holsteinischen Affaire in etwas einlassen, weil er ohnerachtet aller, von Seiten der Czaarin gethanen, Propositionen bis nun zu nichts weiter, als bis zur Neutralität zu bringen gewesen. Jedoch wofern mit Sr. kaiserlichen Majestät und dem russischen Hofe die Tractate wirklich geschlossen, und man sie dem Könige alsdann weisen könnte und wollte, so dürfte er mit der Zeit sich, vermuthlich wegen der nordischen Affaire, fester und vertraulicher setzen, weil er einen Particular-Haß gegen des Königs von Schweden Person und dasiges Königreich hat. Ich hätte mir aber zuvörderst allerhöchsten Befehl auszubitten, wieweit mich in diesen gegenwärtigen Tractaten und in Zukunft mit dem, in Berlin residirenden, russischen Minister, Grafen von Golofkin, herauslassen und communiciren kann, weil ich ihm das Zeugniß geben muß, daß er, bei meiner jüngsten Anwesenheit in Berlin, nach allen seinen Kräften die allerhöchsten kaiserlichen Absichten secundirt, und beil er bei dem Könige gelebt und in ziemlichem Credit, so wäre mir nachgehends dessen Freundschaft durch vertrauliche Communication, so viel er wissen soll, beizubehalten nicht undienlam, zumal da er noch seine Verwandtschaft, von Seiten seiner Frau, mit der dortländischen Familie viele geheime Nachrichten hat, und sonderlich erfahren, was bei der Königin passirt, die sich in Hoffnung der Mariage, von ihr Frankreich Assistenz versprechen, sich von dem französischen Gesandten, Grafen von Rothenburg, gänzlich gouvernirn läßt. Wegen des Durchzugs der moskowitischen Truppen, wenn es auf

den Casum ankommen sollte, weiß ich soviel, daß die Czaarin solchen bereits bei dem Könige von Preußen gesucht, und zwar von Memel durch das Preußische und Pommersche, fast meistentheils in brandenburgischen Landen. Allein der König hat dies abgeschlagen, jedoch sich soviel äußerlich vernehmen lassen, daß, wo dieser Durchzug auf Art und Weise, wie er im letzten schwedischen und holländischen Kriege geschehen, durch Polen erfolgte, und man denn in etlichen Märschen die brandenburgischen Lande passirte, man connivendo diesen Zug, gegen gewisse Conditionen wollte geschehen lassen.

Wegen der polnischen Affairen hat man am berlinischen Hofe gleiche Sentiments mit Sr. kaiserlichen Majestät, daß die Republik bei ihrer freien Wahl bleiben möchte, und ob der König von Preußen wohl einen Privathaß gegen Churſachsen hat, so könnte doch nicht sagen, daß ich gemerkt, daß er gegen des Churprinzen von Sachsen Person übel gesinnt sei. Ich hoffe auch, es werde sich der König hierin noch deutlicher entdecken, wo mir die allerhöchste Absicht bei der künftigen Succession in Polen könnte vertraut werden, welche ich am berlinischen Hofe nach Vermögen wollte imprimiren und geltend machen.

ad Art. V. Wegen der Appellation nehme mir die Freiheit, hier in Abschrift beizulegen, was bereits von Sr. kaiserlichen Majestät Leopold, ehrwürdigsten Andenkens, anno 1702 dem königlich preußischen und churfürstlich brandenburgischen Hause, gleichwie man mir in Berlin versichert, allergnädigst accordirt worden, wollten nun Se. kaiserliche Majestät, nach selbst allergnädigst höchstem Gefallen, das Quantum erhöhen, so würde damit der König vermuthlich zufrieden sein. Käme es auf Herrn von Ilgen an, er ließe den ganzen Punkt fahren. Der König aber, durch interessirte Räthe angestiftet, beharret hart darauf, jedoch wo nur in der jülichschen und bergischen Succession ein Expediens gefunden wird, dürfte er sich nach Gelegenheit auch hierin noch etwas anweisen lassen, und mit einer geringen Erhöhung des Quanti zufrieden sein.

ad Art. VI. Die jülichsche und bergische Succession ist, nach meinem geringen Gedanken, die Hauptabsicht des Königs von Preußen bei den vorseienden allerhöchsten Tractaten. Frankreich und England, nunmehr vermuthlich auch Holland, und wer weiß, ob

nicht ein Theil der Churfürsten und Fürsten des Reichs, flattiren, versprechen und versichern dem Könige die völlige Succession nach den in Gottes Händen stehenden Fällen, folglich man in Berlin auf deutlichere Explication hierinnen dringen wird, und bin ich nicht ohne Furcht, man werde hierüber kathegorische Antwort abfragen. Ich werde hierin und in allen, bis auf fernere Ordre, der vorgeschriebenen Instruction inhäriren und zuvörderst auf alle Art und Weise das Wort »Aequivalent« vermeiden. Wegen Kurland habe nie erwartet, daß dahin des Königs Gedanken hierin gingen, vielmehr weiß ich, daß er an den russischen Hof solches Fürstenthum als ein Aequivalent an den Herzog zu Holstein zu geben vorgeschlagen, und ob zwar der Graf von Sachsen zum Successor erwählt, so weist doch die copeiliche Einlage (*), so mir von Berlin zugekommen, was man von Seiten Moskaus hierbei gethan, und ist nach jüngern Briefen von Mitau ein neuer Landtag ausgeschrieben. Man versichert auch, der Fürst Menzikoff hätte, im Namen der Czaarin, drei Prätendenten vorgeschlagen, sich selbst, einen Prinzen von Holstein und einen Prinzen von Hessen-Homburg. Soviel ich aus des Königs von Preußen Privat-Discursen und öfteren Raisonnement vernehmen kann, möchte wohl sein Absehn auf die Ausbreitung an der Oder gerichtet sein, wo er sich Jülichs und Bergs begeben sollte. Ich werde auch nun mit vorgeschriebener Vorsichtigkeit Bremen und Verden gedenken und erfahren, was man darüber für Gedanken hegt, und wo man den König in die nordischen Affairen, nach Gelegenheit der Zeiten und Maaße der schwedischen Conduite, weiter hinein ziehen könnte, so dürfte vielleicht der Theil von Pommern, mit Stralsund und der Insel Rügen, auch anständig sein, darüber allergnädigsten Befehl erwarte, ob dergleichen Discurse auf das Tapet bringen kann.

ad Art. IX. Die Processe anlangend, so zweifle nicht, man werde in Berlin von selbst begreifen, daß solches sich nicht schicket, diesen Punkt den Tractaten zu insinuiren. Jedoch vermuthe, man dürfte wohl von Seiten des preußischen Hofes darauf beharren, daß durch kaiserliche allerhöchste Autorität und Vermittelung, so weit sich thun läßt, die meisten Sachen durch Vergleiche, nach dem

*) Fehlt.

Inhalt des 9ten Art., vom preußischen Project möchten gehoben werden, dabei man dermalen zu Berlin vermuthlich um eine allerhöchste gnädigste Declaration bitten wird, auf was Art und Weise und wann solches erfolgen soll, weil sonst dem Könige nicht so leicht aus dem Kopfe zu bringen, als ob man von Seiten des Reichshofraths muthwillig die Processe verzögern möchte, um nur die Gelegenheit, dem Könige unter der Hand wehe zu thun, nicht fahren zu lassen, dabei allerdings zu berücksichtigen, daß ein conträrer Ausspruch bei dem, sich nicht allezeit possedirenden, königlichen Gemüthe auch die wichtigsten abgeschlossenen Tractate alteriren könnte.

ad Art. X. Wollte doch unmaßgeblich anrathen, wofern keine anderen, mir unbekannten, Ursachen, daß man, sobald es sich thun ließe, den König von Preußen durch eine besondere Expedition zur mecklenburgischen Commission mitzöge, weil dadurch hoffentlich die Jalousie zwischen dem englischen und preußischen Hof würde vermehrt werden. Sollte auch dergleichen Expedition mir zu übersenden für gut gefunden werden, wollte ich selbige schon zurückhalten, bis die übrigen Tractaten festgestellt und sicher wären. Wegen der Heirath und was davon zu hoffen, werde ohne Zweifel sichere wahrhafte Nachrichten im Kurzen zu geben im Stande sein, weil, wie Eingangs gemeldet, der preußische Minister von Wallenrodt, um dieser Ursache willen, zum Könige aus England citirt worden, und ich leichtlich zu erfahren gedenke, was er für Resolution gebracht, und in was terminis das Heirathswerk steht. Könnte man eine andere convenable Heirath auf das Tapet bringen, würde vielleicht der König von Preußen dahin zu disponiren sein, die englische ganz zu quittiren, und die Heirath mit einem jungen Prinzen von Friesland sollte am bequemsten dazu sein, wo anders das, wegen der oranischen Successsion hierunter waltende Interesse nicht den König von Preußen davon zurück hält.

Auch muß ich noch anfragen, im Fall die, in fine der allerhöchsten Erklärung enthaltenen, Worte, die sich anfangen: »alles jedoch in dieser Meinung und ausdrücklichem Verstand« ꝛc., zu Berlin sollten Difficultät finden, wieweit hierinnen nachzugeben, und ob nicht allenfalls die beigefügte alliirte Krone Spanien, wenn es verlangt wird, könnte ausgelassen werden, u. s. w.

49.

Graf von Seckendorf an den Hofkanzler Grafen von Sinzendorf.

Meuselwitz, den 1. August 1726.

..... Sollte ich bei dermaligen Conjuncturen etwas anrathen dürfen, so hielte unmaßgeblich dafür, man sollte gemeldeten von Demeradt, weil Herr Graf von Rabutin sobald doch nicht dürfte zurückkommen, am berlinischen Hofe acreditiren, wodurch den, auf mich, ohne dem ziemlich jalouen französischen, englischen und dänischen Ministern der gefaßte Argwohn zum Theil benommen würde, als ob meine bisher geschehene Gegenwart in Berlin ein wichtiges Negotium in sich begriffe. Sofern die expresse Benennung des wienerischen Tractats in den, mit dem preußischen Hof aufzurichtenden, noch beliebt würde, so müßte mir dessen muthmaßliche Copia wohl ausbitten, weil der König, aus angebornem Mißtrauen, vermuthlich erst den Tractat wird sehen wollen, ehe er die Accedirung eingeht. In meinen Anfragen ist auch enthalten, ob ich den königlichen Ministern, im Fall die Sachen zum gewünschten Stande kommen, eine reelle allerhöchste kaiserliche Gnade versprechen kann. Herr Baron von Ilgen ist nun der vornehmste, folglich am meisten zu consideriren; doch ist sein Schwiegersohn, der von Cnyphausen, mehr gefährlich, welcher wenigstens nicht zu vergessen; der Ew. Excellenz sehr wohlbekannte General-Lieutenant von Grumbkow ist zwar eigentlich nicht im Staatsministerio, hat aber das meiste Gehör und Zutritt bei dem Könige, und wird sicherlich auch in der Zukunft zur Erhaltung guter Verständniß und Entdeckung, was der Orten passirt, am meisten contribuiren können, deswegen unmaßgeblich auch auf ihn Reflexion zu machen. Die übrigen Generals und Obersten, Gersdorf, Dähnhof, Sydow ꝛc., so mehr als alle Minister vermögen, und deren mich am meisten zu gewissen Zeiten bedienen muß, wird man, jedoch unvorschreiblich, mit etlichen großen unnützen Raizen und dergleichen Waare beibehalten können, maßen wann alles zu seiner gehörigen Consistenz kommt, sicherlich Sr. königlichen Majestät dem Könige von Preußen kein angenehmeres Präsent thun können, als wenn Sie mit dergleichen großen Figuren dieselben erfreuen, und da bis nun zu Moskau, England, Frankreich,

Dänemark und Schweden auf dieſe Art des Königs Gemüth gewonnen, ſo nehme ich mir die Freiheit, auch hierin Ew. Excellenz meine unvorſchreiblichen Gedanken zu eröffnen, u. ſ. w.

50.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 12. Auguſt 1726.

Ich erhalte bei jüngſter Poſt Ew. Excellenz vom 3. hujus zu recht, und eben zu der Zeit, wo man in Expedirung des gegenwärtigen abermalen dahin gehenden Courirs begriffen war. Wie nun Ew. Excellenz durch denſelben die allerhöchſten Verhaltungsbefehle zur weiteren Richtſchnur hier beigehend zu empfangen haben, alſo finde unnöthig, mich insbeſondere zu extendiren, beziehe mich mithin auf die Hofexpedition vollkommen, und melde auf Dero obiges nur ſoviel, daß Niemand iſt, der nur das Geringſte, was in der fürſeienden Negotiation bisher vorgekommen iſt, wiſſen könne. Mithin ergiebt ſich der Ungrund deſſen, was man in Berlin, oder ſonſten angemerktermaßen aus- oder vielmehr einſtreuen und glauben machen wollen, um ſo mehr, als der dabei angezogene Graf von Windiſchgräz nicht einmal bei der Conferenz geweſen iſt, u. ſ. w.

51.

Kaiſer Karl VI. an den Grafen von Seckendorf.

Karl der VI., ꝛc.

Hoch- und Wohlgeborner lieber Getreuer. Wir haben Dein, aus Meuſelwitz unter dem 1. dieſes an Uns eingeſchicktes, unterthänigſtes Schreiben wohl empfangen, und daraus nicht allein die Urſachen Deiner abgeſtellten Anherreiſe, ſondern auch Deine, über Unſere letzthin Dir in Sachen gethane Erklärung und gegebene Inſtruction eröffnete Gedanken, beigerückte Remonſtration und Anfragen gnädigſt vernommen. Wie Wir nun vorderſt in des Königs Liebden das gute Vertrauen ſetzen, er werde ſich unter ſeiner vorgehabten Reiſe von ſeiner erſtgefaßten Reſolution durch Niemanden haben abwendig machen laſſen, als approbiren wir auch gnädigſt, daß Du, um denſelben darin zu beſtärken, Deine Reiſe ehender nach Berlin, als hieher, angeſtellt, und Uns, anſtatt der Anherokunft, Deine weiteren Gedanken über obberührte Unſere Er-

klärung eröffnet hast. Was Wir Dir nun darüber zur weiteren Instruction und Verhalt gnädigst aufgeben, ist aus beiliegender fernerweitern Declaration zu ersehen, demgemäß Du Dich gegen des Königs Liebden in Fortsetzung der Handlung in bisheriger Klugheit und Vorsicht aufzuführen und an Uns der Sachen weiteren Erfolg auf das Schleunigste zu berichten hast.

Wir verbleiben Dir mit kaiserlichen und königlichen Gnaden recht gewogen.

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 10. August im Siebenhundert Sechs und Zwanzigsten, Unserer Reiche: des Römischen im Funfzehnten, derer Hispanischen im Drei und Zwanzigsten, und der Ungarischen und Böhmischen im Sechszehnten Jahre.

Karl.

Philipp Ludwig von Sinzendorf.

ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.

Johann Georg Gurl.

Beilage.

Fernerweite Erklärung über die, unter dem 1. August eingeschickten, Anfragepunkte.

Ad ingressum: Ist Uns ex prioribus gnädigst erinnerlich, mit was Anhebigkeit des Königs in Preußen Liebden, auf die jülichsche und bergische Succession antrage. Es wird aber der König hoffentlich mit Uns einig sein, daß eine solche, in sich sowohl, als allen ihren Umständen von höchster Wichtigkeit seiende Handlung in einem Tractate sich nicht sogleich pro conditione sine qua non vorschreiben lasse. Dahero das von Uns vorgeschlagene Medium der gütigen Handlung zu versuchen, und wenn der König sich nicht an selbe wollte weisen lassen, Wir dessen zu berichten wären.

Wenn die Generalstaaten dem Könige mit der jülich-bergischen Succession sollten flattirt haben, müssen sie das Heil und Interesse ihrer Republik völlig vergessen haben. Jene, die von Unsern vorhabenden Allianzen so widrig sprechen, sind darüber gar übel informirt. Die mit Moskau ist den 6. dieses hier wirklich geschlossen und unterschrieben worden. Ingleichen steht der Tractat mit Churcöln und Baiern, item Churmainz und Trier, wie

auch mit Churpfalz neben anderen auf dem Schluß. Dahero Uns es allerdings unglaublich wunderlich vorkommen sollte, wann Chur-Cöln und Baiern hier mit Uns durch ihre hierzu specialiter bevollmächtigten Minister so offen tractiren, anderwärts aber das widrige machiniren und sogar die Wohlgesinnten von Uns abwenden sollten, wie Dir hat wollen beigebracht werden.

ad Art. I. Kann der Krontractat (ohne bei dem Könige des Ceremoniels wegen Eifersucht zu erwecken) pro fundamento gegenwärtiger Handlung genommen werden, weil ja das Ceremoniel nicht so genau bis anjetzo ist genommen worden, wie die Exempla dessen, so mit den Grafen Virmond und Rabutin ist vorgegangen, es genug zu erkennen geben.

ad Art. II. Wird doch nöthig sein, um die Communication dieser allegirenden, so alten als neuen, über die preußische Successions-Ordnung gemachten Verträge Instanz zu machen, damit Wir doch wissen mögen, was Wir eigentlich zu confirmiren haben.

ad Art. III. Wenn die Accession zum wienerischen Tractat dem Könige bedenklich, oder auch anstößig sein sollte, vergnügen Wir Uns endlich, daß er im Tractat die, von Uns in Unserm Erzhause festgesetzte, Successions-Ordnung, wie dieselbe in fine dieses Artikels angemerkt, guarantire.

ad Art. IV. Nachdem die Allianz mit Moskau angeführtermaßen bereits und zwar dergestalt geschlossen worden, daß der Czaarin Liebden darin zu dem, in Wien vorigen Jahres geschlossenen, Friedenstractat durchgehends ohne Ausnahme accedirt, so wird es an dessen Communication an Preußen, sobald selber beiderseits ratificirt sein wird, sogar keinen Anstand haben, als im Widerspiel sich das daraus ergeben kann, daß auf diesen Unseren, mit Rußland jetzt geschlossenen, und jenen von Preußen mit Moskau ebenfalls wirklich unterhandelnden Allianz-Tractat, (welchen Wir zu Berlin allerdings kundig zu sein glauben, allenfalls Dir die Nachricht hiervon beifügen,) aus beiden einer daraus gemacht werden, dahero Du nicht allein mit dem dortigen russischen Minister Golofkin in Sachen vertraulich, doch vorsichtig, umzugehen, sondern auch mit Unsern Abgesandten zu Petersburg, dem Grafen von Rabutin, stets und ohne Hinterhalt zu correspondiren, und was zu Unserm Dienste vorfällt, einer dem andern zu communiciren

hat. Über den moskowitischen Durchmarsch durch des Königes, absonderlich die Reichslande, hast Du Dich nicht viel herauszulassen, weil zu besorgen, daß Frankreich gleich darauf exemplificiren, und für den König von Dänemark, eveniente casu, seine Truppen durch die Reichslande mit gleichem Fug schicken zu können, prätendiren dürfte. Die Succession in Polen anbelangend, haben Wir Uns diesfalls noch auf kein Subjectum determinirt, Wir bleiben darüber bei Unsern, Dir bereits eröffneten, Principien und werden in dieser Sache jederzeit mit Unsern Benachbarten de concerto gehen.

ad Art. V berufen Wir Uns auf Unsere ehevorige Declaration, womit der König billig vergnügt sein kann.

ad Art. VI lassen Wir es gleichfalls bei Unserer ersten Erklärung, und was oben darüber noch mehres angeführt worden, diesmalen bewenden, nicht zweifelnd, der König werde die dabei angeführte Grundursache als ein so vornehmer, des Reichs Churfürst, bei sich gelten lassen, und Uns über und wider die klaren Reichsgesetze, Unser kaiserliches Amt und beschworene Wahlcapitulation, mit Abforderung eines mehreren, als Wir thun können, mit Gelegenheit des vorhabenden Tractats, nichts zumuthen wollen, sondern es zu einem gütlichen Vergleich, mit allerseits interessirten Parteien, ankommen lassen, wo sich alsdann schon ein hoffentlich allerseits vergnügliches Mittel ausfinden lassen wird. Daß Du allen Falles von dem Worte Aequivalent inter tractando abstrahirst, wird wohl geschehen. Wegen Kurland wird aus der weiteren Sachen Verlauf zu urtheilen sein, ob und wieviel künftig darauf etwa zu reflectiren sein dürfte. An einem gelinden Versuch oder Anwurf von Bremen und Verden wird gar wohl geschehen. Der Punkt wegen Pommern müßte nothwendig mit der Czaarin und dem Herzoge von Holstein als Anwartherrn von der Krone Schweden concertirt werden, und könnte auch anders nicht sein, als wenn man mit Schweden wirklich brechete.

ad Art. IX bleibt es bei Unserer vorigen Erklärung.

ad Art. X haben wir Uns schon letzthin vernehmen lassen, daß Wir diese Commissions-Extension auf Preußen, auf des Königes jedesmaliges (wie es Styli ist) geziemendes Ansuchen, ausfertigen lassen würden, worauf die Sache nun beruht. Gar lieb

würde es uns sein, der vermeldeten Heirath wegen, von Dir das Verläßliche zu vernehmen. Bei dem in sine Unserer Instruction beigerückten passu Alles ꝛc., kann die alliirte Krone Spanien, wenn es verlangt wird, ausgelassen werden. Das preußische Ministerium und jene, so sonsten in dieser Sache zu Unserem, des Königs, und allgemeinem Besten sich nützlich verwenden, kannst Du Unserer kaiserlichen Erkenntlichkeit in alle Wege versichern.

Karl.

Philipp Ludwig von Sinzendorf.

52.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 20. August 1726.

..... Die hierbeikommende weitläuftige Relation wird des mehreren zeigen, wieweit ich dermalen in diesem Negotio kommen bin, und was mich bewogen, der Orten nicht länger aufzuhalten. Ich hoffe, die kaiserliche Instruction erreicht zu haben, daß die vorseienden Tractaten nicht abgebrochen worden, und da ich zwar den schweren Artikul de non appellando abgelehnt, so habe ich es doch in der jülich-bergischen Successionssache unmöglich weiter bringen können, stehe auch in Furcht, man werde preußischer Seits sehr hartnäckig darin beharren, indem es scheint, als ob man wünschte, man hätte sich soweit zu einer genauen Verbündniß nicht herausgelassen. Diese und andere mehrere Umstände, sonderlich das Heirathswerk betreffende, bewegen mich, selbst nach Wien zu kommen, und in wenigen Tagen meine Reise dahin anzutreten, meinen Weg aber, weil man vom dresdener Hofe bisher in Berlin und allerwärts sich gern über meine Verrichtung am preußischen Hofe informirt, über Regensburg zu nehmen, um alsdann, bei meiner Ankunft, mündlichen Rapport abzustatten, und, wo man den Schluß der Tractaten verlangt, fernere allerhöchste Befehle zu erhalten. Ich werde aber nach dem, mir unterm 25. Juli allergnädigst ertheilten, Befehl mich einzig und allein bei Ew. Durchlaucht melden lassen, bei Niemand anders aber, ohne Dero gnädigste Ordre, mich zeigen, weit weniger von meinen Verrichtungen etwas entdecken, ꝛc.

53.

Graf von Seckendorf an den Kaiser.

Meuselwitz, den 20. August 1726.

..... Ich hatte den 6. dieses Monats, Abends, die Gnade, Sr. königlichen Majestät meine Aufwartung zu machen, da dieselben mich vertröstet, den andern Tag mit mir zu sprechen. Ich vermerkte aber nach der Hand aus verschiedenen vorgefallenen Discursen, daß des Königs Gemüth bei der clevischen und holländischen Reise, in Absicht der mit Ew. kaiserlichen Majestät herzustellenden Harmonie und Freundschaft, sich ziemlich geändert, maßen bei der, etliche Stunden in Beisein der Königin, des aus England gekommenen königlichen Ministers, des von Wallenrodt, und verschiedener Generals und Officiers gedauerten vertraulichen Gesellschaft, von nichts als der großen Pracht und Reichthum der englischen Nation, des Königs von England Autorität und Credit im Parlement und der vorhabenden Accession der Staaten von Holland zum hannöverischen Tractat und von der Vermehrung der Truppen gesprochen worden. Ich verfügte mich daher den 7. sehr früh zu des Fürsten von Anhalt Durchlaucht, welche sich eben in loco befunden, um zu hören, ob etwa auch dieser Herr von seinen guten Sentiments, worin er bei den ersten Anfang der gegenwärtigen Tractaten gewesen, nunmehro geändert, weil ich im Vertrauen Nachricht hatte, daß er mit dem Könige etliche Tage vorher eine geheime Unterredung gehabt. Ich fand aber, daß dieser Fürst noch in seinen patriotischen Gedanken beharret, maßen er mir ohne Scheu entdeckt, daß man den König in Holland ganz umgekehrt. Der von Wallenrodt hätte gar nichts positives und sicheres wegen der Heirath mitgebracht, der König von England aber hätte bei des von Wallenrodt Abreise aus London die Versicherung von sich gegeben, daß er für seine Person, auf keine andere Allianz für seinen Enkel dächte, als auf die preußische. Dergleichen Sachen könnten nicht übereilt, sondern solche Heirathen müßten im Parlement wohl überlegt und resolvirt werden. Man hätte, um den Anfang zu zeigen, daß man den (englischen) Prinzen Friedrich in England völlig etabliren wolle, ihn zum Herzoge von Edinburg declarirt, daher er künftig Jahr aus Hannover nach England kommen, und man für seine fernere Hofhaltung sorgen würde. Der König von England hätte

bei Beurlaubung des von Wallenrodt mit Thränen im Auge den König von Preußen bitten lassen, er möchte doch bei seinen, mit Frankreich und England gemachten, Tractaten bleiben, sie wollten ihn gegen seine und ihre Feinde schützen, und wenn er ein Dorf verlöre, ihm eine Stadt dafür verschaffen. Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht gedachten weiter, daß der Königin Majestät, durch den französischen und dänischen Minister unterstützt, den König fußfällig gebeten hätte, durch anderweitige Tractaten sich nicht der Freundschaft und Allianz mit dero königlichem Vater und dessen Alliirten verlustig zu machen, und dadurch die, durch die doppelte Heirath zu hoffende, genauere Verbündniß der beiden, schon so nahe verwandten, Häuser zu verhindern. Oft gedachten Fürsten Durchlaucht endigten, daß er in den Gedanken stände, wo der König könnte mit Manier sein gegebenes Wort zurücknehmen, er nicht ungeneigt dazu scheine, wenigstens werde er von den geforderten Conditionen schwerlich abweichen, daß man nicht zum Schluß kommen. Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht Rath ging dahin, ich möchte, ehe ich den König darüber spräche, den von Ilgen sondiren, um zu erfahren, ob sich der König gegen ihn herausgelassen, oder der von Ilgen auch auf andere Gedanken schon gebracht wär. Dem zufolge verfügte ich mich ohne Anstand zu dem von Ilgen, welcher mir zwar größtentheils dasjenige, so des Fürsten Anhalt Durchlaucht mir eröffnet, wiederholte, jedoch anbeifügte, daß man ihm vor seine Person durch die widrig gesinnte Partei hart drohen lassen, seinen König zu keinen neuen Tractaten zu verleiten, und was hierinnen geschehen, helfen wiederum aufzuheben und zu verhindern, oder gewärtig zu sein, daß er und die Seinen dereinst solches entgelten sollten. Er würde aber, als ein treuer Diener seines Herrn, sich von nichts abschrecken lassen, sondern, wofern nur die allerhöchste kaiserliche Resolution so beschaffen, daß der König Sicherheit und etwas Reelles dadurch erhielte, so würde er wenigstens durch nichts in der Welt können abwendig gemacht werden, das gute Verständniß und die Festsetzung mit Ew. kaiserlichen Majestät getreulich zu rathen. Ich fand für gut, mich gegen ihn nach Inhalt der mir allergnädigst ertheilten Instruction deutlicher auf die Punkte herauszulassen, um zu sehen, wie weit ich etwa mich alsdann gegen des Königs Majestät declariren könnte. Da

er bei dem General-Discurs nur die zwei Hauptpunkte, als nämlich den ersten: »de non appellando« und den zweiten: »wegen der jülich-bergischen Succession« recommandirte, und bei den ersten das zu sehr eingenommene königliche Gemüth befürchtete, welches auch, in diesem Punkte, große Erwartung und Vortheil hoffte. Und ob er nun wohl seines Orts dafür hielte, der König sollte sich mit dem, von Sr. kaiserlichen Majestät Leopold, glorwürdigsten Andenkens, erhöhten, Privilegio in diesem Stücke contentiren und nichts weiter prätendiren, zumal er nicht glauben könnte, daß man an dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe hierin weiter gehen würde, so traute er vor seine Person sich doch nicht darüber mehr zu sprechen, weil andere, so diesen Tractat hindern wollten, nicht unterlassen dürften, den König bei seiner Meinung zu stärken und gegen ihn Argwohn zu erwecken. Jedoch wo wegen der jülich-bergischen Succession sein König was Reelles erhalten könnte, so wollte er, auch bei Hazard der Ungnade, nebst seinen Schwiegersohn, dem von Enyphausen, nach allen Kräften Se. Majestät suchen zu persuadiren, das übrige und auch diesen Punkt de non appellando fahren zu lassen. Aber bei dieser Succession mit generalen Terminis und Versprechen aufzuhalten und das Hauptwerk auf ungewisse Tractaten auszusetzen, könnte er, als ein alter Diener, seinem Könige nicht einmal vorbringen, in Ansehn, daß durch die hannöverischen Secret-Artikel Frankreich und England sich anheischig gemacht, bei entstehenden Fällen seinem Könige zur völligen Succession zu verhelfen und zu Erhaltung derselben mit 40,000 Mann auf ihre Kosten und zwar von Seiten Frankreichs mit 25,000 Mann und wegen Englands und Hannovers mit 15,000 Mann beizustehen. Die Holländer, ob man wohl wüßte, daß solches ihrem Interesse nicht gemäß, hätten sich doch, bei der vorseienden Accession zur hannöverischen Allianz, schon so weit eventualiter erklärt, auch ihres Orts hierin den König von Preußen zu favorisiren. Ja, er zweifelte nicht, wo sein König die, auf dem Schluß stehende, Accession von Holland mit unterzeichnen wollte, so würden die Generalstaaten ihrer Seits auch den Articulum secretum wegen der jülich-bergischen Succession expresse mit guarantiren. Dieser erste Discurs endigte sich mit kräftiger Versicherung, daß er, als ein alter ehrlicher und patriotisch gesinnter Mann, Ew. kai-

serlichen Majestät allerhöchste Absicht zu secundiren nie vergessen werde, wofern man ihn nur in Stand setze, ohne Verletzung seiner Pflicht und seines Gewissens, hierinnen sich Mehreres herauszulassen. Ich hatte nach diesem Gespräch auch die Gnade, Sr. Majestät gewöhnlichermaßen Vormittags auf dem sogenannten Paradeplatze mich zu nähern und bei der Gelegenheit ihm bekannt zu machen, daß ich von Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchste Resolution auf die mir jüngst ertheilten Conditionen erhalten, die hoffentlich so beschaffen, daß Se. königliche Majestät würden den wahren Ernst sehn, wo Ew. kaiserliche Majestät vollkommen geneigt, die alte Freundschaft und vertrauliche Harmonie herzustellen. Ich zweifelte nicht, Se. Majestät würden sich auch in einem als anderem favorabler erklären, wenigstens Ew. kaiserlichen Majestät nichts zumuthen, welches Sie als allerhöchstes Oberhaupt gegen Dero Wahlcapitulation und der Reichsgesetze einzugehn Bedenken tragen könnten. Der König antwortete mir, daß ihm meine Zurückkunft angenehm, und ob es wohl andem, daß durch eine und andere in Holland aus England zugekommene Nachricht er mehr Ursache hätte wie jemals, sich mit neuen Tractaten nicht zu übereilen, so wollte er dennoch dasjenige, wozu er sich nach den gegebenen Conditionen anheischig gemacht, nicht zurückziehn und ich sollte anderen Tages, als den 8. dieses, Nachmittags 5 Uhr, in sein Zimmer kommen und ihm die allerhöchste kaiserliche Resolution mitbringen. Da wollte er selbst das fernere überlegen und mich mit baldiger Antwort versehn. Der König erzählte mir alsdann Particularia von der mit Sr. churfürstlichen Durchlaucht in Cöln gehabten Unterredung zu Wesel, lobte desselben Person und entdeckte mir, daß ihm des Churfürsten von Cöln Durchlaucht auf sein Anfragen gesagt, daß bei jetzigen Conjuncturen er sich in Allem nach seinem Herrn Bruder, des Churfürsten von Baiern Durchlaucht, richten, beiderseits aber sich zu nichts Widrigem gegen Ew. kaiserliche Majestät und das heilige römische Reich verleiten lassen würden. Und da er, der König von Preußen, an des Churfürsten von Cöln Durchlaucht gleichfalls versichert, wie er als ein guter patriotischer Fürst gegen das Reich niemals etwas vornehmen würde, hätten des Churfürsten von Cöln Durchlaucht ihre Verwunderung darüber bezeigt und gesagt, daß ihnen solches sehr angenehm, maßen man bisher

das Gegentheil aller Orten ausgestreut. Ich nahm daher Gelegenheit, Sr. königlichen Majestät zu sagen, daß meines Orts dieser angeführte Discurs mich um so mehr erfreute, als ich in den Gedanken gestanden, es möchten des Churfürsten von Cöln Durchlaucht Visite und die englischen Versprechungen Se. Majestät in den guten Gedanken etwa irrig gemacht haben, zumal man bereits ausgestreut, als ob des Churfürsten von Cöln Durchlaucht Discurs Sr. Majestät auch einigen Zweifel verursacht. Der König aber replicirte, daß es an Versprechungen und übeln Rathschlägen nicht gefehlt, hingegen des Churfürsten von Cöln Durchlaucht zum Ruhm nachsagen könnte, daß sie patriotisch gesinnt. Er, der König, wollte also einmal für allemal gut kaiserlich werden, wo er sehe, daß man ihn nicht mit leeren Versicherungen und Hoffnungen abspeisen wollte. Denn, wenn ihm damit geholfen, so könnte man keine mehr an ihm geben, als Frankreich und England schon gethan. Morgen wollte er von mir hören, wie weit man sich am kaiserlichen Hofe herausließe und alsdann seine Maßregeln nehmen. Ich fand daher für nöthig, Ew. kaiserlichen Majestät mir allergnädigst übersendete Erklärung, nach der vorgeschriebenen Instruction, so weit es sich thun ließ, zu Papier zu bringen, welche den 9. Nachmittags in des Königs Retirade und, da er ganz allein war, von Wort zu Wort vorlas, vorher aber allezeit seiner gethanen Propositionen ihn erinneren machte. Der König unterhielt sich über alle Punkte mit mir und befahl, ich sollte ihn solches schriftlich hinterlassen, welches aber mit Entschuldigung meiner übeln Schrift und daß ich es reinlicher abschreiben wollte, dermalen aus der Ursache deprecirte, weil ich hoffte, es sollte der, an Ew. kaiserliche Majestät mit meiner allerunterthänigsten Anfrage abgeschickte, Courier mit allergnädigster anderweitiger Resolution inzwischen zurückkommen, damit er, allenfalls etwas Mehreres zu sagen befehligt, solches anbei thun könnte. Allein noch eben diesen Abend mußte auf wiederholten königlichen Befehl die hierbeikommenden Punkte übergeben, weil des Königs Majestät mir sagten, daß Sie solche dem von Ilgen communiciren und seine Gedanken darüber einholen müßten, welcher alsdann mit dem, bereits von ihm verschriebenen, General-Lieutenant von Bork das Weitere verhandeln sollte. Ich erfuhr sodann, daß Se. Majestät wieder von

Berlin wegzugehen intentionirte und schwerlich vor Michaelis sich wiederum dort einfinden möchte. Den 10. früh sagten mir Se. königliche Majestät, daß Sie die übergebenen Punkte dem von Ilgen zugeschickt, ich sollte mich mit ihm darüber des weiteren vernehmen, indessen wäre seine Resolution, daß er das Jus de non appellando nicht fahren ließe, und wegen Jülich und Berg müsse er positive wissen, was er zu hoffen, maßen er mit weitaussehendem gütlichem Vergleich, bei jetzigen Conjuncturen, sich vertrösten zu lassen nicht rathsam fände. Ich remonstrirte auf das erstere, daß Ihro kaiserliche Majestät hierin unmöglich gegen Dero allerhöchste Wahl-Capitulation und wider des Reichs Gesetze etwas accordiren könnten, noch würden, wollte auch nicht glauben, daß Se. königliche Majestät nur diesen Prätext finden wollten, die Tractaten durch Verletzung Widriggesinnter zu abrumpiren. Mit dem von Ilgen wollte zwar gnädigst befohlenermaßen über Alles sprechen, aber wo man schlechterdings auf seine Conditionen beharren wollte, würden königliche Majestät wenigstens Geduld haben, daß ich darüber fernere allergnädigste Ordre einholen dürfte. Der König versicherte mich, daß er damit zufrieden, und da ich bei den von Ilgen kam, wies er mir des Königs eigene Handschrift, kraft welcher er ihm befohl, über alle Punkte seine Gedanken zu eröffnen, welche er auch schon zu Papier gebracht, aber mir nicht eher weisen könnte, bis er seines Königs Ordre erhalten. Noch diesen Abend machte der von Ilgen mir bekannt, daß seine Punkte vom Könige zurück, daher ich mich zu ihm verfügte und den größten Theil derselben von ihm vorgelesen bekam. Seine Gedanken bestanden überhaupt darin, daß Se. königliche Majestät alle die Punkte eingehen könnten, wofern sie nur wegen des Artikels de non appellando und der jülichschen Succession vollkommene Satisfaction erlangten. Bei dem erstern wäre sein Rath, Se. Majestät sollten nicht so gar fest darauf bestehen, wo man sich denn ein Mehreres expliciren könnte. Frankreich und England hätten sich darüber schon weiter herausgelassen und zu weit Mehrerem verbunden, als wozu sich Ew. kaiserliche Majestät verbindlich machen wollten. Könnten Se. königliche Majestät von Ew. kaiserlichen Majestät erhalten, daß die, anno 1624 und 1670 mit dem Hause Pfalz auf erfolgende Fälle geschlossenen, Verträge zur Erfüllung

Digitized by Google

kämen, so glaubte er, man sollte sich damit contentiren, und Ew. kaiserlichen Majestät Freundschaft und Allianz allen übrigen Versprechen und Versicherungen auf die ganze jülich-bergische Erbschaft vorziehn. Wenigstens würde des Königs von Preußen Majestät durch diese moderaten Vorschläge, wie der von Ilgen sie nennt, zeigen, daß ihnen wahrer Ernst gewesen, sich mit Ew. kaiserlichen Majestät genauer zu verbinden, und über dieses könnte man es allerhöchsten Orts nicht übel aufnehmen, wenn man sich in seinen so gerechten Prätensionen, gleich als er sie ansähe, so offenherzig herauslassen, weil des Königs in Preußen Majestät sich in ein großes Engagement in Faveur des durchlauchtigsten Erzhauses einließen und dessen Successionen zu guarantiren über sich nehmen. Ich ersuchte den von Ilgen, auch bei dieser Succession Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchstes, unumschränktes, richterliches Amt in Betrachtung zu ziehn, damit demselben durch dergleichen Forderungen nicht zu nahe getreten und solche Vorschläge gethan würden, da Ew. kaiserliche Majestät wegen Dero eigener allerhöchsten Interesse und des darunter verstrenden juris tertii nicht wohl accordiren könnten. Er versicherte mich aber, daß für seine Person, als ein preußischer Diener, er nicht anders reden könnte, sagte mir aber im Vertrauen, daß er fürchtete, der König würde, durch andere verleitet, sich vielleicht noch gar nicht mit dieser Expedition vergnügen lassen, sondern die ganze jülich-bergische Succession, nach Absterben der Herren Churfürsten von Trier und Pfalz, prätendiren, weil er seit des Königs Rückkunft aus dem Cleveschen wahrgenommen, daß der König dermalen weit mehr Eifer zu Bei- und Festhaltung der hannöverischen Allianz bezeugte, als er vor seiner Reise gehabt, und solches erhellte auch daher, weil sein König die Schließung der vorgewesenen Tractaten mit dem moskowitischen Hof erstlich auch befohlen, nun aber Ordre an seinen, in Petersburg residirenden, Minister, den von Mardefeld, ergehen lassen, sich damit nicht zu übereilen, ohnerachtet man über alle noch streitig gewesenen Punkte übereingekommen. Der von Ilgen beschloß diese Unterredung mit seiner gewöhnlichen Verheißung. Den 11. früh wurde die oftgemeldete Conferenz, in Gegenwart Sr. königlichen Majestät, des von Ilgen, Cnyphausen und General von Bork, gehalten, nach deren Endigung Se. Majestät mir selbst die ange-

nehme Nachricht gaben, daß Sie den Punkt de non appellando fahren ließen, und übrigens dem von Ilgen befahl, mir seine letzte und Final-Resolution zu ertheilen, welcher auch den 12. früh mir die hierbeikommende Resolution zeigte, wobei der König mit eigener Hand gesetzt hatte: »dieser Punkt (wegen Bergen und Ravenstein) muß sein conditio sine qua non, sonst wird nichts daraus, und muß es deutlich und förmlich gesetzet werden, damit man am kaiserlichen Hofe keine Ausflüchte mehr machen könne.« Der von Ilgen sagte mir anbei, daß der französische und englische Gesandte Sr. Majestät kräftige Remonstration gethan, sie von den, mit kaiserlicher Majestät dem Ruf nach vorhabenden, Tractaten zu detourniren, und habe der französische ein hartes Protestations-Schreiben unter der Feder gehabt, um den König an sein Versprechen, nach Inhalt der hannöverischen Tractaten, zu erinnern und dasjenige, was mit Sr. kaiserlichen Majestät tractirt würde, ihm zu entdecken. Weil aber der englische Gesandte sich excusirt, daß er dergleichen Memorial zu übergeben keine Ordre, so hätte der französische Gesandte in einem Privat-Schreiben den König von Preußen gebeten, nicht etwas Widriges gegen die hannöverische Allianz mit Ew. kaiserlichen Majestät zu schließen, oder ihm wenigstens von dem, was es sei, part zuvor geben, widrigenfalls sein König andere Maßregeln nehmen und ihn vermuthlich rappelliren dürfte. Da des Königs von Preußen Majestät mir diesen und den folgenden Tag sehr nachdenklich schienen, mir alle Gelegenheit, sie allein noch einmal zu sprechen, benahmen, auch bei dem Abschiede nur in General-Terminis blieben und sich nicht im Geringsten mehr in Discurs über diese Materie einlassen wollten, so vermuthe allerdings, daß man dem Könige nach der genommenen, zwar fast Niemanden, soweit mir ersehend, auch selbst des Fürsten von Anhalt Durchlaucht nicht bekannten, Resolution bange gemacht, als ob er durch diese Conduite die französische und englische Freundschaft verlieren und noch ungewiß, ob er die von kaiserlicher Majestät erhalten würde. Und bin ich in dieser, mir von guten Freunden hinterbrachten, Opinion fast noch mehr gestärkt worden, da der König ganz unvermuthet den 13., früh um 5 Uhr, da doch die Reise erst Nachmittag regulirt war, mit dem Kronprinzen und einigen Officieren aus Berlin abgereist und verboten,

daß ohne Special-Erlaubniß Niemand ihn folgen, oder zu ihm kommen sollte. Ich erhielt indessen den 15. von dem von Ilgen meine schriftliche, oben angeführte, Abfertigung, nebst angefügter copeilicher Beilage, dabei auf mein Ersuchen die Punkte, so ich schriftlich übergeben hatte, nochmalen durchgegangen und nachgesehen wurde, ob vielleicht von preußischer Seite hierin noch etwas einzuwenden, da der von Ilgen bei dem, pro fundamento Eingangs erwähnten, sogenannten Kron-Tractate erinnerte, daß ein einziger Punkt darin enthalten, welchen der König nicht erfüllen könnte, noch wollte, welches eine Compagnie von 100 Mann beträfe, die man sich nach Philippsburg, als ein Reichs-Contingent, zu stellen anheischig gemacht. Bei Meldung der zu Wien errichteten spanischen Tractaten declarirte er, daß Se. königliche Majestät von Preußen nichts weiter hierbei accordirte, als was dessen 12ter Artikel in sich hielte, jedoch nur sofern selbiger Ew. kaiserliche Majestät allerhöchste Succession anginge, indem sein König mit der spanischen nichts zu thun.

Weil auch die, von Ew. kaiserlichen Majestät anno 1713 erläuterte, Successions-Ordnung an dem preußischen Hofe nicht allzu bekannt, so hoffte der von Ilgen, man würde, wenn die Tractaten zur Perfection kämen, ihm selbige in authentischer Copia communiciren, damit sie wüßten, was sie zu guarantiren hätten, hingegen er auch nicht unbillig fände, daß die Verträge, worauf die brandenburgische Succession sich gründet, alsdann auch vorgelegt würden.

Bei Art. VII, die übrigen preußischen Successionen anbelangend, remarquirte der von Ilgen, daß das Wort »und sonst« in den preußischen Conditionen ausgelassen worden sei; er zweifelte aber nicht, man würde solches um so weniger difficultiren, weil es in den allerhöchsten Lehnbrief allezeit enthalten.

In fine machte der von Ilgen allerhand Schwierigkeit wegen der Clausel, falls die Krone England Ew. kaiserlichen Majestät und die alliirte Krone Spanien angreifen sollte, und glaubte, man müßte sich hierin deutlicher herauslassen, sonderlich wegen der Krone Spanien, da der Casus vielleicht existiren könnte, wenn England die spanischen Schiffe wegnähme und man, Repressalien zu brauchen, des Königs von England deutsche Provinzen, oder in andere

Wege attaquiren möchte, folglich des Königs von Preußen Majestät alsdann vermuthlich zur versprochenen Hülfe nach den hannöverischen Tractaten angeflehet werden würde. Da aber auf mein Gegeneinwenden der von Ilgen selbst bekennen mußte, daß, wenn die Krone England etwas gegen Ew. kaiserliche Majestät und Dero alliirte Krone Spanien vornehme, England der erste Aggressor sein würde, alsdann des Königs von Preußen Majestät allerdings gerechte Ursache hätten, sich zur Hülfleistung nicht zu verstehen, so beschloß er, es würden auch hierbei Worte ausfindig gemacht werden können, so bei Schließung der Tractaten keine Hinderung gäben.

Ob nun wohl der, von Ew. kaiserlichen Majestät zurückgesandte, Courier den 15. Abends mit Dero fernerweitigem allerhöchsten Befehl um Resolution auf meine allerunterthänigste Anfragen in Berlin eintraf, so sehe mich dennoch nicht im Stande, bei dermaligem ganz verändertem und irrigem Gemüthe des Königs, weitere Remonstrationen, sonderlich in der nun noch abzuschließenden jülich-bergischen Successionssache, zu thun, um dadurch nicht gegen Ew. kaiserlichen Majestät Intention zu gänzlicher Abrumpirung der Tractaten, wie ich befürchtete, Anlaß zu geben, daher die Arrivirung des Couriers gänzlich cachirte und mich bei Sr. königlichen Majestät in Preußen schriftlich zu beurlauben für gut fand, mit dem Beifügen, daß, weil der von Ilgen mir bekannt gemacht hätte, daß Se. königliche Majestät sich wegen der jülich-bergischen Succession nicht näher herauslassen wollten, ich mich genöthigt sähe, Ew. kaiserlichen Majestät allerunterthänigsten Rapport abzustatten, hoffte indessen, es würden des Königs Majestät bei der festen Resolution, sich mit Ew. kaiserlichen Majestät in genaue Bündniß einzulassen, verbleiben und auch in der jülich-bergischen Sache sich noch favorabler erklären, zumal da ich versichert wäre, es würden Ew. kaiserliche Majestät Ihres allerhöchsten Orts sich, soviel Dero oberrichterliches allerhöchstes Amt und die Beschaffenheit der Sache sonst zuließe, dergestalt erklären, daß des Königs von Preußen Majestät den wahren Ernst, sich mit selbigem in Freundschaft zu setzen, abnehmen könnte, und bat schließlich, wo des Königs Majestät mir noch weiteres, entweder schriftlich, oder mündlich, zu befehlen nöthig fänden, mir solches gnädigst bekannt zu machen. Anstatt aber der sonst bei Sr. Majestät gebräuchlichen schriftlichen

Antwort haben dieselben diesen meinen Brief dem von Ilgen zugeschickt und darauf eigenhändig gesetzt, daß mir der von Ilgen viele Gegencomplimente machen und anbei gedenken sollte, daß er, der König, Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchste Resolution auf seine Erklärung erwartete, welches alles durch den von Ilgen in meinem Quartier den 16. früh bewerkstelligt wurde, da er für seine Person hinzusetzte, daß ich allerdings glauben müßte, der König verwürfe die von Wien gemachten Erklärungen nicht gänzlich, wo Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchste Entscheidung nach des Königs Wunsch ausschlüge, es würde aber, der, von der widrigen Partei gemachten, Einwürfe ungeachtet, die Sache nach Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchsten Intention zu Ende kommen, u. s. w.

Beilage.

Allerunterthänigste Anfragen, welche des Herrn Hofkanzlers Excellenz eigenhändig zu überreichen.

(Im Auszuge.)

Ult. September 1726.

2) Von dem wienerischen Tractat erbitte mir authentische Copie, oder wenigstens den Art. XII, im Fall man etwa nach der Hand nicht den König von Preußen zur gänzlichen Accession zu bringen trachten sollte.

6) Particular-Information wegen der englischen Proposition an die ottomannische Pforte, um des Königs von Preußen Majestät, vermittelst dieses Verfahrens, desto nachdrücklicher können begreiflich machen.

7) Kaiserliche allerhöchste Declaration, die Proceßsachen in der Güte, soweit Dero allerhöchstes richterliches Amt zulasse, helfen zu accordiren.

9) Im Fall die Allianz zu Stande kommt, die Präsente für die Minister und andere zu reguliren, diese sind nach meinem unvorschreiblichen Gedanken:

Erster Staatsminister von Ilgen,
Staatsminister von Enyphausen,
General-Lieutenant von Grumbkow,

auf welchen letzteren, insonderheit auch in Zukunft wegen der geheimen Correspondenz, zu reflectiren.

General Gersdorff,
General-Major Dähnhoff,
Oberst Sydow,
Oberst Derschau,
} jeder einen langen Kerl.

10) Bei Sr. königlichen Majestät selbst könnte man mit großen Leuten mehr, wenn die Tractate geschlossen, ausrichten, als mit allen Resonnement und Rechtsgründen.

11) Es würde auch zu Herstellung der Freundschaft contribuiren, wenn man die, ehedem nach Schlesien permittirten, 3000 Last Salz, wenigstens zum Theil, wieder einließe. Wären auch andere mutuelle avantageuse Commerz-Projecte ihm anzugeben, so würde sich die Freundschaft sicher noch fester herstellen, weil seine letzte Absicht auf Interesse gerichtet sei.

14) Ob und wie viel zu Verhinderung der projectirten Heirath einer preußischen Prinzessin mit dem Prinzen Friedrich von Hannover angewendet werden darf?

15) Desgleichen, ob man, im Falle die andere vorgeschlagene wegen der preußischen Kronprinzessin zur Erfüllung käme, demjenigen, so die Sache zu Stande bringt, einen ansehnlichen Recompens versprechen darf.

16) Allenfalls eine Ordre vorzuzeigen, oder einen Brief, daß der König große Leute werben darf.

54.

Graf von Seckendorf an den Graken von Sinzendorf.

Meuselwitz, den 20. August 1726.

..... Mit dem Könige von Preußen läßt sich nicht anders als geschwind umgehn, und wenn er eine Sache im Kopfe, so muß sie in 24 Stunden abgethan sein, alle gute triftige Gegen-Raisonnements gelten nichts, das Concept, so er sich einmal von einer Sache gemacht, ist nicht wieder zu verändern, und ich habe die größte Mühe in der Welt gehabt, den Punkt de non appellando zu beseitigen. Alle Officiere, die ich jüngst Ew. Excellenz genannt, und welche, wo die Sache zu Stande kommt, allerdings nach meinem Vorschlage beizubehalten, haben mir mehr dienen können und müssen, als alle Staatsminister. Da die Königin und die ganze königliche Familie, durch die französischen, englischen und

dänischen Gesandten, hautement Partei gegen kaiserliche Majestät genommen und kein Geld, keine Persuasoria und nichts Erfinnliches sparen, was den König bei dem hannöverischen Tractat beizubehalten und offensiv zu agiren veranlassen, hingegen vollkommen mit kaiserlicher Majestät brouilliren könnte, so werden Ew. Excellenz leicht ermessen, daß man ihm von dem Artikel wegen der jülich-bergischen Succession zu desistiren keine Mittel finden würde, u. s. w.

55.

Contenta, was Graf Seckendorf in der, am 18. September 1726 bei dem Prinzen (Eugen in Wien) gehaltenen, Conferenz remonstrirt. (*)

Sofern durch Consentirung der preußischen Desideriorum die Tractaten fortgesetzt und zum Schluß gebracht werden sollen, so habe noch allerunterthänigst zu erinnern, daß der von Ilgen gegen mich bei meiner Abreise gedacht, daß man das Project zu denen förmlichen Tractaten nur allhier aufsetzen könnte, weil man sich ihres Orts wohl bescheidete, daß man hierin aus allerunterthänigstem Respect Seiner kaiserlichen und katholischen Majestät nicht vorzugreifen hätte. Was man von Seiten Seiner königlichen Majestät von Preußen bei der allerhöchsten kaiserlichen Erklärung zu erinnern gehabt, habe zwar meistentheils in meiner letzten allerunterthänigsten Relation vom 20. August angeführet, nehme mir aber die Freiheit, nochmals bei Punkten vor Punkten dasjenige mit beizufügen, was in Berlin der von Ilgen im Namen seines Königs dabei ausgesetzet.

Ad 1) hätte er kein Bedenken, den Krontractat pro fundamento dieser neuen Allianz zu setzen, ohne daß man den Artikel, darin man sich obligiret hatte, eine Compagnie nach Philippsburg zum Reichscontingent zu stellen, möchte excipiren, weil der König, laut eigener Hand, dabei gesetzt hätte: die Compagnie kann ich nicht geben.

Ad 2) wollte man zwar preußischer Seite den Artikel XII

---

*) Einer Einladung des Kaisers zufolge begab sich Seckendorf zu Ende Augusts auf einige Wochen nach Wien.

den, mit Spanien anno 1725 den 30. April in Wien geschlossenen, Friedenstractat, die Succession betreffend, guarantiren, man müsse aber authentische Copia davon ausbitten, wie er eigentlich abgefaßt, weil sie preußischer Seits mit der spanischen Succession nichs, noch weniger mit der ganzen Accession zu denen aufgerichteten Tractaten in Wien zu thun, sondern allein die durch Seine kaiserliche und katholische Majestät anno 1713 regulirte Successions-Ordnung guarantirten, welche man aber gleichfalls in authentischer Copia zu produciren bäte, damit man wisse, wie weit man sich hierin engagiret hätte. Und weil bei der brandenburgischen Succession gesetzt wäre, daß man von Seiten Seiner kaiserlichen und katholischen Majestät dieselbe in so weit aufrecht halten wollte, als sie vom römischen Kaiser confirmirt, so ersuchte er, diese Worte auszulassen, indem bekannt, daß Churfürst Friedrich Wilhelm in seinem, von kaiserlicher Majestät Leopold I. glorwürdigsten Andenkens confirmirten, Testament seinen jüngern Söhnen, Markgrafen Philipp, Albrecht und Christian Ludwig auf gewisse Maße einige Stück Lande, anstatt einer Apanage, vermacht, welches man aber nach der Hand durch andere Verträge mit allerseits Bewilligung aufgehoben, und hätte man zwar von Wien die darüber ausgefertigten Documenta wiederum zurück, man müßte aber bei Guarantirung der preußischen und brandenburgischen Succession bei den alten und neuen Tractaten, welche jedoch einzig und allein ihre Succession und keine fremde anginge, beharren, wäre aber erbötig, auch hierüber authentische Copia zu geben, daß man wüßte, worin sie bestände.

Ad 4) würde der König von Preußen sehen, worin die russische Allianz bestände, um nach seiner Gelegenheit alsdann beizutreten, so viel aber müssen sie voraussagen, daß sie den Russen ihre weit abgelegenen Provinzen nicht guarantiren könnten.

Ad 5) weil der König von diesem Punkt de non appellando ganz wider alles Verhoffen abgegangen, so wäre nicht mehr nöthig, davon Meldung zu thun. Der von Ilgen wollte mir aber im Vertrauen weiß machen, wie man mit einem guten Theil der Stände in Tractaten stände, daß sie selbsten denen juribus de non appellando renunciren wollten, da ja hoffentlich niemand würde verhindern, daß einer seinem juri proprio renuncirte.

Ad 6) kommt es hierin wegen der jülich- und bergischen Succession darauf an, wessen man sich des Weitern verstehen würde.

Ad 7) der von Ilgen hoffte, man würde das in ihren großen Conditionen beigesetzt gewesene Wort »Sonsten« beistehen lassen, weil solches auf verschiedene Erbverbrüderung mit Sachsen, Hannover und dergleichen abzielte, maßen es ohnedem kein ungewöhnliches oder neues Wort, sondern in allen Lehenbriefen sich befände.

Ad 8) da Bremen und Verden ausgelassen worden, acquiescirte der von Ilgen dermalen dabei, gedachte aber, daß solches einigermaßen zwischen denen beiden Häusern stipuliret wäre, wo sie aber das ihrige erhielten, möchten die andern auch sehen, wie sie es machten.

Ad 9) wäre man zwar zufrieden, daß dieser Punkt gar aus den Tractaten bliebe, man hoffte aber, es würden von Seiten Seiner kaiserlichen katholischen Majestät gebetener Maßen die Parteien insgesammt zur Güte angemahnet und die Vergleiche von Ihnen als oberster Richter befördert werden, da freilich Seiner königlichen Majestät von Preußen angenehm, wo Sie in Berlin, unter Autorität Seiner kaiserlichen und katholischen Majestät die Sache abthun könnten, dazu Sie sich alsdann von kaiserlicher katholischer Majestät einen Bevollmächtigten auszubitten die Freiheit nehmen wollten. Daß der von Ilgen seines Orts die Ausmachung in Berlin wünschte, geschehe daher, weil es doch aufs Geld ankäme, so sein König heraus geben müßte und hierinnen könnte ohne Seine Majestät kein Mensch einen Groschen versprechen, weil alles durch seine Hände allein ginge, deswegen man auch sich von Seiten Seiner kaiserlichen Majestät jemand ausbitten müsse, der bei dem Könige sprechen dürfe, weil das Ministerium, so gerecht auch sie eine Sache fänden, keine billige Remonstrationen in Geldsachen zu thun sich unterfangen dürften.

Ad 10) verlangte man gleichfalls nicht, daß dieser Artikel in denen Tractaten bliebe, man wollte aber den Agent Greve allhier Ordre ertheilen, ohne Anstand gewöhnlicher Maßen mit einem unterthänigsten Memorial einzukommen, in Hoffnung, man werde alsdann die Expedition beschleunigen. Der von Ilgen stehet in denen Gedanken, daß mit Expedition dieser Bitte wegen der mecklen-

burgischen Con=Commission um deswegen keine Zeit zu versäumen wäre, weil dieses sicherlich England sehr piquiren und zu mehrer Disharmonie Anlaß geben würde. Es haben auch die andern Ministres, sonderlich aber der Herr General=Lieutenant Work, dem Könige gerathen, er solle von diesem Punkt desistiren, um dadurch wenigstens den König von England nicht gänzlich zu disgustiren. Allein der von Ilgen hat mit seinen Vorstellungen durchgedrungen, darunter die bei dem Könige die stärkste war, daß er wenigstens vor etliche hundert Mann einige Zeit gute Quartiere hätte. Ob man von Seiten des Königs von Preußen eine schriftliche Declaration abfordern soll, daß sie bei dieser Commission getreulich und unverbrüchlich sich nach allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen, so bereits ergangen, oder noch ergehen möchten, verhalten wollen, kommt auf allergnädigsten Befehl an, weil man sich preußischer Seits dazu in der ersten Resolution selbst erboten.

Ad 11) wegen der Geldprätension an die Krone Spanien stände der von Ilgen in Gedanken, daß vielleicht nach dem Wiener Tractat Seine kaiserliche und katholische Majestät selbst einen Theil ihrer Prätension zu bezahlen hätten, deswegen man auch von Seiten Preußens schon mit der Forderung einkommen, folglich bei diesem Artikel ohnmaßgeblich es deutlich zu exprimiren wäre, damit man wegen dieser Forderung nicht neue Gelegenheit zum Streite verursachte.

Ad 12) was die Clausel in fine »im Fall die Krone England Ew. kaiserliche und katholische Majestät und dero Allirte Krone Spanien feindlich angreifen sollte« anbelangt, stünde der von Ilgen in Gedanken, man müsse sich hierin etwas deutlicher, als in der allergnädigsten Erklärung enthalten, heraus lassen, weil des Königs von Preußen Majestät sich zwar billiger Maßen nicht würden von England, wofern Sie Aggressor in Spanien oder sonsten wären, zu einer Assistenz nach den hannöverischen Tractaten bewegen lassen, hingegen, wo man nach der Hand unter Prätert der von England in Spanien, oder Italien angefangenen Hostilität, den Krieg in Deutschland spielen und des Königs von England deutsche Provinz angreifen würde, so wüßte er nicht, ob nicht England alsdann den bei den hannöverischen Tractaten sich ausgedungenen Succurs zu Defension ihrer Lande prätendiren wür-

Digitized by Google

den, dahero besser, daß man diesen Punkt so deutlich als möglich fassete, damit beide allerhöchste und höchste Interessenten wüßten, woran sie bei allen vorfallenden Fällen wären. Sonsten habe vor mich remarquiret, daß man in der allerhöchsten Erklärung die von preußischer Seite im 1sten Artikel der, den 5. Juli gegebenen, Resolution befindliche Worte: In specie wollen Seine königliche Majestät in der ostendischen und schleswiger Sache eine exacte Neutralität halten und darinnen keine Partei wider Ihro kaiserliche Majestät nehmen, ganz übergangen, dahero allerunterthänigst anfrage, ob solche sollen ausgelassen bleiben, wofern sie Preußen vielleicht beisetzen wollte.

Ich hätte, auf Inhalt der letzten allerhöchsten Befehle, gern mit dem Herrn Grafen Rabutin correspondiret, da ich aber keine chiffre, noch sonsten eine sichere Adresse, so habe bis nun solches nicht bewerkstelligen können.

Dem moskowitischen Gesandten in Berlin, Grafen Golofkin, habe überhaupt, wie weit man mit denen Tractaten gekommen, Eröffnung gethan, muß ihm auch das Zeugniß geben, daß er alles Mögliche zu Reüssirung meiner Verrichtung beigetragen.

Im Fall nun dieses negotium zum gewünschten Ende kommt und ich nach Inhalt des allerhöchsten, mir unter dato den 10. August gegebenen, Befehls bereits dem preußischen Ministerio und andern, so sich in dieser Sache nützlich gebrauchen lassen, einige allerhöchste Erkenntlichkeit versichert, so zweifle allerunterthänigst nicht, man werde mich zu seiner Zeit in Stand setzen, das Versprechen zu erfüllen, da ich auf allergnädigst Verlangen diejenigen, so etwa zu bedenken, aufsetzen will, dabei sonderliche Reflection zu machen wäre auf die Personen, so etwa auch in Zukunft es erfolgete, der Schluß von Tractaten oder nicht, die geheime Correspondenz und Nachricht des Königs entdecken könnten. Anbei auch ohnvorschreiblich in Deliberation zu ziehen, ob es nicht möglich, des Königs von Preußen Majestät selbst mit Übersendung einiger unnützen großen Kerl, sie mögen von Nation sein, wie sie wollen, zu favorisiren, weil mit dergleichen Persuasorien mehr, als mit den solidesten Argumenten auszurichten und alle übrigen Potentaten, sonderlich Moskau, damit ihre Absichten am berliner Hofe allzeit befördern.

Da auch des Königs von Preußen Absichten insgesammt auf Interesse gerichtet, so wäre zu Gewinnung seines Gemüths nicht undienlich, wofern durch reciproque avantageuse Commercien-Tractaten man ihm einigen Vortheil und Gewinnst zeigen könnte, dabei mir sonderlich in Berlin recommandirt worden, ob es nicht möglich, daß man die ehedessen nach Schlesien gelieferten 3000 Lasten Salz wieder anbringen könnte, hingegen der König nicht mehr refusiren würde, das Boisalz gleichfalls passiren zu lassen.

Um des Königs von Preußen Majestät auch immer mehr und mehr Aversion vor die englische Allianz zu machen, wäre gut, wo man mit mehreren Particularitäten ihn überzeugen könnte, was man sonderlich englischer Seits vor Propositiones in der Türkei gethan, weil der König von Preußen aus gewisser Devotion vor die christliche Religion einen großen Abscheu vor dieser Sache bezeuget.

Da auch die geschlossenen Tractate mit den katholischen Herren Churfürsten und sonderlich mit Pfalz und Trier, bei dem preußischen Hofe großes Aufsehen machen, so wird vermuthlich der König von Preußen, nach seiner bekannten Curiosität, sich genau darnach informiren, folglich allergnädigsten Befehl zu ertheilen, was hierinnen reden und sagen soll; wären sie so gesetzet, daß man ihm den Inhalt davon könnte bekannt machen, so glaubte, es würde den Effect haben, daß er vielleicht vollkommen mit zu den wienerischen Tractat treten, weil des Königs Gemüth so beschaffen, daß, wo man nichts geheimes oder verborgen vor ihm hat, er sich alsdann auch aufrichtig heraus läßt, maßen die erste Ursache des gegen die hannöverischen Tractate gefaßten Argwohns und Ekel, weil man von Seiten Frankreichs und Englands ihn bis nun zu ihre Particulair-Tractaten nicht communiciren wollen.

Ich muß auch nochmalen allerunterthänigst bitten, daß man auf den Legationssecretär von Demerath möchte allergnädigste Reflexion machen, in Ansehn der Mann dergestalt in Berlin verschuldet, daß ich fürchte, es möchten diesfalls üble Suiten daraus entstehen, wo man ihn nicht bald secundiret. Ich habe letztens selber zu seiner höchsten Nothdurft, da er weder sich selbst, noch die Capelle mehr zu unterhalten gewußt, 300 Thlr., laut seiner Quittung, vorgeschossen, der Hoffnung lebend, man werde solches an mich zu restituiren allergnädigst anbefehlen, und da der von De-

merath sich bei dem Könige noch nie gezeiget, der König aber selbst verschiedene Male mich nach der Ursache davon gefraget, da ich mich immer mit der Retour des Herrn Grafen von Rabutin entschuldiget, so halte unmaßgeblich nicht undienlich, wo man den von Demerath, sich bei dem Könige zu präsentiren, anbefehle und wo es nöthig, dazu accreditirte.

56.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 20. September 1726.

Mir ist dasjenige, was Ew. Excellenz wegen erlaubender Werbung etlicher großen Leute für Ihro Majestät den König bei Ihrer letzten Anwesenheit mündlich angeregt und nach dero wieder erfolgten glücklichen Retour zu wiederholen belieben, unentfallen, derohalben wird auch erinnerlich sein, was ich Ihnen hoc in passu damalen gemeldet, mithin und weil ich ohne das außer Zweifel bin, daß in dem Hauptgeschäfte Ew. Excellenz bald etwas näheres auf eine oder andere Weise anzuberichten im Stande sein werden, also mögen dieselben allenfalls in ante casum auch die Vertröstung geben, daß bei vorzüglichem Ausschlage Ihro kaiserliche Majestät vielleicht kein Bedenken haben dürften, dem Könige mit obiger Gefälligkeit zu willfahren, gestalten ich auch meines Orts tali casu, das, was auf mich ankommen mag, ernstlich beizutragen nicht ermangeln werde.

57.

Karl VI., von Gottes Gnaden ꝛc.

Fernerweite Instruction für unsern General-Feldzeugmeister und bestallten Obristen, auch zu dem, mit dem Könige von Preußen, Churfürsten von Brandenburg vorhabenden Allianz-Tractate, gevollmächtigten Minister und lieben Getrauten Friedrich Heinrich Grafen von Seckendorf, was er bei Vernehmen und Schließung erwähnten Tractats zu thun und zu beobachten hat.

Erstlich und nachdem derselbe Unsre Final-Resolution über die, an Uns von Seiten Preußens verlangten, Conditiones in beiliegen-

dem Allianzaufsatz (*) mitgegeben wird, so hat er seine Zurückreise an den preußischen Hof unverzüglich anzutreten und dem Könige bei erster Audienz nebst Contestation Unserer Liebe und Affection und mit was Freude Wir mit dieser Gelegenheit mit Seiner Liebden ein enges dauerhaftes Bündniß und beständiges gutes Vernehmen zu stiften entschlossen wären, zu versichern. In welchem aufrichtigen Verlangen Wir denn alles, was von Uns Ihrerseits verlanget worden und von Uns zu prästiren nur immer möglich wäre, eingewilliget, wonach er denn dem Könige mit mehreren vorzubringen und annehmlich zu machen hat, was der eigene Aufsatz beiliegend in sich enthält.

Und weil der Hauptpunkt auf das jülich-bergische Successionsgeschäft ankommt, wird er aus des Königs Geberden bald abmerken können, ob und was für einen Eingang Unsere Erklärung darüber bei demselben gewinne. Nach deren Bewandtniß muß unser Bevollmächtigter sich nach seiner, ihm beiwohnenden, Klugheit und des Königs Genie zu betragen wissen und allenfalls darauf bedacht sein, daß er das Werk zu einer wirklichen Handlung mit dem von Ilgen bringe, wobei er sich denn aller Mittel bedienen wird, welche seine Prudenz und dieses Hofes erlangte Praxis ihm suggeriren wird, um mit Hülfe dieses Ministers den König zu einer einschlägigen Resolution herbei zu bringen. Und dieses quoad ingressum.

ad Art. tractatus I. Nachdem Wir von der Stellung einer preußischen Compagnie nach Philippsburg abstehn, wird dieser Artikel keinen weitern Anstoß leiden.

ad Art. II haben wir nöthig erachtet, demselben die annectirte Erläuterung beizufügen, damit es nicht etwa preußischer Seits die Meinung gewinne, als ob der König, weil er seine Hülfstruppen in Ungarn und Italien zu schicken, nicht gehalten ist, eben auch außer Schuldigkeit sei, uns die Hülfe anderer Orten zu schicken, wenn Wir E. g. von der englischen Escadre in Italien angegrif-

---

*) Um die ermüdende Wiederholung der einzelnen Artikel zu vermeiden, legen wir diesen Aufsatz zurück, dessen wesentlicher Inhalt sich aus dem, einem der nächstfolgenden Briefe beigelegten, unterzeichneten Vertrage vom 12. October 1726 ergiebt.

sen würden, welches außer allen Zweifel den casus foederis ausmachte.

Übrigens, weil hier von gewissen, im Hause Brandenburg gemachten, Verträgen Meldung geschieht, sollen Wir zu Ausschließung jener Verträge, welche der König etwa mit den brandenburgischen Häusern in Franken und dem Hause Hohenzollern gemacht haben möchte, die Wörter »zwischen den Kron-Interessenten« beisetzen lassen. Es wird aber gleichwohl Unser Gevollmächtigter ihm alle diese Verträge, mehrerer Sicherheit halber, zum Einsehen vorlegen lassen, weil Wir dem Könige auch Unsere Successions-Ordnung communiciren lassen.

ad Art. III nichts beizusetzen, außer er, Unser Gevollmächtigter, wüßte den König dahin zu bereden, daß er Unserer, mit Moskau getroffenen, Allianz beitreten wollte, wovon ihm seiner Zeit vertrauliche Communication gethan werden sollte.

ad Art. IV. Dabei ut supra hat es sein Bewenden.

ad Art. V. Der das Hauptwerk berührt, haben Wir anders gnädigst nichts zu erinnern, als daß er, Unser Gevollmächtigter, in seiner Anrede an den König mit dem tertio gradu, wo von gänzlicher Aufhebung des Tractats auf den Fall, daß die zwei ersten Gradus nichts verfangen sollten, geredet wird, anfänglich an sich halten und erwarten sollte, ob es zur Schließung des Tractats absolut nöthig sein wolle, damit endlich hervor zu brechen. Sollte dann auch der König allenfalls den Tractat zwar schließen, aber mit dessen Ratification so lange, bis das jülich-bergische Successionsgeschäft seine vollständige Richtigkeit erlange, an sich und zurückhalten wollen, hätte er, Unser Gesandter, dessen ungehindert sich zu bewerben, daß der Tractat einstweilen zum Schluß und zur Signatur gebracht würde. Übrigens aber dem Könige, als ob Wir mit Ansetzung eines Termins von dreien Monaten zur Einleitung der Handlung zwischen den allerseits Interessenten und viel weiterer Aussetzung eines anderweiten Termins von vier Monaten zu dessen Perfection nur Zeit zu gewinnen suchten, zu benehmen, hat dem Könige Unserer hierunter führenden aufrichtigen Intention dergestalten zu versichern, daß unsere Absicht diesfalls bloß dahin gehe, um allerseits Interessenten in einer so wichtigen Sache den nöthigen Raum zu geben, sich unter sich zu vernehmen in den

prioribus actis nachzusehen und endlich in so wenigen Wochen den Schluß eines Werkes zu machen, welches nun in hundert und mehreren Jahren zu keiner beständigen und verläßlichen Endschaft hat können gebracht werden. Welche Vorstellung dem Könige billig allen widrigen Verdacht benehmen und ihn Unserer aufrichtigen Intention hierunter communiciren soll, auch hoffentlich wird.

ad Art. VI haben wir das Wort »und sonsten« zur Befriedigung des Königes stehen lassen, weil darunter anders nichts als die habenden verschiedenen Expectanzen, womit er ohnedies belehnt wird, verstanden werden könne und den andern casibus oder Bedenklichkeiten oben im Art. II bereits vorgesehn ist. Hiergegen kann Uns der König jenes, was wir bei diesem Artikel per additamentum reciproce verlangen, nicht abschlagen, daß er nämlich Unseres Erzhauses Interesse durch seine, in churfürstlichen collegiis führende, Vota wiederum befördern und seine Minister auf dem Reichstage mit den Unsrigen in beständigem gutem Vernehmen zu gehen anweise.

ad Art. VI sollte denn er, Unser Gevollmächtigter, auch geschickliche Gelegenheit finden, dem Könige zu remonstriren, wie lobreich ihm wäre, den bishero im römischen Reiche obschwebenden und von einigen, wie es scheint, aus ganz andern Absichten zu verewigen wollenden Religions-dissidiis, nachdem selbe nunmehro fast an gar wenigem haften und nächstens werden abgethan werden, dermaleins ein Ende machen zu helfen, hätte er diese Gelegenheit nicht zu versäumen.

ad Art. VII. Dabei bewendet es.

ad Art. VIII, welcher der 9te in der preußischen Erklärung war. Dieser wird aus dem Tractat gelassen und werden wir an dessen Statt dem Könige eine absonderliche, hoffentlich vergnügliche, Erklärung abgeben.

ad Art. IX, welcher der 10te im Aufsatze war, bleibt auch aus dem Tractat, weil der König wegen Adjungirung zur mecklenburgischen Commission seine Instanz bereits bei Hofe machen sollte.

ad Art. X, welcher der 11te war, lassen wir es bei Unserer Erklärung bewenden.

ad Art. XI, welchen er, unser Bevollmächtigter, selbsten verfaßt, hat er sich zu bearbeiten und allen seinen Fleiß dahin zu

kehren, daß er vom Könige in seinem ganzen Inhalte und was von dem Aggressore und wider denselben darin angeführt wird, und dem Tractat klar und deutlich zu inseriren ist, beliebet und angenommen werde. Im übrigen allen, so hier nicht etwa deutlich angeführt sein möchte, verlassen wir Uns auf Unsers Gevollmächtigten Prudenz und Viglanz und daß er Uns nach seiner Ankunft zu Berlin über den Anfang und Fortgang der Sachen und über alles, was sonsten vorfallen möchte, jedesmalen unterthänigst schleunigst Bericht abstatten werde.

Signatum Wien, den 18. September 1726.

(L. S.) **Karl.**

Philipp Ludwig von Sinzendorf.
ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.
Johann Georg Gurl.

58.

Graf von Seckendorf an den Kaiser.

Berlin, den 10. October 1726.

Ew. kaiserlichen Majestät habe das hierbeikommende, mir gestern Nacht durch den von Ilgen zugesandte, neue Project der Tractaten (*) vorläufig allerunterthänigst übersenden wollen, woraus nach meinem geringen Einsehen klärlich erhellt, daß man mit Fleiß die Tractaten, wo nicht aufzuheben, jedoch schwerer zu machen intentirt hat, die Ursache davon ist die, Sonntag, als den 6. dieses, von dem französischen Gesandten dem Grafen Rothenburg gehabte, Audienz. Er hat darin sonderlich die Versicherung an den König gegeben, daß des Königs von England Majestät eine schriftliche favorable Declaration wegen der doppelten Mariage zu geben bereit, daß wohl der Kronprinz von Preußen die englische älteste Prinzessin und der Prinz Friedrich von Hannover die hiesige Kronprinzessin heirathen sollte. Die schriftliche Declaration desfalls will der von Ilgen in Copia gesehen haben, dem Könige aber hat der von Rothenburg versprochen, instehenden Sonnabend dieselbe zu übergeben und wie mir oft gemeldeter von Ilgen wollte glauben

*) Wir legen es zurück und verweisen ebenfalls deshalb auf die Beilage zu dem folgenden Briefe.

machen, anbei versichert, daß der Prinz Friedrich von Hannover ohnverzüglich hierher kommen und die Braut selbst besehen sollte. Der Graf von Rothenburg ist noch weiter in seiner Versicherung gegangen, daß man, um des Königs Verlangen zu erfüllen, ein Corps von 80,000 Mann zu des Königes Disposition und zwar von 10,000 Hessen, 12,000 Hannoveranern, 24,000 Mann Dänen und den Rest von französischen Truppen parat halten wollte, um seine Lande allenfalls gegen alle fremde Gewalt zu guarantiren. Die letzte Offerte wegen der Anherkunft des Prinzen Friedrich und der Prinzessin Heirath habe aus des Königs Munde, das übrige aber aus des oft gemeldeten von Ilgen, welches mir zum Theil der von Bork communicirt. Allen diesen herrlichen Avantagen ungeachtet, haben doch des Königs von Preußen Majestät mir reiterato vor ihre Person versichert, daß sie bei der festen Resolution, sich mit Ew. kaiserlichen Majestät zu setzen, wofern sie durch Bergen contentirt würden, verharren wollten und mir dabei entdeckt, daß ihnen die geschehenen neuen Offerten durch Frankreich im Namen Englands zwar angenehm, weil aber der Graf Rothenburg hinzugesetzet, daß dieses alles von England aus Consideration vor des Königs von Frankreich Majestät geschehe, so ist der König so irritirt darüber, daß er sich öffentlich verlauten lassen, weil man keinen Regard in England für die nahe Verwandtschaft, noch seine eigene Faveur und Macht hätte, so wollte er mit den hannöverischen Alliirten nichts mehr zu thun haben. Er ließ am j. v. Mittwochen den von Ilgen nach Wusterhausen kommen. Dieser aber ist, wie ich bereits jüngst gemeldet, von der Königin und andern Parteien so eingenommen und gewonnen, daß er dem Könige alle ersinnliche Difficultät bei dem Tractate mit Ew. kaiserlichen Majestät beigebracht, und die große Gefahr, worin er sich setze, wo er die französischen und englischen sichern und prächtigen Offerten nicht annähme, dergestalt vorzustellen gewußt, daß des Königs Gemüth ganz irrig und zweifelhaft worden. Jedoch habe des Königs Majestät dahin bewegt, daß man auf mein eingegebenes Allianz-Project zu antworten sich erklären müsse, dabei Seine Majestät mich gestern nebst dem von Bork, so noch allezeit wohl intentionirt finde, hingeschickt, diesen Morgen in einer Conferenz mit dem von Ilgen und Cuyphausen

dasselbe zu examiniren und von preußischer Seite die Final-Entschließung zu erhalten. Ich verspreche mir aber zum Voraus wenig Änderung in den meisten Punkten, weil die Königin schon vor zwei Monaten eine Declaration von England erhalten, so daß man die Tractate mit Ew. kaiserlichen Majestät, wo man nicht alles, was man von uns verlanget, eingehen würde, gänzlich zu abrumpiren vermuthlich intentirt. Maßen der von Ilgen sich gegen mich im Eifer zu Wusterhausen herausgelassen, daß er möchte lieber den Hals auf seiner Retour nach Berlin brechen, als durch Schließung der kaiserlichen Tractate die Königin und ihre Familie zu disconsoliren und diese so importante doppelte Heirath zu verhindern, jedoch bei Endigung unserer Unterredung überein kamen, daß, wenn sein König mit dem Herzogthum Bergen contentirt würde, er lieber alle Mariagen renunciren, als diesen Vortheil für sein Haus aus den Händen lassen sollte. Ich bin nun allerdings in großen Sorgen, wozu mich bei so delicaten Umständen entschließen soll, denn, wenn ich zudringlich werde, steht zu fürchten, daß der König unwillig werde, hingegen man schwerlich eine Änderung zu erwarten, da die Königin Tag und Nacht den König wegen gänzlicher Abbrechung der Tractaten anlieget, um diese so herzlich gewünschte Heirath zu Stande zu bringen; so fürchte hingegen, wo ich nun die Unterzeichnung nicht pressire, man dürfte alsdann gänzlich davon abstrahiren. Ich werde nun bei heutiger Conferenz mir alle ersinnliche Mühe geben, es so weit als es nur möglich zu bringen und wo keine Änderung darin admittirt würde, wenigstens bei des Königs Majestät antragen, daß sie mir dero allerhöchstes Wort geben, selbige zu vollziehen, wenn Ew. kaiserliche Majestät selbige allergnädigst genehm halten würden, folglich das, in der heutigen Conferenz anzubringende, Project vorhero allerunterthänigst einsenden und fernere allerhöchste Ordre abwarten würde, die ich mir auch vorläufig auf diesen allerunterthänigsten Bericht ausbitte, ꝛc.

59.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 14. October 1726.

Ew. Durchlaucht schließe hierbei die ganz unvermuthet geschlos-

senen und unterschriebenen Tractaten, nebst dem dabei gelegten allerunterthänigsten Bericht und Anmerkungen bei den Tractaten, um damit meine Entschuldigung zu machen, warum mit Endigung des Werkes eilen müssen. Da ich in der Hauptsache meine allergnädigst ertheilte Instruction hoffentlich nicht überschritten, so wird es mir vermuthlich auch nicht zur Ungnade ausgelegt werden, wo ich nicht alle Worte nach dem mir mitgegebenen Project habe besprechen können. Die Tractate selbst wollen auch an sich selbst nichts sagen, wofern des Königs von Preußen Majestät nicht ihren Endzweck wegen Bergen erreichen. Denn wo man dieselben hierin nicht wird vergnügen können, so wäre, nach meinen geringen Gedanken, es besser gewesen, man hätte sich niemals mit dem Könige in ein Negotium eingelassen und wenn man nun nicht fortfährt, so ist des Königs Haß, Zorn und Rache unausbleiblich, weil er in den festen Gedanken alsdann stehen wird, man habe ihn mit Fleiß mit dergleichen angenehmen Propositionen, die man nimmer einzugehen willens gewesen, nur amüsirt und seiner gespottet, um ihm dadurch die englische und französische Freundschaft verlieren zu machen, daß er sich hernach auf kaiserliche Discretion ergeben müsse. Es würde auch in diesem Fall der französischen und englischen Partei nicht schwer fallen, unter dem Scheine der nun versicherten Mariage, des Königs Gemüth wieder an sich zu ziehn und ihn hernach nach Wunsche auf solche Extremitäten zu bringen, die sicherlich große Confusionen im deutschen Reiche verursachen dürften. Hingegen, wo man sobald als möglich dem Könige die Versicherung bringen könnte, daß die Herren Pfalzgrafen den Vergleich nicht ausschlügen und man wollte alsdann mir die Conditionen überschicken, gegen welches dieses geschehen könnte, so hoffte, des Königs Majestät hierin so raisonable zu machen, daß man bei dem Vergleiche selbst noch sichere Conditionen und Avantagen anhängen könnte, die nach der Hand bei dem Könige alle keinen Ingreß mehr finden, wo nach der englischen Versicherung mittler Zeit, ehe die Sache abgethan, der Prinz von Hannover nach Berlin käme und das Heirathsgeschäft wirklich abgeschlossen würde, da alsdann der König vermuthlich, um dieses Negotium zu vernichten, oder wenigstens schwer zu machen, stricte den, anno 1624 aufgezeichneten, Vergleich pro fundamento behalten und nach sel-

bigem, nach Aussterben der männlichen Descendenz der Herren Pfalzgrafen, auch Jülich begehren würde, welches nun hoffentlich, so mit dem Vergleich geeilt wird, in Faveur der allerhöchsten weiblichen Descendenz sollte erhalten werden können, zu schweigen, daß, da ohnedem die unterzeichneten Tractate nicht eher, als bei Erfüllung dieses Vergleichs wegen Bergen ihre Richtigkeit erlangen, auf die versprochene Hülfe vom Könige bei einiger entstehender Unruhe keine Hoffnung zu machen, Seine königliche Majestät haben mir bei dem Abschiede wiederholter Maßen befohlen, Ew. Durchlaucht dero vollkommenen Freundschaft und Ergebenheit zu versichern und daß Ew. Durchlaucht aus dieser seiner Aufführung hoffentlich von seinem patriotischen Eifer gegen Seine kaiserliche Majestät und das Reich vollkommen von Neuem überzeugt sein würden. Er wolle auch bei Gelegenheit, wenn die andern (worunter er England und Frankreich vermuthlich verstanden) wollten böse werden, noch reellere Proben von seiner Treue gegen das Vaterland zeigen und obwohl er seine Truppen herzlich lieb, so ständen sie doch dem Kaiser alle zu Dienst. Er hätte Geld und Truppen, würde ihn der Kaiser als einen Bundesgenossen tractiren und sich mit ihm verstehen, so sollten Seine kaiserliche Majestät finden, daß er von den patriotischen Gedanken seiner Vorfahren nie abgegangen. Ein deutscher Kaiser sollte und müßte bleiben, die deutschen Fürsten wären mit dem Hause Östreich wohlgefahren, keinen Franzosen und Engländer wollte er nimmer ins Reich lassen, wenn er auch alles dabei aufsetzen sollte. Seine Majestät endigten: »schreibe er es ja recht dem Prinzen und daß ich hoffte, er würde nun mein recht guter Freund wieder sein, wie wir ehedessen gewesen.« Ew. Durchlaucht pardonniren, daß ich die expressen Worte gebrauche, die Seine Majestät mir gesagt und wo anders nach meinem Wunsche mir eine baldige favorable weitere Erklärung zukommt, so hoffe ich, den König, bei jetzigen Conjuncturen, so es nöthig, so weit zu bringen, als man es verlangt. Ich habe mich bis zur Zurückkunft des Couriers hierher begeben, weil unmöglich bei dem Könige es in der Länge auszuhalten und ich mit Flüssen und Brustweh incommodirt, daß ich nicht eigenhändig habe schreiben können. Dabei ohnedem schlechte Gelegenheit bei ihm auf den Landhäusern,

daß ich aus Mangel des Benöthigten und weil man keine Stunde allein sein kann, die Expedition der Orten nicht hätte bewerkstelligen können, ꝛc.

Beilage 1.

Bericht an den Kaiser.

Meuselwitz, den 14. October 1726.

Aus meinem vom 10. October durch einen, unvermuthet aus Schweden zurückgekommenen, Courier werden Ew. kaiserliche Majestät meine allerunterthänigste Relation und anbei das, von Seiten Sr. königlichen Majestät in Preußen mir damals gegebene, Allianz-Project hoffentlich allergnädigst empfangen haben. Ich bin nun selbigen Tages mit dem größten Zweifel eines glücklichen Ausganges mit dem preußischen, dazu bevollmächtigten, Ministern, den von Ilgen, Bork und Cnyphausen, in Conferenz darüber getreten, und habe mündlich nach etlich stündigem Disputiren die Sache soweit gebracht, daß man über die darin enthaltenen Artikel zum Schluß kommen. Das Project ist noch denselben Tag durch den General Bork und mich selbst nach Wusterhausen zu Sr. königlichen Majestät gebracht worden und am 12. d. M. von beiderseits Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden, gleich ich selbige hierbei in allertiefster Devotion zu Ew. kaiserlichen Majestät Füßen lege.

Ew. kaiserliche Majestät kann ich mit allerunterthänigster Treue versichern, daß ich herzlich gewünscht hätte, vorhero das Project nochmals zur allerhöchsten Approbation, ehe die Unterzeichnung geschehen, überschicken zu können. Da aber von dem französischen Gesandten, Grafen von Rothenburg, die in meiner Relation enthaltenen Versicherungen geschehen, und der englische Gesandte, du Bourgay, dem von Ilgen früh Morgens vor der Conferenz bekannt machen ließ, daß ein, in sehr favorablen Terminis von seinem Könige an Se. königliche Majestät in Preußen abgelassenes, Schreiben arrivirt und er solches dem Könige zu übergeben Gelegenheit haben möchte, so mußte mich, wider meinen Willen, entschließen, die Tractaten zum Schluß zu bringen, oder gewärtig sein, daß solche gänzlich fruchtlos sein dürften. Nach meinem Gewissen und Pflichten habe alle Möglichkeit angewendet, um nach

den, mir allergnädigst ertheilten, Instructionen die Sache zu endi-
gen, und zeigen meine hierbeikommenden, allerunterthänigsten An-
merkungen, was diesfalls erinnert und endlich erhalten können.

Die von Ew. kaiserlichen Majestät mir anbefohlen gewesenen Hauptpunkte und deren Endzweck sind, nach meinem geringen Erachten, einigermaßen erreichet, und ob man wohl von Seiten Preußens den spanisch-wienerischen Tractat zum Fundament der Guarantie von der allerhöchsten Successions-Ordnung nicht einnehmen wollen, so ist die Sache selbst doch auf den Grund der alten Tractaten zu seiner Wirklichkeit kommen, und wird mit der Zeit die Accession zu dem Wiener Tractat vielleicht nicht so gar fern sein.

Bei dem Artikel V, die jülichsche und bergische Succession betreffend, hat sich mir die größte Schwierigkeit gesetzet, weil der König zu allen Zeiten darauf beharret, daß er ohne reelle Versicherung hierin sich in keine nähere Verbündniß einlassen könnte und wollte, daher wider meinen Willen fast alles, was man verlanget, hierin eingehen müssen, weil die oben angeführten Umstände keinen fernen Aufschub litten und ich also der allerunterthänigsten Zuversicht ebe, Ew. kaiserliche Majestät werden bei dermaliger der Sachen Beschaffenheit selbiges in allerhöchsten Gnaden genehm halten, maßen doch alle, von preußischer Seite mit eingeflickte, Worte und Expressionen an der Sache selbst keine Änderung geben, wofern die Cedirung des Fürstenthums Bergen kann nach preußischer Intension bewerkstelliget werden. Denn sobald die quaestio an? richtig, wird in der quaestione quo modo? in Hinsicht der Religion und anderer Avantagen sich etwas Mehreres erreichen lassen. Je eher man nun im Stande wäre, Sr. königlichen Majestät in Preußen eine favorable Resolution hierin zu geben, je billiger würde er, nach meinem geringen Erachten, sich bei der Handlung selber bezeigen, und da ohnedem die geschlossenen Tractaten nicht eher zur Ratification kommen, bis die Condition von Bergen erfüllet, so würde des Königs von Preußen Majestät zu weit größeren Engagements nicht bringen sein, wo man noch eher, als der sechs monatliche Termin expirirt, diese Condition erfüllen könnte. Der französische Gesandte, Graf von Rothenburg, prätendirt den Inhalt dieses Artikels zu wissen und hat, nach meiner Abreise aus Wusterhausen, den König wissen machen, daß, ehe der sechs monatliche Ter-

min wegen Cedirung von Bergen bekannt werde, der König von Frankreich gezwungen sein würde, die Pfalzgrafen von Sulzbach durch eine monatliche Pension von 100,000 Thlr. dahin zu bewegen, ihren Consens und Einwilligung hierzu nicht zu geben, folglich Ew. kaiserliche Majestät außer Stand setzen, Dero allerhöchsten Wort hierin bewerkstelligen zu können. Sicher ist, wofern des Königs von Preußen Majestät in diesem Punkte nicht vollkommen werde satisfacirt werden, daß aus der in Absicht gehabten Freundschafts-Herstellung ein ewiger und unauslöschlicher Haß entstehen wird, maßen alsdann Niemand in der Welt capable, ihm aus dem Sinn zu bringen, daß man, nach dem Vorgeben von England und Frankreich, einzig und allein ihn zu hintergehen Vorhabens und nie von aufrichtigen Gedanken gewesen, sich mit ihm zu setzen, sondern nur bei den Alliirten verhaßt zu machen, welches alsdann das ohnedem argwöhnische Gemüth des Königs zu allen möglichen Extremitäten bringen würde, wogegen fester Staat zu machen, daß, wofern der König den Effect dieser Tractaten in der That erfährt, er mit aller seiner Macht und Vermögen zu Ew. kaiserlichen Majestät und Dero Erzhauses Dienst stehen, die hannöverischen Alliirten auf benöthigten Fall sicherlich, wenn man es verlanget und es nöthig, offensive angreifen, und bei dem deutschen Reich Gut und Blut aufsetzen wird, zumalen man ihn in seiner Ambition flattirt und wie er mir bei meinem Abschied zu Wusterhausen gesagt, als einen Alliirten, und nicht wie Frankreich und England gethan, inferieur tractiren würde. Anstatt Bergen eine andere Satisfaction bei gegenwärtigen Tractaten anzunehmen, hat man dem Könige gänzlich aus dem Kopfe geredet, da es nach des Herrn von Ilgen Gedanken besser wäre, man bliebe bei einer Sache allein. Jedoch wo sich die Conjuncturen ergäben und man finde nach der Hand andere Provinzen und Länder, so dem Könige von Preußen gelegen, so werde es nicht viel Mühe kosten, des Königes von Preußen Majestät zu deren Acceptirung anstatt Bergen zu persuadiren, zumal wo alsdann die churfürstliche pfälzische Linie noch nicht gänzlich erloschen, weil des Königs Gemüth so beschaffen, daß er selbst nur de praesenti gaudiren möchte. Nach meinen unschuldigen Gedanken sollte man auch bei dem Vergleich, so man wegen Bergen vor hat, niemalen einer andern Satisfaction Er-

wähnung thun, sondern es dermalen bei Bergen bewenden lassen, weil nach der Hand bei Gelegenheit eines Krieges, oder sonsten, der König ohnfehlbar darauf halten und wegen eines andern guten Stück Landes Anspruch machen würde. Daß ferner mit eingeschlossen: entweder einen aparten Minister preußischer Seits abzusenden, oder den in Wien residirenden zu instruiren, ist von den von Ilgen und Cnyphausen, aus Jalousie gegen den General-Lieutenant Bork, eingerückt worden, und sähen diese beide den von Brandt als eine, von ihnen dependirende, Creatur lieber dazu engagirt, damit sie nur alle mögliche Schwierigkeit bei dem Vergleiche selbst, um solchen zu hindern, beibringen, folglich an England und Frankreich denjenigen Dienst thun möchten, wozu sie sich engagirt. Es haben aber auf mein Ersuchen Se. königliche Majestät mir bei dem Abschied gnädigst versichert, den von Bork nach Wien zu schicken, als dessen Gegenwart der Orten würde nöthig sein, weil, ohne vorhero sichere Hoffnung zu haben, daß die Pfalzgrafen von Sulzbach sich zum Vergleich bequemen wollten, an einen Abschluß der Tractaten nicht zu denken ist. Dem General Bork muß ich das Zeugniß geben, daß, ohnerachtet aller von der Königin und ihrer Partei geschehenen Drohungen, Versprechungen und Verheißungen, r zu Schließung des Vertrages alles mögliche beigetragen. Generl Grumbkow hat eigentlich zwar mit den Staats-Affairen nichts u thun, weil aber der König im Geheim mit ihm fast alle Dinge on Importanz überlegt, so hat er nicht allein des Königes Gemüth in seinen guten Gedanken gestärkt, sondern auch nachdrücklich ie Sicherheit und den Vortheil bei dieser Allianz, hingegen die Gefahr und Betrug auf der englischen und französischen Seite dermaen vorzustellen gewußt, daß er wohl am meisten zu dieser Entschließung des Königs contribuirt, welches auch der Königin nicht nbewußt, die dermaßen über ihn erzürnet, daß sie öffentlich deariret, ihn und die Seinigen in Ewigkeit zu verfolgen. Der von lgen und Cnyphausen haben, da das Project schon völlig von s Königs Majestät approbirt gewesen, und nur die Mundirung nd Unterschreibung noch mangelten, ihre böse Intention und daß : mit bisherigen freundschaftlichen Versicherungen mich nur zu hingehen getrachtet, auch dadurch noch an den Tag gelegt, daß sie ırch eine schriftliche Remonstration, so ich selbst gelesen, dem Kö-

nige nochmals hinterbracht, wie auch durch einen, nach der Hand eingelaufenen, Brief des königlichen Ministers in dem Haag, von Meindershagen, einzuwenden versucht, es sei nicht zu zweifeln, daß, sobald England nebst Frankreich einen Angriff auf Ostende, oder auf Brabant überhaupt machten, Ew. kaiserliche Majestät zurückziehen würde, folglich Se. königliche Majestät sich vor Unterzeichnung der vorhabenden Tractaten bedenken möchten, was sie in diesem Fall zu thun vor Interesse fänden. Allein der König hat mit eigener Hand, wie ich selbst gesehen, beigeschrieben: Ostende ist zu Brabant und gehört zur Allianz. Ohnerachtet sich nun diese beiden Minister sich bei allem zuletzt nicht so aufgeführt, als sie sich im Anfange gezeiget, so habe mir doch bei der Unterschreibung nicht das Mindeste gegen sie merken lassen, als ob ich in ihre Willfährigkeit auch nur den geringsten Verdacht, vielmehr ihren Eifer anzurühmen versprochen, damit sie nicht bei dem Vergleich und Fortsetzung fernerer Tractaten mehr Hindernisse in den Weg legen.

Se. königliche Majestät haben mich bei dem Abschiede ihrer wahrhaften Devotion und Ergebenheit für Ew. kaiserliche Majestät versichert und selbige mit den Worten zu überschreiben anbefohlen: daß sie Gut und Blut vor Ihro kaiserliche Majestät und das durchlauchtigste Erzhaus aufzusetzen bereit, sie wollten auch allen Kindern, insonderheit dem Kronprinzen, diese gute Gesinnung beizubringen niemals unterlassen.

Ich werde in meiner Abwesenheit wöchentlich Nachricht haben, was der Orten vorgeht, und hoffe, alle neuen Anschläge von England und Frankreich zu erfahren, auch mit allerunterthänigster Treue vollkommenen Bericht abzustatten, habe aber mich dermalen länger bei Sr. königlichen Majestät aufzuhalten Bedenken getragen, weil wegen unendlichen Fatiguen und sehr schlechter Bequemlichkeit auf den Landhäusern, wo sich Se. königliche Majestät aufhalten, man in die Länge es nicht ausstehn, vornehmlich aber des Königs Humeur also beschaffen, daß er Fremde aus Furcht, man möchte ihn allzuwohl kennen lernen, nicht gerne allzulange bei sich sieht. Ich werde aber, nach Maßen mir Ew. kaiserliche Majestät allerhöchsten Befehle zukommen, mich wiederum an Ort und Stelle, wo sich des Königs Majestät aufhalten werden, zu allen Zeiten unverhindert

wieder einfinden, weil Se. königliche Majestät hiezu mir die gnädigste Erlaubniß bei meinem Abschiede ertheilt und ich allezeit von hier in 24 Stunden in Berlin und Wusterhausen eintreffen kann, ꝛc.

Beilage 2.

Der Tractat von Wusterhausen.

Im Namen Gottes. Amen.

Kund und zu wissen sei männiglich, dem daran lieget. Nachdem Seine kaiserliche und katholische Majestät mit absonderlichem Vergnügen vernommen, was gestalten Ihro königliche Majestät in Preußen die alte gute Verständniß, so zwischen dem durchlauchtigsten Erzhause und dem Churhause Brandenburg, jetzigem königlichen Hause Preußen, von gar langen Jahren her, zu beiderseits, wie auch des Publici merklicher Aufnahme und Nutzen gesetzet worden, wiederum zu erneuern, und in dieser Absicht mit Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät in eine engere Bündniß sich einzulassen gewillet wären.

Wenn nun Ihro kaiserliche und katholische Majestät sehr lieb und angenehm, hierdurch Anlaß und Gelegenheit zu haben, Ihro königliche Majestät in Preußen hinwiederum Ihro aufrichtige Begierde und Verlangen zu Wiederherstellung der alten Freundschaft und des vertraulichen Vernehmens zu bezeugen, zu dem Ende auch den, im Jahr 1700 beiderseits geschlossenen, Tractat als den besten und allersichersten Grundstein ansehen; so haben zu Errichtung eines so heilsamen Endzwecks Se. kaiserliche und katholische Majestät Dero General-Feldzeugmeister und Obersten über ein Regiment zu Fuß, Friedrich Heinreich Grafen von Seckendorf, Se. königliche Majestät in Preußen aber, Dero wirklich geheimden Etats- und Kriegesrath ꝛc. Hennich Rütger von Ilgen, wie auch Dero General-Lieutenant von der Infanterie, Gouverneur der Stadt und Feste Stettin, des schwarzen Adler-Ordens Ritter, Obersten über ein Regiment zu Fuß, Hauptmann zu Colbaz, Erbschloß und Burggesessenen auf Regenwalde, Saber, Stargard, Lassene und Temmenhagen, Pomellen und Tetzerau ꝛc., Adrian Bernhard von Bork, imgleichen Dero wirklichen geheimden Etats- und Kriegesrath ꝛc. Friedrich Ernst Freiherr von Inn und Cnyphausen bevollmächtiget, sich über die vorgetragene Conditiones unter sich

zu vereinigen und folglich den Tractat auf allerseits allerhöchste Ratification über nachgehende Artikel zu schließen und zwar

1.

Erstlich soll der vorangezogene Tractat de anno 1700 pro basi fundamento et norma dieser neuen Allianz gesetzet werden und gehalten sein, dergestalt, daß, was darinnen reciproce stipulirt, zugesaget und versprochen worden, soweit solches durch die bisherigen Conjuncturen und andere Umstände nicht bereits seine Erfüllung erlanget und alteriret worden, für bestätiget und erneuert gehalten, absonderlich aber davon ausgenommen und abgethan sein solle, was im erwähnten Tractat von Stellung einer Compagnie nach Philippsburg preußischer Seits versprochen und übernommen worden.

2.

Zweitens, gleichwie Sr. königlichen Majestät in Gott ruhende Vorfahren in Dero vorhin mit dem glorwürdigen Hause Östreich aufgerichteten Allianz-Tractaten de anno 1686, Art. 1, und 1700, Art. 1 und 2, den damals regierenden römischen Kaisern und namentlich auch Dero Erben und Nachkommen, Königen und Erzherzögen, alle Dero Erbkönigreiche und Lande zu guarantiren übernommen, so wollen Ihro königliche Majestät solcher Guarantie der, Ihro kaiserlichen und katholischen Majestät zugehörigen, Erbkönigreiche und Lande nach denen, im vorerwähnten durchlauchtigsten Hause Östreich hie bevor aufgerichteten und von der jetzo glorwürdig regierenden kaiserlichen Majestät im Jahre 1713 bestätigten, Successions-Ordnung, auch weiter wider alle diejenige continuiren und leisten, so dieselbe bei Dero Lebenszeit, oder nachher, wann Ihro kaiserliche und katholische Majestät, das Gott lange verhüte, versterben, und Dero alsdann vorhandene Posterität und Nachkommen beiderlei Geschlechts, welchem die Succession in gedachten Königreichen und Landen, alsdann nach ermeldeten Pactis nach ihrer Maße und Ordnung anheim fällt, möchten bekriegen und angreifen wollen.

Ihro kaiserliche und katholische Majestät guarantiren hingegen Sr. königlichen Majestät in Preußen gleichergestalt auf Dero ganze Lebenszeit und nach Ihrem, in Gottes Händen stehenden, Todes-

fall Dero alsdann nach ihrem bisher aufgerichteten Depositorium hinterlassenden Successoren und Nachkommen in ihrer Maß und Ordnung Dero Königreich, Churfürstenthum, auch alle übrigen in und außer Reichs besitzende Lande und Provinzen und in specie auf die Succession in dem königlichen Hause Preußen und Churhause Brandenburg, wie solche durch die, unter den höchsten und hohen Interessenten aufgerichtete, Verträge reguliret ist, wollen auch jedesmal nachdrücklich darüber halten und dawider nichts geschehen lassen.

Zu wirklicher Prästirung solcher reciproquen Guarantie und alles dessen, so diese Punctation sonsten in sich hält, wollen Ihro kaiserliche und katholische Majestät des Königs von Preußen Majestät ein Corps von 12,000 Mann, als 8000 Mann zu Fuß und 4000 Pferde, Se. königliche Majestät in Preußen aber Ihro kaiserlichen und katholischen Majestät ein Corps von 8000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde stellen, jedoch mit der, an Seiten Sr. königlichen Majestät in Preußen dabei geschehenen, Bedingung, daß diese Dero Truppen nicht in Italien und Ungarn, sondern bloß im Reiche und in den östreichischen Niederlanden gebraucht werden, mit dieser Erklärung jedoch, daß, wann Ihro kaiserliche und katholische Majestät in Italien, oder anderwärts außer dem Reich und den Niederlanden von Jemand feindlich angegriffen und bekrieget würden, Se. königliche Majestät in Preußen Ihro versprochene Hülfstruppen dahin zu schicken zwar nicht schuldig, dennoch aber dieselbe Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät zur Hülfe sein, und zu Beschützung der Königreiche und Landen, so nicht unter Ungarn und Italien begriffen, employiret und gebraucht werden sollen.

3.

Drittens versichern und versprechen Ihro kaiserliche, königliche und katholische Majestät Sr. königlichen Majestät in Preußen, daß sie gegen dieselbe auch sonsten alle verlangende Sentiments von Freundschaft und Affection haben, Ihren Nutzen und Bestes sich sonderlich angelegen sein lassen und hingegen, da sich einiges ereignete, so zu deroselben Schaden und Nachtheil gereichen könnte, solches von Ihnen abwenden werden helfen.

Ein gleichmäßiges versichern und versprechen hinwiederum Ihro königliche Majestät in Preußen, gegen Ihro kaiserliche und katho-

lische Majestät zu thun und zu beobachten; zu Bekräftigung dessen wollen

4.

Viertens Ihro kaiserliche und katholische Majestät wegen der russischen und polnischen Sachen mit des Königs von Preußen Majestät jedesmal vertraulich correspondiren, auch von der Allianz, so zwischen Ihro königlichen und katholischen Majestät und dem russischen Hofe geschlossen worden, sobald gegenwärtiger Tractat mit Ihro königlichen Majestät in Preußen errichtet sein wird, Communication thun und Ihro freistellen, ob sie in dieselbe mit einzutreten vor gut finden werden; hinwiederum erwarten und versehen sich Ihro kaiserliche und katholische Majestät, zu Ihrer königlichen Majestät in Preußen ebenfalls, daß Ihro dieselbe gleichmäßige vertrauliche Appertur und Communication von allem thun werden, was sie mit Moskau der Zeit tractiret, oder ins künftige mit und wegen Polen vorhaben werden und möchten.

5.

Fünftens, die jülich und bergische Succession belangend, behalten sich Ihro kaiserliche und katholische Majestät, wie sie es vermöge Ihrer Wahl-Capitulation und der Reichsgesetze, auch des uralten Reichsherkommens, nicht anders thun können, Ihr unumschränktes höchstrichterliches Amt jederzeit bevor; wollen aber jedennoch, zu Bezeugung ihrer Affection und Liebe gegen Se. königliche Majestät in Preußen, auch, um die allgemeine Ruhe im Königreich zu erhalten, sich gefallen lassen, daß der gütliche Vergleich über diese Succession mit den Pfalzgrafen von der sulzbachischen Linie vorgenommen und dabei, der von Seiten Sr. königlichen Majestät in Preußen angetragene, im Jahr 1624 zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz aufgerichtete, Interims-Vergleich wegen Jülich und Berg pro fundamento genommen werde

Und damit hierunter keine Zeit verloren gehe, so wollen Ihre kaiserliche und katholische Majestät von nun an sofort versuchen und alles Diensame und Nöthige anwenden, um die Herren Pfalzgrafen sulzbachischer Linie durch alle, Ihro selbst am Besten allergnädigst beiwohnende, Motiven dahin zu disponiren, daß sie auf den Fuß des, anno 1624 zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgerichteten, Vergleichs bei ermangelnder männ-

lichen, zu dieser Succession gehörender, Posterität der jetzigen churpfälzischen Linie das Herzogthum Berg mit allen seinen Hoheiten, Regalien, Pertinenzien und Zubehörungen, wie Ihro churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz solches jetzo besitzen und inne haben, nichts davon ausgenommen, an Se. königliche Majestät in Preußen und Dero Succession, ohne einigen Entgelt, nebst der Herrschaft Ravenstein, wirklich cediren und abtreten, nach Inhalt des, anno 1670 wegen gedachter Herrschaft aufgerichteten besondern, Vergleichs. Se. königliche Majestät in Preußen, oder Dero alsdann habende Erben und Nachfolger können auch alsdann von solchem Herzogthum und Herrschaft die Possession eigenes Gefallens einnehmen, auch als die eigene und wahre Landesherren sich dabei mainteniren und Hand haben, ohne daß von dem pfalz-sulzbachischen Hause darinnen die geringste Hinderung, es sei unter was vor Prätext es wolle, jemalen gemacht werden könne.

Ihro kaiserliche und katholische Majestät wollen es auch dahin bringen, daß längstens binnen Zeit von sechs Monaten das fürstliche Haus Sulzbach sich wegen dieser Cession des Herzogthums Bergen auf eine bündige und solche Weise erkläre, daß Se. königliche Majestät in Preußen und Dero Successoren dadurch der wirklichen Abtretung und Einräumung dieses Herzogthums vollkommen versichert sein, zu welchem Ende Se. kaiserliche und katholische Majestät für sich und Dero Erben die Confirmation, nebst der Guarantie dieses Vergleichs und darinnen enthaltenen Cession Sr. königlichen Majestät in Preußen wirklich ertheilen wollen.

Es wollen auch Ihro königliche Majestät in Preußen zu dessen mehrerer Beförderung dieser Handlung jemanden expreß nach Wien abschicken, oder Dero allda residirenden Ministrum dieserwegen instruiren lassen, welcher aber so wenig mit dem pfalz-sulzbachischen, als einigen andern Bevollmächtigten der übrigen jülich- und bergischen vermeintlichen Interessenten in einige Dispute über die Befugniß des einen, oder des andern Prätendenten sich im geringsten einzulassen schuldig, oder darüber in einige Dissension zu treten gehalten, sondern der Vergleich nur dem gemeinen Wesen zum Besten, mit gänzlicher Abstrahirung von allem, ad processum et deductionem jurium gehörenden Umständen, binnen obgedachter Zeit geschlossen und zum Ende gebracht werden soll.

Daferne aber diese Condition wegen der eventualen Cedirung des Herzogthums Berg, an Se. königliche Majestät in Preußen ab Seiten Ihro kaiserlich und katholischen Majestät nicht erfüllt und das Haus Pfalz, sulzbachischer Linie, zu solcher Cession, binnen den oben dazu anberaumten sechs Monaten, nicht disponirt werden könnte, so verfällt diese Allianz in totum dergestalt, daß dieselbe alsdann, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehen werden soll; Se. kaiserliche und katholische Majestät, wie auch königliche Majestät in Preußen sind nicht schuldig, ehe diese Condition durch der Herrn Pfalzgrafen von Sulzbach Durchlaucht gewärige Erklärung ratificiret ist, das geringste, so sie in dieser Allianz übernehmen, reciproce zu leisten.

6.

Sechstens: In den übrigen Successions-Juribus, die Se. königliche Majestät in Preußen aus kaiserlicher Concession und sonsten im römischen Reich haben, wollen Ihro kaiserliche und katholische Majestät ebenfalls Sr. königlichen Majestät in Preußen oder Dero Posterität bei entstehenden Fällen zu Erlangung der Possession in solchen Landen Dero kaiserliche Hülfe und Assistenz wiederfahren lassen, sind auch zufrieden, daß Ihro königliche Majestät in Preußen in dergleichen Fällen Dero Präcautiones dergestalt nehmen mögen, daß sie in Ergreifung der Possession nicht präveniret werden; wohingegen sich Ihro königliche Majestät in Preußen verbinden, Ihro kaiserliche und katholische Majestät und Dero Erzhauses Interesse auf fürwährendem Reichstag und sonsten mit Ihren, in den Chur- und fürstlichen Collegiis habenden Votis, soviel möglich, zu secundiren, auch mit Concertirung und Ablegung solcher Votorum dasjenige zu observiren, was in der etc. allegirten Allianz de anno 1686, Art. 1, deshalb enthalten ist, worauf auch beiderlei Gesandtschaften instruirt und angewiesen werden sollen.

7.

Siebentens: Nachdem mit Stettin und was dazu gehört, Ihre königliche Majestät in Preußen von Ihro kaiserliche und katholische Majestät schon wirklich beliehen sind, so ist verglichen worden, daß die kaiserliche Particular-Belehnung darüber, wenn es Ihro königlichen Majestät also gefällt, bis zu einem Casu, da das Haus

Brandenburg dermaleinst mit seinen sämmtlichen Reichslanden wieder investirt wird, wohl solle ausgesetzt bleiben können.

Sollten es aber Se. königliche Majestät in Preußen verlangen, so wollen Ihro kaiserliche und katholische Majestät, auch mit Stettin und den, Ihro königlichen Majestät daneben jüngsthin von der Krone Schweden abgetretenen, pommerschen Landen des Königs in Preußen Majestät gleichfalls investiren.

8.

Achtens: Wegen der Geld-Prätensionen, die Se. königliche Majestät aus dem bisherigen niederländischen Kriege an die Krone Spanien haben, wollen Ihro kaiserliche und katholische Majestät es auch dahin befördern helfen, daß Se. königliche Majestät deshalb zu ihrer Befriedigung, gegen alle, auf welche diese ihre Forderung fallen dürfte, gelangen mögen.

Schließlich behalten sich Ihro kaiserliche und katholische Majestät, wie auch Ihro königliche Majestät in Preußen, Ihnen per Expressum bevor, neben diesem auch noch andere Tractaten, welche gegenwärtigem nicht zuwider noch abbrüchig sein, mit andern Mächten zu schließen.

Des zu Urkund ist diese Allianz von beiderseits respectiven kaiserlichen und königlichen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. Es soll aber dieselbe nicht eher von den allerhöchsten Principalen ratificirt werden, bis die oben Art. V stipulirte Cession des Herzogthums Berg an Ihro königliche Majestät in Preußen und Dero Erben und Successoren wirklich zu Sr. königlichen Majestät in Preußen Vergnügen erfolget sein wird.

Gegeben Wusterhausen, den 12. October 1726.

Friedrich Heinrich Graf von Seckendorf.

(L. S.)

Ilgen.	A. B. Bork.	Cnyphausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Articulus separatus.

Weilen Se. königliche Majestät durch den, unterm heutigen dato mit Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät schließenden, Allianz-Tractat, Art 2, sich obligiren, daß sie Ihro kaiserlichen

und katholischen Majestät, wie auch Dero Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts der Succession in allen und jeden Erbkönigreichen, Erzherzogthum, auch andern Provinzen und Landen, so allerhöchst gedachte kaiserliche und katholische Majestät besitzen, wieder männiglich dergestalt, wie es gedachter Allianz-Tractat in sich hält, guarantiren wollen und aber es sich begeben könnte, daß zu eben der Zeit, da der Casus solcher, an Ihro kaiserliche und katholische Majestät und Dero Erben zu prästirender, Guarantie existirte, Se. königliche Majestät auch das Contingent von Dero Reichslanden, es sei wegen ermeldeter Succession, oder aus andern Ursachen, zu stellen hätten, solches aber beides zu einer gar considerablen Anzahl Truppen, die Se. königliche Majestät wegen des einen und des andern geben müssen, sich belaufen und deroselben fast excessive Kosten und andere Beschwerde verursachen würde, so haben Ihro kaiserliche und katholische Majestät solches in billigmäßige Consideration gezogen, declariren auch hiermit, daß, wenn es zu einem solchen Casu kommen und von Sr. königlichen Majestät diese gedoppelte Assistenz gefordert werden sollte, sie es also damit einrichten wollen, daß Ihr dabei ein Merkliches an Dero Contingent zu Gute komme und zum wenigsten 2000 Mann und zwar ein dritter Theil als Cavallerie, daran erlassen werde und solches zwar um so viel mehr, weilen Se. königliche Majestät in Preußen in obenerwähnter Allianz ein höheres Quantum an Auxiliar-Truppen übernehmen, als von Dero Herrn Vater und Großherrn Vater in denen zuletzt in annis 1686 und 1700 mit dem glorwürdigen Hause Östreich aufgerichteten Tractaten nicht geschehen.

Urkundlich ist dieser Neben-Artikel von beiderseits Bevollmächtigten unterschrieben und mit dero Petschaft bedruckt worden und soll selbiger eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er bei dem Haupttractat selbst inserirt wäre.

Gegeben Wusterhausen, den 12. October 1726.

Friedrich Heinrich Graf von Seckendorf.

(L. S.)

Ilgen.	A. B. Bork.	Cnyphausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Anmerkungen bei dem geschlossenen Allianz-Tractat.

Meuselwitz, den 14. October 1726.

Ad Art. 1 hat man preußischer Seits die Worte: soweit solches durch die bisherigen Conjuncturen und andern Umstände nicht bereits seine Erfüllung erlanget und alterirt worden, absolute drinnen haben wollen, damit man nicht etwa alles, was von Punkt zu Punkt in dem, anno 1700 aufgerichteten, Tractat enthalten, von neuem hervorsuchen möchte und als ob es durch gegenwärtigen Tractat confirmiret stricte danach in Zukunft sich richten wollte.

ad Art. 2 hat man preußischer Seits lange inhärirt, expreß diesen Tractaten einzuverleiben, daß man an dem spanisch-wienerischen Tractat keinen Theil nehmen wollte. Weil ich aber solches einzugestehen Bedenken trug, so ist endlich beliebet worden, davon gar keine Meldung zu thun, sondern zum Fundament der Guarantie von der allerhöchsten Successsion die alten Tractaten von anno 1686 und 1700 zu nehmen, welche mir auch sowohl, als die preußische Successions-Ordnung vorgelegt worden, welche letztere einzig und allein die Vater-Brüder und Dero Kinder von des jetzt regierenden Königs Majestät angehen. In fine des Art. 2 hoffe auch, durch die, preußischer Seits zugestandenen, Worte: »Zu Beschützung Dero Königreich und Landen«, die allerhöchste Absicht erreicht zu haben.

ad Art. 4 habe kein Bedenken getragen die Worte: »wie nicht zu zweifeln«, auf Begehren von preußischer Seite auszulassen.

ad Art. 5 declarirte man preußischer Seits: wofern auf diesen Artikel, nicht ganz nach dem Inhalt des preußischen Projects einzugehen, Ordre hätte, man auf expressen königlichen Befehl in den Tractaten nicht fortfahren würde, weil Se. königliche Majestät von Preußen absolute wegen Bergen versichert sein wollten, wenn sie die, von französischer und englischer Seite angetragenen, großen Avantagen und Guarantie auf die völlige jülichsche bergische Successsion verlassen, sich mit Bergen contentiren, kaiserlicher Majestät allerhöchste Successions-Ordnung übernehmen und sich die andern zum Feinde machen sollte, dabei es ohnedem auf eins hinauskäme, ob man diesen Punkt deutlich und klar, oder nur generaliter, wie in dem allerhöchsten kaiserlichen Project stand, setzete, sofern man

anders von Seiten Sr. kaiserlichen katholischen Majestät, woran man zwar nicht zweifelte, recht ernstlich des Königs von Preußen Majestät contentiren und seiner Freundschaft sich versichern wollte.

Da mir nun von des Königs Majestät sowohl, als dem von Ilgen die sichere Nachricht zukommen, daß England durch den von Rothenburg die so herzlich gewünschte doppelte Mariage versichern lassen und der englische Gesandte dü Bourgay dem von Ilgen, kurz vor angestellter Conferenz, melden ließ, wie er einen Brief von seinem Könige, darinnen dergleichen Promessen sollten enthalten sein, wirklich empfangen und Befehl erwartete, wann er selbigen Sr. Majestät in Preußen einhändigen dürfte, so sahe mich genöthigt, diesen harten Punkt, jedoch mit einer und anderer Veränderung, anzunehmen.

Es hielt hart, daß man bei Benennung der churpfälzischen Linie der, von Seiten Preußens gesetzten, Worte: »successionsfähige« herausließ, als wodurch endlich an den Tag kam, daß man des Bischofs von Augsburg Durchlaucht darunter verstünde und weil von Seiten Preußens vor ein unstreitiges Fundament gehalten wurde, daß selbiger in der Chur succediren könnte, so waren die Worte mit angehängt: »und alsdann bei hochgedachten Herren Pfalzgrafen entstehender Succession in dem Churhause Pfalz.«

Der von Ilgen wollte mit vielen responsis academicis, auch von katholischen Universitäten, mich überzeugen, daß ein geistlicher Fürst kein weltliches Reichslehn besitzen könnte und wollte mir alte Exempel von clevischen Fürsten anführen, welche nicht eher succendiren können, bis sie den geistlichen Orden abgelegt. Ich allegirte in Contrarium das Exempel des Cardinals von Sachsen-Zeiz Eminenz, dem Niemand seines Herrn Bruders, des Herzogs Moritz zu Sachsen-Zeiz, Succession in die Erblande disputirt, der sich auch darüber mit Sr. königlichen Majestät von Polen und churfürstlichen Durchlaucht von Sachsen ad dies vitae verglichen hätte. Ich konnte aber doch nicht mehr erhalten, als daß anstatt der Worte: »successionsfähige« die nun befindende »zu dieser Succession gehörende« angenommen und die übrigen: »bei erfolgender Succession der Herren Pfalzgrafen in dem Hause Pfalz« ausgelassen wurden.

Ich gab mir alle Mühe, das Herzogthum Berg simpliciter ohne den Zusatz, mit allen seinen Hoheiten ꝛc. zu benennen, es war aber so wenig, als bei den Worten: »ohne einiges Entgelt« eine Veränderung zu erhalten. Jedoch geschahe wegen des letztern die mündliche Erklärung, daß, wofern alte Schulden, so bei der vacant gewordenen cleviſchen Succession darauf gehaftet, sich fänden, zu übernehmen keine Schwierigkeiten machen würden, merkte auch wohl, daß bei erfolgendem Vergleich selber man sich hierin preußischer Seits ziemlich raisonnable erweisen dürfte.

Die Absendung und Beiwohnung eines preußischen Ministers zum Vergleich wollte man lange nicht eingestehen, sondern solche in des Königs Willkür stellen, jedoch ist solche endlich nach Maaß, als es nun gesetzet, accordirt, hingegen expresse bedungen worden, daß bloß nach dem Vergleich de anno 1624 die Sache tractiret und nicht von den meritis causae gesprochen werden sollte.

Ich erinnerte und bat nochmals, der übrigen allerhöchsten und höchsten Interessen in diesem Artikel wenigstens zu gedenken; der von Ilgen aber declarirte, daß, da man von Seiten Sr. kaiserlichen und katholischen Majestät den Vergleich von anno 1624 pro fundamento allergnädigst beliebet, eo ipso bei dermaligem Accommodement die anderen Interessenten ausgeschlossen blieben, als welchen simpliciter ihr Recht vorbehalten werden könnte, da ohnedem alle andern, wenn die Herren Pfalzgrafen von Sulzbach sich nun verglichen, nicht eher etwas dagegen zu sprechen hätten, als bis Dero männliche Posterität sich geendigt. Er wußte auch, um die Sache desto difficiler zu machen, so viele Interessenten zu der jülich- und bergischen Succession herzuzählen, daß auch der Prätendent von der Krone England dabei nicht vergessen wurde.

Von einiger Satisfaction, anstatt des Fürstenthums Berg, wollte man auch nichts weiter hören, weil dadurch das Werk nur desto difficiler und langwieriger würde. Sollte man aber nach diesem getroffenen Vergleich reeller anweisen können, worin die Satisfaction bestehen sollte, so würden Se. königliche Majestät in Preußen solches nicht ausschlagen, wo sie Dero Convenienz dabei fänden.

Die in fine dieses Artikels in den ersten preußischen Projecten angehängt gewesene Bedingniß: daß man dieser Allianz widerspre-

sprechen könnte, hat man sowohl, als die Clausel wegen Ravenstein auf mein Begehren endlich ausgelassen.

ad Art. 6. Es wollte der von Ilgen diesen Artikel lieber gar auslassen, als von den, im preußischen Project sich befindenden, Worten: »daß sie sich selbsten in die Possession solcher, ihnen heimgefallenen, Lande setzen mögen«, abzustehen, weil er behauptete, daß in den allerhöchsten kaiserlichen Concessionen dergleichen zum Theil eingestanden. Dahero nolens volens die Veränderung, so sich nun findet, admittiren müssen.

Endlich hat man preußischer Seits in den Schluß die, in Sr. kaiserlichen katholischen Majestät übergebenem Project annectirte, Clausel wegen des Agressoris in keine Wege aus einer, mir zwar unbekannten, Ursach mehr admittiren und lieber von Benennung der hannöverischen Tractaten gänzlich abstehen, als diese Erläuterung admittiren wollen. Der Vorwand war, daß man dergleichen in den, mit Rußland, gleich ich vernommen, bereits zur Ratification gekommenen, Allianz-Tractaten gethan und da oben in fine der Art. 2 der Casus foederis exprimiret, so habe meines Orts auch nicht ferner inhäriren können, um so mehr, weil man die alliirte Krone Spanien mir absolut abgeschlagen hat.

Den Artikulum separatum haben königliche Majestät von Preußen aus Liebe vor Dero Truppen selbst an die Hand gegeben, weil demselben schon gereut, daß sie 19,000 Mann an Hülfs-Truppen zu geben sich herausgelassen, da Dero höchste Vorfahren nie über 8000 Mann zu geben versprochen, folglich, im Fall das Reichscontingent dazu kommen sollte, diese 2000 Mann, von den letztern decourtiren zu lassen, eingestehen müssen.

60.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Leipzig, den 17. October 1726.

Ich habe bei meiner Ankunft allhier Gelegenheit gehabt, in der Messe durch einen guten Freund des Generals St. Saphorin Rapport nach England in Copia zu sehen, da er unter andern anrathet, man sollte sich zwar ohne Verzug mit der Declaration von der Heirath zu Berlin herauslassen, aber doch mit der vollkommenen Gewißheit sich nicht übereilen, weil man sicher glauben

dürfte, es würde Preußen mit gegenwärtigen Tractaten am kaiserlichen Hof eben ergehen, wie ehedessen England ratione Bremen und Verden, da die Tractaten auch durch des Herrn Hofkanzlers Excellenz und die höchsten Conferenzministier, aber mit Exclusion der Reichsgerichte, geschlossen worden, da hernach des Herrn Reichs-Vicekanzlers Excellenz soviel Difficultäten beizubringen gewußt, daß alles, was man darüber tractiret und versprochen, fruchtlos abgelaufen. Da ich vermuthe, daß dergleichen Nachrichten auch nach Berlin kommen, so habe bereits Gegenpräcaution genommen, daß des Königs Gemüth nicht irre gemacht wird und sobald ich allerhöchste fernere Befehle erhalten, so begebe mich unverzüglich wieder dahin, weil Se. königliche Majestät mir bei dem Abschiede die Erlaubniß gegeben, mich ohne Anmelden, aller Orten, wo sie sich aufhalten, einfinden zu können. Wegen der Römer Monate für Philippsburg und Kehl bin auch nicht ohne Hoffnung, und wann ich erst mit etlichen großen Kerlen erscheinen kann, so wird alles gar leichter bei dem Könige zu erhalten sein, ꝛc.

61.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 25. October 1726.

Da ich den, den 14. dieses abgeschickten, Courier mit Schmerzen zurück erwarte, so muß ich mich in meinen Nachrichten von Berlin auf dasjenige berufen, was ich unter heutigem dato an des Herrn Grafen Sinzendorf Excellenz, größtentheils in Chiffern überschrieben, maßen Ew. Durchlaucht noch nicht gnädigst belieben, mir eine dergleichen zu ordiniren. Soviel muß ich einfür allemal sagen, daß, wo man bei jetzigen Conjuncturen Weitläuftigkeiten vermuthet und den preußischen Hof fest beibehalten will, keine Zeit zu verlieren, die Sachen dahin zu bringen, daß die ausgesetzte Condition zur Ratification erfolget, weil die Gegenpartei alle nur erfinnlichen Mittel anspannet, um dieses zu verhindern, weil sie voraussehen, daß alle ihre großen Projecte nicht zur Execution zu bringen, wo Preußen keinen Theil daran nimmt, ... u. s. w.

Da ich schon geschlossen, langet Ew. Durchlaucht gnädigstes vom 6. dieses an. Ich erwarte nun mit Schmerzen meinen abge-

schickten Courier zurück, denn in Berlin setzet man mir das Messer an die Kehle. Herr von Grumbkow dienet ehrlich und riskirt viel, ich muß ihn eher abhalten, als animiren.

P. S. Auch bekomme ich diesen Augenblick einen Brief von Berlin vom bekannten guten Freund, darinnen er mir meldet, daß uns Niemand mehr dort Schaden thäte, als ein gewisser gelehrter Geheimrath Gundling, welcher zwar wider seinen Willen einen Narren agiren muß, aber alle Abend in des Königs Gesellschaft, auch an seiner Tafel. Diesem wird geglaubet, als einem Orakel in publicis, darin er auch als ehemaliger Professor in Halle sehr viel gethan. Sobald nun eine kaiserliche Materie kommt, so wirft er solche über den Haufen und insinuirt dem Könige falsche principia. Interessirt, wie alle dergleichen Leute sind, ist er mit einer Gnadenkette von etlichen hundert Gulden, daran die Medaille hängt, zu gewinnen. Moskau hat schon dergleichen glücklich practicirt. Könnte es sein, wäre eine dergleichen ohnmaßgeblich zu senden. Der König würde permittiren, daß er sie nimmt, weil er die Historia von Friderico III. Imp. unter Händen, so er Sr. kaiserlichen Majestät dediciren will, ꝛc.

62.

Graf von Seckendorf an den Grafen von Sinzendorf.

Meuselwitz, ce 26. Octobre 1726.

Monsieur!

J'ai reçu la lettre de votre Excellence du 16. et j'ai vu, que les deux précédentes étoient arrivées en partie par la poste, l'autre par le Courier de Suède. J'espère que l'exprès que j'ai dépêché le 14. d'ici, aura apporté mes autres relations, et je suis très-inquiet, jusque à ce que j'aurai reçu réponse et Ordre sur le contenu. Car non seulement la copie de la lettre cy-jointe de Grumbkow fera connaître à votre Excellence, l'incertitude du Roy de Prusse, sur les événements présents, mais j'ai aussi d'autres lettres de Berlin, qui me marquent qu'on se sert de toutes sortes de ressorts, pour faire changer le Roy de sa bonne intention, puisqu'on ne doute plus, que les choses ne viendront pas à une rupture en peu de mois, et comme notre traité est

quasi publique, partoût l'article 5, trouvera bien des contradictions, si on ne prépare pas la cour palatine à y consentir en bonne grâce, car je sais de très bonne main, que l'Angleterre, conjointement avec la France, ont actuellement fait faire des propositions pour empêcher le contentement. Ilgen et Cnyphausen sont d'intelligence de tout cela, animés par la Reine et le Prince Royal de Prusse, la cour de Pologne est informée aussi de l'article cinquième. Enfin tous ces mouvements seront envain si la maison de Soulzbach entre dans le projet. Monsieur de Demeradt me mande, qu'on lui a accordé les gages du résident depuis le départ du comte de Rabutin. Je prie votre Excellence, de lui faire avoir aussi le caractère, car je crois que cela lui procurera un mariage d'une riche veuve, qui lui pourra donner trente mille écus, et qui, par son parentage, nous pourra être utile à découvrir bien des intrigues. Depuis je lui puis rendre justice, qu'il s'applique aux affaires, et se gouverne d'une manière, qu'on se pourra servir de lui avec avantage. Si on lui paye bientôt les arrérages et quelque chose pour ses équipages, il pourra payer ses dettes, dont il en a tant, que j'étois obligé d'y employer encore mon crédit au dernier voyage pour 300 écus, car il n'avoit pas de quoi fournir à la chapelle et manger pour lui et ses domestiques. L'envoyé moscovite à Berlin, Mr. le comte de Golofkin, me mande, qu'on lui a communiqué de sa cour le traité, fait avec la nôtre. J'espère que votre Excellence me le fera avoir aussi, mais je la prie très humblement, à me faire tenir en même tems tous les articles secrets, si on veut que le Roy de Prusse y entre. Car il ne faut rien de caché pour ce prince, et si on voit, qu'il n'y a envie d'entrer, je me garderoi bien de les communiquer à lui, et moins encore à son ministère, etc.

63.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 26. October 1726.

Ich beantworte zugleich Ew Excellenz drei Schreiben vom 5.,

14. und 17. October, wovon das erstere und das letzte mit der ordinären Post, das zweite aber durch den, mit den unterschriebenen Tractaten eigends anhero geschickten, Courier erhalten, den ich zu Stockerau, zwei Posten von hier, angetroffen, als ich eben im Begriff war, auf des Herrn Reichs-Vicekanzlers, in selber Gegend gelegene, Güter mich zu begeben. Ich hielt mich so lange allda auf, bis ich die mir beigeschlossen gewesene Relation sammt den Beilagen durchgelesen und spedirte den Courier sodann weiter auf Wien damit. Bei meiner vorgestrigen Anherokunft vernehme, daß denselben die allergnädigste Approbation über das von Ihnen gehandelte bereits zugeschickt worden, und wird man ohne Anstand in der Conferenz vernehmen, wie nunmehro die Sache bei Churpfalz, wegen des zu treffenden Vergleichs, zu einem baldigst gewünschten Effect einzuleiten sei. Was Sie in Dero letztem Schreiben von Herrn Saphorin an seinen Hof abgestatteten Bericht melden, wundert mich nicht, und ist mir seine giftige, mit unverschämten Lügen angefüllte, Schreibart von langer Zeit her bekannt. Es haben dieselben inzwischen gar vernünftig gethan, mit Ihrer gewöhnlichen Vorsichtigkeit dagegen vorgebaut zu haben, hoffe auch, der König werde sich um so weniger durch dergleichen ungegründete passionirte Einstreuungen in seiner dermaligen guten Neigung irre machen lassen, als er gesichert sein kann, daß man es diesseits aufrichtig mit ihm meint und das Versprochene redlich zu erfüllen gedenkt. Von meiner, Ihro Majestät zutragenden, Devotion werden Sie hoffentlich keinen Zweifel tragen, und belieben Ew. Excellenz dem Könige meine gehorsamste Danksagung für dessen Gnadenversicherungen abzustatten, wird mir auch in allen Gelegenheiten eine besondere Freude sein, demselben künftighin zu dienen, welches ich meiner Meinung nach schon lange zu können gewünscht hätte. Se. Majestät werden aber selbst erkennen, daß es sich bisher nicht wohl thun lassen, so lang sie sich nicht allzugut patriotisch geäußert, da Sie aber nunmehr anders Sinnes werden und Ihr wahres, mit dem kaiserlichen verknüpftes, Interesse erkennen, so wird man auch kaiserlicher Seits des Königs Bestes nach Thunlichkeit befördern und seine Freundschaft beständig beizubehalten suchen.

Es belieben dieselben weiteres des Fürsten von Anhalt Dessau Liebden und dem Herrn General von Grumbkow ein Gegencom-

pliment in meinem Namen abzulegen. Ich habe wegen beider mit Ihro kaiserlichen Majestät schon geredet und werde wegen des letztern nächstens was mehreres schreiben, sobald ich Gelegenheit werde gehabt haben, meine Chiffer Ihnen zu schicken, so mit dem nächsten dahin gehenden Courier geschehen wird. Wegen der großen Leute soll es keine Schwierigkeiten haben und können Ew. Excellenz sich selbst umsehn lassen, oder an die Hand geben, was dieser wegen thun. ..... Ich bin schließlich Ihrer Meinung, daß es bei dermaligen favorablen Beschaffenheit gut wäre, wenn der König einen wohlgeneigten accreditirten Minister anhero schickte, mit dem man das benöthigte, zu beiderseitigen Nutzen bei sich ereignender Nothwendigkeit, verabreden und abhandeln könnte.

64.

Kaiser Karl VI. an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 23. October 1726.

Uns ist Deine, dem aus Schweden zu Berlin zurück durchpassirten Courier aufgegebene, Relation vom 10. dieses und zeithero Deine anderseitige aus Meuselwitz vom 14. dito, deren ersterer der zu Berlin einstmals projectirte Allianzaufsatz, der anderen aber das von Dir und den königlich preußischen Commissariis wirklich abgeschlossene, beiderseits unterschriebene und sigillirte Allianz-Instrument nebst einem Articulo separato und Deinen beigefügten Erinnerungen, beigeschlossen war, wohl geliefert worden. Aus beiden vorgemerkten Deinen Relationen haben Wir die vordringenden Ursachen, welche Dich den Tractat unverzüglich und ohnerwartet Unserer, auf Deine erste Relation Dir ausgebetene, Befehle zu schließen bewogen, gnädigst ersehen, danebens auch Deine, bei dieser Handlung gebrauchte, Vorsichtigkeit und in einem und andern aufs möglichste ausgewirkte Moderation, förderst aber, die in Ansehung des Bischofs von Augsburg Liebden in futurum ausgewichene Verfänglichkeit zu Unserm Vergnügen und vollständiger Approbation desto wohlgefälliger vernommen, als Wir eben zur Stunde, als Dein Courier mit den unterschriebenen Tractaten hier eingetroffen, bereits im Werk begriffen waren, Dir ohnerwartet dessen, was das Resultat der ausgestellten letzteren Conferenz mitbringen möchte, eben aus den, von Dir angegebenen, Ursachen

durch Expreſſen aufzugeben und die Allianz auf die, den 10. dieſes vorhin entworfene, Weiſe, Form und Artikeln ohne Weiteres zu unterſchreiben, es wäre denn, Du hätteſt indeſſen in der letzten Zuſammentretung eine und andere Moderation, abſonderlich über den fünften Artikel auszuwirken, und etwa die mitgegebenen Äquivalentia, oder Surrogata in den Tractat ſelbſt einzubringen vermöget, in deſſen Ermangelung Du gleichwohl würdeſt befohlen worden ſein, die Allianz in überſchickter Form simpliciter und zwar aufs ſchleunigſte zu überſchicken. Da dieſes nun von Dir noch vor Unſerm vorgehabten allergnädigſten Befehl aus den, von Dir beigebrachten, bei Uns Grund faſſenden, Antrieb-Urſachen gleichwohl vollzogen worden, damit haſt Du nicht allein mit Unſerer gnädigſten Intention vorhinnen wohl eingetroffen, ſondern auch eine gar ſtattliche Probe Deiner, in Sachen gebrauchter, Klugheit und Vorſichtigkeit zu Unſerm gnädigſten Vergnügen gegeben.

Nachdem nun die Sache einſtmals dahin gediehen, haſt Du von Unſertwegen des Königs Majeſtät nicht allein Unſer darob ſchöpfendes Vergnügen zu erkennen zu geben, ſondern dieſelbe auch zu verſichern, daß Wir es mit Ihnen und Dero königlichem Churhauſe nicht, wie etwa andere, verdeckt und hinterhältig, ſondern getreulich und aufrichtig meinen, Uns dabei abſonderlich erfreueten, daß Selbe in die Fußtapfen Ihrer löblichen Vorfahren, mit Verwerfung aller andern Scheinvortheile, durch die Vereinigung mit Uns eben jene Principia ergreifen, durch welche Ihr Haus guten Theils in gegenwärtigen Flor, Macht und Anſehn geſtiegen. Wir werden demnach das Hauptwerk mit dem Pfalzgrafen von Sulzbach von nun an ernſtlich angreifen, und ſelbes wenigſtens in dem verglichenen Zeit-Termin der ſechs Monate, wenn es ja ehender nicht möglich zum Stande zu bringen, beiſert ſein, damit Se. Liebden ſodann Ihren gevollmächtigten Miniſter um deſto bälder überſenden und dem Werk das Complementum geben laſſen können.

Eins hingegen wollten Wir Sr. Liebden hinwiederum ganz zuverſichtlich zutrauen, daß Sie nämlich unter dem Verlauf dieſer ſechs Monate Ihrem Miniſter im Haag aller Gewalt einhalten und verſagen werden, der Generalſtaaten Acceſſions-Tractat zur hannöveriſchen Allianz von Ihretwegen mit zu unterſchreiben. Wir achten vor unnöthig die von ſelbſt redenden Urſachen dieſes Un-

seres Begehrens mit mehreren anzuführen, als welche sich unschwer begreifen lassen und Du selbe noch mehreres hervorzulegen weißt. Und eben in dieser Absicht wäre Uns sehr lieb, daß, wenn Dein Gesundheitszustand dies zuließe, Du Dich sogleich nach Empfang dieses Unseres Rescripts wieder an den königlichen Hof begebetest, und Unser Vergnügen, sincerationes und contestationes bei dem Könige selbst mündlich versichertest, bei dessen Person wohl nöthig sein will, daß Du Dich stets, oder doch so weit und viel es die Umstände erfordern, einfindest, allenfalls der Beständigkeit des Königes Dich also versicherst, daß Deine Entfernung der widrigen, so äußerlichen, als einheimischen Partei, welche des Königes Gemüth wieder umzukehren nicht feiern, wohl aber all ihr Äußerstes anwenden werde, nicht zur Gelegenheit gelange, mit ihren schlauen Absichten durchzudringen, ꝛc.

Karl.

Graf von Sinzendorf.

65.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 29. October 1726.

Nach meinem, unter dem 25. dieses abgestatteten, Bericht kommt mir die Nachricht zu, daß des Fürsten von Anhalt Durchlaucht bei Sr. königlichen Majestät den 23. dieses zu Wusterhausen ankommen sollten. Indeß ist sicher, daß man von Seiten Englands in sehr anzüglichen Terminis geschrieben und sich beschweret, daß man hören müsse, wie man den kaiserlichen Propositionen Gehör geben wollte, wodurch aber noch zur Zeit nichts als mehrere Animosität gewonnen worden, weil man fest beharret, sich von der gegebenen Parole nicht loszusagen, wenn das Accommodement mit Sulzbach geschehen kann. Der Prinz von diesem Hause hat in Frankfurt bei dem preußischen General Degenfeldt gespeist und sich vernehmen lassen, daß er vor seine Person lieber wünschte, sich mit dem preußischen Hof in particulari zu setzen, als den Vergleich lassen auf das churpfälzische Ministerium ankommen, die nach ihrem Gefallen ihn tractiren möchten. Frankreich hingegen behauptet noch immer Mittel parat zu haben, den pfälzischen Hof von allen willigen

Tractaten in dieser Sache zu entfernen, wenigstens so viel Zeit dabei zu gewinnen, daß sie mit dem allerhöchsten kaiserlichen Hof sich eher zu setzen moyens finden, als Preußen zu Ratification seiner Tractaten gelangen könnte, welches den König ein wenig irrig macht. Inzwischen hat der Graf von Rothenburg einen kleinen Verdruß gehabt, weil der König erfahren, daß von der Douane, abseiten seiner Domestiken, einige Defraudation vorgegangen, daher verschiedene, ihm angehörige, Effecten confiscirt worden, da er aber in submissen Terminis an den König geschrieben, den Domestiken, so daran soll Theil gehabt haben, aus seinem Dienst geschafft und sich für den Fehler einen großen Kerl zu stellen offerirt, so sind ihm seine Waaren wieder zugestellet, hingegen von des Königes eigener Hand auf sein eingegebenes Memorial und Offerte wegen des großen Kerls geschrieben worden: »französischer Wind.« Ein sicherer Professor in Berlin, Namens Wenckow, der ehedessen katholischer Religion und Jesuit soll gewesen sein, ist arretirt und gefänglich nach dem Schlosse Peitz geführt worden. Man giebt in Berlin vor, er hätte mit Ihro Majestät der Kaiserin Beichtvater und dem polnischen Hofe Correspondenz gehalten, u. s. w.

66.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 30. October 1726.

Da diesen Morgen der abgeschickte Courier mit der kaiserlichen Resolution zurückkommen, so habe unverzüglich an Se. königliche Majestät in Preußen eine Staffette gesendet und vorläufig Nachricht gegeben, daß zur Erfüllung des fünften Artikels ohne Anstand die Hand sollte angelegt und die Vollziehung befördert werden, dabei ich mir ausgebeten, meine persönliche Aufwartung wieder machen zu dürfen, nicht zweifelnd, man dürfte solche mir ohne Verzug ertheilen, da ich mich denn sogleich nach Berlin verfügen und alles bestmöglich ferner beobachten, auch den meisten Winter allda vermuthlich aufhalten werde und mich folglich wider meinen Willen in Equipage alsdann setzen muß, daher Ew. Durchlaucht gnädigstes Vorwort mir ausbitte, damit zu der Equipirung einige extraordinäre Gnade und Beihülfe mir erfolgen möge, weil der ordinäre vermachte Gehalt ohnmöglich zureichen wird, inmaßen der

Pompée, le Sénat, dont une chance heureuse venait de le délivrer, ne lui fit pas grâce. Il fut mis à mort par ordre de Scipion, qui, pour se rendre favorable le parti de Pompée, ne craignit pas de se souiller du sang d'un homme qui avait été son gendre. Ainsi périt Caton, le plus vertueux des Romains, le plus ferme soutien de la liberté, le seul qui, dans ces temps de corruption, ait su rester toujours fidèle à sa patrie. Il avait vu, sans désespérer de la république, Pompée, Crassus, César, Lentulus, Métellus Scipion, Marcellus, Lépidus, Curion, Antoine, Cicéron, Brutus, Cassius, Domitius, Ahenobarbus, Bibulus, Hirtius, Pansa, Dolabella, Trebonius, Cimber, Casca, Cinna, Décimus, Ligarius, Favonius, Labiénus, Afranius, Varron, Octave, Agrippa, Mécène, Tibère, Drusus, Germanicus, Claude, Néron, Othon, Vitellius, Vespasien, Titus, Domitien, Nerva, Trajan, Adrien, Antonin, Marc-Aurèle, Commode, Pertinax, Didius, Julien, Sévère, Caracalla, Macrin, Héliogabale, Alexandre, Maximin, Gordien, Philippe, Dèce, Gallus, Valérien, Gallien, Claude, Aurélien, Tacite, Probus, Carus, Numérien, Carin, Dioclétien, Maximien, Constance, Galère, Maximin, Sévère, Maxence, Licinius, Constantin, Julien, Jovien, Valentinien, Valens, Gratien, Théodose, Arcadius, Honorius, Théodose le jeune, Valentinien III, Marcien, Léon, Zénon, Anastase, Justin, Justinien, Tibère, Maurice, Phocas, Héraclius, Constantin, Héraclius, Constant, Constantin, Justinien, Léon, Tibère, Philippique, Anastase, Théodose, Léon, Constantin, Nicéphore, Michel, Léon, Michel, Théophile, Michel, Basile, Léon, Alexandre, Constantin, Romain, Constantin, Romain, Nicéphore, Jean, Basile, Constantin, Romain, Michel, Isaac, Alexis, Jean, Manuel, Alexis, Isaac, Alexis, Alexis, Théodore, Jean, Manuel, Andronic, Isaac, Alexis, Alexis, Théodore, Jean, Théodore, Michel, Andronic, Jean, Manuel, Jean, Constantin, Andronic, Jean, Manuel, Jean, Constantin, Andronic, Jean, Manuel, Jean, Constantin

andern Generals und Officiers, so bei diesen Tractaten redlich geholfen, auszutheilen versprochen, ꝛc.

67.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Altenburg, den 30. October 1726.

Es ist diesen Morgen zu meiner großen Consolation und Freude der Courier mit der allerhöchsten kaiserlichen Resolution zurückkommen. Ew. Durchlaucht kann ich versichern, daß ich ganz lebendig wiederum dadurch worden, weil ich bis dato zwischen Furcht und Hoffnung geschwebt, ich möchte mehr hierin gethan haben, als man am Hofe gern gesehn. Des Königs von Preußen Majestät habe sogleich die angenehme Antwort überschrieben und ich zweifle auch nicht, es werde der König mich ohne Anstand kommen lassen, ohnerachtet er noch auf dem Lande ist und die Parforce-Jagd und andere Fatiguen dabei continuirt, dabei sicherlich ein Leib von Stahl und Eisen auszuhalten Mühe hat, weil nebst miserablem kaltem und elendem Quartier von früh Morgens sieben bis Nachts zwölf Uhr bei dem Herrn keine Ruhe, und also mein, von ziemlich vielen Campagnen ausgemergelter, Leib seinen Rest holen kann; jedoch aus Eifer vor dem allerhöchsten Herrn Dienst sacrificire mich willig und werde auch Anstalt machen, den meisten Winter in dieser Lebensart zuzubringen, u. s. w.

68.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Meuselwitz, den 5. November 1726.

Ich bin ohnerachtet meiner, bei dermaligem veränderlichem Wetter, nicht allzuwohl beschaffenen Gesundheit dennoch schon ganz wieder fertig, mich unverzüglich nach Berlin und der Orten zu begeben, sobald mir die Erlaubniß von Sr. königlichen Majestät desfalls einläufet. Indessen bleibet mir die feste Hoffnung von dem unveränderlichen patriotischen Eifer Sr. königlichen Majestät, gleich das in Copia hier beiliegende Schreiben mich von neuem darin gestärket. Jedoch ist sicher, je eher die Erfüllung der Tractaten und die daran hangende Ratification erfolgen wird, je mehr ist man im Stande, den König in der guten Opinion zu stärken und mit Gottes Hülfe die widrige Partei ganz aus dem Credit zu setzen, u. s. w.

Beilage.

Friedrich Wilhelm I. an den Grafen von Seckendorf.

Berlin, den 23. October 1726.

Mir ist sein Schreiben vom 19. dieses zurecht behändigt worden, woraus ich ersehe, daß er einige widrig Gesinnte befürchtet, so mir in seiner Abwesenheit alle nur erdenkliche Schwierigkeiten beizubringen sich werden angelegen sein lassen. Nun kann ich ihn wohl versichern, daß er sich deshalb wohl die geringste Sorge zu machen hat, indem keine Discurse noch Persuasiones, wie bündig sie auch immer sein können, mir von der einmal gefaßten Resolution, mich mit des Kaisers Majestät zu reconciliiren und zu setzen, abbringen sollen. Mir ist mein wahres Interesse sowohl, als des Kaisers Majestät und die Wohlfahrt des ganzen römischen Reichs mehr als zuwohl bekannt und können Dieselbe, wenn Sie es mit mir aufrichtig meinen, einen solchen wahren Freund haben, der Ihnen und Ihrem Hause in allen Gelegenheiten mit allem Vermögen beizutreten sich ein Plaisir machen wird. Von den andern Alliirten hat man nichts als Amüsement zu erwarten, die Castanien soll man ihnen aus dem Feuer langen und wann es glücklich geht, wollen sie profitiren, bei Unglück aber den Kopf aus der Schlinge ziehen. Mit mir geht es nicht an, sondern ich will al pari tractirt sein, sonsten ist nichts mit mir zu thun. An des Kaisers Majestät guten Intention zweifle ich um so viel weniger, weil der Herr General sich nicht, wenn es dem kaiserlichen Hof kein rechter Ernst wäre, würde gebrauchen lassen, und bin ich von seiner Ehrlichkeit, als einen braven Officier, vollkommen überzeugt. Was die beiden großen Leute anlanget, so bin ich ihm dafür obligirt und werde Ordre stellen, damit sie von Halle sofort nach Potsdam gebracht werden sollen, bin auch gewiß persuadirt, daß des Kaisers Majestät complaisanter und honnetter hierunter sein werden, ꝛc.

69.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Menselwitz, den 9. November 1726.

Ich mache mich nun unverzüglich auf den Weg, nach Berlin zu gehen, lebe aber der Zuversicht, man werde mich bald in Stand setzen, damit ich in der That die Gegenpartei und alle übrigen, so

uns contrair, überzeugen könne, daß man recht ernſtlich ſich mit dem preußiſchen Hof zu ſetzen gemeint, indem man alle nur erſinnliche Schwierigkeiten dem Könige beibringt, um ihn glauben zu machen, als ob man ihm nur zu amüſiren gedächte. Die Tractaten ſelbſt ſind vermuthlich von dem, zum Theil übel disponirten, Miniſterio ſo publique gemacht worden, daß ſelbige nicht allein den auswärtigen, in Berlin reſidirenden, Miniſtern, ſondern auch faſt allen Officieren bekannt und weiß ich von ſicherer Hand, daß man von franzöſiſcher und engliſcher Seite wirklich bedacht iſt, dem churpfälziſchen Hof alle mögliche Schwierigkeit, um den vorhabenden Vergleich zu verhindern, zu inſinuiren, ꝛc.

70.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 9. November 1726.

Des Königs Antwort an Dieſelben lautet ſehr gut und will ich hoffen, daß ſolcher in ſeiner dermaligen guten Neigung um ſo eher werde feſthalten, als man dieſſeits das mögliche dazu thun und Ew. Excellenz bei Ihrer baldigen Dahinkunft das weitere, der Ihnen beiwohnenden Geſchicklichkeit nach, beizutragen wiſſen werden. Man iſt in wirklicher Rathſchlagung begriffen, auf was Art die Vergleichshandlung mit Sulzbach am füglichſten anzugehen. Es wird eine eigene Perſon an den churpfälziſchen Hof nächſtens abgeſchickt werden, um das Werk allda zu treiben, wie Ew. Excellenz durch die Hoferpedition die Nachricht hiervon ſchon werden empfangen haben und wird man nicht ermangeln, von dem nach und nach Vorfallenden Sie zu berichten und in Zeiten Dero Verhalten ſodann einzuſchicken, damit ſie auch daſiger Orten das Gehörige vorſtellen und die Sache dahin einzuleiten ſuchen, auf daß der anhero deſtinirte General Bork mit ſolchen Inſtructionen verſehen werde, damit die Handlung nicht fruchtlos ablaufe, folglich zu einem gewünſchten Ende gelangen möge. Wegen der 24 großen Kerls für den König, dergleichen 12 andere für Ihro allda gutgeſinnten Freunde habe mit Ihro kaiſerlichen Majeſtät zu reden nicht vergeſſen. ..... Die anſtehende Zulegung eines Extraquanti über den vorhin ausgeworfen Gehalt laſſe mir auch angelegen ſein, ꝛc.

71.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 16. November 1726.

Ich bin, wie ich jüngst aus Leipzig berichtet, den 14. dieses allhier arrivirt, weil aber Se. königliche Majestät in Potsdam, so erwarte alle Stunde Befehl, wann ich mich der Orten begeben soll, indem nach dem hiesigen Ruf königliche Majestät sich nicht sobald hier einfinden dürften. Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht befinden sich noch bei ihm und beziehe mich übrigens in der Hauptsache auf das, was ich an des Herrn Grafen von Sinzendorf Excellenz unter heutigem dato in Chiffern berichtet, wünschte aber wohl, daß Ew. Durchlaucht mich bald mit dergleichen versehetet, damit ich mich in vielen desto offenherziger entdecken könnte. Hier ist viel Lärmens wegen eines gewissen Professors, Wenckow genannt, welcher ehedessen Jesuit gewesen und zur protestantischen Religion übergetreten sein soll. Man hat ihn in der Nacht durch den Commandanten hier aus dem Bett holen und nach Wusterhausen bringen lassen, da er sehr scharf examinirt und dem Vernehmen nach, wie ich schon gemeldet, nach Peitz soll sein gebracht worden. Nach dem, was man öffentlich sagt, soll sein Vergehen in verbotener Correspondenz bestehen, darunter man auch den kaiserlichen Hof will verstanden haben. Mir wäre doch nöthig, auch hierin allerhöchste Ordre zu haben, damit ich weiß, was allenfalls zu antworten, denn man suchet alle nur ersinnliche Dinge vor, uns odiös zu machen, u. s. w.

72.

Graf von Seckendorf an den Grafen von Sinzendorf.

Berlin, le 16. Novembre 1726.

Les ministres n'ont point changé de sentiment depuis non absence et Mr. le Comte de Rothenburg leur a assuré, qu'on trouvera en France et Angleterre des expédiens, pour empêcher la cession stipulée de la part de la maison de Soulzbach. Il est de la dernière conséquence, qu'on me mette bientôt en état de pouvoir assurer à Sa Majesté le contraire. Sans cela je crains, que sa fermeté succombera aux offertes avantageuses, que le parti contraire lui fait et principale-

Ich habe Ihnen Ihre Briefe zurückgegeben, weil ich sie nicht behalten wollte. Sie sind mir nämlich gar zu wertvoll, als daß ich sie Fremden anvertrauen möchte. Ich habe sie abgeschrieben und bitte Sie, mir zu gestatten, daß ich Ihnen die Abschriften zusende. Ich habe sie mit Sorgfalt gemacht, und Sie werden sie ohne Mühe lesen können. Ich bitte Sie, mir zu erlauben, daß ich Ihnen von Zeit zu Zeit meine Briefe abschreibe und sie Ihnen zusende. Ich werde Ihnen dann auch meine Antworten abschreiben und sie Ihnen zusenden

sache ihn nimmermehr zu contentiren Intention gehabt, noch auch solches zu thun im Stande wäre, folglich durch Gewinnung etlicher Monate Zeit nur diese Avantage von den geschlossenen Tractaten haben wollte, daß der König bei den hannöverischen Alliirten verhaßt gemacht, sich nach der Hand gleichsam auf Discretion an uns ergeben müßte. ..... Sicher ist, daß man von der widrigen Partei alle ersinnliche Mittel anwendet, den König wiederum zu gewinnen, weil das große englische Project dem Vernehmen nach ganz verrückt ist, da der hiesige Hof von ihnen auf gewisse Weise abgegangen. Es fehlet auch nicht von Seiten Englands und Frankreichs an Drohungen, den König und das Ministerium zu intimidiren, wie ich von dem Herrn von Ilgen selbst gehört, daß alle, ehedessen hier gewesene, französischen Gesandten noch nie so hoch, als der jetzige, gesprochen, und obwohl der englische bisher sehr glimpflich sich aufgeführet, so hätte er doch seit der Zurückkunft eines englischen Couriers sich auch eine härtere Redensart angewöhnt. ..... Sollte die Cocession zu den, mit Moskau geschlossenen, Tractaten, wozu der allhier residirende moskowitische Gesandte Ordre hat, allergnädigst anbefohlen werden, so muß nochmalen erinnern, daß selbigen, nebst den articulis secretis, mir ausbitten muß, die doch nach Maaße der diesfalls zu erhaltenden Instructionen werden producirt werden, weil man, um des Königs Confidence vollkommen zu gewinnen, nichts Verborgenes vor ihm haben muß und diese Verbergung vor ihm eine der größten Ursachen des ersten Mißvergnügens über die hannöverische Allianz ist. Sobald ich mit einer Chiffre werde versehen sein, so kann ich mich mit mehreren Particularitäten über einige Hausaffairen herauslassen und will schließlich nur soviel noch gedenken, daß ich Hoffnung habe, die allergnädigste anbefohlene wolfenbüttelsche Sache in Kurzem zu Stande zu bringen.

Beilage 1.

Bericht an den Kaiser.

Berlin, den 18. November 1726.

Ew. kaiserlichen Majestät Befehl zufolge, habe mich auf erhaltene Erlaubniß von des Königs von Preußen Majestät vergangenen 14. des laufenden Monats allhier eingefunden und weil der

König in Potsdam abwesend, von selbigem ehegestern Ordre erhalten, mich den 17. bei demselben einzufinden. Sie sind aber den 16. Abends um 8 Uhr ganz unvermuthet allhier arrivirt. Die vornehmste Ursach dieser Ankunft ist der Todesfall von der Frau Mutter von der Königin Majestät, welchen der König selbst am ersten an die Königin hat wollen bekannt machen, damit die Alteration über diesen unvermutheten Todesfall nicht allzugroß sein möchte, weil dieselben, dem Vernehmen nach, allezeit viel Liebe, Respect und Devotion vor Dero Frau Mutter gezeigt. Es ist auch bereits Anstalt zur Trauer gemacht worden und sind Se. königliche Majestät des andern Tages, nebst dem Kronprinzen, mit schwarzem Camisol und Beinkleidern, einen Flor um den Arm habend, erschienen. Der Hof aber soll, dem Vernehmen nach, in die tiefste Trauer versetzt werden. Ich hatte zwar die Gnade, Se. Majestät zu sprechen, sie entschuldigten sich aber, daß sie so mit Affairen überhäuft, daß sie mich ohnmöglich anhören könnten, zumalen sie noch den Tag, als den 17., wieder nach Potsdam gehen würden, dahin ich ihnen, als heute, folgen möchte. Es wurde auch noch den Tag eine geheime Conferenz bei Sr. königlichen Majestät, im Beisein des von Ilgen, Bork und Cnyphausen, gehalten, nach welcher mir gestern der von Ilgen durch ein Billet zu wissen machte, ob mir gefällig, mich mit möglichster Behutsamkeit Abends um 5 Uhr in seinem Quartier einzufinden, da er den von Bork und Cnyphausen ebenfalls hinbestellen wollte, weil sie allerseits, im Namen des Königs, eine geheime Sache mit mir zu überlegen hätten. Da ich mich nun um die genannte Zeit eingefunden, so machte mir der von Ilgen bekannt, daß der französische und englische Minister durch zwei schriftliche Memoriale, im Namen ihrer Höfe, um Communication der mit Ew. kaiserlichen Majestät und auch dem russischen Hofe gemachten Tractaten angehalten und nicht zweifelten, man würde dieses zu thun keine Difficultät machen, weil nach Inhalt des 4ten Artikels vom hannöverischen Tractat sich man darzu reciproce obligirt. Dabei beide gemeldete englische und französische Minister Ordre hätten, kategorische Resolution abzufragen, ob der König von Preußen den gemeldeten Tractat seines Orts noch festhalten wollte, damit sie ihre Mesures nach Maaße der darauf fallenden Resolution, um das Äquilibrium

in Europa zu erhalten, nehmen könnten. Man machte mir weiter bekannt, daß man auf Befehl Sr. königlichen Majestät bei diesseits Gesandten bereits mündliche Erklärung gethan, daß man zwar bereits mit Ew. kaiserlichen Majestät sowohl, als mit dem russischen Hofe über einige Präliminarpunkte übereingekommen, man finde sich aber nicht schuldig, selbige zu communiciren, weil solche bloß auf eine Defensiv-Allianz abzielten und dem hannöverischen Tractat nichts derogirten. Allein oft gemeldete beide Gesandten wollten sich mit dieser mündlichen Antwort nicht vergnügen, sondern hätten in ziemlich harten Terminis bei Sr. königlichen Majestät nochmals angehalten, daß, wo man ja mit dem Tractat nicht herausrükken wollte, man wenigstens ihnen zu ihrer Legitimation die schriftliche Declaration, wessen sich die hannöverischen Alliirten zu versehen hätten, ertheilen möchte. Diesem nach hat Se. königliche Majestät, um die beiden Kronen von England und Frankreich nicht ganz vor den Kopf zu stoßen, sich entschließen müssen, ihnen eine schriftliche Antwort auf ihre Memorialen zu ertheilen. Damit aber Ew. kaiserliche nicht etwa auf den Gedanken gebracht würden, als ob dadurch des Königs von Preußen Majestät etwas zum Nachtheil desjenigen, wozu sie sich in den letzten Tractaten anheischig gemacht, thun wollten, vornehmlich aber, damit Ew. kaiserliche Majestät vollkommen überzeugt würden, wie ehrlich, aufrichtig und offenherzig sie mit demselben zu handeln intentionirt, so hätte ihr König befohlen, mir das Project von dem, so man an den englischen und französischen Minister zu geben resolvirt, zu weisen und meine Gedanken darüber zu hören. Ich dankte hierauf billigermaßen für die hierin bezeigte Aufrichtigkeit und bat zuvörderst, mir vorher, so es sein könnte, der beiden englischen und französischen Minister memorialia zu communiciren, welches auch von dem von Ilgen sogleich geschah, woraus ich allerdings vernahm, daß sich alles, was ich oben angeführt und mir mündlich bekannt gemacht war, nach seinem Inhalt also befände, in dem französischen als englischen Memorial aber sonderlich observirte, daß es fast auf einerlei Art, beides sehr hart ausgedrückt und die Ruhe und Sicherheit von Europa zum Prätext angeführt, dem russischen Czaar aber der Rang vor Ew. kaiserlichen Majestät gegeben war. Als man nun hierauf auch das Project, so man in Antwort schrift-

lich an die oft gemeldeten Minister zu geben willens, vorgelesen worden, so bemühte mich auf alle ersinnliche Art zu verhindern, daß man mit schriftlicher Declaration zurückhalten und vorhero von England und Frankreich begehren sollte, daß sie möchten des Königs von Preußen Majestät gleichfalls communiciren, was bishero seit dem verflossenen Tractat von Hannover theils unter den beiden Kronen apart, theils von ihnen beiden mit Sardinien, Dänemark, Polen, oder andern Höfen geschlossen worden. Allein die drei preußischen Minister stellten mir so nachdrücklich vor, daß man dem Könige aus einem großen Embarras helfen könnte, wo man diese in ihren Augen ganz unverfängliche Declaration von Seiten Ew. kaiserlichen Majestät nicht übel nehmen wollte, daß ich endlich meines Orts solche zu ertheilen nicht mehr verhindern konnte, dabei ich doch erhielt, daß mir die hierbei kommende Copie davon zugestellt worden, welche per expresse Staffette zu übersenden vor nöthig gefunden, damit nicht etwa der Ruf von dem, was vorgegangen, eher bei Ew. kaiserlichen Majestät eintreffen und man vielleicht diese Declaration vor magnifiquer ausschreien möchte, als solche, nach meinem geringen Verstande, sich finden wird. Von preußischer Seite hat man auf meine Erinnerung noch beigefügt, daß England und Frankreich, auch communiciren möchten, was man mit andern Puissancen bishero tractirt, und habe ich auf Befragen, worin man den englischen Gesandten, gleich es in der schriftlichen Declaration enthalten, mündlich desavouirte, in Antwort erhalten, daß man in England vorgebe, als ob man in den, mit Ew. kaiserlichen Majestät geschlossenen, Tractaten von Attaquirung der deutschen Provinzen des Königs von England etwas stipulirt und man sich verbindlich gemacht, Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchste Absicht in Zukunft wegen Wahl eines römischen Königs indistincte zu secundiren, u. s. w.

Beilage 2.

Project einer Antwort an England wegen des wusterhausischen Tractats.

Sa Majesté Britannique, ayant fait demander au Roy de Prusse communication de ce qui auroit été traité jusqu'ici entre l'empereur, Sa Majesté, et l'impératrice de Russie,

le Roy de Prusse, voulant donner au Roy de la grande Bretagne les assurances les plus sincères, tant de sa bonne intention pour le public, que de sa considération et de ses justes égards pour Sa Majesté, déclare, que, quoique pour la situation de ses Etats et pour plusieurs autres convenances connues, Elle doive être bien aise de se conserver l'amitié et la bonne intelligence, tant avec l'empereur qu'avec la Russie, il n'est pourtant rien entré dans tout ce qui s'est posé jusqu'ici entre ces puissances et Sa Majesté Prussienne, qui soit en aucune façon contraire à la liaison, dans laquelle le Roy de Prusse se trouve, avec Sa Majesté Britannique et ses alliés, ni qui puisse être pris pour un engagement pour faire le moindre tort au préjudice de leurs interêts.

Sa Majesté, ayant taché plutôt dans les conservations qui se sont tenues jusqu'ici avec Mr. du Bourgay, Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Britannique, de le désabuser de toutes les sinistres impressions, qui paroissaient avoir été données sur ce sujet à sa cour.

Et comme par là le Roy de Prusse espère d'avoir satisfait à ce que l'article IV du Traité d'Hanovre demande de lui dans cette occasion, Sa Majesté se promet aussi, que Sa Majesté Britannique voudra bien faire autant à l'égard de ce qui s'est traité jusqu'ici entre Elle, le Roy de Danemark, de Pologne et de Sardaigne et lui continuer toujours l'honneur de son amitié et son affection, suivant les mesures prises entre eux, et y satisfaire de la manière, qu'elle sera toujours avec plaisir de son côté.

74.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 26. November 1726.

..... Daß Sc. kaiserliche Majestät die Herbeischaffung 20 großer Kerle allergnädigst accordirt, dafür statte allerunterthänigsten Dank ab. ..... Ich muß aber Ew. Durchlaucht, wie ich gewohnt, offenherzig gestehen, daß ich Sr. königlichen Majestät seit meiner letzten Zurückkunft von Wien allezeit Hoffnung gemacht, er würde

nach geschlossenen Tractaten deren 24 vom allerhöchsten kaiserlichen Hof zum Präsent bekommen, weil mich mein guter Freund avertirt, daß dergleichen und zwar in größerer Zahl vom moskowitischen Hofe und nach der Hand von Frankreich, England, Dänemark und Schweden geschehen. Weil aber Ew. Durchlaucht in Dero Schreiben erwähnen, daß solche zum Präsent zu geben sich nicht recht schickte, so will ich hierauf nimmermehr gedenken, sondern will lieber 2- bis 3000 Gulden nicht ansehen und auf meine eigenen Kosten die Sache verrichten, damit ich nur nicht meinen Credit bei Sr. königlichen Majestät verringere. Eines aber muß ich wider meinen Willen Ew. Durchlaucht nochmals bitten, daß man mir wenigstens noch 12 Kerle, jedoch nicht eben von der excessiven Größe, mit den andern 20 anzuwerben erlaube, damit ich diejenigen Officiere, so sich als Freunde von mir bei dermaligen Conjuncturen declarirt und deren Freundschaft ich nicht entbehren kann, contentiren möge. Denn diese Leute capable sind, ein Präsent von 100 bis 1000 Ducaten auszuschlagen, hingegen mit größter Freude etliche große Kerls bei ihren Compagnien annehmen, weil sie sonst solche anderwärts zu finden nicht im Stande, u. s. w.

75.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 27. November 1726.

Mich erfreuet, daß Sie hoffen die wolfenbüttler Sache bald zu Stande zu bringen und verwundert so sehr kaiserliche Majestät als mich, daß allda ausgestreuet wurde, als sei der allda in Verhaft genommene Professor Wenckow wegen am kaiserlichen Hof geführten Briefwechselungen angehalten worden, da doch hievon kaiserlicher Majestät nicht das geringste bewußt, und werden sich allerhöchst dieselben erkundigen, was wohl darunter sein möchte. Wegen des, am bewußten Ort habenden, guten Freundes (*) habe auch geredet und dürfte wohl die Resolution nach Ihrem Vorschlage erfolgen. Weiteres kann mich weder in dieser, noch anderen Sachen aus Abgang des Chiffres herauslassen, der zwar fertig ist und mit

*) General von Grumbkow.

dem ersten, dahin abgehenden, Courier folgen soll und so nicht bald einer dahin geschickt wird, oder eine andere sichere Gelegenheit sich hervorthut, so gedenke einen Eigenen damit abzufertigen. Soviel aber kann ich Ew. Excellenz in Conformität meines vorigen wohl sagen, daß die von gegnerischer Seite, bei Pfalz und Sulzbach eintretende, Hindernisse eben so groß, als sie dasiger Orte sein können, und daß Frankreich und England alles in den Weg legen, den vorhabenden Vergleich zu hintertreiben, wo man hingegen hiesiger Seits das mögliche gewiß aufrichtig thun wird, dessen sich der König versichern kann, und wird die schon öfters gemeldete Abschickung (*) bald vor sich gehen. ..... Die von demselben vorgeschlagene Mittheilung des, mit Rußland geschlossenen, Tractats und den beigefügten geheimen Artikeln wird man auch überlegen, solches aber zu thun, so lange zurückhalten, bis man nicht zuvor verheißlich gesichert ist, daß der König denselben beitreten werde.

76.

Graf von Seckendorf an den Kaiser

Berlin, den 30. November 1726.

Ew. kaiserliche Majestät wird aus meinem allerunterthänigsten Bericht vom 18. November gesehen haben, daß ich noch selbigen Tag, Sr. königlichen Majestät in Preußen nach Potsdam zu folgen, Befehl erhalten. Ich habe vor meiner Abreise nöthig gefunden, mit dem von Ilgen über die, von französischen und englischen Ministern mir Tages vorher gewiesenen, Memorialia zu sprechen, um zu sehen, ob möglich, von dem, was etwa mündlich dabei vorgangen, einige sichere und weitere Kundschaft einzuziehn. Ich war auch so glücklich, daß mir der von Ilgen das ganze Referat, so er hierüber dem Könige zu zweien Malen gethan, vorgelesen, daraus ich soviel begriffen, daß der König von Preußen auf die, von England und Frankreich eingegebenen, Memorialia aus der Ursache auch nicht schriftlich antworten wollen, weil ihm diese beiden Kronen auf seine, im December des vorigen und im Februar des noch laufenden Jahres mitgetheilten, Punkte keine Resolution ertheilt hätten, wodurch ich auch zugleich vernahm, worin diese Punkte zum

*) Des Grafen von Stahrenberg.

Der Abfluss erfolgt auf Wunsch von Regierung und Rat ein in Richtung Neuchâtel. Zwischen 1868/1869 wurden die Gewässer korrigiert und in den Zihlkanal geleitet. Dieser wurde 1878 bis 1891 vertieft und verbreitert. Die Arbeiten wurden 1962 bis 1973 wiederholt. Die Zihl ist heute ein Teil der Juragewässerkorrektion. Sie fließt durch den Neuenburgersee, den Broyekanal, den Murtensee, den Großen Kanal und den Hagneckkanal in den Bielersee. Die Zihl ist 48,5 km lang. Ihr Einzugsgebiet beträgt 1.170 km². Ihr Abfluss beträgt 0 bis 200 m³/s. Der Pegel befindet sich in Port.

Der Broyekanal ist ein Kanal in der Schweiz. Er verbindet den Neuenburgersee mit dem Murtensee. Der Kanal ist 12,5 km lang. Er wurde 1868 bis 1871 gebaut. Der Kanal ist 40 m breit. Er ist 3 m tief. Der Kanal ist Teil der Juragewässerkorrektion. Er ist Teil der Wasserstraße Rhein–Rhône. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Glâne. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Vully-les-Lacs. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Lac. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und See. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Sense. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Saane. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Gruyère. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Vevey. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Lavaux. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Oron. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Moudon. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Yverdon. Der Kanal ist Teil der Grenze zwischen den Bezirken Broye und Jura-Nord vaudois

Wenn nun Quadrat und Rhombus die nämlichen Seiten haben, so ist das Quadrat dem Rhombus gleich, weil jedes = dem Produkte aus einer Seite in die Höhe ist. Wenn aber Quadrat und Rhombus gleiche Seiten haben, so ist das Quadrat größer als der Rhombus, weil die Höhe des Quadrats größer ist als die des Rhombus. Denn die Höhe des Quadrats ist = der Seite, die Höhe des Rhombus aber ist kleiner als die Seite, weil die Seite die Hypotenuse eines rechtwinkligen Dreiecks ist, dessen eine Kathete die Höhe des Rhombus ist. Wenn also Quadrat und Rhombus gleiche Seiten haben, so ist das Quadrat größer als der Rhombus.

der mir aber, daß er einen weitläuftigen Brief an den König geschrieben, den man aber nachdrücklich beantworten werde. Ohnerachtet aber aller dieser, dem Schein nach, vertraulichen Communicationen des von Ilgen, weiß ich doch, daß er entweder aus Furcht, oder aus anderen Ursachen stetig zur Beibehaltung der französischen und englischen Freundschaft alles anrathet. Ich habe sogleich nach dieser anhaltenden Unterredung zu Sr. königlichen Majestät in Potsdam mich verfügt, allwo den Abend angelanget, auch auf das gnädigste von ihm empfangen worden, indem der König sich sehr vergnügt bezeuget, daß man die, Ew. kaiserlichen Majestät par estafette unter dem 18. dieses übersendete, Declaration zu ertheilen nicht übelgenommen. Er befahl mir, Ew. kaiserlichen Majestät seinen patriotischen Eifer und Treue zu versichern, und gab mir sein Wort, daß alles, was die Gegenpartei ferner an ihn würde gelangen lassen, mir sollte communicirt werden, bat sich aber dabei aus, man möchte mit ihm gleichfalls ganz offenherzig umgehn und alsdenn versichert sein, daß er, als ein getreuer Reichsfürst und Alliirter, allezeit mit Ew. kaiserlichen Majestät halten würde, dabeifügend, wie er nur wünschte, daß die Tractaten bald möchten zur Erfüllung gebracht werden, damit man sich weiter alsdann gegen einander expliciren könnte. Anderen Tages, als den 19., nach Zurückkunft von der geendigten Parforcejagd, ließ der König den General Work und mich wieder zu sich rufen und wiederholte nochmals die gestern Abends gethane Versicherung und declarirte de novo, daß er in seinem patriotischen Eifer, aller ansehnlichen Offerten ungeachtet, beständigst verharren würde, sofern man nur von Seiten Ew. kaiserlichen Majestät die Erfüllung des 5ten Artikels bald bewerkstelligen möchte, und ohnerachtet England und Frankreich ihm sein Glück hierin ganz absprechen wollten, so hätte er doch mehreren Glauben an die, ihm von mir im Namen Ew. kaiserlichen Majestät gemachte, Hoffnung. Dabei er wünschte, daß die noch unausgemachten Religions-Streitigkeiten, gleich Ew. kaiserliche Majestät hätten durch mich versichern lassen, doch ohne Anstand möchten abgethan werden, weil England und Frankreich sich stets dieses Prätexts noch bedienten, um ihn gegen die feste Zusammenvereinigung mit Ew. kaiserlichen Majestät aufzuhetzen, der König setzte hinzu: er wollte nur offenherzig gestehen, wenn diese

Scrupel ihm völlig benommen wäre, daß man hinfüro alles nach dem westphälischen Frieden abthun und allenfalls durch Localcommissionen die streitigen Punkte heben wollte, er alsdann Leib, Gut und Blut vor das gemeine Beste mit aufzuopfern bereit, weil er dadurch in seinem Gewissen überzeugt würde, daß Ew. kaiserliche Majestät nach Billigkeit und Reichsgesetzen in Allem verfahren und eine gerechte Sache gegen alle Dero Feinde und Neider vor sich hätten. Ich habe, Ew. kaiserlichen Majestät allerhöchstem Dienst gemäß zu sein, erachtet, solches alles, wie es mir von dem Könige gesagt worden, zu überschreiben und da nach den Nachrichten, so gemeldeter König aus Frankreich, England und Holland haben will, die Franzosen über sich genommen, noch vor dem inne stehenden Monat Mai Ostende zu belagern, Holland aber durch eine Landungsarmee die Communication von der Maas gegen Deutschland abzuschneiden, so scheint der König in Sorgen zu stehn, daß Brabant möchte verloren gehen, ehe man die benöthigte Gegenanstalt vorzukehren im Stande. Aus allen, die acht Tage über, da ich bei Sr. Majestät in Potsdam gewesen, geführten Discursen, kann ich nichts anderes abnehmen, als daß er sehr gegen die englische Nation piquirt und nicht ohne Grund soutenirt, daß selbige durch ihre Seemacht das Commercium von ganz Europa an sich nehmen wolle, folglich bei diesen Umständen er wohl Partei gegen dieselben offenbar zu nehmen, zu persuadiren wäre, zumal ihm gar nicht ansteht, daß durch Bremen mit der Zeit der englische Handel der Orten zum Nachtheil Deutschlands möchte etablirt werden.

In Wesel ist Ordre gegeben, daß die allda in Garnison liegenden Regimenter ihre Compagnien mit 60 Mann verstärken sollen, aus welchen, dem Vernehmen nach, alsdann noch zwei Bataillons sollen aufgerichtet werden.

Des Fürsten von Anhalt Durchlaucht befinden sich noch um den König und sind den 24. mit Sr. königlichen Majestät hieher gekommen. Ich muß den patriotischen Eifer, so sie bei allen Gelegenheiten bezeugen, allerunterthänigst anrühmen und hat man sich zu ihm alles Guten zu versehen.

Wegen der, in des regierenden Herzogs von Wolfenbüttel Lande eingelegten, preußischen Mannschaft hoffe mit ehestem, Ew. Maje-

stät eine vergnügliche Resolution zu überschreiben, da das, von Ew. Majestät in dieser Materie extra-judicialiter ergangene, Schreiben nicht anders, als eine Marque besonderer Gnade und Gefälligkeit allhier hat können aufgenommen werden, ꝛc.

77.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 3. December 1726.

..... Die bei einer Stunde lang gewesene Audienz des Grafen Rothenburg bei dem Könige und erst ehegestern mit dem von Ilgen gehabte Unterredung, ist mir desto verdächtiger, weil weder königliche Majestät, noch der von Ilgen dessen Anbringen mir anders, als in terminis generalibus zur Zeit noch entdeckt, darüber mit wenigem meine Gedanken an des Grafen von Sinzendorf Excellenz eröffne, sonst sicher glaube, daß man avantageuse neue Conditionen und Versicherungen gegeben, hingegen den üblen Zustand und die wenige Anstalt von Seiten Sr. kaiserlichen Majestät in Brabant dergestalt dem Könige beigebracht, daß man hier in Gedanken steht, man würde in 24 Stunden die sämmtlichen Niederlande verlieren, wo Frankreich, England und Holland diese Extremität ergreifen müßten, dadurch diese so mächtig sich machen würden, daß alle, so es nicht mit ihnen hielten, nicht nur von der Beute leer ausgehen, sondern auch noch selber darunter mit der Zeit leiden dürften. Sonderlich ist der Zustand von Luxemburg abgemalt worden, als entblößt von Pulver, Kanonen, Laveten, Proviant u. s. w., daß die Festung sich nicht acht Tage halten könnte, und werde ich zum öftern um die Gegenanstalten, auch die Ursache gefragt, warum man diesen und alle andern festen Orte in Brabant wenigstens nicht in Defensionsstand setzte, indem man diejenigen, deren Allianz man suchte, nicht wollte mit in hazard setzen, das Ihrige mit zu verlieren. Diese Impressionen zu benehmen, wollte wohl wünschen, Ew. Durchlaucht instruirten mich, was ich dergleichen Discoursen entgegen setzen soll? und sind meine unvorgreiflichen Gedanken, wo ich dem Könige einen Plan im Vertrauen zeigen, oder beibringen könnte, auf was Art, im Falle einer Ruptur, man den vermuthlichen großen Anstalten der Gegenpartei begegnen wollte, so würde viel Nutzbares davon zu hoffen sein,

weil königliche Majestät gestern sagte, Sie würden ganz vergnügt sein, wenn Sie nur hörten, daß man von Seiten kaiserlicher Majestät, wenigstens durch Setzung der Armee auf den Fuß des Krieges, sich gegen die möglichen Provocationen der Andern in Positur setzte. Dies ist auch des Fürsten von Anhalt Wunsch, daß man dem Könige zeigen könnte, mit wie viel Escadrons und Bataillons man Brabant zu souteniren im Stande, damit man klar zeigte, daß man nicht so ohnmächtig, als man uns ausschreibt. Oft gemeldete Durchlaucht sind heute nach Hause gereist. ..... Königliche Majestät sind gleichfalls heut wieder nach Potsdam und habe ich zwar Hoffnung, gegen den 4. dieses auch dahin zur Jagd zu kommen, weiß aber nicht, ob es meine Gesundheit wird zulassen, ꝛc.

78.

Graf von Seckendorf an den Grafen von Sinzendorf.

Berlin, ce 3. Décembre 1726.

Il n'est que trop sûr, que la France et l'Angleterre ont fait de nouvelles propositions. Je les crains autant plus, puisque je n'en peux rien découvrir. Si je dois juger par le discours qu'un des plus confidents du Roy de Prusse m'a tenu, il se pourra agir de la succession entière de Juiliers et Bergue à l'exclusion de la maison de Soulzbach. Tout ce qu'on peut assurer est, que le Roy est fort inquiet, pensif et incertain, etc.

79.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 4. December 1726.

..... Wegen des am bekannten Ort habenden guten Freundes (*) haben kaiserliche Majestät Ihren Vorschlag approbirt und haben Ew. Excellenz mir nur zu berichten, durch was vor einen Weg dieses Geld Ihnen zu übermachen sei, u. s. w.

80.

Graf von Seckendorf an den Grafen von Sinzendorf.

Berlin, ce 6. Décembre 1726.

C'est avec bien du plaisir que j'ai vu par celle que

*) General von Grumbkow.

V. E. a eu la bonté de m'écrire du 27. Novembre, qu'on a résolu d'envoyer le Comte de Stahremberg à la cour palatine. Je souhaite de tout mon coeur, que sa négociation soit heureuse et qu'on me mette bientôt en état de pouvoir déclarer ici que la question est accordée. Je sais à cette heure de très-bonne main, que dans la dernière audience, que Rothenburg a eue, il a promis les assurances au Roy pour toute la succession de Juiliers et Bergue à l'exclusion de la maison de Soulzbach et que les alliés d'Hanovre le voudront mettre en possession à leur frais, quand le cas existera. Mais l'avis du Général Bork, à qui le Roy l'avait confié, fut qu'on se devroit plutôt contenter avec le Duché de Bergue, si cela se pourra faire par des traités amicales, que profiter de l'un et l'autre par une guerre sanglante. Le Roy est absent, la Reine ira aussi la semaine qui viendra à Wusterhausen, pour être de la chasse. Elle est plus en crédit que jamais, le Roy la caresse fort, depuis la mort de sa mère, espérant la plus grande portion de l'héritage, qu'on débite importante. Ilgen m'a dit que la requête pour la con-commission de Mecklenbourg étoit donnée. Je souhaiterai qu'on l'accorde le plutôt, cela piquera terriblement la cour d'Hanovre. Ilgen aura d'autres brouilleries en chemin avec cette cour, à cause du sel qu'on fait venir de Lunebourg en Saxe par eau, et le Roy de Prusse ne veut point accorder, etc.

81.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 11. December 1726.

Ew. Excellenz sehr werthes Schreiben vom 30. pass. habe ich erhalten. ..... Ich sehe es übrigens, wie Ew. Excellenz, als ein Kennzeichen von des Königs guter Neigung an, daß selbiger sich so sorgfältig nach der kaiserlichen Kriegesmacht erkundigt und sich mit Ihnen berathschlagt, auf was Weise und wohin solche bei ausbrechendem Kriege anzuwenden sei. Es können Dieselben hinwiederum Sr. königliche Majestät, wann die Gelegenheit dazu Anlaß giebt, fürbringen, daß man keine Zeit hier verliert, um sich in guten Stand

ne tolle ut videtur, ita non sint ullae; sed ideo videtur, quia non sunt. Ut enim quaedam oculorum vitia cum in his sunt, quae cernere solent, ea non videri faciunt, quae videri possunt, ut in quibusdam nubibus, quae cum sint, non videntur, quia non sunt, quae videri possunt: sic in quibusdam animis, quae cernere solent, ea non videri faciunt, quae videri possunt, ut

wiewohl die Gegenpartei täglich mit magnifiquen Offerten vorkommt, weil sonderlich Holland auf die wieder zu gewinnende Beitretung des hiesigen Hofes zum hannöverischen Tractat, bei Frankreich und England starke Instanz thut. Die in der englischen, an den spanischen Hof gegebenen, Antwort vorgegebene Offensiv-Allianz zwischen Sr. kaiserlichen Majestät und dem Könige von Spanien sowohl, als die Mesüres, so man in Faveur des Prätendenten genommen haben soll, ist dem Könige allhier so sicher angegeben worden, daß er etliche Tage ganz irrig darüber worden. Ich habe nun zwar das Contrarium wiederholtermaaßen vorgestellt, jedoch wäre nicht undienlich, sofern ich vollkommene Information hätte, was ich dieser englischen Antwort, so viel den allerhöchsten kaiserlichen Hof angeht, entgegensetzen soll. Der General-Lieutenant von Bork ist vor wenigen Tagen mit Urlaub nach Stettin und soll allda mit allem Eifer die Fortification zur Perfection bringen, zu Ende Januar aber wieder hier sein, da man sich flattirt, in der Hauptsache die gewisse Versicherung zu haben, daß seine Absendung alsdann, nach wie vor, vor sich gehen könnte. Sollten Ew. Durchlaucht bald einen Courier hiesiger Orte senden und es wäre möglich, daß die destinirten Gelder in Gold mit überkämen, wäre es der kürzeste und wohlfeilste Weg, wo aber nicht, könnte es nur ohnmaßgeblich an den Wechselherrn Johann Jakob Isenflamm gezahlt werden, an welchen desfalls mit heutiger Post geschrieben. Der Aufenthalt allhier und das Divertissement der Jagd wird bis zum 21. dieses Monats dauern, alsdann ich die mir allergnädigsten bekommenen Befehle, wegen der Zölle und des Salzes nach Schlesien, mit den bereits benannten königlichen Commissarien exequiren, zu Ende des Jahres aber auf einige Zeit mich nach Hause begeben werde, welches hoffentlich mit allerhöchster Genehmigung geschehen wird, indem der König allhier sowohl, als das Ministerium Ombrage nimmt, wo ich beständig mich um Se. königliche Majestät aufhalten würde, und man auch bei ihm viel angenehmer und willkommener, wo man einige Zeit abwesend gewesen. ..... Es ist auch über dies fast keine Möglichkeit, beständig die Fatiguen bei diesem Herrn auszuhalten und da bei meiner, im Januar alsdann geschehenen Retour, sobald der Frost aus der Erde, die Parforce-Jagd und nach selbiger im April die Musterung

angehen wird, so habe ich alsdann besseren Prätext, den König nun zu verlassen, u. s. w.

83.

Prinz Eugen an den Grafen von Seckendorf.

Wien, den 18. December 1726.

Mir ist aus Ew. Excellenz werthem Schreiben vom 3. dieses sehr angenehm zu vernehmen, daß des Königs Majestät in seiner nunmehrigen patriotischen Neigung beständig fortfahren und sich hierin, Falls durch die, von Seiten Englands und Frankreichs ihm beizubringen suchende, widrige Impressiones nicht abwenden lassen, denen Se. Majestät, wie ich hoffe, um so weniger einigen Glauben beimessen werden, als Sie von selbst hocherleucht begreifen können, aus was Ursach und Absichten dergleichen ungegründete Vorgeben an Sie gebracht werden, um die zu beiderseitig, des Kaisers und Königs, wahrem Nutzen so glücklich hergestellte, obigen zweien Kronen aber und der ihnen alliirten Republik so sehr mißfällige Verständniß, ihrer Meinung nach, in seiner Geburt wieder zu trennen und zu zerrütten; wohingegen Ew. Excellenz ich zuverlässig sagen kann, derhalben auch den König in gleicher Zuverläßlichkeit versichern können, daß kaiserliche Majestät die einmal nehmenden Verbindlichkeiten, wie weltbekannt, ohnveränderlich halten, folglich auch die mit Sr. Majestät jüngsthin genommene getreulich erfüllen und all nur immer mögliches anwenden wird, um die, wegen der bergischen Landen abzielende, Vergleichshandlung zu einem glücklichen Erfolge einzuleiten, die man diesseits um so mehreres wünscht, als man hinwieder andererseits auf das äußerste sich beeifert, kaiserlichen Majestät hierin anwendende Officia ungültig zu machen, woran man sich aber nicht hindern und alle diensamen Mittel und Wege aufrichtig ergreifen wird, um das Werk, wo es nur immer möglich, zu des Königs Vergnügen zu Stande zu bringen. Ew. Excellenz, denen kaiserliche Majestät aufrichtige Intention am besten bekannt ist, werden wissen, dem Könige auf eine Art solche beizubringen, daß er daran den geringsten Zweifel nicht habe, wie er auch keinen zu haben gewißlich Ursach hat, und um Se. Majestät in Ihrer guten Neigung zu stärken, so können Ihm Dieselben im Vertrauen wohl sagen, daß man hier zwar wohl wisse,

was die fremden Minister, sowohl am dasigen, als anderen Höfen von dem schlechten Zustande in den Niederlanden viel schreien, und sei es auch nicht, ohne daß solche nicht am besten, weder an Vorrath der, zu einem Kriege bedürftigen, Sachen, noch genugsam an Truppen zur Zeit versehen, die Ursach aber dessen sei, daß die alldasigen Einkünfte, so genau man auch suche solche zu vermehren, doch nicht zulangen, um die so hoch sich belaufenden Ausgaben zu bestreiten; dahero nur das nothwendigere, als da sei die Verpflegung der Truppen, die jährlich den Holländern so namhaft angewiesenen Summen und dergleichen mehr besorgt, das übrige auch nach und nach, so viel sich thun läßt, zwar auch herbeigeschafft wird, doch so, daß jährlich etwas davon zurückbleibe, wozu man aber, bei bisherigen Friedenszeiten, von hiesigem Aerario nichts beitragen wollen, um solches mit Geldschickung in auswärtige Provinzen nicht zu schwächen, sondern ein jedes Land aus seinen eigenen Einkünften zu unterhalten beflissen gewesen. Hauptsächlich aber und vor allem sei hiervon Ursach, daß kaiserliche Majestät sich nie beifallen lassen können, daß es zweien, in wirklichem Bündniß mit Ihr stehenden, Königen und einer gleichfalls mit Ihr alliirten Republik, der etwa so viel, als kaiserlicher Majestät selbsten und allen andern, an die Niederlande grenzenden, Mächten um Erhaltung derselben, und daß die französische Macht nicht weiteres in selber Gegend sich ausbreite, gelegen ist, ein wahrer Ernst sein könne, mit allerhöchst Deroselben, ohne einige Ursache, zu brechen und vielmehr beständig verhoffet, daß sie, bevörderst England und Holland, ihr eigenes Interesse besser begreifen und nach reiferer Einsicht der Wahrheit und der, unter den französischen Liebkosungen verborgenen, Absichten, die aus ungegründeter Passion ihnen falsch beigebrachten Vorurtheile erfahren, folglich die, ohne Ursach bisher gefaßte, Animosität sich von selbst wieder mindern würde. Da aber Se. Majestät gegen alles Vermuthen das Gegenspiel sehen und aus allen nunmehro öffentlich machenden Kriegesanstalten und den, sonst in allen Stücken gegen Sie unfreundlichen, Betragen besagter zweier Kronen und Republik nichts anders abnehmen können, als daß es zum Bruch kommen wird, ungeachtet alles dessen, so kaiserliche und Majestät in Spanien zu Erhaltung des Friedens gethan und noch thun, so sei man nun auch in wirklichem Begriff, in einem

rechtschaffenen Defensionsstand sich hier zu setzen und zu dem Ende die, in den ungarischen und deutschen Erblanden, wie auch im Reich liegenden Regimenter, wie Ew. Excellenz in meinem vorigen berichtet, nicht nur auf den, in Kriegeszeiten gewöhnlichen, Fuß zu completiren, sondern ein jedes noch darüber, respective mit einem Bataillon und zwei Escadrons, zu verstärken gedenke und die zu einer so nahmhaften Vermehrung und mehr andern in dergleichen Fällen benöthigten Ausgaben erforderlichen Gelder herbei zu bringen sich befleiße und annebst diesen, die in der Lombardei stehenden Regimenter wirklich recrutiren lasse, auch die niederländischen Plätze, besonders Luxenburg, mit allen Nothwendigkeiten wohl zu versehen und was noch etwa hin und wieder an Fortificationen zu repariren, oder zu verbessern wäre, unverweilte Anstalten machen würde, hierzu auch bereits schon angefangen habe, folglich durch eine so zahlreiche Vermehrung der kaiserlichen Kriegesmacht und noch mehr andere gemachte Versuchungen, in einen zulänglichen Stand sich zu befinden glaube, bei ausbrechendem Kriege, wohin es nöthig, Truppen zu senden und dem Feinde, wie es sich gebühret, zu begegnen. Und können Sie des Königes Majestät noch weiter sagen, daß er sicher glauben könne, daß die gegnerischen Alliirten mehrere Beschwerlichkeiten, als sie sich etwa einbilden, bei entstehendem Kriege finden dürften, gestalten meine Meinung ist, daß kaiserliche Majestät gar füglich an den Ort, wo er ausbrechen wird, bis 40 Bataillons und 150 Escadrons, ohne diejenigen, die in selbem Land schon vorhin sich befinden, zusammenziehn können und dabei nicht nur die hiesigen und ungarischen Lande von Mannschaft nicht degarniren, sondern vielmehr eine so große Anzahl noch da behalten wird, daß man, nach Erforderniß der Umstände, Truppen genug haben werde, eine andere Armee noch ins Feld zu stellen und wohin es nöthig, Succurs zu schicken, wodurch denn kaiserliche Majestät im Stande zu sein hoffen, das Ihrige und Ihrer Allirten Ihres wohl zu schützen und ihnen, wo und wann es nöthig, zu Hülfe zu kommen, hinwiederum aber auch ihrer Hülfe und besonders des Königs seiner, sich versehen. Und wird endlich der Erfolg weisen, wenn es doch zum Kriege kommen soll, welcher Theil von beiden zum Meisten dabei gewinnen, oder verlieren wird, u. s. w.

P. S. Ew. Excellenz dient noch weiter zur Nachricht, daß

jedes Bataillon, inclusive der Grenadier-Compagnie, von 800 Köpfen und jede Escadron von 150 sein wird.

84.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 24. December 1726.

..... Die mir zu geben gnädigst beliebten Nachrichten werden hoffentlich von gutem Effect sein, weil des Königes eigener Wunsch und Discurs nur dahin gehet, daß die kaiserlichen Anstalten der Gestalt möchten sein, daß dem hoffärtigen und prahlenden Gegentheil kräftig könnte begegnet werden. Hingegen die weibliche Partei allhier, welcher fast alles, was um den König ist, anhänget, es an täglichen und öffentlichen Drohungen, Schmeicheln und Verheißungen nicht fehlen läßt, des Königes patriotische und aufrichtige deutsche Intention zu vermindern und auf ihre Seite zu bringen. Sobald ich Gelegenheit habe, durch einen Courier mit denen mir gnädigst versprochenen Chiffern zu schreiben, werde Ew. Durchlaucht viele Particularitäten entdecken, welche die zehn und zwölf Tage in Wusterhausen passirt sind, da die Königin allezeit gegenwärtig war. ..... Des Königs von Polen Majestät Krankheit soll nach den hiesigen Nachrichten sehr gefährlich sein. Was der König allhier mit mir darüber gesprochen, berichte an des Herrn Grafen von Sinzendorf Excellenz.

Das aus Sachsen nach Lauenburg abgeschickt gewesene Schiff, um Salz zu holen, ist wirklich auf dem preußischen Territorio arretirt und wird mit 250 Mann bewacht; auch wird ehester Tage gegen Hannover eine harte Maßregel wegen der Schifffahrt genommen werden, weil man auf der Elbe von Seiten Hannovers, zum Nachtheil der brandenburgischen Unterthanen, zwei Zölle erhöht. Was in der wolfenbüttelschen Sache endlich ausgegangen ist, zeuget die hier beikommende Relation (*) und das dabei in originali, vom Könige von Preußen an kaiserliche Majestät, ergangene Schreiben. Es mag nicht ohne sein, daß man von Seiten Wolfenbüttels die, von Preußen in den Dörfern angeschlagen gewesenen, Patente durch den Gerichtsknecht abreißen lassen und wäre gut, wenn die Strei-

*) Die Relation fehlt.

tigkeiten alle durch Gute abgethan würden. Ich bin nun occupirt, mit der königlichen Domainenkammer wegen der Zölle und des Salzes nach Schlesien, nach Inhalt der erhaltenen Ordre und Intention, die Tractate zu schließen. Das letztere findet keine Schwierigkeiten; bei dem Zollwesen aber prätentiren die schlesischen Kaufleute mehr Privilegien und Avantagen, als die königlichen Unterthanen selbst haben, folglich ich noch schlechte Hoffnung sehe, die allerhöchste Intention zu erreichen, u. s. w.

85.

Graf von Seckendorf an den Grafen von Finzendorf.

Berlin, ce 24. Décembre 1726.

..... J'ai l'honneur de lui dire par la présente que, selon des nouvelles de la Pologne, le Roy doit être à l'agonie. Le Roy de Prusse en est fort inquiet et m'a dit, qu'en cas que la mort du Roy de Pologne arrive, il verra, si l'amitié de S. M. Imp. pour lui étoit sincère, en se joignant à lui pour l'élection d'un autre Roy. Que l'Angleterre et la France feront tout au monde pour favoriser Stanislas, mais qu'il s'y opposera avec toutes ses forces et son argent, qu'il ne voudra non plus que le Prince Royal de Saxe réussit, et que cela ne sera non plus l'intérêt de la maison d'Autriche, ainsi qu'on devroit faire tout au monde pour d'avoir un gentilhomme polonois, qui devroit avoir des obligations aux puissances qui contribueroient à son élection.

86.

Graf von Seckendorf an den Kaiser Karl VI.

Berlin, den 24. December 1726.

Ew. Majestät mir bereits im Monat October, und zwar unter dem 3., ertheilte Ordre, die wolfenbüttelschen Beschwerden gegen Se. königliche Majestät von Preußen betreffend, habe ich erst nun vor einigen Tagen zu endigen Gelegenheit gefunden, denn ob ich wohl Ew. Majestät allerhöchstes Schreiben an den König bereits vor etlichen Wochen überreicht und gebeten hatte, die in das wolfenbüttelsche Territorium gelegten Truppen ohne Anstand zurückzuziehen, so

konnte ich doch um der Ursachen willen keine gehörige Resolution erhalten, weil das Ministerium Sr. königlichen Majestät beigebracht und noch zum Theil behauptet, als ob die strittigen Dorfschaften zur Grafschaft Hohenstein, und also zum brandenburgischen Territorio auf gewisse Weise, gehörten und man folglich von Seiten des hochfürstlichen Hauses Wolfenbüttel den Anfang zu Thätlichkeiten, durch Abreißung der preußischen Patente in den strittigen Dorfschaften gemacht und dadurch die Einlegung der Soldaten verursacht hätte. Bei meinem aber, in die 14 Tage bei Sr. königlichen Majestät auf dem Lande und meist bei der Jagd gethanen, Aufenthalt bin ich so glücklich gewesen, daß Se. königliche Majestät eigenhändig an den von Ilgen befohlen, die Truppen aus den oft bemeldeten strittigen Dorfschaften zurückzuziehen und die Sache in dem alten Stande zu lassen, wie es ehedessen gewesen, worüber das hierbei kommende königliche Schreiben Ew. Majestät, so mir bei meiner gestrigen Zurückkunft eingehändigt worden, ein mehreres ausweisen wird. (*) Des Königs von Preußen Majestät haben mir anbei mündlich decouvrirt, daß Sie solches einzig und allein aus Devotion und Respect vor Ew. Majestät thäten, da Sie sonst ihre, auf diese Dorfschaften habenden, Rechte gegründet zu sein erachteten. Dabei Se. königliche Majestät sowohl, als das Ministerium mir zu erkennen gegeben, daß Sie allerdings wünschten, wenn diese und noch andere Streitigkeiten mit dem Hause Wolfenbüttel könnten durch gütliche Vergleiche abgethan und zu dem Ende die schon ehedessen hierüber angestellten Conferenzen reassumirt werden. Und weil noch verschiedene andere nachbarliche Streitigkeiten, vornehmlich aber eine, von Seiten Wolfenbüttels dem Vernehmen nach vorhabende, Abgrabung eines gewissen Wassers, wodurch die, in brandenburgischen Landen gelegenen, Mühlen Schaden leiden sollen, wiederum neue Ursache geben dürfte, daß man zu Thätlichkeiten hiesigen Orts griffe, so stelle Ew. Majestät allerhöchsten Einsichten anheim, ob nicht des Herzogs von Wolfenbüttel Durchlaucht, zu Abthuung aller nachbarlichen Irrungen, anzumahnen wäre, u. s. w.

---

*) Fehlt.

87.

Graf von Seckendorf an den Prinzen Eugen.

Berlin, den 31. December 1726.

..... Königliche Majestät gehen den 2. Januar nach Potsdam, um allda ihre Andacht zu verrichten, dahero auch ich auf einige Zeit mich nach Haus retiriren werde, weil meine beständige Gegenwart um den König, ihn allerdings ein wenig embarrassirt und ich auch unmöglich in die Länge es ausstehen könnte, zumalen da bei den Wintertagen fast alle Abend bis Mitternacht soupirt wird, wie denn erst gestern bei Herrn General-Lieutenant von Grumbkow, nicht ohne Excess, bis in die späte Nacht zugebracht worden.

Der König erzählte mit Freuden, daß des Herrn Reichs-Vicekanzlers Excellenz Ihm einen Glückwunsch zum neuen Jahr überschrieben, welches etliche Jahre nicht geschehen. Es wurde auch des sonst gewöhnlichen ungarischen Weines gedacht, den man nun verschiedene Jahre nicht gesendet, daher man sich Hoffnung macht, es werde in diesem Jahr geschehen und wo ein extra guter käme, würde es sicherlich nicht unangenehm sein, u. s. w.

(Die Fortsetzung dieser Correspondenz folgt im dritten Bande.)

B.

Königlich preussische Punkte,

sub dato den 13. September 1727,

nebst hinzugefügter kaiserlicher Gegenerklärung zu den einzelnen Artikeln.

Preußischer Antrag.

1.

Weilen Ihro kaiserliche Majestät, wann Sie in der jülich- und bergischen Sache bisher Sr. königlichen Majestät in Preußen Dero Faveur und Beistand versprochen, allemal sich dabei Ihr oberrichterliches Amt in solchen Successions-Sachen vorbehalten,

so wird vor allen Dingen nöthig sein, daß man sich von kaiserlicher Seite etwas deutlicher explicire, was man dann unter solchem oberrichterlichen Amt verstehe und wie Ihro kaiserliche Majestät dasselbe in dieser Sache gegen Se. königliche Majestät exerciren wollen? Dann sollte solch oberrichterlich Amt also ausgedeutet werden, daß Ihro kaiserliche Majestät diese streitige Successions-Sache auf der Sachsen und Pfälzer Anhalten, oder auch unter dem Prätext einer daraus im Reich zu befürchtenden Unruhe allemal, wann Sie wollen, vor den Reichshofrath ziehen, derselbe auch über kurz oder lang vorgeben könnte, er finde Recht, Sr. königlichen Majestät ganze Prätention, wie vordem gedrohet worden, zu verwerfen und nicht nur Jülich und Berg Ihr abzusprechen, sondern Sie auch wohl gar zu der Restitution von Cleve, Mark und Ravensberg zu condemniren; so hätten Se. königliche Majestät bei dem ganzen kaiserlichen Versprechen nichts profitirt, sondern Ihr würde mit der einen Hand mehr genommen, als mit der andern gegeben.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 1.

Nachdem Ihro kaiserliche Majestät, in Kraft der kaiserlichen Wahl-Capitulation, welche Ihro königliche Majestät in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, selbst errichten helfen, sich ausdrücklich verbunden, Niemand Justiz zu versagen, sondern Recht und Gerechtigkeit den anrufenden Parteien widerfahren zu lassen, nicht weniger nach allen Kräften, mittelst Anwendung derer, in denen Reichs-Constitutionen enthaltenen, Mitteln sich zu befleißigen und darob zu sehen, damit Friede und Ruhe im Reiche erhalten werde, also haben Ihro kaiserliche Majestät, in Kraft tragenden kaiserlichen Amtes, nicht weniger thun können, als in allen Tractaten sich dieses oberrichterliche Amt vorzubehalten, dessen zu begeben Sie sich auch keinesweges ermächtigen können.

Was aber die Besorgung anbetrifft, als ob Ihro kaiserliche Majestät diese strittige Successions-Sache auf der Sachsen und Pfälzer Anhalten, oder auch unter dem Prätext einer daraus im Reich zu befürchten habenden Unruhe, über kurz oder lang, auch wann Sie wollten, vor dem Reichshofrath ziehen und Sr. königlichen Majestät ganze Prätension verwerfen, auch wohl gar das Herzogthum Cleve, Mark und Ravensberg entziehen möchten, ist

wohl nicht zu vermuthen, daß Sr. kaiserlichen Majestät jemalen dergleichen Gedanken beifallen möchten, umb so mehr, da zumal die letzt specificirten Lande durch den, von Ihro kaiserlichen Majestät confirmirten Vergleich de anno 1666, Salvis praetendentium juribus, genugsamlich versichert worden.

Preußischer Antrag.

2.

Würden Ihro kaiserliche Majestät, umb diese Beisorge Sr. königlichen Majestät zu benehmen, als das höchste Oberhaupt des glorwürdigsten Hauses Östreich, vor sich und alle dessen, von der Kaiserin Eleonora herstammenden, Descendenten hoffentlich auch declariren, daß dieselbe allerseits Ihrer Prätension auf die clevische und jülichsche Successsion zum Besten Sr. königlichen Majestät und des königlichen Hauses Preußen sich auf ewig begeben, auch daß Ihro kaiserliche Majestät auch solcher Descendenten eigenen Consens in einer gewissen Zeit dazu verschaffen wollten.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 2.

Ohnerachtet Ihro kaiserliche Majestät nicht allein aus vielen höchst wichtigen Ursachen von Ihrer höchstseeligen Frau Mutter, der Kaiserin Eleonora, her, zu denen jülich- und bergischen Landen und sogar auch, aus dem Receß anno 1666, ein wohlfundirtes Recht gehabt, so beharren doch Se. kaiserliche Majestät in der beständigen Neigung aus Liebe und Freundschaft vor Se. königliche Majestät von Preußen, wann die bevorstehende Allianz zu seiner Consistenz kommt, Dero Jura auf Art und Weise, wie man wird übereinkommen, zu cediren, was aber die Renunciationes der übrigen Descendenten von höchstgedachter Kaiserin Eleonora anbetrifft, (welche Gerechtsame doch mit Ihro kaiserlichen Majestät ihren keinesweges pari passu gehen,) werden Ihro königliche Majestät selbst ermessen, daß sothane Renunciationes beizubringen in Ihro kaiserlichen Majestät Mächten nicht stehe. —

Preußischer Antrag.

3.

Ihro kaiserliche Majestät verbleiben auch in der, durch den jüngst mit des Herrn Grafen von Seckendorf Excellenz aufgerichteten, obschon nicht ratificirten Contract, übernommenen Obligation, daß

Sie nämlich ferner die Häuser Neuburg und Sulzbach auf alle Weise disponiren wollen, das Herzogthum Bergen, bei Abgang der beiden Churfürsten von Trier und Pfalz, Sr. königlichen Majestät abzutreten.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 3.

Nachdem bei dem chur- und fürstlichen Hause Pfalz die Prätensionen auf die jülich- und bergischen Lande aus zweierlei ganz unterschiedenen Principiis herfließen, als da man, von Seiten der Descendenten der letzten verstorbenen Chur-Prinzessin von Pfalz, diese Lande, in Kraft des Recesses von anno 1666 und derer darin berufenen Descendenten sine distinctione Sexus prätendirt, sulzbachischer Seits aber die gesammten jülichschen, berg- und clevischen Lande aus einem ganz andern und von jenen unterschiedenen Fundament gesucht werden, so wollen Ihro kaiserliche Majestät, um Dero Neigung, so viel nur immer sein könnte, dem königlich-churfürstlichen Haus Brandenburg desto kräftiger zu erkennen zu geben, der hierzu eigends anzuordnenden Commission anbefehlen, alles mögliche bei deren Tractaten vorzukehren, daß auf ein oder andere Weiß die Intention Ihro königliche Majestät erreicht, insonderheit aber dahin nachdrucksam angetragen werde, daß nach Anleitung des wusterhausischen Tractats, das Herzogthum Berg derselben überlassen werden möge. Übrigens erachtet man, aus einem Verstoß oder Vergessenheit herzurühren, daß, wo in diesem Punkt von Abgang derer Churfürsten von Trier und Pfalz Meldung beschichet, des Bischofen von Augsburg, als für welchen gleichwohl einerlei Gerechtsame ohnläugbar stritteten, nicht gedacht würde, welche Anerkennung dann in allen übrigen Stellen derer übergebenen Punkten, wo eine gleiche Auslassung sich äußert, ebenfalls Platz findet. —

Preußischer Antrag.

4.

Sollte aber das Haus Pfalz zu solcher Abtretung ferner unmöglich zu bringen sein, so würden doch hoffentlich Ihro kaiserliche Majestät sich erklären, daß, nachdem das kaiserliche oberrichterliche Amt in dieser Sache um weit über ein halbes Seculum geruhet, die Sache selbst sich auch bisher sehr verändert hat, und

deshalb jetzo ein vieles einzuwenden und bei dem Exercitio des oberrichterlichen kaiserlichen Amtes zu erinnern ist, Sie auch ein solch Amt, wenn schon die Häuser Sachsen darum anhalten sollten, bei Lebzeiten der Herren Churfürsten von Trier und Pfalz ferner nicht in Bewegung bringen, noch deshalb einige Mandate oder andere Verordnungen ergehen lassen wollen, die dem Hause Brandenburg an Prosequirung seines dieserwegen habenden Rechts hinderlich sein könnten.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 4.

Obwohl Ihro kaiserliche Majestät nicht finden können, warum in dieser Sache Ihr höchstrichterliches Amt nicht Platz greifen könnte, um so viel weniger, da man auch von Seiten des Churhauses von Brandenburg, sowohl vor als nach dem Vergleich de anno 1666, sich demselben so schuldig als willig submittiret, die Confirmation besagten Vergleichs begehret und anno 1678 erhalten, auch pro salvandis aliorum Praetendentium juribus einen Revers bei Dero kaiserlichen Reichshofrath einzulegen sich erboten, so können und werden Ihro kaiserliche Majestät zwar, wie bereits oben Erwähnung geschehen, sich Ihres höchsten richterlichen Amtes nicht abthun, wollen doch, wann nichts Thätliches vorgenommen werden sollte, mit Mandatis an sich halten und Ihres allerhöchsten Orts, was zu guten Abthuung der Sache immer ersprießlich sein kann, ohne einzigen Aufenthalt vorkehren lassen. —

Preußischer Antrag.

5.

Absonderlich würden auch Ihro kaiserliche Majestät zu versprechen belieben, daß Sie bei dem bevorstehenden Friedens-Congreß zu Cambray an einer Seite zwar Sr. königlichen Majestät Einschließung in solchen Frieden befördern und effectuiren, an der andern aber auch absolute behindern wollen, daß in den neuen Friedens-Tractat gar nichts gebracht werde, wodurch Se. königliche Majestät behindert werden können, bei erfolgendem Tode der Churfürsten von Trier und Pfalz, alles zu thun, was Sie gut finden, um von dem Herzogthum Berg sich Meister zu machen und in dessen Possession sich zu setzen.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 5.

Ihro kaiserlichen Majestät Ministri auf dem Congreß zu Cambray sollen dahin instruirt werden, damit Se. königliche Majestät von Preußen, wo es der Sache Nothdurft erheischet, bei denen zu errichtenden Tractaten mit eingeschlossen werden. Und nachdem einige Reichssache, mithin auch die jülich- und bergische Successsion, als eine zu dem Reich ohnmittelbar gehörige Angelegenheit, zu den Tractaten mit auswärtigen Potencien keinesweges gezogen werden kann, also wollen Ihro kaiserliche Majestät Ihren Botschafter zu Cambray befehlen, sich gegen die Proposition dieser Sache auf alle Weise zu setzen und dieselben keinesweges in die Tractaten ziehen zu lassen, nicht zweifelnd, Se. königliche Majestät von Preußen werden auch Dero dahin abschickende Ministros dergestalt instruiren, daß Sie sich hierinnen und in allen mit Sr. kaiserlichen Majestät Plenipotentariis vollkommen versiehen. —

Preußischer Antrag.

6.

In specie wollen Ihro kaiserliche Majestät auf solchen Fall weder sich selbst zum Sequester in den jülich- und bergischen Landen machen, noch jemand anders, er sei wer er wolle und unter was Prätext es wolle, allda zum Sequestro bestellen, auch wenn Se. königliche Majestät das Herzogthum Berg auf obberwähnten Fall occupiren würden, deshalb keine Verordnungen, Mandata und dergleichen wider Sie ergehen lassen, oder Ihro darin sonst auf andere Weise die geringsten Hindernisse deshalb selbst oder durch andere machen.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 6.

Weilen Ihro kaiserliche Majestät die Hoffnung noch nicht verloren, daß diese Successions-Sache nicht möchte durch gütlichen Vergleich abgethan werden, also wird man alsdann weder Sequestration noch Mandata mehr zu befürchten haben.

Preußischer Antrag.

7.

Sollte einer von den Pfalzgrafen von Sulzbach noch bei Lebenszeit hochgel. beider Churfürsten zum Statthalter im Jülich-

und Bergischen bestellet, oder ihm sonst unter einem andern Titel und Namen die Administration und der Besitz des Landes gegeben werden wollen, so stehet Sr. königlichen Majestät frei, sich alsdann sofort in die Possession des Herzogthums Berg zu setzen, und wollen Ihro kaiserliche Majestät Dieselben daran weder als Kaiser, noch sonst in einige Weise behindern.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 7.

Se. kaiserliche Majestät können und werden denen Churfürsten des Reichs, Kraft deren Verfassungen, nicht hindern, Statthalter nach Gefallen in Dero Landen anzustellen, als durch welches Verbot ein Eingriff in die jura statuum geschehe, wann also auch wider Vermuthen Churpfalz dergleichen in Faveur des Hauses Sulzbach thäte, würde solchen kein näheres Recht dadurch zuwachsen, maßen eine förmliche Cession und Übergabe derer jülich- und bergischen Lande an das Haus Sulzbach zu ertheilen dazu erfordert würde, wenn sich selbiges auf den Besitz zum Nachtheil des königlichen Churhauses Brandenburg mit der Zeit berufen wollte, welche Cession und Übergabe ohne Ihro kaiserliche Majestät Einwilligung nicht geschehen könnte, die aber Se. königliche Majestät von Preußen bei sogestalten Umständen nicht zu fürchten. —

Preußischer Antrag.

8.

Wenn auch Se. königliche Majestät, oder Dero Posterität sich obstehendermaßen in den wirklichen Besitz des Herzogthums Berg gesetzet haben, so wollen Ihro kaiserliche Majestät, als römischer Kaiser und Erzherzog von Östreich, das Haus Brandenburg bei solcher Possession manteniren und ihm dieselbe aufs Beste und Nachdrücklichste contra quoscunque guarantiren.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 8.

Wann Ihro königliche Majestät durch gütliche oder rechtliche Wege die Possession des Herzogthums Berg erlanget, wollen Ihro kaiserliche Majestät, nach Inhalt der anno 1678 geschehenen Confirmation des Vergleichs de anno 1666, als römischer Kaiser und Erzherzog von Östreich Se. königliche Majestät und Dero

Posterität bei solcher Possession mainteniren und dieselben dabei guarantiren. —

Preußischer Antrag.

9.

Daferne auch einige andere Puissancen, sie seien wer sie wollen, sich unter einander verbunden haben sollten, oder künftig noch verbinden würden, daß Sie dem Pfalzgrafen von Sulzbach, oder dem Hause Sachsen wider Se. königliche Majestät zu dem Herzogthum Berg verhelfen wollten, so versprechen Ihro kaiserliche Majestät, daß Sie sich einem solchen Engagement mit aller dazu nöthigen Macht widersetzen, Sr. königlichen Majestät dawider mit gewaffneter Hand zu assistiren und es mit solcher, wider Se. Majestät gemachten, Verbindung nimmer zu dem damit intentionirten Effect kommen lassen wollen.

Preußischer Antrag.

10.

Wann auch Ihro kaiserliche Majestät Nachricht bekommen, daß die Häuser Sachsen und Pfalz mit andern dergleichen Engagemente in der jülich- und bergischen Successions-Sache suchen, oder auch wirklich schon getroffen, so wollen Ihro kaiserliche Majestät davon Sr. königlichen Majestät sofort Nachricht geben, auch mit derselben gesammter Hand arbeiten, dergleichen Concerto unkräftig zu machen und wollen Ihro kaiserliche Majestät auch absonderlich präcaviren, daß die Krone Spanien dieserwegen mit dem Hause Pfalz sich in nichts einlasse, oder selbiges in dem Stande sei, Sr. königlichen Majestät in Preußen, wegen des Herzogthums Berg, desto mehrere Difficultät zu machen. Salvis veteribus.

Berlin, den 13. September 1727.

Kaiserliche Gegenerklärung.

ad 9 und 10.

Wenn andere Puissancen sich unter einander verbinden wollten den Pfalzgrafen von Sulzbach, oder das Haus Sachsen gegen Ihro Majestät höchstes richterliches Amt und von Ihro königlicher Majestät geschehenen rechtlichen Ausspruch, zu dem Herzogthum Berg zu verhelfen, so versprechen Ihro kaiserliche Majestät, daß Sie sich einer solchen Verbindlichkeit, denen Reichs-Constitutionen

gemäß, mit aller nöthigen Macht widersetzen und Ihro königlichen Majestät assistiren wollen.

Wofern auch, wie man hoffet, die Tractaten mit Sr. königlichen Majestät zum Stande kommen, so ist es billig, daß man sich reciproce vertraulich communicirt, was sowohl in der jülich- und bergischen Successions-Sache, als in allen, beiderseits allerhöchsten Paciscenten zum Nachtheil gereichenden, Tractaten, durch wem es auch sein möchte, verabhandelt werde, damit man aufs Kräftigste in allen de concerto gehen kann, folglich auch nicht zu befürchten, daß die Krone Spanien alsdann sich in etwas einlassen sollte, welches Sr. königlichen Majestät von Preußen mehrere Schwierigkeit in ihren Absichten verursachen könnte. —

C.

Der geheime Berliner Tractat,

vom 23. December 1728.

Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heyl. Geistes. Amen.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich dem daran gelegen.

Demnach Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. mit absonderlichem Vergnügen Vernommen wasmassen Ihro Königl. Mayt. in Preussen die alte gute Verständtnus so zwüschen dem Durchl. Ertzhauß Oestreich, und dem Churhause Brandenburg, nunmehro Königl. Hause Preussen, von gar langen Jahren hero, zu beyderseitiger, wie auch des Publici merklicher Aufnahme und nutzen gestiftet und erhalten worden, wiederumb zu erneuern, und in dieser Absicht mit Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. in eine engere Bündtniß sich einzulassen des willens wären, und nun aber Ihro Königl. Mayt. auch Dero Allerhöchsten orts Sich hierzu nicht weniger geneigt gefunden, umb hierdurch anlaß und gelegenheit zu haben, Ihro Königl. Mayt. in Preussen Dero aufrichtige Begierde zur Bekräftigung und engerer Verknüpfung der alten Freundschaft und des guten vertraulichen Vernehmens hinwiede-

und so weiter. Es scheint, als Wortbildung hat man dabei nicht immer deutlich erkannt, wodurch sie entsteht. Es ist nämlich nicht so, daß ein Wort, das ein Suffix enthält, dadurch schon eine Ableitung wäre. Ableitung ist es nur, wenn das Suffix an ein Wort tritt, das ohne dasselbe nicht existiert. Wenn ich z. B. Kind und Kindheit habe, so ist Kindheit eine Ableitung, weil es ohne Kind nicht existiert. Wenn ich aber Kind und Kindlein habe, so ist Kindlein keine Ableitung, weil Kind auch ohne -lein existiert. Kindlein ist also keine Ableitung, sondern eine Zusammensetzung, weil es aus zwei Wörtern besteht, die auch ohne einander existieren. Ebenso ist es mit Kindchen, Kindel, Kindi, Kindsel, Kindsen, Kindsi, Kindsing, Kindsing, Kindsing

Garantie, in ansehung aller und jeder von Jhro jetzt regierenden Röm. Kayl. Mayt., so in als ausser Reichs besitzender, Erbkönigreiche und Länder, und zwar in Specie nach der von Allerhöchstgedachter Jhrer Kayl. Mayt. unterm 19. April 1713 erklärten und bestättigten, auch nachgehends von denen gesambten Erbkönigreichen und Ländern mit submissestem Dank angenommenen Erbfolgeordnung, auf das Kräftigste Sich verbunden haben; also und vergestallt, daß Se. Königl. Mayt. in Preussen Dero Erben und Nachkommen Jhro Kayl. Mayt., auch Dero Erben und Nachkommen beederley geschlechts, wie sich dieselben nach maßgebung, obenermeldeter Erbfolgeordnung der Succession nach und nach zu erfreuen habe, ermeldete Garantie so offt zu leisten schuldig, und gehalten seyn sollen, als entweder Jhro Kayl. Mayt. in lebzeiten, oder nach Dero zeitlichen hintritt (welchen Gott der Allmächtige lange Zeit in Gnaden verhüten und abwenden wolle) Deroselben Erben und Nachkommen beederley geschlechts zuwider vorerwähnter, anno 1713 erklärten, Successions-ordnung, in dem Besitz, Dero sämbtl. in- und ausser Reichs gelegener Erbkönigreiche und Lande, oder eines dererselben, nirgends und nichts davon ausgenommen, von jemand wer der gleich seyn würde, beunruhiget, angefallen und angegriffen werde.

Hierentgegen garantiren gleichfalls Jhro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. für sich Dero Erben und Nachkommen Sr. Königl. Mayt. in Preussen, wie auch nach Dero absterben (so Gott der Allmächtige ebenfalls lange zeit in gnaden verhüten wolle) Deroselben Erben und Nachkommen, wie selbige nach denen derzahligen bekandten Verfassungen des Königl. Preuss. und Churbrandenburgischen Hauses, einander zu Succediren haben, Dero Königreich, Churfürstenthumb, auch alle übrige inn und ausser Reichs besitzende Lande, nirgends und nichts davon ausgenommen, sind wollen auch über vorermeldte Verfassung dieses Königl. und Churfürstl. Hauses Vestiglich hallten und darwider nichts geschehen lassen.

Zu würklicher leistung solcher reciproquen Garantie, wie auch alles dessen, was gegenwärtige ewige Bündnus ansonst in sich enthaltet, Verbinden sich Jhro Kayl. und Cathl. Mayt. des Königs in Preussen Mayt. ein Corpo von 12,000 Mann, als

8000 Mann zu Fueß, und 4000 zu Pferdte, Sr. Königl. Mayt. in Preussen aber Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. ein Corpo von 10,000 Mann, nemblich 7000 zu Fueß und 3000 zu Pferdte, so offt ein casus gegenwärtiger Bündtnus sich ereignen mögte, zu stellen, welche respective 12,000 und 10,000 Mann auf Unkosten dessen, so sie herzugeben hat, unterhalten, wegen Verschaffung derer Naturalien aber, als Brodt, Fourage und so fortan, eine besondere Convention errichtet und diesfalls ein mehreres nicht anbegehret werden solle, als was die gewöhnliche Verpflegung der billigkeit nach erheischet. Und gleichwie Ihro Kayl. Mayt., da des Königs in Preussen Mayt. angegriffen würden, Dero Trouppen ohne Unterschied derer dem Königl. Churhauß nunmehro zugehörigen Provinzien, wohin es anverlanget wird, zu stellen hat, also verbinden sich hierentgegen Ihro Königl. Mayt. in Preußen Dero Hülfs-Trouppe in allen von Ihro Kayl. Mayt. dermahlen besitzende Erbkönigreich und Länder (der Italiänischen Erbländer alleinig ausgenommen) zur Hülfe zu senden: wohl verstandten daß Vielged. Preussische Hülffsvölcker auch in jenen fällen, da die Italiänische Erbländer, oder eines aus demselben angegriffen würde, zur Bedeckung der übrigen Länder hergegeben werden müssen; und daß vielgedachte Preuss. Hülfs-Völker nicht nur bey einem in Ungarn selbst ausbrechenden Kriege daselbst zu dienen hätten, sondern auch ansonsten bey anderswo ausbrechender gefahr, zur Ergäntzung derer aus dasigem Königreich ausziehender Völcker, unweigerlich gebraucht werden mögen, wobei jedoch Se. Königl. Mayt. in Preussen per expressum ausgedungen, daß in diesem falle Dero auxiliar Trouppen im Kriegszuge nach Ungarn in keine andere, als solche Örther und Plätze zu verlegen, welche dem Königl. Preussischen und Churbrandenburgischen am nächsten situiret, damit Se. Königl. Mayt., im Fall der Ihro selbst andringenden Noth, Dero Trouppen wiederum desto ehender an sich ziehen könne. Dafern auch die bis anhero erwehnte Anzahl Derer Hülfs-Trouppen zu abtreibung der andringenden gefahr nicht zulänglich seyn sollte, hat man bereits sich zum voraus dahin verglichen, daß gedachte Hülffs-Trouppen nach der, bei obigen beeden Corpo beobachtet- und ausgedungenen Proportion, je nach-

dem es die nothdurft erheischen würde, Vermehrt werden soll. Und gleich wie solchem nach die Verbindlichkeit, daß ein Theil dem andern noch mit einer grösseren anzahl Trouppen zu hülffe zu kommen gehalten ist, schon vest gesetzt worden, also wird man hingegen nach Beschaffenheit derer vorfallender umbständen, wie hoch die anzahl dieser vermehrten Auxiliar-Trouppen sich zu erstrecken habe, insbesondre und Allianz-mässig miteinander sich einverstehen, wobey jedoch zum Voraus bedungen worden, daß

Erstlich, was über die vorhin angeführte zwei Corpo, respective 12,000 und 10,000, zu stellen seyn möchte, nicht auf unkosten dessen so diese vermehrte hülfs Trouppe zu stellen, sondern auf unkosten desjenigen, welcher sie anverlanget hat, zu unterhalten sind, und daß hiernächst zweitens die vermehrungsanzahl nach maß der mehr oder weniger andringenden gefahr gerichtet, doch hierbey dritens, die billigkeit beobachtet werden solle, daß so viel als Trouppen zur bedeck- und sicherstellung derer selbst eigenen Länder erforderlich seyn möchten, jeden theil zu verbleiben habe.

Drittens Versichern und Versprechen Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. Sr. Königl. Mayt. in Preussen, daß Sie auch ansonsten gegen dieselben eine aufrichtige wahre freundschaft und neigung bezeugen, Dero nutzen und bestes Sich absonderlich angelegen seyn lassen, und da sich hingegen etwas ereignete, so zu Deroselben schaden und nachtheil gereichen könnte, ein solches von Ihnen abwenden helfen wollen. Ein gleichmässiges versichern und versprechen Ihro Königl. Mayt. in Preussen gegen Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. in allen fürfallenheiten heiliglich zu beobachten und gantz genau zu erfüllen, zu dessen mehrerer Bekräftigung wollen

Vierdtens Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. Derer Russisch und Pohlnischen sachen halber mit des Königs in Preussen Mayt. jedes mahl sich Vertraulich Vernehmen auch von der Allianz, so zwischen dem Kayl. und Russischen hoff getroffen worden, sobald als gegenwärtiger Tractat errichtet und ratificiret seyn wird, Deroselben Communication thun, anbey freystellen, ob höchstgedachte Ihro Königl. Mayt. in Preussen in sothane Allianz miteinzutreten für gut finden werden.

Herentgegen Versichern und versprechen Ihro Königl. Mayt.

in Preuſſen, daß Sie von allen und jeden mit Moscau und Pohlen habenden, ſo heimlich als öffentliche Tractaten, Ihro Kayl. Mayt. gantz vertrauliche und umbſtändliche öffnung thun, auch von denen ſeit etwelchen Jahren wieder Ihro Kayl. Mayt. Ihnen beſchehenen Insinuationen Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayl. Mayt. nichts bergen wollen; wohl verſtanden daß Ihro Königl. Mayt. in Preuſſen hierzu nicht ehender gehalten ſeyn ſollen, als bis gewärtiger Tractat zum Schluß gebracht, und durch beederſeitige Ratificationen bekräfftiget ſeyn wird.

Belangend Fünfftens die Jülich- und Bergiſche Succesionsſache, haben ſich zwar Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. dem gemeinem Weeſen zum beſten, und umb fried und einigkeit im Römiſ. Reich zu erhallten, auch allen künftigen beſorglichen unruhen Vorzukommen dieſertwegen mit Ihro Königl. Mayt. in Preuſſen dergeſtallt verglichen und vereiniget, wie es die hernach folgende Puncta mit mehreren ausweiſen, Weilen aber Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt., theils aus andern trifftigen beweg-urſachen und Theils der nahen Anverwandts- und Blutsfreundſchaft halber, für die dermahlen im Leben ſich befindlichen Drey Chur- und fürſtl. Herren Gebrüder von der Pfaltz Neuburgiſche Linie eine billige Consideration tragen, mithin daß deroſelben Recht im geringſten gekränket, oder ſie anſonſten disconsoliret werden, umb ſo weniger zugeben können; Alß haben Allerhöchſtgedachte Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. und Ihro Königl. Mayt. von Preuſſen hierbei abſonderlich ausbedungen und einander verſprochen, daß Sie gegenwärtigen gantzen Tractat ſambt allen deſſen Puncten, Clauseln und Articlen, nicht nur vor Ihnen, denen Pfaltz Neuburgiſch. Herren Gebrüdern, ſondern auch Anſonſten Vor jedermänniglich in höchſter geheim und verborgen halten wollen; nicht weniger iſt beederſeits ausdrücklich beliebet und verabredet worden, daß ſo lange als einer Von ſohernandten dreyen Pfaltz Neuburgiſch. Herren Gebrüdern, oder von dererſelben etwann rechtmäſſig hinterlaſſenen Männl. Erben im leben ſeyn wird, der Jülich- und Bergiſch. Erbfolge halber Preuſſiſcher Seits nichts moviret, ſondern alles in statu quo gelaſſen werden ſolle: es wäre dann, daß wider Vermuthen einer dieſer dreyen Herren Gebrüder noch in lebzeit der

unter der Jülich- und Bergisch. Succession begriffene Länder zum nachtheil Ihro Königl. Mayt. in Preussen einem Dritten, und insonderheit dem Fürstl. Hauß Pfaltz-Sultzbach förmlich cediren, und diesem dridten den würklichen besitz gedachter Länder übergeben wollte: als in welchem fall es auf gleiche weiß, als wann der Pfaltz Neuburg. Manns-Stamm gäntzlich erloschen wäre, gehalten werden solle. Dafern auch wider Vermuthen die Statthalterschafft in denen Jülich- und Bergisch. Landen von einem derer noch lebenden Pfaltz Neuburg. Herren Gebrüdern einen Prinzen vom Hauß Pfaltz Sultzbach sollte aufgetragen werden wollen; wozu doch dermahlen einige apparenz nicht ist: So verbinden sich Kayl. Mayt. zur Abwendung eines solchen Vorhabens an nachdrucksamer abmahnung Ihrer Seits nichts erwinden zu lassen. Da aber diese nichts Verfangen würde; So erklären sich Allerhöchstgedachte Ihro Kayl. Mayt. daß, gleichwie eine solche nicht proprio jure, sondern alieno nomine erlangte besitznehmung dem fürstl. Hauß Pfaltz Sultzbach ein mehres recht, als es vorhin hatte, nicht geben kann; also auch bey sich ereignender erlöschung des Pfaltz Neuburgisch. Mannsstammes die währender ihr lebzeit von einem Pfaltzgraffen von Sultzbach Verwaltete Statthalterschafft dem König in Preussen weder in possessorio Summarissimo noch ordinario den mindesten eintrag thun, Vielmehr, ohngehindert sothanner Statthalterschaft, alljenes vorgekehret werden solle, was nach masgebung derer Reichsgesetze und gegenwärtigen Allianz Tractats alsdann zu beschehen hätte, wann die Statthalterschaft derer Jülich- und Bergisch. Lande einem Printzen vom Hauß Pfaltz Sultzbach nie aufgetragen worden wäre. Wan herentgegen

Sechstens. Die drey Herren Gebrüdern von Pfaltz Neuburg, als nemlich der Herr Churfürst zu Trier und Pfaltz, und des Herrn Bischoff zu Augsburg Chur- und fürstl. Durchl., ohne hinterlassung rechtmässiger Männlich. Erben mit Tode abgegangen seyn werden, oder dafern von einem aus ihnen vorangedeuter massen die unter der Jülich- und Bergisch. Succession begriffenen Länder zum Nachtheil Ihro Königl. Mayt. in Preussen einem dridten und insonderheit dem fürstl. Hauß Pfaltz Sultzbach cediret, und diesem dridten der würkliche besitz ged. Länder übergeben werden wollte; In ein und anderem beeder dieser fällen Verbinden Sich Ihro

Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. daß Sie sodann Ihre und Ihres Ertzherzogl. Hauses selbsteygene, an der Succession von Jülich, Berg, Ravenstein und Winnenthal habende bestgegründete Jura überall, wo es nöthig ist, bekannt machen, anbey aber sich dahin erklären wollen, daß dieselbe, umb ruhe und frieden im Reich zu erhalten, und Dero auf eigenes Interesse nicht abzielendes Gemüth desto mehrers an den tag zu legen, sothanen rechtens sich anderst nicht zu bedienen gemeint seynd, als die wegen solcher Succession miteinander strittige Häuser Brandenburg und Sultzbach wenigstens ad interim auseinander zu setzen, und der ansonsten daraus bevorstehenden Weitläuftigkeiten vorzukommen, zu welchem ende dann

Siebentens Allerhöchstged. Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. dem Churhause Brandenburg, in soweit solches von Marien Eleonoren einer gebohrnen herzogin von Cleve Jülich und Berg, in seinen jetzigen und künftigen Descendenten, abstammt, oberwähnte, Ihr selbst eygnen, auf das Herzogthumb Berg sambt allen dessen hohen Regalien, Pertinentien und zugehörungen, wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solches anjetzo besitzen und inne haben, nirgends und nichts davon ausgenommen, in specie auch mit einbegriff der Statt Düsseldorp, wie ingleichen die auf der Herrschafft Ravenstein habende Jura in der Allerkräfftigsten form, als es den Rechten nach seyn kan, hiemit also und dergestallt cediren und übertragen, daß in beeden, Art. 6. gegenwärtigen Tractats ausgedrukten, fällen gedachtes Churhauß Vorerwähnter Rechte gegen jedermänniglich, tam in possessorio Summarissimo, quam in ordinario et petitorio, auch ohngehindert der dem fürstl. Hauß Pfalz Sultzbach, noch vor erlöschung des Pfaltz Neuburg. Mannsstammes, in dem Herzogthumb Berg und der Herrschaft Ravenstein wider Vermuth etwan anvertraute Statthalterschafft, Reichs constitutionsmässig sich zu bedienen und all jenes zuthun berechtiget seyn soll, was Ihro Kayl. Mayt. Vermöge sothaner jurium, und das Haus Brandenburg in specie, krafft der Seinigen, ohne Verletzung derer Reichsgesetze immer zu thun befugt gewesen wäre. Auf gleiche Weise cediren und übertragen

Achtens Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. Dero anforderungs-Gerechtsame auf das Herzogthumb Jülich, dem fürst-

Hauſe Pfaltz Sultzbach alſo und dergeſtallten, daß auch dieſes fürſtl. Hauß ſolcher ihm überlaſſener Anforderungs Gerechtſame nicht minder, als Ihro Kayl. Mayt. ſelbſten, gegen jedermänniglich tam in possessorio Summarissimo quam in ordinario et petitorio Reichs constitutions-mäſſig Sich praevaliren möge: Wohl verſtanden jedoch: daß weder durch die dem Königl. Churhauſe Brandenburg, noch durch die dem fürſtl. Hauſe Pfaltz Sultzbach, Vermöge des 7ten und 8ten Articuls gegenwärtigen Tractats, beſchehende Cession einem, oder dem andern Theil, oder auch einem dridten Praetendenten, an ſeinen anderweitigen Rechten, ſo Sie tam in possessorio quam in petitorio haben mögen, etwas benommen ſeyn ſolle. Die Praetentiones aber und Jura ſo Ihro Kayl. Mayt. und das Ertzhauß Oeſtereich hier bevor an dem Herzogthum Berge gehabt, und welche durch dieſen Tractat auf das Churhauß Brandenburg transferiret worden, demſelben auf ewig und unwiederrufflich verbleiben ſollen; Und gleichwie

Neundtens Ihro Kayl. Mayt. zu ſothaner überlaſſung Dero ſelbſteigenen Rechte durch die für die wohlfarth des Reichs und beybehaltung deſſen innerlichen Ruheſtands tragende ſorgfallt bewogen worden; alſo wollen Sie, wenn Se. Königl. Mayt. in Preuſſen nichts erhebliches dawider einzuwenden haben, entweder von nun an, oder wann einer derer oben ausgedrückten fälle ſich ereignen würde, eine beſondere Commission zu gütlicher auseinanderſetzung des Churhauſes Brandenburg und der Pfaltz Sultzbachiſchen Linie anordnen, oder andere austragsmittel erſinden, wie und wohergeſtallt dieſe differenzien zwiſchen beeden Partheyen auf das ſchleünigſte beygeleget oder finaliter entſchieden werden könnten, jedoch mit vorbehalt Ihres höchſten und uneingeſchränkten Oberrichterlichen Ambtes.

Zehndtens. Ihro Kayl. Mayt. erklären ſich von nun an, daß Sie bey dem, aus vorangedeuteter überlaſſung jedem Theil zukommenden, Rechten jeden derſelben, nemblich: das Churhauß Brandenburg in anſehung des Herzogthums Berg und der Herrſchaft Ravenſtein, Pfaltz Sultzbach aber in anſehung des Herzogthumbs Jülich, auf das kräfftigſte ſchützen und handhaben, auch verhüten wollen, daß keinem aus Ihnen von jemand, wer der gleich ſey, einiger Eingriff oder wiederrechtliche turbation beſchehe. Dafern auch

Eylfftens Pfaltz Sultzbach mit Dieſer Ihrer Kayl. Mayt. in überlaſſung Dero ſelbſteigenen Rechten bezeugten Großmuth nicht zufrieden ſeyn ſollten, ſo behalten Sich Allerhöchſtdieſelben, in anſehung des, dieſem fürſtlichen Hauſe zu cediren Vermeinten antheils, Ihre ſämbtl. Rechte bevor, welche ſodann Ihro Mayt. der König in Preuſſen gleichergeſtallt zu ſchirmen und zu garantiren verbunden ſeyn ſolle, als Se. Kayl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. von Preuſſen bey der Ihnen wegen Berg und Ravenſtein cedirten Gerechtſame zu ſchirmen und zu garantiren Sich anheiſchig gemacht haben.

Zwölfftens Erklären Sich Ihro Königl. Mayt. in Preuſſen, daß Sie obſtehende, von Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. wegen des Herzogthumbs Berg und der Herrſchaft Ravenſtein beſchehene Erklärung, zuesag und Cession mit allſchuldigem Dank annehmen, wollen Sich auch hinwiederumb alſogleich und von nun an, für Sich, Dero Erben und Nachkommen, in eine feſte unauflößliche und beſtändige Allianz mit Ihro Kayl. Cathl. Mayt., auch Dero Erben und Nachkommen, auf das kräftigſte als es immer ſeyn kann, hiemit eingelaſſen und Verbunden haben: Verſprechen demnach nochmahlen, daß Sie den Beſitz aller und jeder Erb-Königreiche und Lande, ſo Ihro Kayl. und Cathl. Mayt. anjetzo inne haben, und zwar nach der unter dem 19ten April 1713 erklärten Succeſſions-ordnung, Deroſelben und Dero Erbfolgern dergeſtallt wie oben Art. 2. umbſtändlichen verordnet worden iſt, auf ewig mit allen Dero Kräfften garantiren, auch anſonſten mit Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. in der genaueſten Einverſtändnus, auch inn und auſſer Reichs für einen Mann ſtehen, nicht weniger in dem Herrzogthumb Berg (die Statt Düſſeldorp abſonderlich mit darunter begriffen Verſtanden), wie auch in der Herrſchaft Ravenſtein, die Catholiſche Religion, und alles was einigermaſſen darvon abhanget, in eben dem ſtande ohngekränkt laſſen und Landsfürſtl. ſchützen wollen und ſollen, worin ſich gedachte Religion bey ſchließung gegenwärtigen Tractats befindet: auſſer es liefe ſolcher ſtand der Cathol. Religion der poſitiven Verordnung der Reichsconſtitutionen und der, zwiſchen den Häuſern Brandenburg und Neuburg aufgerichteten Religions-Receſſen, abſchieden und verträgen zuwider; in allen denen ſtücken aber

da eben besagte Reichs-Constitution und Religions-Recess etwas weder absolute gebiethen, noch verbiethen, solle der Status präsens Religionis Catholicae einzig und allein statt einer richtschnur dienen, wie dann Ihro Königl. Mayt. in Preussen noch insbesondere sich anheischig machen, unter keinerlei Vorwand, als von menschen Sinn immer erdacht werden mag, irgends in dem Herzogthumb Berg und in der Herrschafft Ravenstein ein anderes Religions-Exercitium, als welches bereits eingeführt sich befindet, einzuführen, oder zu gestatten; noch des Juris dioecesani über die Catholische Inwohner sothanen Herzogthumbs und Herrschafft sich in einigerlei weiß anzumassen, noch mithin die daselbst befindliche Catholische Geistlichkeit der jurisdiction ihres ordinarii im mindesten zu entziehen, noch daß die dasige innwohneren sachen, so nach den Catholischen principiis darzu qualificirt seind, zu sothanen foro recurriren mögen, zu verhindern, noch auch endlich die anjetzo mit Cathl. Subjectis besetzte Ämbter anderen als Catholicis zu verleyhen.

Dreyzehndtes Ist wegen dieser ewigen Allianz ausdrücklich ausbedungen und beliebet worden, daß kein Theil, noch dessen Erben und Nachkommen, in ewigen zeiten darwieder handeln mögen, und wann wider Verhoffen ein solches beschehete, daß in solchem Fall der andere theil an nichts, was in den gegenwärtigen Tractaten enthalten ist, verbunden seyn soll; und können auch die etwa vorhin geschlossene, oder fernerhin schliessende anderweitige Bündnusse zum abbruch dieses Tractats von keinem theile niemahlen angezogen werden, sondern es werden vielmehr dieselbe, in so weit sie gegenwärtiger Allianz zuwieder laufen, hiermit gäntzlich cassiret und aufgehoben.

Im fall auch wider besseres vermuthen bey dem Congress zu Soissons etwas, so denen in diesem Tractat zwischen Ihro Kayl. Mayt. und Sr. Königl. Mayt. in Preussen wegen des Herzogthumbs Berge und der Herrschafft Ravenstein genommene messuren zuwider und nachtheilig seyn könnte, beschlossen werden sollte; so soll solches, weil es von dem Congress, in einer zu demselben nicht gehörenden Reichssache, gantz incompetenter geschehen, Se. Kayl. Mayt. nicht abhalten, nach innhalt dieses Tractats und so wie es derselbe im munde führt, des Königs in Preussen Mayt. zu er-

meldte beyde Provincien bedürffenden falls durch alle kräfftige nachdrückliche Mittel zu verhelffen, und ſie auch auf eben die weiſe dabey zu garantiren.

Vierzehndtens. In allen übrigen angelegenheiten, ſo Ihro Königl. Mayt. im Römiſ. Reich haben, wollen Se. Kayl. Mayt. Deroſelben und Dero Nachkommen Ihre Kayl. Hülfe denen Reichsgeſetzen gemäß je und allezeit angedeyhen laſſen, mithin nicht geſtatten, daß Ihro Königl. Mayt. in ſolchen Ihren wohlbegründeten Erbfolge- und andern Rechten von jemand, wer der auch ſey, gekränket werden, und dafern denen Reichs-Constitutionen zuwider etwa ſolches unternommen würde, wollen Sich Ihro Kayl. Mayt. mit Ihro Königl. Mayt., wie ſothanes unternehmen auf das kräfftigſte (doch allezeit ohne Abbruch der Reichsgeſetze) zu hintertreiben ſeyn möchte, insbeſondere vernehmen und einverſtehen.

Fünfzehndtens. Hinwiederumb Verbinden Sich Se. Königl. Mayt. in Preuſſen das Interesse Ihrer Kayl. Mayt. auch Dero glorwürdigſten Erzhauſes, bevorab wegen extension der Erbfolge im Herzothumb Mantua auf Dero Weibl. Stamm, wann dieſe Materie an das Reich gebracht würde, auf den noch fürwehrenden Reichstag, und anſonſt mit allen ihr in denen Chur-Fürſtl. Collegiis habenden votis möglichſt zu unterſtützen und zu befördern, auch mit concertir- und ablegung Dero votorum alle dasjenige zu beobachten, was in der vorhin angezogenen Allianz de Anno 1686 Art. 1. enthalten iſt, als wornach auch beederſeitige Geſandtſchafften inſtruirt und angewieſen werden ſollen.

Sechszehndtens. Nachdem Se. Königl. Mayt. in Preuſſen mit Stettin, und was darzu gehört, von Ihro Kayl. Mayt. ſchon würklich beliehen ſind, ſo iſt verglichen worden, daß die darüber zu beſchehen habende Kayl. Particular-Belehnung, da Ihro Königl. Mayt. nicht von ſelbſt darumb anhalten würden, bis zu einem Casu, da das Hauß Brandenburg dermahleinſt mit ſeinen ſämbtl. Reichslanden die Belehnung anwiederumb zu empfangen hat, wohl ausgeſetzet bleiben möge. Sollte aber Se. Königl. Mayt. in Preuſſen vorermeldete Stettiniſche Particular-Belehnung ehender verlangen, ſo wollen Ihro Kayl. Mayt. auch mit Stettin und denen dem Churhauß Brandenbnrg von der Cron Schweden ohn-

längst noch weiter abgetretene Pommerisch. Ländern des Königs in Preussen Mayt., dem gewöhnlichen Stylo nach, sogleich investiren.

Siebenzehndtens Behalten Sich Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt., wie auch Ihro Königl. Mayt. in Preussen, ausdrücklich bevor, nebst diesem auch noch andere Tractate, welche gegenwärtigen nicht zuwider noch abbrüchig seind, mit anderen Mächten zu schliessen, doch daß ein Theil dem andern vertrauliche nachricht davon zu ertheilen gehalten seyn solle.

Schließlichen solle über gegenwärtigen ewigen Allianz-Tractat die Ratification von beederseitigen Paciscenten inner 6 Wochen oder noch ehender, wann es seyn kan, behörigermassen erfolgen, und die Ratifications-urkunden gegen einander ausgewechslet werden.

Zu Urkund deß seynd von diesem Allianz-Tractat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget und dieselbe von beiderseits den Herrn bevollmächtigten Ministern unterschrieben, gesiegelt und gegeneinander ausgewechselt worden, so geschehen Berlin den 23. December 1728.

Fr. Heinr. Gr. von Seckendorf.
A. B. Bork. Friedr. Ernst von In- und Cnyphausen.

Articulus separatissimus.

1.

In ansehung der Cession, Vermöge welcher Ihro Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. Dero auf das Herzogthumb Berg und die Herrschaft Ravenstein habende selbst eigene Rechte dem Churhause Brandenburg unwiderruflich überlassen, auch selbiges dabey wider männiglich in- und ausser Reichs Manuteniren, schützen und schirmen, auch alles, wordurch der Effect dieser Cession gehemmet und gehindert werden könnte, nach Inhalt dessen, was zwischen Ihro Kayl. Mayt. und Se. Königl. Mayt. in Preussen unterm heutigen dato geschlossen worden, abwenden und hintertreiben helfen wollen; Verbinden Sich Ihro Königl. Mayt. in Preussen gegen Allerhöchstgedachte Ihro Kayl. Mayt., daß Sie Dero von Gott verhoffenden männlichen Erben, oder bey deren unvermutheten abgang dem aus alter Teutschen Reichsfürsten geburth entsprossenen Prinzen, welchem dieselbe Dero Erbtochter würde Vermählen wollen, künftighin Ihr bey der Wahl eines Römisch. Kayſers oder

Königs habendes Churfürstl. votum geben wollen und sollen. Dieser zu der Kayserlichen Würde gelangender Fürst soll auch, wann er den Kayl. Thron bestiegen, dem Hause Brandenburg Seine habende Privilegia, Concessiones, Anwarthung, Investituren und wie es sonst Nahmen hat, ohne einige Ausnahmb bestättigen und Confirmiren, auch in begebenden fällen die starke Hand darüberhalten.

2.

Nicht weniger verbinden sich in ansehung vorgedachter Cession Ihro Königl. Mayt. in Preußen, für sich, Dero Erben und Nachkommen, daß zum fall über Kurtz oder lang Ihro Kayl. Mayt. oder Dchlgste. Ertzhauß Oesterreich bey ausgebrochenem Krieg, oder anscheinender Kriegsgefahr einige Magazine zur auffbehaltung des Proviants und anderer Militair Provision, ingleichen artillerie und übrige nothwendigkeiten, unter obsicht derer darbey nöthiger Bediente in Düsseldorp aufrichten und respective einlegen, oder auch Dero Trouppen allda den Rhein passiren lassen wollte; Ihro Königl. Mayt. in Preussen, wie auch Dero Erben und Nachkommen, es unweigerlich gestatten wollen und sollen. Es solle aber dieses den Verstandt nicht haben, noch dahin ausgedeutet werden, als ob Allerhöchstgedachte Ihro Kayl. Mayt. oder das Durchlaucht. Ertzhauß ein jus praesidii oder ein anderes, zur landesfürstl. Hoheit gehöriges, recht umb desswillen in vielgedachter Statt Düsseldorp sich anzumassen berechtiget sey möge: massen Ihro Kayl. Mayt. die in ansehung sothaner Hoheit habende sämmtliche jura auf arth und weiß, als gegenwärtiger Tractat in allen seinen Articuln, Puncten und Clauseln es klar im munde führet, an Ihro Königl. Mayt. und Dero Erb. und Nachkommen gäntzlich überlassen haben.

3.

Und gleichwie die, Art. 12. gegenwärtigen Tractats ausbedungene, genaue Einverständt. zwischen Ihro Kayl. Mayt. und Ihro Königl. Mayt. in Preussen, auch beyderseitigen Erben und Nachkommen ohne das erheischet, daß in Reichs und anderen fürfallenheiten beede Paciscentes durchaus di concerto gehen: Also verbinden sich noch insbesondere Ihro Königl. Mayt. in Preussen nach äusserstem Kräften darob zu seyn, daß Ihro Kayl. Mayt. allerhöchste Authorität im Reich, und bevorab Dero Jura Cae-

sareo-judicialia, auch übrige sämtliche Deroselbe Reservata (wie solche in den Reichsgrundgesetzen sich gegründet befinden) ohngekränkt erhalten, die im Reich entstandne Religions- und andere Zwistigkeiten der Billigkeit nach ehemöglichst abgethan, auch von Niemanden der natürliche Verstandt des Westphälischen Friedens-Schlusses überschritten werde. In welcher absicht dann Ihro Kayl. Mayt. und Ihro Königl. Mayt. in Preussen, in wahrem und aufrichtigem Vertrauen sich jederzeit zu vernehmen und einzuverstehen, hiermit einander Versprechen und zusagen.

4.

Es ist zwar Art. 9. gegenwärtigen ewigen Allianz-Tractats ausdrücklich beliebet und verabredet worden, daß zur gütigen auseinandersetzung des Churhauses Brandenburg und der Pfaltz Sultzbachisch. Linie eine besondere Commission angeordnet, oder andere austragsmittel, umb entweder die differentien zwischen obgedachte beeden Partheyen beyzulegen, oder dieselben finaliter zu entscheiden, angeordnet werden solle. Wie zumahlen aber Ihro Königl. Mayt. in Preussen zu besorgen geschienen, daß wenn solche Commission auf die Sequestrirung derer Jülich- und Bergischen Länder abzielen möchte; da nun aber dieses Ihro Kayl. Mayt. intention nicht ist, Alß haben Allerhöchst dieselbe kein Bedenken getragen, Ihro Königl. Mayt. in Preussen, wie hiermit geschiehet, zu versichern, daß die, Articulo nono hujus Tractatus ausbedungene, Commission weder auf die Sequestrirung derer Jülich- und Berg. Lande, noch dahin angesehen sey, umb ein und anders Theil an seinem, auch in possessorio summarissimo habenden, oder durch gegenwärtigen Allianz-Tractat erworbenen Rechte, den mindesten Eintrag zu thun.

Hierobenstehende Articuli secretissimi sollen von gleicher Krafft und würkung seyn, als wann selbige von wort zu wort einverleibet sich befänden, auch die Ratification unter einstem darüber erfolgen und gegeneinander ausgewechselt werden.

Dess zu urkundt ꝛc.

Fr. Heinr. Gr. von Seckendorff.

A. B. Bork. Friedr. Ernst von In- und Enyphausen.

Digitized by Google

94X

Außer den vorstehenden vier geheimen Artikeln wurde in die Ratifikations-Urkunde auch noch der articulus separatus des Wusterhauser Vertrages von Wort zu Wort aufgenommen.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Potsdam.

GENERAL BOOK BINDING CO.
331ST 004
53
QUALITY CONTROL MARK
Digitized by Google

DD
399
F7
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

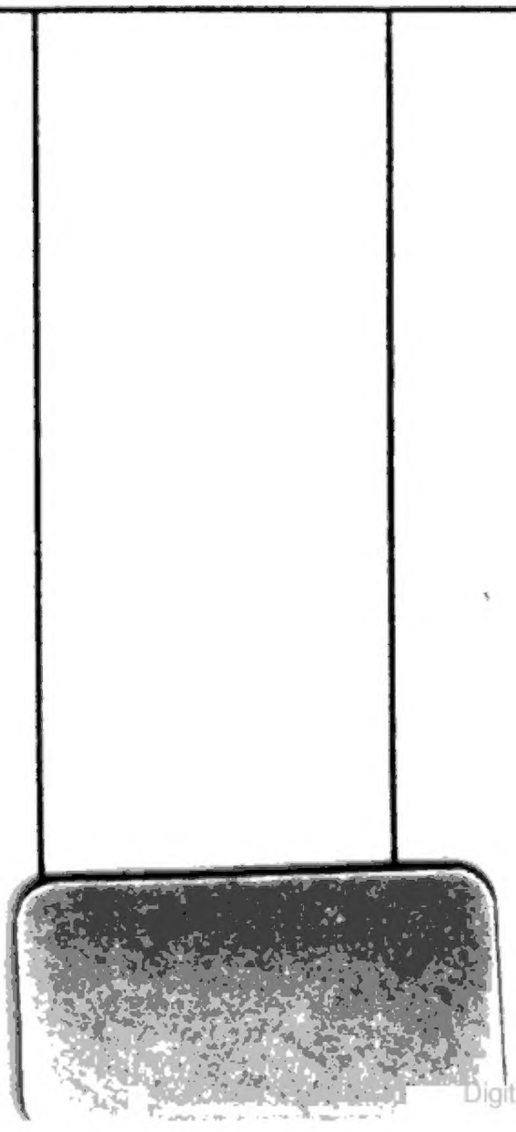

Digitized by Google